

**KORPORATIV DENKEN
GENOSSENSCHAFTLICH ORGANISIEREN
FEUDAL HANDELN**

Die Gemeinden
und ihre Praktiken
im Bergell
des 14.–16. Jahrhunderts

Prisca Roth

mit Illustrationen
von Jon Bischoff


CHRONOS



Prisca Roth

**KORPORATIV DENKEN,
GENOSSENSCHAFTLICH ORGANISIEREN,
FEUDAL HANDELN**

**Die Gemeinden und ihre Praktiken
im Bergell des 14.–16. Jahrhunderts**

Mit Illustrationen von Jon Bischoff

Eine Publikation des Instituts für Kulturforschung Graubünden

CHRONOS

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Herbstsemester 2016 auf Antrag von Prof. Dr. Simon Teuscher (hauptverantwortliche Betreuungsperson) und Prof. Dr. Jon Mathieu als Dissertation angenommen.

Der Text entstand im Rahmen eines Forschungsprojekts des Instituts für Kulturforschung Graubünden. Zusätzlich unterstützt wurde die Forschung durch die Pädagogische Hochschule Graubünden.

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Des Weiteren danken die Autorin und das Institut für Kulturforschung Graubünden für die finanzielle Unterstützung:
Comune di Bregaglia
Fondazione Gaudenzio e Palmira Giovanoli, Maloggia



Informationen zum Verlagsprogramm:
www.chronos-verlag.ch

Umschlagbild: Jon Bischoff, illustraziuns e comics,
Vicosoprano/Zürich

© 2018 Chronos Verlag, Zürich
Print: ISBN 978-3-0340-1447-2
E-Book (PDF): DOI 10.33057/chronos.1447

Inhalt

Dank	11
------	----

Einleitung

Wer später kommt, den beschenkt die Geschichte	13
<i>Una premessa ed una promessa</i> : Fragestellung und Aufbau	15
Paradies und Albtraum zugleich: Quellen und Quellenkritik	17
Transkription und Transposition: Forschungsstand	21

Erster Teil: Territorium, Begriffe und Bevölkerung

1	Von Kaisern, Bischöfen und Fälschern: die Vorgeschichte	26
2	Von den gemeinen Gemeinden: territoriale Gliederung und Begrifflichkeit	33
	2.1 Die Gemein(de)schaften, das Dorf	34
	2.2 Die gemeinen Gemeinden	38
	2.3 Die Gerichtsgemeinde: ein Einfall des 20. Jahrhunderts	45
3	Von Adligen, Freien und einem abgehackten Daumen: die Bevölkerungsstruktur und die Besitzverhältnisse	49
	3.1 Der vermeintliche Ursprung: die Freien	49
	3.2 Die Grundbesitzer und ihre Getreuen	52
	3.3 Die Gemeinden und die (vermögenden) Bauern	55
4	Grenzen: kein Innen ohne ein Aussen	60
	4.1 Vom Grenzsäum zur Grenzlinie	60
	4.2 Wirtschaftliche Orientierungsgrenzen	63
	4.3 Grenzen bei Herrschaftsverdichtung	71

Zweiter Teil: Nutzungsräume der Gemeinden

5	Die Alpgelände: Bindemittel lokaler Gesellschaften	80
	5.1 Die gemeinsamen Alpen	80
	5.2 Die Gemeindealpen	83
6	Die Weiden: territorialer Rahmen eines sozialen Projekts	87
	6.1 Weidestreitigkeiten zwischen Sotto- und Sopraporta	87
	6.2 Weidestreitigkeiten auf Nachbarschaftsebene	90
7	Der ungeteilte Wald	95
8	Die müßige Diskussion um Real- und Nutzungsteilung	96

Dritter Teil: Kommunale Reglementierung des wirtschaftlichen Lebens		99
9	«Nemo debet contra facere, dicere, oponere»: die Dorfstatuten	100
10	Alp- und Weidereglemente für ein geordnetes Leben ausserhalb des Dorfes	103
	10.1 Weidezeit und Alpgebiete	103
	10.2 Die Alporganisation: Personal, Aufgaben und Arbeitsabläufe	106
	10.3 Besitz und Bewirtschaftung von Maiensäss und Bergwiesen	113
11	Wald, Weg und Steg für eine intensive Nutzung	119
	11.1 Der Wald in Sottoporta	119
	11.2 Der Kastanienwald	121
	11.3 Der Wald in Sopraporta	124
	11.4 Weg und Steg	127
12	Ein Pass für die Freiheit?	132
	12.1 Der Weglohn	133
	12.2 Die Fürleiti	134
	12.3 Der Zoll	138
	12.4 Die Rod- und Saumrechte	140
13	Vorschriften für ein geregeltes Zusammenleben innerhalb des Dorfes	147
	13.1 Wasserleitungen und Brunnen	147
	13.2 Das Gemeindehaus und der Dorfplatz	149
	13.3 Bauvorschriften	152
14	Kommunale Bestimmungen für mehr Vertrauen in den Markt	155
	14.1 Mühlen und Sägereien	155
	14.2 Preisvorgaben	157
	14.3 Das Brotmonopol	163
	Die Pächter	167
	Die Nutzniesser der Pacht	169
	14.4 Weitere Ausschreibungen und Versteigerungen	173

Soglio, ein Tag im November des Jahres 1572
Intermezzo: Eine Bildergeschichte von Jon Bischoff

Vierter Teil: Politische Organisationsformen		177
15	Die Talgemeinde und ihre Richter	179
	15.1 Der Bischof: der erste Richter im Bergell	179
	15.2 Der <i>podestà</i> : ein Richter für das (ganze?) Tal	184

	Der Sitz des <i>podestà</i>	187
	Der <i>podestà</i> und die Richter	188
	15.3 Die Kodifizierung des Rechts: der Kriminalstatutenkrimi	191
16	Die Grossgemeinden und ihre Gerichte	197
17	Die Gemeinden und ihre politischen Emanzipationsversuche	200
	17.1 Wie Casaccia seine <i>jura iuris reddendi</i> verteidigte	200
	17.2 Wie Bondo und Soglio «mit einandran hüsen» sollen	202
	17.3 Wie Castasegna und Soglio «perpetuo restare debbano un corpo e commune indiviso»	207
18	Auf dem Weg zur politischen Gemeinde	209
	18.1 Die politische Wirkungsmacht der kollektiven Ressourcen	209
	18.2 Die Gemeinde als Vehikel	212
	18.3 Politische Konzepte und Vorstellungen	216
	18.4 <i>Campanilismo</i>	224
Fünfter Teil: Kirche und Gemeinde		227
19	Die Sakrallandschaft: Talkirche, Wallfahrtskirche, Dorfkirchen	229
20	Vor der Reformation ...	235
	20.1 Das Bergell, ein einziges Kirchspiel	235
	20.2 Kirchliche Organisation auf Talebene	237
	20.3 Pfarreidismembrationen	243
	20.4 Organisation und Intervention auf Gemeindeebene	249
21	... ist nach der Reformation	257
	21.1 Die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526	258
	21.2 Die Auswirkungen der Ilanzer Artikel auf das Bergell	260
	Die Talkirchen: Chaos und Auflösung	261
	Spannungen in Casaccia	264
	Die Trennung der Pfarreien Soglio und Castasegna	269
	Gütliche Einigung in Ponteggia	275
	Loskauf und Verweigerung von Zehnten und Seelenmesse	277
	Kommunaler Umgang mit Kirchen- und Pfrundgütern	283
22	Diskussion und Kristallisation	291
	22.1 Kirche und Gemeinde – Gemeinde und Kirche	291
	Kristallisationspunkt 1490er-Jahre	291
	Kristallisationspunkt 1530–1534	293
	Kristallisationspunkt 1556–1558	295
	22.2 Gemeindereformation?	296

Sechster Teil: Soziale Zugehörigkeit und Ausgrenzung	303
23 Inklusion und Exklusion: ein Modell	304
24 <i>Feu fait droit</i> oder eher: <i>argent fait droit</i> ?	312
24.1 Bürgerrechte und Bürgerpflichten	313
24.2 Einbürgerungspraxis	317
24.3 Die Neubürger	321
24.4 Das Bürgerrecht und die Einwohnerpflichten	333
25 Ein Vergleich oder ein Blick über den Tellerrand	336
25.1 «lanndtlütte und hindersässen» auf dem Land	336
25.2 Friedenssicherung und Sozialisation in der Stadt	340
25.3 Parentelismus und Auswanderung im Bergell	343
26 Exkurs in den Dualismuskurs	350
27 Neue Fragen und mögliche Antworten	355
27.1 Eine Reminiszenz aus dem 19. und 20. Jahrhundert	356
27.2 «facere comunancia»: Bürgerrecht und politische Partizipation	359
27.3 Ausblick	361
Schluss	367
Ein Tag im Leben von Fredericus S.	
Anhang	
Karte: Bergell / Val Bregaglia	377
Transkriptionen	378
Statuten der Grossgemeinde Sopraporta (1476)	379
Statuten der Grossgemeinde Sopraporta betreffend die Waage (1488)	381
Statuten der Grossgemeinde Sopraporta (1488)	383
Statuten der Grossgemeinde Sopraporta (Mitte 16. Jahrhundert)	386
Dorfstatuten von Bondo (1510)	388
Revidierte Dorfstatuten von Soglio (1557)	392
Dorfstatuten von Soglio (1574)	401
Zusatz zu den Dorfstatuten von Bondo (1582)	402
Abkürzungen	404
Bibliografie	405

«A me par così; ma non so se sii la verità.»¹

1 «Mir scheint es so; aber ich weiss nicht, ob es die Wahrheit ist», meint der Müller Menocchio 1599 vor dem Inquisitionstribunal. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi*, S. 122.

Dank

Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen eines Forschungsprojekts des Instituts für Kulturforschung Graubünden (ikg). Die Vorsteher des Instituts, Dr. Marius Risi und seine Nachfolgerin Dr. Cordula Seger, haben das Projekt wie auch die Durchführung begleitet und unterstützt. Die Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR) hat im Rahmen der Förderung von Dissertationen einen Teil dieser Arbeit mitfinanziert.

Prof. Dr. Roger Sablonier von der Universität Zürich hat mich dazu ermuntert, dieses Forschungsprojekt im Rahmen einer Dissertation umzusetzen. Nach seinem unerwarteten Tod hat sich Prof. Dr. Simon Teuscher bereit erklärt, die Arbeit weiter zu betreuen. Bei ihm wie auch bei Prof. Dr. Jon Mathieu möchte ich mich für die anregende Betreuung der Arbeit bedanken.

Diesem Buch liegt ein fundiertes Quellenstudium zugrunde, das einige Herausforderungen mit sich brachte: Ich danke Arno Lanfranchi und Dr. Immacolata Saulle für die kompetente Hilfe bei der Übersetzung schwieriger lateinischer Passagen. Das Staatsarchiv Graubünden und das Bischöfliche Archiv in Chur sowie die Gemeindecarchive im Bergell haben mich in meinen Recherchen unterstützt, dafür bin ich allen Beteiligten sehr dankbar. Anton von Sprecher hat mir freundlicherweise Einblick in zwei Notarsprotokolle in Familienbesitz gewährt, während mir Diego Giovanoli gestattet hat, seine detaillierten Karten zu den Maiensässen von Soglio in diesem Buch abzubilden.

Anregungen und fruchtbare Gespräche haben diese Studie sehr bereichert: Ich danke Dr. Guglielmo Scaramellini und Dr. Diego Zoia, welche im persönlichen Austausch und mit ihren Forschungsarbeiten viel zum Verständnis der ökonomischen und sozialen Begebenheiten im Bergell beigetragen haben. Prof. Dr. Stefan Sonderegger und Dr. Conradin von Planta verdanke ich eine kritische Lektüre und gewinnbringende Ergänzungen meiner Arbeit. Dr. Johannes Flury, Arnaldo Giacometti, Thomas Bruggman und Dr. Cordula Seger haben das Manuskript sorgfältig gelesen, kommentiert und korrigiert. Ich danke ihnen ebenso wie dem Lektor des Chronos Verlags, Walter Bossard.

Die detailreichen und historisch wertvollen Zeichnungen von Jon Bischoff lockern nicht nur das textlastige Buch auf, sondern visualisieren kunstvoll das Leben im Bergell des 16. Jahrhunderts, grazie Jon.

Grosser Dank gebührt meinen Eltern, die meinen langen Werdegang zur promovierten Historikerin immer mitgetragen haben. Infine il più grande grazie di cuore spetta al mio compagno di vita e ai miei figli: Guadench Dazzi hat nicht nur als Erster alle Texte gelesen und korrigiert, sondern sich auch all meine Fragen und Bedenken anhören müssen. Seine Kochkünste und die geistreichen Gespräche bei einer Flasche Wein haben manches Thema ins rechte Licht ge-

rückt. Meinen vier Kindern danke ich für die Geduld, die sie aufbringen mussten, wenn es wieder einmal besonders lange dauerte, bis ihre Mutter den Weg vom ausgehenden Mittelalter zurück in die heutige Zeit fand.

Einleitung

Wer später kommt, den beschenkt die Geschichte

Die Aussage «Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben» – oder «die Geschichte», wie Gorbatschows Satz manchmal auch interpretiert wird – hat mich als Historikerin immer irritiert. «Wer später kommt, den beschenkt die Geschichte» wäre meiner Meinung nach zutreffender, zumal die Tatsache, dass es den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, die einzelnen Bergeller Gemeinden, seit ein paar wenigen Jahren nicht mehr gibt, massgeblich dazu beigetragen hat, diese Arbeit zu schreiben. Im Januar 2010 fusionierten die fünf Gemeinden Bondo, Castasegna, Soglio, Stampa und Vicosoprano und bilden nun den Comune Bregaglia. Der Fusionsprozess war lang und steinig. Der erste Versuch im Jahr 1994 scheiterte noch ganz klar, alle fünf Gemeinden sprachen sich dagegen aus, zum Teil sogar einstimmig. In den zahlreich geführten Diskussionen während der Fusionsbestrebungen im 21. Jahrhundert kamen, nebst wichtigen und ganz konkreten Fragen zu Steuerfuss, Schulen, Arbeitsstellen etc., auch viele Vorurteile, ja sogar Ressentiments zwischen den Bewohnern der einzelnen Gemeinden zum Vorschein. Alte Traditionen wurden plötzlich thematisiert und man fragte sich, wie man denn nach einer Gemeindefusion das Kilo Reis, das jeder Bürgerin der Gemeinde Bondo seit Jahrhunderten zustand, auf die restlichen Einwohnerinnen des Tals aufteilen soll. Diffuses Misstrauen tauchte in den Diskussionen auf: Würden nach einer Fusion die Bewohner von Vicosoprano dem kostspieligen Projekt eines Parkhauses in Soglio zustimmen? «Werden sie uns das gönnen?», fragte man sich in Soglio.

Wie Blitzlichter in eine längst vergangene Zeit hörte sich dies an und weckte das Interesse. Was führte dazu, dass sich im Bergell des 21. Jahrhunderts der Gemeinschaftssinn und die Zugehörigkeit primär und so stark auf Gemeindeebene manifestierte?

Beginnen wir die Reise in die Vergangenheit mit einem Rezept – es kann nie schaden. Man nehme:

«sechs Unzen fein zerstoßene Galle mit drei Pfund Regenwasser vierzehn Tage an einem warmen Ort stehen lassen und umrühren dann fünf Unzen römischen Vitriol und zwei Unzen Gummi arabicum, der eine Nacht in schwarzem Wein gestanden dann alles durcheinander rühren».¹

1 StAGR, B 663/17, S. 1 (1554), aus dem Lateinischen übersetzt von Hoiningen-Huene, Mitteilungen, S. 391. Weitere Tintenrezepte finden sich in StAGR, B 663/19, S. 1 (1558), und im Einband von StAGR, B 663/31 (1581).

Nicht für den Magen ist dieses Rezept, sondern für das Tintenfass des Bergeller Notars Johannes Ruinella. Mit diesem «inchiostro buono negro» hielten er und seine Söhne in ihren Notarheften von 1549 bis 1594 fest, was es in den Bergeller Gemeinden zu verkaufen und zu verpachten, aber auch zu regeln und zu verteilen, zu verteidigen und zu ändern gab. Sie und weitere Notarsprotokolle geben Einblick in das kleine Tal, das von diversen Chronisten nicht besonders schmeichelhaft beschrieben wurde: In der «Nähe der Gletscher, [der] nackten Granitfelsen und finsternen Tannenwälder»² befinde es sich, «von ununterbrochenen und fürchterlichen Bergen»³ umschlossen. Auch unzählige Urkunden ab dem 14. Jahrhundert geben einiges preis über die politischen und sozialen Gegebenheiten dieser «schreckensvollen Gegend», «deren Vertiefungen mit entsetzlichen Lasten von Schnee und Eis ausgestopft» sind – dieses Mal wollen wir den verängstigten Berner Amtsschreiber Gottlieb Sigmund Gruner zu Wort kommen lassen.⁴ Mehrere Dorfstatuten und einige Rechnungsbücher aus dem 15. und 16. Jahrhundert geben zudem eine Vorstellung von der ökonomischen Situation dieser Region, wo «der Boden gänzlich von Steinen zugedeckt ist» und es somit an ein Wunder grenzt, dass im unteren Talabschnitt sogar Reben wachsen, urteilte Campell, dem anscheinend die grünen saftigen Weiden im Engadin besser gefielen als die steilen Hänge im wilden Bergell.⁵

Erst die Vertreter der Moderne, die hier im Bergell zu Romantikern wurden, konnten dem Bergtal etwas abgewinnen: «Kastanienwälder, die sich die Hänge hinab, gegens Italienische zu, in grossartiger Schönheit hinunterziehen», und die Berge «mit ein wenig Schnee geschmückt» und «über dem Ganzen die herrliche Sonne Italiens» faszinierten den in Soglio weilenden Schriftsteller Rainer Maria Rilke Anfang des 20. Jahrhunderts ganz besonders.⁶ Rilke weilte im Hotel Palazzo Salis und war nicht bloss von den Kastanienwäldern und Gärten angetan, sondern auch von einem «altmodischen Raum, still [...], über dem Kamin ein riesiges Wappenbild der Salisschen Weide [...] und Bücher, Bücher, Bücher. Reihen entlang und Schränke voll».⁷

Tatsächlich gibt es viele schriftliche Quellen zur Geschichte des Tals, die aufzeigen, welch lebhaftes regionales Zentrum mit regen Handelsbeziehungen in den Süden und Norden das Bergell im ausgehenden Mittelalter war. Sie

2 Johannes Gottlieb Ebel, Reisebericht 1789, zitiert nach Bauer/Frischknecht, Grenzland, S. 15.

3 Campell, Descriptio, S. 213, von der Verfasserin aus dem Romanischen übersetzt.

4 Gruner beschloss denn auch, «diese wilde Gegend ihrem bestimmten Schicksal [zu] überlassen und weiter fort [zu] eilen». Gottlieb Sigmund Gruner, Reisebericht 1760/78, zitiert nach Bauer/Frischknecht, Grenzland, S. 17.

5 Campell, Descriptio, S. 213 (von der Verfasserin aus dem Romanischen übersetzt).

6 Rainer Maria Rilke hielt sich während einiger Monate in Soglio auf. Zitate aus den Briefen an Gräfin Aline Dietrichstein (6. 8. 1919) und an Baladine Klossowska (4. 8. 1919), abgedruckt in Barkenings, Nicht Ziel, S. 30 f.

7 Brief an die Gräfin Mirbach, zitiert nach ebd., S. 36 f.

sind es, die die Anfänge der inneren Organisation des Tals dokumentieren. Sie zeigen auf, wie sich im Bergell ansässige, aber auch wohlhabende eingewanderte Familien aus Italien zu organisieren wussten und wie sie sich dabei, mit Hilfe von aussen, um Friedens- und Ordnungsvereinbarungen sowie um eine eigene Vormachtstellung in der Talschaft bemühten. In den Quellen des 15. Jahrhunderts tauchen vermehrt die politischen Verbände, wie Nachbarschaften, Gemeinden oder Grossgemeinden, auf und zeigen erste Ansätze eigener Ordnungs- und Entscheidungsgewalt. Diese Arbeit will diese politischen Verbände im Bergell in der Zeitspanne vom 14. bis Ende des 16. Jahrhunderts näher untersuchen.

Una premessa ed una promessa: Fragestellung und Aufbau

Das italienische Wort *premissa* bedeutet sowohl Vorwort als auch Voraussetzung und unterscheidet sich von der *promessa* (Versprechen) nur durch einen Vokal. Die *premissa* dieser Arbeit soll denn auch einer *promessa* gleichkommen und als Leitgedanke den Ausführungen zugrunde liegen. Diese Studie zu den Bergeller Gemeinden im Spätmittelalter soll in erster Linie aus *aperture*, um einen dritten, leider nicht auf Deutsch übersetzbaren Begriff zu gebrauchen, bestehen. Probleme, Perspektiven, Forschungsfragen sollen ausgehend von Ort und Zeit geöffnet und andiskutiert werden. Das Ziel dieser Arbeit besteht nicht in erster Linie darin, zu erklären, wie Gemeinden entstanden und zu dem geworden sind, was sie heute sind. Vielmehr will sie die zahlreichen Facetten erkunden und ausleuchten, die zur genannten Zeit, also zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert, eine Gemeinde ausgemacht haben. Dabei gilt es zu beachten, dass die unterschiedlichen Realitäten und Kontexte ihrerseits neue und unterschiedliche Realitäten schufen, die wiederum auf die Gemeinden einwirkten. Mit dieser Haltung soll versucht werden, der «Besessenheit von den Ursprüngen»,⁸ wie sie Bloch treffend genannt hat, entgegenzuwirken. Insbesondere wenn es um die Geschichte der Gemeinden ging, unterlagen die Historiker im 19. und dann vor allem im 20. Jahrhundert allzu gerne dieser Versuchung.⁹

Weiter gilt es der Verlockung zu widerstehen, Rückschlüsse von heute auf früher zu machen. Wenn in der vorliegenden Arbeit von den Gemeinden die Rede ist, so muss zuerst erklärt werden, dass darunter keinesfalls die heutige Gemeinde, sondern eine Gemeinschaft im ausgehenden Mittelalter gemeint ist. Aber was sollen wir uns unter einer mittelalterlichen Gemeinde vorstellen? Was machte sie aus? Wie wird sie in der historischen Literatur charakterisiert?

8 Bloch, Apologie, S. 34.

9 In dieser Arbeit wird immer wieder konkret auf diese Problematik eingegangen.

Was geben die Bergeller Quellen des 14., 15. und 16. Jahrhunderts preis über die Beschaffenheit der Gemeinde?

Ohne zu viel vorwegnehmen zu wollen, wird schnell ersichtlich werden, dass es nicht *die* Gemeinde gegeben hat. Politische, ökonomische, kirchliche und soziale Verbände werden zum Vorschein kommen und die Frage nach deren Organisation und Verwaltung, Abgrenzung, Definition und Selbstverständnis werden weitere Forschungsfelder öffnen. Nutzungsräume wie Alpen und Weide, politische und kirchliche Machtdemonstrationen und -bestrebungen werden dabei genauso ins Zentrum der Fragestellung rücken wie die Suche nach Ausschluss- und Integrationsfaktoren in ebendiesen Gemeinschaften.

All diese Fragen und Themenfelder sind nur aussagekräftig, wenn sie in einem dynamischen Prozess von Aufbau, «Emanzipation» und Institutionalisierung untersucht werden können. Gleichzeitig dürfen aber, nebst diesen Neuerungen, auch die Konstanten, die Konservierung und Sicherung von Ressourcen und Privilegien, nicht ausser Acht gelassen werden.

Das erste Kapitel meiner Arbeit ist der Vorgeschichte des Bergells gewidmet, als das Tal noch unter der bischöflichen Herrschaft stand. Danach werden Begriffe wie Dorf, Nachbarschaft oder Gemeinde anhand der Quellen erläutert und es wird eine erste Gliederung der politischen Verbände in der Talschaft vorgenommen. Weil die Bevölkerungsstruktur und vor allem die Vasallengeschlechter des Bischofs in der ganzen Arbeit immer wieder zur Sprache kommen, werden diese im ersten Kapitel näher untersucht. Abschliessend möchte ich die verschiedenen territorialen, politischen und ökonomischen Abgrenzungen sowohl innerhalb des Tals als auch gegen aussen skizzieren.

Im zweiten Teil werden die diversen Nutzungsräume der politischen und ökonomischen Gemeinschaften dargestellt. Alpen und Weiden rücken dabei ins Zentrum des Interesses. Anhand der Streitigkeiten um diese Ressourcen soll auch die Diskussion um Nutzungs- und Realteilung geführt werden.

Das dritte Kapitel ist den ökonomischen Handlungsräumen der Gemeinden gewidmet. Sowohl die Reglementierung der Alpen-, Weiden- und Waldnutzung als auch die Instandhaltung von Strassen und Brücken werden dabei zur Sprache kommen. Ein besonderes Augenmerk möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Transportrechte der diversen Gemeinden, der Aufteilung und Erhebung von Weglohn, Zoll und Fürleiti richten. Des Weiteren wird untersucht, wie die kommunalen Infrastrukturen, etwa Wasserleitungen, Gemeindehäuser oder Brunnen, gebaut und unterhalten wurden und wie die Bauordnung in der Nachbarschaft geregelt war.

Der vierte Teil fasst die politischen Auseinandersetzungen, Emanzipationsversuche und Handlungsmuster der diversen politischen Verbände zusammen. Dabei werden sowohl die rechtlichen als auch die politischen Befugnisse der Gemeinden aufgezeigt. Das Ringen der kleineren Verbände um mehr Selbstbestimmung, die Bestrebungen einzelner Familien, die eigene Machtposition

innerhalb einer Gemeinde auszubauen, werden dabei ebenso zur Sprache kommen wie gewisse Elemente und Bestandteile des spätmittelalterlichen Verständnisses des politischen Systems.

Nach einem kurzen Überblick über die Baugeschichte der Kirchen im Bergell kommen im fünften Teil die Reformation und deren Auswirkung auf die Kirchen zur Sprache. Mittels dreier Kristallisationspunkte sollen im Weiteren die Berührungspunkte zwischen Kirche und Gemeinde diskutiert werden, wobei vor allem der Verwaltung und Organisation der Kirche durch die (politische) Gemeinde besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird: Welche Rolle spielte das Kirchenwesen für die kommunale Verfestigung der Nachbarschaft?

Das sechste und letzte Kapitel gibt zuerst anhand eines Modells über Inklusion und Exklusion von Niklas Luhmann eine mögliche Antwort auf die Frage, wie man Zugehörigkeit im ausgehenden Mittelalter definieren könnte. In einem zweiten Teil soll untersucht werden, ob und, wenn ja, wie die Gemeinden Integration und Ausschluss praktizierten. Abschliessend soll der Frage nachgegangen werden, ob es ausreicht, das Bürgerrecht als In- respektive Exklusionsfaktor für die Bergeller Gemeinden im ausgehenden Mittelalter in Betracht zu ziehen, oder ob es alternative Ansätze gibt.

Am Anfang und am Schluss dieses Buches finden sich Karten, welche der Orientierung der Leserinnen dienlich sein sollen. Im Anhang stehen die Bergeller Dorfordnungen, die ich in den Protokollheften des 15. und 16. Jahrhunderts entdeckt habe und die hier erstmals in transkribierter Form präsentiert werden.

Paradies und Albtraum zugleich: Quellen und Quellenkritik

Die Quellenlage für das Bergell ist für jede Mediävistin ein Paradies und ein Albtraum zugleich, denn der Bestand an Originalurkunden (Notariatsinstrumente, Siegelurkunden, Notariatsprotokolle und Kopialbücher)¹⁰ ist beachtlich. Nennenswert sind hier die vielen Notariats- und einige wenige Siegelurkunden in den Gemeindearchiven Soglio, Castasegna, Bondo, Vicosoprano und Casaccia.¹¹ Die Originale sind teils beschädigt, zum Teil gut leserlich, auf Lateinisch verfasst. Im Ganzen sind es über 500 Urkunden für die Zeit von Anfang des 14. bis Ende des 16. Jahrhunderts. Tommaso Semadeni fasste Ende des 19. Jahrhunderts diese Dokumente in Regestenform zusammen. Zusätzlich findet sich im Archivio Comune Bregaglia ein Kopialbuch von über 900 Seiten der

10 Siehe zur Entwicklung der verschiedenen Schriffformen und -gebräuche sowie deren Mischformen im Gebiet des heutigen Graubünden beispielsweise Deplazes, *Begegnung*, S. 204–211.

11 Diese Gemeindearchive wurden nach der Gemeindefusion aufgehoben und in ein gemeinsames Archiv im Gemeindehaus in Promontogno überführt. Die Bestände der einzelnen Gemeinden wurden zum guten Glück nicht auseinandergenommen, sondern belassen und dementsprechend mit neuen Signaturen versehen (siehe dazu Bibliografie).

wichtigsten, von Conradin von Mohr 1861 transkribierten und von Giovanni Maurizio ins Italienische übersetzten Dokumente.¹² Beim Stöbern in diesem Archiv stiess ich zudem auf ein eingefasstes Buch, das mit «Urbarmfragmente»¹³ betitelt ist. Zwischen einigen Bruchstücken von diversen Urkunden fanden sich auch Originale der Rechnungsabschlüsse der Grossgemeinde Sopraporta aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sowie verschiedene Statuten aus den Jahren 1474 und 1488 und aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Die Grundlage der Siegel- und Notariatsurkunden bildeten meistens die Protokolle, die während der Verhandlungen von den Notaren aufgenommen und, sofern von den Parteien gewünscht, zu Urkunden verarbeitet wurden. Im Staatsarchiv Graubünden liegen insgesamt 44 solche Notarsprotokollbücher. Mit einer Ausnahme¹⁴ stammen sie alle von Notaren aus den Familien Salis, Stuppanus¹⁵ und Ruinella¹⁶ aus der Grossgemeinde Sottoporta.¹⁷ Sie decken den Zeitraum von 1474 bis 1594 ab, wobei die Jahre 1477–1510, 1526–1529, 1530/31, 1534, 1538, 1540, 1545–1548, 1560–1564, 1571, 1576–1580, 1589, 1592 und 1593 fehlen. Die Protokolle liegen in Buch- oder Heftform vor und wurden mit alten Briefen, Protokollen und Urkunden eingebunden.¹⁸ Sie wurden mehrheitlich auf Lateinisch verfasst, manchmal gehen sie aber auch ins Italienische oder sogar ins Dialektale über und sind mit deutschen Ausdrücken durchsetzt.¹⁹ Dem Inhalt

12 ACB, SOP.Rc.062.

13 Heute trägt es die Signatur SOP.Rc.001.

14 Das Notarsheft B663/21 wurde vom Pfarrer und Notar Michael Angelus Florentinus verfasst. Der «Nachname» Florentinus lässt auf seine Herkunft schliessen, welcher Rossi, La fede, S. 22 f., nachgegangen ist. Der toskanische Humanist musste nach seiner Bekehrung zum reformierten Glauben aus Italien fliehen und kam 1550 in London an. Über Salzburg gelangte er spätestens 1556 mit seiner Frau und seinem Sohn John nach Soglio, wo er bis zu seinem Tod blieb. Sein Sohn John kehrte 1571 nach England zurück und publizierte 1578 sein erstes Buch («First Fruits»). Es folgten weitere Publikationen: «Second Fruits» und «A World of Words», das erste italienisch-englische Wörterbuch. Er übersetzte Werke von Montaigne und Boccaccio ins Englische und hatte mit seiner Tätigkeit als Vermittler zwischen der italienischen und der englischen Kultur einen beachtlichen Einfluss auf Shakespeares Werke. In Italien wird auch immer wieder sporadisch kolportiert, dass John Florio in Wirklichkeit Shakespeare war (siehe beispielsweise www.florio-soglio.ch/Vita_M_Florio.pdf, S. 3, abgerufen am 25. 8. 2018). Rossi hat in ihrem neuen Buch, «Italus ore, angulus pectore. Studi su John Florio», nicht nur diese These dank intensivem Quellenstudium definitiv widerlegt, sondern präsentiert darin auch signifikante neue Erkenntnisse zu John und Michael Angelus' Biografien.

15 Felix Stuppanus nannte sich auch Stupan oder Stuppa.

16 Die Familie wird abwechslungsweise mit Ruinella, Ruinelli, Ruinello bezeichnet. Heute lautet der Familienname Ruinelli.

17 Zu den Bergeller Notarsfamilien siehe Pool, Bergeller Notare. Zum Notariatswesen allgemein gibt es sehr viel Literatur, vor allem für Norditalien. Es sei deshalb an dieser Stelle nur auf die Arbeit von Carlo Negretti verwiesen. Er hat das Notariatswesen im ans Bergell grenzenden Tal Misox in seiner Lizenzatsarbeit untersucht und in einem Artikel im «Bündner Monatsblatt» dargelegt. Negretti, Notariat.

18 Hoiningen-Huene, Mitteilungen, S. 99–103.

19 Deplazes hat Sprachvergleiche zwischen Verkaufsurkunden eines bäuerlichen Notars aus dem Blesiotal und solchen eines mailändischen Notars angestellt. Er kommt zum Schluss, dass der länd-

nach gliedern sie sich in die Kategorien Verkauf, Tausch, Verzicht, Testament, Ehevertrag, Stiftung, Leibgeding, Vergleich, Schätzung, Pfändung, Abtretung, Belehnung, Teilung, Vollmacht, Schenkung und Quittung. Dazwischen habe ich aber einige Juwelen gefunden: die Dorfstatuten der Nachbarschaften Bondo (1510) und Soglio (1557 und 1575) sowie einige Listen mit Einnahmen oder Besitztümern der beiden Gemeinden und weitere Regelungen für ein geordnetes und kontrolliertes Zusammenleben.

Diese Notarsprotokolle wurden von Hoiningen-Huene durchgesehen und einige interessante Erkenntnisse wurden von ihr auch zusammengetragen, dennoch verbergen sich in den annähernd 9000 Seiten noch immer Unmengen aufschlussreicher Informationen, die erst beim zweiten und dritten Hinsehen und erst im Kontext wichtige Details über das ökonomische und soziale Leben im Tal enthüllen. Diese Protokolle dürfen deshalb nicht nur zur Ergänzung oder Vervollständigung der Urkunden herangezogen, sondern müssen als Quelle erster Wahl betrachtet werden, denn sie enthalten eine grosse Anzahl Informationen, die in den Urkunden nirgends zum Vorschein kommen. Dank den persönlichen Kommentaren der Notare spiegeln sie die Konflikte, die Emotionen und die Konsensbemühungen der streitenden Parteien wider.²⁰ Auch Tintenrezepte, persönliche Briefe und medizinische Rezepte gegen Magenbeschwerden fanden Eingang in diese Hefte. Sie sind gut erhalten – zum Teil besser, zum Teil weniger gut lesbar –, jedoch nicht chronologisch geführt, was eine systematische Lektüre erschwert. Nicht schlecht staunte ich, als ich zwischen Testamenten und Verkaufsurkunden auf die ersten, bis anhin unbekannten Dorfstatuten von Bondo und Soglio stiess. Weil diese Dorfstatuten, wie auch diejenigen von Sopraporta, mit der vorliegenden Arbeit zum ersten Mal für eine historische Untersuchung benutzt wurden, habe ich sie transkribiert und dem Anhang beigelegt. Zwei weitere Notarsprotokolle kamen während dieser Untersuchung zum Vorschein: Anton von Sprecher legte sie mir eines Tages vor mit der Bitte, sie zu lesen und auszuwerten. Das eine gehört in die Serie der Protokolle der Familie Ruinella²¹ und deckt den Zeitraum 1582–1584 ab, während ich das zweite nur zeitlich (1491–1510) bestimmen, nicht aber definitiv einem Notar zuordnen konnte.²²

liche Notar mit seinen Lateinkenntnissen völlig überfordert war, die Urkunde ihren Zweck aber dennoch erfüllte. Deplazes, *Begegnung*, S. 222–224.

20 Hoiningen-Huene, *Mitteilungen*, S. 104 f.

21 Die zwei Handschriften im Notarsheft deuten darauf hin, dass sowohl der Vater Johannes als auch sein Sohn Daniel als Notar amtierten.

22 Der oder die Verfasser bleiben im Verborgenen. Als Aufzeichnungsort kommt meist die «stuppa capellani de Solio» oder «de Bundo» vor. Dann liest man wiederum «Actum in stuppa mei notarij ac capellanum dicti villae [gem. Soglio]» (1496) und ein einziges Mal heisst es sogar «Ego Johannes Capellanus in Solio ac confessor suprascripti» (1501). Abschliessend kann also nicht gesagt werden, ob wir es hier mit einem oder mehreren Notaren beziehungsweise Priestern – in einigen Fällen wohl beides in einem – zu tun haben. Infrage kämen Antonius Negrini, 1489–1502 Kaplan

Eine weitere interessante Quelle sind die Statuten des Tals Bergell. Ob man im Staatsarchiv das Original der Zivil- und Kriminalstatuten vorgelegt bekommt, können weder Jenny noch Salis beantworten.²³ Es handelt sich um mehrere Pergamente, welche diverse Statuten aus verschiedenen Jahren (1558 und 1577 werden genannt) wiedergeben, wobei der Notar nicht namentlich erwähnt wird. Meiner Meinung nach handelt es sich um den gleichen Schreiber, der mit seinen über zwanzig Protokollheften zu den wichtigsten Notaren des Bergells zählte: Johannes Ruinella.²⁴ Des Weiteren gibt es ein Büchlein, das die «Statuti ed ordini criminali dell'onorata Valle di Pregallia nell'Alta Rezia fatti l'ano 1546 e confirmati l'Ano MDLXXXIV» sowie die «Statuti ed ordini Civili della Valle Pregallia revisti ed confirmati nell'Ano del Signore Gesu 1597 Al secondo giorno del Mese Novembre» enthält. Es gibt mehrere transkribierte Abschriften dieser Statuten: Salis transkribierte einige Pergamente, die er im Archiv in Bondo entdeckte und die heute nirgends mehr auffindbar sind. In den «Quaderni grigionitaliani» findet sich eine weitere Transkription, die jedoch nicht mit den genannten Versionen identisch ist. Somit ist es schwierig, die einzelnen Statuten genau zuzuordnen und zu datieren.²⁵

Das Bischöfliche Archiv Chur (BAC) hält einige interessante Urkunden nicht nur zum Bau von Kirchen und Kapellen, sondern auch zum Zollwesen und zur Zuständigkeit im Gerichtswesen bereit. Verschiedene Urbare ab dem 14. Jahrhundert sowie das «Debitorium generale» geben Auskunft über Stiftungen und Amtseinsätze der Priester und regeln die Rechtsprechung bis weit ins 15. Jahrhundert hinein, Zollregister legen offen, wer welche Lehen innehatte und an wen sie, je nach Bedarf, weiter verpfändet wurden. Da sich die Passagen, welche das Bergell betreffen, nur schwer finden lassen respektive Transkriptionen nur punktuell vorliegen, muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Quellen im BAC nicht systematisch durchsucht wurden. Die Aufarbeitung und die Digitalisierung der im BAC befindlichen Urkunden, wie sie momentan vom bischöflichen Archivar Albert Fischer realisiert wird, wird den Zugang zu den Quellen und damit die Forschung um einiges erleichtern. Man darf auf neue Erkenntnisse gespannt sein.

Ein Besuch im Archivio di Stato in Como wirkte hingegen eher abschreckend. Mangels Hilfsmitteln wie Karteien, Regesten, Nachschlagewerken und frei zugänglichen Computerverzeichnissen kommt man sich wie eine unmündige

in Soglio, ab 1498 auch Kaplan in der Talkirche Nossa Donna in Promontogno, Johannes Piperelli, Kaplan in Soglio ab 1502, oder Johann Salis, Kaplan in Soglio 1509.

23 Jenny, Handschriften, S. 132; Rechtsquellen des Gotteshausbundes. In: Rechtsquellen des Cantons Graubünden. Hg. von R. Wagner und L. R. von Salis, S. 113 f.

24 Ich denke, es würde sich lohnen, einen Schriftvergleich anzustellen. Sicher ist, dass der Notar Johannes Ruinella zum Zeitpunkt, als die Statuten geschrieben wurden, als «publicus notarius» im Bergell tätig war.

25 In [Kap. 15.3](#) gehe ich näher auf diese verwirrende Geschichte um verschwundene Originale und die vielen unterschiedlichen Transkriptionen ein.

Forscherin vor und ist dem Goodwill der Archivarin ausgeliefert. Zudem ist die Zahl der Protokollhefte, die durchaus interessantes Material für das nahe gelegene Tal Bergell beinhalten könnten – dieses stand in regem ökonomischem und sozialem Austausch mit der Region um Como –, schlicht erschlagend. Auch hier fehlen Anhaltspunkte, Hinweise, Register etc.

Einzelne Urkunden aus Familienarchiven tragen ebenfalls zu dieser Arbeit bei, auch hier konnte keine systematische Untersuchung der Bestände vorgenommen werden.

Transkription und Transposition: Forschungsstand

Da Transkriptionsarbeiten normalerweise nicht unter dem Kapitel Forschungsstand diskutiert werden, gehe ich an dieser Stelle nur kurz darauf ein. Wer schon stundenlang über einem kaum lesbaren lateinischen Dokument verharrt hat, wird verstehen weshalb.

Die Siegelurkunden wurden nur vereinzelt und meist nur in zusammengefasster Version von Conradin Mohr in seinem «Codex diplomaticus» abgeschrieben. Mehr Aufwand betrieb der Pfarrer Tommaso Semadeni, der nicht nur die Regesten, sondern auch viele Transkriptionen sowie Übersetzungen ins Italienische von den in den Bergeller Archiven befindlichen Urkunden anfertigte.²⁶ Den wissenschaftlichen Kriterien gerecht werden jedoch in erster Linie die Transkriptionen im Bündner Urkundenbuch. Dieses deckt den Zeitraum 390–1385 ab und konnte für diese Arbeit daher nur bedingt herangezogen werden.²⁷

Zu den heute noch erhaltenen 44 Notarsprotokollen gibt es weder Regesten noch Transkriptionen. Es ist den Anfang des 20. Jahrhunderts im «Bündner Monatsblatt» publizierten Artikeln von Christine Hoiningen-Huene²⁸ zu den Notarsprotokollen zu verdanken, dass wir diese heute richtig einordnen und somit erschliessen können. Vittore Vassali²⁹ hat sein Augenmerk auf die zahlreichen Urkunden gerichtet. Er hat als Erster die Zusammenhänge vor allem auf politischer, etwas weniger auf ökonomischer und sozialer Ebene gesehen und zu interpretieren versucht. Ihm ist es gelungen, Vorgänge und Veränderungen in den wichtigsten Machtbereichen der Gemeinden zu erläutern. Dabei hat er sich in erster Linie auf die Grossgemeinde³⁰ Sopraporta konzentriert,

26 Diese Transkriptionen und Übersetzungen befinden sich in den Gemeindearchiven des Bergells.

27 Ich werde in dieser Arbeit, wann immer möglich, auf die Editionen im Bündner Urkundenbuch (BUB) zurückgreifen.

28 Hoiningen-Huene, Mitteilungen aus den Bergeller Notarsprotokollen. In: BM 1917, 1919, 1936, 1937. Für die komplette Literaturangabe siehe Bibliografie.

29 Vassali, Hochgericht. Vassali hat mehrere Studien zum Bergell verfasst, wobei die Schreibweise seines Namens nicht einheitlich ist (Vittorio oder Vittore Vassalli), sein Taufname war Vittore Vassali.

30 Zu dieser neuen Wortbildung siehe [Kap. 2](#).

Sottoporta erwähnt er nur am Rande. Weil diese beiden Autoren sehr sorgfältig und kritisch mit den Quellen umgegangen sind und weil sie weitgehend frei von mythisch-vaterländischen Verklärungen der Vergangenheit sind, gelten ihre Werke auch heute noch als wichtigste Grundlage und als Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen. Zum Notariatswesen muss das Werk von Georg Pool³¹ erwähnt werden, der die Biografien und Genealogien der wichtigsten Notare des spätmittelalterlichen Bergells aufzeichnete. Auf der Suche nach ihren Vorfahren haben Nicolaus und Theophil von Salis ihre Aufmerksamkeit der mächtigen Bergeller Führungsschicht gewidmet und dabei nicht nur die Rolle der Salis-Familien beleuchtet.³²

Den Werken von Roger Sablonier, Jon Mathieu, Martin Bundi, Oskar Vasella, Florian Hitz, Immacolata Saule, Randolph Head, Marc Dosch, Adrian Collenberg sowie Arno Lanfranchi und Carlo Negretti verdanke ich die Einbettung meiner Untersuchungen in die aktuelle Forschungsdiskussion zu den Bündner Gemeinden.³³ Ihre Studien enthalten für meine Arbeit richtungsweisende und grundlegende Erklärungsmuster, mit denen die spätmittelalterlichen Entwicklungen im Bergell verstanden werden können. Die Rechtshistoriker Peter Liver, Göri Pedotti und Anton Meuli beschäftigten sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit den Bündner Gemeinden und zeichnen sich durch gute Quellenkenntnisse aus.³⁴ In ihren verfassungsgeschichtlichen Argumentationen suchten sie aber zum Teil allzu krampfhaft nach dem Ursprung der «autonomen» Gemeinden, was eher ihr Verständnis der zeitgenössischen Gemeinde als derjenigen des ausgehenden Mittelalters wiedergibt. Auch der Jurist Julius Putzi³⁵ hat sich Mitte des 20. Jahrhunderts an der lebhaften Diskussion um die Gemeinden und deren historische Verortung beteiligt. Ihm verdanken wir eine saubere, sehr quellenreiche Dissertation zum Bündner Bürgerrecht, die noch heute als Ausgangspunkt für diesen Forschungsbereich herangezogen werden muss. Um der Gefahr entgegenzuwirken, die Bündner Gemeinden als eine besondere Erscheinung darzustellen, wurden Abhandlungen zu den Gemeinden in der übrigen Schweiz und dem nahe gelegenen Österreich (Hinterer Bregenzerwald) beigezogen. Roger Sablonier, Peter Blickle, Peter Bierbrauer und Mathias Moosbrugger haben sich intensiv und zum Teil kontrovers mit den Kommunen auseinandergesetzt.³⁶

31 Pool, Bergeller Notare.

32 Salis N., Bergeller Vasallengeschlechter; Salis T., Podestaten.

33 Vor allem Sablonier, Politik und Staatlichkeit; Mathieu, Agrargeschichte; Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie; Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte; Vasella, Bäuerlicher Wirtschaftskampf; Hitz, Gesellschaft; Saule, Nachbarschaft; Head, Demokratie; Dosch, Bündner Gemeinwesen; Collenberg, «nachpuren»; Lanfranchi/Negrett, Valli.

34 Liver, Bündner Gemeinde; Liver, Feudalismus; Pedotti, Beiträge.; Meuli, Entstehung.

35 Putzi, Entwicklung.

36 Sablonier, Dorf; Blickle, Friede; Blickle, Staatliche Funktion; Bierbrauer, Aufstieg; Moosbrugger, Hinterer Bregenzerwald.

Nur nördlich der Alpen nach vergleichbaren Beiträgen zur Gemeindeforschung zu suchen würde jedoch heissen, der geografischen Lage des Tals Bergell nicht Rechnung zu tragen und dessen rege wirtschaftliche und soziale Beziehungen in den Süden zu verkennen. Diego Zoia und Guglielmo Scaramellini³⁷ zeigen eindrücklich auf, in welchem Spannungsfeld sich Täler wie das Bergell oder das Puschlav befanden: Politisch gehörten sie einem weit entfernten, nördlich der Alpen gelegenen Machtzentrum an, das nur langsam und mühsam zu einer territorialen Einheit fand. Im täglichen Leben hingegen sahen sich die Bergeller konfrontiert mit den Realitäten einer Gesellschaft, die in der administrativ fortschrittlichen, kulturell aufgeschlossenen und politisch schlagkräftigen Grafschaft Mailand lebte. Nicht nur unter kulturellem Aspekt (Sprache, Baustil), sondern auch auf institutioneller Basis (Notariatswesen) wurden die Bergeller von ihnen beeinflusst. Massimo Della Misericordia, Paul Schaefer, Pio Caroni und Giuseppe Chiesi haben dank akribischem Quellenstudium interessante Details zu den Gemeinden im Veltlin respektive im Tessin ans Licht gebracht und werden, wo es im Bergell an Informationen fehlt, zur Ergänzung beziehungsweise zur Bestätigung der Resultate dieser Arbeit beigezogen.³⁸ Das Forschungsinteresse an den ländlichen Gemeinden ist in Italien eher gering und konzentriert sich fast ausschliesslich auf die norditalienischen Täler, die, wie das Tessin und das Veltlin, früher oder später in die Eidgenossenschaft respektive in die Drei Bünde «integriert» wurden. Die vielen zur *età comunale* – wie die im 11. Jahrhundert beginnende Ära der mittelalterlichen Kommunen in Italien genannt wird – verfassten Studien sind fast ausschliesslich den städtischen Gemeinden gewidmet. Nebst Giorgio Chittolini ist Angelo Torre einer der wenigen, der sein Augenmerk auf die ländlichen Gemeinden in Italien gerichtet hat.³⁹ Zuerst verunsichernd und später erfrischend bei der Lektüre war die Tatsache, dass Torre angesichts eines rechtlichen Konstrukts wie der autonomen Gemeinde zuerst einmal stutzig wird. Er hat Mühe, in einer Gemeinde einen politischen Verband zu erkennen. Dies mag darauf zurückgehen, dass der zentralistische Staat Italien den Gemeinden nur eine geringe Autonomie zugesteht. Wer sich heute für mehr politische und verwaltungstechnische Selbständigkeit der italienischen Kommune einsetzt, wird schnell einmal als Verfechter des negativ verstandenen *localismo* gesehen und in die Ecke der Lega Nord gedrängt, von der sich Torre klar distanziert. Der historische und der aktuelle politische Sozialisationsrahmen, in dem wir aufgewachsen sind, kommt uns hier wahrscheinlich mehr in die Quere, als uns lieb ist. Gerade deswegen waren die Ausführungen des italienischen *professore di storia moderna* für mich als föderalistisch geprägte Schweizerin besonders interessant.

37 Scaramellini/Zoia, *Economia*.

38 Della Misericordia, *Comunità sovralocale*; Schaefer, *Sottocenere*; Caroni, *Bedeutung*; Chiesi, *Belinzona*.

39 Chittolini, *Principe*; Torre, *Luoghi*.

Studien zu ländlichen/alpinen Regionen im Spätmittelalter können meist nur auf ein beschränktes Quellenkorpus zurückgreifen. Für die Beantwortung gewisser Fragen reichen weder das vorhandene Quellenmaterial noch die Beiträge zu ähnlichen Forschungsfragen aus. Theoretische Abhandlungen, welche der Historikerin in diesem Fall Hilfe und Unterstützung bieten, habe ich, was die Begrifflichkeit von Gemeinde und Gemeinschaft anbelangt, vor allem bei Karl Siegfried Bader,⁴⁰ und zur Thematik der Ein- und Abgrenzung in der mittelalterlichen Gemeinde bei Niklas Luhmann⁴¹ sowie Daniel Schläppi⁴² gefunden.

40 Beispielsweise Bader, Dorfgenossenschaft.

41 Beispielsweise Luhmann, Inklusion.

42 Schläppi, Staatswesen.

Erster Teil

Territorium, Begriffe und Bevölkerung

Hier ist man mehrheitlich reformiert, drüben katholisch. Hier spricht man Bargaïot, drüben Lumbard. Hier heisst der Fluss Maira, drüben Mera. Hier ist man Schweizer, drüben auch Europäerin. Diese Gedanken gehen einem durch den Kopf, wenn man in Castasegna, dem untersten Dorf im Tal Bergell, an der Zollstation steht. Zwar wurden in den letzten Jahren die dicken Eisenstäbe, die nachts den alten Zolldurchgang versperrten, entfernt. Videoüberwacht werden die Fussgänger aber noch immer, wenn sie über die Brücke nach Italien gelangen wollen. Der Bach Luver stürzt von der rechten Talseite in die Tiefe und hat eine Kluft in den rechten Berghang gerissen, während auf der linken Talseite der Bach Casnaggina, der etwas gemächlicher unterwegs ist, die heutige Grenze zu Italien markiert, eine Grenze, die man ohne Weiteres übersehen könnte, zumal das Tal weiter sanft abfallend Richtung Westen verläuft. Und trotzdem: Diese Grenze ist tief im Bewusstsein der Bevölkerung verankert und bestimmt deren wirtschaftlichen, sozialen und politischen Alltag. Im Norden wird das Bergell hingegen ziemlich abrupt vom über 1800 Meter hohen Malojapass geografisch abgeschlossen, ohne dass dies das Gefühl der Zugehörigkeit zum restlichen Kanton Graubünden gross beeinträchtigen würde. «Verkehrte Welt», geht einem durch den Kopf.

Das Bergell, das man, aufgrund der italienischen Sprache und Kultur, bis weit über das Mittelalter hinaus ohne Weiteres als lombardisches Alpentälchen bezeichnen könnte,¹ orientiert sich politisch gesehen schon seit über tausend Jahren gegen Norden. Die Frage, wann und wieso dies geschah respektive weshalb und zu welchem Zeitpunkt die Grenze bei Castasegna und nicht am Malojapass gezogen wurde, kann anhand der Quellen nicht eindeutig beantwortet werden.²

1 «Von Süden her gesehen und besonders im wirtschaftlichen Bereich stellten nicht nur die heutigen Valli [gem. die vier Täler Südbündens], sondern auch die meisten anderen bündnerischen Gebiete bis ins 15. Jahrhundert so etwas wie lombardische Alpentäler dar.» Sablonier, Politik, S. 267.

2 Scaramellini, Confine, S. 65 f., versucht Hinweise dazu zu liefern. So auch Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 195, und Vassalli, Castellum, S. 293 f.

1 Von Kaisern, Bischöfen und Fälschern: die Vorgeschichte

Der früheste Hinweis auf eine rechtlich-politische Positionierung und die Zugehörigkeit des Bergells zu einem nördlichen Machtzentrum ist das Reichsgutsurbar aus dem 9. Jahrhundert. Dieses Urbar, das möglicherweise die Einteilung des frühmittelalterlichen Königsguts in die einzelnen «Amtsbezirke» darstellt,³ führt unter dem Paragrafen «Iste est census regius» auch das «ministerium» Bergell auf, das dem König in Form von Abgaben oder Zins «XX solidi de argento et camerario I et CXC birbices» schuldete.⁴ Auch das «castellum ad Bergalliam»⁵ sowie die «Porta Bergalliae»⁶ werden im Urbar genannt. Während die Festung⁷ in der Obhut eines Constantius aus dem «ministerium in Planis» als Lehen aufgeführt wird, brachte die Porta⁸ dem König eine Abgabe von einem Pfund ein.

Genauere Angaben zum Bergell finden sich in den späteren Schenkungen des Kaisers an die Bischöfe von Chur, womit die Zugehörigkeit des ganzen Tals zur Herrschaft im Norden, jenseits der Berge, klar wird. Das Bergell ist Teil einer

3 Das Reichsgutsurbar kann auch von der neueren Forschung nicht definitiv datiert und erklärt werden, denn das Original ist nicht mehr vorhanden. Eine Abschrift aus dem 16. Jahrhundert von Tschudi, der seinerseits nur Vorlagen aus dem Hochmittelalter zur Verfügung hatte, ist das einzige erhaltene Schriftstück. Seit den Untersuchungen aus dem Jahr 1907 von Caro, Ein Urbar des Reichsguts, und vor allem dank den Präzisierungen von Clavadetscher, Rätien, S. 114–299, nahm man an, dass es um 842/43 als Grundlage für den Vertrag von Verdun entstanden ist. Die neuere Forschung hingegen geht davon aus, dass das in karolingischer Zeit angelegte Urbar eine «verlaufsprotokollarische Aufnahme im Rahmen einer Inspektionsreise» von Königsboten war. Es spiegelt demnach die Ansprüche des Fiskus an die Grafschaft Churrätien wider. Grüninger, Stratigraphie, S. 248 f. Vassalli, Castellum, S. 317, hingegen meint, dass einige Einträge früher oder später hinzugekommen sein könnten, die Paragrafen «iste est census regius» und «sunt tabernarii isti» stuft er als älter ein als das Urbar. Das Reichsgutsurbar darf aufgrund der unerfreulichen Überlieferungslage nicht als vollständige und gesicherte Quelle angesehen werden, denn viele Beschreibungen sind fragmentarisch, mehrere «ministeria» sind darin gar nicht aufgeführt. Erst aus den ottonischen Schenkungen und gewissen typischen königlichen Abgabenformen (wie die *hostisana* und das *pretium comitis*, siehe dazu Clavadetscher, Rätien, S. 187–196 und 223) lassen sich fundiertere Hinweise zum frühmittelalterlichen Königsgut gewinnen.

4 Birbices: mittelalterliche Geldabgabe verbunden mit Widderzins (lat. birbex, Schafbock). BUB I, S. 394. Die Abgaben sind nicht unbedingt als Steuern oder Tribute zu verstehen, sondern eher als Abgaben für benutztes Königsland. Clavadetscher, Rätien, S. 150.

5 BUB I, S. 383. Dabei könnte es sich um die Burg Castelmur gehandelt haben. Siehe zur Burg Castelmur Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 225–228, oder Zeller, Kunst, S. 289.

6 BUB I, S. 394.

7 Oder die Burg? Wie *castellum* zu deuten ist, ob es eher eine Wehranlage oder eine Burg mit Wohnturm darstellte, wird von Vassalli, Castellum, S. 297–299, ausführlich diskutiert, wobei er zu keinem schlüssigen Ergebnis kommt.

8 Unter Porta versteht man heute die etwas oberhalb von Promontogno befindliche (auch Müraia genannte) Wehranlage der Burg Castelmur. Die Porta unterteilte das Tal Bergell bereits im Hochmittelalter in Sottoporta und Sopraporta (siehe dazu unten, S. 40–42). Vassalli ist jedoch der Ansicht, dass im Reichsgutsurbar mit «Porta» der Strassenzoll bei Castasegna, also an der Grenze zwischen den beiden Bistümern oder Grafschaften Como und Chur, gemeint war. Vassalli, Castellum, S. 324 f.

solchen Schenkung, eines Tauschgeschäfts zwischen Kaiser Otto I. und Bischof Hartbert. Der Bischof von Chur erhielt 960 für seine an Otto I. abgetretenen Besitzungen in Kirchheim und Neckergau «in concambium» nebst dem Königshof, den Einkünften aus dem Zehnten in Chur und der Kirche im Kastell zu Bonaduz und Rhäzuns auch das Tal Bergell. Im Tal selbst standen ihm die bis anhin gräflichen Rechte zu⁹ sowie die Erhebung des «census sive in montibus et planis campis et silvis ad ipsam marcham pertinentibus».¹⁰ Ebenso durfte der Bischof den Zoll, der von den Kaufleuten von alters her in diesem Tal entrichtet wurde, zu seinen Einnahmen zählen. Bischof Hartbert erhielt diese Rechte im Bergell nicht als Eigentum, noch wurde ihm das Territorium als solches abgetreten. Vielmehr wurden die gräflichen Rechte im Tal Bergell von der Grafschaft Churrätien abgetrennt und dem Bischof verliehen. Das Tal wurde somit unter bischöfliche Hoheit gestellt, wobei der König und nicht der Bischof weiterhin als Territorialherr galt. Deshalb musste der Tauschvertrag von den auf Otto I. folgenden Kaisern immer wieder erneuert werden. Der Tausch- und Schenkungsvertrag wird von Kaiser Otto II. im Jahr 976 ohne Änderungen bestätigt,¹¹ während die Urkunde vom Jahr 988 von Otto III. einige Präzisierungen zum Tal enthält. Das Bergell wird als «vallis cum castello et decimali ecclesia»¹² beschrieben, was vermuten lässt, dass der Bischof auch den Zehnten der Talkirche und eventuell andere Abgaben vom *castellum* einzog. Die vierte Verfügung über die Schenkung fällt ins Jahr 1006, in die Zeit des Kaisers Heinrich II., der die Urkunde von 988 ohne Modifikationen bestätigte.¹³

Interessant wird es nach der Jahrtausendwende, als plötzlich zwei Fälschungen auftauchten. Die erste gefälschte Urkunde trägt das Datum 1024 und soll beweisen, dass Kaiser Heinrich II., der gleiche, der 1006 dem Bischof die Schenkung des Bergells bestätigte, nun, achtzehn Jahre später, die Bergeller direkt unter seine Herrschaft stellte.¹⁴ Er schenkte ihnen zudem die Reichsfreiheit sowie das Forst- und Jagdrecht und befreite sie vom Brückenwerk.¹⁵ Nach dieser Ur-

9 «[...] omni districtione placiti et panni». BUB I, Nr. 119, S. 99. Mit «Grafschaft» war wahrscheinlich die Grafschaft Rätien oder Churrätien gemeint, denn in der Urkunde ist einige Zeilen weiter oben die Rede vom «comitatum Rehciae». Vassalli, *Castellum*, S. 293 f., meint, dass das Bergell von den Langobarden direkt zur Grafschaft Rätien gekommen sei, während Clavadetscher, *Rätien*, S. 331, der Ansicht ist, dass im Bergell «oberitalienische Mächte» am Ruder waren und «erst Otto als König von Italien die Reichsrechte wieder kräftig wahrnehmen, respektive an Chur verschenken konnte».

10 BUB I, Nr. 119, S. 99.

11 BUB I, Nr. 142, S. 117 f.

12 BUB I, Nr. 148, S. 123. Mit «decimali ecclesia» ist die Kirche S. Maria di Nossa Donna, die Mutterkirche des Tals, gemeint.

13 BUB I, Nr. 156, S. 127–129.

14 «[...] omnes homines Bergalliensis comitatus libere et absolute ad manum et sub tutelam nostram», BUB I, Nr. 167, S. 133. Das Original liegt in ACB, SOP.Ra.001, das Siegel fehlt. Zur Geschichte dieser Urkunde, wer sie gefunden hat und wie sie ins Archiv kam, siehe Vassalli, *Castellum*, S. 303 f.

15 Wobei das «ad pontem ire [...] condonamus» nicht schlüssig als Befreiung vom Brückenwerk verstanden werden kann. Siehe Kontroverse dazu in BUB I, Nr. 167, S. 133; Vassalli, *Castellum*, S. 305, sowie Bresslau, *Zu dem angeblichen Freiheitsbrief*, S. 314 f.

kunde, die mit Abstand die älteste Urkunde in einem Bergeller Gemeindearchiv ist, hätten die Bergeller also ab 1024 nicht mehr unter der Hoheit des Bischofs gestanden, sondern unmittelbar unter der des Kaisers. Dass diese Urkunde eine Fälschung darstellt, wird nicht nur anhand gewisser Schriftcharaktere, eines falsch eingesetzten Kanzlernamens sowie der Abänderung des Monogramms von Heinrich II. (1014–1024) ersichtlich.¹⁶ Diese Urkunde würde zudem allen drei weiteren Schenkungsbestätigungen aus den Jahren 1036 (durch Konrad II.), 1040 (Heinrich III.), 1061 (Heinrich IV.), die mit Sicherheit nicht gefälscht sind und den gleichen Wortlaut wie der Schenkungsvertrag aus dem Jahr 988 aufweisen, widersprechen.

Die Frage, wer wann mit welchen Absichten die Urkunde von 1024 gefälscht hat, führt nicht nur zu interessanten Mutmassungen, sondern gewährt auch einen Einblick in die unklaren Verhältnisse zwischen Kaiser und Bischof und ist ein erstes Anzeichen dafür, dass im Bergell die Verfestigung der Machtposition einzelner aufstrebender Familien im Gange war, Geschehnisse, die sich nicht, wie die Urkunde glauben machen will, um 1000 zugetragen haben, sondern erst später. Da der gefälschten Urkunde von 1024 wahrscheinlich ein Diplom von Heinrich V. als Vorlage diente,¹⁷ wird die Fälschung ins 12. Jahrhundert datiert. Wie oben erwähnt, stellte Heinrich IV. noch eine «echte» Schenkungsurkunde im Jahr 1061 aus. Sein Nachfolger, Kaiser Heinrich V. (1106–1125), der von Papst Paschalis II. exkommuniziert wurde, dürfte dem Bischof Wido von Chur aufgrund der Missstimmung zwischen Papst- und Kaisertum diesen Gefallen verweigert haben oder aber der Bischof bat gar nicht um die Bestätigung des Tauschvertrags von 960.¹⁸ Und so kam es im Bergell am Anfang des 12. Jahrhunderts wahrscheinlich zu unklaren Machtverhältnissen, eventuell sogar zu einem Machtvakuum oder vielleicht auch nur zu einem vorübergehenden Desinteresse seitens des Kaisers und des Bischofs. Eine Situation auf jeden Fall, die jemand mittels einer gefälschten Urkunde zu seinen Gunsten nutzen wollte. Die Urkunde nennt die «homines Bergallienses» als alleinige Nutzniesser der Privilegien in Form von Reichsfreiheit, Forst- und Jagdrecht. Dies hat die ältere Forschung, die sich durchaus bewusst war, dass es sich um eine Fälschung handelt, zur Meinung verleitet, dass hier eine «Commune», «analog zu Oberitalien [...] unter Ausnützung der politischen Lage die bisherige Herrschaft abzuschütteln»¹⁹ versuchte. Der Jurist Vassalli hingegen erkennt weniger in den Gemeinden als vielmehr in den Säumern, die sich genossenschaftlich organisiert und «schon einen hohen Grad von politischer Selbständigkeit erlangt»²⁰ hatten, die Urheber der Fälschung.

16 Bresslau untersuchte die Urkunde eingehend. Bresslau, Zu dem angeblichen Freiheitsbrief, S. 312–316.

17 Dies konnte anhand des Schriftcharakters eruiert werden. Ebd., S. 314.

18 Pieth, Bündnergeschichte, S. 40, sowie Vassalli, Castellum, S. 301 f.

19 Clavadetscher, Festschrift, S. 31.

20 Vassalli, Castellum, S. 307. Dass es im Bergell des 12. Jahrhunderts eine organisierte Säumer-

Wie meine Untersuchungen zeigen, gab es im Bergell des 12. Jahrhunderts weder durchorganisierte Säumergenossenschaften noch autonome Gemeinden, die dermassen schlagkräftig gegenüber dem Bischof hätten auftreten können. Dafür kommen nur aufstrebende und im Dienst des Bischofs stehende Familien, die Ministerialen, infrage. Eine zweite gefälschte Urkunde gibt Aufschluss darüber.

Eine ins Jahr 1179 zurückdatierte Urkunde verhalf der Familie Castelmur zu einem Reichstitel und somit zur Emanzipation von der gräflichen Gewalt des Bischofs von Chur. Kaiser Friedrich I. erteilte darin auf Fürbitte der Familie Castelmur und als Dank für ihre Kriegsdienste den Bergellern «libera la caccia, pescagione e elezioni e li metalli, e il dazio di Vicossoprano».²¹ Solche gefälschten Urkunden, deren Zweck darin bestand, die Abstammung des Geschlechts mit der standesgemäss dazugehörenden Burg so weit wie möglich zurückzudatieren, waren gang und gäbe, auch andere Bergeller Familien konnten welche vorweisen.²² Das Diplom von Friedrich I. aber ist speziell, insofern es neben der Verherrlichung des Geschlechts der Castelmur auch den Talleuten eine Gunst erweist. Demnach bekamen die Bergeller die Reichsunmittelbarkeit, das Jagd- und Fischereirecht, das freie Wahlrecht und den Zoll geschenkt. Die ersten drei Privilegien hätten ihnen gemäss der gefälschten Urkunde von 1024 eigentlich bereits gehören müssen. Das freie Wahlrecht und der Zoll hingegen waren neu und verweisen darauf, dass hier wohl der Grund für die Fälschung zu suchen

genossenschaft gab, will Vassali anhand von Prozessakten aus dem Jahr 1186 aufzeigen, in welchen der Streit zwischen dem Hospiz St. Peter auf dem Septimer (Bischof von Chur) und der Kirche San Lorenzo in Chiavenna (Bischof von Como) behandelt wird. Es geht dabei um Uneinigkeiten über das Zehntrecht im Grenzgebiet zwischen den beiden Bistümern. Die Bergeller werden in den Prozessakten als «homines de Bergalia» bezeichnet, die «aptant viam [...], quia habent equos suos, qui vadunt per ipsam [gem. Strasse zwischen Santa Croce und Castasegna, Gebiet ausserhalb ihres «comitatus»] viam». BUB I, Nr. 434, S. 322. Vassali schliesst nun daraus, dass es sich bei den «homines de Bergalia» um eine organisierte Säumergenossenschaft gehandelt hat. Vassalli, Castellum, S. 309.

- 21 Übersetzt: «die Jagd-, die Fischerei- sowie die Wahlrechte, die Bergregalien und den Zoll zu Vicossoprano». Diese Urkunde befand sich laut Mohr, CD I, Nr. 147, S. 210, Anmerkung, im 18. Jahrhundert noch im Gemeindearchiv Sopraporta, ist heute aber nur noch als italienische Übersetzung in Zschokke, Storia, S. 55, zu finden sowie als Auszug in Mohr, CD I, 147, S. 209 f., und BUB, Bd. I, Nr. 406, S. 301. Dass diese Urkunde gefälscht ist, erläutert Juvalt, Forschung, S. 119 f., wobei er die Fälschung zeitlich nicht festmachen kann. Die Tatsache, dass der Vorname Rudolf bei den Castelmurs erst hundert Jahre später wieder Verwendung fand, lässt Juvalt jedoch vermuten, dass auch diese Urkunde eher Ende des 13., Anfang des 14. Jahrhunderts erstellt wurde.
- 22 Zum Beispiel die Familie Salis mit dem salisschen Diplom aus dem Jahr 913, das beweisen soll, dass die Edlen Rudolf und Andreas von Salis den Erzbischof Hatto von Mainz in ihrer Burg in «Castellatium» (zwischen Soglio und Castasegna) beherbergt haben. BUB I, Nr. 93, Druck in Mohr, CD I, Nr. 39, S. 58 f. Aber auch die Familie Prevost hatte ein solches vorzuweisen: Nach einer angeblichen Urkunde von Dagobert vom Jahr 630 wurde dem Otto von Prevost die Burg «castellum altum» bei «Viciprevane» restituiert. Vassali, Hochgericht, S. 78, Anm. 88. Die Oberengadiner Adligen wandten die gleiche Taktik an. So hat Meier-Marthaler nachgewiesen, dass die Urkunde, die von 1295 datiert und den Planta das Ammannamt als ewiges Lehen zuerkennt, eine Fälschung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist. BUB III (neu), Nr. 1582, S. 342.

ist. Denn in der letzten «echten» Schenkurkunde von 1348 bestätigte Kaiser Karl IV. dem Bischof Ulrich «daz geleite von der Lantquar vntz an die Lvuer [bei Castasegna] vnd di zolle, [...] einen zol in der stat zu Kvr, den andern zol an der Lvuer oder zu Castelmure vnd die fvrleite ze Vispran, vnd wollen ouch nicht, daz in den vorgeantent zilen iemand anders dehein geleite zol oder furleite hab oder neme». Hinzu kamen noch «die müntze di wage vnd di massen» sowie «alles wereltlich gerichte vnd stok vnd galgen», während der «wiltpan» (Jagdrechte), die «ertz ysen ertz bley ertz kupfer ertz silber ertz gold ertz vnd allev ertz» sowie «alle die vryen lúte» nur von der Landquart bis zum Septimer dem Bischof gehörten, womit das Bergell ausgeklammert wurde.²³ Dem Bischof wurde im Bergell somit sowohl der Zoll als auch die Fürleiti in Vicosoprano zugesprochen, während das Jagdrecht, das Bergregal²⁴ und die freien Leute wahrscheinlich schon der Talschaft Bergell oder anderen Herren gehörten. Diese Urkunde widerspricht also dem gefälschten Dokument von 1179 vor allem im Bereich der Zollrechte. Oder anders herum: Mit der gefälschten Urkunde von 1179 sicherten sich die Bergeller, und in diesem Fall war ziemlich sicher in erster Linie die Familie Castelmur gemeint, das Zollrecht im Bergell, das anscheinend auch vom Bischof respektive von seinem Lehensherrn Planta, beansprucht wurde. Der Sinn der gefälschten Urkunde bestand demnach darin, den im 14. Jahrhundert erhobenen Anspruch der Bergeller auf die Zolleinnahmen zu untermauern oder, wenn sie bereits in ihrem Besitz waren, ihn zu verteidigen. Gut möglich, dass die gefälschte Urkunde in der Zeit zwischen 1348 (letzte Schenkungsurkunde) und 1377 entstand, als der Lehensmann des Bischofs, der «miles strenuus fidelis noster dilectus Thomas Plantt»,²⁵ vor Gericht gegen die Bergeller klagte, die ihm das bischöfliche Lehen, nämlich den Runden Turm zu Vicosoprano und die «attinenciis»,²⁶ streitig machten. Die vor dem Bischof

23 BUB V, Nr. 2943, S. 519.

24 Übersetzt: «unser tapferer, treuer und geschätzter Soldat». Hinweise, dass die Gemeinden im Besitz der Bergregalien waren, fand ich in den Quellen erst für das 16. Jahrhundert. 1590 übertrug der Richter Hieronymus à Stampa im Namen der Gemeinde Sopraporta dem Johannes Martinus à Prepositis die Bergwerke in der Val Parossa (oberhalb Casaccia) als Lehen. StAGR, AI/18u, Nr. 109. Zu Vorkommnis und Abbau von Erzen im Bergell siehe Maurizio, Indagini, zur Val Perossa vor allem S. 253 f.

25 ACB, SOP.Ra.004a (1377), ediert in BUB VII, Nr. 3998, S. 266. Zur Person Thomas Planta siehe Deplazes-Haefliger, Plantas.

26 Aus dieser Urkunde wird nicht klar, was mit «attinenciis» genau gemeint war. Meist handelt es sich um eine Floskel, die selten etwas Konkretes meinte. Es war wohl eher eine Art Absicherung für den Fall, dass man etwas vergessen hatte. Zusammen mit dem Turm wurde 1314 auch die Fürleiti vergeben. Dies geht aus einem Revers hervor, in dem Perlin von Castelmur das «theloneum parvum quod vulgariter dicitur fürlaiti, in Vicosoprano [...] et Turrim Rottundam sitam in Vicosoprano» für sich beanspruchte. BUB IV, Nr. 2048, S. 214 (1314). Der Runde Turm, auch Senwelen-Turm genannt, wurde im 13. Jahrhundert errichtet und gehörte ab der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts dem Bischof, bevor er im 15. Jahrhundert wieder in die Hände der Castelmur gelangte und 1584 in den Bau des Rathauses integriert wurde. Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 233 f. Der Bischof musste 1377 eingreifen und der Bergeller Gemeinde gebieten, Thomas Planta im Besitz des Runden

von Chur angeklagten Bergeller respektive die Familie Castelmur könnten in diesem Fall die gefälschte und auf das Jahr 1179 zurückdatierte Urkunde als Grundlage für ihre Ansprüche vorgewiesen haben. Ein Zeichen also, dass es im Bergell um die Mitte des 14. Jahrhunderts Führungskräfte gab, die sich der sich verstärkenden und sich verdichtenden Herrschaftsausübung des Bischofs zu widersetzen wussten.²⁷ Denkbar wäre aber auch, dass sich die Fälschung nicht gegen den Bischof, also gegen einen auswärtigen Herrn, richtete, sondern im Innern des Tals für die Durchsetzung von Privilegien sorgen sollte. Denn im Diplom von 1179 werden nur die Bewohner von Sopraporta genannt. Ausdrücklich ihnen vermachte Kaiser Friedrich I. den «dazio di Vicosoprano di imperiali quattro per cadauna somma di mercanzie delli cavalli, muli»,²⁸ während die Leute aus Sottoporta leer ausgingen. Ist dies ein erster Vorgeschmack auf die vielen Streitigkeiten zwischen Sotto- und Sopraporta bezüglich Zolleinnahmen und Warentransport der darauffolgenden Jahrzehnte?²⁹ Dass diese gefälschte Urkunde in erster Linie die Vormachtstellung eines Geschlechts wie der Castelmur innerhalb des Tals festigen sollte, ist nicht so abwegig, wenn man bedenkt, dass im 13. Jahrhundert die Familie Salis³⁰ von Oberitalien herkommend sich im unteren Teil des Bergells einnistete.

Aus den Schenkungsverträgen und den gefälschten Urkunden ergibt sich kein einheitliches Bild für das Bergell im Hochmittelalter. Glaubt man den königlichen Schenkungen, so scheint das Bergell bis mindestens in die Mitte des 14. Jahrhunderts fest in den Händen des Bischofs gewesen zu sein. Er besass den Zoll, die gesamte Gerichtsbarkeit und erhob die Transportabgaben von den Säumern (Fürleiti). Ebenfalls bischöflich waren die beiden Befestigungsanlagen, das *castellum* und der Runde Turm.³¹ Der Bischof empfing auch im 15. und 16. Jahrhundert noch von seinen Vasallen, den Familien Prevost, Castelmur, Stampa und Salis, die ehemaligen Abgaben vom Reichsgut, das *pretium comitis* und die *hostisana*.³² Auch mussten die Bergeller anscheinend noch im Jahr 1545,

Turmes zu belassen. BUB VII, Nr. 3998, S. 265 f. Zu Thomas Planta und seiner Rolle als Söldner in päpstlichen Diensten und als Verwalter und Bewacher der Burg in Chiavenna siehe Planta, Planta, S. 285–288; Deplazes, Chiavenna, S. 61–64.

27 Zum Vorgang der bischöflichen Territorialisierung im 14. Jahrhundert siehe Sablonier, Politik, S. 249 f. und 267–272. Äusserst spannend ist meiner Meinung nach, dass im Bregenzerwald ein sehr ähnlicher Vorgang wie im Bergell für die gleiche Zeit bekannt ist. Siehe dazu Moosbrugger, Hinterer Bregenzerwald, S. 181.

28 Übersetzt: «den Zoll von Vicosoprano im Wert von 4 *imperiali* für jeden Saum Ware, den die Pferde und Maultiere transportieren». Zschokke, Storia, S. 55.

29 Diese These wird im [Kap. 12](#) untersucht.

30 Zur Rolle der Familie Salis siehe unten, [Kap. 3](#).

31 Noch 1410 scheinen der Runde Turm und das *castellum* in den Händen des Bischofs gewesen zu sein. Sie werden nämlich aufgelistet im «Büch der Vestinen, so dem Stiff Chur zü horent, ouch der Emptern, so ein herr und Bischoff zü Chur zu verlihen hatt in geistlichen und weltlichen stenden. Geschrieben zü Bischof Hartmans zyten. Anno 1441», auch als «Zwei sogenannte Ämterbücher» bekannt, abgedruckt in JHGG 27 (1998), S. 3.

32 Diese Abgaben erscheinen in den bischöflichen Lehensurkunden respektive den entsprechenden

als schon mehrere Gemeinden zum reformierten Glauben übergetreten waren, vor dem Bischof von Chur einen Treueeid («jus jurandum») ablegen.³³ Andererseits sprechen Dokumente, wenn auch gefälschte, dafür, dass die Bergeller frühestens im 12. Jahrhundert und vermehrt dann im 14. Jahrhundert die Besitzansprüche des Bischofs angegriffen haben und eigene Interessen und Rechte durchzusetzen versuchten, um sich von den gräflichen Rechten des Bischofs zu lösen. Über einen Burgensturm seitens der Talbevölkerung zwischen 1490 und 1500, wie ihn Ceretti schildert, kann man in den Quellen jedoch beim besten Willen nichts finden. Weder sind an den Bauten des Bischofs, wie dem *castellum* in Promontogno oder dem Runden Turm in Vicosoprano, Spuren einer solchen Verwüstung archäologisch dokumentiert, noch deutet irgendeine schriftliche Quelle darauf hin. Auch dass die Bergeller ab dem Ende des 15. Jahrhunderts «liberi dalla briglia messa alla loro indipendenza»³⁴ ihre Geschäfte in völliger Selbstbestimmung geführt hätten, trifft nicht zu.

Vielmehr muss für die ganze in dieser Arbeit untersuchte Zeit ein Neben-, Mit- und Gegeneinander diverser Herrschaften angenommen werden. Denn, obwohl für die «Comune gemeinlich in Valbirgell, ob Port und Underport»³⁵ bei der Gründung des Gotteshausbundes im Jahr 1367 nicht wie anderswo eine Privatperson siegelte, sondern die Gemeinde mit einem eigenen Siegel die Gründungsurkunde bestätigte, wurde der Bergeller Talrichter bis Anfang des 15. Jahrhunderts vom Bischof eingesetzt. Und obwohl die Ministerialfamilien ihre soziale und politische Macht und ihre Legitimationsbasis mehrheitlich ebendiesem vom Bischof zugeteilten Amt zu verdanken hatten, wandten gerade sie sich im 14. Jahrhundert vermehrt gegen seine Interessen und brachten einen weiteren wichtigen Akteur ins Spiel: die Gemeinde.

Reversen bischöflicher Ministerialen. Siehe dazu Muoth, Zwei sogenannte Ämterbücher, S. 123–128, sowie BUB VII, Nr. 4210, S. 437 (1382), und CD IV, Nr. 210 (1396), S. 284. Siehe dazu auch Clavadetscher, Rätien, S. 190–193, wie auch Salis N., Bergeller Vasallengeschlechter, S. 8–13 (zu Castelmur), 13–16 (zu Stampa), 18 (zu Prevost) und 22–24 (zu Salis).

33 ACB, SOP.Ra.156 (1545). Weil die Grossgemeinde Sopraporta diesen Schwur dem Bischof verweigerte, wurde sie gebüsst.

34 Übersetzt: «frei vom Zaum, der ihre Unabhängigkeit zügelte». Ceretti, Sulla via, S. 170. Sie gibt keine Quellen dazu an.

35 Ein gut lesbares Foto der Urkunde findet sich in der Festschrift Gotteshausbund, S. 80.

2 Von den gemeinen Gemeinden: territoriale Gliederung und Begrifflichkeit

In den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts sind schon alle Dörfer des heutigen Bergells anzutreffen: Casaccia, Roticcio, Vicosoprano, Borgonovo, Stampa, Coltura, Promontogno, Bondo, Soglio und Castasegna.³⁶ In dieser Aufstellung fehlt aus heutiger Sicht einzig das Dorf Maloja (oder Maloggia). Zwar findet man in den Urkunden schon für das Jahr 1285 einen «Jacobus dictus Malogia»,³⁷ in den Jahrhunderten darauf sind dann aber jeweils nur «maÿriae», also Grundstücke und Weiden, für Maloja bezeugt.³⁸ Hingegen tauchen in den Quellen Dörfer wie Albareda (oder Albaredo), Montaccio, Clareno, Gualdo, Caccior, Caslac und

36 Casaccia: Erstmals 1160 beurkundet, «de Casasche Iudentam cum filiis suis». BUB I, Nr. 341, S. 253. Siehe auch Stampa, Colonizzazione, S. 120. Roticcio: 1383 erstmals erwähnt. Stampa, Colonizzazione, S. 126 (ohne Quellenangaben). Sonst erst 1461: Scherus Habiatius von Rotizio vermachte einem Einwohner aus Soglio die Morgengabe und erhält den Erbverzicht, StAGR, A I/18u, Nr. 16. Vicosoprano: Wahrscheinlich zwischen 1000 und 1050, mit Sicherheit 1096 als ein «Mainus [...] de vico, qui cognominatur Supranus», zu seinem Seelenheil der Kirche San Lorenzo in Chiavenna alle seine Güter und Eigenleute zu Vicosoprano vermachte. BUB I, Nr. 213. Siehe auch Stampa, Colonizzazione, S. 127. Borgonovo: Erstmals 1385 genannt, «Tomaxius Marchus de Burgenou». BUB VII, Nr. 4373, S. 598. Stampa: Dieses Dorf taucht in den Quellen erstmals 1476 auf. Salis N., Bergeller Vasallengeschlechter, S. 13. Als Familienname ist Stampa hingegen schon für das 13. Jahrhundert beurkundet. Stampa, Colonizzazione, S. 59. Coltura: 1326 wird als Zeuge ein «Poltinus de Coltura» genannt. BUB IV, Nr. 2377, S. 474. Campell, Descriptio, S. 228 (1573), teilt Coltura in seiner Chronik auf in Ca d'Loth, Ca d'Toing, Foppa, San Petrium, Claraec (oder Ca d'Mattei) und Chia Tschur (in den Quellen als Cantzur, heute Caccior, bezeichnet). Promontogno: Ein «Petri de Primontoni» wird schon 1174 in einer Urkunde als Zeuge bei einem Verkauf von Gütern in Piuro erwähnt. BUB I, Nr. 386, S. 287. Siehe auch Stampa, Colonizzazione, S. 130. Bondo: 1186 wird ein «Carolus de Bondo» als Zeuge im Prozess um den Zehnten im Gebiet Piuro (siehe dazu unten, Kap. 4.1) erwähnt. BUB I, Nr. 434, S. 322. Soglio: Im Prozess des Hospizes San Pietro gegen die Kirche San Lorenzo in Chiavenna um die Zehntrechte 1186 sagen «Adamus de Solio» und «Johannes de Solio» aus. BUB I, Nr. 438, S. 334 f. Auch Stampa, Colonizzazione, S. 126. Dass Soglio schon Anfang des 13. Jahrhunderts ein Dorf gewesen sein muss, bestätigt die Tatsache, dass für das Jahr 1219 ein Brand im Dorf, «incendium de Solio», nachweisbar ist. BUB II (neu), Nr. 593, S. 105. Castasegna: Als Zeuge tritt 1322 «Zanebonus filius condam Petri de Castasenia» auf. BUB IV, Nr. 2228, S. 367. Ein Johan de Castextà ist für das Jahr 1336 in Soglio bezeugt. Das Dorf Castasegna wird 1354 erwähnt. Stampa, Colonizzazione, S. 129. Früher hingegen findet sich in den Quellen das zu Castasegna gehörende Brentan, nämlich schon 1299, wo Konrad von Planta einem Maiurs und einem Salis aus Soglio Kastanienbäume in Brentan, «castanea supra soxtentibus in Branteno», verkaufte. BUB III (neu), Nr. 1684, S. 409.

37 BUB III (neu), Nr. 1361 (1285), S. 138 f.

38 Alpen und Weiden: ACB, SOP.Ra.033 (1472). Grundstücke: ACB, SOP.Ra.054 (1487) und SOP.Ra.055 (1487). Höfe («maÿriae») ACB, BO.Ra.009 (1539), SO.Ra.118 (1539). Maloja eventuell als Ortsbezeichnung: 1244 verleiht der Bischof Volkart von Chur dem Andreas Planta das Cancellariat im Oberengadin, somit «iuracomitatus nostri Pontalt [zwischen Cinuos-chel und Brail] et hominium usque Malongum». BUB II (neu), Nr. 824, S. 289. So auch 1275, wo der Dompropst von Chur ihm die Lämmerzehnten «infra Pontem altum et Malodiam» verleiht. BUB III (neu), Nr. 1230, S. 30. Verkauf von Grundbesitz «inter Pontem altam et Malogiam», im Jahr 1276. BUB III (neu), Nr. 1240, S. 35.

Casnac auf,³⁹ die heute nicht mehr oder nur zum Teil bewohnt oder sogar ganz verschwunden sind.⁴⁰

2.1 Die Gemein(de)schaften, das Dorf

Das Dorf⁴¹ des Spätmittelalters wird als «lokale[r], d. h. örtlich mehr oder weniger geschlossene[r] Siedlungsverband von vorwiegend bäuerlichen Produzenten bzw. Haushalten, deren wirtschaftliches und soziales Zusammenleben stark auf den Siedlungsverband und grundsätzlich kollektiv, in genossenschaftlichen Formen, geregelt ist»,⁴² verstanden. Sabloniers stringente und nüchterne Definition des mittelalterlichen Dorfes ist nicht so harmlos, wie man auf den ersten Blick meinen könnte. Begriffe und Wortteile wie Verband, bäuerlich, kollektiv und genossenschaftlich haben es in sich und sorgten in der älteren wie auch in der neueren Geschichtsschreibung für manche Erörterung und Kontroverse. Sie geben jedoch erst einen Vorgeschmack auf die Auseinandersetzung, die uns zum Begriff Gemeinde erwartet.

Um die Organisationsform des Dorfes zu benennen, gebraucht Sablonier zweimal den Begriff Verband. Er vermeidet damit bewusst den ideologisch vorbelasteten Begriff der Dorfgemeinschaft, der gerne in der Forschung zum Dorf verwendet wurde. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts wurde der Gemeinschaftsbegriff näher definiert, meistens indem man ihm den Gesellschaftsbegriff entgegensetzte. Blanckenburg zeigt anhand von Tönnies' Werk «Gemeinschaft und Gesellschaft» von 1887 auf, was unter Gemeinschaft verstanden wurde: eine Gruppe von Leuten, deren Zusammengehörigkeit durch das «Blut», den Ort und den Geist definiert wurde. In die Gemeinschaft wurde man demnach hineingeboren. Sie wurde patriarchalisch geführt und durch Verbundenheit, Einheit und Friede geprägt. Nebst der Familie und der Freundschaft wurde die Gemeinschaft typischerweise von der Nachbarschaft und dem Dorf verkörpert. Die Gesellschaft hingegen weist viel losere Strukturen auf und ist vor allem in

39 Casnac: Findet sich erstmals 1222 in den Urkunden. Papst Honorius III. bestätigt dem Kloster Churwalden den Besitz, unter anderem eben das «predium in Casenasce». BUB II (neu), Nr. 613, S. 124. Zu Casnac siehe auch BUB IV, Nr. 2377, S. 472, als im Jahr 1326 Berta Salis den «Jacobum filium condam Andree de Casenagio et Auostinum filium condam Albini de Casenagio» ein Grundstück mit Gebäude und einer Wiese in Soglio verlieh.

40 Casnac wird nicht mehr bewohnt, in Caslac lebte bis vor kurzem noch eine einzige Person, Montaccio und Caccior werden noch von einigen wenigen Familien bewohnt. Die Dörfer oder Weiler Albaredo und Gualdo sind im 16. Jahrhundert noch bezeugt, verschwinden jedoch allmählich in den Quellen des 17. Jahrhunderts. Vielleicht wurden sie, wie andere Siedlungen im Kanton Graubünden, im Zuge des Dreissigjährigen Kriegs verwüstet und aufgegeben. Campell, *Descriptio*, S. 225, nennt noch weitere Weiler: Pungel, Cant, Cranna (um Vicosoprano herum gelegen).

41 Zur Entstehung des Dorfes im Mittelalter siehe Sablonier, *Dorf*, sowie Bader, *Dorfgenossenschaft*, S. 38–41.

42 Sablonier, *Dorf*, S. 728.

der Stadt anzutreffen.⁴³ Von den Jugend- und Reformbewegungen Anfang des 20. Jahrhunderts bis hin zum Nationalsozialismus erfuhr der Gemeinschaftsbegriff eine derartige Ideologisierung, dass der Soziologe Theodor Geiger, der den Begriff im Handbuch der Soziologie im Jahr 1931 erklären muss, sich wünscht, diesen Terminus für einige Zeit aus der Fachsprache zu streichen.⁴⁴ Auch Blanckenburg kommt, dreissig Jahre später, zum Schluss, dass der Begriff Dorfgemeinschaft nicht geeignet sei, um die «Konstellationen der sozialen Wirklichkeit in der Landgemeinde angemessen zu beschreiben».⁴⁵

Im zweiten Teil des zwischen 1957 und 1981 erschienenen Werks «Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes» greift Karl Siegfried Bader den Terminus Genossenschaft auf, nicht ohne zuerst darauf hinzuweisen, dass der Begriff, wie er vom «grosse[n] Kün­der des genossenschaftlichen Gedankens germanistischer Prägung, Otto Gierke», erläutert wurde, für Historiker völlig unbrauchbar ist.⁴⁶ Bader will den Begriff nicht wie Gierke rechtspolitisch verstehen, sondern er versucht ihn zuerst einmal sprachlich näher zu definieren. Der Wortbildung *genoz* oder *genoss*, liegt *noz*, nutzen, niessen zugrunde und bedeutet wortwörtlich der Mitnutzende, Mitniessende. So gesehen gab es viele verschiedene Spielarten von Genossen: vom Ehepartner über den Hausgenossen zum Hof- oder Dorfgenossen; vom Alpgenossen über den Zunft- und Handwerks­genossen bis zum Rittergenossen. Nach Baders Verständnis impliziert der Begriff *genoss* weder soziale noch ständische oder rechtliche Eigenschaften, noch trennt er die ländliche von der städtischen Wirklichkeit, wie dies der Gemeinschaftsbegriff vorgibt. Zudem hebt der Terminus *genoss* die wichtige Erkenntnis hervor, dass im Mittelalter die Gestaltung der Sachherrschaft auf die Nutzung und nicht, wie eben noch von Gierke propagiert, auf ein «*absolutes*» Recht an der Sache» zurückgeht.⁴⁷ Allen Genossen gemein war, dass sie etwas miteinander, also kollektiv, nutzten und dass sie sich dafür einerseits organisierten, andererseits gegenüber den *ungenossamen* abgrenzten. Erst die Frage nach der Art, wie sie dies taten respektive welche Organisationsform den Genossen dafür zur Verfügung stand, entscheidet, ob und, wenn ja, mit welcher Art von Dorf wir es zu tun haben. Eine Dorfgemeinschaft unterscheidet sich von anderen ländlichen Genossenschaften, beispielsweise von einer Säumergenossenschaft, dadurch, dass sie ihr Zusammenleben, die gemeinsame Nutzung in einem mehr oder weniger geschlossenen örtlichen Lebensbereich organisiert.

Robert Fossier, der als Franzose ganz gelassen von Gemeinschaft, «*communauté*», sprechen kann, sieht in der territorialen Basis «*l'élément indispensable*

43 Blanckenburg, Über den Begriff, S. 46–48.

44 Ebd., S. 54.

45 Ebd., S. 51.

46 Bader, Dorfgemeinschaft, S. 3 f.

47 Ebd., S. 11.

à la communauté». Das Dorf, so Fossier, generiert sozusagen von sich aus ein Territorium, das von ihm verwaltet und geschützt wird. Weitere «éléments de regroupements» sind für ihn die Nachbarschaft, wobei er unter «voisinage» die blutsverwandte und nicht blutsverwandte *communauté* innerhalb eines Siedlungsverbandes versteht, und die Konvivialität. Von den Begegnungsorten, die das gemeinschaftliche Alltagsleben des Dorfes stark prägten, hebt Fossier hervor die Taverne, die Schmiede und die Jagd für die Männer, den Brunnen, die Mühle und die Strasse eher für die Frauen, die Kirche, vor allem den Friedhof, und die religiösen und profanen Feste für alle.⁴⁸

Angelo Torre könnte als Italiener von *comunità* reden, was er jedoch meistens unterlässt respektive nur dann von Gemeinschaft spricht, wenn mit ihr eine Aktion verbunden ist, beispielsweise «fare comunità».⁴⁹ Stattdessen bevorzugt er die Begriffe *luogo* und *località*. Der Ort, der gemäss Torre eine oder mehrere Siedlungen umfassen kann, besteht aus Nachbarn, welche die Absicht äussern «di condividere relazioni e risorse attraverso pratiche rituali e politiche, di scambio economico e di lavoro».⁵⁰ In seinen Studien zur Entstehung von Gemeinschaften – oder eben Ortschaften – im Piemont spielen die rituellen und politischen Handlungen eine zentrale Rolle. Erst das gemeinsame Handeln, die wirtschaftlichen, vor allem aber die religiösen Praktiken – hier hebt er die Bruderschaften, *confrarie*, besonders hervor – und die politisch motivierten Aktionen, angeführt von den Notaren, haben einen gemeinschaftlichen Raum entstehen lassen. Eine Ortschaft ist Torre zufolge «un isolato sociale e culturale identificato da pratiche».⁵¹

Bernard Derouet erklärt Gemeinschaften ähnlich wie Torre, indem er sie über ihre Praktiken definiert. Bei Derouet sind es die «pratiques familiales»,⁵² die im Zentrum der Untersuchungen stehen und anhand deren er die soziale Reproduktion in ländlichen Gemeinden näher untersucht. Die Aufrechterhaltung bestehender sozialer und ökonomischer Verhältnisse, beispielsweise durch eine bestimmte Erbpraktik, beeinflusst massgeblich eine Gemeinschaft und wirkt sich auf deren soziale Organisation und Identität aus.⁵³ Die «communautés taisibles» (Gemeinden, die aus mehreren Familien bestehen), wie man sie in Zentralfrankreich ab dem 13. und bis Ende des 19. Jahrhunderts findet, bieten Derouet eine spannende Ausgangslage für einen Vergleich zwischen diesen «petites républiques de parents» und den ländlichen Gemeinden, um der Frage

48 Fossier, *Les communes*, S. 242 f.

49 Torre widmet dem *fare comunità* ein ganzes Kapitel. Torre, *Luoghi*, S. 33–71.

50 Übersetzt: «Beziehungen und Ressourcen durch rituelle und politische Handlungen und durch wirtschaftlichen Austausch und Arbeit mitzutragen». Ebd., S. 3.

51 Übersetzt: «eine soziale und kulturelle Einheit, die sich über die Praktiken definiert». Ebd., S. 4.

52 Derouet, *Introduction*, S. 8 f.

53 Ebd. sowie Derouet, *Territoire*, S. 654.

nach der Konstruktion von Identität auf territorialer und erbrechtlicher Basis nachzugehen.⁵⁴

Zusammenfassend wird für das Dorf eine territoriale Basis, Konvivialität und die Absicht der Dorfbewohner, gemeinsame Handlungen und Rituale durchzuführen, vorausgesetzt. Sabloniers Dorfdefinition hebt zudem den kollektiven Charakter und das stark auf den Siedlungsverband ausgerichtete Zusammenleben hervor, womit es ihm gelingt, das Dorf von anderen Siedlungseinheiten, zum Beispiel dem im Rahmen einer Villikationsverfassung stehenden Hof, zu unterscheiden. Den «vertikalen, wesentlich von aussen gegebenen Abhängigkeiten» einer in einem Herrschaftsverband befindlichen Hofsiedlung werden gerne die «horizontal nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung»⁵⁵ entstandenen Organisationsformen eines Dorfes entgegengesetzt. Dabei geht manchmal vergessen, dass auch im Dorf soziale Schichtungen das Alltagsleben prägten. Ein Bauer war nicht einfach ein Bauer: Er konnte reich oder arm sein, einem Adelsgeschlecht angehören oder zu den besitzlosen Pächtern zählen. Die daraus resultierenden Abhängigkeitsverhältnisse sowie das strikte Normensystem und die strenge soziale Kontrolle boten dem einzelnen Dorfbewohner einen sehr eng begrenzten Spielraum.

Die hier zusammengetragenen Merkmale des mittelalterlichen Dorfes beruhen auf umfassenden Studien zu den für das Dorf relevanten Themen, während den begrifflichen Erscheinungsformen des Dorfes in den Quellen bis jetzt noch keine Beachtung geschenkt wurde. Tatsächlich finden sich die Termini *dorf* und *vicus* in den spätmittelalterlichen Quellen des Bergells nicht sehr oft. Sie werden meistens eingesetzt, um das Dorf geografisch zu erfassen: der Ammann soll sowohl «indorff» als auch «usserhalb dem dorff» für Ordnung sorgen und im «Vesprandumdorff [gem. das Dorf Vicosoprano]» wohnen,⁵⁶ ein Stall befindet sich «in vico de Bondio»⁵⁷ und die Pferde dürfen nicht «supra vicum Soljö»⁵⁸ weiden. *Nachpürschaft* und das lateinische Pendant *vicinia*, *vicinitas*, *viciniantia* kommen häufiger vor und lassen eher eine rechtlich gemeinte Gesamtheit erahnen. So kaufen zum Beispiel die «vicinitates de Bondio, de Paremontognio, de Casnagio et de Bondjö» im Jahr 1435 einem Privaten eine Alp ab.⁵⁹ Öfters ist die Rede von *vicini*, meistens in Kombination mit dem Begriff *homines*. So

54 Derouet, Territoire.

55 Sablonier, Dorf, S. 728.

56 ACB, SOP.Ra.118 (1534).

57 StAGR, B 663/1 (1474), S. 39.

58 StAGR, B 663/29 (1575), S. 22.

59 ACB, BO.Ra.002a (1435). Weitere Beispiele: die «vicinitas de Bund vall Bregallie», ACB, BO.Ra.003 (1450); die «homines vicinitatum Montazio Clareno et Cantzur», ACB, SO.Ra.087 (1523) etc. Zu *vicinia* zum Beispiel «vicinia de Solio», ACB, CAS.Ra.01.20 (1553). Manchmal findet sich in den Quellen auch die Form «vicinancia» oder «viciniantia», zum Beispiel «vicinancia de Kassatia», ACB, SO.Ra.035 (1470). Das deutsche Pendant «Nachbarschaft» ist eher rar. Zum Beispiel «Nachpürschaft Bond», ACB, BO.Ra.013 (1546).

beispielsweise in den Quellen zu einem 1383 ausgetragenen Streit um eine Alp zwischen den «vicinos et homines de Solio ex una parte et vicinos et homines de Bonde ex altra parte».⁶⁰ Auch Bezeichnungen wie *locus*, *burgus* oder *villa*,⁶¹ die etwas über die Grösse einer Siedlung aussagen können, sind Begriffe, die in den Bergeller Urkunden erscheinen. Allermeistens aber ist die Rede von *communitas* und *communis*.

2.2 Die gemeinen Gemeinden

Nach dem Genossenschaftsbegriff analysiert Bader den der Gemeinde und kommt zum Schluss, dass wir es mit dem vom Terminus Gemeinde beinhalteten *gemein* nun wirklich mit einem «gemeinen» Wort zu tun [haben], dessen Anwendungsbereich schlechterdings unübersehbar ist».⁶² Die Quellenbegriffe *gemeind* oder *gemein* können sowohl Gemeinschaften oder Personenverbindungen verschiedener Art als auch Versammlungen, Zusammenkünfte oder einfach nur das gemeinsam genutzte Land, die Allmend, bedeuten.⁶³ Trifft die Historikerin also auf den Begriff *gemeinde* in den Quellen, so muss sie sich bewusst sein, dass damit nicht unbedingt eine politische Körperschaft gemeint ist. In den Bergeller Urkunden werden sehr häufig die lateinischen Termini *communitas* oder *communis*⁶⁴ gebraucht. Das Wort *communitas* gilt als die gängigste lateinische Form für Gemeinschaft, *communis* hingegen, das wie ein Substantiv und nicht wie ein Adjektiv gebraucht wird, kann als Abkürzung, vielleicht als Italienisierung (italienisch *il comune* für politische Gemeinde) des ursprünglichen *communitas* verstanden werden. Der Begriff Gemeinde oder *communis* taucht in den Urkunden zum Bergell relativ spät auf. Ähnlich kleine und ländliche Gemeinschaften, wie beispielsweise die Gemeinde Calanca, werden in den Quellen bereits 1252 als «comuni[s] de Calanca»⁶⁵ bezeichnet, während im Bergell erstmals 1330 der Begriff *communis* auftaucht.⁶⁶ Wie der deutsche Begriff *gemeind* scheint

60 ACB, SO.Ra.007 (1383), ediert in BUB VII, Nr. 4277. In ACB, SOP.Ra.027 (1466), ist die Rede von den «vicinos et homines de Vicosuprano». Luzius Sclaris bezeichnet sich als «decanus omnes vicini de Vicosuprano», ACB, SOP.Ra.032 (1470). Die «vicini de Kassatia» und die «homines de Vicosuprano» erscheinen 1470 vor dem *podestà*, um einen Streit zu schlichten, ACB, SO.Ra.035 (1470).

61 «Locus de Solio» und «burgus de Clavenna», ACB, SO.Ra.004 (1372). «[...] nomine totius vicinitatis Gualdi, la Stampa, et Coltura pro quibus hominibus de dictas villas ...», ACB, SOP.Ra.099 (1523). Aber auch «villa al Fengh», wobei wohl mit Villa eher eine Meierei gemeint war, ACB, SOP.Ra.019 (1454). Siehe dazu Perret, Die Organisation der villa.

62 Bader, Dorfgenossenschaft, S. 13.

63 Zu den unterschiedlichen Bedeutungen von «gemeinde» und «communitas» siehe ebd., S. 15–20.

64 In den Quellen finden sich sowohl die Formen *communitas* und *communis* als auch *comunitas* und *comunis*.

65 Beispielsweise BUB II (neu), Nr. 921, S. 372.

66 ACB, SO.Ra.001 (1330). Siehe dazu unten, S. 42.

auch das lateinische *communitas* ein grosses Mass an Unbestimmtheit beinhaltet zu haben, denn es kommt in den Quellen eher selten alleine vor, meistens wird explizit erläutert, um welche Gemeinschaft es sich handelt. Ein gewisser Johannes Castrado ist im Jahr 1389 zum Beispiel Dorfvorsteher der «comunis cum hominis de Solio». ⁶⁷ 1412 erlassen «tota communitas et vicinis de Solio» ⁶⁸ den Erben von Agostino Salis die Schulden. Die Vertreter von Piuro bestätigen im Jahr 1434, dass sie von der «comunità et valli huomini Sopraporta della valle di Bregaglia» ein Darlehen bekommen haben. ⁶⁹ Die Bedeutung von *communitas* erschliesst sich uns hauptsächlich über dessen Verwendung, welche Hinweise auf die rechtliche Stellung der einzelnen Dörfer liefert. Nicht alle Nachbarschaften werden in den Quellen mit *communitas* oder *communis* bezeichnet. 1470 regelte der *podestà* ⁷⁰ des Bergells einige Streitpunkte zwischen der «communis de Vicosuprano et de Supraporta» und der «vicinancia de Kassatia». ⁷¹ Die «kommunitas Bondy» und die «comunitas Soly» einigten sich 1493 auf das Gehalt des Dorfvorstehers von Bondo. ⁷² Die «Gemayd Sülg» und die «Nachpürerschaft Bünd» ⁷³ mussten 1546 vor den Richter treten, um eine Angelegenheit betreffend die Wahl des *ministrale* zu regeln. Die «vicinis de Castasenia» verklagten 1553 die «communis de Solio ut vicinia de Solio», ⁷⁴ weil sie die althergebrachten Rechte von Castasegna eingeschränkt hatte. Montaccio, Albaredo, Casnac, Clareno, Castasegna, Promontogno, Roticcio werden in den Quellen immer als *vicinantie* oder *vicinitas*, nie aber als *communitas* bezeichnet. ⁷⁵

Geht man davon aus, dass die Verschriftlichung der Rechts- und Gerichtspraxis im 14. und 15. Jahrhundert zu einem zentralen Instrument zur Durchsetzung von Normen und Praktiken wurde, muss auch berücksichtigt werden, dass damit eine Differenzierung und Standardisierung der Sprache und gewisser Begriffe einherging. Ich werde deshalb versuchen, anhand der Begriffe Nachbarschaft (*vicinancia*, *vicinitas*) und Gemeinde (*communis*, *communitas*) und deren Verwendung im überschaubaren Tal Bergell die verschiedenen rechtlichen Verbände und ihre gegenseitigen Abhängigkeiten, ihren Zusammenhalt, ihre Hierarchien und politischen Abstufungen ausfindig zu machen. Daraus folgernd möchte ich eine möglichst quellennahe Begriffsbestimmung für meine Untersuchungsobjekte, die Bergeller Gemeinden des Spätmittelalters, vornehmen.

Im unteren Talabschnitt finden sich die *communitas* oder *communis* – ich werde den deutschen Begriff Gemeinde gebrauchen, ohne darunter ein spezifisches

67 ACB, SO.Ra.009 (1389).

68 ACB, SO.Ra.016 (1412).

69 ACB, SO.Ra.021 (1434).

70 In dieser Arbeit werden die Begriffe *podestà* und Ammann synonym verwendet.

71 ACB, SOP.Ra.032 (1470).

72 ACB, BO.Ra.005 (1493).

73 ACB, BO.Ra.013 (1546).

74 ACB, CAS.Ra.01.20 (1553).

75 Siehe zum Beispiel ACB, SO.Ra.081 (1521).

politisches System zu verstehen –, die zwei Gemeinden Soglio und Bondo. Die Gemeinde Bondo bestand ihrerseits aus den Nachbarschaften Bondo, Promontogno und Casnac («vicinancia et comunitas de Bondo ultra Meram videlicet de Bondo, Praementorio [...], de Kassnagio»)⁷⁶ Um sich von Soglio abzugrenzen, wurde die Gemeinde Bondo zusätzlich mit der geografischen Beschreibung «communitas ultra Meram»⁷⁷ ergänzt. Die Gemeinde Soglio hingegen, «communitas et vicini de Solio ab ista parte aque Maÿre»,⁷⁸ bestand aus der Nachbarschaft Soglio, der von Castasegna und Caslac. Dass Soglio und Castasegna eine einzige Gemeinde bildeten, die den Namen Soglio trug,⁷⁹ wird aus mehreren Streitfällen ersichtlich, in denen es um die Nutzung des Gemeingutes (Alpen, Wege), den Strassen- und Brückenunterhalt, um die Ämterverteilung oder um die gerechte Verteilung von Einnahmen und Steuern ging.⁸⁰ In diesen Fällen wurden sowohl Castasegna als auch Soglio als *vicinitas* bezeichnet, wobei das Dorf Soglio seine politische und rechtliche Überlegenheit gerne hervorhob, indem es sich manchmal auch als «communis de Solio vel vicinia de Solio»⁸¹ bezeichnete. In diesem Zusammenhang wird auch ersichtlich, dass zu jener Zeit im unteren Talabschnitt des Bergells, neben den oben erwähnten beiden Gemeinden, noch ein dritter Verband, der auch als *communis* bezeichnet wird, existierte. Er wird in den Quellen «communis Subtus Porta»⁸² oder auch «Infraporta»⁸³ genannt und kam insbesondere dann zum Zug, wenn es um die politisch-rechtliche Organisation der beiden Gemeinden Soglio und Bondo ging. Die «communis Subtus Porta» als politischer Aktionsverband wird auch dort fassbar, wo die Gemeinden Bondo und Soglio gemeinsam gegen aussen auftraten. Dann beispielsweise, wenn sie ihre Weide- oder Alprechte gegenüber den anderen Gemeinden des Bergells verteidigten oder einfordern mussten⁸⁴ oder wenn das Wahlverfahren und der Kompetenzbereich des *podestà* und der Richter der ganzen Talschaft bestimmt werden mussten.⁸⁵ «Comunis Subtus Porta», bestehend aus den Gemeinden Soglio und Bondo, ist als eine Art «Über-

76 ACB, BO.Ra.006 (1505), oder schon im Jahr 1435 als «vicinitas de Bondo, de Paremontogno, de Casnagio et de Bondÿe», ACB, BO.Ra.002a (1435).

77 Zum Beispiel ACB, BO.Ra.006 (1505).

78 ACB, SO.Ra.016 (1412), oder «homines et communitates de Solio [...] citra Meram», ACB, SO.Ra.075 (1511).

79 ACB, CAS.Ra.01.40 (1589), ACB, CAS.Ra.01.42 (1589).

80 Zum Beispiel ACB, CAS.Ra.01.20 (1553), ACB, CAS.Ra.01.22 (1554), ACB, CAS.Ra.01.49 (1609), ACB, SO.Ra.171 (1556).

81 ACB, CAS.Ra.01.20 (1553). Weitere Beispiele ACB, CAS.Ra.01.22 (1554), ACB, CAS.Ra.01.49 (1609), ACB, SO.Ra.171 (1556).

82 ACB, SO.Ra.001 (1330), ACB, SO.Ra.015 (1405) etc.

83 ACB, SO.Ra.019 (1415).

84 Zum Beispiel ACB, SO.Ra.069 (1479), ACB, SO.Ra.072 (1501), ACB, SO.Ra.107 (1534), ACB, SOP.Ra.100 (1523).

85 Zum Beispiel ACB, SO.Ra.040bis (1474), ACB, SO.Ra.046 (1484), ACB, SOP.Ra.039 (1474), ACB, SOP.Ra.049 (1481), ACB, SOP.Ra.065 (1492), ACB, SOP.Ra.068 (1492).

gemeinde» zu verstehen, innerhalb deren gewisse Aspekte des politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Lebens geregelt wurden. Rein terminologisch kann sie in den Quellen nicht von den anderen Gemeinden unterschieden werden.⁸⁶ Es stellt sich die Frage, mit welchem politisch-rechtlichen Gebilde wir es hier zu tun haben. Sollen wir es als Gerichtsgemeinde bezeichnen? Immerhin ist hier die Rede von der Bestellung der Richter und des *ministrale*. Auch wurde in einem Urteilsspruch zwischen der Gemeinde Sotto- und der von Soprapporta im Jahr 1489 festgelegt, dass Malefizfälle und Angelegenheiten des hohen Gerichts in Vicosoprano (Soprapporta) geregelt werden müssen, für alle anderen Streitfälle hingegen das Gericht von Sottoporta zuständig sei. Diese Aufteilung in Hochgerichts- und Niedergerichtsarbeit wäre ein Hinweis auf eine Gerichtsgemeinde Sottoporta, wobei die Trennung nicht ganz klar ist, weil auch Erb- und Güterstreitigkeiten unter das Hochgericht gestellt wurden und nur interne Streitigkeiten bis zu einem gewissen Bussenbetrag als niedere Gerichtsbarkeit verstanden wurden.⁸⁷ Auch Pieth verzeichnet in seiner «Bündnergeschichte» für das Bergell zwei Gerichtsgemeinden, während er die gesamte Talschaft als Hochgericht bezeichnet.⁸⁸ Meines Erachtens ist diese Aufteilung jedoch nicht zwingend und es gibt auch Hinweise dafür, dass sie nur im Ansatz stimmt. Um die Gemeinde Sottoporta als Gerichtsgemeinde zu bezeichnen, bedarf es meiner Meinung nach weiterer Abklärungen über Gestalt und Funktion derselben. Dabei wäre es auch möglich, dass ein Übergang der Zivilgerichtsbarkeit vom Hochgericht Bergell auf die Gerichtsgemeinden Sotto- und Soprapporta beobachtet werden kann. Ab wann dürfte man dann von Sottoporta als Gerichtsgemeinde sprechen? Ich werde in meiner Arbeit die «*comunis Subtus Porta*» zuerst einmal als «Grossgemeinde Sottoporta»⁸⁹ bezeichnen. Dieser Begriff kommt zwar in den Bergeller Quellen nicht vor, doch wird er von Zeitgenossen, beispielsweise vom venezianischen Gesandten Giovanni Padavino, durchaus gebraucht.⁹⁰ Dieser Begriff soll darauf hinweisen, dass die Grossgemeinde den beiden Gemeinden Bondo und Soglio übergeordnet war, zudem lässt er sich so

86 Der Versuch, den Begriff *communis* für Soprapporta und *communitas* für die Gemeinden Soglio und Bondo vorzusehen, scheitert. Zu oft wird Soglio in den Quellen auch als *communis* bezeichnet und Sottoporta als *communitas*.

87 ACB, SO.Ra.048 (1489).

88 Pieth, Bündnergeschichte, S. 115. Auch Salis N., Bergeller Vasallengeschlechter, S. 48, bezeichnet Sotto- und Soprapporta als Gerichtsgemeinden und das Tal als Hochgericht.

89 Im Bergell ist auch heute noch die Rede von Sottoporta, womit das Territorium und keine politische oder rechtliche Organisationsform gemeint ist.

90 Padavino schreibt in seinem Bericht: «Commun grande s'intende una valle, dove siano più terre, et villaggi con autorità di eleggersi i suoi giudici nel civile et nel criminale; et quando bisogna concorrono tutti li habitanti di quella valle ad eleggere i suoi Nontij per mandar in dieta et deliberar quando le pare sopra le materie, che le vengono proposte. La seconda è la Caddé, la quale ha XI communi grandi, ma pero non in dieta più di 23 voti, oltre quello del Borgomastro di Coyra, che è il Capo.» Guissani, Relatione, S. 21.

auch abgegrenzt von der Gerichtsgemeinde oder eben vom Hochgericht Bergell verwenden.⁹¹

Analog zur Grossgemeinde Sotporto gab es im oberen Talabschnitt «das commun gemainlich in Brigall Obport»,⁹² auch «communis de Supraporta» genannt.⁹³ Die Grenze zwischen den beiden Grossgemeinden verlief, wie die Namen Sotto- und Sopraporta deutlich machen, entlang der Port, der Burg Castelmur, wenig oberhalb von Promontogno gelegen.⁹⁴ Der früheste Beleg für die Unterteilung des Tals in Sopra- und Sotporto findet sich schon im Jahr 1330.⁹⁵ Es ist dies gleichzeitig die erste urkundliche Erwähnung eines «comunis» im Bergell überhaupt. Auch die Grossgemeinde Sopraporta bestand aus mehreren Gemeinden und Nachbarschaften, wobei die Gliederung nicht so einfach und auf Anhieb aus den Quellen ersichtlich ist wie in Sotporto. Die wichtigste Gemeinde in Sopraporta und im Tal Bergell generell war Vicosoprano. Sie taucht in den Quellen, wie alle anderen Gemeinden ebenfalls, abwechselungsweise als Gemeinschaft von Männern und Bürgern⁹⁶ und als «communitas vici Suprani superioris porta»⁹⁷ auf. Um Vicosoprano herum gruppieren sich verschiedene weitere Nachbarschaften wie Gualdo, Borgonovo, Stampa und Coltura. Ob sie eigenständige Gemeinden bildeten, kann nicht genau beurteilt werden. In den Quellen ist einmal die Rede von «communitas Gualdi, la Stampa et Cultura»,⁹⁸ dann wiederum heisst es «communitas Bregaliae Superius Portae, ut pote Vici-suprani, Burginovi, Gualdi et Colturae».⁹⁹ Nur bei den Nachbarschaften Montaccio, Clarena und Cantzur wird ersichtlich, dass sie sich «in districtu Vici Suprani supra Coltura comunitatis Superioris Porte in Pregalia»¹⁰⁰ befanden. Die vor einem Richter ausgetragenen Streitigkeiten geben meistens guten Aufschluss darüber, wie es um die rechtlich-politische Stellung einer Gemeinde oder einer Nachbarschaft stand. Verglichen mit der Grossgemeinde Sotporto, gab es innerhalb der Grossgemeinde Sopraporta sehr wenige solche Streitfälle, was vermuten lässt, dass, nebst dem Hauptort Vicosoprano, die einzelnen Nachbarschaften in Sopraporta politisch und rechtlich nicht viel auszurichten hat-

91 Zur Debatte über quellenferne und quellennahe Begriffe siehe Schulze, Theoretische Probleme, der vorrevolutionäre Gesellschaften untersucht.

92 ACB, SO.Ra.010 (1390).

93 ACB, SOP.Ra.032 (1470).

94 Die Grenze zwischen Sotto- und Sopraporta wurde im Jahr 1534 schriftlich festgelegt, ACB, SO.Ra.108 (1534).

95 ACB, SO.Ra.001 (1330), ist die Rede von einem «Johannes filius condam Gebici de Piala de Solio decanus comunis et hominum de Suptus Portam». Ediert in BUB V, Nr. 2459, S. 50.

96 ACB, SO.Ra.021 (1433), ACB, SOP.Ra.023 (1461), ACB, SOP.Ra.027 (1466) etc.

97 ACB, SOP.Ra.108 (1530).

98 ACB, SOP.Ra.099 (1523). Eine «gemaind Galtüren» ist für das Jahr 1536 bezeugt, ACB, SOP.Ra.118 (1536).

99 ACB, SOP.Ra.127 (1536).

100 ACB, SO.Ra.087 (1523).

ten.¹⁰¹ Die einzige Ausnahme bildete die Nachbarschaft Casaccia, denn zahlreich sind die Uneinigkeiten zwischen ihr und der Gemeinde Vicosoprano. Casaccia wird in den Quellen nur als *vicinancia*¹⁰² bezeichnet, während Vicosoprano *communitas* genannt wird. Bei den Auseinandersetzungen zwischen den beiden Dörfern wird meist die aufbegehrende Nachbarschaft Casaccia angeklagt, und zwar von der «comunis de Vicosoprano et de Supraporta».¹⁰³ Überhaupt zeichnet sich in den Quellen eine Überlagerung der Gemeinde Vicosoprano mit der Grossgemeinde Sopraporta ab, die Grossgemeinde Sopraporta steht stellvertretend für Vicosoprano. Umgekehrt agierte die Gemeinde Vicosoprano oft im Namen der Grossgemeinde Sopraporta, wobei dann in den Quellen explizit erklärt wird, dass damit die Nachbarschaften Vicosoprano, Coltura, Borgonovo, Gualdo oder Stampa, nicht aber Casaccia gemeint sind.¹⁰⁴ Ich habe in den Quellen keinen einzigen Fall gefunden, in dem die Grossgemeinde Sopraporta die Gemeinde Vicosoprano belangte oder umgekehrt. Da die Nachbarschaft Casaccia durchaus Ansätze von Selbstverwaltung und Autonomie aufweist – genauso wie die Gemeinden Soglio, Vicosoprano oder Bondo – werde ich sie vorerst als Gemeinde bezeichnen. Sie bildete zusammen mit der Gemeinde Vicosoprano die Grossgemeinde Sopraporta. Innerhalb der Grossgemeinde hatte jedoch Vicosoprano, ähnlich wie Soglio in Sottoporta, das Sagen. Aus den Urkunden des 17. Jahrhunderts geht zudem hervor, dass Sopraporta in vier *squadre*¹⁰⁵ eingeteilt war, wozu Casaccia nicht zählte.¹⁰⁶

Einige Informationen zur territorialen Gliederung des Bergells können anhand der Interpretation von Quellenbegriffen wie *vicinitas* und *communitas* durchaus gewonnen werden. Dennoch kann aus heutiger Sicht nicht immer nachvollzogen werden, weshalb ein Dorf wie Soglio einmal als *locus*, ein andermal als *vicinitas*, dann wiederum als *communis* oder *communitas* oder einfach nur mit *illi*, *homines* und *vicini* aus Soglio beschrieben wurde. Manchmal kann man aus dem Kontext heraus eine Erklärung dafür finden, beispielsweise dann, wenn in der Urkunde die Vormachtstellung einer Gemeinde demonstriert werden soll. Andere Male muss man davon ausgehen, dass gewisse Begriffe synonym

101 Im 16. Jahrhundert gibt es Hinweise auf eine ähnliche, wie in Sottoporta funktionierende Grossgemeinde Sopraporta. 1534 wird zum Beispiel gesagt, dass, wenn Sottoporta einen *ministrale* habe, dies auch für Sopraporta gelten sollte, ACB, SOP.Ra.118 (1534). Ansonsten gibt es praktisch keine Hinweise auf die Aufteilung von Ämtern und Bussengeldern auf die verschiedenen Gemeinden oder Nachbarschaften wie in Sottoporta. Mehr dazu im vierten Teil dieses Buches.

102 Zum Beispiel ACB, SO.Ra.035 (1470).

103 Zum Beispiel ebd.

104 Beispiele dazu finden sich in ACB, SOP.Ra.127 (1536), oder ACB, CA.Ra.01.002 (1527), ACB, CA.Ra.01.003 (1535), ACB, CA.Ra.01.005 (1536).

105 Die vier *squadre* waren San Cassiano, Piazza, Borgonovo, Coltura. Zu den *squadre* siehe auch Kap. 12.4.

106 ACB, SOP.Ra.226 (1676), ACB, SOP.Ra.239 (1727), vor allem ACB, SOP.Ra.250 (1745). Erst 1795 wurden die Bürger von Casaccia in die vier *squadre* aufgenommen und die Grenzen zwischen der Gemeinde Casaccia und den vier *squadre* aufgehoben, ACB, SO.Ra.421 (1795).

gebraucht wurden. Angelo Torre hat in seiner Studie «Luoghi» beobachtet, wie die savoyischen Herren im Piemont unsicher waren, an wen sie ihre Forderungen richten sollten: Waren die *comuni*, die *terre* oder vielleicht doch eher die *cantoni* ihre lokalen Ansprechpartner? Deshalb, so Torre, würden wir in den Quellen einer oszillierenden Terminologie begegnen.¹⁰⁷

Ich werde die Begriffe Nachbarschaft oder Dorf für einzelne Siedlungsverbände wie Soglio, Castasegna, Bondo, Borgonovo, Vicosoprano, Gualdo, Roticcio oder Casaccia verwenden. Als Gemeinde werde ich hingegen grössere Aktionsverbände wie die von Soglio-Castasegna oder Vicosoprano-Gualdo-Coltura bezeichnen. Auch Casaccia und Bondo kann man als solche betrachten. In den Quellen wird der Begriff Gemeinde zwar auch für Sotto- und Sopraporta verwendet. Um die verschiedenen politischen Verbände aber besser voneinander zu unterscheiden, werde ich sie Grossgemeinde Sotto- und Sopraporta nennen. Diese Begriffsbestimmung soll nicht wertend sein, sondern nur eine Differenzierung in dem doch recht komplizierten politischen und rechtlichen Gefüge ermöglichen.

Hinzu kommt, dass auch das Tal Bergell, das in der Geschichtsschreibung, zum Beispiel von Pieth, als Hochgericht bezeichnet wird, in den Quellen oft mit dem Begriff Gemeinde umschrieben wird: 1335 erstmals als «comune vallis Brigallie»,¹⁰⁸ 1375 als «commûn des dalls in Valbrigell»¹⁰⁹ und hundert Jahre später viel barocker: «discreti viri, ministrales et officiales ac communitas et homines Vallisbergaliae».¹¹⁰ Auch hier, wie bei den Nachbarschaften und Gemeinden, trifft man den Begriff *communitas* meistens nicht ohne Ergänzungen an: Der Graf von Werdenberg-Sargans bestätigte zum Beispiel, im Jahr 1458 vom «erbern und wisen dem potestat und Comun Bargäll» hundert rheinische Gulden bekommen zu haben.¹¹¹ War der Begriff *Comun* oder Gemeinde noch zu wenig aussagekräftig, dass er allein für die Talschaft stehen konnte? Erhielt die Gemeinde ihre Bedeutung, Gewichtung oder Legitimität erst durch seine Vertreter oder seinen Vorsteher, wie zum Beispiel den *podestà*? Will man das Tal Bergell als Hochgerichtsgemeinde bezeichnen, genügt meines Erachtens der Hinweis nicht, dass das Bergell, nebst dem Oberengadin, als einzige Gemeinde die Gründungsurkunde des sogenannten Gotteshausbundes im Jahr 1367 mit dem «*communis insigel*» besiegelte.¹¹² Sie trat zwar gegen aussen schon im 14. Jahrhundert als geschlossene Einheit auf, in ihrem Innern hingegen stan-

107 Torre spricht von «oscillazioni terminologiche». Torre, *Luoghi*, S. 42.

108 BUB V, Nr. 2561, S. 153.

109 ACB, SO.Ra.005 (1375), ediert in BUB VII, Nr. 3916, S. 188.

110 ACB, SO.Ra.029 (1467).

111 ACB, SOP.Ra.022 (1458).

112 Eine Fotografie dieser Urkunde findet sich in der Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, S. 80. In der Urkunde steht, dass «Ulrich Probst potestat für mich vnd dz commûn gemainlich in Valbrigell ob Port vnd Vnderport» den Brief besiegelte, zitiert nach BUB VI, Nr. 3575, S. 518. Zur Interpretation und Bedeutung dieser Siegelaktivität siehe unten, S. 47 f.

den die wichtigsten Veränderungen noch bevor: die Übergabe der richterlichen Kompetenzen des Bischofs an einen ‹gewählten› Talvorsteher, der Kampf der Führungsschichten um die Macht sowie die Verfestigung und Positionierung der politischen Verbände innerhalb des Tals waren während des ganzen 15. und bis ins 16. Jahrhundert hinein in vollem Gang. Dies bedeutete für die Talgemeinde, dass sie sich zu jener Zeit in einem stetigen Umwandlungs- und Selbstdefinierungsprozess befand.

2.3 Die Gerichtsgemeinde: ein Einfall des 20. Jahrhunderts

Der Historiker Friedrich Pieth hegte in seinem Werk ‹Bündnergeschichte› aus dem Jahr 1945 den Wunsch, den ‹altbündnerischen Begriff der Gemeinde [...] ein für allemal genauer zu beschreiben›. Allerdings kommt auch er zum Schluss, dass mit Gemeinde viel gemeint sein konnte, nämlich ‹das Hochgericht, die Gerichtsgemeinde, die Nachbarschaft oder die Kirchgemeinde›. Trotzdem will Pieth bis zur Neueinteilung des Kantons Graubünden im Jahr 1851 nur eine einzige ‹eigentliche politische Gemeinde› gelten lassen, nämlich die Gerichtsgemeinde. In der bündnerischen Geschichtsschreibung sind damit jene politischen Einheiten gemeint, die ein eigenes Gericht, politische Führer und Statuten besaßen. Es ist klar, dass bei diesem Sachverständnis – die politische Gemeinde wird an der Gerichtsbarkeit (Vogteirechte) festgemacht – sich die Gerichtsgemeinden als eigentliche politische Gemeinden aufdrängen. Folgerichtig sind für Pieth die Hoch- oder Talgerichte ein zwar den Gerichtsgemeinden übergeordnetes Gebilde, dessen sich die Drei Bünde bedienten, um die Verteilung der Ämter, Ausgaben und Einnahmen zu organisieren, sie blieben jedoch bloss ‹Verwaltungsbezirke›, während die Gesamtheit der Gerichtsgemeinden die ‹höchste Gewalt im Freistaat› war.¹¹³

Das Erbe dieses für das 19. und beginnende 20. Jahrhundert typischen staatsrechtlichen Blicks auf die Geschichte der Gemeinden ist bis Ende des 20. Jahrhunderts in der Geschichtsschreibung spürbar. Durch eine positivistische Quelleninterpretation hat so mancher Bündner Jurist, Pfarrer, Lehrer oder Heimatkundler die vermeintliche politische Souveränität der Gemeinden als Keimzelle jeglichen Strebens nach Autonomie und Freiheit geschildert.¹¹⁴ Dabei darf nicht vergessen gehen, dass diesen Untersuchungen zum Teil ein akribisches Quellenstudium zugrunde liegt und vor allem die Juristen hier einen wichtigen Beitrag zur Rechtsgeschichte leisteten. Viele ‹Laien› wussten andererseits ihre profunden Lokalkenntnisse gewinnbringend zu nutzen. Problematisch

113 Pieth, Bündnergeschichte, S. 110.

114 Dosch ist diesen ‹Tätern› nachgegangen und präsentiert sie in Dosch, Bündner Gemeinwesen, S. 12–15.

ist dabei, dass viele dieser Studien sehr stark von damals aktuellen Fragestellungen und Konzepten geleitet wurden und dass ihnen ein zielführend-evolutives Geschichtsbild zugrunde liegt. Vor allem die Juristen waren Anfang des 20. Jahrhunderts gefordert, eine zeitgenössische Definition der Gemeinde zu liefern, um Besitzfragen und Ansprüche der oder gegenüber den Gemeinden zu belegen. So gingen sie die Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts mit einer das 20. Jahrhundert betreffenden Fragestellung an, was meistens dazu führte, dass die Gemeinden im ausgehenden Mittelalter mit modernen Begriffen und Konzepten wie Staat, Justiz und Autonomie konfrontiert wurden.¹¹⁵

Wie so oft in der Schweizer Geschichte wurde auch in Graubünden gerne nach der Urform, dem Kern und dann nach der ersten Gemeinde überhaupt geforscht. Die Geschichte der Gemeinde wurde dabei oft als eine «antifeudale» und «emanzipatorische» Entwicklung dargestellt, in der die Gemeinde zum Gegenbegriff des negativ besetzten Begriffs der Herrschaft wurde. In diesem Argumentationsstrang nimmt die Frage nach der Rechtsetzung und -sprechung eine wichtige Position ein: Fremde Richter der Herrschaft werden durch lokale, von der Bevölkerung gewählte Richter ersetzt, die Gesetzgebung findet nicht mehr im Gericht des Grundherrn, sondern im eigenen, freien Dorfgericht statt. Deshalb wurde in der Historiografie die gemeindliche Rechtsetzung und Gesetzgebung für Graubünden «zu einem definitorischen Element des staatlichen Selbstverständnisses»¹¹⁶ und die Gerichtsgemeinde zum wichtigsten Akteur in der Geschichte der Gemeinden erklärt.

Die neuere Geschichtsschreibung geht in diesem Bereich heute bekanntlich andere Wege respektive setzt andere Akzente. Sablonier deutet in seinem Artikel zu Politik und Staatlichkeit im «Handbuch der Bündner Geschichte» an, dass der Ansatz zur Gemeindebildung von unten her in der Nachbarschaft liege.¹¹⁷ Damit wird hervorgehoben, dass die Gemeinde ein Produkt des Zusammenwirkens mittelalterlicher Herrschaftsausübung und selbst verwalteten nachbarlich-genossenschaftlichen Sozialverbänden ist. Herren und Bauern/Bürger trugen gleichermassen zur kommunalen Verfestigung bei, jedoch jeder auf seine Art und Weise und entsprechend seinen Interessen, Bedürfnissen und Vorstellungen. Trotz dieser Erkenntnis kommt auch die neue Geschichtsforschung manchmal in Versuchung, eine bereits sehr ausgeformte und verankerte Staatlichkeit in den Gemeinden des ausgehenden Mittelalters erkennen zu wollen. Zum Beispiel Bierbrauer, der die Gemeinde als eine «politische Körperschaft mit staatlichen Funktionen, ausgestattet mit Selbstverwaltungs- und Gerichtskompetenzen, mit Zwangsgewalt gegenüber ihren Mitgliedern und

115 Ausführlicher wird dieser Aspekt in [Kap. 27.1](#) besprochen.

116 Dosch, *Entwicklung*, S. 152. Auch in der Geschichtsschreibung im Hinteren Bregenzerwald werden die Gerichtsrechte zu einem «mehr oder weniger statischen Merkmal der Gerichtsgemeinden». Moosbrugger, *Hinterer Bregenzerwald*, S. 226.

117 Sablonier, *Politik*, S. 258.

mit einer rechtlichen und politischen Vertretungsfunktion nach aussen» definiert.¹¹⁸ Er will damit gezielt das politische Profil der Gemeinde im Verfassungsgefüge der altständischen Gesellschaft hervorheben, da dieses seiner Meinung nach unterbewertet wird, während den wirtschaftlichen Funktionen der Gemeinden zu viel Bedeutung beigemessen werde. Bei einer solchen Gewichtung der Definition und Funktion der spätmittelalterlichen Gemeinde läuft man jedoch Gefahr, den kommunalen politischen Verband in dem Sinne zu verklären, dass man damit annimmt – hier schimmern wiederum das heutige Verständnis und die zeitgenössischen normativen Vorstellungen durch –, dass die spätmittelalterliche Gemeinde den Rahmen bot für «Mehrheitsentscheide aller Beteiligten bei völliger Gleichheit in politischen Fragen einerseits, proportionale Aufteilung von Gemeinudenutzen und -lasten je nach Ausmass ihrer Beteiligung andererseits».¹¹⁹ Dass eine solche Gleichsetzung des rätischen Gemeindegewesens des 15./16. Jahrhunderts mit aktuellen Konzepten von Demokratie problematisch ist und wenig zur geschichtlichen Klärung beiträgt, hat Sablonier bereits dargelegt.¹²⁰

Interessant sind Moosbruggers Ausführungen zu den herrschaftlichen Verhältnissen im Hinteren Bregenzerwald nicht nur, weil sie zeitlich mit denen im Bergell zusammenfallen, sondern auch weil er Rechtsakte zwischen dem Landesherrn und den korporativen Verbänden neu interpretiert. Siegelnde kommunale Verbände wie beispielsweise das Bergell, das im Jahr 1367 die Gründungsurkunde des Gotteshausbundes mit einem eigenen «communs insigel»¹²¹ versah, wurden bis anhin von der Geschichtsforschung als Beweis für eine bereits «erreichte Selbstbestimmung»¹²² angeführt. Moosbrugger hingegen zeigt auf, dass ein Besiegelungsakt solche Gemeinschaften zwar zu «rechtskonstitutive[n] Subjekte[n] macht», diese damit aber auch gleichzeitig ins landesherrschaftliche Territorium integriert, und zwar in verpflichtender Art und Weise. Die Gemeinden banden damit nicht etwa den Landesherrn an klar definierte, regional gültige rechtliche Konventionen, sondern sie verpflichteten «sich selbst dazu, nunmehr tatsächlich solche klar definierten Gewohnheiten überhaupt zu pflegen»,¹²³ so Moosbruggers Fazit. Diese Annahme kommt im Bergell meines Erachtens vollumfänglich zum Tragen, wenn man bedenkt, dass zur Zeit des ersten Siegelungsaktes im Tal selber noch gar keine be-

118 Bierbrauer, Aufstieg, S. 30 f. Auch Blickle argumentiert dahingehend, beispielsweise in Blickle, Staatliche Funktion. Darin will er allerdings in erster Linie darauf hinweisen, dass die Institutionsgeschichte des Territorialstaats neben Regiments- und Amtsverfassungen auch die Gemeindeverfassungen mit einbeziehen müsste und dass die Bauern und ihre Gemeinden alles andere als unpolitisch waren. Blickle, Staatliche Funktion, S. 218.

119 Head, Staatsbildung, S. 92, nimmt dies für das 16. Jahrhundert an.

120 Sablonier, Politik, S. 251 und 287–290.

121 BUB VI, Nr. 3575, S. 518.

122 Lanfranchi/Negretti, Valli, S. 199.

123 Moosbrugger, Hinterer Bregenzerwald, S. 190.

stimmte, vor allem keine verbindliche politische Infrastruktur vorhanden war. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass diese erste Siegeltätigkeit der Talschaft Bergell ein erster Versuch war, diese Gemeinde in einer rechtlichen Kategorie zu fassen und zu ordnen.

Der Quellenbefund zum Begriff Gemeinde fällt, wie eben gesehen, sehr unterschiedlich und vor allem uneinheitlich aus, was viel Raum für Interpretationen bietet. Ebenso schwierig scheint mir, vorgängig eine vollständige oder sogar abschliessende Definition der Gemeinde zu geben. Vielmehr soll diese Arbeit aufzeigen, welche politischen oder rechtlichen Voraussetzungen respektive welche anderen, vielleicht viel entscheidenderen Elemente im ausgehenden Mittelalter die Gemeinden im Bergell ausmachten und charakterisierten. Wenn ich im Folgenden von Gemeinde spreche, soll dies noch ein weit gefasster Begriff sein, der am Ende anhand der Untersuchungsergebnisse klarere Konturen erhalten wird.

3 Von Adligen, Freien und einem abgehackten Daumen: die Bevölkerungsstruktur und die Besitzverhältnisse

Die Gemeinde als Akteurin: als Käuferin und Verkäuferin, als Verteidigerin und Garantin von Interessen, Recht und Frieden, als Rahmen für Handlungen des täglichen Lebens und Verhandlungspartnerin gegen aussen, als Einheit in einem grösseren Kontext – sie wird Gegenstand dieser Untersuchung sein. Nur, Gemeinde ist nicht bloss – die Quellenbefunde haben es bereits angedeutet – ein eher uneinheitlicher, sondern auch ein ziemlich «leerer» Begriff. Bei der Lektüre gewisser Studien zum Thema Gemeinde entsteht der Eindruck, dass sie eher als ein Gefühl oder Konzept verstanden wird denn als eine bestimmte Gruppe von Leuten. Tatsächlich ist es schwierig zu verstehen, wie sich eine solche spätmittelalterliche Gemeinde zusammensetzte, wer in ihr welche Rolle einnahm, wie Rechte und Pflichten verteilt waren. Um der Gefahr entgegenzuwirken, dass «Gemeinde» auch in dieser Untersuchung als leere Worthülse daherkommt, erörtere ich in den folgenden drei Abschnitten einzelne Erkenntnisse zur Zusammensetzung der Bergeller Bevölkerung und zur Verteilung von Besitz und Rechten. Ich bin dabei allerdings auf die Ergebnisse anderer Studien zu ähnlichen Regionen angewiesen, da ich aus den Bergeller Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts nur punktuell etwas in Erfahrung bringen konnte.

3.1 Der vermeintliche Ursprung: die Freien

Wir sind es gewohnt, dass in der Schweizer Geschichte gerne weit zurückgegriffen wird, meistens bis ins Mittelalter, um die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Volkes zu beweisen. Das Bergell bildet hier keine Ausnahme. Während Gaudenzio Giovanoli, langjähriger Veterinär im Tal, 1929 in seiner eher verklärenden als erklärenden Studie zur Bergeller Geschichte nicht ohne Stolz verkündete, dass die Bewohner von jeher «liberi, indipendenti»¹²⁴ waren, versuchte der Jurist Vittore Vassali in seiner um einiges fundierteren Studie

124 Übersetzt: «frei und unabhängig». Giovanoli G., *Storia*, S. 31. Die Entstehung dieses Geschichtsbuches ist spannend. In den Protokollen der Bergeller Lehrervereinigung finden sich sowohl die Vorgaben als auch die Erwartungen seitens der Lehrer an dieses Buch. Der Autor, der Veterinär und Politiker Gaudenzio Giovanoli, war Honorarmitglied dieser Vereinigung. Zwei sozialistische Lehrer, die in permanentem Streit mit dem Veterinär standen und, nicht nur deswegen, aus der Lehrervereinigung ausgeschlossen wurden, kritisierten das Buch. Die aufreibende Geschichte respektive das unglückliche Leben der beiden (einzigen) Sozialisten im Bergell ist nachzulesen in Roth, *Don Canaglia e i suoi Pepponi*. Vielleicht liess sich Giovanoli von einem im Jahr 1924 erschienenen Artikel des Anton von Castelmur inspirieren. Castelmur hielt in seinen Untersuchungen zur ständischen Verfassung im Bistum Chur (1468) fest, dass die «Freiheitsbestrebungen der italienischen Comunen» in den Markgenossenschaften des Bistums Chur auf ein «dankbares Ackerfeld für die freiheitlichen Bewegungen» gestossen sei. Castelmur, *Ein Versuch*, S. 96.

anhand des Reichsgutsurbars zu beweisen, dass die Bergeller Bevölkerung um die Mitte des 9. Jahrhunderts hauptsächlich aus *liberi homines* bestand.¹²⁵ Im Verzeichnis der Gastwirte («tabernarii») des Urbars findet sich zwischen der Ortschaft Segl (Sils) und dem Tal Bergell ein Abschnitt, in dem die Rede von den «liberi C. homines» ist.¹²⁶ Ob diese «Hundertschaft der Freien»¹²⁷ wirklich zum Bergell gehörte oder eher zu Segl ist aus heutiger Sicht nicht mehr entscheidbar¹²⁸ und kann deshalb nicht als Beleg für ein «freies Bergeller Volk» dienen. Vassalli führt seine Gedanken weiter, indem er auch in späteren Urkunden nach den freien Bergellern Ausschau hält. Dabei stösst er auf den Konflikt vom Jahr 1186 zwischen dem Bistum Chur und dem von Como um die Zehntrechte im Gebiet von Piuro.¹²⁹ Die befragten Bergeller Zeugen bezeichnen sich im Prozess als «homines de Bregalia» und als alleinige Besitzer der Saumpferde. Auch tragen sie die Verantwortung für die Instandhaltung der Strasse – «non ex debito», sondern weil sie da ihre Pferde führten.¹³⁰ Die konstant verwendete Bezeichnung «homines de Bergalia» für die Säumer im Bergell deute, so Vassalli weiter, darauf hin, dass wir es hier mit einer Genossenschaft der Säumer zu tun hätten. Diese wiederum könnte «als Nachfolgerin der «liberi C. homines» des Urbars angesprochen werden».¹³¹

Das Bedürfnis, einen Nachweis der «freien Leute» im Tal Bergell zu erbringen, scheint nicht nur die älteren Historiker beschäftigt zu haben, auch die neuere Forschung widmet sich dieser Frage. Martin Bundi zum Beispiel nennt für das 12. Jahrhundert einen gewissen Scaritus Prevost, einen Petrus de Promontogno, einen Johannes Bonus von Vicosoprano, die «homines de Castromuro», «illi de Castromuro et de Bregalia» sowie die «homines de Guiseurenge» (Vicosoprano), die seiner Meinung nach alles freie Leute waren, weil sie als Zeugen oder Kläger in den Urkunden auftraten.¹³² Auch Clavadetscher glaubt, dass es «freie Königsleute» im Bergell gegeben haben muss. Diese würden bis auf die karolingische Zeit zurückgehen und seien zwar später zum Bistum gekommen, wobei es der Kirche nicht gelungen sei, diese «höhere Schicht auf die Stufe leib-eigener Gotteshausleute hinunterzudrücken». Und gerade dank diesen freien Königsleuten könne man im Bergell schon früh «kommunale Elemente» feststellen.¹³³ Dies ist dann auch der springende Punkt in der Diskussion um die

125 Vassalli, Castellum, S. 307.

126 Urbar des Reichsgutes in Churrätien, BUB I, S. 394.

127 Vassalli, Castellum, S. 325.

128 Vassalli versucht dies ausführlich ebd., S. 319–321 und 325–327.

129 Dazu siehe unten, Kap. 4.1.

130 BUB I, Nr. 434, S. 320–323.

131 Vassalli, Castellum, S. 309.

132 Bundi, Besiedlungsgeschichte, S. 195.

133 Clavadetscher, Festschrift, S. 30 f. Auch Bundi ist der Meinung, dass unter der «Führung [der Freien] weitgehend autonome Nachbarschaften entstehen konnten». Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 621. Zu den Freien im Bergell siehe auch Planta, Planta, S. 230–235.

freien Leute: Freie Leute werden meistens mit den Gemeinden in Zusammenhang gebracht. Sie werden als Voraussetzung für die Bildung der Gemeinde und die Gemeinde als etwas ‹Freiheitsbewahrendes› oder ‹Freiheitsverteidigendes› betrachtet und die Freiheit selbst zu einem ‹Losungswort verschiedener Emanzipationsbewegungen›.¹³⁴ Und gerade weil die freien Leute so etwas wie die Gründer oder zumindest als Beleg für die Existenz einer Gemeinde angesehen werden, hat man ihnen in der Wissenschaft diesen hohen Stellenwert zugeschrieben und teils krampfhaft in den Quellen nach ihnen gesucht. Ein kleiner Trost nur: Auch die Österreicher sind nicht gefeit vor solch verklärenden Betrachtungsweisen, wie Moosbrugger in seiner Studie zum Bregenzerwald darlegt.¹³⁵

Es lassen sich in den Quellen keine klaren Beweise für freie Königsleute oder altfreie Bauern im Bergell finden. Dies schliesst natürlich nicht aus, dass es im Tal Leute gab, die gewisse rechtliche Vorzugsstellungen, von denen es im Mittelalter viele gab, genossen. Im Zuge des Landesausbaus und der Kolonisation können diese Leute durch Rodung oder Schenkung durchaus zu eigenen Grundstücken und Rechten gekommen sein. Später wurden solche ältere Besitzstände, vor allem wenn sie mit genossenschaftlichen Anrechten ausgestattet waren, gegenüber jüngeren Positionen durchaus als Freiheit und deren Träger als Freie (zum Beispiel freie Gotteshausleute) bezeichnet. In diesem Fall bedeutete die Freiheit eine soziale Besserstellung, ein Privileg gegenüber anderen. Mit Freiheit waren im Mittelalter in erster Linie Sonder- und Vorzugsrechte sowie besondere Ansprüche gemeint und nicht etwa Selbständigkeit oder eine politische Selbstbestimmung in Form von autonomen Gemeinden. Ferner machte diese Freiheit nicht frei, sondern sorgte dafür, dass innerhalb der Gesellschaft eine Differenzierung, eine Abstufung möglich war, eine Unterteilung in Freie und Unfreie, was auch ein Weg ist, um Vormachtstellungen und Privilegien zu festigen. ‹Freiheit ist stets das Attribut bestimmter sozialer und lokaler Gruppen, die sich damit aus ihrem Umfeld oder von anderen Gruppen abheben.›¹³⁶ Ob die Mythologisierung des Kampfes um Freiheiten ein typisches Merkmal der Schweizer Geschichtsschreibung ist, soll an dieser Stelle nicht diskutiert

134 Fontana, Freiheit, S. 39. Oder Schwarzenbach: ‹Der Wunsch, eigenes Gericht und Besetzung der Ämter zu verlangen, ist der typische Ausdruck aller freiheitlichen Regungen jener Periode.› Schwarzenbach, Beiträge zur Geschichte, S. 26. Fehr setzt sich in seiner Studie zum Ziel, ‹einzelne Komponenten, die der Freiheitsbewegung im Oberengadin Begründung und Richtung gaben›, darzustellen, und spricht von ‹wesentlichen Momenten der Befreiung›. Fehr, Die Freiheitsbewegung, S. 50. Er kommt dann aber zum Schluss, dass die Befreiung von der bischöflichen Grundherrschaft ‹nicht in bewussten politischen Aktionen der Beteiligten› stattfand, sondern als ‹Produkt des Zerfalls der auf dem Lehenswesen aufgebauten Wirtschaftsordnung› gesehen werden muss. Ebd., S. 72.

135 Siehe dazu Moosbrugger, Hinterer Bregenzerwald, S. 209–216.

136 Clausdieter Schott: Freiheit, LexMA 4, Sp. 896–898, hier S. 897. Zur Unterscheidung zwischen kollektiver respektive korporativer Freiheit und individueller respektive personenstandsrechtlicher Freiheit im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit siehe Hitz, Fürsten, S. 495–499.

werden. Ich möchte nur darauf verweisen, dass der italienische Historiker Angelo Torre niemals auf die Idee käme, von Freiheitsbewegungen zu sprechen, obwohl auch er beobachtet, wie piemontesische Gemeinschaften versuchten sich gewisse Privilegien zu sichern. Was bei uns in der Schweiz gerne mit ‹Streben nach Freiheit› bezeichnet wird, ist für Torre schlicht eine ‹aspirazione all'immunità›.¹³⁷ Immunität versteht Torre wiederum nicht als Konzession von kaiserlichen Privilegien an eine bestimmte Gemeinschaft, sondern eher als eines der Instrumente, mit denen auf lokaler Ebene Konflikte ausgetragen und Machtverhältnisse gerechtfertigt wurden.¹³⁸ Manches Werk zur Schweizer Geschichte würde anders rezipiert werden, wenn anstelle des Begriffs Freiheit derjenige der Immunität gebraucht würde, denn mit Immunität werden andere semantische Felder¹³⁹ bedient und aktiviert, die erstens den Übergang von der grundherrlichen zur kommunalen Herrschaftsausübung besser erklären und zweitens (noch) keiner Mythologisierung unterliegen.

3.2 Die Grundbesitzer und ihre Getreuen

«Es gab nicht das Abstractum ‹die Comune›, zu der man gehörte oder nicht gehörte», meint Schaefer in seinem 1931 erschienenen Werk zum Sottoceneri im Mittelalter, sondern man war Teil eines kleineren oder grösseren Kreises von Männern. Einmal abgesehen davon, dass Schaefer die Frauen ausblendet, trifft seine weitere Aussage, dass ‹in der Landgemeinde [...] die verschiedenen Stände umfasst [sind], nur ungleich verpflichtet und berechtigt›,¹⁴⁰ auch auf das rätsche Bergell zu. Es findet sich nirgends in den Bergeller Quellen auch nur ein Hinweis, dass es so etwas wie eine Doppelspurigkeit eines *comune rusticorum* und *comune nobilium*, wie aus mailändischen Gemeinden überliefert, gegeben haben könnte. Und trotzdem: Das einheitliche Erscheinen der (Bergeller) Gemeinde gegen aussen und in ihrer Organisation soll nicht über die Vielseitigkeit der Gemeinde gegen innen hinwegtäuschen, denn sie ‹ergreift in jeder Angelegenheit ihre Glieder nach anderen Gesichtspunkten›, wie Schaefer treffend für das Tessin festhält.¹⁴¹

Man geht für das Spätmittelalter von einer stark gegliederten und hierarchisierten Gesellschaft aus. Die ständischen Verhältnisse waren deutlich abgestuft, sogar innerhalb eines einzelnen Herrschaftsbereichs. Es konnten verschiedene Personenverbände darin vorkommen: Freie, Leibeigene, Hintersassen, Gottes-

137 Übersetzt: ‹Streben nach Immunität›. Torre, Luoghi, S. 137.

138 Ebd., S. 134.

139 Siehe Ljubomir Maksimović: Immunität, LexMA 5, Sp. 390–393.

140 Schaefer, Sottoceneri, S. 295 f.

141 Ebd., S. 301.

hausleute, Niederadel.¹⁴² Das soziale Gefälle kannte jedoch keine ‹institutionelle› Absicherung, sondern bestand in erster Linie aus wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Differenzierungen.¹⁴³ Landadlige und Kleinbauern konnten das gleiche Bürgerrecht besitzen, ansonsten aber hatten sie wohl nicht viel gemein. Es ist schwierig, aus den Quellen Genaueres über die Standesverhältnisse der ländlichen Bevölkerung in Erfahrung zu bringen. Nebst den beiden Indikatoren Macht und Ansehen, die für den höheren Stand sprechen, die aber auch nicht einfach zu eruieren sind, können am ehesten noch die Besitzverhältnisse Einblick in die Schichtung der Bewohner des Bergells geben.

Da der Bischof von Chur im 10. Jahrhundert vom römischen Kaiser mit der Talschaft Bergell beschenkt wurde, ist zu erwarten, dass ein gewisser Teil des Grundbesitzes sich in seinen Händen befand. Der Besitz der Churer Kirche wird vor allem dort ersichtlich, wo er als Lehen an die Dienstmänner des Bischofs übertragen wurde. Die bischöflichen Lehensbriefe und -bücher enthalten nicht nur Informationen über bischöfliches Lehensgut, sondern offenbaren auch, wer die Lehensträger waren: Diese Quellen gewähren somit Einblick in eine wichtige Bevölkerungsschicht, die der bischöflichen Ministerialen, auch Vasallen¹⁴⁴ genannt. Die vier wichtigsten Ministerialenfamilien im Bergell waren die Castelmur, die Stampa und die Prevost in Sopraporta sowie die Salis in Sottoporta. Die Familie Castelmur ist seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Lehensinhaberin der Burg Castelmur und des Zolles, der bei der Talsperre zwischen Sopra- und Sottoporta erhoben wurde, bekannt. Obwohl sie diese Rechte Ende des 13. Jahrhunderts an einen Prevost verkaufte, blieb sie noch lange das am reichsten belehnte Vasallengeschlecht im Bergell.¹⁴⁵ Nebst Lehen in Form von liegenden Gütern (vor allem Ställen und einigen Häusern), einzelnen Grundstücken (Wiesen und Äckern) und Höfen, darunter zum Beispiel der Hof Crana bei Vicosoprano, sowie Zehnten und anderen Einkünften (*predcunt* oder *precomitis* und *hostisana*)¹⁴⁶ und Transportrechten verfügte die Fami-

142 Siehe dazu Hitz, Gesellschaft, S. 217–220; Mathieu, Gesellschaft, S. 13; Planta, Landesherrliche Ämter, S. 214 f. Bognetti hebt diese ‹varietà di rapporti›, wie er sie nennt, für die italienische ländliche Gemeinde gleichfalls hervor. Bognetti, Studi, S. 139.

143 Mathieu, Gesellschaft, S. 13.

144 Zum Unterschied zwischen Vasallen und Ministerialen siehe Salis N., Bergeller Vasallengeschlechter, S. 27 f. Zu den Diensten, Pflichten und Rechten der Vasallen siehe ebd., S. 36–44.

145 Ebd., S. 3–5.

146 Diese zwei Abgaben sind schwierig zu deuten. Sie kommen fast ausschliesslich im Bergell vor und mussten vom ganzen Tal entrichtet werden. Die Brüder Prevost erhielten 1380 das Lehen des ‹precomitis per communitatem vallis Brigallie›, Albrecht Schuler von Castelmur erhielt 1419 das Lehen ‹Hostisana, die das tal von Brigell jaerlich eweklich richten sol›. Diese Abgaben werden im Lehenbuch des Bischofs meistens in Form von Widdern, nur vereinzelt in Form von Geld angegeben. Für Clavadetscher deutet dies darauf hin, dass die *hostisana* und das *precomitis* Überreste des Königszinses sind, der im 10. Jahrhundert aus zwanzig Schilling Silber und 190 Widdern bestand (siehe Reichsgutsurbar). Clavadetscher, Rätien, S. 187–196. Zum Grundbesitz des Bischofs für das 14. Jahrhundert im Bergell siehe auch BUB V, Nr. 2548 (1335) sowie Nr. 2567 (1336).

lie Castelmur über Eigenbesitz.¹⁴⁷ Sie war auch ausserhalb des Bergells belehnt worden, ein Stamm der Castelmur, die Scolari, begab sich in die Ministerialität der Abtei Pfäfers, die ihrerseits über Grundbesitz im Bergell verfügte.¹⁴⁸

Die Stampa, eine aus Oberitalien eingewanderte Familie,¹⁴⁹ die mindestens seit 1300 im Lehensverhältnis zur Kirche Chur stand, nahmen ebenso eine geachtete Stellung unter dem Dienstadel ein. Sie waren oft als Zeugen und Schiedsrichter am Pfalzgericht tätig. Als Vögte in Riom bekamen sie 1484 sogar das Amt des *ministrale* im Oberengadin als Lehen, ein Amt, das bis dahin den Planta vorbehalten war.¹⁵⁰ Weitere Lehen im Bergell erhielten sie in Form von Zehnten (Roggen-, Gitzi- und Lämmerzehnt), Grundstücken (Ställe, Wiesen und Äcker) und einem *pred cunt* in Soglio.¹⁵¹

Das dritte Vasallengeschlecht in Sopraporta waren die Prevost – in den Quellen oft Preapositi genannt –, deren Ursprung laut Nicolaus Salis im Meieramt (Propst) zu suchen sei. Spätestens Ende des 13. Jahrhunderts bekamen sie von den Castelmur einen Teil der Burg Castelmur als Lehen und traten somit dem bischöflichen Lehensverband bei. Nebst einem Hof in Ftan (Unterengadin), einem in Bivio und einer Alp in Avers besaßen sie ein Gut in Mulina bei Vicosoprano, einen Anteil am *pred cunt* und vier Widder von der *hostisana* in Sopraporta. Auch Anteile am Lämmerzehnten in Casaccia, am Kornzehnten in Vicosoprano, Soglio, Bondo und Coltura sowie am Kastanienzehnten in Soglio und Bondo gehörten ihnen.¹⁵²

Die Familie Salis entstammte, wie die Stampa, dem «oberitalienischen Patriziat»¹⁵³ und wanderte wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ins Bergell ein. Nicolaus Salis vermutet, dass sie in den Dienst des Bischofs traten, um mit den anderen starken Geschlechtern in Sotto- und Sopraporta konkurrieren zu können. Sie wurden schnell zur einflussreichsten Familie in Sottoporta.¹⁵⁴ Ihr bischöfliches Lehen im Bergell bestand aus drei Höfen in Casaccia (Malta und Pradaccio) und in Vicosoprano (Pontisello, mit Mühle und

147 Detaillierte Beschreibung in Muoth, Zwei sogenannte Ämterbücher, S. 123–125. Zum Eigenbesitz Salis N., Bergeller Vasallengeschlechter, S. 10.

148 Ebd., S. 7. Das Lehen der Scolari (Gaudenz, Albert und dessen Frau Elisabeth) aus Vicosoprano umfasste Güter und Abgaben in Sopraporta. Lehensbrief: BAC, 341.04, Urbar E, S. 101, 101b und 139 (1374). Die Lehensgüter, welche sie im Domleschg besaßen, werden ebd., S. 140, aufgelistet.

149 Ebd., S. 15.

150 Ebd., S. 15.

151 Muoth, Ämterbuch, S. 125 f. Die Lehen des «Hans vom Stampf» in Soglio, Bondo, Coltura und Guldo sind aufgelistet in BAC, 341.04, Urbar E, S. 102b (1374).

152 Salis N., Bergeller Vasallengeschlechter, S. 16–18, sowie Muoth, Zwei sogenannte Ämterbücher, S. 126.

153 Salis N., Bergeller Vasallengeschlechter, S. 71. Die Familie Salis lässt sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in zwei Hauptlinien aufteilen: den Gubertus- und den (stärkeren) Johannes-Stamm. Diese zwei Stämme lieferten sich viele Streitigkeiten wegen Erbangelegenheiten. Siehe dazu ebd., S. 20–22.

154 Ebd., S. 19 f.

Backofen), dem Kornzehnten in Coltura und einem Teil des *pred cunt* von Sottoporta.¹⁵⁵ Dieser Lehensbesitz dürfte aber nur den kleinsten Teil des Familienvermögens ausgemacht haben. Sie hatten nämlich beträchtlichen Eigenbesitz in Chiavenna, in Piuro und im Veltlin. Dank ihrer Freundschaft und den Hilfeleistungen gegenüber den Visconti in Mailand bekamen sie das Bürgerrecht von Chiavenna geschenkt, was ihnen erlaubte, Güter in der Diözese von Como zu kaufen.¹⁵⁶ Die Salis liessen sich auch ausserhalb des Bergells nieder (Silvaplana, Zernez, Samedan, Madulain, Münstertal, ab dem 15./16. Jahrhundert in Thusis, Chur, Malans, Rietberg und Gräsch). Sie liessen sich in verschiedensten Gemeinden aller drei Bünde einbürgern und übertrafen so in der politischen Bedeutung nicht nur alle übrigen Bergeller Geschlechter,¹⁵⁷ sondern wurden zur mächtigsten Familie im Freistaat.

Alle vier Vasallenfamilien gehörten dem Stand des Niederadels an.

Weitere Grundbesitzer im Bergell waren das Kloster Pfäfers als Eigentümer der Kirche San Gaudenzio in Casaccia¹⁵⁸ und das Kloster Churwalden.¹⁵⁹

Aus dieser ersten Zusammenstellung der Besitzverhältnisse im Bergell geht hervor, dass der Grossgrundbesitz, wenn wir ihn so bezeichnen wollen, im Vergleich zum Kleingrundbesitz der Bauern nicht besonders gross ausfällt. Der Boden scheint bereits stark parzelliert und auf die verschiedenen Vasallengeschlechter aufgeteilt gewesen zu sein, wobei die einzelnen Grundstücke nicht nebeneinander lagen, sodass ihr Besitz eine grosse Streulage und kein einheitliches, zusammenhängendes Gebiet bildete. Weder der Bischof noch seine Dienstmänner konnten ein ganzes Dorf ihr Eigen nennen, zu aufgesplittert waren die Rechte. Die Gemeinde hingegen war im 14. und vermehrt im 15. Jahrhundert zu einer Grundverwalterin von nennenswerter Grösse herangewachsen.

3.3 Die Gemeinden und die (vermögenden) Bauern

Die Lehnungsverträge zwischen den aristokratischen Familien und dem Bischof gewähren Einblick in die Verteilung von Gütern und Rechten zwischen den beiden Parteien und in die Besitzverhältnisse. Erstaunlich ist, dass wir keine Verträge zwischen dem Bischof und den Gemeinden finden, zumal diese als Käuferinnen und Verkäuferinnen in den Quellen auftreten. Heisst dies, dass

155 BUB VII, Nr. 4210, S. 436 f.

156 Sie dazu auch unten, [Kap. 4](#), sowie Salis N., Bergeller Vasallengeschlechter, S. 23, und Salis P., Familie Salis, S. 23–28. Zum Besitz der Salis in Chiavenna Zoia, I Salis; Zoia, Le proprietà, Bd. I, S. 245.

157 Salis N., Bergeller Vasallengeschlechter, S. 24.

158 BUB I, Nr. 258, S. 193 (1116).

159 Ein «predium» in Vicosoprano, das dem Kloster Churwalden gehört, ist bezeugt in BUB I, Nr. 627, S. 129 (1222).

die Gemeinden aus älteren Zeiten noch Liegenschaften, vor allem in Form von Weiden, Alpen und Wäldern besaßen, die sie bis ins 14. Jahrhundert als ihr Eigen bewahren konnten? Bognetti stützt diese These, indem er versucht, zu den Anfängen der ländlichen Gemeinden im Mailänder und Comasker Gebiet solchen Gemeindegrund bis in die Römerzeit zurückzuverfolgen.¹⁶⁰ Da mir eine solche Kontinuität unwahrscheinlich scheint und sie im Bergell auch nicht dokumentiert ist, gehe ich eher davon aus, dass die Rechte an den von den Gemeinemitgliedern genutzten Grundstücken im 14. Jahrhundert bereits an die Gemeinden abgetreten worden waren und nicht mehr zurückgefordert werden konnten, da sie durch Erblehen zu festem gemeindlichem Eigentum geworden waren. Eine solche Entwicklung wird in den Quellen denn auch angedeutet, wie wir gleich sehen werden.

Während wir in der Schweiz in den Quellen nach freien Männern als frühestem Anzeichen von Gemeinden Ausschau halten, gilt in Italien der Begriff *concilium* als erstes Indiz für eine Gemeinde. *Concilium* oder *terra conceliva*, aber auch *terra vicana*, *vicanalia* steht für Gemeindeland, für Grundstücke, die von den Gemeindebewohnern entweder gemeinsam oder getrennt genutzt oder an einzelne verpachtet wurden. Ein Begriff also, der auf den rechtlichen Status des besagten Grundstücks verweist. Er taucht in den meisten norditalienischen Quellen zwischen dem 10. und dem 13. Jahrhundert auf und wurde Anfang des 20. Jahrhunderts von Historikern wie Bognetti sogar für den «archaischen Namen» der Gemeinde gehalten.¹⁶¹ Wenn man also «in concilibis locis» als «Gemeindeleihland» bezeichnen will, wie Bundi vorschlägt,¹⁶² dann verfügte die Gemeinde Vicosoprano schon im 11. Jahrhundert über eigenes Land. Genauere Angaben zum Gemeindegrund gibt es allerdings erst für das 14. Jahrhundert in Sottoporta. 1330 erteilte zum Beispiel der *decanus* aus Sottoporta mit der Zustimmung des *podestà* und «in presencia publica vicinancia» einem gewissen Johannes Rubei eine Erbleihe («*fictum ad livellum*») bestehend aus Wiesen-, Feld- und Waldland mit zwei Ställen.¹⁶³ Ebenso übergab 1382 der *decanus* von Soglio einem Privaten im Namen der ganzen Grossgemeinde Sottoporta eine Wiese «*in prato comuno*» im Gebiet von Bondo als Erbleihe.¹⁶⁴

Die Gemeinden traten aber nicht nur als Verkäuferinnen auf, sondern auch als Käuferinnen. Im Laufe des 15. Jahrhunderts nahm der Erwerb von Grundstücken (Wiese, Wald und Weideland), Gebäuden (besonders Ställe) sowie Zinsen («*libellum*») von Immobilien seitens der Gemeinden und Grossgemeinden

160 Bognetti, Studi, vor allem S. 11–37.

161 Bognetti tut dies zum Beispiel in Studi, S. 97–105.

162 Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 194.

163 ACB, SO.Ra.001 (1330), ediert in BUB V, Nr. 2459, S. 50.

164 ACB, SO.Ra.006 (1382), ediert in BUB VII, Nr. 4230. Auch 1389 belehnte die Grossgemeinde Sottoporta einen Johannes Pizinaus mit einer Wiese in Bondo, ACB, SO.Ra.009 (1389).

besonders zu.¹⁶⁵ In einigen Fällen fielen den Gemeinden auch Grundstücke im Zuge von Schuldtilgungen zu. 1412 mussten zum Beispiel die Brüder Gubertus und Rudolfus Salis sowie ihre Tante (?) Anna de Rumo¹⁶⁶ alle Rechte, die sie an der Alp Madris besaßen, der Gemeinde Soglio überlassen, um die Schulden ihres Vorfahren Agostino Salis, eines Vasallen und Dienstmannes der Kirche von Chur,¹⁶⁷ gegenüber der Gemeinde zu begleichen.¹⁶⁸ Drei Jahre später, 1415, mussten die Erben des Agostino Salis der Grossgemeinde Sottoporta weitere Rechte am Grundstück Deganeccia, das mit diversen Bauten ausgestattet war, verkaufen.¹⁶⁹

Die Gemeinde scheint bei der Vergabe und dem Verkauf von Rechten an Grundstücken an die Bauern eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Schaefer sieht die Gemeinde sogar als «Unternehmer»,¹⁷⁰ als Immobilienmaklerin, könnte man heute vielleicht ein bisschen überspitzt anfügen. Da der Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und den Bauern erblich war, konnte das Grundstück kaum mehr an den rechtmässigen Grundherrn zurückfallen und die herrschaftlichen Besitzrechte am Lehensgut beschränkten sich nunmehr auf Zinserhebungen. Die erworbenen Rechte an einer Liegenschaft konnten sogar durch Tausch, Verkauf und Weiterverleihung an Dritte abgetreten werden, womit die Liegenschaft im Laufe der Zeit Eigentum des Bauern wurde.¹⁷¹ Ein Pachtvertrag aus dem Jahr 1382 veranschaulicht diese Praxis ziemlich gut: Eine der Gemeinde Bondo gehörende Wiese wurde einem Pächter für ein Jahr abgetreten. Für die Dauer von 29 Jahren wurde die Pacht an jedem Martinstag erneuert. Danach wurde die Wiese nochmals für 29 Jahre jährlich demselben Bauer verpachtet, bis sie ihm danach «ad livellum perpetuum» überlassen wurde.¹⁷² Durch solche Praktiken fand eine «Verlagerung der Verfügungsgewalt über den Grundbesitz vom nominellen Eigentümer hin zum realen Inhaber»,¹⁷³ zum Belehnten oder Nutzer, statt. Konkret: Der Bischof verlor allmählich die Kontrolle über den Besitz seiner adligen Dienstleute. Diese wiederum verkauften oder verloren einen Teil davon an die Gemeinden, die ihrerseits die Bauern belehnten oder ihnen

165 Es finden sich sehr viele Belege dafür: ACB, BO.Ra.002a (1435), 2b (1438), 4 (1491), ACB, SOP. Ra.054 und SOP.Ra.0555 (1487), ACB, SOP.Ra.0574 (1494), ACB, SOP.Ra.0575 (1495) etc.

166 Ich konnte nicht in Erfahrung bringen, wer Anna de Rumo war und wie sie genau mit den Brüdern Salis verwandt war, aber es könnte sein, dass sie deren Tante war. Anna wird nämlich auch als Erbin des Agostino Salis bezeichnet.

167 Schweizerisches Geschlechterbuch, S. 675.

168 ACB, SO.Ra.016 und 17 (1412).

169 ACB, SO.Ra.019 (1415). Auch ein gewisser Jacobus Prevost sieht sich 1494 gezwungen, der Gemeinde Vicosoprano seine Alp zu verkaufen, ACB, SOP.Ra.074 (1494).

170 Schaefer, Sottocenere, S. 329.

171 Zu diesem Diskussionspunkt siehe Liver, Abhandlungen, S. 49–75. Sonderegger belegt dies auch für die Nordostschweiz, beispielsweise für das Stadt-Sankt-Galler Heiliggeistspital. Sonderegger, Bauernfamilie, S. 42–44.

172 ACB, SO.Ra.006 (1382), ediert in BUB VII, Nr. 4230, S. 448 f.

173 Hitz, Gesellschaft, S. 222.

die Besitztümer verkauften. Die Landwirte schlussendlich konnten ihre Rechte an den Zinsgütern mit der Zeit in freies Eigentum umwandeln.¹⁷⁴ Wie Schaefer treffend bereits für das Sottoceneri beobachtet hat, konnten sich die Bauern in Gebieten, wo die Gemeinden eine Art «Generalpacht» innehatten und ihre Bewohner mit Erblehen ausstatteten, viel eher aus der Abhängigkeit befreien, als in Regionen, wo der Boden Grosspächtern gehörte.¹⁷⁵ Im Bergell wird dies offensichtlich: Der Bauer Pizini konnte im Jahr 1405 alle Häuser und Wiesen in Promontogno, die er sechs Jahre zuvor als Erbleihe von der Grossgemeinde Sottoporta bekommen hatte, der Grossgemeinde abkaufen.¹⁷⁶

Die Bauernbevölkerung setzte sich im Bergell demnach sowohl aus Pächtern als auch aus Eigenbesitzern zusammen. Die Bergeller Bevölkerung zerfiel im Spätmittelalter nicht in eine besitzende Klasse, bestehend aus aristokratischen Familien, und eine besitzlose Klasse, den Bauern. Sie war differenziert gegliedert, wobei wenige sehr Reiche ziemlich viel und wenige sehr Arme quasi nichts besaßen. Den grössten Teil dürften jedoch die mittleren Kategorien ausgemacht haben, sodass die breite Bevölkerungsschicht eine verhältnismässig starke Stellung erhielt.¹⁷⁷ Daraus zu schliessen, dass der Wohlstand und mit ihm eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit über die ganze Bevölkerung verteilt war, wie dies frühere Historiker behaupteten, würde aber einige wichtige Tatsachen verfälschen. Nur der Niederadel konnte auf beträchtliche Einkünfte in Form von Eigenbesitz, Lehensgütern, Pfandschaften, Zöllen und Einnahmen aus po-

174 Siehe dazu ebd., S. 222–224. Verstärkt wurde dieser Prozess sicherlich noch durch die Ilanzer Artikel von 1523. Siehe dazu Mathieu, *Agrargeschichte*, S. 84 f.

175 Schaefer, *Sottoceneri*, S. 62 f.

176 ACB, SO.Ra.015 (1405). Der Sohn von Johannes Pizini, auch Pizen genannt, bekam 48 Jahre später von der Grossgemeinde Sottoporta sogar eine ganze Meierei, die einige Wiesen, Felder und ein Stück Wald sowie viele Gebäude umfasste, als Erbleihe, ACB, SO.Ra.022 (1453). Dabei handelte es sich wahrscheinlich um den gleichen Hof, der 1415 von den Erben der Familie Agostino Salis an die Grossgemeinde Sottoporta gelangte, ACB, SO.Ra.019 (1415).

177 Boringhieri verstand es, den «Estim» (so etwas wie eine Steuerliste, die den Besitz und die Anzahl Kühe pro Haushalt festhält) der Oberengadiner Gemeinde Zuoz zu entschlüsseln. Daraus resultiert für das Jahr 1591 folgende «Aufteilung» der Bevölkerung: 9 Prozent (20 Haushalte) wiesen ein Vermögen zwischen 9000 und 45000 Gulden auf; 65,5 Prozent (167 Haushalte) eines zwischen 500 und 7000 Gulden; 26,7 Prozent (68 Haushalte) ein solches zwischen 10 und 450 Gulden, wobei Boringhieri die Armutsgrenze bei 500 Gulden (entspricht dem Besitz von zwei Kühen) ansetzt. Boringhieri, *Geschlechter und Gesellschaft*, S. 184. Boringhieri teilt nun, nachdem er die Familienmitglieder zusammengeführt hat, die Zuozer Gesellschaft wie folgt auf: 10,2 Prozent Magnaten, 9,8 Prozent Reiche, 21,2 Prozent Wohlhabende, 20,4 Prozent Mittelschicht, 14,1 Prozent Bescheidene, 24,3 Prozent Arme, wobei er hervorhebt, dass Zuoz wohl nicht als durchschnittliches Dorf, sondern eher als «Aristokratennest» zu bezeichnen sei. Boringhieri, *Geschlechter und Gesellschaft*, S. 186 f. Mathieu, *Alpine Gemeindedemokratie*, S. 325 f., kann detaillierte Angaben zur Besitzverteilung im Unterengadin für das 17./18. Jahrhundert machen. Demnach liess sich die Unterengadiner Gesellschaft theoretisch in drei Gruppen unterscheiden: ungefähr drei Prozent Grossgrundbesitzer, welche von der Verpachtung und Verwaltung ihrer Güter lebten; etwas mehr als fünfzig Prozent der Bevölkerung bestand aus eigenständigen Bauern, die genug Boden zum Leben besaßen; 35–40 Prozent der Familien hingegen waren auf fremde Ressourcen angewiesen (abhängige Kleinbauern ohne genügend Eigentum).

litischen Ämtern hoffen und verwaltete deshalb ein beachtliches Vermögen.¹⁷⁸ Die Abhängigkeiten von diesen wenigen, aber potenten Familien zum Beispiel aufgrund von Krediten oder Pachtverträgen waren und blieben bis weit über das 16. Jahrhundert hinaus enorm. Dieses Abhängigkeitsverhältnis bestimmte massgeblich das soziale, ökonomische wie auch politische Leben im Bergell. Viele Feudallasten in Form von Abgaben und Verpflichtungen blieben bestehen. Feudale Untertanenverhältnisse finden sich sogar noch Mitte des 16. Jahrhunderts, wie das folgende Beispiel illustriert: Ein gewisser Zuan hackte einem Pedrott in einem Streitfall den Daumen ab. Zuan wurde daraufhin vom Richter zu einer Busse von vierzig Gulden verurteilt, wobei es dem Verurteilten freigestellt wurde, diese Summe dem Opfer auszubezahlen oder den Pedrott für die gleiche Summe von Redulphus Salis aus Promontogno freizukaufen.¹⁷⁹

178 Zu Ressourcen, Prestige und Besitz des Niederadels siehe Hitz, Gesellschaft, S. 220 f., sowie Mathieu, Gesellschaft, S. 23–25.

179 StAGR, B 663/12, S. 305 (1542). Eigenleute oder Hörige besaßen auch die Kirchen im Bergell, zum Beispiel ist in den Jahren 1533 und 1542 von den «supditi ecclesiae Sti. Petri» die Rede, StAGR, B 663/6, S. 202–205 (1533), StAGR, B 663/12, S. 449–551 (1542). Schaefer beobachtet für das Tessin, dass bis ins 18. Jahrhundert die Leute in der *mezzadria* in Unfreiheit lebten, Schaefer, Sottocenere, S. 58 f.

4 Grenzen: kein Innen ohne ein Aussen

Um eine Einheit zu bilden – auch wenn sie nur dazu dienen sollte, von aussen als solche wahrgenommen zu werden – muss man sich abgrenzen können. Für uns heute genügt ein Blick auf die Landeskarte, um ein Territorium als solches zu erkennen: Eine feine Linie überzieht sogar die Gletscher, Schluchten und Seen, führt im Zickzack die Bergflanken hinauf, entlang eines schmalen Bächleins hinunter und mitten durch einen Kastanienwald. Das Gebiet ist ganz klar, auf den Millimeter genau, könnte man meinen, definiert und endgültig eingegrenzt. Im Gelände selbst sind Grenzen meistens unsichtbar und nur punktuell, beispielsweise durch die Schranke am Zoll, erfahrbar. Grenzen sind Ergebnisse einer menschlichen Konstruktionsleistung.¹⁸⁰ Anders im Mittelalter: Der Hirt auf der Weide hatte kein GPS zur Hand, das ihm und seiner Herde vorgab, bis wo gegrast werden durfte.¹⁸¹ Der Zehnteintreiber des Bischofs konnte keine Excel-Tabelle vorweisen, auf der Namen, Adressen und Telefonnummern der Abgabepflichtigen verzeichnet waren, der Gemeindeammann keine Karte ausrollen und mit dem Finger auf ein Stück Land zeigen, das seiner Meinung nach zum Territorium seiner Gemeinde gehörte und nicht der Nachbargemeinde. Die Nutzungsgrenzen, die Grenzen der Zehntrechte und die politischen Grenzen im spätmittelalterlichen Bergell prägten das tägliche Leben, waren ein Faktum, das sehr wohl bekannt, immer aber streitbar und wandelbar war. Interessant ist dabei, dass die ökonomischen, kirchlichen und die politischen Grenzen im spätmittelalterlichen Bergell nicht, wie heute, zusammenfielen, sondern sich überlagerten, sich überschnitten, Exklaven bildeten. Ihr oszillierender Charakter macht es uns heute nicht leicht, die Grenzen der verschiedensten Bereiche zu entflechten und ihre Koinzidenzen zu erklären.

4.1 Vom Grenzsaum zur Grenzlinie

Die erste in den Quellen fassbare Grenze ist die zwischen den Bistümern Chur und Como. Bereits im 12. Jahrhundert wurde die Frage aufgeworfen, wie weit das dem Bistum Chur zugehörige Bergell talabwärts reiche. Papst Alexander III. nahm 1179 die Kirche San Lorenzo in Chiavenna unter seinen Schutz und setzte fest, dass die Grenze für das Zehntrecht beim Bach Luver bei Castasegna verlaufen soll.¹⁸² Dies führte jedoch zu Streitigkeiten, da die Zehnteinnahmen jenseits des Luvers, im Plurser Territorium, auch vom Bischof in Chur beansprucht wur-

180 Dazu Bock, Politische Grenzen, S. 11.

181 Zur Materialisierung der Grenzen im Mittelalter siehe Sieber-Lehmann, Unsichtbares.

182 BUB I, Nr. 405, S. 300 f., «decimas videlicet de aqua de Luuri usque ad mediatem Roncalie». Mit Roncaglia war eine Fraktion von Cortinaccia, Gemeinde Chiavenna, gemeint.

den. Dieser konnte beweisen, dass er diese Rechte zuerst belehnt hatte,¹⁸³ dass sie danach durch Verkauf zu Kaiser Friedrich I. wechselten und schliesslich dem Hospiz San Pietro auf dem Septimer geschenkt wurden.¹⁸⁴ Da sich das Hospiz San Pietro und der Bischof von Chur in ihren Rechten beraubt sahen, erhoben sie 1179 Anklage gegen die Kirche San Lorenzo in Chiavenna und forderten das Gebiet nördlich von Piuro zurück.¹⁸⁵ 1186 fand ein Prozess statt, in dem vierzehn Zeugen aussagen mussten, wem sie in letzter Zeit die Zehnten abgegeben hatten. Die Richter aus Como entschieden zugunsten von Chiavenna, womit nun klar war, dass die Zehntgrenze bei Castasegna verlaufen sollte.¹⁸⁶ Ob diese Grenze im Laufe der Zeit nochmals verschoben wurde, kann nicht definitiv beantwortet werden. Einige Hinweise auf eine Grenzverschiebung über den Luver hinaus bis zur Burg Castelmur bei Promontogno führen sowohl Bundi, Giovanoli als auch Conrad an. Die Quellenbasis ist jedoch entweder sehr dünn oder gar nicht vorhanden.¹⁸⁷ Was man sicherlich hervorheben kann, ist, dass die intensiven Auseinandersetzungen zwischen den Bistümern Como und Chur darauf hindeuten, dass im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert ein starkes Ringen um die kirchliche und politische Vorherrschaft im unteren Bergell (inklusive Piuro) stattfand. Nach 1219 scheint dieser Prozess abgeschlossen zu sein: Die *chiavennaschi* konnten ihre Position im Gebiet von Piuro halten und das gesamte Gebiet rechts des Luvers als eigenes Territorium betrachten, während Sottoporta Anfang des 13. Jahrhunderts ganz klar dem Bistum Chur angehörte, womit die Grenze am Luver endgültig war und später zur Staatsgrenze zwischen Italien und der Schweiz wurde.

Verglichen mit den anderen Grenzen, die nachfolgend untersucht werden, ist die Zehntgrenze sehr früh fassbar, bereits Anfang des 13. Jahrhunderts nicht mehr verschoben worden und für die spätere Staatenbildung scheinbar prädestiniert. Aber auch diese Grenze war, wie die Nutzungsgrenzen exemplarisch zeigen werden, durchlässig. Leute aus Piuro besuchten die Kirchen im Bergell, die Bergeller Bevölkerung ging zur Messe nach Chiavenna. Als das ganze zum Bistum Chur gehörende Tal Bergell zur Reformation übertrat, gab es auf Comasker Seite nicht wenige Gemeinden, in denen ein Teil der Bevölkerung re-

183 Nämlich an einen gewissen Maeinfredu de Landrino aus Chiavenna, BUB I, Nr. 359, S. 269 (vor 1162/64).

184 BUB I, Nr. 433, S. 316 (1162/64).

185 Zu diesem Streit siehe vor allem Schulte, Schenkung.

186 BUB I, Nr. 434, S. 317–324 (1186). Zu diesem Prozess siehe unten, sechster Teil.

187 Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 197. Nach seiner Meinung war das Gebiet von Sottoporta (von Castasegna bis zur Burg Castelmur) nach 1179 ans Bistum Como übergegangen. Wenn dem so gewesen wäre, müsste der Prozess von 1186 zwischen dem Hospiz und der Kirche San Lorenzo anders gedeutet werden. Mit dem Friedensvertrag von 1219 (siehe dazu unten, S. 64 f.) sei das Gebiet von Sottoporta wieder ans Bistum Chur zurückgegangen. Bei Giovanoli findet sich eine andere Version dieser Geschehnisse. Seiner Meinung nach fand eine Grenzverschiebung statt als einige aus Como geflüchtete Familien im Bergell Unterschlupf suchten. Giovanoli macht jedoch keine Quellenangaben dazu. Giovanoli G., Storia, S. 39 f. Siehe auch Conrad, Fehde, S. 14 f.

formiert wurde.¹⁸⁸ Die Grenze war demnach in der Vorstellung der Leute nicht eine schmale, undurchlässige Linie, sondern eher ein Raum, eine breitere Zone einer Mischbesiedelung mit einer mehr oder weniger einheitlichen Kultur (Sprache) und Religion. Nach Freys Konzept von Kern- und Grenzräumen muss das Bergell Letzteren zugeordnet werden.¹⁸⁹ An der Grenze des Bistums Chur gelegen, bildete das Bergell eine Art Grenzsaum,¹⁹⁰ der sich wie eine Membran dehnen liess¹⁹¹ – man denke nur an die Eroberung der angrenzenden Grafschaft Chiavenna durch die Drei Bünde im Jahr 1512 – und der sich erst im 17. Jahrhundert verhärtete. Die Mailänder Kapitulate – der Friedensschluss von 1639 zwischen Spanien und den Drei Bünden, der die Rückgabe des Veltlins und der Grafschaften Bormio und Chiavenna an Graubünden besiegelte – legten nämlich fest, dass in den Untertanenlanden keine Protestanten mehr leben durften. Auf diese Weise wurde die ehemalige Zehntgrenze zu einer religiösen Trennlinie. Erst infolge der napoleonischen Besetzung und der Bildung der Cisalpinischen Republik im Jahr 1797, als sich das Veltlin und die Grafschaften Bormio und Chiavenna von den Drei Bünden befreiten und sich dem neuen Staat unter napoleonischer Führung anschlossen, wurde die Grenze zwischen dem Bergell und Valchiavenna zu jener vollwertigen, internationalen, «geschlossenen» Grenze oder besser gesagt Grenzlinie, wie sie zur Gründung der Staaten notwendig wurde.¹⁹² Jostkleigrewer beobachtet in seiner Studie zur politischen Grenzziehung im Mittelalter eine historische Entwicklung im Sinne der Herausbildung einer Grenzlinie aus dem Grenzsaum.¹⁹³ Seine Aussage hat auch für das Bergell Gültigkeit, wobei angefügt werden muss, dass dies keinesfalls eine lineare Entwicklung war. In den folgenden Beispielen werden wir ebendieser Tatsache begegnen wie auch die Aussage des Geografen und Begründers der Anthropogeografie Friedrich Ratzel «Der Grenzsaum ist das Wirkliche, die Grenzlinie die Abstraktion davon»¹⁹⁴ bestätigt finden.

188 Mehr dazu im fünften Teil dieser Arbeit.

189 Zu Kern- und Grenzräumen siehe Frey, *Die Grenzlandschaft*, S. 139–152.

190 Friedrich Ratzel entfaltetete dieses Verständnis der Grenze, als er die Meeresküste mit ihren Brandungen, Stränden, Dünen, Gezeiten etc. studierte. Er bestimmte den Begriff in seinem Werk *Politische Geographie*, S. 385.

191 Toubert spricht von der «membrane vivante», die sich wandelt, sich an die Gegebenheiten anpasst und die, auch wenn sie nicht abgeändert wird, immer wieder bestätigt werden muss. Toubert, *Frontière*, S. 16.

192 Scaramellini hat die Geschichte der Grenze zwischen dem Bergell und der Valchiavenna von der Römerzeit bis heute in einem Artikel zusammengefasst: Scaramellini, *Confine*.

193 Jostkleigrewer, *Politische Grenzen*, S. 275. Auch Rao erkennt in seiner Studie zu den italienischen Landschaften im Mittelalter den Übergang, aber vor allem die Überlagerung von «confini zonal e quelli lineari». Rao, *I Paesaggi*, S. 168 f.

194 Ratzel, *Politische Geographie*, S. 385.

4.2 Wirtschaftliche Orientierungsgrenzen

Grenzen, vor allem Nutzungsgrenzen, werden in den Quellen immer unter dem Aspekt des Konflikts fassbar: Grenze und Konflikt gehören anscheinend untrennbar zusammen. Dies dürfte zum einen so gewesen sein, weil die Nutzung von Wiesen, Weiden, Alpen, aber auch Wäldern und Seen für das tägliche Leben aller Menschen unentbehrlich war. Zum anderen weisen Grenzkonflikte darauf hin, dass wir es mit einer Ausweitung der Nutzungsfläche aus unterschiedlichen Gründen – Bevölkerungswachstum, Übergang von einer Subsistenzwirtschaft zu einer marktorientierten Grossviehhaltung – zu tun haben.

Mathieu weist in seiner Geschichte der Alpen darauf hin, dass in der neueren Forschung den Bevölkerungsprozessen vermehrt Beachtung geschenkt wird, da sie zur Erklärung anderer Bereiche beigezogen werden. Mathieu zeigt jedoch auch auf, wie schwierig es für den Alpenraum sein kann, konkrete Bevölkerungszahlen für die Zeit vor 1800 zu erheben, und wie sehr sie mit Vorsicht zu geniessen sind.¹⁹⁵ Erste gesicherte Zahlen, die auf eine Erhebung für die Einrichtung des bündnerischen Militärs zurückzuführen sind, geben für das Bergell im Jahr 1809 2084 Einwohner an.¹⁹⁶ Aus einer Schätzung von «vorurteilsfreien Personen» aus dem Jahr 1806 wissen wir aber, dass mindestens 400 davon nicht im Tal selbst, sondern verstreut in ganz Europa lebten.¹⁹⁷ Die Bevölkerungszahlen von Soglio seien genau und könnten bereits für das Jahr 1628 beziffert werden, heisst es im «Neuen Sammler»: Demnach lebten Anfang des 17. Jahrhunderts 530 Leute in Soglio. Wenn man die 35 Personen, die in Soglio 1809 als abwesend gemeldet waren, berücksichtigt, ergibt sich über die knapp 200 Jahre die kleine Zunahme von zehn Personen. Diese Konstanz überrascht auf den ersten Blick, geht doch Mathieu in seiner breit angelegten Studie von der Annahme aus, dass die Bevölkerung in Graubünden von 1500 bis 1900 um zwanzig Prozent zunahm. Bei genauer Betrachtung erkennt man jedoch, dass, abgesehen von starken Schwankungen ab der Mitte des 17. Jahrhunderts bis Anfang des 20. Jahrhunderts (-30 Prozent zwischen 1615 und 1810 sowie Anstieg von über dreissig Prozent zwischen 1810 und 1901) der markanteste Bevölkerungszuwachs in Graubünden für die Zeit zwischen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und dem Anfang des 17. Jahrhunderts anzunehmen ist (von 75 000 auf 100 000).¹⁹⁸ Da sich die Bevölkerungszahl zwischen 1628

195 Mathieu resümiert in seiner Studie die neuere Literatur und methodischen Ansätze der bevölkerungsgeschichtlichen Forschung. Ausgehend von diesen Studien unternimmt er eine grossflächige und vergleichende Untersuchung zur alpinen Bevölkerungsgeschichte. Mathieu, *Geschichte der Alpen*, S. 25–43.

196 *Der neue Sammler*, 1812, S. 245 f.

197 *Der neue Sammler*, 1806, S. 377.

198 Mathieu, *Geschichte der Alpen*, S. 29.

und 1809 im Bergell nicht mehr gross entwickelte, darf man auch für diese alpine Region von einem markanten Anstieg der Bevölkerung ab spätestens dem 15. Jahrhundert ausgehen und von einer ersten «Sättigung» der Bevölkerungsdichte um das Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts herum. Wenn man die Zahlen von Mathieu als Berechnungsmodell nimmt, käme dies einem Anstieg von etwa 1500 auf maximal 2000 Einwohner in der genannten Zeitspanne gleich. Die folgenden Kapitel zum Landesausbau ab dem 14. und vor allem im 15. Jahrhundert, zu den im 15. Jahrhundert einsetzenden Pfarreidismembrationen sowie zur immer wahrnehmbaren Abschliessung der Gesellschaft und zur Auswanderung im 16. Jahrhundert¹⁹⁹ werden diese Annahme untermauern.

Im Bergell, dessen Talboden an der breitesten Stelle gerade mal ein paar wenige Hundert Meter breit ist und dessen Talflanken sehr steil sind, war man besonders auf zusätzliche Gebiete von ausserhalb angewiesen. Diese erwarben die Bergeller meistens durch Kauf, Pacht, manchmal erstritten sie sich diese auch. Die Leute aus den Nachbarschaften Soglio und Castasegna waren schon früh an neuen Nutzungsräumen interessiert. Besonders begehrt war das Gebiet nördlich von Chiavenna und Piuro. Beide Ortschaften gehörten nicht wie das Bergell zum Bistum von Chur, sondern zu dem von Como und waren den Vögten von Mailand unterstellt.²⁰⁰ Vor allem die Südhänge und Terrassen weit oberhalb von Piuro (Acqua Fraggia zwischen 1200 und 2000 Meter über Meer), die Maiensäss- oder Alpgegenden²⁰¹ unterhalb des Pizz Gallagiun (Galisona und Malinone, 1919 Meter über Meer) waren, wie die nördlich der Bergeller Alpen gelegene hochalpine Valle di Lei (über 1900 Meter über Meer),²⁰² das Madrisa und das Avers (zwischen 1600 und 2000 Meter über Meer), begehrte Ausbaugebiete. Schon Ende des 12. Jahrhunderts stiessen sowohl die Leute aus Chiavenna als auch die Bergeller immer weiter nach Norden vor und gelangten bis ins obere Avers, wo es zu mehreren Streitigkeiten zwischen den *chiavennaschi*, den Schamser Bauern und den Bergellern kam. Davon zeugen vier Friedensverträge von 1219, die zwischen Konrad von Rialt, der Gemeinde Schams und dem Bischof von Chur einerseits und der Gemeinde Chiavenna sowie der Stadt Como andererseits geschlossen wurden.²⁰³ Später, in den Quellen des 14. Jahr-

199 Siehe dazu vor allem [Kap. 20.3, 24](#) und [25](#).

200 Zur Geschichte von Chiavenna und Piuro siehe Benetti/Guidetti, *Storia*, S. 39–86.

201 Es lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob es sich eher um eine Alp oder um ein Maiensäss handelte. Als ein gewisser Ulrich Salis seinen Anteil an gemeinschaftlichen Gütern in Malinone seinem Bruder überliess, beschrieb er diesen so: «In primis de petia una campive et prative et buscive et gwastive cum busco grosso toveris et busco minutolo nizolarum, cum tablato uno et domo una supra sixtentibus ubi dicitur in Galisona», BUB IV, Nr. 1795, S. 17 (1304). Das «domo» könnte sogar auf eine Dauersiedlung hindeuten, so Bundi, *Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte*, S. 229.

202 Zu den Ereignissen des 15. Jahrhunderts in der Valle di Lei siehe Salice, *Valle di Lei*.

203 BUB II (neu), Nr. 593, S. 103–109 (1219). Die Ursachen dieser Streitigkeiten können nicht mehr

hundreds, erscheinen vermehrt Güter (vor allem Grundstücke) im Plurser und Averser²⁰⁴ Territorium, die fest in den Händen von Bergellern waren. Vor allem die Familie Salis, die den Wohnsitz wiederholt zwischen Soglio und Chiavenna wechselte,²⁰⁵ verfügte über ausgedehnten Grundbesitz im Gebiet von Piuro.²⁰⁶ Durch verschiedene Tauschgeschäfte gelangten Familien aus Soglio und Castasegna auch in den Besitz von grossen Teilen der Alpen in Malinone und in der Val Madrisa, obwohl diese auf Plurser Gebiet lagen.²⁰⁷ Die Grenze zwischen den beiden Bistümern Como und Chur war bereits im 13. Jahrhundert klar definiert und damit waren eigentlich die territoriale Zugehörigkeit sowie die richterlichen Zuständigkeiten geklärt. Es erstaunt deshalb, dass die Quellen diese Tatsache nicht stützen, sondern ein viel fragileres Bild der Situation wiedergeben. In einer Urkunde von 1478 wird Malinone zum Territorium von Piuro gezählt.²⁰⁸ Sechzig Jahre später (1539) hingegen wird in einem

genau eruiert werden. Interessant ist, dass die Leute des Bischofs von Chur und Como aufgerufen wurden, das Raubgut (bestehend aus Vieh, Milchprodukten, Haus- und Wirtschaftsgeräten und Früchten) gegen Stellung von Geiseln zurückzugeben. Zudem versprachen sich die Vertragspartner gegenseitig freien Handel für ihre Leute in ihren Gebieten, mit Ausnahme der Ausfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten aus dem Bistum von Como nach Chur. Diese Auseinandersetzungen waren dertart heftig, dass bei Kämpfen zwischen den beiden Parteien das Dorf Soglio niedergebrannt wurde. Siehe dazu Conrad, Fehde, sowie Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 197. Solche kriegerischen Auseinandersetzungen kamen im 12., 13. Jahrhundert gehäuft vor und sind auf den Nutzungsdruck von Süden im Grenzraum der Alpen zurückzuführen. Siehe beispielsweise die Alpstreitigkeiten in der Leventina, dem Urserental, dem Greinagebiet und dem Lukmanier-Priora-Gebiet. Deplazes, Alpen, S. 15–24.

- 204 Ein Prevost aus Vicosoprano verkaufte 1321 alle seine Rechte und Besitzungen in Avers für eine grosse Summe an einen von Planta aus Zuoz, BUB IV, Nr. 2216.
- 205 Dies wird von Rodolfo genannt Sussus de Salis in einer Urkunde vom Jahr 1372 gesagt, ACB, SO.Ra.004. Siehe dazu auch Salis N., Familie, S. 21–25, wo es um einen Schiedsspruch zwischen Agostino Salis (Sohn von Rodolfo; zum Gubertus-Stammbaum der Salis siehe HBLS, Bd. VI, S. 17) und der Gemeinde Chiavenna geht. Chiavenna verlangt von den Salis, dass sie in Chiavenna Steuern zahlen, die Salis argumentieren, dass sie Bürger von Soglio seien. Siehe dazu BUB VII, Nr. 4300 (1383).
- 206 Siehe dazu BUB IV, Nr. 1795 (1304) und Nr. 1882 (1309), wo die Brüder Pusterla bestätigen, dass ihr Vater dem Gubertus genannt Sussus de Salis (Vater von Rodolfo Salis) einige Grundstücke auf dem Territorium von Piuro verkauft hat. Weitere Beispiele, die Grundbesitz der Salis in Piuro und Chiavenna bestätigen, finden sich in den Regesten der im Archiv des Geschlechtsverbandes derer von Salis befindlichen Pergamenturkunden, zum Beispiel Nr. 12 (1353), 22 (1393), 24 (1403) und viele mehr. Zoia weist seinerseits auf die namhaften Besitztümer der Familie Salis im Plurser Territorium hin. Zoia, I Salis, S. 110 f.
- 207 Zu den Alpen unterhalb des Pizz Gallagjun siehe Mohr, BUB IV, Nr. 1795 (1304), ACB, SO.Ra.003 (1335), sowie BUB VII, Nr. 3708a (1370). Zum Alpgebiet im nördlichen Val Madris siehe ACB, SO.Ra.004 (1372). In dieser Urkunde wird erwähnt, dass die Alp «de Madrixio» «in territorio de Plurio» liege. Der Verkauf an Redulfi de Salicibus wird ausdrücklich nur dank einer Bewilligung des Grafen Galeazzo, kaiserlicher Generalvikar in Mailand, getätigt. Dieser erlaubt in einem Brief «dicto emtori Redulfo emendi et acquirendi terras domos et res quas ei placuerint in episcopatu Cumarum [...] non obstante statuto communis Cumarum in contrario loquente». Die Gemeindestatuten von Como verboten den Verkauf von Grund und Boden, Häuser etc. an Leute ausserhalb des Bistums. Siehe dazu auch Salis N., Familie, S. 22.
- 208 ACB, CAS.Ra.01.07 (1478).

Streit zwischen den Nachbarschaften Castasegna und Soglio festgehalten, dass die Güter in Malinone «*ultra aquam Luveri sub gubernaculo et regimine dicti comunis et totius vallis Praegalie*» stehen.²⁰⁹ Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass in der Zwischenzeit alle Plurser Besitzer ihre Alprechte nicht ganz freiwillig an die Bergeller verkauft hatten.²¹⁰ Das Weide- und Alpgebiet wurde damit

209 Übersetzt: «unter der Verwaltung und dem Regime», ACB, SO.Ra.117 (1539). Auch in einem weiteren Streitfall wird behauptet, dass die «*montes Galaschung et Mellinung subiacerent nostris ordinationibus Pragaliae*», ACB, CAS.Ra.01.20 (1553).

210 Verfolgt man die Geschichte der Alp Malinone durch die Jahrzehnte, zeichnet sich ein spannendes Bild und eine erste Alpgenossenschaft wird fassbar: 1355 schlossen «*Gaudencius dictus de Cracino fillius condam Rafaelli Mayri de Sollio vallis Bregallie episcopatus Curie et Rafael fillius condam Conradini Mayri dicti loci de Sollio*» mit einem gewissen «*Francius de Gallexono fillius condam Johannis de Gallexono de pertinenciis Plurii episcopatus Cum[arum]*» ein Tauschgeschäft ab, wobei die Erstgenannten zwei Drittel der Alprechte «*alpium et ascuorum et pascuorum dictarum alpium jacencium et existencium in pertinenciis Plurii, que dicuntur seu apellantur alpes de Marinono et de Lacu et de Stamillono*» erhielten, StAGR, D VI/A I, Nr. 12, zitiert nach BUB VI, Nr. 3141, S. 160, italienische Kopie in ACB, SO.Ra.003. Knapp hundert Jahre später wird ersichtlich, wer alles Rechte an und Zugang zu dieser Alp hatte. 1478 trafen sich nämlich alle sechzehn an der Alp Malinone beteiligten und namentlich genannten Familien, um über einige Alpreglemente zu befinden, ACB, CAS.Ra.01.07. Sie stammten entweder aus der Nachbarschaft Castasegna oder aus dem Weiler Caslac, der zur Nachbarschaft Soglio gehörte. Die Familien, die im Besitz von Alprechten waren, wurden als «*personalis et jus habentes et actionem possidentes in et super alpe de Malinone*» bezeichnet. Die Angelegenheiten, die 1478 geregelt wurden, lassen eine genossenschaftliche Organisation vermuten: Kein Miteigentümer («*personalibus et jus habentibus*») darf seinen Anteil an einen Auswärtigen verkaufen, verpfänden oder verpachten, wenn ein anderer Miteigentümer den Anteil übernehmen will; vor Mitte Mai darf die Alp nicht bestossen werden; ab Mitte August darf kein Wildheu geschnitten werden; im gebannten Wald («*saltarios censato*») darf kein Holz geschlagen werden; die «*saltari*» müssen Zuwiderhandlungen büssen; das Alpgebiet und die Weidezeiten werden genauestens angegeben. Dass wir es hier mit einer organisierten Genossenschaft zu tun haben, die es mit der Sicherung und Wahrung ihrer Rechte auf dem Territorium von Malinone ernst meinte, sehen wir fünf Jahre später. 1483 gelangten nämlich einige Plurser Bauern an den Herzog Gian Galeazzo Sforza und verlangten die Aufhebung des Verbots, das ihnen untersagte, Land an die «*non sudditi*» zu verkaufen. Konkret wollten sie ein Stück Weide- und Alpgebiet mit einem Stall und einer «*cascina*» in Malinone an die Bergeller verkaufen, weil sie diese Weide nicht nutzen könnten. Die «*bregagliotti*», «*compropriari*» dieser Alpen, würden sie nicht als «*confederati*», sondern als «*lombardi*» betrachten und deshalb nicht als «*soci*» der Alp anerkennen. Sie seien von den Bergellern sogar mit den Waffen bedroht worden und könnten darum ihre Rechte an der Alp nicht mehr ausüben. Regesten zur Urkunde ACB, CAS.Ra.01.08b, die nicht mehr vorhanden ist. Die Strategie der Bergeller scheint ihr Ziel nicht verfehlt zu haben, denn noch im gleichen Jahr kauften sie den Plurser Familien das Land in Malinone ab. Unter den Käufern befanden sich fünf der vorher genannten sechzehn Familien aus Castasegna und Caslac. Die Alpgenossenschaft von Malinone blieb daraufhin fest in den Händen der sechzehn Bergeller Familien und scheint eine «*geschlossene*» Gesellschaft gewesen zu sein. 1520 verdiente sich «*ser Fedrici Salis*» zusammen mit seinem Bruder die Mitgliedschaft in dieser Genossenschaft, weil er «*multa pecunia exbursasse et spendisse ac etiam se ipsos personaliter laborasse pro infrascripta alpe [gem. Alpe de Malinug]*», StAGR, B 663/4, S. 68. 43 Jahre später schaffte ein weiterer Bauer den Zugang zu dieser geschlossenen Gesellschaft: In einem Streit um die Mitgliedschaft hielten die Richter 1563 fest, dass ursprünglich gemäss der Urkunde aus dem Jahr 1478 sechzehn «*socys*» an der Alp Malinone beteiligt waren und nun, da Fridericus Salix und Petrus Motall aufgenommen waren, die Zahl der Alpgenossen auf achtzehn angestiegen sei, ACB, CAS.Ra.01.27. In den darauffolgenden Jahren, kann den Notarsprotokollen entnommen werden, war es auch möglich, Anteile

anscheinend der Nutzungsordnung von Piuro entzogen und der des Bergells unterstellt. Am Ende des 16. Jahrhunderts wird in einem Kaufvertrag zwischen zwei Familien von Castasegna aber wiederum festgehalten, dass sich die Alp Malinone auf Plurser Gebiet befinde, obwohl alle Alprechte weiterhin fest in Bergeller Besitz waren.²¹¹ Ganz offensichtlich oszillierte die Wahrnehmung der Grenze zwischen den beiden Nutzungsgemeinden, eine Charakteristik alpiner Gemeinden, wie Studien aus anderen Gegenden festhalten. Man spricht in diesem Zusammenhang von «zones-tampons» oder «cunei comunali»²¹² und meint damit, dass zwischen Territorialrechten und Weiderechten unterschieden wurde. Obwohl territorialrechtlich das Alp- und Weidegebiet von Malinone dem Bistum von Como gehörte, wurde es nutzungsrechtlich auch von den Bergellern beansprucht. Diese Auffassung und Auslegung der doch eher komplizierten rechtlichen Verhältnisse dürfte dazu geführt haben, dass gemäss Quellen Malinone zwar auf Plurser Territorium lag, aber der Nutzungsordnung des Bergells unterstand.

Überlagerungen von Territorial- und Nutzungsrechten kamen nicht nur im Süden, sondern auch im Norden des Bergells vor. Die Bauern versuchten ihre Nutzungsfläche zu vergrössern, indem sie über den Septimer in die oberste Talstufe des Oberhalbsteins und über den Maloja ins Oberengadin vorsties. Namentlich Bivio und dessen Umgebung entwickelten sich gemäss Bundi ab dem 12./13. Jahrhundert «zu einem von Bergeller Kolonisten geprägten Ausbaubereich».²¹³ Eine bedeutende siedlungsgeschichtliche Funktion kam bei dieser

an der Alpengenossenschaft an Nichtmitglieder zu verkaufen, ohne dass diese zu Alpengenossen wurden. 1568 verkaufte Janottus Kanna mit der Erlaubnis der anderen Mitglieder einen Viertel seines Anteils («quarta parte unius sodalium iurium alpis Malinoni»), der früher dem «Joannis Albini filius quondam Joannus Tzuanet unius Joannis Mutt» gehörte, StAGR, B 663/24, S. 74. Letzterer figurierte unter den sechzehn *socis* von 1478. Weitere solche Veräusserungen von Anteilen an den Alprechten in Malinone finden sich in StAGR, B 663/24 24, S. 156 (1568), StAGR, B 663/28, S. 77 (1574), StAGR, B 663/40, S. 51 (1590) etc. Auch ACB, CAS.Ra.01.38 (1585).

211 ACB, CAS.Ra.01.38 (1585).

212 Palmero, Montagne indivisibili, S. 146 f., beobachtet dies für die ländlichen Gemeinden im Piemont. Auch Deplazes kann Beispiele dazu für die Gemeinde Giornico nennen, Alpen, S. 66.

213 Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 199. Er bringt jedoch keine Belege für diese Aussage. Ich konnte erst ab dem Ende des 13. Jahrhunderts eine Anhäufung von Grundstückerwerb in Bivio durch die Bergeller feststellen: 1285 wechselten sieben Grundstücke in Bivio den Eigentümer: Ein Jacobus «dictus Malogia» (mit grosser Wahrscheinlichkeit also ein Bergeller) verkaufte die Grundstücke, die er als Lehen des Bischofs von Chur innehatte, an einen weiteren Bergeller, an «Vlrico Preposito in Vico suprano». BUB III (neu), Nr. 1361 (1285), S. 138 f. 1380 veräusserten drei Brüder ihren Meierhof an den «Hansen von dem Stamph» (Stampa) in Alac, Bivio. BUB VII, Nr. 4156, S. 390. 1454 war ein gewisser «Mauritius filius quondam Pedrutti Ranaschka de Janutzys» von Casaccia in der Meierei «villa al Fengun» jenseits des Septimers wohnhaft, ACB, SOP. Ra.019 (1454). Weitere zwischen Bergeller Familien abgewickelte Käufe und Verkäufe von Gütern im Territorium von Bivio oder Leistungen gegenüber der Nachbarschaft Bivio sind vor allem für das frühe 16. Jahrhundert bekannt. 1511 ist zum Beispiel die Rede von einem «Thomas filius quondam Alberti de Pitonibus de Bundo», der seine Wiesen, Weiden und Häuser in «valle de Alach in terra de Bevio» verkaufte, StAGR, B 663/2, S. 34 f. 1513 wird eine Wiese in der Gemeinde Bivio von Zuan

«Landnahme» dem Hospiz San Pietro auf dem Septimer zu, das seit dem 12. Jahrhundert den Leuten des Bergells im Gebiet von Bivio neues Rodungsland vermittelte, natürlich ohne die eigenen Interessen aus den Augen zu verlieren, denn auch die Mönche selber dürften sich eifrig an dieser Landnahme beteiligt haben.²¹⁴ 1540 wurde in einem Schiedsspruch die Grenze zwischen der Grossgemeinde Sopraporta und der von Bivio festgelegt. Sopraporta war der Meinung, dass die «confini delle giuriditioni» auf der «somita de monti» verlaufe, während Bivio die Grenzmarke weiter unten, geografisch gesehen bereits im Bergeller Seitental Val Marotz, sah. Das Gericht gab Bivio recht, die Grenze verläuft heute noch bei dem 1540 vereinbarten Sassel Battuto. Trotz dieser Grenzvereinbarung gab es weiterhin Streitigkeiten zwischen den beiden Gemeinden. Vor allem deswegen, weil sie einen Wald und Weiden des Hospizes San Pietro gemeinsam nutzten, obwohl sich das Hospiz nach der Grenzziehung von 1540 auf dem Gemeindeterritorium von Bivio befand.²¹⁵ Bei der richterlich definierten Grenzsetzung zwischen den beiden Gerichten Bivio und Sopraporta wurde anscheinend nicht besonders auf die seit geraumer Zeit bestehenden und gemeinsam genutzten Gebiete geachtet.

An der Schnittstelle Bergell-Oberengadin bemühte man sich hingegen, bei der Erneuerung der Grenzmarken keine Nutzungsrechte zu beeinträchtigen. Der alte Grenzstein in «Plan da Corn» (heute Sasc da Corn) musste 1555 von bestellten Männern aus den beiden Gemeinden ausgegraben und durch einen neuen ersetzt werden, dessen Aussehen ganz genau beschrieben wurde: «Pulchrum et novum, circundatum irculo ferreo, cui termino sint incisae duae litterae nempe à latere versus Engadinam littera E et à latere versus Pregaliam littera P.»²¹⁶ Weiter wurde festgehalten, dass die Männer mit der Grenzziehung «non debeant nocere illis personis possidentibus et habentibus tunc temporis lacum de Sillio».²¹⁷ Bergeller Familien hatten grosse Besitztümer und Nutzungsrechte im Oberengadiner Territorium, auch jenseits des schönen Grenzsteines. Auf

di Gaudentio Fomia aus Soglio an Rodolfo Zanin aus Soglio verkauft, ACB, SO.Ra.076. Agostino aus Soglio verpflichtete sich 1534, der Kirche von Bivio einen Zins zu zahlen, ACB, SO.Ra.103. Auch Bartolomeo und Felice Stuppa (der Notar Felix Stuppanus?) sowie Guglielmo Bertolino besaßen Güter in «Alac», im Territorium von Bivio, ACB, SO.Ra.120 (1539) etc.

214 Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 199.

215 1542 kaufte die Grossgemeinde Sopraporta der Gemeinden Bivio Alprechte auf dem Septimer ab, also auf Bivios Territorium, und verpflichtete sich, dort eine Berghütte zu errichten, die den Reisenden und den Bauern Unterschlupf bieten sollte, ACB, SOP.Ra.152 (1542). Die Leute von Casaccia wehrten sich 1548 gegen die Besitzansprüche Bivios am Wald und meinten, dass dieser seit je beiden Gemeinden zu gleichen Teilen gehört habe, ACB, SO.Ra.157 (1548).

216 Übersetzt: «Schön und neu, von einem Eisenband umfasst, auf dem Grenzstein sollen 2 Buchstaben eingraviert sein, auf der Seite Richtung Engadin der Buchstabe E und auf der Seite Richtung Bergell [Pregalia] der Buchstabe P.»

217 Übersetzt: «den Personen, welche zur jetzigen Zeit Rechte am Silsersee besitzen, keinen Schaden zufügen», ACB, SOP.Ra.164 (1555).

Silser Gebiet beispielsweise in der Val Fedoz²¹⁸ (über 2000 Meter über Meer) und in der Val Fex²¹⁹ (zwischen 1900 und 2000 Meter über Meer), am Silsersee,²²⁰ in Silvaplana²²¹ (1815 Meter über Meer) und in Grevasalvas (1941 Meter über Meer).²²² Der Besitz der Bergeller im Oberengadin bestand in erster Linie aus Meiereien.²²³

Die Nachbarschaften von Sopraporta gelangten in ihrer Suche nach mehr Weidegebiet, wie eben erwähnt, über den Septimer ins Oberhalbstein und über den Maloja (Cadlähg, Orden, Splüga²²⁴ zwischen 1800 und 1900 Meter über Meer) nach Isola (1812 Meter über Meer) ins Oberengadin. Die beiden Nachbarschaften Soglio und Castasegna in Sottoporta stiessen ins Plurser Territorium nach Süden und Richtung Avers ins Val Madris vor. Die dritte Nachbarschaft von Sottoporta, Bondo, konnte bei der «Landnahme» im Süden nicht mithalten. Die Gemeinde Soglio, bestehend aus den beiden Nachbarschaften Soglio und Castasegna, war, wie bei der Ausscheidung von gemeinsamen Alpen, auch in diesem Bereich vorherrschend und schloss Bondo von diesen Geschäften aus.²²⁵ Der Nachbarschaft Bondo gelang es trotzdem, in den Besitz von Alpen oder von Alpteilen zu kommen. 1429 verkaufte Alyerthus de Olezathe, ein Mann aus einer angesehenen Puschlaver Adelsfamilie, insgesamt vier Alpen im Gebiet Bernina an drei von der Nachbarschaft Bondo mit diesem Kauf beauftragte Männer.²²⁶ Die Nachbarschaft Bondo konnte ihren Alpbesitz in diesem Bereich mit dem Zukauf weiterer Alpgelände in den Jahren 1435, 1438 und 1505 erweitern und ab-

218 Schon 1335 findet sich in den Urkunden eine Übereinkunft der beiden «comune vallis Engadine Superioris» und «comune vallis Brigallie» in der die Grenze des «mortarium de Fedes» (eine hoch gelegene Alpweide im Fedoztal) festgesetzt wird. Gemeindefachsil, Nr. 1 (1335), ediert in BUB V, Nr. 2561, S. 152 f. Heute gehört das ganze Val Fedoz zum Bergell.

219 Der Bischof Siegfried von Chur gab 1303 dem «discreto viro Vlrico quondam potestati vallis Brigallie» das «feudum Curtin [...] in valle dicta Fedes» als Lehen. BUB III (neu), Nr. 1759, S. 471. Verkauf von Grundstücken im Fextal zwischen zwei Salis-Familien aus Soglio, BUB IV, Nr. 2228 (1322). Einem Rodolfo Salis aus Promontogno wird verboten, das Vieh seiner Meierei im Fextal «comunis Engadinensis altum» im Bergell zu überwintern, ACB, SO.Ra.119 (1539).

220 ACB, SOP.Ra.164 (1555).

221 Zum Beispiel die Familie Salis von Soglio, die um 1520–1540 eine Menge Grundstücke in Surlej (Silvaplana) verkaufte. In jeden Vertrag war Federico Salis involviert, entweder als Käufer, Verkäufer oder als Bürge. Siehe dazu ACB, SO.Ra.083 (1522), ACB, SO.Ra.088 (1524), ACB, SO.Ra.089 (1524), ACB, SO.Ra.090 (1525), ACB, SO.Ra.114 (1523).

222 Für das Jahr 1397 ist die Kirche San Gaudenzio in Casaccia als Besitzerin einer Wiese in Grevasalvas bezeugt, ACB, SO.Ra.012 (1397). Weitere Bergeller Grundbesitzer in Grevasalvas in ACB, SO.Ra.096 (1532). Interessant: Der Käufer des Hauses in Grevasalvas ist der gleiche wie in Surlej, Federico Salis.

223 In Surlej: ACB, SO.Ra.083 (1522), ACB, SO.Ra.088 (1524); in Fex: ACB, SO.Ra.119 (1539); im Oberengadin allgemein und in Bivio: ACB, SO.Ra.116 (1539), ACB, SO.Ra.118 (1539).

224 Splüga ist oberhalb des Silsersees gelegen, ACB, SO.Ra.118 (1539).

225 Zu den Streitigkeiten zwischen Castasegna und Soglio einerseits und Bondo andererseits um die Alpen in Maroz siehe unten, [Kap. 5.1](#).

226 «[...] in manibus et potestatem Petri fq Conradi Mollinarque [nicht lesbar] et Andrae nec non et Alberti fq Johanis [nicht lesbar] ipsorum vicinorum vicinancie de Bondho», ACB, BO.Ra.001 (1429).

runden.²²⁷ Bondo gelangte so in den Besitz von Alpen in der Val Minor (beim Piz Lagalb, etwa 2200 Meter über Meer), in der Val d'Arlas (in diesem Tal heisst der untere Teil heute noch «Alps da Buond»,²²⁸ 2200 Meter über Meer), Curtinatsch (2100 Meter über Meer) und Vallin.²²⁹ Um ihre Alpen zu bestossen, mussten die Bauern von Bondo freilich einen weiten Weg zurücklegen (ungefähr fünfzig Kilometer) und einen Höhenunterschied von über 1500 Metern bewältigen. Calgari's Bild, das er in seiner Geschichte zum Tessin von den Alpen zeichnet und das so anders ist als unser heutiges, passt hervorragend zu den Bergeller Gegebenheiten im ausgehenden Mittelalter: «La storia ci dice ancora che le Alpi non sono un muro, ma pettine, e che attraverso di esse, per passi, sono sempre filtrati gli uomini, le mercanzie, le idee; che i passi alpini, anzi, han spesso legato le genti dei due versanti intorno a certi comuni interessi.»²³⁰

Wiederholt, schon fast systematisch kauften die Bergeller Bauern, aber auch die Gemeinden Weide- und Alprechte, die ausserhalb der «*jurisdicio Pregaliae*» lagen, um den eigenen Nutzungsraum zu vergrössern. Man könnte versucht sein, darin jenen Prozess zu erkennen, der in Italien im 12. Jahrhundert das nähere Umland – *il contado* – der grösseren Städte unter die wirtschaftliche, steuerrechtliche und juristische Herrschaftsausübung der *comuni* stellte. Dies war im Bergell nicht der Fall: Weder haben wir ein ökonomisch so starkes Zentrum noch eine Einheit, die einen solchen Prozess gezielt hätte vorantreiben können. Trotzdem: Man kann im beschriebenen Vorgehen der Ausweitung der Nutzungsgrenzen im Bergell durchaus das Bestreben der Gemeinden erkennen, ihr Umland abzusichern und auf sich zu orientieren.²³¹ Ist man sich dieser Tatsache bewusst, erkennt man, dass das Bergell nicht einfach dort aufhörte, wo die comaskische Diözese respektive die Gerichtshoheit der Gemeinde Bivio oder der Grossgemeinde Ob-Fontana Merla (Oberengadin) anfang, sondern dass es andere Grenzen gab, die für das tägliche Leben massgebend waren. Ähnlich einem Marktnetz, das eine deutsche Stadt um sich ausbreitete und das sich weit über ihr Hoheitsgebiet hinaus ausdehnte, konnte das Bergell auf einen erweiterten Nutzungsraum zählen. Dadurch wurde ein wirtschaftlicher Orientierungsrahmen geschaffen, der über das eigene Territorium hinausreichte. Einige von den

227 ACB, BO.Ra.002a (1435), ACB, BO.Ra.002b (1438), ACB, BO.Ra.006 (1505). Eine genaue Aufteilung der Alpen zwischen Bondo und Poschiavo findet bereits 1450 statt, ACB, BO.Ra.003 (1450).

228 Landeskarte der Schweiz, 5013, 1:50 000. Zusammensetzung Oberengadin. 1985.

229 Diese Alp konnte ich nicht lokalisieren. Zu den Alpen von Bondo im Berninagebiet siehe Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 164 f.

230 Übersetzt: «Die Geschichte lehrt uns, dass die Alpen keine Mauern, sondern einen Kamm darstellen, dass durch sie, über die Pässe, immer Menschen, Waren und Ideen hindurchgedrungen sind. Vielmehr noch: Die alpinen Pässe haben oft das Zugehörigkeitsgefühl der Menschen auf den beiden Bergseiten zu einem bestimmten gemeinsamen Interesse verstärkt.» Calgari, *Idea di una storia*, S. 11.

231 Kiessling erkennt dieses Bestreben auch bei einigen Kommunen in Ostschwaben. Kiessling, *Überwindung*, S. 160.

Bergellern eingenommene Nutzungsräume, wie die Alpen in Malinone oder die im Oberengadin (Grevasalvas, Spluga, Blanca) und im Oberhalbstein (Bivio), blieben lange im Privatbesitz der Bergeller, ohne territorialrechtlich jemals zum Bergell zu gehören. Die Alpen im Berninagebiet, auf dem Gemeindeterritorium von Pontresina, gehörten bis zur Fusion der Bergeller Gemeinden, der Gemeinde Bondo. Als Privatgrundbesitzerin brachten ihr diese Alpen, da sie unterdessen in einem bekannten Skigebiet liegen, einen Gewinn von über 100 000 Franken pro Jahr ein. In anderen Fällen hingegen wurden die Gebiete, von denen die Bergeller im 14./15. Jahrhundert die Nutzungsrechte erwerben konnten, zu Bergeller Gemeindeterritorien, beispielsweise die Alpen in der Val Fedoz und im Madrisatal. Wie nutzungsrechtliche Grenzen zu politischen Grenzen werden konnten, zeigen die folgenden Vorgänge im Madrisatal.

4.3 Grenzen bei Herrschaftsverdichtung

Die Familien Salis gelangten schon im 14. Jahrhundert durch verschiedene Käufe in den Besitz grosser Alpteile im Val Madris, einem Tal, das eigentlich hinter den Berggipfeln nördlich von Soglio lag und der Gemeinde Piuro gehörte. Rudolfus Salis,²³² der in Soglio und Chiavenna wohnte, kaufte von einem Zanolus de Oliverio aus Savogno, einem Weiler oberhalb von Piuro, im Jahr 1372 ein Viertel der auf Plurser Territorium gelegenen Alp «Madrixio cum aschuis et paschuis».²³³ Sie umfasste wahrscheinlich ein recht grosses Gebiet, denn die Kaufsumme betrug stattliche 480 Pfund. Bei Rudolfs Tod ging die Alp in den Besitz seines Sohnes Agostino²³⁴ über. Als dieser 1410 starb, lösten seine Söhne Andrea Guberto und Agostino²³⁵ sowie die Erben Anna de Rumo di Dongo (eine Schwester von Agostino dem Älteren?) und Giorgio di Vertemata di Piuro²³⁶ die Alp Madris bei der Gemeinde Soglio gegen die «elemosyna Salis»²³⁷ ein. Den Er-

232 Sohn von Gubertus Sussus, siehe auch oben, S. 65.

233 ACB, SO.Ra.004 (1372), ediert in BUB VII, Nr. 3765. Die Alp wurde ihm nur aufgrund eines Briefes des Generalvikars Galeazzo verkauft, der den Verkauf an den «Auswärtigen» (siehe dazu oben, S. 65) in diesem Fall erlaubte.

234 *Podestà* des Bergells im Jahr 1397. Salis T., *Podestaten*, S. 137.

235 ACB, SO.Ra.016 (1412).

236 ACB, SO.Ra.017 (1412). Wenn eine Frau aus der Familie Salis heiratete und somit in eine andere Familie übertrat, zum Beispiel in die Familie de Rumo oder Vertemata, wird sie in den Familiensstämmen der Salis oft nicht mehr erwähnt. Die Stammbäume der Salis und die Biografien im HBLS schweigen sich über den interessanten weiblichen Zweig vollständig aus. Man könnte meinen, dass die Salis nur männliche Nachkommen zeugten. Die Söhne dieser Frauen tauchen in den Verkaufs-urkunden und Testamenten manchmal als Erben auf, der genaue Verschwägerungsgrad wird aber nicht ersichtlich.

237 Die «elemosyna Salis [oder salis]» war eine Abgabe, die Agostino Salis zu Weihnachten den Bewohnern von Soglio entrichten musste. Es handelte sich dabei um «stayras septem sallis perpetualiter supra omnia sua bona», BUB VII, Nr. 4316, S. 542 f. Auch erwähnt in Salis, *Geschlechterbuch*, Bd. III, S. 676.

ben wurden dabei alle rückständigen Zinsen, die Agostino der Gemeinde Soglio schuldete – und die leider nicht näher beschrieben werden – erlassen. Die Alp Madris gelangte damit faktisch in den Besitz der Gemeinde Soglio. Interessant ist, dass die besagte Alp in der Zwischenzeit nicht mehr zum Territorium von Piuro gezählt wurde, sondern zu Avers.²³⁸ Anscheinend vollzog sich zwischen 1372 und 1412 in diesem Gebiet ein «Wandel in den territorialen Rechtsansprüchen»,²³⁹ wobei sich die Averser durchzusetzen vermochten, während die Plurser endgültig in die Valle di Lei²⁴⁰ zurückgedrängt wurden.²⁴¹

Zunächst hört man nichts mehr von der Alp Madris, bis 1494 die Erben der ehemaligen Besitzerfamilie Salis (darunter Agostino Salis, der Enkel des *podestà* Agostino, sowie seine «soci» und ein gewisser Antonio de Rūmo, eventuell Enkel von Anna de Rumo) vor den *podestà* des Bergells traten und von der Gemeinde Soglio den vierten Teil der Alp «Madriscio» zurückforderten. Dies sollte der Startschuss für eine hundertjährige juristische Auseinandersetzung sein, die einen interessanten Einblick gewährt in die raffinierte Technik, wie die Gemeinde ihr Territorium zu sichern vermochte.

Die angeklagte Gemeinde Soglio wies die Rückforderung der Erben zurück. Sie bot sechs Zeugen auf, die alle vor dem Richter schworen, dass die Gemeinde gar nicht die Besitzerin besagter Alp sei.²⁴² Natürlich liess diese Aussage die Kläger ins Leere laufen. Doch die Erben des Agostino Salis liessen sich nicht so einfach abspesen, obwohl eine Begehung des Territoriums zu keiner Klarheit geführt hatte. Ein Jahr später, 1495, traten die Brüder Antonio, Andrea und Agostino de Ruino²⁴³ – Agostino Salis war diesmal nicht dabei, wahrscheinlich war er inzwischen verstorben – wiederum vor das Gericht und klagten die Gemeinde Soglio erneut an. Diesmal waren sie besser vorbereitet, denn sie versuchten anhand von Dokumenten zu beweisen, dass die Alp, die sie beanspruchten, die gleiche sei, welche die Gemeinde von ihrem Vorfahren Agostino 1412 erhalten habe. Damit sei die Gemeinde Soglio als Besitzerin besagter Alp zu erachten. Wiederum trat ihnen eine sehr selbstsichere Gemeinde entgegen, die sich ganz einfach weigerte, auf die Klage einzutreten. Das Gericht musste schlussendlich Soglio

238 Gemäss der Urkunde von 1412 wird die Alp Madris «cum casina vna supriori jacentis in teritorio de Avero» situiert, ACB, SO.Ra.016 (1412).

239 Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 231.

240 Dieses nördlich des Pizzo Stella gelegene Tal, das sich, wie die Val Madris, nach Norden entleert, gehört auch heute noch zu Italien.

241 Die Flurnamen im Val Madris, Valle di Lei und im Avers zeigen noch heute, wie kompliziert die Grenzen dort verlaufen sind: Bis zur Alp Bless (etwa in der Mitte des Val Madris) sind nur italienische (oder bergellerische) Flurnamen anzutreffen. Von der Alp Bless bis zur Einmündung der Valle di Lei ins Gebiet von Avers sind vorwiegend deutsche Namen anzutreffen. Von Starlera hinaus (Val Ferrera) bis ins Schamsertal sind hingegen die romanischen Namen wieder zahlreicher. Zur deutschsprachigen (walserischen) Besiedlung von Avers im Mittelalter und zur Aufteilung und Zugehörigkeit der Val Ferrera siehe Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 209–212.

242 ACB, SO.Ra.056 (1494).

243 Söhne des Albertus Ruino, ACB, SO.Ra.067 (1495).

zu einer Stellungnahme zwingen. Während die Gemeinde im Jahr zuvor noch ausgesagt hatte, sie sei nicht im Besitz der Alp, gab sie jetzt zu Protokoll, dass sie die besagte Alpen «habuisse et possidisse semper et tanto tempore cuius initium in memoria hominum non existit».²⁴⁴ Die Kläger bezeichneten daraufhin den Verkauf von 1412 als unrechtmässig, da die «tutores [der Gemeinde Soglio] non habuerunt mandatum nec facultatem ad eorum bonorum alienandum»,²⁴⁵ und forderten vom Bergeller Gericht, dass er für nichtig erklärt werde. Die Gemeinde Soglio aber wies unter anderem darauf hin, dass gemäss ihren Statuten die Gemeinde «multo magis privilegiatam [...] quam privata persona» sei.²⁴⁶ Das Gericht gab der Gemeinde recht, die Alp Madris wurde durch den richterlichen Schiedsspruch zum rechtmässigen Gemeindeterritorium. Daran änderte auch der 1501 gestartete Versuch des Andreas Salis, ein Urenkel des *podestà* Agostino,²⁴⁷ die Alp «Madrysch» zurückzuverlangen, nichts. Er ging dafür bis vor das Bischofsgericht, dem er anhand von Kaufverträgen seiner Verwandten sein Anrecht auf die Alp darzustellen versuchte. Die Rechtfertigung seitens der Gemeinde Soglio, sie habe die Alp ohne jeglichen Einspruch «genossen langer dann in menschlicher gedächtnis», klingt schon fast zynisch, wenn man bedenkt, dass Andreas Salis verzweifelt zu beweisen versuchte, dass er und seine Familie sich seit dreissig Jahren bemühten, ihre Rechte an dieser Alp geltend zu machen. Der Zusatz der Gemeinde, dass die Nutzung «lut ir lanngewere vnnd statuten prescribiert» sei, beweist zudem, dass sich Soglio in der Zwischenzeit auch rechtlich abgesichert hatte.²⁴⁸ Diesmal besiegelte das Gericht endgültig den Übergang eines einst privaten Nutzungsgebietes zu einem kommunalen Alpterritorium.

Diese fast hundert Jahre andauernde juristische Auseinandersetzung um eine Alp gewährt einen interessanten Einblick in einen Territorialisierungsprozess, der durch Ablösung von bischöflicher und adeliger Herrschaft bei gleichzeitiger Intensivierung der Herrschaft zustande kam. Die Argumentation seitens der Gemeinde Soglio aus dem Jahr 1494, wonach sie gar nicht angeklagt werden könne, weil sie gar nicht im Besitz der Alp sei, könnte man als schlaues Schachzug einschätzen, weil er die Kläger schon von Beginn an vor dem Gericht abblitzen liess. Dass die Gemeinde jedoch im Jahr darauf behauptete, seit Menschengedenken die rechtmässige Besitzerin besagter Alp zu sein, lässt aufhorchen, genauso wie der Einwand der Kläger, dass die Gemeindefunktionäre – die

244 Übersetzt: «immer gehalten und besessen haben, und zwar seit so langer Zeit, dass ihr Anfang im Menschengedächtnis nicht existiert».

245 Übersetzt: «Verteidiger weder den Auftrag noch die Befugnis hätten, ihre Güter zu veräussern».

246 Übersetzt: «viel privilegierter als eine Privatperson», ACB, SO.Ra.067 (1495).

247 Sohn von Gubert, auch Dossa genannt. Dieser ist einer der drei Söhne von Rodolfo (Sohn von Agostino) und Bruder des Agostino, der 1494 bei der Gemeinde Soglio die Alp Madris zurückgefordert hatte.

248 ACB, SO.Ra.071 (1501).

meisten davon stammten wie die Kläger auch aus der Familie Salis – nicht befugt gewesen seien, im Namen der Gemeinde zu handeln.

Das Bestreben der Gemeinde Soglio, den Ort, in diesem Fall die Alp Madris, quasi zum «Nichtort» zu erklären, war nicht bloss eine juristische Spitzfindigkeit, dahinter verbarg sich weit mehr. Wie Torre anhand ähnlicher Beispiele im Piemont beobachtet hat, war dies eine kluge Strategie der Gemeinde, um ein Territorium von Ansprüchen anderer Herren (sei es bischöflichen oder adeligen) loszulösen und so von Abgaben und Besitzansprüchen zu befreien.²⁴⁹ Hinter den Rückforderungen des Agostino Salis können sich auch noch Herrschaftsansprüche des Bischofs verborgen haben, zumal die Familie Salis lange in seinem Dienst stand. Die Gemeinde Soglio, die in den Quellen in erster Linie von Leuten aus der Familie Salis vertreten wurde, versuchte also Besitzansprüche der Familie Salis und vielleicht des Bischofs abzuschütteln. Weshalb? Sollten nicht alle Adligen am selben Strick ziehen und versucht sein, ihre Güter vor der kommunalen Nutzung zu schützen? Gerade in der Gemeinde Soglio hatte noch lange, bis weit in die Neuzeit hinein, die Familie Salis das Sagen. Und gerade diese Tatsache zeigt auf, dass sich kommunale und adelige Interessen sehr gut überlagern und gegenseitig von Vorteil sein konnten. Im Fall der Alp Madris sahen die Gewinner der beiden Seiten folgendermassen aus: Die Söhne von Federico und Bernardo Salis aus dem Johannes-Stamm, die zugunsten der Gemeinde aussagten und wohl als Drahtzieher in der ganzen Geschichte bezeichnet werden müssen, entschieden den innerfamiliären Kampf um die Vormachtstellung in der Gemeinde für sich, indem sie die Erben von Agostino Salis aus der Gubertus-Linie, welche die Alp zurückforderten, ausschalteten.²⁵⁰ Dass sie dabei die Gemeinde als Vehikel benutzten – Aussagen wie «Die Gemeinde ist viel privilegierter als Private» deuten darauf hin –, ist interessant. Für die Gemeinde resultierte aus der Angelegenheit ein grösserer Nutzungsraum, den sie der eigenen Gesetzgebung unterstellen konnte. Es fand gewissermassen ein «Vorgang der flächenbezogenen Abgrenzung und Verdichtung von Herrschaft»²⁵¹ statt, womit aber nicht eine bischöfliche und nur indirekt eine adelige Herrschaft verfestigt wurde. Vielmehr muss die Gemeinde als Trägerin des Territorialisierungsprozesses angesehen werden.²⁵² Die Gemeinde Soglio war bestrebt, auch auf Kosten von privatem Eigentum und Recht ihr kommunales Alpgebiet zu vergrössern.

249 Torre, Luoghi, S. 126.

250 Dies wiederum könnte erklären, weshalb Agostinos Erben die beiden Söhne von Federico und Bernardo Salis in diesem Streitfall nicht als Zeugen gelten lassen wollten, ACB, SO.Ra.060 (1494). Einige Andeutungen dazu findet man bei Salis N., Bergeller Vasallengeschlechter, S. 21.

251 Sablonier, Staatlichkeit, S. 249.

252 Man könnte diesen Vorgang auch «Kommunalisierungsprozess» nennen, wie dies zum Beispiel Mathieu, Agrargeschichte, S. 150, oder Blickle, Innerschweiz, S. 64, tun. Mir scheint es hingegen wichtig, die Herrschaft, die eine Gemeinde im Spätmittelalter ausübte, nicht von der einer bischöflichen oder adligen Herrschaft zu unterscheiden. Deshalb möchte ich hier den Begriff Territorialisierung gebrauchen.

Es gelang ihr damit, ihren Einfluss bei der Vermarktung und Zuteilung des Nutzungsgebiets auszubauen. Sie konnte zum Beispiel eigene Alpreglemente aufstellen²⁵³ oder die Zahl und den Zeitpunkt der Bestossungen der Alp selbst für alle Nutzungsberechtigte festsetzen.²⁵⁴ Eine solche Organisationsverdichtung innerhalb der Gemeinde führte automatisch zu einer stärkeren Integration sowie Abgrenzung der Gemeinde: Gegen aussen wurde dies an den zahlreichen Grenzziehungen deutlich, wobei die kommunalen Territorien immer präziser definiert wurden.²⁵⁵ Gegen innen hingegen wurde damit eine festere Einbindung der Bürger in die Gemeinde und eine verstärkte Kontrolle über die Nutzungsberechtigten erreicht. Das in diesem Fall beobachtete Streben nach einer Intensivierung von Herrschaft seitens der Gemeinde zielte also sowohl auf eine einheitliche Gemeinschaft als auch auf eine räumlich definierbare Verfestigung ab. Für Letzteres waren die Grenzen besonders wichtig. Noch heute verläuft die Gemeindegrenze im Madris dort, wo 1501, nach fast hundertjährigem Hin und Her zwischen Privatpersonen und der Gemeinde Soglio, das Gericht endgültig zugunsten der Gemeinde entschieden hatte.

253 Zum Beispiel ACB, SO.Ra.062 (1494), wo sich ein Andreas Salis (es könnte sich dabei um den gleichen wie oben handeln) beklagte, dass die Gemeinde Soglio Alpreglemente erlassen hatte, ohne auf ihn Rücksicht zu nehmen. Urteilspruch: Die Alpreglemente der Gemeinde seien gültig und müssten von ihm befolgt werden.

254 ACB, SO.Ra.053 (1493): Die Gemeinde Soglio klagte gegen einen Andrea Duscha und verpfändete seine Pferde, weil dieser die Alp zu früh bestossen hatte.

255 Siehe dazu auch Mathieu, Agrargeschichte, S. 152 f., 258 f. und 265.

Zweiter Teil

Nutzungsräume der Gemeinden

Im Jahr 1542 erhob die Gemeinde Casaccia vor Gericht den Anspruch, «ut ipsi separantur in omnibus et singulis pascuis alpibus sylvisque a dicta communitate [gem. Sopraporta] quo possunt sua parte frui et suo sine controversia uti».¹ Die Forderung nach Trennung der Weiden und Alpen wird im Allgemeinen als Anspruch der Gemeinde auf ein eigenes Territorium verstanden, wobei fraglos davon ausgegangen wird, dass für eine spätmittelalterliche Nachbarschaft der Besitz von eigenem Grund und Boden etwas Erstrebenswertes, ja sogar Grundlegendes war.

Anton Meuli kam 1901 in seiner juristischen Dissertation zur Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin zum Schluss, dass es auch im Spätmittelalter «eine autonome Gemeinde ohne Territorium, entsprechender Territorialhoheit und damit verbundener lokaler Gesetzgebungsgewalt» nicht gegeben haben kann, «weder im Oberengadin, noch anderswo». Oder, anders ausgedrückt: «Politische Gemeinden sind Korporationen, welche Territorialhoheit mit einem bestimmten Gebiete besitzen.»² Meuli ist deshalb der Meinung, dass die Nachbarschaften im Engadin bis ins 16. Jahrhundert nicht als Gemeinden bezeichnet werden dürfen, da sie keine Territorien besaßen, die sie als ihr Eigentum betrachten konnten. Wald, Weiden, Wiesen und Seen hätten zu dieser Zeit noch als Gesamteigentum der ganzen Gemeinde Oberengadin gegolten. Erst in den Jahren 1538 (in Sur-Fontana Merla) und 1543 (in Suot-Fontana Merla) habe eine «Gebietseinteilung, welche die Entstehung von Territorialgemeinden zur Folge hatte», stattgefunden.³ Während frühere Zuteilungen der Weiden und Alpen unter den Nachbarschaften nur Nutzungsteilungen gewesen seien, sei diese in den Jahren 1538 und 1543 vorgenommene Parzellierung hingegen eine Realteilung gewesen, welche die «politisch-autonomen Gemeinden des Oberengadins»⁴ habe entstehen lassen. Gemäss Meuli ist in den meisten anderen Regionen eine solche Realteilung erst viel später vorgenommen worden, womit die Entstehung der politischen Gemeinden entsprechend später anzusetzen sei. In der Val Calanca und im Bergell beispielsweise seien die Gemeindegrenzen erst nach der Mitte des 19. Jahrhunderts festgelegt und

1 Übersetzt: «dass sie in allen einzelnen Weiden, Alpen und Wäldern von der Gemeinde Sopraporta getrennt werden und sie ihre Anteile ohne Nutzungsstreitigkeiten nutzen dürfen», ACB, SOP.Ra.151 (1542).

2 Meuli, Entstehung, S. 52.

3 Ebd., S. 46 f.

4 Ebd., S. 7 f.

die «einzelnen Fraktionen zu selbständigen Gemeinden mit voller Jurisdiktion erhoben» worden.⁵

Es stimmt natürlich, dass die drei Nachbarschaften Soglio, Castasegna und Bondo erst nach 1879 als eigenständige politische Gemeinden im modernen Sinn verstanden werden dürfen. In Sopraporta wurde der Nachbarschaft Casaccia bereits im Jahr 1745 die volle Autonomie zugestanden, Stampa und Vicosoprano teilten im Jahr 1859 sowohl ihr Vermögen als auch das Territorium im Verhältnis zur Bevölkerungszahl untereinander auf. Vassali folgert hierzu: «Der 23. 8. 1859 ist also Geburtstag der neuen politischen Gemeinden Stampa und Vicosoprano, zugleich aber der Todestag der Markgenossenschaft Bergell-Ob-Porta.»⁶

Heute weiss man, dass die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorgenommenen Teilungen der Bergeller Gemeinden nicht, wie Meuli suggeriert, eine gewollte oder sogar erkämpfte Erstarkung der Autonomie und des politischen Willens der einzelnen Gemeinden war, sondern eine Reaktion auf die kantonale und eidgenössische Gesetzgebung. Als mit der Reform des Justizwesens und der Neueinteilung der Gemeinden (Gebietseinteilungsgesetz von 1851 und Kantonsverfassung von 1854) die Gerichtsgemeinden abgeschafft wurden, strebte jede noch so kleine Gemeinde den Status einer autonomen Gemeinde an, um sowohl innerhalb der Talschaft, aber vor allem gegenüber dem neuen Kanton, der wahrscheinlich als zentralistisch empfunden wurde, eine starke Stellung zu erlangen.⁷ Daraus resultierte eine strukturelle Zersplitterung – Christian Rathgeb spricht in diesem Zusammenhang sogar von der «Entgleisung» des Gemeindewesens⁸ –, die von oben her zwar nicht unbedingt gewollt, aber provoziert wurde und welche schlussendlich die einzelnen Gemeinden mit ihren entsprechenden Territorien entstehen liess. Seit 2011 verläuft das Gemeindewesen im Bergell wieder in «geordneten Bahnen»: Die fünf Gemeinden fusionierten zur Gemeinde Bergell.

Wenn man die Gemeindefinition von Meuli (und Vassali)⁹ anwendet und die Realteilung als Geburtsstunde der politischen Gemeinden sieht, dürfte man im Bergell bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht von den *Gemeinden So-*

5 Ebd., S. 6.

6 Vassali, Hochgericht, S. 69.

7 Zu diesem Thema siehe Jaeger, Graubündens Integration, S. 316 f.; Metz, Staat, S. 294–296; auch Pedotti, Beiträge, S. 46–54.

8 Rathgeb, S. 125.

9 Wobei Vassali in seiner Diskussion um Nutzungs- und Realteilung viel vorsichtiger als Meuli argumentiert. Er spricht zum Beispiel von den beiden «Nutzungsgemeinden» Sopra- und Sottoporta, bemüht sich, die Nutzungsgrenzen von den politischen Grenzen zu unterscheiden, hebt in den ganzen Streitigkeiten um die Gemeindegrenzen und -territorien nicht, wie Meuli, die «gemeindlichen Autonomiebestrebungen» hervor, sondern zeigt auf, dass es sich dabei in erster Linie um Interessenkonflikte und Machtdemonstrationen der reichen Familien handelte. Siehe dazu Vassali, Hochgericht, S. 26–33.

glio, Bondo, Vicosoprano und Casaccia reden. Schauen wir jedoch genauer hin und fragen uns: Was wurde mit der sogenannten Realteilung im 19. Jahrhundert überhaupt geteilt? Wurde dabei wirklich erstmals das Territorium unter den verschiedenen Gemeinden aufgeteilt oder wurden eher bereits vorhandene Grenzen gesetzlich verankert? Wurden dabei Nutzungsgrenzen zu politischen Grenzen? Bekam damals eine Gemeinde wirklich zum ersten Mal, wie Meuli behauptet, ein eigenes Territorium zugeschrieben?

Die folgenden Abschnitte über die Weide- und Alpterritorien, deren Nutzung sowie Ausscheidungen, sollen einen Einblick in den Umgang der spätmittelalterlichen Gemeinden mit «ihrem» Territorium geben. An Alp-, Weide- und Waldstreitigkeiten mangelte es im Bergell wahrlich nicht.

5 Die Alpggebiete: Bindemittel lokaler Gesellschaft

5.1 Die gemeinsamen Alpen

Im Jahr 1383 erfolgte der erste Richterspruch zu den Alpen in Maroz, einem Bergeller Seitental, das über 1800 Meter über Meer liegt und die grösste und nächstgelegene Alpregion war. Die Gemeinde Bondo hatte anscheinend von der Gemeinde Soglio eine Mitnutzung der Alp «Moruzo de Ento» (Maroz Dent) verlangt, die der *podestà* Jacobus de Castromuro jedoch ablehnte. Er gewährte den Leuten von Soglio sogar das Recht, die Alp jederzeit zu vermieten oder zu veräussern ohne Mitwirken von Bondo.¹⁰ Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass die Alp der Gemeinde Soglio gehörte und deshalb nur von ihr bestossen, verwaltet und eben auch verkauft werden durfte. Dass dem aber nicht so war respektive dass die rechtlichen Verhältnisse anders lagen, zeigt erst ein Richterspruch von 1424, als Bondo erneut vor Gericht eine Mitnutzung der Alp Maroz Dent verlangte. Die Nachbarschaft Bondo argumentierte, dass sie von Rechts wegen Anrecht auf ein Drittel der Gemeindefürlichkeiten («bonorum communalium») von Sottoporta habe und deshalb auch die Alp Maroz, die unter der Jurisdiktion des Tals Bergell lag, mitnutzen dürfe. Der Richter befahl drei Leuten aus Bondo, sechs Männer aus Soglio zu bestimmen, die eine Mitnutzung seitens Bondos bezeugen könnten. Doch die von Bondo auserwählten Männer gaben zu Protokoll, sie wüssten nicht, dass Bondo jemals Anteil an der Alp Maroz gehabt hätte.¹¹ Hartnäckig versuchte Bondo 1493 ein weiteres Mal sich Zugang zu den Alpen in Maroz zu verschaffen. Wiederum klagte die Nachbarschaft vor dem Richter in Vicosoprano und verlangte, dass aufgrund eines Schiedsspruches von 1387 (!) ihnen die Nutzung der besagten Alp zugestanden werden müsse. Soglio seinerseits wies zwei Urteilssprüche von 1387 und 1429 vor, die anscheinend zu ihren Gunsten gefällt worden waren. Bondo entgegnete zwar noch, dass der Urteilsspruch von 1424 nicht rechtens gewesen sei, da das Siegel des damaligen *podestà* fehlte, doch auch dieses Gerichtsurteil wurde zugunsten von Soglio entschieden.¹² Bondo gab sich noch nicht geschlagen und zog seine Klage ein Jahr darauf an eine höhere Instanz weiter. Vor dem Bischof in Chur legte Hans Pitzen «im namen der gantzen gemaind ze Bond» dar, dass ihnen früher bereits ein Drittel der Alp Maroz gehört habe und sie diesen wie-

10 «[...] quod ipsi vicini et hominibus de Bonde seu de pertinenciis de Bonde non possind nec debeant un[di]que in perpetuum alpegare nec pascolare nec possidere nec gaudere nec fovare aliquo modo alpem de Moruzo de Ento sine licentia et bona voluntate illorum vicinorum et hominum de Solio, et faciant et facere possind suprascripti vicini et homines de Solio de suprascripta alpe de Moruzo de Ento, quidquid facere voluerint [...] ita ut [...] possind et debeant suprascriptam alpem fictare vendere obligare et alienare», ACB, SO.Ra.007 (1383), zitiert nach BUB VII, Nr. 4277, S. 497 f.

11 ACB, SO.Ra.020 (1424).

12 ACB, SO.Ra.055 (1493).

der nutzen wollten. Der von Soglio gestellte Mittelsmann, ein gewisser Zowann Symon, verneinte eine frühere Mitnutzung von Bondo, worauf der Bischof die vergangenen Urteile bekräftigte. Dem Hans Pitzen aus Bondo blieb nichts anderes übrig, als mit dem Gang zum «römischen küng» zu drohen. Das Gericht gewährte ihm dafür drei Monate Zeit.¹³

Leider ist nicht überliefert, wie die Reise zum König verlief, die Angelegenheit war jedoch nicht bereinigt, denn im Jahr 1511, als es zur Teilung der Alp Maroz zwischen den Gemeinden Soglio und Sopraporta kam, achtete man genau darauf, dass die zwei Parteien so definiert wurden, dass Bondo davon ausgeschlossen blieb. Man hielt sogar schriftlich fest, wie man im Fall einer Intervention seitens Bondos vorgehen müsse. Dass die Alp Maroz nicht allein Soglio gehörte, sondern auch von Sopraporta bestossen wurde, wird bereits in einer Urkunde von 1494 erwähnt.¹⁴ 1511 bekräftigen die beiden Parteien vor dem in einem Heustall in Casaccia auftretenden Richter diese Tatsache: Die Alp Maroz, und dies soll eine «sententia diffinitiva» sein, gehöre zu gleichen Teilen den «homines et comunitatem de Solio habitantes citra Meram versus Solium» – damit wurden die Bewohner von Bondo ganz klar ausgeschlossen – und der Grossgemeinde Sopraporta. Da es aber verschiedentlich zu Nutzungsstreitigkeiten gekommen war, wurde auch beschlossen, dass die Alp zwischen den beiden Gemeinschaften aufgeteilt werden solle, wobei in Zukunft jede ihren Anteil nach Gutdünken nutzen und besitzen dürfe. Männer sollten demnächst vor Ort die Grenzen bestimmen und Grenzsteine setzen.¹⁵ Soglio bekam Maroz Dent zugeteilt und Sopraporta Maroz Dora mit der Auflage, dass sich die Bauern von Soglio bei schlechtem Wetter ins weiter unten gelegene Maroz Dora zurückziehen dürften.¹⁶ Und: Sollten bei der Grenzziehung Leute aus Bondo auftauchen und einen Teil der Alp für sich reklamieren, so müsste sich Soglio mit «Justitia» gegen diese Ansprüche wehren.¹⁷

Die Alp Vest, oberhalb von Casaccia gelegen, war eine weitere Alp, die von den beiden Grossgemeinden Sopra- und Sottoporta, keineswegs konfliktfrei, gemeinsam genutzt wurde. 1489 musste sich der Bischof eine ganze Reihe von politischen und ökonomischen Unstimmigkeiten zwischen den beiden Grossgemeinden anhören. Im Fall der «gemin alp genant Väst» lautete sein Urteil,

13 ACB, SO.Ra.057 (1494).

14 In einem Streit um Alp- und Weidereglemente zwischen der Gemeinde Soglio und einem Privaten stellt Soglio klar, dass es keine Alpreglemente zu Maroz erstellen dürfe, da diese Alp auch der Grossgemeinde Sopraporta gehöre, ACB, SO.Ra.061 (1494).

15 Leider wird nicht genauer beschrieben, wie die Grenzziehung vor sich gehen sollte. Mit welcher Sorgfalt und praktischem Sinn für eine dauernd sichtbare Vermarchung die Bauern im 16. Jahrhundert Grenzsteine, Kreuze, Steinplatten etc. auswählten und anbrachten, kann Deplazes in der Leventina aufzeigen. Deplazes, Alpen, S. 67–70.

16 Dies konnte beispielsweise bei unerwartet einsetzendem Schneefall vorkommen. Zum Schneefluchtrecht siehe Sonderegger, Liechtensteinisches Urkundenbuch, S. 45 f.

17 ACB, SO.Ra.075 (1511).

dass «yedes commun sinen thail der halben alp one intrag des andern soll und mag gepruchen und niessen».¹⁸ Zwölf Jahre später klagte die Grossgemeinde Sottoporta vor dem Bischof, dass Sopraporta trotz dem Spruchbrief von 1489, den sie dem Gericht vorlegte, «talglich und stets» die Alp mit ihrem Vieh bestosse und alle Weiden «ab etzinn». Die Grossgemeinde Sopraporta verteidigte sich mit dem Argument, dass im Urteil von 1489 von zwei Alpen die Rede sei und sie dies dahingehend interpretiert hätten, dass die Alp Vest ihnen zur Nutzung zugestanden werde und mit der anderen Alp die Alp Ligannda gemeint sei, wo die von Sottoporta normalerweise ihre Schafe weiden würden. Den Hirten und Bauern von Sottoporta sei lediglich erlaubt worden, sich bei schlechtem Wetter in die Alp Vest zurückzuziehen. «Furbi, i soci!» Bischof Heinrich jedoch bekräftigte das Urteil seines Vorgängers, des Bischofs Ortlieb «seliger loblicher gedechtniss», aus dem Jahr 1489 und setzte erneut fest, dass jede Grossgemeinde ihren Teil an der Alp Vest haben und nutzen möge. Er präzierte, dass sie gleich viele Schafe bis zu einem gewissen Punkt treiben dürften und zusammen «stafel und stadel» machen und Schäden sowie allfällige Kosten zu gleichen Teilen tragen müssten.¹⁹

Diese Streitfälle um Alpterritorien, die allesamt mit der Ausscheidung oder Teilung eines gemeinsamen Gebietes gelöst wurden, ermöglichen einige Bemerkungen zum Umgang der mittelalterlichen Gemeinde mit dem Territorium und zu ihrem Verständnis davon. Das kommunale Territorium, in diesem Fall die Alpen, das von allen Gemeindemitgliedern zu gleichen Teilen und Bedingungen genutzt werden durfte, wurde um 1500 aufgeteilt. Man hätte die Alpen nach Tierarten aufteilen können – alle Kühe beispielsweise nach Maroz Dora, die Rinder auf die Alp Maroz Dent und alle Schafe nach Vest –, was jedoch nicht geschah. Hingegen griff man auf die Verbände der Grossgemeinden zurück und bediente sich dieser als Einteilungseinheiten. Mag sein, dass dies für eine Bäuerin praktischer war, obwohl man bedenken muss, dass innerhalb der Grossgemeinde eine solche Aufteilung der Alpen nach Tierarten doch noch vorgenommen werden konnte, was zum Teil in den Quellen auch angedeutet wird. Tatsache ist jedoch, dass die Grossgemeinden wirtschaftlich und politisch eine derart geschlossene Einheit bildeten und als solche anerkannt waren, dass sie eine Teilung eines gemeinsamen Territoriums bewirken konnten. Meulis Behauptung, die Gemeinden seien erst im 19. Jahrhundert stark und «autonom» genug gewesen, um ein eigenes Territorium zu beanspruchen, ist deshalb falsch. Diese Tatsache soll aber einen weiteren, meines Erachtens viel wichtigeren Sachverhalt nicht verfälschen. Niemals wurde in den Streitigkeiten um die Alpen das Argument vorgebracht, man sei schliesslich eine Gemeinde und habe Anrecht auf ein eigenes Alpgebiet – ausser in Streitfällen mit Privaten, wie

18 ACB, SOP.Ra.058 (1489), sowie ACB, SO.Ra.048 (1489)

19 ACB, SOP.Ra.082 (1501), auch in ACB, SO.Ra.072 (1501).

das Beispiel der Gemeinde Soglio und der Familie Salis im Kapitel 4.3 gezeigt hat. Die Teilungen und Ausscheidungen erfolgten immer auf eine konkrete Nutzungsforderung oder Nutzungsänderung hin, welche die eine oder die andere Partei vorbrachte. Wie Dosch bemerkt, entsprachen die Teilungen nicht «einem kommunalen Grundbedürfnis», sondern deuten eher auf eine Intensivierung der Alpnutzung und sind deshalb Ausdruck einer Ressourcenknappheit. Dies darf man auch für das Bergell annehmen, wo von einer starken Bevölkerungszunahme für das 14./15. Jahrhundert auszugehen ist.²⁰ Dosch scheint es müssig, die Frage zu beantworten, ob Allmenteilungen «Ursachen oder Folge von <Gemeindebildung>» seien. Es müsse einerseits ein «erheblicher nachbarschaftlicher Integrationsgrad» erreicht sein, um eine Teilung zu formulieren, andererseits seien «eindeutig definierte Gemeindegüter die Voraussetzung [...] für die Abschliessung gegen aussen und Fixierung der Nutzungsberechtigungen im Innern» gewesen.²¹ Anzufügen bleibt hier lediglich noch, dass solche Teilungen im Bergell auch dazu dienten, alte Vormachtstellungen einzelner Gemeinden und Nachbarschaften innerhalb der Grossgemeinde zu zementieren, wie das Beispiel der Gemeinde Bondo in Sottoporta, die von der Nutzung der Alp Maroz ausgeschlossen wurde, bestens beweist.

5.2 Die Gemeindealpen

Nebst den mehr oder weniger gemeinsam genutzten Alpen Maroz und Vest besaßen auch die einzelnen Nachbarschaften und Gemeinden eigene Alpen. Diese werden in den Quellen jedoch eher am Rande erwähnt und sollen hier deshalb bloss kurz genannt werden, zumal sie bereits im Kapitel 4.2 thematisiert wurden.

Aus den Rechnungsbüchern von Sopraporta aus den Jahren 1458–1461 wird ersichtlich, dass die Grossgemeinde Sopraporta Zinsen für die Alpen Gryalec (16 Pfund), Wal de Layra (4 Pfund), La Blasacza (6 Pfund), Löpia (6 Pfund), von der Ayarya de Wagayta (4 Pfund) sowie von den Alpen in Cavril und Albigna einnahm.²² Aus einem Urteil von 1472 wird bekannt, dass die Alp Chefflatz in Maloja Eigentum von Sopraporta war.²³ Im 16. Jahrhundert teilte sich die Gross-

20 Siehe dazu [Kap. 4.2](#). Brändli, *Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten*, S. 35 f., kommt zum gleichen Schluss, setzt den Bevölkerungszuwachs jedoch bereits im 13. Jahrhundert an.

21 Dosch, *Bündner Gemeinwesen*, S. 93.

22 ACB, SOP.Rc.001, S. 73 (1458), 74 (1459), 76 (1460), 71 (1461). Zu den Alpen der Grossgemeinde Sopraporta siehe den Artikel «La storia della Bregaglia è la storia del passo del Settimo» von Vassalli in: *Voce della Rezia*, anno XII, Nr. 37 (10. 9. 1938), S. 1, und Nr. 40 (1. 10. 1938), S. 1.

23 ACB, SOP.Ra.033 (1472).

gemeinde Sopraporta zudem die Alpen in der Val Fedoz mit den Eigentümern der Meiereien in Isola.²⁴

Die Gemeinde Soglio ihrerseits besass nebst den 1410 unter etwas dubiosen Umständen erstandenen Alpen im Madris²⁵ mindestens eine weitere Alp «seu mortarium», Parzegiöl genannt. Diese Alp durfte mit maximal fünfzig «tauros vel boves vicinorum»,²⁶ Grossvieh der Gemeindemitglieder von Soglio, bestossen werden. An der Gemeindeversammlung vom 9. März 1567 beschlossen die Bürger von Soglio, dass sie die Alp Parzegiöl dem «magister Zuan filius Johannis Pol» und dem «Joannes filius ser Antonj Salicis de Solio» für zehn Jahre verpachten wollten. Die Leute aus Soglio sollten dabei weiterhin ihr Grossvieh auf die Alp bringen können. Erreichten sie aber die Zahl von fünfzig Stück nicht, durften die zwei Pächter die Alp mit eigenem Vieh ergänzen, wobei sie die «tauros seu boves non numeratos» der Gemeindegossen zu einem tieferen Preis als das Vieh von Auswärtigen aufnehmen mussten. Beanspruchten die Gemeindegossen aber alle fünfzig Plätze, hatten die zwei Pächter kein Recht, eigenes Vieh auf die Alp zu führen, und mussten trotzdem den Pachtzins zahlen. Der Zins bestand aus einer «caldera alpina Clavennae» (Käsekessel) für jedes Pachtjahr. Die zwei Pächter hafteten zudem für eventuelle Schäden beim Alpaufzug und -abtrieb und bei Überstossung der Alp. Im Gegenzug durften sie die Gemeindegossen büssen, die sich nicht an die Alpreglemente hielten.²⁷ Die beiden Bauern Pool und Salis hatten hiermit ein Mittel in der Hand, um eine marktwirtschaftliche Grossviehhaltung zu betreiben. Die Gemeinde Soglio musste hingegen dank diesem Pachtvertrag weder das Alppersonal noch die kostspielige Anschaffung des Käsekessels²⁸ aus der Gemeindekasse berappen. Solche Pachtverträge für Gemeindealpen waren anscheinend üblich. Es findet sich ein sehr ähnlicher, aber weit ausführlicherer Kontrakt für das Jahr 1467 zwischen der Gemeinde Piuro, der Besitzerin der Alpen in der Valle di Lei, und den Pächtern. Auch in diesem Fall bekamen die Pächterfamilien die Alpen mit der Auflage, zuerst die bis zu einem bestimmten Tag angemeldeten Tiere der Bauern von Piuro und danach eventuell noch zusätzliches Vieh auf die Alp zu lassen. Der Unterschied zwischen Soglio und Piuro bestand jedoch darin, dass Piuro zuerst bei den Grafen Giovanni und Gabriele Balbiani um Erlaubnis fragen musste, denn die Comasker Statuten verboten die langjährige Verpachtung von Gemeindeterritorien («comunanze»)²⁹.

24 ACB, SOP.Ra.128 (1536).

25 Siehe dazu [Kap. 4.3](#).

26 Übersetzt: «Stiere und Kühe der Dorfbewohner».

27 StAGR, B 663/23, S. 85–87 (1567).

28 Zu den Kosten eines Käsekessels siehe Weiss, Alpwesen, S. 147.

29 Zur Verpachtung der Alpen in der Valle di Lei siehe Salice, Valle di Lei, S. 14–16.

Auch die Gemeinde Bondo, die ab 1414 ein Mitnutzungsrecht sowohl an der Alp Madris als auch an der Alp Vest hatte,³⁰ während ihr die Nutzung der Alp Maroz weiterhin verwehrt blieb,³¹ gelangte durch Kauf zu eigenen Alpen. Sie erwarb ab 1429 sukzessive Alprechte am Bernina im Engadin. Spätestens ab 1513 besass Bondo ein relativ grosses Gebiet zwischen Pontresina und Poschiavo, das die Gemeinde verschiedenen Privatpersonen abgekauft hatte.³² Woher sie die bedeutende Geldsumme für den Kauf der Alpgebiete hatte, wird nur zum Teil ersichtlich. 1539 verlangten einige Grossbauern aus Promontogno und Bondo, unter ihnen Mitglieder aus den Familien Salis und Stuppa, dass sie ihr Vieh von den Meiereien, die sie ausserhalb des Tals besaßen, auf der Alp Bernina sömmeren dürften. Dies wurde ihnen gewährt, weil sie beweisen konnten, dass ihre Meiereien früher dazu beigetragen hatten, die Alp Bernina zu kaufen.³³ Nebst einigen (reichen) Privatpersonen, die anscheinend dank ihren Meiereien (durch Verkauf oder Verpachtung ihrer Gutshöfe?) diesen Alpkauf ermöglichten, ist auch denkbar, dass die Gemeinde Bondo von den wohlhabenden Geschlechtern von Sottoporta ein Darlehen erhielt, um diese Alpen kaufen zu können. Die Gemeinde Bondo schuldete zum Beispiel dem «illustri domino capitano Baptista à Salicibus de Solio» im Jahr 1587 einen Betrag von 200 Dukaten.

Die Gemeinden scheuten keine finanzielle – im Fall von Bondo – oder rechtliche – im Fall von Soglio – Mühe, um ihren Mitgliedern die für die spätmittelalterliche Wirtschaftsweise äusserst wichtigen Alpen zu sichern. Diese kommunalen Besitztümer stellten für die Gemeinden – wir werden es in dieser Studie noch mehrmals sehen – eine bedeutende finanzielle Ressource dar, welche «zur Grundlage gemeindlicher Politik und Bindemittel lokaler Gesellschaften» im ausgehenden Mittelalter und der frühen Neuzeit wurde.³⁴ Diese sehr offensive, aktive, bisweilen konfrontative Vorgehensweise der Gemeinden beim Erwerben, Erkaufen und Erkämpfen von neuem Kulturraum ist ein deutliches Zeichen dafür, dass im 15. Jahrhundert im Bergell ein agrarisch-pastoraler Expan-

30 ACB, SO.Ra.018 (1414). Dieses Dokument ist nur in einer Kopie vorhanden. Es enthält die sonderbare Aussage, dass die Leute aus Soglio in Madris alle Rechte von den Leuten aus Bondo nach eigenem Gutdünken nutzen und besitzen sollen. Im Gegenzug sollen die Leute aus Bondo die Nutzungsrechte der Bauern aus Soglio an der Alp Vest wahrnehmen können. Es scheint fast, als hätten die beiden Nachbarschaften ihre Nutzungsrechte getauscht. Mit anderen Worten: Soglio bekam das Drittel der Nutzungsrechte, die den Leuten aus Bondo an der Alp Madris zustanden, und Bondo die zwei Drittel der halben Alp Vest, die Soglio zustanden.

31 ACB, SO.Ra.020 (1424), ACB, SO.Ra.055 (1493), ACB, SO.Ra.057 (1494) und ACB, SO.Ra.136 (1545).

32 ACB, BO.Ra.001 (1429), ACB, BO.Ra.002a (1435), ACB, BO.Ra.002b (1438), ACB, BO.Ra.006 (1505). Alpteilung zwischen Poschiavo und Bondo, ACB, BO.Ra.003 (1450). Streitigkeiten zwischen Pontresina und Bondo, woraus ersichtlich wird, dass die Alpen zum Gemeindegut von Bondo gehörten, ACB, BO.Ra.007 (1513). Zur genauen Situierung der Alpen im Berninagebiet siehe [Kap. 4.1](#).

33 ACB, SO.Ra.120 (1539).

34 Schläppi, Staatswesen, S. 195. Dieser Punkt wird in [Kap. 18.1](#) und [18.3](#) weiter ausgeführt.

sionsprozess im Gange war. Man darf daraus schliessen, dass das rätische Tal sich nach der italienischen Nachfrage nach Grossvieh richtete und sich seinen Anteil am marktorientierten Grossviehhandel zu sichern wusste. Andererseits kann man daraus folgern, dass im Bergell zu dieser Zeit ein markantes Bevölkerungswachstum stattfand, denn die arbeitsintensive Bewirtschaftung der Alpen und Weiden wäre ohne zusätzliche Arbeitskräfte nicht zu bewältigen gewesen.

6 Die Weiden: territorialer Rahmen eines sozialen Projekts

Meistens suggeriert die Fülle der Alpstreitigkeiten, welche die Urkunden für uns Historikerinnen bereithalten, dass ebendiese Vorgänge in den Randgebieten die Gemeindebildung stark beeinflusst haben: Die Gemeinde bemühte sich, sich gegen aussen, gegen Nachbargemeinden oder aber gegen Private abzugrenzen, gleichzeitig band sie ihre Mitglieder fester in die kommunale Struktur ein, indem sie ihnen ein von der Gemeinde kontrolliertes und verwaltetes Gebiet zur Nutzniessung bereitstellte. Auch Mathieu ist dieser Meinung, er zeigt in seinen Studien zur Agrargeschichte aber auch auf, dass die Alpen zwar einen wesentlichen Bestandteil der inneralpinen Wirtschaftsweise waren, dass aber, ökonomisch betrachtet, die Weiden und die Bewirtschaftung des Talbodens wesentlich wichtiger waren.³⁵ Die Talbodenbewirtschaftung können wir im Fall des Bergells getrost beiseitelassen. An der breitesten Stelle ist der Talboden wenige hundert Meter breit und dürfte gerade mal für die Anpflanzung des Allernötigsten gereicht haben, sofern er nicht über 1200 Meter lag. Das Vieh aber, das während zweier bis dreier Monate auf den Alpen gesömmert wurde, verbrachte die restliche Zeit im und um das Dorf. Die Weiden unterhalb, um und oberhalb des Dorfes, die im Sommer das für den Winter nötige Heu produzierten, wurden in den Zwischenzeiten intensiv genutzt. Die Dreistufenwirtschaft, wie sie im Bergell *ad exemplum* praktiziert wurde, konnte nur funktionieren, wenn genügend Weiden zur Verfügung standen. Unvorstellbar, dass diese bei der Gemeindebildung keine Rolle gespielt haben sollen.

6.1 Weidestreitigkeiten zwischen Sotto- und Sopraporta

Ende des 15. Jahrhunderts werden erste Kontroversen bei der Regelung der Weiderechte zwischen Sotto- und Sopraporta in den Quellen fassbar. Hauptstreitpunkt waren weniger die Grenzen zwischen den beiden Grossgemeinden, die anscheinend bereits klar definiert worden waren.³⁶ Uneinigkeit entstand vielmehr dadurch, dass die Leute von Sottoporta, welche Güter in Sopraporta besaßen, auch ein Weiderecht in Sopraporta forderten. 1497 gelangte deshalb «das gants commun zu Underport» an den Bischof Heinrich in Chur und klagte gegen «das gemain commun Ob Port Impregèll». Sottoporta, so die Anklage, habe vom Bischof Ortlieb im Jahr 1489³⁷ die Erlaubnis erhalten, das Vieh auch auf die

35 Mathieu, Agrargeschichte, S. 268 und 76–78.

36 Aus der Urkunde zur schriftlich festgehaltenen Grenzziehung zwischen Sotto- und Sopraporta im Jahr 1534 wird gesagt, dass die alten Grenzsteine erneuert werden müssen, ACB, SO.Ra.108 (1534), gleiche Urkunde in ACB, SOP.Ra.120 (1534).

37 ACB, SOP.Ra.058 (1489).

Weiden von Sopraporta zu führen, wenn der Viehbesitzer «aigen ligende güter zu Obport» habe. Die Leute aus Sottoporta sollen «sovil vich in dero Obport almainen oder waiden êtzen und waiden mögen als vil unnd si user den fruchten derselben aigen güter zu Obport gelegen wintern» können. Wenn einer nur wenige Güter in Sopraporta, aber viel Vieh besass, durfte er sein Vieh maximal vierzig Tage in Sopraporta überwintern, die restliche Zeit musste er sein Vieh in Sottoporta halten. Der Bischof Heinrich bestätigte in seinem Urteil von 1497 all diese Reglemente, die sein Vorgänger verordnet hatte, und untersagte der Grossgemeinde Sopraporta, das Vieh von Sottoporta «ze pffennden oder abzetrieben». Er ordnete zudem an, dass die Güter derer von Sottoporta in Sopraporta «geschätzt werden wie vil vich die güter ze wintern ertragen mögint».³⁸ Die Bauern von Sottoporta wurden in den darauffolgenden Jahren anscheinend weiterhin an ihren Weiderechten in Sopraporta gehindert, denn während mehrerer Jahre gelangten sie immer wieder an die Richter des Gotteshausbundes. Im 16. Jahrhundert erhoben sie nicht nur Anspruch auf die Weiden, sondern auch auf die Alpen von Sopraporta. Die Fürsprecher der Grossgemeinde Sottoporta erklärten 1534 dem Ammann in Bergün und seinen Richtern, dass etliche Leute aus Sottoporta Güter in Sopraporta besitzen würden, «vnnd die sälbigen gütter habend nitt wunn waid noch alpen wie sÿ dann vermainen das sÿ haben solen», wie dies zuerst Bischof Ortlieb und danach Heinrich erlassen hätten. Sopraporta war hingegen der Meinung, «sy sÿend söllichen güttern kain alp schuldig, dann die alpen so sÿ habend, die habend sÿ erkoufft vnnd die Vnderport habend inen nütz daran geben». Was die Weiden anbelange, so hätten sie die aus Sottoporta nie an der Nutzung gehindert. Die Richter urteilten, dass die Leute aus Sottoporta trotz Besitztum in Sopraporta kein Anrecht auf die Alpen von Sopraporta hätten. Jedoch dürften sie weiterhin so viel Vieh auf die Weiden von Sopraporta führen, wie sie auf ihren Gütern in Sopraporta überwintern könnten. Es wurde zudem beschlossen, dass «die Marken und Crütz» (Grenzsteine) zwischen den beiden Grossgemeinden besichtigt und erneuert werden müssten.³⁹ Dieses Urteil musste zwei Jahre darauf nochmals bestätigt werden, weil sich Bartholomeus Stuppa und Gülielm Püsthin aus Promontogno, die eine Meierei in Maloja besaßen und ihr Vieh auf der nahe gelegenen Alp von Sopraporta sömmern wollten, nicht an das Alpverbot hielten.⁴⁰ Natürlich wehrte sich auch Sottoporta gegen Mitbürger, die ihr Vieh ausserhalb der Grossgemeinde überwinterten, im Sommer dann aber einen Anspruch auf die knappen Alpen von Sottoporta geltend machten. Der *ministrale* von Sottoporta, Augusto Salis, klagte deshalb im Jahr 1539 gegen die Besitzer⁴¹ von «mäy-

38 ACB, SO.Ra.069 (1497), gleiches Dokument in ACB, SOP.Ra.078 (1497).

39 ACB, SO.Ra.107 (1534), gleiches Dokument in ACB, SOP.Ra.119 (1534). Grenzziehung zwischen Sotto- und Sopraporta, ACB, SO.Ra.108 (1534), gleiche Urkunde in ACB, SOP. Ra.120 (1534).

40 ACB, SOP.Ra.129 (1536).

41 Namentlich gegen «ser Fridericum Hectors et ser Gaudencium filium quondam ser Zuan Oliverii

rias seu aqlas ultra montes Septimi et Malogiaie utpote in Comuni Bivii aut Engadinae»,⁴² die ihr Vieh auf ihren privaten Gütern ausserhalb von Sottoporta überwintern, im Frühling und Herbst aber die Weiden und Alpen von Sottoporta («pascua, comunalia et alpes comunis de Subporta») beanspruchen würden. Die Angeklagten hingegen antworteten, dass die Gemeindestatuten dies erlauben würden. Zudem würden ihre ausserhalb der Grossgemeinde gelegenen Güter wie alle in der Gemeinde gelegenen Güter besteuert.⁴³ Die Angeklagten bekamen Recht vor Gericht und es wurde beschlossen, dass Meiereibesitzer, sofern sie aus einer Familie aus Sottoporta stammten und ihren Besitz vor über zwölf Jahren und einem Tag angetreten hatten, die gleichen Weide- und Alprechte wie alle anderen Viehbesitzer in Sottoporta haben müssten. Im Gegenzug wurde festgehalten, dass auch in Zukunft solche Besitztümer ausserhalb der Grossgemeinde gleich dem Privateigentum in der Gemeinde selbst versteuert werden müssten.⁴⁴ Auch die Klage, die Sottoporta am gleichen Gerichtstag und aus den gleichen Beweggründen gegen die Bürger von Castasegna mit Besitztümern jenseits des Bachs Luvier am Monte Gallagium (also auf Comasker Gebiet) führte, wurde in diesem Sinne entschieden.⁴⁵ In beiden Urteilen wurden interessanterweise die Weiderechte nicht primär vom Wohn-, sondern vom Steuerdomizil abhängig gemacht. Die Besitzer der Meiereien mussten zwar das Bürgerrecht in einer der Gemeinden in Sottoporta innehaben, konnten aber in ihren Meiereien ausserhalb des Tals wohnen. Massgebend war demnach, wo man besteuert wurde. Wer Steuern bezahlte, durfte auch die Gemeindeweiden und -alpen benutzen.

Mit diesem Urteilsspruch wurde die Frage der Weiderechte zwischen Sotto- und Sopraporta sowie zwischen Privaten und der Grossgemeinde zwar vorläufig geregelt, viele praktische und alltägliche Angelegenheiten blieben hingegen weiter strittig: Wer durfte zum Beispiel das Vieh von Sottoporta pfänden, wenn es Schäden in Sopraporta anrichtete? Durften die Bauern von Sottoporta Ställe und Unterstände in Sopraporta bauen, um näher bei ihrem Vieh zu wohnen? Nach welchen Dorfordnungen musste das Vieh der Bauern aus Sottoporta gebüsst werden, nach denen von Sopra- oder denen von Sottoporta? Wer sollte

et eius partionales et ser Redulfum filium quondam ser Silvestri omnes de Salicibus et contra Joannem et Augustum fratres filios quondam Alberti et Auost de Faschadis, Sekerum dela Plizona, Anthonium Donati de Zolinis, Pelz Zuan de Auost de Faschadis, heredes Zan Zuan Simon, heredes Joannis Conradi de Nicolis, Albertum Zuan de Auost, Joannem Petri de Bundi et Andream Mesig», ACB, SO.Ra.116 (1539).

42 Übersetzt: «Meiereien und Meiensässe jenseits des Septimerpasses und des Malojapasses, nämlich in der Gemeinde Bivio beziehungsweise Engadin».

43 «[...] semper sustulerunt suam partem granaminum tempore fragiae seu stragis venustae» wie auch zu Kriegszeiten «ultimo tempore raptionis castris Clavenae videlicet 1525», ACB, SO.Ra.116 (1539).

44 An Steuern werden genannt: «omnibus utilitatibus et damnis, taliarum, guerrarum, pontium et ecclesiarum granaminibus», ACB, SO.Ra.116 (1539).

45 ACB, SO.Ra.117 (1539), auch in ACB, CAS.Ra.01.15 (1539).

über die Leute aus Sopraporta richten, die Schäden an den in Sopraporta gelegenen Gütern der Leute von Sottoporta verursachten? Und wer musste entscheiden und kontrollieren, wie viel Vieh die von Sottoporta auf den Gemeindeweiden von Sopraporta weiden lassen dürfen? 1540 regelte man diese und weitere Fragen, wobei darauf geachtet wurde, dass beide Grossgemeinden in etwa zu gleichen Teilen berücksichtigt wurden: Den Leuten von Sottoporta war es verboten, neue Ställe in Sopraporta zu bauen. Sopraporta hingegen durfte keine Gemeindeweiden, die auch von den Leuten aus Sottoporta benützt wurden, verkaufen oder veräussern. Die Güter der Bauern von Sottoporta in Sopraporta mussten erneut geschätzt werden, um zu bestimmen, wie viel Vieh auf den Weiden von Sopraporta grasen durfte. Fürchtete Sopraporta eine Überbeanspruchung der Weiden, durfte die Gemeinde nicht allein das Vieh zählen und die Bauern bestrafen, sondern der Hirt aus Sottoporta, falls er männlich und volljährig war, musste mit einbezogen werden.⁴⁶ Trotz all diesen Beschlüssen scheinen die nächsten Jahrzehnte nicht konfliktfrei verlaufen zu sein. 1596 mussten die Bauern von Sotto- und Sopraporta vom Gericht wiederum auf diese Regeln hingewiesen werden.⁴⁷

Der Genfer Geograf Claude Raffestin, der mit seinen Konzepten zu Territorialität und Territorium Wichtiges zur kritischen Rezeption des Raums beitrug, hätte seine Freude an all diesen vor 500 Jahren diskutierten Details zur kleinräumigen Organisation und zum Umgang mit der Grenze sowie zur Überschreitung der Grenzen. Seine Feststellung, dass Grenzen «durch menschliche Praktiken und Kenntnisse des Raumes» entstehen, findet im Bergell des ausgehenden Mittelalters eine weitere Bestätigung.⁴⁸

6.2 Weidestreitigkeiten auf Nachbarschaftsebene

Gaben die komplizierten Besitzverhältnisse zwischen Sopra- und Sottoporta häufig Anlass zu Streitigkeiten, sind Auseinandersetzungen innerhalb einer Grossgemeinde bezüglich Weiderechten seltener belegt. Dies kann zum Teil ein Quellenproblem sein, es zeigt sich aber anhand der folgenden Beispiele auch, dass Weiden nicht so einfach unter den Gemeinden und Nachbarschaften aufgeteilt werden konnten respektive dass in der Grossgemeinde Sottoporta

46 ACB, SO.Ra.135 (1544), italienische Kopie in ACB, BO.Ra.011 (1544). Die Präzisierung, dass der Hirt männlich und volljährig sein müsse, weist darauf hin, dass auch Kinder und eventuell Frauen als Hirten und Hirtinnen eingesetzt wurden. In den ligurischen Gemeinschaften stand das Amt des «camparo», eine Art Flurpolizei, die den Gemeinden Schäden an Weiden, Bäumen etc. zu melden hatte, auch Frauen offen, wobei Frauen eine frühere Reife attestiert wurde, denn sie durften dieses Amt bereits mit zwölf Jahren ausüben, die Männer erst ab dem vierzehnten Lebensjahr. Raggio, Norme, S. 180.

47 ACB, SOP.Ra.188 (1596).

48 Raffestin, Zu einer Geographie, S. 61.

bereits im 15. Jahrhundert zwischen Bondo und Soglio die Teilung der Weiden erfolgt war.

Vor dem Gericht in Vicosoprano klagte im Jahr 1553 die Nachbarschaft Castasegna, weil sie von der Gemeinde Soglio an ihren Weiderechten gehindert werde. Die Ausgangslage war folgende: Da die beiden Nachbarschaften Castasegna und Soglio eine einzige Gemeinde bildeten, kehrten sie auch gemeinsam von den Alpen zurück und die ganze Herde wurde noch bis zum Michaelstag (Ende September) zusammen auf den gemeinsamen Maiensässen und Weiden belassen. Nun aber hatte Soglio in den neuen Gemeindereglementen beschlossen, dass die Alpen schon Mitte September zu entladen seien, und allen befohlen, mit ihrem Vieh dorthin zurückzukehren, wo sie im Mai und Juni weideten. Die Bauern von Castasegna wehrten sich gegen diesen Beschluss, denn damit wurden sie de facto von den gemeinsamen Weiden der Gemeinde Soglio, die sie früher nach dem Alpabzug gemeinsam mit den Bauern von Soglio nutzten, ausgeschlossen. Die Nachbarschaft Soglio begründete ihrerseits diese Abänderung der Weidereglemente damit, dass das Vieh auf den Maiensässen und Weiden oberhalb von Soglio zu lange der Kälte ausgesetzt gewesen sei. Zudem seien sie ob der Klage von denen aus Castasegna sehr verwundert, «perche mai non stabiliscono ne fanno alcun logamento, al quale essi di Castasegna non intervengono». Castasegna gab daraufhin auch zu: «esser vero che siano stati presenti, ma non habbino mai acconsentito a quel logamento».⁴⁹ Die Bürger von Castasegna scheinen an der Abstimmung zu den neuen Weidereglementen von denen aus Soglio überstimmt worden zu sein. Castasegna war jedoch nicht gewillt, der Mehrheit zu folgen, und forderte deshalb vom Gericht die Aufteilung der gemeinsamen Weiden unter den beiden Nachbarschaften. Dies wiederum passte denen von Soglio nicht, die meinten, dass die Bauern aus Castasegna mit ihrem Vieh nach dem Alpabzug ja auf die Weiden in Galisone und Malinone ausweichen könnten, «poiche detti monti sottogiaciono ancora alli nostri ordini di Bregalia in civile e criminale».⁵⁰ Die Richter befanden schliesslich, entgegen den von der Mehrheit anscheinend angenommenen Gemeindereglementen, dass das Vieh von Castasegna und Soglio nach dem Alpabzug getrennt werden sollte und dass jeder dort weiden dürfe, wo er wolle.⁵¹ Dieses Urteil passte wiederum denen von Soglio nicht und sie legten Berufung ein. Ein Jahr darauf wurde diese Angelegenheit deshalb wieder vor Gericht verhandelt. Das Urteil wurde zum Teil revidiert: Die Gemeindereglemente sollten auch von den Bauern aus Castasegna beachtet werden, «quod illa vicinitas Castasenie ab antiquo fuerit una comunitas cum tota comunitate de

49 Übersetzt: «Niemals würden sie eine Dorfordnung bestimmen, zu welcher sich die Leute aus Castasegna nicht äussern könnten». Castasegna gab daraufhin auch zu, «es sei wahr, dass sie dabei waren, aber sie hätten dieser Ordnung niemals zugestimmt».

50 Übersetzt: «da diese Maiensässe sowohl zivil- als auch kriminalrechtlich dem Bergell unterstehen».

51 ACB, CAS.Ra.01.20 (1553), italienische Kopie in ACB, SO.Ra.168 (1553).

Solio et semper fecerint sua locamenta comuniter».⁵² Die Tiere müssten deshalb «comuniter cum illis de Solio» auf den gemeinsamen Weiden gehalten werden. Den Bauern aus Castasegna wurde erlaubt, Ställe und Unterkünfte an den Orten zu errichten, wo auch die Dorfbewohner von Soglio ihre Ställe haben, allerdings nicht alle auf einmal und nicht alle am selben Ort. Zudem wurde ihnen gestattet, an den gleichen Orten wie die von Soglio zu heuen und sogenannte *guast* zu bewirtschaften.⁵³

Die Weiden werden in den Quellen als «nostri monti comuni» bezeichnet, was bedeuten dürfte, dass es sich um hoch gelegene Weiden handelte, die nach dem Alpbzug genutzt wurden. Was auch immer die Nachbarschaft Soglio dazu bewogen haben mag, die Bauern aus Castasegna auszuschliessen – wahrscheinlich stand eine Intensivierung der Nutzung der mittleren Stufe, der Maiensässe, an –, das Gericht untersagte die Teilung der Weiden. Die beiden Nachbarschaften wurden vom Gericht mit dem Hinweis, dass sie eine einzige Gemeinde bildeten, in die Schranken gewiesen: Die Nachbarschaft Castasegna musste sich den Gemeindereglementen unterordnen, weil sie der Gemeinde Soglio angehörte, die Nachbarschaft Soglio hingegen musste den Bauern aus Castasegna alle Weiden zur Verfügung stellen, eben weil Castasegna der Gemeinde Soglio angehörte und folglich die gleichen Rechte wie Soglio haben sollte. Die Auffassung, dass die gemeinsamen Weideterminen nicht aufgeteilt werden dürfen, weil sie Gemeindeeigentum sind und somit allen Gemeindeangehörigen offenstehen müssen, scheint in diesem Fall massgeblich gewesen zu sein. Die gemeinsamen Weiden wurden als kommunales Grundbedürfnis mit hohem nachbarschaftlichem Integrationspotenzial bewertet, dem sich Partikularinteressen und sich ändernde Nutzungsverhältnisse unterzuordnen hatten. Die Festsetzung der Weidezonen bestimmten in diesem Fall den «territorialen Rahmen eines sozialen Projekts»,⁵⁴ wie der Geograf Raffestin sagen würde. Andererseits zeigen diese Streitigkeiten auch, dass das Konstrukt «Gemeinde» zwar von beiden Seiten, sowohl von Castasegna als auch von Soglio, als solches anerkannt und beschworen wurde, dass im Alltag aber, vor allem bei konkreten Problemstellungen, die «Gemeinde» eher auf Dorfebene erfahren wurde.

Die Gemeinden Soglio und Bondo hingegen hatten schon Ende des 14. Jahrhunderts getrennte Weiden. Wenn in den Quellen Soglio als «communitas et vicini

52 Übersetzt: «dass die Dorfbewohner von Castasegna seit alters zusammen mit Soglio eine Gemeinde bildeten und ihre Dorfsatzungen immer zusammen aufstellten».

53 ACB, CAS.Ra.01.23 (1554). *Guast* waren sogenannte Frühlingsweiden. Sie wurden nach dem Alpbzug gedüngt und im Herbst nur einmal geschnitten. Die *guast* waren eine Art Löser, das heisst an die Gemeindeglieder verpachtetes Gemeindeeigentum, für das ein jährlicher Zins entrichtet werden musste und das nach dem Tod des Pächters an die Gemeinde zurückfiel. Siehe dazu Putzi, Entwicklung, S. 111, und unten, Kap. 10.3.

54 Raffestin, Zu einer Geographie, S. 68.

de Solio ab ista parte aque Mayre»,⁵⁵ Bondo als «*communitas ultra Meram*»⁵⁶ bezeichnet wurde, so ist damit eine Grenze (nämlich dem Fluss entlang) gezogen, die im Prinzip keine Fragen offen lässt. Nur ein einziges Mal überliefern uns die Quellen einen Weidestreit zwischen Bondo und Soglio. Castasegna, zur Gemeinde Soglio gehörend und diesseits des Flusses gelegen, verlangte von den Leuten in Casnac, das jenseits des Flusses in der Gemeinde Bondo liegt, ein Durchfahrtsrecht in Casnac, weil die Bauern aus Castasegna dort einige Gemeindeweiden besaßen. Casnac wurde vom Gericht 1470 aufgefordert, den Bauern aus Castasegna den Zutritt zu diesen Weiden zu ermöglichen.⁵⁷ Weitere Weidestreitigkeiten sind danach nicht mehr überliefert, was vermuten lässt, dass die Grenzziehung zwischen den Gemeinden Soglio und Bondo Ende des 15. Jahrhunderts schon weitgehend abgeschlossen war.

In der Grossgemeinde Sopraporta sah die Situation ganz anders aus. Obwohl sich Casaccia, analog zu Bondo, in einigen wichtigen Bereichen wie der Rechtsprechung bereits im 15. Jahrhundert «selbständig» gemacht hatte, gelang es ihr auch im 16. Jahrhundert nicht, ein eigenes, allein verwaltetes Territorium zu erlangen. Alle Versuche seitens Casaccias, durch Weideausscheidung aus dem Territorium von Sopraporta zu eigenen Wiesen oder Alpen zu gelangen, scheiterten. 1505 kam es zwischen Sopraporta und Casaccia zu einigen Unstimmigkeiten betreffend Statuten und Verkauf von Wein. Man einigte sich darauf, dass die Nachbarschaft Casaccia die Statuten der Grossgemeinde achten müsse, da sie Teil von Sopraporta sei, und dass «*Casacia se nihil habere de boni proprii commune separatum a toto comune de Pregallia et que dicta vicinantia habet et stat est de tota comunitate comuniter Superiorisporte et Inferiorisporte*».⁵⁸ 1542 versuchte Casaccia erneut zu eigenen Weiden zu gelangen, um sich von Vicosoprano gänzlich trennen zu können. Die Nachbarschaft Casaccia argumentierte, dass sie gemäss einer Vereinbarung als der siebte Teil der Grossgemeinde Sopraporta betrachtet werde, und verlangte deshalb vom Gericht des Gotteshausbundes nebst dem siebten Teil aller Einkünfte der Grossgemeinde Sopraporta⁵⁹ und einer langen Liste weiterer Forderungen auch eigene Weiden und Alpen, um gänzlich von Vicosoprano getrennt zu werden. Das Gericht war bereit, das Rechtsverhältnis zwischen Casaccia und Vicosoprano in einigen Punkten neu zu statuieren – Casaccia sollte zum Beispiel mehr und gerechter einbezogen werden, wenn es um die Ämterverteilung ging. Doch weil Casaccia «*sita esset*

55 ACB, SO.Ra.016 (1412), oder «*homines et communitates de Solio [...] citra Meram*», ACB, SO.Ra.075 (1511).

56 Zum Beispiel ACB, BO.Ra.006 (1505).

57 ACB, SO.Ra.034 (1470).

58 Übersetzt: «Casaccia keine eigene, von der Gemeinde Bergell getrennte kommunale Güter hat und dass alles, was die besagte Gemeinde [gem. Casaccia] besitzt, der ganzen Gemeinde zusammen mit Sopraporta und Sottoporta gehöre», ACB, SOP.Ra.085 (1505).

59 Diese waren: «*septima pars omnium rerum, compendii et dispendii eiusdem communitatis*», ACB, SOP.Ra.151 (1542).

in umbilico pascuorum sylvarumque totius communitatis Superius Portae», sei es zu kompliziert, die Weiden und Wälder zu teilen.⁶⁰ Diese sollten auch in Zukunft im Gesamtbesitz der Grossgemeinde bleiben. Der Gemeinde Casaccia wurde im Gegenzug erlaubt, ihr ganzes Vieh auf einer einzigen Alp zu konzentrieren. Einige klar abgegrenzte Weiden wurden ausgeschieden und den Bauern von Casaccia zur alleinigen Nutzung und Verwaltung überlassen. Es wurden ihnen somit spezielle Nutzungsrechte auf dem der Grossgemeinde Sopraporta gehörenden Territorium zugestanden, der Forderung nach einem eigenen Gebiet wurde aber nicht entsprochen.⁶¹

Wenn man diese Weidestreitigkeiten im Bergell des 16. Jahrhunderts – frühere sind mir nicht bekannt – anschaut, fällt einem auf, dass die Weiden schon ein eindeutig definiertes Gemeindegut waren. Die meisten Weiden scheinen bereits gegen aussen abgeschlossen gewesen zu sein, denn ich stiess nur auf einen einzigen Streit an der Schnittstelle zwischen Sopra- und Sottoporta.⁶² Eine Fixierung der Nutzungsberechtigungen im Innern ist vor allem nach 1520 zu beobachten. Dabei ist augenfällig, dass man die Weiden als kollektives Gut betrachtete, das man durch Teilung nicht infrage stellen mochte.

60 Übersetzt: «sich inmitten der Wiesen und Wälder der ganzen Gemeinde Sopraporta befinde». «De separatione pascuorum, sylvarum, nemorumque cum eius modi implicita sint, ut non facile partiri», ACB, SOP.Ra.151 (1542).

61 Ebd.

62 Insbesondere zwischen den Dörfern Montaccio, Clareno und Caccior, ACB, SOP.Ra.100 (1523), italienische Kopie in ACB, ST.Ra.002 (1523).

7 Der ungeteilte Wald

Der Wald galt, analog zu den Alpen, in den meisten Fällen nicht klar als Eigentum einer Gemeinde, sondern scheint dem Tal oder der Grossgemeinde gehört zu haben. Als die Gemeinde Bondo im Jahr 1547 zum Beispiel meinte, sie könne die beiden Förster («saltaris») für den «busck grass» selber bestimmen, da dieser Wald «super eorum taratorium ex Majram» liege, wurde sie vom Gericht zurückgepfiffen: Auch die zur Gemeinde Soglio gehörende Nachbarschaft Castasegna hatte ein Recht auf Holzschlag in diesem Wald. Deshalb mussten die beiden Förster, je einer für jede Nachbarschaft, fortan gemeinsam ihre Arbeit im Wald verrichten.⁶³ Noch hundert Jahre später, 1655, war die Grenzziehung in diesem Wald nicht definitiv vorgenommen worden, weshalb Bondo wieder ans Gericht gelangen musste.⁶⁴

Auch beim Streit zwischen der Grossgemeinde Sottoporta und den Weilern Albaredo, Clareno und Montaccio wurde vom Gericht im Jahr 1521 festgehalten, dass die Gemeinde Soglio den «buscho de West» zwar bannen dürfe, die drei Dörfer jedoch weiterhin (wie «ab antiquo cuius non esset memoria hominum») darin nach eigenem Gutdünken Holz schlagen dürften.⁶⁵

Die Aufteilung des grossen Kastanienwaldes, der sich zwischen den Nachbarschaften Castasegna, Bondo und Soglio auf der rechten Seite des Flusses Maira, also eigentlich auf dem Gebiet der Gemeinde Soglio, befindet, scheint im Jahr 1574 zwar vorgesehen, aber praktisch noch nicht durchgeführt worden zu sein. Die Nachbarschaft Bondo meldete sich deshalb an der Versammlung der Grossgemeinde Sottoporta mit der Forderung, die Teilung der Bäume (nicht des Territoriums!) endlich vorzunehmen, damit auch sie Kastanienbäume verkaufen und verpachten dürfe. Dies wurde der Gemeinde Bondo daraufhin gewährt.⁶⁶

Diese Waldstreitigkeiten verdeutlichen besonders gut, worum es den Gemeinden im 16. Jahrhundert in erster Linie ging: nicht um das Territorium an sich, sondern um die Nutzung oder, genauer gesagt, um die Nutzungsrechte und deren Verwaltung. Die Gemeinde Bondo verlangte von Soglio nicht einen bestimmten Grund und Boden, auf dem Kastanienbäume standen, sondern das Recht, die Bäume, die auf einem bestimmten Grundstück wuchsen, zu nutzen, zu verwalten und bei Bedarf zu verkaufen.

63 ACB, BO.Ra.015, gleiche Urkunde ACB, CAS.Ra.01.19 (1549).

64 Bondo klagte vor dem Gericht die Nachbarschaft Castasegna an. Bondo meinte, dass in der Urkunde von 1546, wo von einem «bosco Grasso tensito» die Rede ist, keine genauen Grenzen dieses Waldes angegeben seien. Castasegna nütze nun, so Bondo weiter, diese unklare Lage aus, um auch im Waldteil, der ausdrücklich im alleinigen Besitz von Bondo sei, Holz zu schlagen. Es wurde daraufhin versucht, die Grenzen in diesem Wald zwischen Bondo und Castasegna zu regeln, ACB, BO.Ra.029 (1655).

65 ACB, SO.Ra.081 (1521).

66 StAGR, B 663/28, S. 48 (1574). In [Kap. 11.1](#) wird näher auf diese Angelegenheit eingegangen.

8 Die müssige Diskussion um Real- und Nutzungsteilung

Zurück zu den eingangs formulierten Fragen: Besaßen die mittelalterlichen Nachbarschaften ein eigenes Territorium, das sie von den Nachbargemeinden abgrenzten? Oder gehörten alle Wiesen, Weiden, Alpen und Wälder noch ungeteilt der Talgemeinde Bergell, wie dies Meuli behauptet? Und: Musste die mittelalterliche Gemeinde ein eigenes Territorium aufweisen, um überhaupt als Gemeinde zu gelten? Oder, anders gefragt: Wie beeinflussten Allmendteilungen die Gemeindebildung?

Tatsächlich werden in den spätmittelalterlichen Quellen zum Bergell nur Grenzziehungen gegen Süden (zum Bistum Como) und gegen Norden (Oberengadin, Bivio), im Innern nur zwischen Sotto- und Sopraporta, nicht aber zwischen den verschiedenen Nachbarschaften, ausser indirekt zwischen Soglio und Bondo, sichtbar. Die grossen Alpen wurden gemeinsam genutzt, mehrere Versuche, Weiden auszuscheiden, scheiterten. Andererseits verfügten einzelne Gemeinden, allen voran Soglio, Bondo und Vicosoprano, über eigene Alpen und Gemeindeland, wofür sie Zins- und Pachteinahmen verlangen durften und worüber sie die Verfügungsgewalt besaßen. Wie lassen sich solche auf den ersten Blick widersprüchliche Hinweise zum Gemeindeterritorium erklären?

Meuli weist in seiner Abhandlung zu den Engadiner Gemeinden im ausgehenden Mittelalter darauf hin, dass diese zu den ersten «politisch-autonomen Gemeinden» Graubündens gehören, da sie bereits Mitte des 16. Jahrhunderts durch eine Realteilung zu eigenen Territorien gekommen seien, während im Bergell oder in der Val Calanca bloss Nutzungsteilungen vorgenommen wurden, die den Nachbarschaften kein eigenes Territorium sicherten und sie somit nicht zu «echten» Gemeinden machten.⁶⁷

Die Weidestreitigkeiten zwischen Sotto- und Sopraporta wie auch die Konflikte um die Waldnutzung weisen im Bergell darauf hin, dass die einzelnen Gemeinden nicht in erster Linie am Territorium an sich, sondern an den Nutzungsrechten auf einem bestimmten Territorium interessiert waren. Um eine spätmittelalterliche Gemeinde erfassen zu können, muss man deshalb nach den Nutzungsrechten der Nachbarschaft oder der Gemeinde fragen: Auseinandersetzungen zwischen den Nachbarschaften um ein Territorium als solches kommen in den Quellen nirgends vor, während um die Nutzung einzelner Bäume, Wiesen, Alpen etc. reichlich gestritten wurde. Wenn man die Nutzungsrechte und nicht das Territorium der Gemeinde ins Zentrum der Untersuchung stellt, kann man folgende Beobachtungen machen:

1. Nutzungsrechte deckten sich in der spätmittelalterlichen Gemeinde nicht zwangsläufig mit dem kommunalen Territorium. Auf ein und demselben Nutzungsraum einer Gemeinde konnten mehrere Gemeinden zugleich ein Nut-

⁶⁷ Meuli, Entstehung, S. 5–7.

zungsrecht haben. Die Beispiele von Nutzungsstreitigkeiten zwischen den Bauern von Sottoporta und der Grossgemeinde Sopraporta zeigen zudem, dass man auch Nutzungsrechte auf einem fremden Territorium besitzen konnte. Konnten solche Nutzungsrechte vorgewiesen werden, erhielt die Gemeinde auch eine beschränkte Verfügungsgewalt auf fremdem Territorium – zum Beispiel durfte ein Bauer aus Sottoporta in Sopraporta nur bestraft werden, wenn der Hirt aus Sottoporta die Überschreitung der Weideregeln bestätigen konnte. Dass die Gemeinden im Bergell nicht nur die Verfügungsgewalt über den eigenen Nutzungsraum innehatten, sondern auch über Güter ausserhalb der Talschaft, die den Bergeller Bauern gehörten, lässt sich anhand der Weiden in Galisone und Malinone aufzeigen. Einige Bauern aus Castasegna hatten Güter, Weiden und Alpen jenseits des Bachs Luver, also auf Plurser Territorium, gekauft. Bei der Streitfrage, ob das auf diesen Gütern überwinterte Vieh auf den Weiden und Alpen von Sottoporta gesömmert werden dürfe, hielt das Gericht in Vicosoprano 1539 fest, dass die Güter der Leute aus Castasegna unter dem «gubernaculo et regimine dicti comunis et totius vallis Praegallie»⁶⁸ stehen.

2. Die Gemeinde unterschied nicht wesentlich zwischen Gütern (Weide, Wiesen und Alpen), die in ihrem Besitz waren, und den Privatgütern ihrer Bauern. Besass ein Gemeindegensosse Grund und Boden ausserhalb der Gemeinde, erhielt die Gemeinde des Nutzniessers automatisch ein Mitspracherecht. In gewissen Fällen, wie in Malinone und Galisone, wurden solche Privatgüter sogar unter die Jurisdiktion der ganzen Talgemeinde gestellt.⁶⁹ Auch die Tatsache, dass die in den spätmittelalterlichen Quellen vorkommenden «fry güter», «Heimgüter» oder «eigen güter» mit einem kollektiven Weiderecht belastet wurden, zeigt uns, dass sich eine private Bewirtschaftung eines Gutes nur auf das Sommerquartal beschränken konnte. Um hier nur ein Beispiel aus dem 15. Jahrhundert anzufügen: Obwohl die drei Männer Nutt von Ponzell (heute Pungel, Weiler oberhalb Vicosoprano), Jacobus Fligen und Simon von Cant (Ort oberhalb Vicosoprano) die Weiden in Ambrun (heute Nambrun) gekauft hatten, konnte ihnen die Grossgemeinde Sopraporta vorschreiben, dass sie diese nicht ohne Zustimmung der Gemeinde nutzen durften. Auch behielt sich die Gemeinde das Recht vor, dass ihre Bewohner über diese Güter Heu transportieren und bei Bedarf in den Ställen von Nutt, Fligen und Simon übernachten durften.⁷⁰ Klare Besitzverhältnisse, also die Unterscheidung zwischen privatem

68 ACB, SO.Ra.117 (1539).

69 Zu Malinone und Gallagiuin siehe oben, [Kap. 4.2](#). Auch Collenberg untersuchte solche Fälle («nachpuren», S. 93) und Meyer trifft in Blenio und der Leventina auf ähnliche Verhältnisse. Er hält fest: «Diese Jurisdiktion beschränkt sich in unserer Periode nicht mehr auf den eigenen Besitz der Nachbarschaft, sie umfasst vielmehr ein territorial abgerundetes Gebiet, den Gemeindebann, also zum Beispiel auch Alpen, die ganz oder teilweise in den Besitz anderer Nachbarschaften oder von Alpgenossenschaften gekommen ist.» Meyer, Blenio und Leventina, S. 50.

70 ACB, SOP.Ra.071 (1493), und ACB, SOP.Ra.072 (1494). Schaefer, Sottocenera, S. 326–328, weist ausführlich auf die Einschränkungen in der Nutzung von Privatgütern im Tessin hin. Dass kollektive

und öffentlichem Gut, wurden hingegen erst in der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts angestrebt. Zur Veranschaulichung: Im Spätmittelalter zäunte ein Bauer seinen Garten ab, damit die Ziegen ihn nicht verwüsteten, heute zäunen wir unsere Grundstücke ab, um zu zeigen, dass es Privatgüter sind. Derouets Vorschlag, die Gemeindegüter («biens communaux») im Mittelalter als unter Privaten ungeteilte Privatgüter zu verstehen, dürfte der Realität im 15./16. Jahrhundert eher entsprechen.⁷¹

3. Nicht das Streben nach einem «eigenen Territorium», sondern eine hohe Ressourcennachfrage und der daraus entstehende Druck führten zu einer frühen Diversifizierung und Ausscheidung der Gemeindegärten und -alpen. Dies wird gut ersichtlich, wenn man die beiden Grossgemeinden Sotto- und Sopraporta miteinander vergleicht. Soglio und Bondo teilten sich ein sehr kleines Gebiet – dementsprechend gross war der Druck, neue Weide- und Alpagebiete zu beschaffen, was die beiden Gemeinden, jede auf ihre Art, auch bereits im 14. und vermehrt im 15. Jahrhundert umsetzten. Gelang es einer Gemeinde, einen eigenen Nutzungsraum zu erschliessen, war sie bestrebt, darüber zu verfügen, war somit gezwungen, Regeln, Kontrollmechanismen etc. auszuarbeiten. Dies förderte und stärkte die Gemeindebildung massgeblich. Deshalb treffen wir im 15. Jahrhundert relativ aktive Gemeinden in Sottoporta und eher passive Nachbarschaften in Sopraporta an.

Meulis Analyse gibt, wie dies bei Rechtshistorikern oft der Fall war, wohl eher das Rechtsverständnis Anfang des 20. Jahrhunderts als die spätmittelalterlichen Verhältnisse im Bergell wieder. Der Historiker Schaefer, dessen Studie zu den Gemeinden im Sottoceneri dreissig Jahre nach Meulis Werk erschien, hielt hingegen ziemlich lapidar, aber nicht zu Unrecht, Folgendes fest: «Ob jeder Locus [unter locus versteht Schaefer das Dorf] ein zugehöriges Territorium hatte, scheint mir ungewiss, aber: ein Territorium gehörte immer zu einem Locus.»⁷² Denn, so Schaefer weiter, ein Territorium ohne einen dazugehörenden locus war kein Territorium, sondern bloss eine *contrata*. Dies würde bedeuten, dass wir nicht von der Gemeinde ausgehend fragen sollten, welches Territorium ihr gehört, sondern wir müssten uns quasi auf das Territorium stellen und fragen: Wem gehört es? Die Antwort darauf würde sehr vielfältig ausfallen: Das Recht, das Gras dieses Territoriums im August zu mähen, hat der Bauer Janoti, das Recht, die Schafe im April und November darauf zu weiden, haben sowohl die Bauern aus Sotto- als auch aus Sopraporta, das Recht, die Wiese zu verpachten, liegt jedoch bei der Gemeinde Vicosoprano.⁷³

Interessen Vorrang vor den individuellen Ansprüchen Einzelner hatten, zeigt auch Sonderegger, Das Liechtensteinische Urkundenbuch, S. 40 f., auf.

71 Derouet, Territoire, S. 647.

72 Schaefer, Sottoceneri, S. 230.

73 Angelo Torre und seine Kollegen Renato Bordone, Paolo Guglielmotti und Sandro Lombardini kamen an einer Tagung zum «Spazio politico locale in età medievale, moderna e contemporanea» zu

Dritter Teil

Kommunale Reglementierung des wirtschaftlichen Lebens

Wurde im vorigen Kapitel der Aktionsradius der Bergeller Gemeinden skizziert, soll in diesem Teil der Arbeit der Frage nachgegangen werden, wie die Nachbarschaften und Gemeinden im ausgehenden Spätmittelalter ihren Handlungsraum durchdrangen. In welchen vorerst wirtschaftlichen Bereichen waren die Gemeinden bestrebt und befugt reglementierend einzugreifen, um ein möglichst friedvolles Miteinander der Gemeindebewohner zu garantieren? Wie machten sie dies, welche Ziele verfolgten sie dabei und welches waren die Auswirkungen auf das Zusammenleben, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Bewohner und somit rückwirkend auf die Gemeinde selbst?

einem ähnlichen Ergebnis: «Per il periodo medievale il rapporto fra popolazione e territorio non sempre appare rigido, collegato con l'esercizio di una giurisdizione definibile geograficamente, per il fenomeno alquanto consueto di sovrapposizione signorile o, per converso, di presenza di più comunità insistenti sul medesimo territorio.» Bordone/Guglielmotti/Lombardini/Torre, *Lo spazio politico*, S. 39.

9 «Nemo debet contra facere, dicere, oponere»: die Dorfstatuten

Für städtische Kommunen gibt es schon früh Statuten und Verordnungen, welche die verschiedensten Bereiche der wirtschaftlichen Tätigkeiten dokumentieren. Im nur gerade dreissig Kilometer südlich gelegenen Städtchen Chiavenna, das zur Comasker Diözese gehörte und bis Anfang des 16. Jahrhunderts unter mailändischer Herrschaft stand, hatte die Verschriftlichung der kommunalen Reglementierung des wirtschaftlichen Lebens bereits im 13. Jahrhundert Einzug gehalten, wie die zahlreichen kommunalen Rechnungsbücher, Einnahmen- und Ausgabenverzeichnisse etc. belegen. Diese «einzigartige Quelle» erlaubt es der Historikerin Claudia Becker, nicht nur ein detailliertes Bild der politischen Struktur, sondern eben auch der ökonomischen Aktivitäten der Gemeinde Chiavenna zu zeichnen.¹

Im Bergell, wo die Gemeinden erst in den Quellen des 14. Jahrhunderts zunehmend fassbar werden, sind erste Dorf- oder Gemeindeordnungen sowie Rechnungsbücher für das 15., vermehrt welche für das 16. Jahrhundert bekannt. Da nur die wenigsten davon überhaupt jemals in einer Studie verwendet worden sind, werden sie an dieser Stelle kurz vorgestellt und dieser Arbeit in transkribierter Form beigelegt.

Im Archiv Sopraporta (Vicosoprano) stiess ich in einem Buch, das seltsamerweise «Urbarfragmente» genannt wird, unerwartet auf Dorfstatuten («logamenta») aus Vicosoprano. Der erste Teil ist undatiert² und enthält Alp- und Weidereglemente. Es folgen Bestimmungen zur Waage³ sowie allgemeine Dorfstatuten aus dem Jahr 1488.⁴ Ein weiteres sichtbar eingeschobenes, gefaltetes Blatt, das verschiedene Preisvorschriften sowie Ordnungen für einige Gewerbebezüge und Sittenregeln enthält, ist undatiert. Es dürfte aber mit grosser Wahrscheinlichkeit im 16. Jahrhundert verfasst worden sein.⁵ Sehr interessant

1 Becker, Die Kommune, S. 17. Zu den kommunalen Büchern der Gemeinde Chiavenna siehe S. 13–17 (in der überarbeiteten italienischen Version S. 26–31). Auch Zoia (unter anderem in «Statuti e ordinamenti delle valli dell'Adda e della Mera») und Salice/Scaramellini (beispielsweise in «La Valchiavenna nella seconda metà del Quattrocento») können auf diese frühen schriftlichen Zeugnisse zurückgreifen.

2 Da die vorhergehenden (Schulden-)Verzeichnisse aus dem Jahr 1476 stammen, gehe ich davon aus, dass die Alp- und Weidereglemente etwa in derselben Zeit niedergeschrieben wurden. Ich werde sie deshalb mit 1476 datieren, um sie von den darauffolgenden datierten Dorfordnungen von 1488 zu unterscheiden, ACB, SOP.Rc.001, S. 89–91 (1476).

3 «Logamentum statere factum per comunitatem de Supraporta», ACB, SOP.Rc.001, S. 93 (1488).

4 «Logamenta comunitatis de Supraporta factam per potestatem et iuratores de Supraporta de omnibus necessitatibus praedicti comunitatis», ACB, SOP.Rc.001, S. 95 f. (1488).

5 Dass diese Dorfordnungen wahrscheinlich ins 16. Jahrhundert fallen, kann an der Tatsache abgelesen werden, dass darin die Bürger angehalten wurden, am Sonntag entweder den «sermo» oder die «missa» zu besuchen. Die reformierte Predigt wurde in Vicosoprano um 1529 eingeführt. Siehe dazu Camenisch, Storia, S. 49.

sind auch die vielen Seiten, die über Zinseinnahmen der Grossgemeinde Sopraporta berichten. Die ersten Zinseinnahmen wurden leider nicht datiert.⁶ Darauf folgen mehrere Rechnungseinträge aus den Jahren 1458–1461, die zum Teil von Vassali transkribiert wurden.⁷

In der Grossgemeinde Sottoporta konnte ich Dorfordnungen erst im beginnenden 16. Jahrhundert ausfindig machen. Sie befinden sich allesamt gut versteckt zwischen Kauf- und Pachtverträgen, Testamenten, Schätzungen und Quittungen in den Protokollheften der Notare. Die Dorfordnungen von Bondo stammen aus dem Jahr 1510 und enthalten Bestimmungen zum Weidegang, Alpfahrt und -entladung, Holzschlag, Fruchtbäumen, Wasserleitungen etc. Sie sind schwer verständlich, weil der Notar Felix Stuppanus seinen lateinischen Text mit Ausdrücken aus dem Bergeller Dialekt, dem Romanischen und dem Deutschen spickte.⁸ Diese Dorfordnungen wurden auf Geheiss der ganzen Gemeinde Bondo von den fünf Männern Andrea Fuff, Bernardus, Sohn des Albertus Maschotta, Johannis Theuthonicus Balsar, Jacobus Madlena und Gubertus Muliner erlassen.⁹

Die ersten Hinweise auf eine Dorfordnung für die in Sottoporta grösste und wichtigste Gemeinde, Soglio, datieren von 1557. Darin wird erwähnt, dass es sich bei diesen Dorfordnungen um eine Revision der Statuten, die «ante aliquot annos» erstellt wurden, handle: Der «Dominus Antonius Salice ministrale Inferioris Portae» bestimmte 1557 neun Männer, welche die Dorfstatuten

6 ACB, SOP.Rc.001, S. 39–54 (undatiert).

7 Vassali, Hochgericht, S. 71–74. In ACB, SOP.Rc.001, S. 69 f.: In «1461 der gemain gelt suld» werden Ausgaben für diverse Kirchen («unser Frauen Castelmur, Altar Sand Beschianen in Vico, Kaplan von Vico»), das *predcunt*, die Löhne von *podestà*, Geschworenen, Weibern, Vasallen, Privatpersonen und dem Schreiber (Rudolf Castelmur), Ausgaben für verschiedene Tagungen einiger Gesandter, des Teilers, Almosen etc. aufgeführt. In ACB, SOP.Rc.001, S. 71: «1461 uf sanct Gallem Tag: der gemain nütz» werden Einnahmen wie Zinsen (von «dere grossen lista zins» und von «dere lista von Casetz», aber auch von Alpen), Bussen etc. aufgelistet. ACB, SOP.Rc.001, S. 73: «19 tag octobris 1458: dis sind di gult dz die gemayn han sol», Auflistung der Zinseinnahmen wie S. 71. ACB, SOP.Rc.001, S. 74 f.: «3 tag novembris 1459 gerechnet: dis sind der gemayn shuld die sy han sol und rechnen», in denen Schulden beim Mesmer und beim Gericht, Ausgaben für Marksteine, Brückenbau, Almosen, Schleifsteine und «her Jacob umb die stubenhit» angegeben werden. ACB, SOP.Rc.001, S. 76: «7 tag novembris 1460: der gemain nütz» (Zinseinnahmen). ACB, SOP.Rc.001, S. 77 f.: «1457 [?]: Item dz sind stük von geld suld dz die gemayn han sol oder gelten sol dz sind aber der gemayn geld sul die yere sich uff gand al yör», in denen wiederum Ausgaben für die Löhne der diversen Amtsinhaber sowie weitere Ausgaben aufgeführt werden. ACB, SOP.Rc.001, S. 79–84 (undatiert): Auflistung von Zinsen, die von den Dorfbewohnern geleistet wurden. ACB, SOP.Rc.001, S. 85–88: 29. 10. 1476 «retificata et exemplata est in lista praesens factorum comunitatis Supraportam vallis Bregallie ex lista antiqua et nova per me Adam de Prevostis et ser Andree publicum notarium vallis Bregalie». Es folgen vier Seiten, auf denen die Zinseinnahmen der Dorfbewohner aufgelistet werden.

8 StAGR, B 663/2, S. 9–13 (1510).

9 «Item suprascripta locamenta fuit praeconisatum tota comunitas Bundi, qui comuni homines eligerunt infrascripti homines, quod habeant plenam et plenissimam potestatem et quitquid facerent sint bona et valida, et quod nemo debet contra facere, dicere, oponere.» StAGR, B 663/2, S. 13 (1510).

prüfen und bei Bedarf revidieren sollten.¹⁰ Da sich diese «vollständige» dreisigseitige Dorfordnung in einem Protokollheft des Notars Johannes Ruinella aus dem Jahr 1575 befindet, muss es sich um eine Abschrift handeln. Geht man davon aus, dass, wie von den «Statuti criminali e civili della valle Bregaglia» (1577)¹¹ vorgeschrieben, die Statuten eine Gültigkeit von zwanzig Jahren hatten, so bedeutet dies, dass die Gemeinde Soglio im Jahr 1575 die 1557 erlassenen Dorfstatuten *telquel* übernahm. Ordnungsvorschriften findet man für Soglio auch im 1557 erlassenen «Codex ordinarius omnium fictorum de guastis et castanetis pluribus personis ascriptis et taxatis cum partionibus et ordinationibus».¹² Darin findet sich eine Liste aller im Jahr 1556 ausserhalb der Gemeinde Soglio eingekauften Kühe und Schafe, Zinseinnahmen und Regelungen bei der Verpachtung von Bergwiesen und Maiensässe, Bauvorgaben für die Gemeinden Soglio und Bondo, Verteilung der Wasserleitungen, Zinsen der Kastanienbäume, einige Bestimmungen zur Pflege des Kastanienwaldes und weitere kommunale Angelegenheiten.¹³ Einige wenige Artikel zum Dorfleben in Soglio wurden dann noch im Jahr 1574 erlassen,¹⁴ während 1582 die Gemeinde Bondo «sub novo ministrale D. Coradino» die «ordinationes et leges viciniaie Bundiensis», bestehend aus einem einzigen Artikel zur Aufnahme von Nichtbürgern, verabschiedete.¹⁵

Nebst diesen von der Gemeinde selber festgesetzten und erlassenen Bestimmungen findet man vor allem in den Notarsprotokollen mehrere Geschäfte, Urteilssprüche und Gemeindeversammlungsbeschlüsse, welche weitere Bereiche der wirtschaftlichen Reglementierung der spätmittelalterlichen Gemeinde offenbaren.

10 «Ad revidenda logamenta» wurden namentlich gewählt «Augustinus à Salicibus, Gubertus Dutta, locumtenens praedicti ministralis Joannes Petri Maröl de Fasciatis, Gubertus Ruinella, Johannes Conradi de Nicolis, magister Johannes dictus Pol de Solio, ser Gaudentius Oliverius à Salicibus, ser Antonius domini Friderici à Salicibus, et Bernardus Katanni de Casthasenia», StAGR, B 663/29, S. 3 (1575).

11 StAGR, A B IV 6/90, S. 26.

12 StAGR, B 663/42, S. 1 (1557).

13 Diese Bestimmungen füllen das ganze Protokollheft, StAGR, B 663/42 (1557).

14 StAGR, B 663/28, S. 5–7 (1574). Hier werden zum Beispiel Zinssätze festgelegt.

15 BN AvS, Johannes Ruinella, fol. 6.

10 Alp- und Weidereglemente für ein geordnetes Leben ausserhalb des Dorfes

Da es sich bei den Bergeller Gemeinden um Gemeinschaften handelt, deren Tätigkeitsfelder fast ausschliesslich in der Landwirtschaft, und zwar in erster Linie in der Viehhaltung, lagen, erstaunt es wenig, dass die genannten Dorfstatuten zum grössten Teil aus Weide- und Alpreglementen bestehen. Ein gewichtiger Teil der Statuten befasst sich somit nicht mit dem Leben im Dorf, sondern ausserhalb des Dorfes.

10.1 Weidezeiten und Alpgelände

Für die Gemeinden im 15. Jahrhundert und vermehrt noch im 16. Jahrhundert bestand die grösste Aufgabe höchstwahrscheinlich darin, die Weide- und Alpgelände sowie die Zeiten des Weide- und Alpganges festzusetzen, denn die mehrstufige Bewirtschaftung, wie sie vor allem im unteren Tal des Bergells praktiziert wurde, verlangte ein hohes Mass an Koordination.

In den im 16. Jahrhundert erstellten Dorfstatuten von Soglio ist die bis spät ins 20. Jahrhundert fortdauernde Bewirtschaftung der verschiedenen Stufen bereits bestens erkennbar. Für die Nachbarschaft Soglio sah sie folgendermassen aus: Die erste Stufe bildeten die Weiden um das Dorf herum sowie der Kastanienwald, der sich unmittelbar unterhalb des Dorfes befindet. Die zweite Stufe waren die tiefen oder unteren Maiensässe. Die dritte Stufe bildeten die hohen Maiensässe, die sich noch diesseits der Bergkette befanden, und zuletzt gab es die vierte Stufe, die Alpen Maroz und Madrisa, die jenseits der Berge lagen.¹⁶ Die Wiesen um das Dorf herum wurden zu einem bestimmten Zeitpunkt «gesperrt». Es wird kein fixes Datum dafür angegeben, je nach Witterung und Pflanzenwuchs wurde von Jahr zu Jahr ein Termin festgesetzt. In Bondo schrieben die Dorfstatuten von 1510 wohl aus praktischen Gründen vor, dass sie den Zutritt zu den Wiesen zur gleichen Zeit wie die Leute in Soglio verbieten wollten. Wenn es die klimatischen Verhältnisse und der Vegetationszustand zuliessen und in den Ställen im Dorf kein Heu vorrätig war, zogen die Bauern mit dem Vieh auf die Maiensässe. Da aber auch diese ab Mitte Mai nicht mehr abgegrast werden durften, damit genügend Gras für die Heuernte wachsen konnte, musste das Vieh auf höher gelegene Maiensässe und danach auf die Alpen gebracht werden.¹⁷ In den revidierten Dorfstatuten Soglios von 1575 wurde beschlossen, dass alle Alpen von Maroz und Madrisa am gleichen Tag bestossen

16 Scaramellini beobachtet ähnliche Bewirtschaftungsstufen für das Städtchen Chiavenna bereits für das 13. Jahrhundert. Scaramellini, *Pratiche*, S. 127–135.

17 StAGR, B 663/2, S. 9 (1510).

werden müssten, und zwar am 15. Juni. Die Alpbefahrt wurde auf den 15. September festgelegt, wer jedoch noch länger auf der Alp bleiben wollte, durfte dies. Früheres Bestossen der Alpen wurde hingegen verboten und gebüsst.¹⁸ Vor dem 4. Oktober durfte das Vieh die Weiden der Gemeinde nicht betreten. Bis zum Gallustag (16. Oktober) durften sie nur bis zu den tiefen Maiensässen («ad montes infimos») weiden, erst acht Tage danach wurde es den Bauern erlaubt, mit ihren Tieren ins Dorf zurückzukehren. Dort durfte ausschliesslich Kleinvieh weiden.¹⁹

In der Nachbarschaft Bondo, deren Alpen sich in über fünfzig Kilometer Entfernung im Berninagebiet befanden, sah die Situation etwas anders aus. Die Kühe durften zwar bis Sankt Georg (23. April) im Dorf bleiben, aber die Wiesen nicht mehr betreten. Nach der Alpbefahrt konnte der Bauer die Kühe eine Nacht, die Schafe drei Nächte im Dorf lassen, bevor er sie wieder wegführen musste. Es wird nicht explizit gesagt, wohin, wahrscheinlich auf eine spezielle Weide, eventuell in der Val Bondasca, denn in einem Artikel der Statuten steht, dass sich die Herden nicht näher als bis zum «Mantug Grand» dem Dorf nähern dürfen.²⁰ Für Sopraporta sind keine so detaillierten Angaben zu den Weidezeiten überliefert. In einem Urteilsspruch von 1470 wird den Leuten von Casaccia jedoch verboten, vom Tag nach der Alpauffahrt bis Mitte September auf den Weiden jenseits der Brücke Malta ihr Vieh weiden zu lassen.²¹

Nicht nur kommunale Vorschriften zu Weidezeiten²² weisen darauf hin, dass die Organisation dieser wirtschaftlich bedeutendsten Tätigkeit kein einfaches Unterfangen war. Auch die Tatsache, dass eine Gemeinde mehrere Alp- und Weidegebiete besass und dass die verschiedenen Tiere (Schafe, Ziegen, Kühe, Ochsen, Stiere, Pferde und Schweine) nicht alle zusammen gehütet, sondern verstreut auf die dafür geeignetsten Alpen und Weiden gebracht werden mussten, hinterliess reichlich Spuren in den Statuten. So durfte in Soglio ausschliesslich die Gemeinde beschliessen, wo die Schafe vor dem ersten April und im Herbst weiden durften und wo nicht, wo die Kuhweiden sich zu befinden hatten und dass Ochsen und Stiere lediglich im «Mortario Portigöloae» untergebracht werden durften.²³ Zur Aufgabe der Gemeinden gehörte auch die Einteilung der Tiere in verschiedene Herden. Die Grossgemeinde Sopraporta hielt in ihren Statuten von 1488 fest, dass die Gemeinde nicht weniger und nicht mehr

18 StAGR, B 663/29, S. 18 (1575).

19 StAGR, B 663/29, S. 23 f. (1575).

20 StAGR, B 663/2, S. 9 f. (1510).

21 «Item dixit arbitraviv et praecepit, quod jlli de Casatia non possint nec valleant pascere necque pascolare post diem quam vadunt in alpinis usque ad medium mensem septembris citra pontem Malte usque meridiem usque ad fontem [Ferodnem] ab alia parte usque Mayram non debent jlli de Casatia praeterire Ponteliam de Luguzone infra suprascripta termina», ACB, SOP.Ra.032 (1470).

22 Dazu finden sich noch viele weitere Belege, beispielsweise in ACB, SOP.Rc.001, S. 90; StAGR, B 663/2, S. 9, 10 und 12 (1510); StAGR, B 663/29, S. 9, 11 f., 14, 16, 18, 20, 22–24 und 30 (1575).

23 StAGR, B 663/29, S. 9–11, 16 und 21 (1575).

als sechs Alpherden bilden müsse.²⁴ In Soglio wird hingegen nicht ersichtlich, wer genau für die Einteilung des Viehs zuständig war. Gemäss den Statuten von 1557 musste in Soglio jeder Bauer seine Kühe und Schafe²⁵ nummerieren lassen («numerare pro faciendo malgam») und die Tiere auf die Alp bringen, der er zugeteilt wurde. Der Bauer durfte die Alp mit seinem Vieh während des Sommers weder verlassen noch auf eine andere Alp ziehen. Liess ein Bauer sein Vieh nicht nummerieren, musste er sich samt Vieh aus dem Gemeindeterritorium entfernen und durfte erst nach der Alpabfahrt wieder zurückkehren.²⁶ Die Gemeinde hielt in den Dorfstatuten auch fest, welches Vieh in welcher Stückzahl während des Sommers im Dorf bleiben durfte. Vorgesehen war, dass alle Kühe, Rinder und Schafe auf die Alp gebracht werden mussten. Die Ziegen, die Milch gaben, durften im Dorf gehalten werden. Da anscheinend nicht alle Bauern, die Kühe besaßen, auch Ziegen hielten und umgekehrt, musste die Gemeinde ganz detaillierte Regeln aufstellen: Wer mehr als zehn Ziegen hatte, durfte im Sommer keine Milchkuh im Dorf oder auf dem Maiensäss halten. Wer hingegen weniger als zehn Ziegen besass, durfte eine Milchkuh im Stall behalten.²⁷ Zur gleichen Zeit, zu der die Kühe auf die Alpen getrieben wurden, mussten die Ziegen dem Ziegenhirten übergeben werden.²⁸ Wer auf sein hohes Maiensäss zog, um zu heuen, durfte die Ziegen mitführen, musste aber darauf achten, dass diese nicht unterhalb der Maiensässe grasten und so die *guast* beschädigten.²⁹ Die Bauern in Casaccia durften, so hiess es in einem Urteilsspruch von 1470, im Sommer ein Tier «solum pro suo lacte de prato» halten sowie die Pferde und Ochsen, die zur Arbeit (vor allem für den Saum- und Rodbetrieb) benötigt wurden.³⁰ Die Schweine durften hingegen nicht auf die Alp gebracht werden.³¹ Sie konnten nur in den Monaten November, Dezember und Januar aus den Ställen und Gärten gelassen werden und mussten stets mit einem Nasenring versehen sein. Traf man ein unberingtes Schwein an, durfte man es verkaufen.³² In Bondo

24 ACB, SOP.Rc.001, S. 96 (1488).

25 Anscheinend wurden in Soglio nur Schafe und Kühe nummeriert. Die Pferde wurden separat «verrechnet», mussten aber am gleichen Tag wie die Schafe und Kühe auf die Alp gebracht werden, StAGR, B 663/29, S. 18 (1575). Stiere und Ochsen wurden auf eine separate Alp gebracht, auf das Mortarium Parzagiöl, StAGR, B 663/29, S. 21 (1575). Zur Ochsenalp siehe oben, [Kap. 5.2](#). In Casaccia gab es grosse Pferdeweiden (in «Löppia»), siehe dazu zum Beispiel ACB, SOP.Ra.151 (1542), sowie Vassali, Hochgericht, S. 62–64.

26 StAGR, B 663/29, S. 13 und 15 (1575).

27 In den Statuten heisst es auch, wer keine Ziegen «citra acumina» besitze, dürfe keine Milchkuh im Dorf behalten, StAGR, B 663/29, S. 15 (1575).

28 In Bondo erhielt der Ziegenhirt einen Schilling für jede ihm anvertraute Ziege, StAGR, B 663/2, S. 9 (1510).

29 StAGR, B 663/29, S. 15 (1575). Zu den *guast* siehe unten, [Kap. 10.3](#).

30 ACB, SOP.Ra.032 (1470).

31 StAGR, B 663/29, S. 24 (1575).

32 StAGR, B 663/29, S. 10 (1575). Weitere Bestimmungen zu den Schweinen in StAGR, B 663/29, S. 24 f. (1575). Von beringten Schweinen auf der Alp berichtet auch Sonderegger, Liechtensteinsches Urkundenbuch, S. 44.

war der Verkauf an Auswärtige jedoch verboten.³³ Auch die Hühner durften nicht zu jeder Zeit frei herumlaufen. Während der ersten vierzehn Tage nach der Aussaat mussten sie in den Stall gesperrt werden.³⁴

Obwohl die Dorfstatuten mehrere Einzelheiten über die Organisation der Weidenutzung und Alpeinteilung verraten, bleiben doch einige interessante Fragen offen: Wie etwa die Einteilung der Viehherden genau vor sich ging oder wie entschieden wurde, wer seine Tiere auf welche Alp schicken durfte, wissen wir nicht genau. Spielte zum Beispiel bei der Einteilung die soziale und wirtschaftliche Stellung des Viehbesitzers eine Rolle?³⁵ Einige spärliche Informationen aus den Quellen geben dennoch gewisse Hinweise für das Bergell. In einem Urteilsspruch von 1470 zwischen Casaccia und Vicosoprano wird der Tag vor Alpaufzug als der Tag «ante quam dent sortes alpem» beschrieben.³⁶ Das Losverfahren kam auch zum Zug, als man im Jahr 1511 die Alpen Maroz Dent und Maroz Dora unter den beiden Grossgemeinden aufteilen musste.³⁷ Die Praktik, die Alpen per Losentscheid zuzuteilen, setzt gemäss Collenberg bereits «eine grosse kommunale Einflussnahme voraus».³⁸ Ein solches Losverfahren ist denn auch für die Oberengadiner Gemeinden bezeugt, jedoch erst für das Ende des 16. Jahrhunderts.³⁹ Auch in Soglio, wo anscheinend die Alpengenossenschaften per Mehrheitsentscheid unter sich ausmachten, wer auf welche Alp ziehen musste,⁴⁰ mischte sich die Gemeinde mit ihrer Gesetzgebung sehr bestimmt vor allem in die Organisation der Alpbewirtschaftung ein.

10.2 Die Alporganisation: Personal, Aufgaben und Arbeitsabläufe

Chiavenna war im Besitz mehrerer Alpen, vor allem in der Val San Giacomo. Dank den frühen (13. Jahrhundert) und reichlichen schriftlichen Zeugnissen dieses Alpenstädtchens konnte Scaramellini eine wenn auch nicht komplette, so zumindest aussagekräftige Auflistung aller Einnahmen, welche der Ge-

33 StAGR, B 663/2, S. 12 (1510).

34 StAGR, B 663/29, S. 30 (1575).

35 Dies deutet zumindest Collenberg in seinem Artikel zur Alp Ranasca an.

36 Übersetzt: «bevor die Alpzuteilung [mittels Holztäfelchen?] gemacht wird», ACB, SOP.Ra.032 (1470).

37 ACB, SO.Ra.075 (1511), gleiche Urkunde in ACB, SOP.Ra.091 (1511).

38 Zu diesem Schluss kommt Collenberg, «nachpuren», S. 135.

39 Boringhieri, Geschlechter und Gesellschaft, S. 170 f., kann dieses Verfahren anhand von Einträgen in den «Estim» (1586) der Gemeinde Zuoz sehr genau beschreiben.

40 «Item ordinatum est, quod nullus debet nec possit mittere manus in malgam pro eligendo ante maiorem partem societatis sub pœna lib. 5 denaris», StAGR, B 663/29, S. 20 (1575). In einem weiteren Artikel wird aber auch auf ein Losverfahren hingedeutet: «Item ordinatum est quod nullus vicinorum possit esse in alpibus ante alios nec ex alpes una ad aliam ire sed unus quisque teneatur ire et stare [prou]t numeratus fuerit ubi sors sibi obvenit sub pœna lib. 10. denaris», StAGR, B 663/29, S. 16 (1575).

meinde von den Alpen zustanden, eruieren. Die Alpbgaben wurden von den Pächtern entrichtet, die im Frühjahr die Alpen «ersteigert» hatten. Das heisst, dass die kommunalen Alpen den Meistbietenden überlassen wurden und diese ihrerseits mittels Viehverstellung die Tiere der Dorfbewohner oder auch Tiere von auswärtigen Bauern auf den Alpen sömmerten. Die Chiavennasker Alpen wurden demnach eher nach den Richtlinien eines Privatunternehmens als einer Genossenschaft bewirtschaftet.⁴¹

Im Bergell des 15. Jahrhunderts können Pachtverhältnisse für kleinere Alpen angenommen werden,⁴² während die grossen Alpbgebiete wie Maroz, Madrisa, Vest und Maloja direkt unter der Aufsicht der Gemeinden standen, wie die Artikel dazu in den verschiedenen Dorfstatuten zeigen. Die zu den Gemeindealpen erlassenen Bestimmungen regelten nebst den bereits vorgestellten Zeitvorgaben für den Alpauf- und -abzug auch die eigentliche Arbeitsorganisation auf der Alp.

Anscheinend waren die Alpen in Sottoporta ein bisschen anders organisiert als die in Sopraporta. Die zwei Alpmeister in Sottoporta wurden vor der Alpfahrt, wenn die Herde- und Alpeinteilung vorgenommen wurde, von der Gemeinde gewählt. Sie hatten die Pflicht, alle Arbeiten auf der Alp zu beaufsichtigen, während die Alpgenossenschaft ihnen in allem Gehorsam leisten musste.⁴³ In Sopraporta hingegen scheint der Alpmeister sein Amt durch den Kauf eines Loses erhalten zu haben.⁴⁴ Wer sein Vieh auf der Alp sömmern wollte, musste sich einem «capud sang»,⁴⁵ wie der Alpmeister in den Quellen genannt wurde, an-

41 Scaramellini, *Pratiche*, vor allem S. 135–147. Diesem Artikel liegt eine sehr ausführliche Bibliografie zur Viehhaltung (vor allem Schaf und Rind), zu Alpstufen, Bewirtschaftsformen etc. zugrunde.

42 In [Kap. 5.2](#) wurden sie bereits vorgestellt.

43 «Item ordinatum est, quod comunis quando [comunis wurde durchgestrichen] numeratur pro faciando malgas debet eligere duos viros in singuli alpius, qui videre debant an quicque opus sit faciendi sive de tectis vel alijs rebus ad utilitatem alpis, et illa societas debeat obedire et facere, prout dicti viri ordinauerint sub poena lib. 2», StAGR, B 663/29, S. 33 (1575).

44 Die Passage deutet darauf hin, dass man nicht zum «capud sang» gewählt wurde, sondern dass man sich dieses Amt erkaufen musste: «quis vult esse capud sang vel quis vult acquirere sortem». ACB, SOP.Rc.001, S. 96 (1488).

45 In den Dorfstatuten von Sopraporta aus den Jahren 1476 und 1488 kommen in diesem Zusammenhang die Begriffe «capud sang» und «sang» vor, ACB, SOP.Rc.001, S. 89, 91 (1476) und 96 (1488). Es könnte auch «capud sang» heissen. Ich konnte diese Stellen nicht mit absoluter Sicherheit entziffern. In den Dorfordinungen von Bondo wird von «sang aut pastur» gesprochen, StAGR, B 663/2, S. 12 (1510), deshalb habe ich mich entschieden, vom «capud sang» zu sprechen. Dieser Begriff kommt, in abgeänderter Form, nur in zwei späteren Urkunden nochmals vor. Bei einem Streit um die Einbürgerung einer ganzen Anzahl Personen 1494 ist hingegen die Rede vom «capud lanig», wie es in der transkribierten Urkunde heisst, wobei man merkt, dass der Kopist, ein gewisser *cancelliere* Fassato von Soglio, auch keine Ahnung hatte, was der Begriff bedeuten soll. Aus dem Kontext wird ersichtlich, dass es sich um das Amt des Alpmeisters handelte, von dem die neuen Bürger weiterhin ausgeschlossen blieben, ACB, SOP.Ra.073 (1494). Auch 1734, als man die Urkunde von 1494 für einen Rechtsstreit heranzog und bei dieser Gelegenheit die Transkription des Originals vornahm, worauf das Original verschwand, wird vom Amt des Alpmeisters gesprochen, ACB, SOP. Ra.241 (1734). Den Begriff *sang* fand ich weder in einem lateinischen Lexikon (wie dem Du Cange)

schliessen. Dieser musste mindestens achtzig Kühe zusammenbringen, ansonsten wurde er von der Gemeinde gebüsst.⁴⁶ Als Lohn für seine Arbeit durfte er nicht mehr als einen «kop»⁴⁷ Milch verlangen. Nebst dem Alpmeister werden auch der Senn und/oder Käser⁴⁸ und weiteres, nicht näher definiertes Alppersonal⁴⁹ erwähnt. Der Senn musste vor der Alpfahrt einen Treueeid ablegen und dem *podestà* schwören, gerecht zu handeln.⁵⁰ Es wurde ihm strengstens verboten, von den Bauern zusätzliche Milch, als was ihre Kühe auf der Alp hergaben, anzunehmen.⁵¹ Zusammen mit dem Hirten musste er vor dem Gallustag (16. Oktober) die Abrechnung des Geldes, der Molke und der Waage präsentieren sowie seinen Lohn einfordern. Sowohl die Alpgenossen als auch der Senn und der Hirt hatten das Recht, bei Unzufriedenheit mit dem Lohn oder der Milchproduktion und -verarbeitung während des Alpsommers Rechenschaft und eventuelle Entschädigungen zu verlangen.⁵² In Sottoporta scheint hingegen nicht jede Alpgenossenschaft ihren eigenen Käser gehabt zu haben. Denn während es den Alpgenossen nicht erlaubt war, während des Sommers die Alp zu wechseln, durfte der Käser als Einziger mit seinen Kühen von einer Alp zur nächsten ziehen, dorthin, wo er zum Käsen gebraucht wurde («ubi ipse figu-

noch in der «Terminologia rurale di Val Bregaglia» von Schaad oder im «Alpwesen Graubündens» von Weiss. Einzig der rätoromanische Ausdruck für Senn, *sang* und *signun/sain/sogn*, zeigt die etymologische Verwandtschaft heute noch auf.

- 46 «Quis vult ponere suas bestias ad alpem debet sociare cum uno caput sang ante sit sortitum [...] et quis capud sang non abet 80 vacas crodat libr. 25.» Wenn sich der Viehbesitzer nicht mit dem «capud sang» verbündete und trotzdem auf die Alp zog, mussten sowohl der Bauer als auch der «capud sang» eine Busse von 25 Pfund bezahlen, ACB, SOP.Rc.001, S. 96 (1488). Interessanterweise finden sich keine schriftlichen Zeugnisse (Alpbücher oder Alprödel) für die Einteilung der Viehherden. Zur schriftlichen Regelung der Bewirtschaftung von Alpen, zum Vorgang der Bildung von Alpherden sowie zum Amt des Alpmeisters siehe Sonderegger, *Alpwirtschaft*, S. 254–258.
- 47 Auch dieses Wort ist schwer zu entziffern. Damit war wahrscheinlich ein Milch- oder Molkemass gemeint. Für das 19. Jahrhundert ist ein solches Mass im Bergell noch bezeugt. Ein *cop* oder *kop* war ein Messbehälter aus Holz, den man zur Bestimmung der Milchmenge einsetzte (erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts begann man die Milch zu wägen). Ein *kop* wird bei Weiss, *Alpwesen*, S. 228, mit drei Pfund angegeben, bei Pallioppi hingegen mit sechs Pfund, während Schaad, *Terminologia*, S. 146 f., berichtet, dass *kop* keine feste Masseinheit im modernen Sinn bedeutete. Ein *kop* wurde in *gügel grant* (grosser Löffel) und *gügel pit* (kleiner Löffel) unterteilt.
- 48 «[...] unius qui figurat caseum», StAGR, B 663/29, S. 18 (1575).
- 49 Sie werden mit «quis conductus esset eunde in alpes» umschrieben, StAGR, B 663/29, S. 20 (1575).
- 50 «[...] jurare facere justum et non fraudare», ACB, SOP.Rc.001, S. 89 (1476). Diesen Treueeid könnte aber auch den Alpmeister betroffen haben. Es scheint mir, dass die Begriffe «capud sang» und «sang» nicht einheitlich gebraucht respektive je nach Kontext unterschiedlich gebraucht wurden.
- 51 ACB, SOP.Rc.001, S. 90 (1476). Dies dürfte vor allem das Probemelken betroffen haben. Siehe dazu unten, S. 109 f.
- 52 «Item ordinatum est quod sang et pastores debent esse [sivati] et facere solucionem cum denariis cum roba de sag et statera ante festum sancti Gallis et post festum sancti Gallis quod dictus sang et pastor non est solutus nec contentus pro sua mercede quod potest exstimare capud sang pro duplo et capud sang potest etiam exstimare pro duplo, cui est debitor et obligatus per unum denarium quatuor per denarium novorum, et sang vel pastor prius debet postulare suam mercedem ante festum sancti Gallis, et quid non solvit ante festum sancti Gallis quod sit crodatum per suam mercedem in denariis novorum.» ACB, SOP.Rc.001, S. 96 (1488).

rabit caseum»).⁵³ Nebst diesem Privileg hatten der Käser und der Senn auf der Alp nicht viel zu bestimmen. Sollten sie sich anmassen, sich in die Diskussion um eine frühzeitige Alpbefahrt einzumischen, konnten sie sogar ihren ganzen Lohn verlieren.⁵⁴ Das übrige Alppersonal war angehalten, während des ganzen Sommers auf der Alp zu bleiben. Für den Fall, dass die Alpgehilfen (dazu gehörten wahrscheinlich Hirt, Zusenn und Hirtengehilfen) früher als vereinbart ins Tal zurückkehrten, hielten die Statuten von Soglio fest, dass die «patronis» und die Genossenschaften nicht verpflichtet seien, ihnen den Lohn auszuzahlen. Eine vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrags war nur möglich, wenn dem Alppersonal Gewalt angetan wurde («si esset in violentys»).⁵⁵

Ein weiterer Punkt, der schriftlich von den Bergeller Gemeinden festgehalten wurde, war das Probemelken, anderorts auch Messtag genannt. An einem oder an mehreren Tagen wurde die auf der Alp gemolkene Milch gemessen. Scaramellini berichtet, dass die Gemeinde Chiavenna am 15. August sogenannte «pazatores casei», Leute, die Käse wägen, auf die Alp schickte mit der Aufgabe, die an diesem Tag produzierte Milch zu messen. Scaramellini meint, dass dies nötig war, um den Anteil der Milchprodukte, welche die Pächter der Gemeinde schuldeten, zu bestimmen.⁵⁶ Vielleicht trifft dies für die von Privaten bewirtschafteten Alpen in Chiavenna zu, im Bergell wohl eher nicht. Bei der genossenschaftlich organisierten Alp war das Probemelken nötig, um die Molkeprodukte wie Käse und Butter gerecht unter die Alpgenossen zu verteilen. Natürlich war das Probemelken eine sehr heikle Angelegenheit, denn das Ergebnis des Probemelkens bestimmte das Verhältnis, nach welchem der Eigentümer der Kühe am Schluss der Alpzeit seinen Anteil an den Milchprodukten bezog. Indem man beim Probemelken etwa nicht richtig mass, die Kuh nicht ganz ausmolk oder die gemolkene Milch mit Wasser verdünnte, konnte man seinen Anteil an den Alpprodukten oder den von anderen für die Dauer eines ganzen Sommers verfälschen.⁵⁷ Die Grossgemeinde Sopraporta wollte mit ihren Statuten solchen Tricks zuvorkommen. Sie ordnete deshalb an, dass die Milch aller Kühe auf der Alp gemessen werden müsse, dass man mit ihnen am Messtag nicht nach Hause zurückkehren dürfe, ausser das Tier habe einen «defectum» und könne nicht gemolken werden. Dann durfte man die Kuh an einem anderen Tag melken.⁵⁸ Weiter wurde vorgeschrieben, dass, wenn man die Milch auf der Alp messe, ein «qugierel» (ein Löffel) den Wert von einem «solidus» haben solle.⁵⁹ Für je-

53 StAGR, B 663/29, S. 16 (1575).

54 StAGR, B 663/2, S. 12 (1510), und StAGR, B 663/29, S. 18 (1575).

55 StAGR, B 663/29, S. 20 (1575).

56 Scaramellini, Pratiche, S. 136.

57 Zum Probemelken siehe Weiss, Alpwesen, S. 215–221.

58 ACB, SOP.Rc.001, S. 89 (1476).

59 Ebd.

den «kop»⁶⁰ Milch musste der Bauer zudem vier Pfund Salz⁶¹ und Brot auf die Alp bringen.⁶² Die Gemeinde wollte sichergehen, dass diese «kop» alle gleich gross waren, und schrieb vor, dass sie von der Gemeinde geeicht, «bolati», sein mussten.⁶³ Bekam eine Kuh im Oktober ein Kalb, so hatte der Viehbesitzer nur Anrecht auf die Hälfte der Milchmenge, die bei seiner Kuh (demzufolge am Anfang der Alpzeit) gemessen wurde. In Soglio wurde das Probemelken und die Verteilung der Molke nicht wie in Sopraporta direkt durch die Gesetzgebung der Gemeinde verordnet. Vielmehr war die Alpgenossenschaft, die «societas», dafür verantwortlich. An sie musste zum Beispiel eine Geldabgabe von fünf «denari» bezahlt werden, wenn die Kuh auf der Alp trächtig war und somit keine Milch gab.⁶⁴ Die Butter, der Käse und andere Molkeprodukte wurden in Soglio wahrscheinlich nicht erst bei der Alpfahrt,⁶⁵ sondern fortwährend ins Tal gebracht. In den Statuten wird nämlich nur denjenigen Leuten erlaubt, Pferde auf den Weiden ausserhalb der Alpen zu halten, welche «conducunt vel educunt butyrum, caseum et similia ex alpibus».⁶⁶ Nebst Gemeinschaftssennereien gab es in den weit verstreuten Maiensässsiedlungen der Gemeinde Soglio anscheinend Sennereien, die der Gemeinde gehörten und die an Privatpersonen verpachtet werden konnten.⁶⁷ Ob diese Sennereien nur von den Pächtern genutzt wurden oder ob darin die Milch gemeinsam mit den anderen Bauern des Maiensässes verkäst wurde, wird nicht verraten.⁶⁸

Scaramellini kann sich glücklich schätzen, verraten ihm doch seine Urkunden sogar die Anzahl und die Gattung der Tiere, die sich im 13. Jahrhundert auf einigen Alpen von Chiavenna befanden.⁶⁹ Diese Datenerhebung erlaubt ihm den Schluss, dass die Viehzucht in Chiavenna bereits im 13. Jahrhundert ein beträchtliches Ausmass erreicht hatte. Auf den Chiavennasker Alpen wurde höchstwahrscheinlich nicht nur einheimisches, sondern auch Vieh von Gemeinschaften des oberen Comersees gesömmert. Ob dabei vor allem die Pro-

60 Behälter, der als Milchmass (im 19. Jahrhundert etwa drei Pfund) diente, siehe dazu oben, S. 108.

61 Zum Salz auf der Alp siehe Weiss, Alpwesen, S. 349.

62 Dabei wurde einerseits Wert darauf gelegt, dass der Viehhalter das Brot und das Salz rechtzeitig brachte, ansonsten musste er nicht vier, sondern fünfeinhalb Pfund davon bringen. Andererseits musste der Alpmeister dies genau kontrollieren, ansonsten wurde er mit zehn Pfund gebüsst, ACB, SOP.Rc.001, S. 89 (1476).

63 Ebd., S. 96 (1488).

64 StAGR, B 663/29, S. 19 (1575).

65 Wie dies beispielsweise Weiss, Das Alpwesen, S. 240 f., für die Butter in mehreren Bündner Regionen beobachtet hat.

66 Übersetzt: «Butter, Käse und Ähnliches auf der Alp einsammeln und abtransportieren», StAGR, B 663/29, S. 22 (1575).

67 1557 verpachtete die Gemeinde Soglio ein «caseritio» im weit entfernten Maiensäss Ruchen und eines in Brüschi an zwei Privatpersonen, StAGR, B 663/42, S. 15 und 21 (1557).

68 Kleinere Sennereien sind für das 19./20. Jahrhundert noch in Tumbal, Tombal, Plan Vest, Cadrin, Vest und Planac bezeugt. Siehe dazu Frei, Kulturlandschaft, S. 306.

69 Scaramellini deutet allerdings an, dass auch diese Daten nicht vollständig und deshalb nur mit Vorsicht zu gebrauchen seien. Scaramellini, Pratiche, S. 143 f.

duktion von Milcherzeugnissen (in den Quellen ist die Rede von Käse, Butter und Mascarpone), von Fleisch oder Wolle im Vordergrund stand, kann Scaramellini nicht schlüssig beantworten. Er weist jedoch auf die in Chiavenna und in der näheren Umgebung abgehaltenen Jahrmärkte hin und wünscht sich weitere Studien zu den Beziehungen zwischen den ländlichen Gemeinden, welche die Ressource Alpen kontrollierten, und den städtischen Zentren, die den Absatzmarkt für die Alprodukte bildeten.⁷⁰

Wie sah die Situation diesbezüglich in den Bergeller Gemeinden aus, die wenige Kilometer nördlich von Chiavenna liegen? Leider sind die in den Quellen vorhandenen Angaben zum Viehbestand der einzelnen Alpen im Bergell viel zu spärlich, als dass man damit so fundierte Aussagen wie Scaramellini machen könnte. Einige wenige Anhaltspunkte erlauben es trotzdem, erste Vermutungen zu äussern. Wenn in Sopraporta sechs Alpherden gebildet wurden und jeder Alpmeister mindestens achtzig Kühe beisammen haben musste, bedeutet dies, dass die Alpen von Sopraporta mit mindestens 500 Kühen bestossen wurden.⁷¹ Die Alp Parzagiöl in der Gemeinde Soglio konnte, wie oben gezeigt, bis zu fünfzig Grossvieheinheiten fassen.⁷² Keine Zahlen werden für die beiden anderen Gemeindealpen von Soglio genannt, Maroz und Madris, auch zu den Alpen, welche Bondo im Berninagebiet bewirtschaftete, erfährt man leider nichts. Nicht zu vergessen wären zudem die Tiere von Privaten, die in ihren Meiereien im Engadin, in Bivio und in Avers gesömmert wurden.⁷³

Aber nicht nur Kühe, sondern vor allem Schafe weideten auf den Bergeller Alpen. Bestimmungen in den Statuten⁷⁴ und weitere schriftliche Zeugnisse sowie einige Flurnamen oder sogar die Namen ganzer Talschaften (beispielsweise Val Fedoz, Val Fex) lassen vermuten, dass Schafe in der Bergeller Viehwirtschaft eine wichtigere Rolle spielten als Kühe und Rinder. In den Statuten werden Bestimmungen genannt für den Fall, dass ein Bauer nur Schafe und keine Milchkuh auf die Alp schicken konnte. Das Sömmern des Viehs auf der Alp war grundsätzlich gratis. Da es aber anscheinend in der Gemeinde Soglio einige Bauern gab, die Schafe, aber keine Kühe besaßen (oder höchstens eine Milchkuh, die während des Sommers im Dorf bleiben durfte), wurde von diesen eine Abgabe

70 Ebd., S. 139–150.

71 Diese Rechnung geht natürlich nur auf, wenn jede Alp ihren eigenen Alpmeister hatte, was anzunehmen ist. Wäre ein einziger Alpmeister für alle sechs Alpherden zuständig gewesen, läge die Zahl der Kühe viel tiefer. Zum Vergleich: 1812 sömmerte die Gemeinde Soglio im Madris etwa 360 Kühe und Galtvieh, Bondo auf den Alpen im Berninagebiet und in der Val Bondasca 300 Stück, die Grossgemeinde Sopraporta etwa 400 Stück. Der neue Sammler, 1812, S. 231 f. Zum Vergleich: In der Gemeinde Zuoz, die 1586 205 Haushalte zählte, wurden insgesamt 1106 Kühe gesömmert. Boringhieri, Geschlechter und Gesellschaft, S. 276.

72 StAGR, B 663/29, S. 21 (1575). Zu dieser Alp, in den Quellen «Mortarium Parzagiöl» genannt, siehe oben, Kap. 5.2.

73 Zu den Streitigkeiten, die deswegen entstanden, siehe Kap. 6.1 und 6.2.

74 In den Statuten von Soglio finden sich auffallend viele Artikel zur Schaf- und bedeutend weniger zur Kuhhaltung.

von einem Schilling pro Schaf verlangt. Da die Schafe, wie von den Statuten vorgeschrieben, nicht gemolken werden durften – es sei denn, die «societas» gab die Erlaubnis dazu –, lieferten sie dem Alppersonal keine Milch, keinen Käse und somit auch keinen Lohn. Deshalb wurde von den Schafhaltern diese Abgabe gefordert. Das Gleiche galt für Kühe, die «steriles» waren, die während des Alpsommers keine Milch gaben und erst im Herbst gewinnbringend auf den Märkten verkauft werden konnten. Für die Alpsommerung solcher «trockenen Kühe» («vaccas sasinos») wurden zwei Geldstücke verlangt.⁷⁵ Höchstwahrscheinlich waren die Weiden und Alpen des Bergells mit Schafen überfüllt, ansonsten liesse sich folgender Streit zwischen der Gemeinde Chiavenna und dem Tal Bergell kaum erklären: Der Gotteshausbund musste die Talgemeinde Bergell im Jahr 1539 auf Drängen der Gemeinde Chiavenna ermahnen, nicht zu viele Schafe auf die Weiden von Samolaco (bei Mezzola, wenige Kilometer nördlich des Comersees, gelegen) zu schicken.⁷⁶ Nach längeren Abklärungen – dabei wurden Zeugen aufgerufen, die berichteten, dass die Bergeller schon vor fünfzig Jahren ihre Schafe auf der Ebene von Mezzola weideten⁷⁷ – beschlossen die Deputierten des Gotteshausbundes, dass die Gemeinde Samolaco den Bergellern erlauben dürfe, ihre Weiden mit 2000 Schafen zu bestossen. Der *commissario* von Chiavenna musste sie (bis zum Einschlafen) zählen.⁷⁸

Obwohl für das Bergell, anders als im benachbarten Chiavenna, die Quellen nur spärliche Informationen zur marktwirtschaftlichen Viehhaltung für das 16. Jahrhundert preisgeben, deutet vieles darauf hin: der kleinräumige Ausbau jeder einzelnen Wirtschaftsstufe, die detaillierten kommunalen Regelungen zur Alporganisation, aber vor allem die grossen Besitztümer einzelner reicher Grossbauern wie der Salis im Avers. Auch der Umstand, dass die Bauern mit ausdrücklicher Erlaubnis des *ministrale* im Sommer einzelne Tiere von der Alp holen durften, um diese zu verkaufen,⁷⁹ kann dahingehend interpretiert wer-

75 StAGR, B 663/29, S. 17 (1575).

76 ACB, SOP.Ra.139 und ACB, SOP.Ra.140 (1539).

77 ACB, SOP.Ra.143 und ACB, SOP.Ra.144 (1539).

78 ACB, SOP.Ra.147 (1540). Es ist interessant, dass es sich hier nicht um einen Streit zwischen dem Bergell und Samolaco handelte, sondern um eine Auseinandersetzung zwischen Samolaco und den umliegenden Dörfern Prada, Mese und Chiavenna. Diese beklagten sich, dass die Weiden ihnen und nicht den Bergellern zustehen müssten, während Samolaco mit den Bergellern ein gutes Geschäft machte. 1639, als die Bergeller im Frühling ihre 2000 Schafe auf die Ebene von Mezzola brachten, durfte Samolaco zwei «sesini» pro Tier verlangen. Dieses Dokument findet sich in Zoia, Statuti, S. 287.

79 Die Statuten schrieben den Bauern von Castasegna und Soglio vor, dass sie an einem Sonntag bekannt geben mussten, welche Stück Vieh sie verkaufen und ob sie ihr Kontingent auf der Alp behalten wollten, StAGR, B 663/29, S. 19 (1575). Die Grossgemeinde Sopraporta schrieb 1488 ihren Bürgern vor, dass sie keine Tiere von der Alp holen durften ausser «norsa cum agneli», also Mutterschafe mit ihren Lämmern, sowie kranke Tiere («mendossa aut pingua de ulcidere»). «Mendüs» (Bondo), «mündüs» (Vicosoprano) heisst so viel wie geschwächt, hinkend, kränkelnd, LSI 3, S. 398. Nicht zu eruieren ist, was mit «pingua de ulcidere» gemeint ist. Eventuell «pingus»: fett, «de ulcidere» gemeint «de uccidere»: zum Schlachten, also Schlachtvieh, ACB, SOP.Rc.001, S. 89 (1476).

den, dass auch das Bergell seinen Absatzmarkt in der Lombardei fand. Eine Liste in einem Protokollheft aus dem Jahr 1556 lässt zudem erahnen, dass die Bergeller nicht nur Kühe und Schafe für ihren Eigenbedarf hielten. Auf der Liste sind nämlich insgesamt 33 Bauernfamilien aus Soglio aufgeführt, die zusammen 72 Kühe und achtzehn Schafe einkauften, wobei die meisten Bauern sich mit zwei bis drei Kühen begnügten, ein Bauer sich aber zwölf Kühe leisten konnte.⁸⁰

10.3 Besitz und Bewirtschaftung von Maiensäss und Bergwiesen

In der vor allem in Sottoporta praktizierten mehrstufigen Wirtschaftsweise waren die Maiensässe von grosser Wichtigkeit. Ab Anfang April – der genaue Zeitpunkt wurde von der Gemeinde jedes Jahr neu bestimmt – durften die Schafe und die Kühe auf die Dorfwiesen gebracht werden.⁸¹ Mitte Mai mussten all diejenigen, die eine «majanchka⁸² alta» besaßen, mit ihrem Vieh auf diese hohen Maiensässe ziehen.⁸³ Gleichzeitig setzte die Gemeinde fest, welche Weiden auf den «montes»⁸⁴ ab welchem Zeitpunkt und mit welchem Vieh (Schafen oder Kühen) bestossen werden durften.⁸⁵ Nach der Alpbefahrt mussten die Bauern mit ihrem Vieh wiederum zuerst auf den hohen Maiensässen verbleiben, wobei ihr Vieh gewisse von der Gemeinde vorgeschriebene gebannte Weiden bis zum 4. Oktober nicht betreten durfte. Danach, ab dem Gallustag (16. Oktober), durften sie auf die unteren Maiensässe, wo sie bis Ende Oktober bleiben mussten. Auch alle diejenigen, die ihr Vieh nicht auf den Gemeindealpen, sondern während des Sommers in ihren Meiereien (Höfe in der Val Fedoz, im Oberengadin, in Bivio) hielten, mussten nach ihrer Rückkehr nach Soglio ihr Vieh auf die Maiensässe bringen und durften, wie die anderen Bürger, nicht vor Ende Oktober ins Dorf zurückkehren.⁸⁶ Die Maiensässe wurden also während fast so

Selbstredend war es umgekehrt auch verboten, auswärtige und kranke Tiere auf die Gemeindealpen zu bringen, StAGR, B 663/29, S. 14 und 21 (1575).

80 StAGR, B 663/42, S. 2 (1557). Die meisten Bauern kauften zwei bis drei Kühe ein. Sieben Bauern kauften keine Kühe, sondern zwei bis fünf Schafe ein.

81 «Item ordinatum est, quod debeat supra prata ire tempore vere novo omni anno kalendi aprilis (tamen hoc sit in potestate comunis) eundi supra prata vel non et non pascendi bona divisa in planis tamen sub poena libra 5 pro qualibet vice et pro quolibet messario.» StAGR, B 663/29, S. 7 (1575).

82 «Magianca (Bondo), magèna (Soglio): Monte, insediamento e pascolo intermedio fra il piano e l'alpe», LSI 3, S. 241.

83 StAGR, B 663/29, S. 8 (1575).

84 In den Statuten wird sowohl von den «majanchkae altae» als auch von den «montes superiores» oder «montes alti» gesprochen. Wahrscheinlich waren mit «montes» die Weiden gemeint und mit den «majanchkae» eher die Siedlungen. In den Dorfordnungen von Soglio aus dem Jahr 1557 wurden die «majanchkas» als «habitationes» bezeichnet, StAGR, B 663/42, S. 3 (1557). Zu den hohen und tiefen Maiensässen siehe Giovanoli D., Monti, S. 6 f.

85 Sehr viele Artikel dazu, zum Beispiel StAGR, B 663/29 (1575), S. 8, vor allem 9, 12 und 23 f. (für die Schafe), 11 f. und 14 (für die Kühe).

86 StAGR, B 663/29, S. 20 und 23 f. (1575).

vieler Monate im Jahr genutzt wie die Alpen: Auf den hohen Maiensässen hielten sich die Bauern und ihr Vieh mindestens einen Monat vor und einen Monat nach der Alpzeit auf. Für die unteren Maiensässe kann ich keine genaue Dauer angeben. Sicherlich durfte die Herde Ende Oktober acht Tage lang auf diesen Maiensässen weiden, bevor sie auf die Dorfweiden zurückkehrte. Es liegen jedoch keine Angaben für die Zeit vor der Alpfahrt vor. Es könnte sein, dass die Tiere im Frühling nicht auf die unteren Maiensässe gelassen wurden, sondern direkt auf die hohen Maiensässe oder auf spezielle, ausserhalb der Maiensässe liegende Weiden getrieben wurden.

Diese Zwischenstufen waren für die besondere Wirtschaftsweise und aufgrund der geografischen Gegebenheiten (sehr steile Hänge, grosser Höhenunterschied) im unteren Tal des Bergells besonders wichtig. Auf den hohen Maiensässen wurde vor der Alpzeit das Vieh geweidet, um die Wiesen in Dorfnähe und die unteren Maiensässe nicht zu belasten und möglichst viel Heu für den Winter, aber auch Getreide zu ernten. Während der Alpzeit wurde sowohl auf den hohen als auch auf den tiefen Maiensässen geheut, wobei die Gemeinde Soglio den Bauern verbot, die Bergwiesen vor Sankt Lorenz (10. August) zu mähen. Nach der Alpzeit durfte das Vieh auf bestimmten Weiden auf den hohen Maiensässen grasen und, bevor es ins Dorf hinunterzog, mit dem im Sommer eingeholten Heu «ausgefüttert» werden. Auf diese Weise konnten die Tiere länger auf den Bergallmenden gehalten werden und der mühsame Transport des Heus von den Maiensässen hinunter ins Dorf entfiel. Diese Wirtschaftsweise bewirkte, dass auf den Bergallmenden Unterkunftsstätten für Tier und Mensch, aber auch ein Milchverarbeitungssystem⁸⁷ errichtet werden musste. Ausserdem verlangte dies von den Bauernfamilien eine sehr hohe Mobilität. Sie wanderten nicht nur ab Mitte Mai vom Dorf auf die hohen Maiensässe und von dort auf die Alpen, sondern sie waren während des ganzen Sommers bis in den Herbst hinein zwischen den verschiedenen Bewirtschaftungsstufen unterwegs.⁸⁸ Da der Grundbesitz der einzelnen Betriebe stark verstreut war,⁸⁹ mussten die Bauern für die Heuernte und die «Ausfütterung» von Stall zu Stall wandern.⁹⁰

Diese Zwischenstufen waren für die besondere Wirtschaftsweise genauso wichtig oder eher von noch grösserer Bedeutung als die Alpen. Wenn die Gemeinde schon bestrebt war, den Alpbetrieb möglichst genau zu regeln, so darf

87 Diese werden mehrmals erwähnt: Ein «caseritio» ist für das hohe Maiensäss Ruchen bezeugt, das einem Ruinelli verpachtet wurde, StAGR, B 663/42, S. 21 (1557). Ein weiteres «caseritio» in Brüschi oder Löbbia, das zwei Salis gehörte oder von ihnen gepachtet wurde, StAGR, B 663/42, S. 15 (1557).

88 Wie die Wanderung eines Bauern während eines ganzen Jahres ausgesehen hat, wird aus einem Kalendereintrag Ende des 19. Jahrhunderts bekannt, abgedruckt in Giovanoli D., Monti, S. 12.

89 Siehe dazu den nächsten Absatz über die *guast*.

90 Siehe dazu Frei, Kulturlandschaft, S. 307.

man erwarten, dass sie auch zur Bewirtschaftung der Maiensässe etwas zu sagen hatte. Sie stellte die Maiensässe und die Bergallmende nicht nur, wie oben beschrieben, unter einen Flurzwang, sondern bemühte sich, möglichst vielen Dorfbewohnern diese hoch gelegenen Weiden zugänglich zu machen. In den Dorfordnungen von 1557 wird erstmals ersichtlich, was wahrscheinlich schon seit längerem galt: An der Gemeindeversammlung in Soglio («quum per publicam banitam iuxta morem antiquorum congregatum esset populum comunis Inferioris Portae Solj») wurden sechs Männer bestimmt, drei aus Soglio, einer aus Castasegna und zwei aus Bondo,⁹¹ die von der Gemeinde beauftragt wurden, sowohl die hohen als auch die tiefen Maiensässe zu inventarisieren. Dabei mussten sie darauf achten, dass kein Dorfbewohner mehr als eine «habitationes, quod nostra dicitur lingua magjancha» besitze. Sollte jemand zwei Maiensässshütten haben, musste er eine davon abgeben.⁹² Auch mit der Verteilung der *guast*,⁹³ Wiesen, die wahrscheinlich vor der Alpfahrt gedüngt und nur einmal im Sommer gemäht wurden,⁹⁴ hatte die Gemeinde eine Steuerungsmöglichkeit in der Hand. Es handelte sich bei diesen Wiesen nicht um eine Allmendausscheidung in Siedlungsnähe. Die *guast* befanden sich vielmehr auf der Höhe oder unmittelbar unterhalb der hohen Maiensässe. Dies geht aus der umfangreichen Liste der Zinseinnahmen aus der Verpachtung der *guast* hervor. 1557 wurde nämlich vom Notar Johannes Ruinella auf Geheiss der Gemeinde ein solches Verzeichnis aller Zinseinnahmen angefertigt.⁹⁵ Daraus wird ersichtlich, dass die Gemeinde von über hundert Familien aus Soglio Zinse für mehr als 200 *guast*, über fünfzig Häuser oder einfache Unterkünfte («mansiones») und elf «majanckhae» einzog.⁹⁶ Diese Wiesen und Bauten befanden sich auf der Stufe

91 «Dominus Augustinus de Salicibus, Gubertus Dutta, Joannes filius quondam Alberti Augusti de Fasciatis omnes tres de Solio, ser Antonius [fq] Friderici à Salicibus de Casthesenia, magister Petrus ab Acqua de Janutys et Joannes dictus Pitsthzen de Pitsthznonibus ambo de Bundo», StAGR, B 663/42, S. 3 (1557).

92 «[...] unam eligere alteramque dimittere et unicam habere et tenere», StAGR, B 663/42, S. 3 (1557).

93 Für *guast* gibt es heutzutage verschiedene Erklärungen. In den Regesti degli Archivi della Valle Bremaglia, S. 38, werden sie als «pascolo che viene concimato dopo la partenza del bestiame per l'alpe e che si falcia una volta in autunno» bezeichnet. Laut Vocabolario dei dialetti della città e diocesi di Como, S. 109, als «fondo con casa, coltivato, solitario, in colle e vicino ai boschi», zitiert nach Schaad, Terminologia, S. 138. Im 19. Jahrhundert wurde in Sottoporta darunter «terreno incolto di proprietà privata che soggiace alla pastura generale fino in maggio. In estate vien falciato dal proprietario» verstanden, Schaad, Terminologia, S. 138.

94 Es gibt einen Artikel in der Dorfordnung, der das Düngen der *guast* in Mulegia erst ab Anfang Juni erlaubt (dieser *guast* in Mulegia durfte auch niemals gemäht werden), StAGR, B 663/29, S. 12 (1575). Demzufolge wurden die anderen *guast* früher gedüngt.

95 StAGR, B 663/42, S. 5–24 (1557).

96 Genaue Zahlen zu nennen ist schwierig. Die Listen sind von Streichungen und Ergänzungen gezeichnet, die Häuser werden in kleine Stücke zerteilt (1/2, 1/3 und 1/4), die *guast* einmal mit «petia guasti», andere Male nur mit «petiola» angegeben. Hinzu kommen Häuser, die anscheinend einem Privaten gehörten, aber auf Gemeindeterritorium standen, wofür ein Zins gefordert wurde. Es kommen weitere, nicht näher definierte Abgaben wie «livelli» und «prato comitis» hinzu. Manchmal wurden die Zinsen eines *guast* nochmals auf verschiedene Familienmitglieder aufgeteilt etc. und

der unteren und oberen Maiensässe und reichten von Daira (1610 Meter über Meer, oberhalb Castasegna) bis nach Rüchen und Planac (1900 respektive 2000 Meter über Meer), die schon auf der Talhöhe von Stampa liegen.⁹⁷

Die gleichen sechs Männer, die darauf achten mussten, dass niemand mehr als eine Maiensässhütte besitze, wurden von der Gemeinde beauftragt, die diversen Parzellen der *guast* zu besichtigen. Ihre Aufgabe bestand darin, den Zinssatz der verpachteten Bergwiesen aufs Neue festzulegen, mit anderen Worten: Sie mussten eine Schätzung vornehmen.⁹⁸ Aus diesem Verzeichnis geht hervor, dass in der Mitte des 16. Jahrhunderts alle heute bekannten Maiensässe bereits vorhanden waren. Der Ausbau der Zwischenstufe hatte folglich schon viel früher begonnen und war spätestens um 1500 abgeschlossen. In der Zinsliste von 1557⁹⁹ wird mehrmals auf eine ältere Liste («*lista antiqua*») verwiesen. Ob damit die Zinsliste der Kirche San Lorenzo aus dem Jahr 1477 gemeint ist? Darin werden von einigen Leuten Abgaben an den Altar Sankt Sebastian verlangt für ihre «*guasti comunis*» in den Maiensässen Rüchen, Planac und Ren.¹⁰⁰ Dies ist ein Zeichen dafür, dass schon seit einiger Zeit die Gemeinde – oder die Kirche – einen Teil dieser Maiensässe verwaltete. Geht man davon aus, dass der Ausbau der Zwischenstufe mit einer Intensivierung der Viehhaltung einherging, kann man davon ableiten, dass im unteren Tal des Bergells diese um 1500 schon in vollem Gange war.

Die spätmittelalterliche Gemeinde Soglio verfügte über sehr direkte Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Organisation, der Bewirtschaftung der Maiensässe und der Bergwiesen. Sie tritt sogar als Besitzerin von etlichen landwirtschaftlichen Bauten und bewirtschafteten Grundstücken in Erscheinung. Daraus zu folgern, dass alle Maiensässe, Bergweiden und -wiesen Gemeindeeigentum waren, ist dennoch falsch. Gerade aus der Zinsliste wird ersichtlich, dass es nebst dem Gemeindegut auch mehrere Privatgrundstücke und -bauten gab.¹⁰¹ Insbesondere auf den grössten und schönsten Maiensässen Tombal und

die *guast* konnten auch an andere verkauft werden. Solche Kaufverträge finden sich zum Beispiel in StAGR, B 663/25, S. 237 und 359 (1570).

97 Von Dair (1610 Meter über Meer, oberhalb Castasegna) über Curtinac (1300 Meter) und Bügna (1493 Meter) nach Tombal (1525 Meter) und Plän Vest (1821 Meter, alle oberhalb von Soglio gelegen), über Parlongh (1274 Meter), Ren (1650 Meter), Brüschi (1878 Meter), Fraggia (1886 Meter), Löbbia (1960 Meter) und Cadrin (2127 Meter) bis hinüber nach Vest (1800 Meter), Rüchen und Planac (1900 respektive 2000 Meter). Siehe dazu die Karte auf dem Vorsatz. Einen Überblick über die Bewirtschaftung der hohen und tiefen Maiensässe im 20. Jahrhundert bietet Frei, Kulturlandschaft, S. 298–306. Eine Bestandsaufnahme aller Gebäude auf den Maiensässen von Soglio wurde 1994 von der Denkmalpflege Graubünden vorgenommen. Die Resultate wurden in Giovanoli D., Monti, publiziert.

98 «[...] limitandum, dandum et cessare faciendum fictaque augenda, minuendaque pro ut eis melius utilisque videbitur», StAGR, B 663/42, S. 3 (1557), sowie StAGR, B 663/29, S. 4 (1575).

99 StAGR, B 663/42, S. 12 und 15 f. (1557).

100 ACB, SO.Ra.042 (1477), fol. 25.

101 Viele *guast* grenzten zum Beispiel an die private Wiese des Pächters. Es werden von der Gemeinde

Plän Vest¹⁰² scheint die Gemeinde nur ganz wenige Bauten und Grundstücke besessen zu haben. Diese verpachtete sie mit einer Ausnahme ausschliesslich an Mitglieder der Familie Salis.¹⁰³ Die meisten der über 200 *guast* und fünfzig Hütten, welche die Gemeinde Soglio an ihre Dorfbewohner verpachtete, befanden sich an steilen, weit entfernten oder hoch gelegenen Orten, wie Däir, Tubladac, Cambun, Fraggia, Löbbia und Planac. Es wäre deshalb falsch, in der Verteilung der Bergwiesen und Unterkunftsstätten durch die Gemeinde an die Dorfbewohner eine nivellierende Massnahme zugunsten der ärmeren Bauern zu sehen. Die Grossbauern, die sowieso einen Teil ihres Viehs auf ihren privaten Höfen im Oberengadin oder Bivio sömmerten,¹⁰⁴ konnten sich eigene, private Maiensässe und Bergwiesen an den besten Plätzen sichern. Die Verpachtung der Gemeindegüter auf den Zwischenstufen muss als eine wenn auch eher kleine Aufstockung der Gemeindegüter verstanden werden. 1557 flossen beispielsweise 45 Gulden an Zinsen aus «mäjanckhae», *guast* und anderen Bergwiesen in die Gemeindekasse von Soglio, im Jahr 1568 waren es fünfzig Gulden. Wurden die Pachtzinsen jeweils nicht bis Anfang Februar beglichen, verdoppelten sie sich.¹⁰⁵

Die Einschränkung, dass jeder nur eine Maiensässhütte besitzen durfte, deutet hingegen schon eher darauf hin, dass die Gemeinde Soglio bestrebt war, die wirtschaftlichen Bedingungen von weniger bemittelten Bauern zu verbessern. Da aber aus den Quellen nicht genau ersichtlich wird, welches der Unterschied zwischen einer «mäjanckha» und einer «mansio» war (umfasste eine «mäjanckha» vielleicht auch Bergwiesen, die der Gemeinatzung entzogen werden konnten?), ist es schwierig, die Auswirkungen dieser Gesetzgebung genauer zu verstehen. Sicher ist, dass die mehrstufige Wirtschaftsweise, wie sie in der Gemeinde Soglio *ad exemplum* praktiziert wurde, nur funktionieren konnte, wenn alle Viehbauern Zugang zu den Maiensässen, den Bergallmenden und den Unterkunftsstätten hatten. Der Flurzwang, den die Gemeinde vor-

guast verpachtet, auf denen das eigene Haus oder der Stall des Pächters steht. Beispiele dazu finden sich in StAGR, B 663/42, S. 9–11, 14 und 19–21 (1557).

102 Eine detaillierte Aufzeichnung der Gebäude auf den tiefen und hohen Maiensässen von Tombal und Plän Vest auf dem Gemeindeterritorium von Soglio findet sich in Soglio. Siedlungen und Bauten, S. 79–115.

103 In Plän Vest sind um die sechs *guast*, drei Häuser und eine «mäjanckha» bezeugt, die an sieben Familienmitglieder der Salis und nur einen Fasciati verpachtet wurden. In Tombal sind um die drei *guast* und ein Haus bezeugt, auch diese wurden von drei Salis-Familien und nur einem Pedrotti gepachtet, StAGR, B 663/42, S. 12 f. und 18 (1557). Meistens werden in diesen Fällen auch die Familien Salis als Anstösser genannt.

104 Die Familien Salis besaßen Meiereien unter anderem in Surlej, Silvapiana, Bivio, im Fextal, in Grevasalvas, ACB, SO.Ra.083 (1522), ACB, SO.Ra.116 (1539), ACB, SO.Ra.119 (1539) etc. Dass damit für die Gemeinde Soglio ein Problem entstand, weil diese Familien im Frühling und Herbst die Dorfweiden mit dem Vieh bestiessen, das sie auf ihren Höfen ausserhalb des Bergells überwinterten, habe ich bereits in [Kap. 6.1](#) dargestellt.

105 StAGR, B 663/42, S. 24 (1557), und StAGR, B 663/28, S. 6 (1574).

schrieb, verlangte von den Bauern, dass sie spätestens ab Mitte Mai in die Höhe zogen. So gesehen war es im Interesse der Gemeinde, dass sie mit verschiedenen Mitteln versuchte, allen ein Plätzchen auf den Maiensässen zu sichern: Einen fruchtbaren *guast* als Ergänzung zu seinen privaten Wiesen in Plän Vest für einen Salis¹⁰⁶ und eine steinige, steile Bergwiese auf dem entfernten Planac für einen Janoti.¹⁰⁷

106 StAGR, B 663/42, S. 12 (1557).

107 Ebd., S. 20 (1557).

11 Wald, Weg und Steg für eine intensive Nutzung

Der Wald, der heute im Bergell immer näher an die Dörfer heranrückt und dabei Wiesen und Steinmauern der ehemaligen terrassierten Felder überwuchert, wurde im Spätmittelalter viel intensiver genutzt als heute. Er lieferte den Menschen nicht nur Brennstoff und Baumaterial für Häuser, Ställe, Zäune, Brücken etc. oder wirkte als Schutzwall gegen Lawinen und Erdbeben, sondern er diente im Frühling und Herbst auch den Tieren als Weide. Die Blätter der Laubbäume wurden zudem im Winter als Streu in den Ställen ausgelegt und als Futter den Tieren verteilt. Der Kastanienwald in Sottoporta war ausserdem ein wichtiger Nahrungslieferant und die Kastanie ein Handelsgut. Die nächsten drei Kapitel veranschaulichen nur schon anhand ihrer Länge, wie es um die Reglementierung und Nutzung des Waldes im Bergell stand: vom unscheinbaren Wald um Soglio und Bondo über den bis auf den letzten Baum abgezählten und strengstens geregelten Kastanienwald in Sottoporta zum «konfliktreichsten» Wald in Sopraporta.

11.1 Der Wald in Sottoporta

In den Gemeindestatuten von Bondo (1510) befassen sich gerade mal vier von fast vierzig Artikeln mit dem Wald. Es wird festgehalten, dass unterhalb und oberhalb des «trugum»¹⁰⁸ der Bondasca ohne die Erlaubnis der Förster weder grünes noch dürres Holz geschlagen werden durfte. Niemand durfte zudem für eine andere Person Holz schlagen, ausser denjenigen, die einen «negotium de talar»¹⁰⁹ hatten. Bekam man von der Gemeinde die Erlaubnis, im Wald einen Baum zu fällen, so musste dieses Holz noch im selben Jahr verarbeitet werden. Davon ausgenommen war die «laina in stüa» (Täferholz?).¹¹⁰ Noch knapper wird der Wald von Soglio in den Dorfstatuten abgehandelt: Wenn jemand Feuer im geschützten Wald («in tensis buschinis») entfachte, musste er drei Pfund Strafe pro Baum bezahlen. Sollte er sich anmassen, im geschützten und gebannten Wald («in tensis banditis») Holz zu verbrennen, kostete ihn die Busse gar das Doppelte.¹¹¹

108 War damit ein Fussweg, Pfad (romanisch *trui*, *truig*, Puschlaver Dialekt *troggio*, Pallioppi, S. 771) oder eher ein Trog (italienisch *trogolo*) gemeint?

109 Siehe Anhang, S. 390 und Anm. 24. Zudem findet sich in der italienischen Redaktion der Bergeller Talstatuten ein Paragraph, der genau vorschreibt, wie die Tücher gewoben werden müssen. Die Weberinnen und Weber mussten zudem jedes Jahr vor dem ministrale einen Eid ablegen, dass sie sich an die geltenden Richtlinien hielten. Statuten ediert in Salis/Wagner, S. 146.

110 StAGR, B 663/2, S. 10 (1510).

111 StAGR, B 663/29, S. 31 (1575).

Nur zwei Wälder in Sottoporta wurden Gegenstand eines Streits: 1521 wurde der Gemeinde Soglio vom Gericht zugestanden, den «boscho West» zu bannen. Soglio musste den Leuten aus Albaredo, Clarena und Montaccio (Sopraporta) aber dennoch weiterhin die Erlaubnis erteilen, Bau- sowie Brennholz für den Eigengebrauch in diesem Wald zu schlagen. Sollte Soglio diesen Leuten keine «licentia» geben wollen, dürften die Bauern von Sopraporta trotzdem von ihrem Recht Gebrauch machen und im «boscho West» so viel Holz holen, wie sie brauchten.¹¹² Auch der «buschk Grass» zwischen Castasegna und Bondo war ein gebannter Wald. Die beiden Dörfer konnten sich im Jahr 1549 nicht einigen, wer die zwei Förster stellen dürfe. Die Nachbarschaft Bondo behauptete, dass sich der Wald auf ihrem Territorium befinde und sie deshalb die beiden Förster auswählen dürfe. Die Nachbarschaft Castasegna ihrerseits meinte, sie habe den Wald gebannt und nun das Recht, die Förster zu stellen.¹¹³ Das Gericht bemühte sich um eine gerechte Lösung: Jede Nachbarschaft durfte je einen Förster für diesen Wald wählen. Die Regelung zeigt, dass man versuchte, den beiden Nachbarschaften nicht nur die Nutzung, sondern auch die Aufsicht und Kontrolle zu gewähren: Wenn einer aus Bondo Holz in diesem «busckum tansatum» schlagen wollte, musste man den Förster von Castasegna nach Bondo holen. Dort mussten dann beide Förster mit «consilio comuni» über die Sachlage befinden. Wenn hingegen einer von Castasegna Holz brauchte, musste der Förster von Bondo extra nach Castasegna wandern, um dort mit seinem Arbeitskollegen darüber zu befinden.¹¹⁴

Der Wald in Sottoporta war in den meisten Fällen ein von den Gemeinden gebanntes und verwaltetes Gemeingut, das, ausser dem Holzschlag zum Eigenbedarf, der anscheinend hinreichend gedeckt werden konnte, denn es sind keine expliziten Waldordnungen bekannt,¹¹⁵ nicht stark genutzt wurde und deshalb auch nicht streng reglementiert werden musste. Die Auffassung, dass der Wald als «Teil einer als Ganzes und zusammenhängend genutzte[n] Kulturlandschaft» verstanden wurde,¹¹⁶ trifft eher für den Kastanienwald zu. Hier gab es

112 ACB, SO.Ra.081 (1521).

113 Interessant ist, dass etwas mehr als hundert Jahre später Bondo vor Gericht Castasegna anklagte. Bondo verwies dabei auf die Urkunde von 1546, in der zwar die Rede von einem «bosco Grasso tensito» ist, die genauen Grenzen dieses Waldes hingegen keineswegs angegeben sind. Castasegna nutze, so Bondo weiter, diese unklare Lage aus, um auch im Waldteil, der ausdrücklich im alleinigen Besitz von Bondo sei, Holz zu schlagen. Es wurde daraufhin versucht, die Grenzen in diesem Wald zwischen Bondo und Castasegna festzulegen, ACB, BO.Ra.029 (1655).

114 ACB, CAS.Ra.01.19 (1549), gleiche Urkunde in ACB, BO.Ra.015 (1549).

115 Ob dies dem wärmeren Klima zuzuschreiben ist? Sonderegger kann Waldordnungen im Gebiet um St. Gallen bereits für das 15. Jahrhundert ausfindig machen. Diese Ordnungen hatten zum Ziel, den Brennholzverbrauch zu regulieren und zu beschränken. Sonderegger, Liechtensteinisches Urkundenbuch, S. 42.

116 Sonderegger, Liechtensteinisches Urkundenbuch, S. 41. Zur Bedeutung und Nutzung des Waldes im Mittelalter siehe Roger Sablonier: Waldschutz, Naturgefahren und Waldnutzung in der mittelalterlichen Innerschweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 146 (1995), S. 581–596.

genaue Nutzungsvorschriften, Aufteilungen und Auflistungen der Bäume sowie Listen der Zinseinnahmen.

11.2 Der Kastanienwald

Im Protokollheft von 1557, im «Codex ordinarius omnium fictorum de guasti et castanetis»,¹¹⁷ hat der «publicus notarius» Johannes Ruinella alle Bäume «supra comune» aufgezeichnet und lokalisiert. Insgesamt handelt es sich dabei um 261 Bäume, die sich alle im Gebiet zwischen Bondo und Promontogno befinden.¹¹⁸ Einige Seiten weiter, nach den Auflistungen der Zinseinnahmen der Bürger von Bondo («ficta vicinorum de Bundo»), folgt eine längere Auflistung der «ficta castaneorum supra comune». Insgesamt werden 29 Männer und Frauen und deren Familien aus Bondo und Promontogno angeführt, die pro Kastanienbaum zwei Schilling und für einen Nussbaum einen Schilling Zins im Jahr zahlen mussten. Interessanterweise wird die Mehrheit der Bäume mit «super comune» bezeichnet, insgesamt 258, während bei 38 Kastanienbäumen ein solcher Zusatz fehlt, obwohl der dafür zu entrichtende Zins auch zwei Schilling betrug. Ein Jahr später, 1558, sassen fünf Männer aus Soglio und Bondo¹¹⁹ zusammen und diskutierten eine Stunde lang über die neue Zinseinteilung der Kastanien- und Nussbäume sowie der *guast*. Sie beschloss, dass alle Zinsen der *guast* der Leute aus Soglio¹²⁰ weiterhin von den Bürgern aus Soglio eingenommen werden durften. Das heisst, dass die Zinseinnahmen in die Gemeindekasse von Soglio fliessen mussten. Hingegen sollten die «ficta guastorum, arborum castaneorum supra comune plantatarum usque ad presentem diem sive sint scripta in presente lista aut non scripta cuicumque sint»¹²¹ in Zukunft von der Gemeinde Bondo eingenommen werden. Zwei Bedingungen wurden jedoch gestellt: Es durften in Zukunft weder Kastanien- noch Nussbäume oder andere Fruchtbäume «supra comune» gepflanzt werden. Zum anderen wurde vorgeschrieben, dass keine «comunitas subiaceat alterae».

117 StAGR, B 663/42, S. 1 (1557).

118 Zum Beispiel «de la Canaletta inent contra Bundum usque ad Tschengel sunt castaneta quinquaginta» oder «inter pontes videlicet Promontony et Bundi sunt novem» oder «à pontem Bundiensis exterior contra Castheseniam sunt castaneta 70», StAGR, B 663/42, S. 34 (1557).

119 Es waren dies «magister Petrus ab Aqua de Janutys, eo tempore ministralis Inferioris Porta» aus Bondo, der «dominus Augustinus de Salicibus» aus Soglio, «Johannes fq Alberti Augusti de Fasciatas de Solio» sowie «ser Antonius [fq] ser Fridrici Salicis de Casthesenia», «Johannes Parvus de Pitznonibus de Bundo» und «Andreas fq Augustini Dutta vice qda Guberti Dutta de Solio», StAGR, B 663/42, S. 41 (1558).

120 «[...] omnia ficta guastorum scriptorum et taxatorum vicinis soliensibus citra Maÿram», StAGR, B 663/42, S. 41 (1558).

121 Übersetzt: «Zinseinnahmen aus den *guast* und aus den bis zum heutigen Tag auf Gemeindegebiet gepflanzten Kastanienbäumen, seien diese in die Liste eingetragen oder, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingetragen».

Damit war gemeint, dass, wenn eine Privatperson mit dem Zins nicht einverstanden war,¹²² sich nur die Gemeinde, die diesen Zins erhob, um eine Konsensfindung bemühen und allfällige Kosten tragen musste,¹²³ während die andere Gemeinde nicht dafür belangt werden durfte. Bondo musste für diese «mutationem factam» dem Herrn Augustinus Salis «pro additione vel equatione» 54 Pfund bezahlen. Die Gemeinde (wahrscheinlich war damit die Grossgemeinde Sottoporta gemeint) verpflichtete sich zudem, den Zins in Zukunft nicht zu erhöhen, behielt sich aber das Recht vor, die Bäume, falls nötig, an neue Pächter zu vermieten.¹²⁴

Was in Sottoporta in den Jahren 1557 und 1558 vor sich ging, darüber kann nur gemutmasst werden. Bei den 261 aufgelisteten und lokalisierten Kastanienbäumen und den schriftlich festgehaltenen Zinseinnahmen der 258 Kastanienbäume «supra comune» könnte es sich um dieselben Fruchtbäume handeln.¹²⁵ Es fällt auf, dass keine Kastanienbäume in Piazza und Brentan erwähnt werden, also im grössten Kastanienwald des Bergells, der sich zwischen Soglio und Castasegna erstreckt. Folglich wäre es möglich, dass die Bäume oder vielmehr die Nutzungsrechte an den aufgelisteten Bäumen von der Grossgemeinde Sottoporta ausgeschieden wurden, um sie der Gemeinde Bondo zuzuteilen. In Sottoporta gibt es heutzutage mehr als tausend alte Kastanienbäume, sodass die knapp 300 Bäume, welche 1558 der Gemeinde Bondo zur Zinseinziehung zugestanden wurden, auch proportional stimmen könnten.¹²⁶

122 «[...] si privata persona ponerent scropulum vel differentias circa ficta», StAGR, B 663/42, S. 41 (1558).

123 «Tali alio pacto quod [...] comunitas subiaceat alterae videlicet si privata persona ponerent scropulum vel differentias circa ficta tali modo si aliquis vicinorum soliensium citra Mayram propter dicta ficta scripta et taxata iniret differentia tunc solum modo vicini soliensis citra bundiensium iniret differentiam ut supra tunc debet similiter agere suis expensis sine vicinis soliensibus.» StAGR, B 663/42, S. 41 f. (1558).

124 StAGR, B 663/42, S. 42 (1558).

125 Obwohl diese Bäume in beiden Fällen lokalisiert werden, ist es schwierig abzuklären, ob es sich wirklich um dieselben Bäume handelte. In der Auflistung werden sie als regelrechte Kastanienwälder zusammengefasst (bis zu siebzig Bäume), während bei den Zinseinnahmen nur einzelne Kastanienbäume lokalisiert werden mussten, diese also deutlich kleinräumiger zugeordnet wurden. Einige Übereinstimmungen konnte ich aber ausfindig machen: In der Valle Camp à Raner wurden 24 Bäume gezählt, StAGR, B 663/42, S. 34 (1557). Jacobus de Nossa Donna bezahlte «pro castanetis vigintitres supra comune ubi dicitur ad vallem Campi Raner» zwölftehalb «Bl» (Blutger?), StAGR, B 663/42, S. 39 (1557). In Promontogno «ad Rövam» und bei der Brücke standen insgesamt 26 Kastanienbäume, StAGR, B 663/42, S. 34 (1557). Die Erben von Ser Georgius Stuppa zahlten Zins für 22 solche Bäume «prope pontem Promontony ubi dicitur Rovam Grant» und Donna Lutia, Ehefrau des verstorbenen Bartholomeus Stuppa, leistete eine Abgabe «pro castanetis supra comune prope pontem Promonthony tribus», StAGR, B 663/42, S. 39 (1557).

126 Dabei muss beachtet werden, dass 1558 die Nachbarschaften Soglio und Castasegna eine einzige Gemeinde bildeten. Die meisten Kastanienbäume in Sottoporta befanden sich im Wald zwischen diesen beiden Dörfern. Die Gemeinde Soglio dürfte somit über 700 Bäume besessen haben. Campell bestätigt in seiner Chronik, dass man bei der Port (wenig oberhalb von Promontogno) die ersten Kastanienbäume antrifft. Campell, Descriptio, S. 229 (1573).

Bei dieser Ausscheidung handelte es sich eher um eine ‹Leihgabe› der Gemeinde Soglio an Bondo als um eine richtige Aufteilung oder Verteilung einer gemeinsamen Ressource. Das wird auch aus einem weiteren Protokolleintrag ersichtlich. 1574 trat nämlich der ‹prudens ser Johannes Binettus alias vallis Praegallia praetor› im Namen der Gemeinde Bondo vor die Gemeindeversammlung¹²⁷ in Soglio. Dieser Bote von Bondo führte an, dass er folgende ‹rumores praeterritos maximos sumptus comunibus›¹²⁸ überbringen wolle: Die Bürger von Bondo hätten einen Schuldenberg von 700 rheinischen Gulden und wollten diesen abtragen, damit sie später nicht noch höhere Zinsen entrichten müssten. Nun sei vor einigen Jahren die Teilung der Bäume, die auf Gemeindeterritorium stünden, zwischen dem ‹comune citra Maÿram et bundiensis› vorgenommen worden, so der Bote. Dabei sei vereinbart worden, dass weder die eine noch die andere Seite Bäume verkaufen oder veräussern dürfe ohne das Einverständnis der anderen Partei. Bondo ersuchte deshalb an der Gemeindeversammlung um eine Lockerung dieser Bestimmung. Die in Soglio versammelten Leute stimmten dieser mit ‹maiore suffragio› zu. Damit wurde der Gemeinde Bondo die Erlaubnis erteilt, ihre Bäume bei Bedarf zu verkaufen. Sie musste dabei allerdings beachten, dass die eingegangene Teilung das Güter- und Bodeneigentum nicht verschlechterte und natürlich wurden diese Bäume der Gemeinde Bondo nicht umsonst abgetreten. Bondo musste dafür auf die Zinseinnahmen und auf alle Rechte der *guast*,¹²⁹ die auf der Liste verzeichnet waren (gemeint ist damit wahrscheinlich die Zinsaufstellung aus den Jahren 1557/58), zugunsten von Soglio verzichten. Dafür aber durfte die Gemeinde Bondo fortan die etwas mehr als 260 Kastanienbäume und einige Nussbäume ihr Eigen nennen.

Betreffend Pflege und Ernte der Kastanienbäume ‹supra comunalia› wurde 1558 angeordnet, dass der Besitzer eines solchen Baumes verpflichtet sei, jedes Jahr ‹sub arboribus purgare, mundificare sub arboribus et fuora tzutt rit-scha et mastanck›,¹³⁰ dass er also die stacheligen Kastanienschalen und die Blätter¹³¹ unter den Bäumen zusammentragen und wegschaffen müsse. In den Gemeindestatuten von Soglio aus dem Jahr 1557 wird zudem vorgeschrieben, dass Auswärtige und Dorfbewohner weder die Früchte von den eigenen Kastanienbäumen noch solche, die auf den Gütern von Drittpersonen lagen, auf-

127 Gemeindeversammlung: ‹comune citra Maÿram ob multa negotia spectantia dicto comuni congregatum esset per publicam banditam secudum morem et consuetudinem nostrorum maiorum et antecessorum›, StAGR, B 663/28, S. 48 (1574).

128 Übersetzt: ‹Gerüchte über in der Vergangenheit getätigte, sehr grosse Ausgaben der Gemeinde›.

129 ‹Cum illis bundiensibus in partitionem venit arbores ac comuni citra Maÿram tetigerit in cambium guasta comunis, in quibus guastis dicti bundienses nullam habent partem nec actionem vel jus tenore listam ac partitionum initam.› StAGR, B 663/28, S. 48 (1574).

130 StAGR, B 663/42, S. 42 (1558).

131 ‹Mastènch (Castasegna, Soglio), mastèncal (Bondo): mucchio di ricci che si rastrella sotto le piante per sdiricciarne le castagne; strame die foglie di castagno contenente molti ricci (Soglio)›, LSI 3, S. 366.

lesen dürften. Erst nachdem die Tiere im Kastanienwald geweidet hatten und die «arbores decussae»¹³² wurden, wenn also die Kastanien von den Bäumen geschlagen worden waren, durfte man mit der Auflese beginnen. Auch war es im Kastanienwald verboten, Schäden anzurichten, weder durch Holzschlagen («lignandum») noch durch «schiffilaröl»;¹³³ die *saltari* mussten eventuelle Übertretungen büssen.¹³⁴

Wie die strenge kommunale Reglementierung der Weiden und Alpen die Wichtigkeit dieser Ressourcen aufzeigte, beweist auch die differenzierte Auseinandersetzung mit dem Kastanienwald in Sottoporta dessen grosse Bedeutung für das tägliche Leben.¹³⁵ Er versorgte die Bewohner in erster Linie mit wertvoller Nahrung. Die Dörrkastanie war im Winter eines der Hauptnahrungsmittel, das Kastanienmehl dürfte in vielen Gerichten das Kornmehl ersetzt haben. Zudem wird die Kastanie in vielen Pachtverträgen als Zahlungsmittel genannt.¹³⁶ Der Wert dieser Frucht kommt auch heute noch sprachlich zum Ausdruck, wird doch der Kastanienbaum in Sottoporta schlicht «l'erbul», der Baum, genannt.

11.3 Der Wald in Sopraporta

In Sopraporta, wo das kältere Klima keine Kastanienbäume wachsen lässt, führte hingegen der Nadel- und Laubwald zu Interessenkonflikten zwischen den Gemeinden. Vor allem der Wald oberhalb von Casaccia war einige Male Gegenstand von Auseinandersetzungen, die jeweils nur vor Gericht beigelegt werden konnten. So meinten die Leute von Casaccia 1548, sie könnten darin ohne Weiteres Holz schlagen, um eine neue Brücke zu bauen. Damit waren die Gemeinde Bivio und das Hospiz auf dem Septimerpass aber nicht einverstanden. Deshalb klagte der *ministrale* von Bivio Bartholomeo Diota im Namen der «curatori et provisorii dela basilica et hospitale del monte del Sett» vor dem *ministrale* Josefo Stampa in Vicosoprano. Sie machten geltend, dass der Wald ihnen gehöre und die Leute von Casaccia keinerlei Rechte daran hätten. Casaccia ant-

132 Interessant, denn heute werden die Kastanien im Bergell, anders als zum Beispiel im Tessin, nicht mehr von den Bäumen geschlagen, sondern sie werden nach dem Fall vom Boden aufgelesen.

133 Mit «schiffilaröl» war höchstwahrscheinlich die Pfeife/Flöte gemeint, die man aus den Ästen der Kastanienbäume schnitzte und die man noch heute im Bergeller Dialekt *sciffilarot* nennt. Arnaldo Giacometti, dem ich diese Information verdanke, kennt das Pfeifenschnitzen aus Kastanienholz auch nur noch aus Erzählungen.

134 StAGR, B 663/29, S. 29 (1575).

135 Eine Übersicht über die allmähliche Verbreitung der Kastanienkultur in Italien ab dem 9. Jahrhundert sowie über die wirtschaftliche Bedeutung der Kastanien vor allem für die alpinen Täler Norditaliens bis hin zur «civiltà del castagno» findet sich in Rao, I paesaggi, S. 127–130.

136 Zinse in Form von Kastanien werden genannt in StAGR, B 663/4, S. 42s–43 (1518), S. 83s–84 (1520), S. 89–89s (1520), S. 103 (1521), S. 1016s (1521), S. 1021 (1521), S. 1085 (1524), S. 219 f. (1524), StAGR, B 663/7, S. 184 f. (1533), StAGR, B 663/8, S. 213 f. (1535), StAGR, B 663/9, S. 209 bis 211 (1536), S. 223–226 (1536), und viele andere mehr.

wortete darauf, dass seit Menschengedenken beide Gemeinden das Recht hätten, in diesem Wald Holz zu schlagen, und dass sie weit weniger Schäden darin angerichtet hätten als der Mönch des Hospizes. Der ansonsten in solchen Fällen vor Gericht meist wirkungsvolle Rekurs auf die althergebrachten Rechte führte hier nicht zum Erfolg, denn der Gemeinde Casaccia wurde das Nutzungsrecht an diesem Wald aberkannt.¹³⁷

Das Gericht des Oberengadins hielt schon im Jahr 1527 fest, dass die gebannten Wälder in Sopraporta für die ganze Gemeinde gebannt bleiben sollten.¹³⁸ In einem weiteren Urteil, 1536, hielt dasselbe Gericht weiter fest, dass die Grossgemeinde Sopraporta zwei «montadoris» (Förster?) wählen müsse. Die beiden Amtsträger mussten jeglichen Holzschlag in den gebannten Wäldern ahnden, ausser er wurde von ihnen explizit erlaubt.¹³⁹ Grund für diese Neuregelung und die Schaffung dieses Amtes der «montadoris» ist eine Klage von Casaccia gegen Sopraporta, genauer gesagt gegen die Nachbarschaften «Vicusuprani, Burgenovi, Gualdi et Culturae», weil diese viele «trabes» (Holzbalken) im für Bauzwecke gebannten Wald geschlagen hätten. Leider wird dieser gebannte Wald nicht namentlich erwähnt. Deshalb weiss man nicht, ob es derselbe Wald ist, der kurz darauf über fünfzig Jahre lang Anlass zu Streitigkeiten zwischen Casaccia und der Grossgemeinde Sopraporta gegeben hat. 1542 verlangte Casaccia die Teilung des Waldes oberhalb der Kirche San Gaudenzio. Das Gericht aber liess dies, wie von Sopraporta gewünscht, nicht zu.¹⁴⁰ Nur drei Jahre später zitierte Casaccia die Grossgemeinde wieder vor den Richter und klagte, dieser Wald sei so stark zerstört worden, dass sie Angst hätten, der kranke Wald könnte grossen Schaden anrichten. Casaccia verlangte daraufhin, dass Sopraporta «cum jure» gezwungen werde, diesen Wald zu bannen, damit er die Dorfbewohner besser schütze. Das Gericht gab der Nachbarschaft Casaccia recht und hielt Sopraporta dazu an, den Wald «secundum consilium vicinorum de Casatzia» zu bannen.¹⁴¹ Diese Massnahmen scheinen nicht zur Zufriedenheit der Bewohner von Casaccia umgesetzt worden zu sein, denn 1568 klagten diese erneut gegen Sopraporta. Dieser Wald, so der Rechtsvertreter von Casaccia, werde weiterhin durch Nachlässigkeit («negligentia et incuria») zerstört. Die Leute im Dorf würden sich fürchten, dass in Zukunft ein Mangel («futuram indigentiam») entstehe.¹⁴² Leider wird nicht präzisiert, ob die Bewohner von Casaccia tatsächlich einen Holzangel befürchteten, was eher unwahrscheinlich ist, da es vor allem in Richtung Maloja noch genügend Wald gegeben hätte.¹⁴³ Plausibler scheint

137 ACB, SO.Ra.157 (1548), wo aber nur eine italienische Kopie vorhanden ist.

138 Von dieser Urkunde ist nur noch eine italienische Kopie in ACB, CA.Ra.01.002 (1527) vorhanden.

139 ACB, SOP.Ra.127 (1536).

140 ACB, SOP.Ra.151 (1542).

141 ACB, SOP.Ra.156 (1545).

142 StAGR, B 663/20, S. 76 f., auch als Urkunde in ACB, SOP.Ra.173 (1568).

143 Dass es in Sopraporta im 16. Jahrhundert wahrscheinlich keinen Holzangel gegeben hat, zeigt

mir die Vermutung, dass dieser Wald oberhalb der Kirche San Gaudenzio seine Aufgabe als Schutzwald nicht mehr übernehmen konnte, da er vernachlässigt wurde. Dass das Dorf Casaccia in einem von Lawinen gefährdeten Gebiet lag, zeigt auch der Urteilsspruch von 1551. Damals ordneten Dietrich Jeklin, Vogt von Fürstenu, und seine Rechtsprecher an, «das ouch der wald Wäscht um hinfür dergstalt verbannet werden soll, damitt das denen von Casatschen jero hüsser oder gütter der snelöwenj halber geschirmpt sigend».¹⁴⁴ Im Urteilsspruch von 1568 wurde Sopraporta erneut vom Gericht verpflichtet, den Wald oberhalb von San Gaudenzio zu pflegen und zu erhalten, damit er nicht ganz zugrunde gerichtet werde und in Zukunft wieder gemeinsam genutzt werden könne.¹⁴⁵

Alle diese Beispiele von Waldnutzung und -reglementierung, die erst im 16. Jahrhundert in den Quellen auftauchen, verdeutlichen, dass das Bergell, vor allem die Grossgemeinde Sopraporta, reichlich Wald besass. Auf jeden Fall gab es genügend Holz für den Eigenbedarf, sodass sogar Holz für den Export übrig blieb. Schon im 15. Jahrhundert gibt es Hinweise dafür, dass das Bergell Bauholz ins benachbarte Italien ausführte. 1491 klagte nämlich Herteli von Capaul, Hauptmann der Drei Bünde, «a nome de li suoi subditi de valle Bregalia» vor dem Herzog von Mailand die Leute von Piuro an. Diese hätten einen neuen Zoll, «boschaya» genannt, auf sämtliches Bauholz erhoben, das in die Grafschaft exportiert wurde. Der Herzog lehnte die Klage der Bergeller jedoch ab mit der Begründung, dass dieser Zoll schon von alters her erhoben worden sei.¹⁴⁶

Wenn es im Bergell, wie die verschiedenen Beispiele gezeigt haben und in einem Urbarfragment des 16. Jahrhunderts nochmals explizit festgehalten wurde, generell verboten war, «sine licentia gubernatorum comunis» Holz zu schlagen und zu verkaufen,¹⁴⁷ dann also deshalb, weil das Holz nicht nur für den Eigengebrauch, sondern auch als Exportgut genutzt wurde. Streitereien um eine vernünftige Holznutzung in den Wäldern von Sopraporta können bis ins 20. Jahrhundert beobachtet werden: In der «Bündner Zeitung» vom 16. Februar 1941 beklagte sich eine nicht näher genannte Person über die Missstände in den Wäldern von Sopraporta. Obwohl der Grosse Rat allgemeine Gesetze für das Forstwesen erlassen habe, würden sich die Bergeller nicht daran halten. Sie holzten weiterhin ihre Wälder ab, bis man «die Tannenwälder ausgelichtet sah,

auch die Tatsache, dass Sopraporta sogar den Engadinern erlaubte, Tannen auf ihrem Gebiet zu fällen, ACB, SOP.Ra.184 (1592).

144 ACB, SO.Ra.167 (1551).

145 «[...] curam imponere velle ne destruat sed conservetur ad comune usum», StAGR, B 663/20, S. 76 f., auch als Urkunde in ACB, SOP.Ra.173 (1568). Knapp vierzig Jahre später kommt es erneut zu einer Anklage. Casaccia wirft der Nachbarschaft Vicosoprano vor, sie habe entgegen dem Gerichtssentscheid von 1545 einzelnen Personen aus Vicosoprano die Erlaubnis erteilt, in diesem gebannten Wald oberhalb San Gaudenzio Holz zu schlagen, ACB, SOP.Ra.189 (1607).

146 Original im Staatsarchiv Mailand (1491), zitiert nach Schnyder, Handel, Bd. 2, Nr. 786, S. 441.

147 ACB, SOP.Rc.001, S. 98 (16. Jahrhundert).

und wo früher Waldung war, verderbliche Schlammströme und Felsenstürze entstehen, die auf allen Seiten unsere Dorfschaften bedrohen». Weil aber in der «Zivilobrigkeit, welche über dieselben [gem. Wälder] die Aufsicht führt, öfters Mitglieder, die sich selbst des Waldfrevels schuldig machen», sässen, gelinge es Sopraporta nicht, «der Zügellosigkeit Schranken zu setzen» und «die Holzausfuhr aus unserem Thale gänzlich zu verbieten».¹⁴⁸

Noch heute gibt es im Bergell drei Wälder, deren Namen an die gebannten Wälder des Mittelalters erinnern: der *Bosch Tens* oberhalb von Soglio, zwischen Tombal und Plän Vest; *Al Tens* (Der Gebannte) oberhalb von Borgonovo; ein weiterer *Bosch Tens* oberhalb von Bondo, zwischen Cugian und Ceresc.

11.4 Weg und Steg

Dass im Durchgangstal Bergell den Strassen eine sehr wichtige Funktion zukam, versteht sich von selbst. Der Septimerpass lag auf der sicherlich bis ins 15. Jahrhundert wichtigsten Handelsroute in Graubünden (Septimer-, Julierpass, auch «obere Strasse» genannt). Noch im Jahr 1467 erhielten die vier Porten von Vicosoprano, Bivio, Tinizong und Lenz vom Bischof Ortlieb recht, als sie verlangten, dass die Kaufleute gezwungen werden müssen, für den Warentransport den alten Weg über den Septimer und nicht den neuen über den Splügen zu benutzen.¹⁴⁹

1490 hingegen wird diese Bevormundung der Warenhändler aufgehoben. Danach durfte jeder Kaufmann diejenige Reiseroute wählen, die ihm am besten zusagte. Der Verkehr verlagerte sich somit gegen Ende des 15. Jahrhunderts allmählich auf die «untere Strasse» (Splügen- oder San-Bernardino-Pass). Nach dem Bau der Viamala (1473) war dies die schnellste Route und weniger gefährlich als die über den Septimer.¹⁵⁰

Am Fuss des Septimerpasses zu wohnen bedeutete für die Bergeller, dass ihnen ein Privileg, eine rechtliche Sonderstellung, zugesprochen wurde. Zum Beispiel dem «frommen wolbeschaiden Jacoben von Castelmur», dem der Churer Bischof Johannes und der Graf Rudolf von Montfort im Jahr 1387 den Auftrag erteilten, einen «weg und landstrass über den vorgenannten Berg [gem. Berg Setman] von Tinzen untz gen Plurs [zu] machen». So gut und breit sollte diese Strasse gebaut werden, dass «man mit wägen wol darüber gefaren und gewandlen mug, und sol och ain wagen hinin wert über den Berg uff der strass sechs und drissig rub

148 Dieser Artikel wurde anonym in der «Bündner Zeitung» vom 16. 2. 1941 veröffentlicht.

149 ACB, SO.Ra.028 (1467). Die vier Porten konnten anscheinend ein Dokument von 1359 vorweisen, die «conversione di S. Paolo», die ihre Ansprüche bekräftigte.

150 Siehe Pass dal Set in LIR 2, S. 360 f. Zur Bedeutung des Septimerpasses im Hochmittelalter, zum Bau der Splügenreute und der Viamala sowie zu den Rechten siehe Hitz, Gesellschaft, S. 240 f.

swäri wol getragen».¹⁵¹ Zur Deckung der Baukosten wurde dem Castelmur und allen seinen Erben das Recht erteilt, Weggelder («weglösin») von den Kaufleuten einzuziehen.¹⁵² Die Bewohner am nördlichen Hang des Septimerpasses, aus der «gemaint ze Stallen» (Bivio) mit den «nachpuren ze Faller dernach die zü Schmaluxs [?], Sur, Flus, Marmels» kauften sich bei Jacob Castelmur drei Jahre später von der Bezahlung dieses Weggeldes frei. Sie zahlten dafür zehn Gulden und versprachen dem Castelmur, aus jedem Haus einen Mann zu stellen, der zweimal im Jahr, nämlich acht Tage vor Sankt Johann, am 24. Juni,¹⁵³ und acht Tage nach Sankt Michael, dem 29. September, den Weg von der Brücke Campsur bis zur Stelle, die Selbatii genannt wird, instand setzen musste.¹⁵⁴ Während 200 Jahren scheinen diese Leute ihren Pflichten wie vereinbart nachgekommen zu sein, bis sich im Jahr 1593 Johanes Corn a Castelmuro vor dem Landvogt des Oberhalbsteins beklagte, dass die Kaufleute sich weigerten, ihm den «veglon» zu zahlen, weil die Strasse in einem sehr schlechten Zustand sei. Das Schiedsgericht gab Castelmur recht und forderte die Nachbarschaften «Schmaluck, Sür, Faller, Flux e Marmels» auf, die Reparaturarbeiten sofort anzugehen. Die genannten Nachbarschaften mussten die dafür erforderlichen Männer für die Dauer von zwei Tagen dem Castelmur zur Verfügung stellen und dieser die Arbeiter mit einem Gulden entlohnen, verlangte das Gerichtsurteil.¹⁵⁵

151 Urkunde in ACB, SOP.Ra.005, hier zitiert nach Mohr, CD IV, S. 136. «36 rub swäri» entsprechen etwa 300 Kilogramm. Bei Vassali liest sich die Geschichte etwas anders. Demnach schrieben Kundschafter der mailändischen Kaufmannschaft in einem Lagebericht aus Konstanz nach Mailand, dass als Ersatz für den nach der Niederlage der Österreicher in der Schlacht bei Sempach nicht mehr begehbaren Gotthardpass nur der Septimer infrage komme. Drei Männer aus Vicosoprano hätten sich bereit erklärt, den Septimerpass auszubauen: «Item sicut sunt III homines ab istaque parte Clavena, que vocantur Visperani, volunt aptare montagnam, que vocatur Septem [...], sed volunt ponere solidos IIII imperiales pro quolibet balla et pro quolibet fardelo de petagio et dicunt, quod fatiebunt sic, quod possint portare usque in rubos XXX unum plaustrum de Tinzovo usque Clavenam, unde provideatis vos de dicta montagna.» Zitiert nach Vassalli, Der Sepimer-Pass, S. 6. Nach etlichem Verhandeln – der Schlusspreis lag niedriger als die ersten Forderungen der Berggeller – soll Jacob Castelmur dem Bischof eine Offerte zum Ausbau des Septimers unterbreitet haben, worauf der Bischof den Werkvertrag in Form der oben genannten Urkunde ausgestellt habe. Vassalli, Septimer-Pass, S. 6–8.

152 Es wird genau festgeschrieben, wie viel er für welche transportierte Ware verlangen durfte: für einen «englischen wollsak vier schilling pilyan», für einen «tüttschen wollsak drey schilling» für einen «grossen vardel och vier schilling» für einen «clainen vardel dry schilling» für einen «gespaltenen som der ze gelait gat, welcherlay guttes das ist, sechs pilyan» und für «ainem jeglichen ross und mayden besunder auch sechs pilyan doch mit namen und mit rechtem geding ussgenommen aller kouffleut ross und mayden die sy selber ritend und alle sömer, also das sie da nünt geben sond, weder auss noch in». Mohr, CD IV, S. 136 f.

153 Sankt Johann (24. Juni) war gewöhnlich der Tag der Alpauflahrt. Dies wird in mehreren Berggeller Gemeindestatuten gesagt und von Palmero, Montagne invisibili, S. 148, für die von ihr untersuchten ligurischen Dörfer bekräftigt. Es war also wichtig, dass die Wegarbeiten ausgeführt wurden, bevor die Männer auf die Alp zogen.

154 Diese Urkunde ist im Original nicht erhalten. Eine deutsche und eine italienische Kopie aus dem Jahr 1537 befinden sich in ACB, SOP.Ra.006.

155 ACB, SOP.Ra.185 (1593) und ACB, SOP.Ra.186 (1593).

Interessanterweise gibt es für die südliche Seite des Septimers keine Verträge zum Unterhalt der Passstrasse. Erst Ende des 15., Anfang des 16. Jahrhunderts tauchten wieder vermehrt Fragen zur Zuständigkeit für den Strassenunterhalt auf, beim Septimerpass gab vor allem die Schneeräumung Anlass zu Streitigkeiten. Für die «ruptura monti Seth» waren spätestens ab 1527 die Leute aus Casaccia verantwortlich.¹⁵⁶ In einem Gerichtsurteil von 1536 wurde zudem erklärt, wie das Ganze organisiert werden sollte: Der *podestà* des Bergells reiste eigens dafür nach Casaccia, wo er die Bewohner zusammenrufen musste. Auf Rat oder Mehrheitsentscheid der Bürger wurden zwei oder drei Männer ausgewählt, die gegen eine Belohnung («pro re equa») dafür sorgen mussten, dass die Passstrasse sowohl für die Einheimischen als auch für die Auswärtigen gut begehbar sei.¹⁵⁷ Die Nachbarschaft Casaccia wurde zudem 1470 vom Gericht in Vicosoprano dazu verpflichtet, die für den Transit über den Septimerpass sehr wichtige Brücke Malta¹⁵⁸ zu unterhalten («sustinere et mantener»), ohne dass der Talgemeinde ein Schaden daraus entstehe.¹⁵⁹ Knapp fünfzig Jahre später war sich die Grossgemeinde Sopraporta aber nicht mehr sicher, wem sie diese Aufgabe des Brückenunterhalts erteilt hatte, respektive die Nachbarschaft Casaccia scheint ihrer Pflicht nicht recht nachgekommen zu sein. Und so klagten zwei von der Grossgemeinde Sopraporta eigens dazu ernannte «advocati et prolocutores» vor dem Stellvertreter des *podestà* Paulus de Castromuro gegen die Familie Stampa. Die Söhne und Neffen des ehemaligen *podestà* Anthonius de la Stampa seien im Besitz der «carta vie seu strate theulonÿ» und seien deshalb, so die Kläger, unter anderem dazu verpflichtet, die Strassen und Brücken instand zu halten. Nun seien diese Strassen und Brücken dermassen «devastate et destructe», dass niemand mehr die Brücken überqueren und die Strassen gebrauchen könne.¹⁶⁰ Die Brüder Stampa gaben zu, dass sie für den Unterhalt der Strassen aufkommen müssten. Die Wartung der beiden Brücken der Malta und der Albigna hingegen falle nicht in ihren Aufgabenbereich. Mittels alter Dokumente konnten sie aufzeigen, dass Sopraporta die «vicinitas de Kasacia» dazu verpflichtet hatte. Nach einigen Zeugenaufgeböten, einem Stossgebet und mit «maxima maturitate et diligentia» wurde schliesslich beschlossen, dass die Söhne, Brüder und «consortes» de la Stampa nicht für den Unterhalt der Brücken verantwortlich gemacht werden könnten. Die Strassen hingegen müssten sie weiterhin instand halten, und zwar «semel vel bis in anno quod comunitas facit».¹⁶¹

156 Es ist nur eine italienische Kopie dieser Urkunde in ACB, CA.Ra.01.002 (1527), vorhanden.

157 «[...] via sit bona pro incolis et advenis», ACB, SOP.Ra.110 (1531).

158 Bei der Brücke Malta, wenig ausserhalb des Dorfes Casaccia, überquerte die frühere Talstrasse den Fluss Orlegna. Diese Brücke musste also überquert werden, wenn man von Süden her auf den Septimerpass oder von Norden her in Richtung Piuro weiterreisen wollte. Siehe dazu Planta, Verkehrswege, Wegkarte 1.

159 ACB, SOP.Ra.032 (1470). Eine Kopie dieser Urkunde befindet sich in ACB, SO.Ra.035 (1470).

160 «[...] nemo potest uti nec transire per pontes nec stratas», ACB, SOP.Ra.095 (1518).

161 ACB, SOP.Ra.095 (1518).

Der Unterhalt von Strassen und Brücken scheint im Bergell bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts Aufgabe von Privaten gewesen zu sein, denn es gibt – im Gegensatz zur Nordseite des Septimerpasses – keinerlei Urkunden, Verträge oder Gerichtsurteile, die eine Gemeinde in die Pflicht nehmen. Ende des 15., Anfang des 16. Jahrhunderts hingegen wurde die Aufgabe des Strassenunterhalts auf mehrere Akteure verteilt. Einerseits konnten einzelne Nachbarschaften, im obigen Fall Casaccia, für die Instandhaltung der Brücken verantwortlich gemacht werden, andererseits konnten sich Gemeinde und Private die Unterhaltsarbeiten und -kosten teilen, im Fall von Sopraporta und der «Genossenschaft» Stampa im Verhältnis von eins zu zwei.¹⁶² Strasseninstandstellungsarbeiten waren im 16. Jahrhundert an spezielle Rechte gebunden, etwa an Zollabgaben oder andere Weggelder. Dies beweist auch die leider nicht näher definierte «carta via seu strate theulonj», in deren Besitz die Familie Stampa war. In gewissen Fällen übertrugen die Gemeinden die Strassenarbeiten auch ganz einfach denen, die ein an die Strasse angrenzendes Gut besaßen. So geschah es im Jahr 1557 in Castasegna: Alle Privatpersonen, die an die Talstrasse («via imperialis») angrenzende Güter besaßen, wurden von der Gemeinde angehalten, ihre Güter zurückzusetzen. Damit wurden sie gezwungen, das Strassenstück vor ihrem Grundbesitz auf eigene Kosten zu erweitern.¹⁶³

Ähnlich wurden die Aufgaben betreffend Weg und Steg auch innerhalb der Gemeinden verteilt. Die Gassen und Strassen in den kleinen Dörfern konnten entweder der Gemeinde oder aber Privaten gehören. Wahrscheinlich sicherten sich die Gemeinden vor allem die Rechte an den wichtigeren Durchgangsstrassen, während die schmalen Gässchen zwischen den Häusern, in denen meistens die Latrinen oder die Schweineställe standen, zum Privateigentum der Hausbewohner gehörten.¹⁶⁴ Die Dorfbewohner wurden von der Gemeinde angehalten, die Strassen sauber zu halten. Wer Abfall liegen liess, musste diesen auflösen, ansonsten wurde er gebüsst.¹⁶⁵ Anscheinend hatte man in der Nachbarschaft Casaccia etwas Mühe mit der Strassenreinigung, da der Schnee im Frühling lange liegen blieb. Casaccia musste im Jahr 1547 von der Grossgemeinde Sopraporta dazu angehalten werden, «facere et mantenere stratam per et trans pagum Casa-

162 Auf der Ausgabenseite finden sich in der Gemeinderechnung von Sopraporta für 1459 folgende Posten: ein Pfund für «ain bruk in Kofflocz abzerren», neun Pfund für «die in Albynen den weg machtond», zwei Pfund «umb die bruk Albynen», ACB, SOP.Rc.001, S. 75 (1459).

163 StAGR, B 663/42, S. 30 (1557).

164 Für Soglio sind sehr viele Streitfälle bezüglich Rechten an den Gässchen zwischen den Häusern bezeugt. Daraus wird ersichtlich, dass im Normalfall die Gässchen bis zur Mitte dem jeweiligen Hauseigentümer gehörten. Bis dorthin durfte man machen, was den andern nicht störte. Aber wehe, das Klohäuschen oder die Schweine liessen etwas Schmutz auf die andere Seite fließen. Solche Streitigkeiten sind bezeugt in StAGR, B 663/15, S. 19 (1552), StAGR, B 663/16, S. 176, StAGR, B 663/17, S. 16 (1554), StAGR, B 663/18, S. 98 (1556), StAGR, B 663/23, S. 98 f. (1567), StAGR, B 663/42, S. 53 (1558), etc.

165 «[...] qui portaverit vel iecerit immunditias et [garff] in vias, debet puniri», StAGR, B 663/29, S. 5 (1575). In StAGR, B 663/42, S. 42 (1557), wird das Gleiche für die «via imperialis» angeordnet.

tie sufficientem et quod commode possit transiri secundum tenorem sententie similiter et subtus pagum in fango sive puteo».¹⁶⁶ Sollten die Dorfbewohner den Schlamm und Dreck von den Strassen im Dorf und ums Dorf herum nicht rechtzeitig wegschaffen, musste der «datarius» (Inhaber des Strassenzolls?) den Weg säubern. Dieser durfte dann allerdings den «fangum, fimus sive pinguedo» (Schlamm, Kot und Mist) für sich behalten. Den Bewohnern von Casaccia wurde eine Bedenkzeit bis zum Heiligkruztag (14. September) gewährt.¹⁶⁷

Es wurden nicht nur Vorschriften zu den Strassen und Gassen innerhalb der Dörfer erlassen, auch Feldstrassen unterlagen der Gesetzgebung der Gemeinden. Soglio hielt in den Statuten von 1557 fest, dass alle Besitzer von Gütern, die an die Gemeindestrassen grenzten, diese verbreitern mussten, «si viae fuerint vel essent angustae aut declusae».¹⁶⁸ Sie mussten diese Wege danach zusätzlich mit «bonas sepes», mit guten Zäunen, abstecken. Diese Arbeiten an den Feldstrassen mussten jedes Jahr vor Sankt Georg (23. April) verrichtet werden.¹⁶⁹ Die Rechte an den Feldwegen gehörten fast ausschliesslich den Gemeinden.¹⁷⁰ Deshalb kam es oft vor, dass die Gemeinde einschreiten musste, beispielsweise wenn diese öffentlichen Rechte von Privaten missachtet wurden. Jacobus Pizeni de la Stampa versuchte 1527 vor dem Bergeller Richter den von der Grossgemeinde Sopraporta angeordneten Bau einer Strasse durch seine Wiese zu verhindern. Das Gericht erteilte der Gemeinde dennoch eine Baugenehmigung.¹⁷¹ Die Gemeinde Soglio hingegen ging im gleichen Jahr eine «amicabile composicione» mit einigen Bürgern ein, um sich das Recht zu sichern, eine Strasse im Wald Aubunia (heute Bösch Bügna) zu bauen, damit sie vom Herbst bis Mitte März Holz über die Güter dieser Leute transportieren konnte.¹⁷² Die Gemeinde Bondo musste im Jahr 1539 einschreiten, weil die Erben des Giani Flori den Feldweg, der vor ihren Häusern und Ställen vorbeiführte, dermassen verengt hatten, dass niemand mehr vorbeikam.¹⁷³ Castasegna musste sogar einen neuen Geissenweg erstellen, weil die Familien Febrarius und Katani den alten Ziegenweg mit dem Bau einer Schmiede und einer Mühle völlig verbaut hatten. Natürlich ging die Erstellung des neuen Weges auf Kosten des Schmiedes und des Müllers.¹⁷⁴

166 Übersetzt: «die Strasse zum und durch das Dorf Casaccia zu bauen und genügend zu unterhalten, sodass man bequem durchreisen kann, gemäss dem Wortlaut des Urteilspruchs, und ähnlich unterhalb des Dorfes im Schlamm beziehungsweise in der Grube». ACB, SOP.Ra.157 (1547).

167 Ebd.

168 Übersetzt: «falls die Strassen eng oder versperrt sind».

169 StAGR, B 663/29, S. 5 (1575).

170 In den Notarsprotokollen werden die Gemeinden fast in jedem Kauf, Verkauf, jeder Pacht etc. als Anstösser genannt.

171 ACB, SOP.Ra.104 (1527).

172 ACB, SO.Ra.091 (1527). Solche Regelungen des Abtransports von geschlagenem Holz über «Privatgüter» hat Sonderegger, Das Liechtensteinische Urkundenbuch, S. 44 f., auch für liechtensteinische Gemeinden festgehalten.

173 ACB, BO.Ra.008 (1539).

174 ACB, CAS.Ra.01.17 (1549).

12 Ein Pass für die Freiheit?

Pass und Passstrassen waren bis weit ins 19. Jahrhundert¹⁷⁵ hinein nicht nur die Voraussetzung für ein florierendes Transportgeschäft, sondern galten als einer der «wichtigsten Trümpfe der Alpenrepublik» schlechthin.¹⁷⁶ Ging es um Krieg, Bündnisse und Verträge zwischen den Drei Bünden und dem Ausland oder Privatpersonen, so ging es immer auch um Transitrechte, die meistens Handelsvorteile für die Republik mit sich brachten. Deshalb wird dem Strassenzug und dem Passzugang in der Bündner Geschichte eine erhöhte politische und wirtschaftliche Bedeutung zugeschrieben. Bei Bader ist sogar die Rede vom Tal als «Rechtsform zur Sicherung der Strassen und Pässe» und den Talleuten als Hütern der Strasse, denen eine rechtliche Sonderstellung zugesprochen wurde.¹⁷⁷ Wie im ersten Teil dieser Arbeit dargestellt, werden die dem Bergell vom Bischof erteilten Privilegien oft auf die geografisch-strategische Position des Alpentals zurückgeführt. Als Beweis für eine «gewachsene Selbstbestimmung» der Talgemeinde Bergell im 14. Jahrhundert nennen Lanfranchi und Negretti die Streitigkeiten um und die Sicherung des Monopols auf den Warentransport über den Septimer an erster Stelle.¹⁷⁸ Auch Vassali begründet den «Prozess der Befreiung»¹⁷⁹ von der Herrschaft des Bischofs – dieser Prozess war seiner Meinung nach schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts abgeschlossen – mit der geografischen Lage des Tals: Dadurch, dass das Bergell am Fuss des wichtigen Septimerpasses lag und die Talleute im Besitz des Warentransportrechts waren, wurden sie sich «ihrer eigenen Kraft so früh bewusst».¹⁸⁰ Vassali lässt sich sogar zur Aussage hinreissen: «Den Bergellern [...] hat der Pass die Freiheit gebracht!»¹⁸¹ Bei all diesen durchaus berechtigten Überlegungen zur Bedeutung der Pässe für die rechtliche Ausbildung und Stellung der Gemeinden geht doch oft vergessen, genauer nach den tatsächlichen Handlungsspielräumen der einzelnen Akteure zu fragen: Wer durfte welchen Zoll einziehen? Wie waren die Zolleinnahmen an den Strassenunterhalt gekoppelt? Wie genau sah die Organisation des Transports aus und wer hatte welche Transportrechte inne? Aber vor allem: Spielte die Gemeinde dabei wirklich eine solch wichtige Rolle, wie oben angedeutet?

175 1835 entschied der Grosse Rat, dass es im Transportgeschäft in Zukunft Konkurrenz zu den vier Porten geben dürfe. 1861 verloren die vier Porten ihr Transportmonopol definitiv. Simonett, Ports, S. 189.

176 Hilfiker, Handwerk, S. 66.

177 «Politisch gesehen nehmen *tallüte* eine ähnliche Stellung ein, wie in Burg und Stadt die *burgenses*.» Bader, Dorfgemeinschaft, S. 253, 258 und 263.

178 Lanfranchi/Negretti, Valli, S. 199.

179 Vassali, Hochgericht, S. 24.

180 Ebd., S. 24 f.

181 Vassali, Der Septimer, S. 5.

12.1 Der Weglohn

Wie erwähnt, bekam Jacob von Castelmur 1387 vom Churer Bischof das Recht, die «weglösin» am Septimerpass von den Kaufleuten einzuziehen. Er durfte für jedes transportierte Gut und für die beladenen Tiere eine bestimmte Abgabe verlangen. Nur die Pferde, die von den Kaufleuten geritten wurden, und die Säumer selbst durften nicht besteuert werden.¹⁸² Während sich die Leute aus Bivio im Jahr 1390 vom «zoll» und «weg lon von yren eÿge gütt»¹⁸³ bei Castelmur losgekauft hatten, findet sich kein solcher Vertrag für die Bergeller. Mussten diese keine Abgaben an den Strassenbauer Castelmur leisten, weil sie für ihn den Weg über den Septimerpass gebaut hatten? Oder agierte dieser Castelmur im Namen der Talschaft Bergell oder zumindest der Grossgemeinde Sopraporta? So finden wir beispielsweise seinen Sohn Dorigus 1434 im Dienst der Grossgemeinde Sopraporta, als er einen Teil einer Schuldsomme von 360 Pfund aus eigener Tasche begleichen musste.¹⁸⁴ Schulden, welche die Grossgemeinde Sopraporta für das Recht, Handelsgüter über das Gemeindegebiet von Piuro zu führen, zu bezahlen hatte.¹⁸⁵

Der Weglohn in der Grossgemeinde Sopraporta scheint während der ganzen von mir untersuchten Zeit in den Händen der Familie Castelmur geblieben zu sein. Noch 1593 können wir beobachten, wie ein Mitglied dieser Familie bemüht war, die Passstrasse über den Septimer auszubessern, damit die Reise darüber weniger gefährlich sei.¹⁸⁶

In Sottoporta hingegen hatten die Brüder Josephus, Matheus und Zacharia Stampa Anrecht auf die Erhebung des Weglohns.¹⁸⁷ Dies wird aus einem Streitfall zwischen den «pedagerii» Stampa und der Grossgemeinde Sottoporta ersichtlich. Der Fluss Maira trat im Jahr 1551 in Sottoporta wieder einmal über die Ufer und riss die Strasse bei Farsett (zwischen Bondo und Castasegna) mit. Die Stampa wollten den in Mitleidenschaft gezogenen Wegabschnitt prompt reparieren, benötigten aber Privatland, um ein neues Strassentrassée zu bauen. Privatpersonen, so die Forderung der Stampa, müssten dafür einen Teil ihres Grundstücks gratis zur Verfügung stellen. Sottoporta wehrte sich aber vehement gegen dieses Ansinnen. Die Stampa hätten das Recht, den Weglohn («vectigal») einzufordern, deshalb seien sie verpflichtet, die Strasse auf eigene

182 Mohr, CD IV, S. 136 f.

183 Diese Urkunde ist im Original nicht erhalten. Eine deutsche und eine italienische Kopie aus dem Jahr 1537 befinden sich in ACB, SOP.Ra.006.

184 Schnyder, Handel, Bd. 1, Nr. 246. Das Original fehlt. Abgedruckt in Salis-Seewis, Schriften, S. 77, A. 74.

185 Das Original ist weder im Gemeindearchiv Sopraporta noch in dem von Soglio vorhanden. Italienische Übersetzungen finden sich in ACB, SOP.Ra.013 (1434), und in ACB, SO.Ra.027, wo die von Dorigo bezahlte Summe mit 192 statt 182 Pfund angegeben wird.

186 ACB, SOP.Ra.185 (1593) und ACB, SOP.Ra.186 (1593).

187 Für den folgenden Abschnitt siehe ACB, SOP.Ra.161 (1551).

Kosten zu reparieren. Ansonsten würde die Grossgemeinde Sottoporta die Reparaturarbeiten selber übernehmen. In diesem Fall aber dürften die Stampa künftig keinen Weglohn mehr in Sottoporta verlangen. Die Aussicht, auf die Einnahmen des Weglohns verzichten zu müssen, liess die Stampa aufhorchen. Sie versuchten die Grossgemeinde Sottoporta mit einer einmaligen Zahlung von 6000 Pfund zu beschwichtigen.¹⁸⁸ Damit sollte der Wegabschnitt repariert werden, gleichzeitig sollte ihnen aber weiterhin der Weglohn überlassen werden. Sottoporta wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Grossgemeinde weder Zoll noch Weglohn zu bezahlen habe. Einmal pro Jahr sei sie verpflichtet, die Strassen auszubessern:¹⁸⁹ denn «tali commoditate ferit suam incommoditatem».¹⁹⁰ Das Gericht beauftragte schliesslich zwei Baumeister aus Pontela,¹⁹¹ die den Stampa zeigen sollten, wo sie eine Mauer und einen Wassergraben zu bauen hatten. Sollte danach noch mehr Land nötig sein, um die Strasse zu bauen, müsste Sottoporta dieses kostenlos zur Verfügung stellen.

12.2 Die Fürleiti

Nebst dem Weggeld gab es im Bergell, wie auch sonst in Graubünden, noch eine weitere Strassengebühr: die Fürleiti (Fuhrleite). Die Fürleiti war eine Art Transporttaxe, die erhoben wurde, wenn ein Kaufmann sein Gut nicht von lokalen Säumern (also nicht auf Rod oder «ze gelait») transportieren, sondern von auswärtigen Säumern direkt und ohne Halt bei den verschiedenen Susten befördern liess (Strackfuhr).¹⁹² Die Fürleiti, auch kleiner Zoll genannt, gehörte dem Bischof zu Chur und wurde von ihm als Lehen an verschiedene Personen

188 «Replicaverunt actores [Familie Stampa] quo ad primum dicentes si comunitas de Subporta velit contenta esse ipsis actoribus dare illud quod ipsi exposuerunt tunc velint ad comunitatis manus eorum iura prestare et adeo plus dictae comunitati remittere sesquemille libras et si restum non habuerint in denarios velint accipere fictum à restanti summa», ACB, SOP.Ra.161 (1551).

189 «Quod autem dicta comunitas à datio exempta sit, non tamen ab obligatione semel in anno eundi ad sartiendum vias non est immunis» und «in de nullum vectigal prestat», ACB, SOP.Ra.161 (1551).

190 Übersetzt: «solche Bequemlichkeiten würden Unbequemlichkeiten mit sich bringen».

191 Es gibt heute weder im italienischen noch im schweizerischen Teil des Bergells eine Ortschaft, die so heisst. «Pontela» kommt vor allem in den Notarsprotokollen oft vor, zum Beispiel 1559 in einem interessanten Streitfall zwischen einem raufenden Priester und der Kirchgemeinde Pontela, StAGR, B 663/19, S. 176 f. Es wird auch immer wieder vom Wein aus Pontela berichtet. Es scheint deshalb naheliegend, dass Pontela jenseits der heutigen Landesgrenze lag und, wie Hoiningen-Huene in BM 1919, S. 58, und Crollalanza, Storia del Contado, S. 225, berichten, mit dem heutigen Ponteggia identisch ist.

192 Dies beobachtete Caroni, Bedeutung, S. 87, für das Tessin. In der Klage der vier Porten Bergell, Bivio, Tinizong und Lenz (Lantsch) aus dem Jahr 1490 wird bestimmt, dass der «koffman [der] per transit [gem. nicht per Rod, sondern per Strackfuhr] uss und in gat, an allen portten die furlaytt geben» muss, ACB, SOP.Ra.061 (1490). Zur Organisation des Verkehrs über die Bündner Pässe siehe Schnyder, Handel, Bd. 1, S. 22–25, über den Septimer im Speziellen S. 29–33.

vergeben.¹⁹³ Der Bischof bestimmte, wie hoch die Fürleiti sein durfte, wie viel also sein Lehensmann und später die Porten für jeden Saum Ware, der durchs Tal transportiert wurde, verlangen durften.¹⁹⁴ Im Bergell bekam 1314 Perlinus de Castromuro den «theoloneum parvum, quod vulgariter dicitur fürlaiti, in Vicosoprano» für die Dauer von fünf Jahren zugesprochen.¹⁹⁵ 1377 entstand der bereits im ersten Teil erwähnte Streit um die Fürleiti, die ursprünglich vom Bischof dem Ritter Thomas von Planta in Lehen gegeben worden war und diesem anscheinend von den Bergellern streitig gemacht wurde.¹⁹⁶ Der Bischof unterstützte bei dieser Auseinandersetzung seinen Lehensmann. Ob daraufhin der kleine Zoll wieder in die Hände eines Privaten gelangte oder sich die Grossgemeinde Sopraporta durchzusetzen vermochte, kann heute leider nicht mehr eruiert werden.

Erst im 16. Jahrhundert wird die Fürleiti im Bergell wieder zu einer umstrittenen Angelegenheit. 1545 zitierte Casaccia unter anderem auch deswegen die Grossgemeinde Sopraporta vor den Oberengadiner Richter.¹⁹⁷ Sopraporta habe, so der Vorwurf, die Fürleiti ohne seine Zustimmung verpfändet. Sopraporta gab dies zu und fügte an, dass es gute Gründe für diese Verpfändung habe: Die Grossgemeinde habe sich in diesem Jahr nämlich stark verschuldet, wobei Ser Bartholomeus Stampa und der Bischof diese Mehrkosten verursacht hätten. Leider wird nicht näher ausgeführt, was der Stampa «verbrochen» und weshalb er die Gemeinde in diese Unkosten gestürzt hatte.¹⁹⁸ Der Bischof seinerseits

193 «[...] daz geleite von der Lantquar vntz an die Lvuer [bei Castasegna] vnd di zolle, [...] einen zol in der stat zu Kvr, den andern zol an der Lvuer oder zu Castelmure vnd die furleite ze Vispran, vnd wollen ouch nicht, daz in den vorgeantent zilen iemand anders dehein geleite zol oder furleite hab oder neme ...» wird 1348 von Kaiser Karl IV. dem Bischof Ulrich bestätigt. BUB V, Nr. 2943, S. 519. Die Fürleiti gehörte aber schon früher dem Bischof. Im Einkünfterodel um 1300 wird festgehalten: «et primo pedagium apud Vicum Supranum, quod vulgariter dicitur fürlaiti». Abgedruckt in Schnyder, Handel, Bd. 1, Nr. 98, S. 142.

194 Erstmals in einem Dokument um 1300 legt der Bischof von Chur fest, dass für einen Saum Wein im Bergell zwölf «imperiales» an Fürleiti abgegeben werden muss. Urkunde dazu in Schnyder, Handel, Bd. 1, Nr. 98, S. 142. Eine weitere Preisvorgabe für die Fürleiti findet sich für das Jahr 1471. Hier hält der Bischof fest, wie hoch die Fürleiti in den vier Porten sein musste, siehe Schnyder, Handel, Bd. 1, Nr. 529. Preis Anpassung anlässlich der neuen Transport- und Sustenordnung für die vier Porten, erlassen vom Bischof 1484. Urkunde ediert in Schnyder, Handel, Bd. 2, Nr. 702.

195 Übersetzt: «den kleinen Zoll, den man gewöhnlich Fürleiti nennt, in Vicosoprano». BUB IV, Nr. 2048, S. 214.

196 ACB, SOP.Ra.004a (1377), ediert in BUB VII, Nr. 3998. Zum Burglehen des Thomas Planta siehe Planta, Planta, S. 291–299.

197 ACB, SOP.Ra.156 (1545).

198 Im Bergell gab es zu jener Zeit sehr viele Stampa. Die meisten von ihnen werden im Zusammenhang mit dem Strassenunterhalt und dem Weglohn genannt. Siehe dazu oben, S. 133 f., wo die Brüder Bartolomeus und Antonius Stampa ihren Pflichten als Strassenunterhalter nicht nachkamen, ACB, SOP.Ra.095 (1518). Weitere Streitigkeiten zwischen den Stampa und der Gemeinde Sottoporta in ACB, SOP.Ra.161 (1551). 1588 musste der Sohn von Antonius Stampa seinen Anteil am Zoll im Bergell verkaufen, um seine Schulden zu begleichen, ACB, SOP.Ra.180 (1588). Es gab auch einen Bartholomeus Tailer, «filius quondam ser Redulphi de la Stampa», der 1498–1511 kaiserlicher Notar war. «Tailer» deutet auf das Teileramt hin, das Amt des Sustenmeisters. Der Teiler war für die

war an der Verschuldung der Grossgemeinde beteiligt, weil er ihr eine Busse auferlegt hatte. Die Grossgemeinde Sopraporta, in der Vicosoprano schon zum reformierten Glauben übergetreten war, während in Casaccia noch die katholische Messe gelesen wurde,¹⁹⁹ wollte nämlich die «jura jurandum» (Treueeid) dem extra dafür angereisten Bischof nicht schwören und wurde dafür gebüsst. Daraufhin verpfändete Vicosoprano die Fürleiti, um die Schulden gegenüber dem Bischof zu tilgen.²⁰⁰ Verständlich, dass sich die Gemeinde Casaccia wehrte, da sie sich ja nichts hatte zuschulden kommen lassen. Bemerkenswert in dieser ganzen Angelegenheit ist, dass der Bischof, Stampa und die Fürleiti in dieser Urkunde immer zusammen genannt werden, so als stünden sie in einem Verhältnis zueinander. Steckt hinter dieser ganzen Geschichte mehr als nur ein religiöser Konflikt? Ist diese Schuldenanhäufung auf den Fähnliupf und die Parteienkämpfe von 1542 zurückzuführen? Dabei hetzte wahrscheinlich derselbe Bartholomeus Stampa die Bergeller und die Oberengadiner Gemeinden gegen seine Rivalen auf, welche französische Pensionen angenommen hatten.²⁰¹ Wenn der Bischof und die Stampa spanisch-österreichische Parteigänger waren, hatten sie mit Sicherheit ein Interesse am Passübergang und an der Fürleiti. Auf jeden Fall befand das Gericht 1545, dass die Grossgemeinde Sopraporta den der Gemeinde Casaccia entstandenen Schaden («causa Ser Bartolomei Stampa atque etiam episcopi») mit 21 Gulden vergüten müsse. Die Fürleiti sollte zudem weiterhin von der Grossgemeinde verpfändet werden.²⁰² Wem sie die Fürleiti verpfändeten, wird erst zwei Jahre später ersichtlich, als Casaccia und Sopraporta ein weiteres Mal vor den Oberengadiner Richter treten mussten, um Uneinigkeiten zu bereinigen. Dabei behauptete Casaccia, dass die ganze Grossgemeinde Sopraporta (also sie mit eingeschlossen) «creditor» der Fürleiti, somit Gläubiger von 200 bis 300 Gulden, sei. Casaccia war der Meinung,

Verteilung der zu transportierenden Waren an die Transportgenossen (Säumer und Fuhrleute) in der Rod verantwortlich. Zu Bartholomeus Tailer siehe Pool, Bergeller Notare, S. 119 f. Tailer wird in diversen Urkunden genannt, zum Beispiel als «locumtenens» des *podestà* Jacobus Castelmur in ACB, SOP.Ra.085 (1505).

- 199 1545 war die Gemeinde Vicosoprano die einzige, die zum neuen Glauben übergetreten war, die Nachbarschaften Borghonovo, Stampa, Coltura und Gualdo nahmen den reformierten Glauben erst 1549, Casaccia sogar erst 1551 an. Siehe dazu den fünften Teil dieser Arbeit.
- 200 Die noch katholische Gemeinde Casaccia wollte sich nicht an der Busse beteiligen: «Ulterium etiam dixerunt, quod episcopus venerit ad suscipienda jura jurandum, et illi de communi Supraportam noluerunt jurare et propterea fuerunt puniti, quam penam etiam volunt attribuire ipsis de Casatzia pro eorum rata, licet culpam non habuerint», ACB, SOP.Ra.156 (1545).
- 201 Zu diesem Fähnliupf von 1542 im Bergell gibt es nur spärliche Quellen. Siehe zum Beispiel Jecklin, Materialien, Teil II, S. 206 f. Anton von Salis, Hauptmann des Veltlins, erzählt, dass er «und Bartolome Stampen ainandren mir schweren worten beladen» hätten, und nun fordert er, dass Stampa vor ein Gericht der Drei Bünde geladen werde. Auch Campell, Descriptio, S. 223, schreibt über Bartholomeus Stampa und deutet den Fähnliupf an, Genaueres wird daraus aber nicht ersichtlich. Ebenfalls nur angedeutet wird diese Geschichte in Blumenthal, Die Drei Bünde, S. 139–142.
- 202 «[...] prout furlid suprascriptum impignoratum est per ipsum commune vel ita remaneat», ACB, SOP.Ra.156 (1545).

dass der siebte Teil dieser Summe ihnen zustehe. Das Gericht gab den Leuten von Casaccia recht und forderte die Gemeinde Vicosoprano auf, den siebten Teil aller Einkünfte aus der Fürleiti, die sie seit der Verhandlung von 1545 einem gewissen Jacobus Martin verpfändet hatte, an Casaccia abzugeben.²⁰³

Die Fürleiti, die anscheinend Anfang des 16. Jahrhunderts in den Händen der Grossgemeinde lag, konnte auch, wie eben dargestellt, bei Geldbedarf an private Personen verpfändet werden. Zwanzig Jahre später scheint sich die Praxis bereits wieder geändert zu haben: Nun wurde sie an Martini (11. November) an den Meistbietenden für die Dauer einiger Jahre versteigert.²⁰⁴ Weil sich Soprapporta wieder einmal nicht an diese Vereinbarung hielt und die Fürleiti kurzerhand für die Dauer von zwei Jahren an einen Benedictus Salis, wohnhaft in Stampa, abtrat, musste Casaccia erneut vor den Richter ziehen. Die Angeklagten hielten auch dieses Mal eine überzeugende Antwort bereit. Durch ein «diluvium et ingurgitatem aquarum», also durch ein starkes Unwetter, seien Strassen und Brücken in Mitleidenschaft gezogen worden.²⁰⁵ Damit die Grossgemeinde den Sachschaden an den Gemeindestrassen und -brücken möglichst schnell wieder beheben konnte, wurde entschieden, die Fürleiti an diesen Salis abzutreten. Das Gericht befand diese Verpachtung («locatio») für rechtens, wollte aber sicherstellen, dass die Nachbarschaft Casaccia ihren Teil («proportionem et contingentem partem») an der Fürleiti erhielt. Nach Ablauf der Pacht des Salis musste die Fürleiti wieder nach altem Brauch und wie vorgeschrieben versteigert werden.²⁰⁶

Die Fürleiti, deren Jahreswert 1547 auf 200 bis 300 Gulden geschätzt wurde, war für die Grossgemeinde eine willkommene Einnahmequelle. Da diese Summe aber nicht auf einmal, zum Beispiel Anfang Jahr, ausbezahlt wurde, sondern nur tröpfchenweise pro Warentransport in die Gemeindekasse floss, sah sich Soprapporta bei akutem und sofortigem Geldbedarf mehrmals gezwungen, die Fürleiti als Pfand oder Pacht an eine Privatperson abzutreten. Dieser kleine Zoll war quasi eine Reserve oder ein Joker in den Händen der Grossgemeinde. Wenn die Fürleiti nicht bei Geldmangel der Gemeinde als Pfand für ein Darlehen an eine vermögende Privatperson abgetreten wurde, wurde sie, ähnlich wie die Brotpacht,²⁰⁷ an den meistbietenden Einwohner von Soprapporta verpachtet. Der Pächter durfte auch hier, analog zur Brotpacht, die Miete bei der Gemeinde in Raten abbezahlt haben. Die Fürleiti, eigentlich als Abgabe für den Bau und Unterhalt von Strassen, Brücken und Schutzbauten gedacht, konnte aber anschei-

203 ACB, SOP.Ra.157 (1547).

204 ACB, SOP.Rc.001, S. 98 (undatiert, zweite Hälfte 16. Jahrhundert).

205 Dass 1566 ein starkes Unwetter mit viel Regen grosse Schäden in ganz Graubünden und in den umliegenden Gebieten anrichtete, erzählt auch der Oberengadiner Notar Jachen Bifrun in seinen autobiografischen Notizen. Siehe Ganzoni, Notizias autobiograficas, S. 101–104.

206 StAGR, B 663/20, S. 76–79 (1568).

207 Siehe dazu unten, [Kap. 14.3](#).

nend die Unterhaltskosten nicht ganz decken. Die Gemeinden waren deshalb auf die Hilfe von vermögenden Familien, auf Gemeinwerke der Säumer und Fuhrleute und auf die Inhaber des grossen Zolles (Landeszoll) angewiesen.

12.3 Der Zoll

Nebst Weglohn und Fürleiti mussten die Kaufleute bei der Durchfahrt des Bergells eine dritte Abgabe entrichten: den Zoll, auch grosser Zoll genannt, als Unterscheidung zum kleinen Zoll, der Fürleiti. Dieser wurde seit alters vom Bischof bei Castelmur,²⁰⁸ also bei der Port oberhalb von Promontogno, erhoben. Er betraf den ganzen Warenverkehr zwischen dem Bergell und der Lombardei. Die durchgehende Ware wurde nicht wie bei der Fürleiti einfach mit einer Einheitstaxe belastet, sondern einzeln bewertet.²⁰⁹ 1372 befand sich dieser Zoll als Pfand in den Händen von «Rudolfen Salisch gen Madoch» und dessen Vettern «Gwidotten und Johann», beide Salis, «und iren mitgesellen». Drei Jahre später sollte er aber für die Dauer von 31 Jahren in den Besitz der Familie Planta in Zuoz übergehen, und zwar an den Ritter Thomas Planta.²¹⁰ Beide Zölle, die Fürleiti und der grosse Zoll, lagen somit ab 1377 in den Händen von Thomas Planta.

1436 gelangten die Zollrechte wieder als Lehen für 800 «an Gold und an Gewicht Venedier Dukaten» in den Besitz der Familien Salis und Castelmur zurück.²¹¹ Anfang des 16. Jahrhunderts wurde dann die Familie Stampa gegen einen Pfandschilling von 800 Dukaten Inhaberin des grossen Zolles.²¹² Dass sie mit dieser Belehnung nicht immer ein glückliches Los gezogen hatte, habe ich weiter oben anhand der vielen Streitigkeiten um den Strassenunterhalt dargelegt. 1555 beschwerten sich die Drei Bünde bei Hans Tschärner und den Richtern des Gotteshausbundes über Jan Dun Anna Stampa: Der Zoll, den dieser im Bergell erhebe, sei viel zu hoch.²¹³ Vielleicht war dies mit ein Grund, weshalb der

208 In der Schenkungsurkunde von 960 schon erwähnt. Siehe BUB I, Nr. 119, Ausführungen dazu in [Kap. 1](#). Dass der Zoll zu Castelmur erhoben wurde, wird erstmals in einer Urkunde von 1284 erwähnt, BUB III (neu), Nr. 1359. 1348 erteilte König Karl IV. dem Bischof Ulrich «daz geleite von der Lantquar vntz an die Lvuer vnd die zolle, di in den selben zilen von alder gewesen sint, einen zol in der stat zu Kvr, den andern zol an der Lvuer oder zu Castelmure», BUB V, Nr. 2943.

209 Im Einkünfteverzeichnis der bischöflichen Kirche 1371–1376 werden die Zolltarife im Bergell aufgeführt. Die transportierten Waren werden darin einzeln aufgelistet und deren Zollwert genannt, BAC, 341.02, Urbar C, S. 262, BAC, 341.04, Urbar E, S. 76 und 113.

210 BUB VII, Nr. 3771, S. 86. Zur Vergabe des Bergeller Zolls an die Planta siehe Planta, Planta, S. 273 bis 276.

211 Zitiert nach Salis N., Bergeller Vasallengeschlechter, S. 37. Als Regest in Schnyder, Handel, Bd. 1, Nr. 276.

212 1521 bezeugen die Brüder Flurin und Joseph de la Stampa, dass der Bischof von Chur ihnen den Zoll im Bergell während acht Jahren für einen jährlichen Zins von 40 venezianischen Dukaten oder 60 rheinischen Gulden verpfändet habe. Siehe dazu Schnyder, Handel, Bd. 2, Nr. 1255.

213 Regesti degli atti ufficiali delle Tre Leghe, S. 165.

grosse Zoll im Jahr 1561 nicht an einen Stampa vergeben wurde. Das Hochstift von Chur beschloss nämlich, «angesehen diese gefährliche Zeit vnns vnd vnsem stiftt zû besseren [...] nützlich vnd hilff», den Zoll nicht wie gedacht dem «vetter Joseph [zu] verschriben», sondern den «vesten unseren lieben getreuwten Benedict von Salisch Potestaten zu Bergell, Conradinen [...] von Prevost amman der gemeindt Obport, Bartholome Khorn von Castelmur unnd Rudolffenn Zamber von Prevost».²¹⁴ Anscheinend hatte die Grossgemeinde explizit darum gebeten und die vier Männer nahmen den Zoll im Namen von Sopraporta entgegen. 1584 befand sich dann wieder mindestens ein Viertel des Zolls in den Händen von Joseph Stampa.²¹⁵ 1588 ging er an seinen Sohn Anton Stampa, der jedoch in solche Geldnöte geriet, dass er sich gezwungen sah, die Rechte am Zoll abzutreten. Er verpfändete seine Rechte am Zoll an Christian Gredig in Chur als Sicherheit und Entgelt für ein Darlehen von 175 rheinischen Gulden.²¹⁶ Ein Jahr darauf verkaufte auch Bartolomeo Corn a Castelmuro seinen Teil des Zolls, der bis anhin von der Familie Stampa eingetrieben wurde, an einen Daniel Piznun aus Bondo, der in Österreich als Kaufmann tätig war.²¹⁷ 1591 trat Hans Rudolf von Prevost, Sohn der Anna von Stampa (eine Tante des Joseph Stampa und Ehefrau des Christian Gredig), seinen Anteil an Dr. Andreas Ruinella (Sohn des Notars Johannes Ruinella) ab, der seinerseits im Jahr 1597 auch den Zoll von Daniel Piznun aufkaufte.²¹⁸ Ab 1608 hielt mit den Ruinella aus Soglio erstmals eine Familie, die zwar nicht zur Bergeller Aristokratie gehörte, aber wohl die einflussreichste Notarsfamilie war, den ganzen Zoll in ihren Händen.²¹⁹

Der grosse Zoll wurde also bis in die Neuzeit hinein vom Bischof ausschliesslich an Private vergeben. Um 1561 gab es anscheinend einen kritischen Moment, in dem der Bischof den Zoll Joseph Stampa entziehen musste und ihn dem *podestà* des Tals und dem Ammann von Sopraporta überliess. Leider fehlen genauere Informationen dazu und somit wissen wir nicht genau, ob der Zoll, wie Salis in seiner Abhandlung zu den Vasallengeschlechtern vermutet, wirklich der Talgemeinde übergeben wurde und die vier Männer, alle aus den Ministerialfamilien, bloss als «lebensfähige und wappengenössige «Lehensträger» für die Gemeinde standen.²²⁰ Die Tatsache, dass ab 1588 der Zoll wieder in die Hände von Privatpersonen gelangte, legt nahe, dass dem nicht so war. Erst 1727 kamen dann die vier *squadre* (Grossgemeinde Sopraporta ohne Casaccia) in den Genuss

214 BAC, 263.03.02.02, Zollwesen, Urkunde 1561.

215 StAGR, A I/1 Nr. 170.

216 ACB, SOP.Ra.181 (1588), auch im BAC, 263.03.02.14, Zollwesen, Urkunden 1578–1615.

217 ACB, SOP.Ra.182 (1589).

218 StAGR, A I/1 Nr. 186, und StAGR, A I/1 Nr. 188.

219 ACB, SOP.Ra.190 (1608), und vor allem ACB, SOP.Ra.191, wo die Erben des Stampa Dr. Ruinelli alle Zollrechte und die dazugehörigen Dokumente abtreten wollen. Im Bischöflichen Archiv Chur gibt es dazu eine ganze Reihe von Dokumenten: BAC, 263.03.02.14, Zollwesen, Dokumente 1578–1615. Siehe auch StAGR, A I/1 Nr. 212.

220 Salis N., Bergeller Vasallengeschlechter, S. 37.

dieses Lehens: Der Bischof von Chur überliess für die Summe von 700 *filippi* und die Dauer von vierzehn Jahren den bischöflichen Zoll «pfandlehensweiss» einer Bergeller Gemeinde.²²¹

12.4 Die Rod- und Saumrechte

Einige Leute aus Sopraporta hatten schon relativ früh für sich das Recht beansprucht, den Transport über den Septimer bis zur Grenze des Bistums und zum Teil noch weiter bis nach Piuro zu geleiten. Einzelne Inhaber einer Rod, des Rechts, Ware von einer Sust zur nächsten zu transportieren, werden in den Bergeller Urkunden ab 1391 fassbar. In diesem Jahr verkaufte ein gewisser Johannes genannt Invernus aus Vicosoprano dem Zanni de la Stampa eine «rodam unam de victura seu sauma una de victura» für die Summe von 78 Pfund und 16 Schilling.²²² Damit bekam Stampa das Recht, Waren von Vicosoprano nach Piuro und von Vicosoprano über den Septimerpass zu führen. 1432 verkaufte Gianolus, Sigrist der Kirche San Cassiano in Vicosoprano, seine Rod, die von Vicosoprano bis nach Piuro führte, für 22 Pfund dem Doricus, Sohn des Jacobus Castelmur, des Erbauers der Strasse über den Septimer.²²³ Noch weitere vier Verkäufe einer Rod oder eines Teils davon sind bezeugt: Andrea de la Beadola, Sohn eines Gaudenzio aus Soglio, der aber in Vicosoprano wohnte, kaufte 1435 gleich drei solche Transportrechte: zwei Rod für die Strasse von Vicosoprano für 28 und 29 Pfund²²⁴ und im Jahr 1449 eine solche für die Strecke «extra plateam de Vicosoprano usque ad portum» (Hafen am Lago di Mezzola?)²²⁵ für dreissig Pfund.²²⁶ Ein gewisser Doricus de la Stampa verkaufte 1458 die Hälfte seiner Rod in Vicosoprano an einen Corrado de Capra aus Gualdo (Stampa).²²⁷

Nebst Privatpersonen war aber auch die Grossgemeinde Sopraporta am Kauf und Verkauf von Rodrechten beteiligt. 1434 wollte sie von der Gemeinde Piuro das Warentransportrecht für die Strecke Castasegna–Piuro und umgekehrt für die Summe von 362 Pfund abkaufen. Da die Grossgemeinde Sopraporta aber anscheinend nicht genügend Geld hatte, musste ein Altbekannter eine Anzahlung von 182 Pfund leisten: Doricus, Sohn des Jacobus von Castelmur und damit Erbe des Weglohns am Septimerpass. Es wäre interessant zu erfahren, welche Bedingungen er an den Vorschuss knüpfte.²²⁸ Dadurch, dass

221 ACB, SOP.Ra.239 (1727).

222 ACB, SOP.Ra.007 (1391).

223 ACB, SOP.Ra.012 (1432).

224 «[...] nominative de roda una mercancie, que dicitur in strata de Vicosoprano», ACB, SOP.Ra.014 (1435) und ACB, SOP.Ra.015 (1435).

225 Dieser Meinung ist zumindest Schnyder, Handel, Bd. 1, S. 262.

226 ACB, SOP.Ra.016 (1449).

227 ACB, SOP.Ra.021 (1458).

228 ACB, SOP.Ra.013 (1434). Schnyder, Handel, Bd. 1, S. 212, gibt an, dass 1433 ein gewisser Campell

die Grossgemeinde nun die Rechte an der Strecke Septimerpass–Piuro besass, war sie automatisch in die konkrete Organisation des Warentransports involviert. Sie konnte beispielsweise Sonderrechte erlassen, wie 1461, als sie dem Hospiz San Gaudentius in Casaccia eine Rod für die Strecke von Casaccia bis zum Bach Luver (Castasegna) und von Vicosoprano bis zum Septimerpass zugestand.²²⁹ Den Mönchen des Hospizes San Pietro auf dem Septimerpass wurde 1466 erlaubt, «condicere de mercantia theutonica somam unam sive unam ballam, quam voluerit, pro quolibet mercatore».²³⁰ Sie erhielten somit das Recht, die Ware, die von Norden kam, über den Pass in Richtung Süden zu geleiten. Gleichzeitig aber wurden die Mönche verpflichtet, sich bei der Organisation des Transports den Regeln der Gemeinde Vicosoprano zu fügen. So entschied beispielsweise die Gemeinde Vicosoprano, in welcher *squadra* der Mönch vom Septimerpass eingeteilt wurde.²³¹ Diese Vereinbarung und Zuteilung des Warentransportrechts der Mönche des Hospizes San Pietro auf dem Septimer scheint sich in der darauffolgenden Zeit institutionalisiert zu haben, denn in den Dorfordnungen von Sopraporta aus dem Jahr 1488 werden die gleichen Regeln an erster Stelle wieder erwähnt. Dabei wird angeführt, dass diese Mönche in Zukunft der *squadra* Casaccia zugeteilt werden.²³² Nebst der *squadra* von Casaccia gab es in der Grossgemeinde Sopraporta weitere vier *squadre* deren Namen wir leider aus den Quellen nicht erfahren.²³³ Der Umstand, dass die Einteilung in *squadre* immer im Zusammenhang mit dem Warentransport vorkommt und die Tatsache, dass alljährlich eine neue Bestimmung der *squadre* vorgenommen wurde, lassen vermuten, dass wir es hier mit einer Mannschaft von Fuhrleuten zu tun haben. Jede dieser territorial orga-

Obport aus Piuro den Warentransport von Piuro bis zum Luver für die auch 1434 erwähnten 360 Pfund pachtete. Diese Urkunde ist aber nicht mehr vorhanden, gedruckt wurde sie in Salis-Seewis, Schriften, S. 77, A. 74. Auch in der Urkunde von 1434 ist die Rede von einer Abmachung von 1433, die aber – hier ist der Urkundentext ungenau – irgendwie zugunsten von Doricus abgetreten wurde.

229 ACB, SOP.Rc.001, S. 72 (1461). Interessanterweise wird ab 1466 nur noch von der Strecke vom Septimer bis zum Bach Luver gesprochen. Anscheinend wurden die 1434 erworbenen Rechte für die Wegstrecke vom Bach Luver bis Piuro wieder an die Gemeinde Piuro abgetreten. 1467 erliessen die zwölf Räte von Piuro «keine Verordnung, wonach die Ware auf der Strasse vom Luvorbach bis Chiavenna durch ihre Rodinhaber zu fertigen sei, und zwar so rasch als möglich, um Klagen der Bergeller und jenseitigen Kaufleute zu vermeiden». Schnyder, Handel, Bd. 1, S. 311. Übersetzte Abschrift der Urkunde in ACB, SOP.Ra.027 (1466).

230 Übersetzt: «ein Saum [Traglast eines Saumtiers] oder eine Balle deutscher Ware, wie gewünscht, pro Händler», ACB, SOP.Ra.027 (1466).

231 «[...] et etiam debet [gem. der Mönch] semper stare et esse in squadra una ubicumque comune de Vicosoprano ponit de anno in annum et non ultra», ACB, SOP.Ra.027 (1466).

232 «Ordinatum est quod monichus ecclesie Set debet esse in scuadra de Casia et etiam conducere balam unam vel somam unam pro colibet mercatore et non plus ad portum», ACB, SOP.Rc.001, S. 95 (1488).

233 Im «logamentum staterae» aus dem Jahr 1488 wird bei der Versteigerung der Waage vorgeschrieben: «quis incantat stateram debet dare quinque segurtas, unam per squadram», ACB, SOP.Rc.001, S. 93 (1488).

nisierten Gruppen wird das Recht gehabt haben, während bestimmter Zeiten den Warentransport durchs Tal zu besorgen.

Bei dieser Sachlage stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen der Gemeinde (oder der Grossgemeinde) und diesen *squadre*: Waren die *squadre* so etwas wie eine Genossenschaft von Säumern? Waren sie, wie Ganzoni in seiner Studie zur Rechtsgeschichte der Fuhrleute festhält, identisch mit der Nachbarschaft?²³⁴ Oder bildeten sie etwa «geschlossene, mehr oder weniger von der Nachbarschaft unabhängige Korporationen»,²³⁵ wie dies Mayer für das Tessin beobachtet? Diese Frage kann, wie fürs Tessin,²³⁶ auch fürs Bergell nur zum Teil anhand der vorhandenen Quellen beantwortet werden. Da, wie Caroni zu Recht festhält, eine starke «Abhängigkeit des Säumergewerbes von den Gesetzen der landwirtschaftlichen Produktion»²³⁷ (Zugtiere, Futter) angenommen werden muss, ist es logisch, dass sich nur, wer Zugang zur Gemeindeallmend besass, auch am Transportgewerbe beteiligen konnte. Im Bergell aber waren, im Gegensatz zum Tessin, nicht alle Allmendgenossen befugt, im Transportgeschäft mitzumachen. Als in den Jahren 1474 und 1494 einige Familien das Bürgerrecht von Sopraporta erhielten, wurde dabei festgehalten, dass sie ab sofort als «boni vicini», also als vollwertige Bürger, betrachtet würden, die «ascuis et pascuis» nutzen dürften. Vom Transportrecht und vom Alpmeisteramt blieben sie jedoch explizit ausgeschlossen.²³⁸ Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass es keinen Bedarf an neuen Fuhrleuten mehr gab und dass man deshalb den Neubürgern kein Recht am Warentransport einräumen wollte. Wie aus der Erteilung des Bürgerrechts der Nachbarschaft Casaccia im Jahr 1474 ersichtlich wird, war dies nicht der einzige Grund. Ein gewisser Gilius aus Alac²³⁹ wurde 1474 nämlich zum «bonum vicinium in Casatia, sicut alii vicini de Casatie, qui non habent roda mercantie», erkoren.²⁴⁰ Demzufolge gab es innerhalb der Nachbarschaft Bürger, die das Recht auf Warentransport besaßen, und solche, die sich nicht daran beteiligen durften. Ist dies ein Zeichen dafür, dass es in den Bergeller Nachbarschaften Säumergenossenschaften gab, die analog zu den Alpgenossenschaften aus einigen privilegierten Bürgern bestanden, die das Transportmonopol der Gemeinde für sich beanspruchten? Diese Frage kann ich

234 Ganzoni kommt zum Schluss, dass in den meisten Bündner Tälern die Transportberechtigten eigentlich «Geleitfrohnnden» waren, dass sie, anfänglich vom Bischof, danach von den Gemeinden, zum Warentransport gezwungen wurden. «Jeder Thalmann ist geborener Säumer, von Rechtswegen. Wie einer als Thalmann geboren wird, so wird er geboren als Säumer, als Zwangssäumer.» Ganzoni, Zur Rechtsgeschichte, S. 17–19.

235 Wie Meyer, Blenio und Leventina, S. 54, behauptet.

236 Für das Tessin ist Caroni, Bedeutung, S. 92, dieser Frage nachgegangen.

237 Caroni, Soma, S. 110.

238 ACB, SOP.Ra.036 (1474), und ACB, SOP.Ra.073 (1494).

239 Alac war ein Maiensäss beziehungsweise eine Alp oberhalb von Bivio.

240 Übersetzt: «guten Bürger in Casaccia, wie alle anderen Bürger von Casaccia, die keinen Anteil an der Rod haben», ACB, SOP.Ra.036 (1474).

leider nicht definitiv beantworten, denn dazu gibt es keine eindeutigen Quellen. Es existieren weder Säumerordnungen, noch ist in den Urkunden jemals von einer Mitgliedschaft in einer solchen Genossenschaft – wie ich dies bei den Alpgenossenschaften finden konnte – die Rede. Auch aus ökonomischer Sicht ergeben sich keine Beziehungen zwischen den *squadre* und den Gemeinden. In Sopraporta wurden, gemäss den Statuten von 1488, sechs Alpherden gebildet («quod comunitas debet facere et nomerare malgas sex»),²⁴¹ und nicht etwa deren fünf, die man somit den fünf *squadre* hätte zuteilen können. Im Bereich der Einnahmen und der Ausgaben der Grossgemeinde spielten die *squadre* ebenfalls keine Rolle. Auch wenn Casaccia eine von fünf *squadre* bildete, hatte sie nur Anspruch auf ein Siebtel aller Gemeindefürleistungen²⁴² und ein Siebtel der Einkünfte aus der Fürleiti.²⁴³ All dies deutet darauf hin, dass den *squadre* nur eine administrative Bedeutung zukam, die aber mit gewissen Veränderungen noch lange bestehen blieb. Vom 16. bis ins 19. Jahrhundert hinein war dann allerdings nur noch die Rede von «le 4 squadre» als allgemeine Bezeichnung für die Gemeinde Sopraporta ohne Casaccia. Dabei bezog sich der Ausdruck *squadre* vornehmlich auf die Kirchsprengel.²⁴⁴

Zusammenfassend kann für das Bergell folgende Entwicklung in der kommunalen Organisation des Warentransports beobachtet werden: Ende des 14. bis Mitte des 15. Jahrhunderts unterstand das Transportgeschäft keiner grossen Reglementierung. Den Bergeller Säumern wurde nicht wie denen in Quinto im Tessin²⁴⁵ verboten, mehrere Rode zu besitzen. Kauf und Verkauf von solchen Saumrechten waren im Bergell an der Tagesordnung. Das Transportrecht, das einen gewissen Vermögenswert repräsentierte und zu einem «Objekt des Rechtsverkehrs»²⁴⁶ wurde, schien anfangs frei veräusserbar. In dieser Zeit konnten die Saumrechte sogar an Leute verkauft werden, die nicht Bürger der Gemeinde waren, wie dies das oben beschriebene Beispiel aus den Jahren 1435 und 1449 von Andreas Beadola aus Soglio, der jedoch in Vicosoprano wohnhaft war, zeigte. Erst in einer späteren Phase, ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nämlich, wurde die Grossgemeinde restriktiver in der Verteilung ihrer Transportrechte. Der gleiche Andreas Beadola und seine Söhne, die im Jahr 1435 noch Rodrechte erstanden, wurden 1494, bei ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht von Sopraporta, vom Warentransportrecht ausgeschlossen.²⁴⁷ Auch die Tatsache, dass für die Zeit nach 1460 keine Verkaufsurkunden von Rodrechten mehr vorhanden sind, deutet darauf hin, dass der Kreis der Transportberechtig-

241 ACB, SOP.Rc.001, S. 96 (1488).

242 ACB, SOP.Ra.151 (1542).

243 ACB, SOP.Ra.157 (1547).

244 Siehe dazu Vassali, Hochgericht, S. 42–47.

245 Siehe dazu Caroni, Soma, S. 104.

246 Vassali, Hochgericht, S. 23.

247 ACB, SOP.Ra.073 (1494).

ten definitiv festgelegt worden war. Ein weiterer Hinweis in diese Richtung ist das erstmalige Auftreten der *squadre* im Jahr 1466. Als Schlussfolgerung daraus meine ich, dass das Transportrecht nicht, wie in der Literatur meist angenommen, schon im 14. Jahrhundert, sondern erst um 1450 in die Hand der Grossgemeinde Sopraporta übergegangen ist, zu der Zeit also, als die Stadt Chur, die Gotteshausleute, der Obere Bund und der Zehngerichtebund angefangen hatten, sich im Warentransportbereich zu organisieren – von der Gewährleistung der Sicherheit der Strassen (1450/51)²⁴⁸ bis hin zur Verfolgung einer eigenen Interessenpolitik der vier Porten, beispielsweise mit der Forderung nach ausschliesslicher Benützung des Septimerpasses (1467).²⁴⁹

Die Talschaft Bergell liess sich in solchen Angelegenheiten gegen aussen meistens durch einen Castelmur vertreten. Welche Rechte und Aufgaben die Gemeinden und die Grossgemeinde im Bereich des Warentransports gegen innen übernommen haben, ist hingegen schwieriger zu klären. Auf den ersten Blick scheint die Grossgemeinde bloss eine organisatorische Rolle gespielt zu haben, indem sie bestimmte, welche *squadra* wann an die Reihe kam, und indem sie die Zahl der transportberechtigten Bürger durch eine restriktive Einbürgerungspolitik niedrig zu halten versuchte. Ausserdem intervenierte sie bei Konflikten um Weiderechte für Saumpferde und Ochsen.²⁵⁰

Es war hier nun immer die Rede vom Transport der Ware von Piuro bis auf den Septimerpass und wie die Grossgemeinde Sopraporta diesen regelte. Ein Teil dieser Strecke führte aber durch die Grossgemeinde Sottoporta, ohne dass diese jemals im Zusammenhang mit Rod- oder Saumrechten genannt wird. Wie ist das möglich? Die Quellenlage für Sottoporta ist dank den Notarsprotokollen um einiges besser als in Sopraporta und trotzdem ist kein einziges Mal die Rede vom Transportgewerbe. Auch das gut bestückte Gemeindearchiv von Soglio schweigt sich über dieses Thema aus. Das Recht, die Ware von Castasegna nach Piuro zu geleiten, das sich die Grossgemeinde Sopraporta 1434 von der Gemeinde Piuro erkaufte hatte, und die Rodrechte der Leute aus Sopraporta lassen mutmassen, dass sie allein die Transportrechte für die ganze Strecke, also vom Septimer bis nach Piuro, innehatten. Niemals gelangte beim Verkauf der Saumrechte eine Rod an einen Bewohner von Soglio, Bondo oder Castasegna. War der Käufer einer solchen Rod Sohn eines Bürgers von Soglio, wurde in der Verkaufsurkunde erwähnt, dass der Sohn in Vicosoprano ansässig sei.²⁵¹ Dass die

248 Siehe dazu Schnyder, Handel, Bd. 1, Nr. 343 (1450), Nr. 348 (1451), Nr. 370 (1455).

249 ACB, SO.Ra.028 (1467).

250 In der Vereinbarung mit den Mönchen auf dem Septimerpass gesteht die Grossgemeinde Sopraporta den Mönchen nicht nur ein Rodrecht, sondern auch ein Weiderecht (für 35 Ochsen) zu, ACB, SOP.Ra.027 (1466). 1517 wird per Gerichtsentscheid zwischen der Grossgemeinde Sopraporta und den «vicinos seu illos qui habent rotam conducendi mercantiam» festgehalten, dass die Saumpferde das ganze Jahr hindurch auf der Pferdeweide in Lopia (nahe Casaccia, heute Löb-bia) weiden dürften, ACB, SOP.Ra.093 (1517).

251 Zum Beispiel ACB, SOP.Ra.014 (1435), und ACB, SOP.Ra.016 (1449).

Grossgemeinde Sottoporta wirklich keine Transportrechte, nicht einmal auf ihrem eigenen Territorium – von der Port (Castelmur) bis zum Bach Luver (Casta-segna) –, besass, zeigen auch zwei Rechtshändel. 1489 befand Bischof Ortlieb auf dem Gerichtstag in Vicosoprano, dass «die von Obport der kouffman güt uff der rod vertigen mögen und sy die von Underportt daran ungesumpt lassen» müssten.²⁵² Auch die Reaktion und die Argumentation derer aus Sottoporta im Streitfall mit den Stampa im Jahr 1551 lassen vermuten, dass Sottoporta keinerlei Warentransportrechte auf den eigenen Strassen hatte: Die Stampa mussten nach einer Überschwemmung die Strasse in Sottoporta reparieren. Sie forderten dafür ein Stück Privatland, wofür sie dem Eigentümer aber nichts bezahlen wollten. Sottoporta wehrte sich dagegen und meinte, dass sie von dieser Strasse sowieso keinen Nutzen hätten.²⁵³ Darauf antworteten die Kläger aus Soprapporta, die Leute aus Sottoporta würden diese Strasse sehr wohl nutzen, einfach in «diversi mode». Schnyder liegt also falsch, wenn er meint, dass sowohl Sopra- als auch Sottoporta am Transportgewerbe beteiligt waren.²⁵⁴ Noch in einem Dokument von 1661 wird festgehalten, dass den Leuten aus Sottoporta das Transportrecht nur gegeben werden dürfe, wenn die Leute aus Soprapporta keine freien Kapazitäten mehr hätten.²⁵⁵

Die Grossgemeinde Soprapporta hielt also das Transportmonopol des ganzen Tals Bergell und über die Landesgrenze hinaus in ihren Händen. Auch die Fürleiti kassierte nicht etwa die Talgemeinde Bergell, sondern nur Soprapporta. Der grosse Zoll und der Weglohn lagen bis Ende des 16. Jahrhunderts fast ausschliesslich in den Händen von vermögenden Familien aus Soprapporta. Der Grossgemeinde Soprapporta war es ab dem 14. Jahrhundert gelungen, einen wichtigen wirtschaftlichen Sektor an sich zu reissen und damit Sottoporta jegliche Rechte in diesem Bereich abzusprechen. Wie hiess es in der im 14. Jahrhundert gefälschten, ins Jahr 1179 zurückdatierten Urkunde? Darin erlangte ein Vertreter der Familie Castelmur, die ab 1387 den Weglohn einziehen durfte, für das «Volke des obern Bergells [gem. Soprapporta] die freie Jagd und die Fischerei, die Erze und das Recht zu Vicosoprano einen Zoll von vier Imperialen von jedem Saum Ware zu beziehen [...]. Auch soll kein anderer Zoll als derjenige der Reichsvogtei jemals gestattet werden.»²⁵⁶ Die Bergeller waren schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts im Besitz der Jagdrechte und der Bergregalien.²⁵⁷ Somit konnten nur die Zollrechte noch von Bedeutung gewesen sein. Die Frage lautet deshalb: Wen konkurrenzierte die Grossgemeinde Soprapporta?

252 ACB, SO.Ra.048 (1489), gleiche Urkunde in ACB, SOP.Ra.058 (1489).

253 «[...] quod comunitas de Subporta causa dicte strate aliquid commodum non sentiat et ferre onus conveniens non sit», ACB, SOP.Ra.161 (1551).

254 Schnyder, Handel, Bd. 1, S. 29.

255 ACB, SOP.Ra.218 (1661).

256 Zitiert nach Mohr, CD I, Nr. 147, S. 210. Zu dieser Urkunde siehe auch [Kap. 1](#).

257 BUB V, Nr. 2943 (1348).

Die Grossgemeinde Sottoporta oder doch eher den Ritter Planta aus Zuoz? Ich konnte leider keine eindeutige Antwort darauf finden. Sicher ist nur, dass Sopraporta sein Ziel, das Transportwesen des ganzen Tals zu kontrollieren, um die Mitte des 15. Jahrhunderts erreicht hatte.

13 Vorschriften für ein geregeltes Zusammenleben innerhalb des Dorfes

Nicht nur die Organisation der natürlichen Ressourcenverteilung und -nutzung oblag den Gemeinden. Nebst dem Unterhalt von Strassen und Brücken gab es noch einige weitere wichtige Infrastrukturen, die für ein friedliches und geordnetes Zusammenleben von der Gemeinde verwaltet werden mussten. Dazu gehörten Bau und Aufsicht der Wasserkanäle und Brunnen sowie die Nutzung öffentlicher Gebäude. Zudem besass die Gemeinde auch das Recht, Vorschriften für private Bauten zu erlassen.

13.1 Wasserleitungen und Brunnen

Die Gemeinde Soglio liegt auf einer kleinen Terrasse auf 1100 Metern über Meer am rechten Hang im unteren Bergell. Dieses Dorf liegt nicht, wie die anderen direkt am Fluss Maira und musste deshalb das Wasser von den Bächen, die etwas ausserhalb des Dorfes an steilen Hängen herabfliessen, mittels Wasserkanälen ins Dorf leiten.

Die Gemeinde Soglio teilte am 30. März 1544 den «aqueductus Plaza ac Dorigia cum annexis» sieben verschiedenen Leuten und deren Partnern («consortis») zu. Anscheinend führte diese Wasserleitung vom Bach Caroggia weg und wurde in sieben «canalis» aufgeteilt. Es wird zwar sehr genau beschrieben, wem welcher Teil zugesprochen wurde. Wohin dieser «aqueductus» und die sieben Kanäle führten, ist jedoch nicht offensichtlich. Ist mit der Bezeichnung «Aqueductus Plaza ac Dorigia» der Dorfplatz (italienisch *piazza*, Bergeller Dialekt *plaza*) gemeint, so wäre dies der Kanal gewesen, der das Dorf, oder zumindest einen Teil davon, mit Wasser versorgt hätte. Ist mit «Plaza» hingegen die Ansammlung von *cascine* (Kastaniendörrhäuschen im Kastanienwald, «Plazza» genannt) und mit «Dorigia» der heutige Flurname Durigna gemeint, so würde es sich bei diesen Kanälen eher um Wasserkanäle handeln, die zur Bewässerung der terrassierten Felder unterhalb des Dorfes und der Kastanienbäume gedient hätten.²⁵⁸ Mit Sicherheit kann an dieser Stelle nur festgestellt werden, dass einer dieser sieben Kanäle einem Müller zugeteilt wurde, nämlich dem Andrea Molitor Ruinella, Vater des Notars Johannes Ruinella,²⁵⁹ der die Aufteilung der Wasserleitungen aufgezeichnet hatte. Der Kanal Nummer drei könnte demzufolge derjenige gewesen sein, der die (Dorf-)Mühle in Betrieb setzte. Leider wird aus diesem Dokument nicht ersichtlich, ob diese Kanäle jährlich von

258 In Dorigna sind heute noch Reste von Bewässerungskanälen sichtbar. Diese hätten, so Frey, Kulturlandschaft, S. 311, zur Bewässerung der Kastanienbäume gedient.

259 Der Notar Johannes Ruinella sagt von sich: «Ego Johannes filius Andreae Molitoris de Ruinellis», StAGR, B 663/15, S. 2b (1549).

der Gemeinde verpachtet oder per Losentscheid zugeteilt wurden und ob damit gewisse Pflichten verbunden waren. Nur bei einer der sieben Personen wird angedeutet, dass sie den Kanal unterhalten müsse. Ist es Zufall, dass dies der Kanal Nummer drei war, der *canale*, der wahrscheinlich zur Mühle führte?

Ob es in der Gemeinde Soglio ein komplettes Bewässerungssystem, wie beispielsweise im Wallis,²⁶⁰ gegeben hat, um die Felder und Gärten zu bewässern, kann mit dem oben angefügten Beispiel leider nicht bewiesen werden. Da Soglio an einem sehr sonnigen Hang liegt, wo das trockene Klima der Alpensüdseite vorherrscht, wäre es möglich, dass ein solches Bewässerungssystem vorhanden war.²⁶¹ In der Abschrift der Dorfstatuten von 1557 finden sich einige Hinweise bezüglich Wasserführung ausserhalb des Dorfes. Den Dorfbewohnern war es sowohl in der Ebene als auch auf den Maiensässen verboten, das Wasser auf die Strassen zu leiten («nulla persona debet ducere aquam per vias neque in planiis neque in montibus»). Nur eine Ausnahme wird ihnen gestattet: Das Wasser darf über die Strasse geführt werden, wenn die Wasserleitung die Strasse überqueren muss.²⁶² Wenn jemand eine Wasserleitung durch ein Privateigentum («trans aliqua bona de nova videlicet bona divisa») eines anderen leitete und dabei Schaden anrichtete, sahen die Statuten vor, dass zwei Männer aus Soglio den Schaden begutachten und beziffern mussten.²⁶³

Für den Dorfbrunnen ernannte die Gemeinde zwei Aufseher. 1574 waren dies Petrus Fasciatus und Rodolphus Hector à Salicibus. Diese Aufpasser mussten alle diejenigen bestrafen, die unreine Sachen in der «fosse nominata Trovass» wuschen, ausgenommen gegerbtes Leder und «oleribus edendi» (Essensreste?).²⁶⁴ Ein Jahr später wurden die beiden Gubertus Ruinel und Jacob Bertra-

260 Im Wallis sind bereits für das 13. Jahrhundert Verordnungen zur Wasserzuleitung bekannt. Niederer, Gemeinwerk, S. 23. Ausführlicher dazu Eichenberger, Beitrag zur Terminologie der Walliser «bisses».

261 Frey konnte für seine Untersuchungen allerdings keine Spuren eines solchen Bewässerungssystems finden. Frey, Kulturlandschaft, S. 311.

262 «[...] et in montibus, qui rigant adaquant debent curare, ne aqua veniat in vias, sub poena lib. 2 denariorum, totiens qui erravit falla salvo si per vias transversum transirent», StAGR, B 663/29, S. 6 (1575).

263 «[...] duos iuratos, qui sunt huius nostrae iurisdictionis de Solio, qui possint sententiarum», StAGR, B 663/29, S. 25 (1575). Auch die Dorfstatuten von Bondo aus dem Jahr 1510 sahen vor, dass jeder Dorfbewohner Wasserleitungen erstellen durfte. Dabei musste er aber aufpassen, dass er keine Schäden anrichtete und das Wasser nicht auf die Strassen gelangen konnte, StAGR, B 663/2, S. 9 (1510).

264 «Ulterius est ordinatum, quod singula vice, qui laverit aliquid impuri in fosse nominata Trovass, debeant castigari [...] excepto pro corio conzato ac oleribus edendi», StAGR, B 663/28, S. 6 (1574). Diese *fossa Trovass* wird nicht weiter lokalisiert. Vielleicht handelt es sich um die gleiche «fossa», deren Bau in ACB, CAS.Ra.01.20 (1553), angedeutet wird. Siehe dazu unten, S. 149. In den Dorfstatuten von 1767 werden zudem eine «trovas granda in Piazza», eine «trovas piccola à Piala» und eine «trovas longa a Piala» genannt. Logamenti ed ordini dei prati e dei boschi, 1751–1767, Nr. 5, capitolo 8avo. «Trovas» war somit wahrscheinlich nicht der Name des Brunnens, sondern steht einfach für «Brunnen». In Bergün heisst Brunnen auf Romanisch «truesch», Pallioppi, S. 771.

min zu Brunnenmeistern bestimmt. Nun wird das Waschen jeglicher Sachen im Brunnen verboten.²⁶⁵ Die Aufseher mussten solche Vorfälle öffentlich anzeigen, wenn sie selber nicht vom *ministrale* eine saftige Busse von zehn Pfund einfangen wollten.²⁶⁶

13.2 Das Gemeindehaus und der Dorfplatz

Die Gemeinde Soglio hatte nicht nur die Aufgabe, den Gebrauch öffentlicher Einrichtungen wie Brunnen und Wasserleitungen zu regeln und zu kontrollieren, sondern war auch für den Bau und den Unterhalt von Immobilien zuständig.

1553 entstand deswegen ein Streit in der Gemeinde Soglio. Castasegna befand sich in der Rolle des Klägers und forderte von Soglio eine finanzielle Unterstützung beim Bau einer Brücke nach Casnac. Zur Rechtfertigung ihrer Forderung führte Castasegna an, sie hätten «comunter cum eis de Solio comuni impendio» den Brunnen «Trowesch in vico Solj» sowie ein «domum amplam et magnificam», und zwar «cum maximo sumptum» gebaut.²⁶⁷ Zudem werde dieses Haus auch gemeinsam unterhalten, obwohl es ausschliesslich von Soglio benützt werde. Dass es sich bei diesem grossen und prächtigen Haus wahrscheinlich um das Gemeindehaus handelte, wird sieben Jahre später aus einem weiteren Streit ersichtlich. Wiederum klagte Castasegna gegen Soglio. Diesmal ärgerte sich Castasegna darüber, dass der Pfarrer von Soglio im Gemeindehaus, das sie zusammen neben der Kirche erbaut hatten, wohnen durfte, während dem Prädikanten von Castasegna keine Wohnung zur Verfügung stand. Deshalb verlangte die Nachbarschaft Castasegna von Soglio, es solle sich an den Kosten der Errichtung eines Hauses in Castasegna beteiligen, «pro usu et habitatione quoque eorum ministri evangelici». Das Gericht sprach Soglio zwar das Recht zu, den grössten Teil des Gemeindehauses in Soglio nach eigenem Gutdünken zu nutzen: Die kleine Stube und das Zimmer darüber («hypocausto parvo cum camera super situata») sowie die Küche («coquina») und der «cellarius» (Keller oder Vorratskammer) durfte der Pfarrer von Soglio nutzen, während die grosse Stube («hypocaustum magnum») der ganzen Gemeinde zugänglich sein musste. Soglio durfte auch bauliche Änderungen vornehmen,

265 StAGR, B 663/29, S. 31 (1575).

266 StAGR, B 663/28, S. 7 (1574).

267 Übersetzt: «zusammen mit denen von Soglio, in gemeinsamem Aufwand und zu höchsten Kosten, den Brunnen Trowesch im Dorf Soglio sowie ein grosses prächtiges Haus gebaut», ACB, CAS.Ra.01.20 (1553). Im Gemeindearchiv Soglio gibt es eine italienische Abschrift davon, ACB, SO.Ra.168 (1553). Das Gemeindehaus in Soglio wurde später zum Schulhaus umgebaut, heute beherbergt es das Restaurant «Stüa Granda» (*hypocaustum magnum*). Auf einem Tragbalken im Keller ist noch die Jahreszahl 1551 zu lesen. Giovanoli D., *Costruirono la Bregaglia*, S. 185.

musste sie aber selber bezahlen. Zudem wurde Soglio vom Gericht angehalten, der Nachbarschaft Castasegna dreissig rheinische Gulden zu zahlen, sollte sich Castasegna dazu entscheiden, ein eigenes Haus für ihren Pfarrer zu bauen: fünfzehn Gulden mussten zu Beginn der Errichtung fliessen, der Rest erst, wenn das Haus stand.²⁶⁸ Dass es Castasegna mit dem Bau eines eigenen Gemeindehauses ernst meinte, wird 1570 aus einer Auflistung aller Geldeinnahmen eines gewissen Johannes Bernardi Katani aus Castasegna ersichtlich. Dieser erhielt nämlich «pro fundo aedificy domus vicinia Castheseniensis»²⁶⁹ 28 Gulden.

Im Gemeindehaus von Soglio wohnte nicht nur der Pfarrer, auch immer mehr amtliche Geschäfte wurden darin abgewickelt. In den ersten Notarsprotokollen (für die Jahre 1474–1569)²⁷⁰ finden Gerichts- und Gemeindeversammlungen meistens noch vor oder im Haus des amtierenden *ministrale*²⁷¹ oder auf dem Platz vor dem alten Ofen²⁷² statt. Ab 1570 hingegen werden immer öfter die beiden Amtsstuben als Ort der Protokollaufzeichnungen angegeben: Im «hypocaustum parvus comunis Soly»²⁷³ fanden Gerichtsversammlungen, im «hypocaustum maiorus»²⁷⁴ die Gemeindeversammlungen statt. Während Bürgerzusammenkünfte – zumindest diejenigen, die von einem Notar festgehalten wurden – ab 1570 ausschliesslich in der grossen Amtsstube abgehalten wurden, fanden viele Gerichtsverhandlungen auch nach der Erstellung des neuen Gemeindehauses weiterhin im oder vor dem Haus des amtierenden *ministrale* statt.²⁷⁵

Nicht nur Soglio besass spätestens ab der Mitte des 16. Jahrhunderts ein Gemeindehaus. Auch in Bundo ist für die gleiche Zeit eine Amtsstube bezeugt. Der ehemalige *ministrale* und magister Petrus ab Acqua, der *decano* Johannes Passin und die beiden Schätzer Baptista Salis und Gaudentius Sbisatus trafen sich 1553 «in Bundo in hypocausto comunis», um eine Schätzung vorzunehmen.²⁷⁶ Auch ein Gerichtsurteil von 1559 wird im «hypocausto vicinorum de Bundo»

268 ACB, SO.Ra.180 (1560).

269 Übersetzt: «Bauland für das Gemeindehaus von Castasegna», StAGR, B 663/25, S. 328 (1570).

270 In denen von Antonius Salis (StAGR, B 663/1) und den ersten von Johannes Ruinella (StAGR, B 663/15/17/18/19/22/23/24).

271 Im Haus: StAGR, B 663/15, S. 15 (1551), 18, 52 (1552) oder 89 (1553); StAGR, B 663/22, S. 23 (1565), und weitere; vor dem Haus: StAGR, B 663/15, S. 19 (1551), und viele mehr.

272 Zum Beispiel StAGR, B 663/15, S. 15 (1551): «actum Soly in platea apud vel prope furnum antiquum».

273 StAGR, B 663/25, S. 348 (1570). Weitere Gerichtsverhandlungen in der kleinen Amtsstube: StAGR, B 663/25, S. 376 f. (1570), Gerichtsverhandlungen in der grossen Stube: StAGR, B 663/27, S. 175 (1573), und weitere.

274 StAGR, B 663/30, S. 126 (1580). Weitere Gemeindeversammlungen in der grossen Stube: StAGR, B 663/22, S. 80 (1556), StAGR, B 663/27, S. 27 und 175 (1573), StAGR, B 663/28, S. 5, 48, 148 (1574), und mehr.

275 Im Haus des *ministrale*: StAGR, B 663/25, S. 446 (1570), StAGR, B 663/28, S. 141 (1574), und viele mehr.

276 StAGR, B 663/15, S. 92 (1553).

gesprochen.²⁷⁷ Nebst den Notarsprotokollen des Felix Stuppanus sind leider keine weiteren Aufzeichnungen eines Amtsschreibers aus Bondo überliefert. Die Gemeindegeschäfte aus diesem Dorf erscheinen nach 1555 nur punktuell in den Protokollen der Notare aus Soglio. 1581 versammelte sich die «comune Bundiensis in eorum vicinorum hypocausto», um über die Einbürgerung einer Plurser Familie zu befinden.²⁷⁸ 1587 urteilte das Gericht in der Stube der «honoratae viciniae Bundiensis» über eine schwangere Frau.²⁷⁹ Ein richtiges Gemeindehaus und nicht bloss eine Stube scheint die Gemeinde Vicosoprano besessen zu haben. Schon für das Jahr 1494 ist in Vicosoprano ein «domum comunis» belegt.²⁸⁰

Weitere Bauten, die der Gemeinde gehörten und denen ein gemeiner Nutzen zukam, werden in den Quellen zwar genannt, aber meistens nicht näher definiert. Eine öffentliche Anlage, der mit Sicherheit eine wichtige Funktion zukam, war der Dorfplatz. «Die platea publica»²⁸¹ oder «platea comunis»,²⁸² wie der Dorfplatz oft in den Quellen genannt wird, diente in vielen Fällen als Versammlungs- und Gerichtsort. 1567 sprach der *ministrale* aus Vicosoprano in «platea publica Vicisuprani sub scala domus Petrus ser Gaudenty» Recht.²⁸³ Sein Amtskollege, der *ministrale* aus Sottoporta, Johannes de Pitznonibus aus Bondo, sass «in platea publica Solj ante domum illorum ser Friderici à Salicibus hora debita» zu Gericht.²⁸⁴ Die Gemeinde Soglio bemühte sich eigens darum, dem Dorfplatz einen öffentlichen und amtlichen Charakter zu geben. Sie hielt deshalb 1557 schriftlich fest, dass die edlen Herren Fridericus Hector und Joanes de Salicibus, deren Häuser am Rand des Dorfplatzes standen, keine Rechte («jus vel actionem») an diesem Platz geltend machen konnten.²⁸⁵

In den Quellen konnte ich hingegen keine Hinweise finden auf Ökonomiebauten, wie etwa Mühlen, Sägereien oder Öfen, die der Gemeinde gehört haben könnten. Zwar werden Preisvorschriften für die Produkte der Sägereien gemacht und Bewilligungen für den Bau von Mühlen direkt von der Gemeinde erteilt.²⁸⁶ In der Regel befanden sich diese Bauten wahrscheinlich in privater oder genossenschaftlicher Hand. Sie mussten aber gewisse Auflagen der Gemeinde erfüllen.

277 StAGR, B 663/19, S. 214 (1559).

278 StAGR, B 663/30, S. 166 (1581).

279 StAGR, B 663/38, S. 90 (1587). Ein weiteres Gerichtsurteil in der Amtsstube in StAGR, B 663/28, S. 209 (1574).

280 ACB, SO.Ra.056 (1494).

281 StAGR, B 663/23, S. 118 (1567).

282 StAGR, B 663/15, S. 24s–25 (1552).

283 StAGR, B 663/23, S. 118 (1567).

284 StAGR, B 663/23, S. 191 (1567). Als Gerichtsorte werden auch genannt in Soglio «platea apud vel ante furnum antiquum», StAGR, B 663/15, S. 16 (1552), in Bondo «in platea publica», StAGR, B 663/2, S. 125 (1510) und andere.

285 StAGR, B 663/42, S. 28. (1557).

286 Siehe dazu unten, Kap. 14.1.

13.3 Bauvorschriften

Die Gemeinde war im 16. Jahrhundert nicht nur damit beschäftigt, eigene Bauten zu errichten und zu verwalten, sondern sie griff auch vermehrt als Ordnungsinstanz in private Bauangelegenheiten ein. So gehörte es beispielsweise zu den Aufgaben der Dorfgerichte, Streitfälle in Bau- und Nachbarschaftsfragen zu schlichten. In diesem Bereich zeichnen die Notarsprotokolle ein besonders lebhaftes Bild des dörflichen Alltags. Picken wir das Jahr 1567 heraus: Der *ministrale* und seine Richter behandelten eine Klage gegen eine gewisse Maria, Tochter des Petrus Motal, da diese anscheinend bauliche Erneuerungen an der «hara porci» (Schweinstall) vorgenommen hatte, obwohl sich dieser Stall in der Gasse eines gewissen Janottus Canna befand.²⁸⁷ Die Brüder Antonius und Andrea, Söhne des Andrea Baltram de Ruinel, hatten hingegen den Lauf des *aquaröl*²⁸⁸ verändert und wurden vom Gericht angehalten, diesen Schaden zu beheben, indem sie einen neuen *aquaröl* auf eigene Kosten bauen mussten: vier Finger breit und vier Finger tief musste er sein.²⁸⁹ Auch Doricus Moneus hatte anscheinend ein Problem mit dem Wasser: Er wollte nicht, dass das Regenwasser vom Hausdach herab in die Gasse zwischen seinem Haus und dem von Augustinus Salis fliesse. Der Richter fand hingegen, dass die Gasse der Gemeinde gehöre und deshalb das Wasser vom Hausdach des Salis durchaus in die besagte Gasse fließen dürfe.²⁹⁰

Im Jahr 1576 wurde sogar eine Gemeindeversammlung einberufen, die eine Besichtigung der Baustelle des Herrn Augustinus Salis und seiner Leute vornahm. Dabei wurde ersichtlich, dass der Bauherr unerlaubterweise einen Teil des Gemeindebodens mit seinem Schafstall und seinem Haus bebaut hatte. Herr Salis appellierte daraufhin an die «benignitas» der Bürger von Soglio. Diese gestanden ihm – «per maiorem partem, collecti suffragys» – tatsächlich zu, seinen Stall und das Haus trotz allem fertigzubauen. Er durfte in der Mauer seines Hauses sogar zwei Türen, die auf den sogenannten Platz des Ofens («platea furni») führten, einbauen. Augustinus Salis seinerseits musste sich verpflichten, diesen Platz nicht mit «fimus seu immonditia» zu beschmutzen und den Durchgang sowie den Platz immer frei zu halten.²⁹¹

Nebst der Urteilsfindung bei privaten Beschwerden konnte die Gemeinde auch selber aktiv werden, um eine gewisse bauliche Ordnung innerhalb oder ausser-

287 StAGR, B 663/23, S. 98–100 (1567).

288 Aus den Notarsprotokollen wird nicht genau ersichtlich, was damit gemeint war, am ehesten die Abwasserrinnen in den Gassen, oder aber die Leitungen, Fassungen des Spülwassers im Haus (Küche), die aus der Hausmauer auf die Gassen führten (romanisch *auaröl*, siehe DRG 1, S. 530).

289 StAGR, B 663/23, S. 112 f. (1567).

290 StAGR, B 663/24, S. 191 f. (1568). Es gibt zahlreiche weitere solche Fälle, beispielsweise StAGR, B 663/23, S. 114 f. (1567), StAGR, B 663/25, S. 265 (1569) und 446 (1570), ACB, SO.Ra.207 und 208 (1576).

291 ACB, SO.Ra.208 (1576).

halb des Dorfes durchzusetzen. So geschehen im Jahr 1557, als Soglio, nach der Auflistung ihrer Zinseinnahmen und nach der Erläuterung einiger Gemeindestatuten, auch schriftlich festhielt, wer bauliche Veränderungen vornehmen musste: Die Testarelli beispielsweise mussten ihre Gartenmauer oberhalb der Gemeindestrasse zurückversetzen; Ser Rodolphus de Salicibus musste hingegen den *aquaröl*, den er gegen die Gemeindestrasse gebaut hatte, wieder entfernen; Andreas und Rodolphus Dutta mussten den *aquaröl* und den *zuppum*²⁹² vor ihrem Haus gegen die Gemeindestrasse hin beseitigen; Antonius, genannt Thögyon de Poll, musste den Schweinestall («hara schuck de porcks») vor seinem Haus, der auf Gemeindeboden lag, wieder abreißen. Raphael del Rüss wurde vorgeschrieben, dass die Mauern auf der Nordseite seines neuen Hauses nicht höher werden dürfen als die alten. Guilhelmus Masotta wurde angehalten, «sua necessaria vel latrina» mit einer Mauer zu umschliessen, damit die «sporcitia» nicht auf die Strasse laufen konnte. Vom verstorbenen Augustinus donna Barbara wurde sogar verlangt, dass er die Treppe seines Stalls zurückversetze. Insgesamt wurden dreissig Familien in Soglio, dreizehn in Castasegna, fünf in der Bondasca und dreissig in Bondo und Promontogno angehalten, die verlangten baulichen Änderungen vorzunehmen, wobei ihnen bei Nichtbeachtung eine Busse von fünfzig Pfund drohte.²⁹³

Auch wenn es im 16. Jahrhundert bestimmt keine schriftlichen raumplanerischen und architektonischen Auflagen oder Vorschriften seitens der Gemeinde gab, darf an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Gemeinde die bauliche Entwicklung im Dorf beobachtete und die Kompetenz besass, allenfalls einzuschreiten. Ähnlich wie die von der Gemeinde gewählten Männer von Zeit zu Zeit die kommunale *guast* besichtigen und schätzen gingen, mussten sie bei einem Dorfrundgang alle störenden Bauten, seien es nun Treppenstufen, Mauern, die zu nahe an die Strasse gebaut wurden, oder Wasserleitungen (Dachrinnen), die das Wasser auf die Strasse leiteten, aufzeichnen und die Besitzer ermahnen, diese zu entfernen.

Die Gemeinde scheint sogar das Recht gehabt zu haben, für Neubauten, die auf Gemeindeboden errichtet wurden, eine Abgabe (oder Strafgebühr?) zu verlangen. Sechs eigens dafür gewählte Männer bestimmten 1557 im Namen der Gemeinde, wie viele Abgaben die Erbauer von Neubauten auf Gemeindeboden zahlen mussten. Elf Familien werden genannt: Dominus Augustinus de Salicibus hatte eine Säule («pilastrum») und ein Gewölbe («involtus») über die «via comunis» gebaut und musste dafür 25 Pfund zahlen. Die Erben des Gaudentius Poll hatten hingegen drei Tore («ostys») mit zwei Treppen gebaut, die von ihrem Haus zu dem ihrer Bediensteten («servientibus») führte, sich aber «supra co-

292 Diego Giovanoli teilte mir mit, dass mit «zuppum» die Sickergruben gemeint waren. Romanisch «zocha» ist die Güllenrinne, Pallioppi, S. 822.

293 StAGR, B 663/42, S. 25–33 (1557). Bondo wählte 1510 gar fünf Männer aus, die in Lera im Bondascatal alle Mauern abreißen mussten, StAGR, B 663/2, S. 13 (1510).

mune» befanden. Dafür mussten sie 28 Pfund bezahlen mit der Auflage, dass sie den Platz vor ihrem Haus sauber halten und nichts auf diesen Platz werfen oder stellen durften. Zwei weitere Leute mussten für die «receptio comunis fabricando domum» (Baubewilligung?) der Gemeinde drei beziehungsweise zwanzig Pfund bezahlen.²⁹⁴

Die Gemeinde Soglio konnte also nicht nur von ihren Bürgern verlangen, störende bauliche Elemente zu entfernen, sondern sie besass schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts ein Gebührensystem, mit dem sie die Gemeindekassen füllen und das Dorfbild direkt mitgestalten konnte. Die allerwichtigste Funktion der Gemeinde in diesem Bereich war jedoch sicherlich die vorbeugende Konfliktvermeidung und, falls diese nicht glückte, die nachträgliche Konfliktbewältigung.

294 StAGR, B 663/42, S. 44 (1557).

14 Kommunale Bestimmungen für mehr Vertrauen in den Markt

Die Bergeller lebten auch im Spätmittelalter nicht ausschliesslich von Alpkäse und Milch, Fleisch und Kastanien. Genauso wenig waren sie Selbstversorger. Nebst Mühlen, Sägereien und Schmieden treffen wir im Bergell auch auf Schneiderinnen, Kürschner, Tagelöhnerinnen, Köhler, Bäcker, Wein-, Korn- und Gemüseimporteure oder auf Gast- und «Schloffhüser». Dies sind zumindest die Tätigkeitsfelder, die in den Quellen Erwähnung finden und die von den Gemeindebehörden zum Teil kontrolliert wurden, meistens jedoch nur einigen kommunalen Auflagen entsprechen mussten.

14.1 Mühlen und Sägereien

Vor allem die Mühlen waren bis ins 15. Jahrhundert hinein vielfach in die grundherrschaftliche Organisation eingebunden.²⁹⁵ Für das Bergell heisst dies, dass sich die Mühlen als Lehen in den Händen der Vasallengeschlechter, etwa der Salis²⁹⁶ oder der Castelmur,²⁹⁷ befanden. Dass diese Familien jemals selber das Müllergewerbe ausgeübt haben, ist eher unwahrscheinlich. Sie werden die Mühlen entweder verpachtet oder durch eigene Müller betrieben haben. Die Mühlen, die in den Bergeller Urkunden vorkommen – und das sind einige –,²⁹⁸

295 Hitz, Gesellschaft, S. 234.

296 Unter den Lehen, welche Augustinus Salis 1382 bestätigt wurden, befindet sich ein Hof mit Mühle und Backofen, «pratum et campum cum domo horreis furno et molendino sitis super territorio de Vicosuprano, quod dicitur Pontexellum», BUB VII, Nr. 4210, S. 437. Wahrscheinlich gehörte auch die Mühle der Ruinella in Soglio ursprünglich einem Salis. Wie sonst könnte man sich den raschen Aufstieg dieser Familie vom Müller zum ersten Notar, der nicht aus einem der vier Ministerialengeschlechter stammte, und die Heirat des Notars und Müllers Johannes Ruinella mit Anna Salis, Tochter des Antonius Salis, erklären? Zum Aufstieg der Familie Ruinella siehe Pool, Bergeller Notare, S. 107–113.

297 Jacob Castelmur, der Erbauer der Strasse über den Septimer und Inhaber des Weglohns, wird auch mit dem Bau einer Mühle im Domleschg beauftragt. Siehe dazu Salis N., Bergeller Vasallengeschlechter, S. 39.

298 Zum Beispiel verkaufte der Notar Felix Stuppanus alles, was er hatte, und schreibt unter das Protokoll, er habe dies getan, um eine Mühle zu bauen, StAGR, B 663/8, S. 141 f. (1535). 1547 klagte die Nachbarschaft Castasegna die Familien Febrarius und Kattani an, weil sie mit dem Bau einer Mühle und einer Schmiede den Geissenweg verbaut hatten, ACB, CAS.Ra.01.17 (1547). In StAGR, B 663/24, S. 180 (1568), werden Teile einer Mühle und ein Sechstel eines Backofens in Borgonovo verkauft. Eine «molina grandt» – leider wird sie nicht lokalisiert – muss aufgeteilt werden, StAGR, B 663/25, S. 139 (1569). Campell berichtet von einer Mühle bei Vicosoprano, die von einem gewissen Gudench Serats neben der Brücke, die nach San Cassiano führt, erbaut wurde. Das Mühlrad sei so gross, dass es vom Wind angetrieben werde und so die Mühlsteine in Bewegung setze, Campell, Descriptio, S. 224 f. Der «magister» Jacobus Claustrarius verkaufte dem Johannes Baptista Katani aus Castasegna eine «fosinam molendinum cum suis iuribus carbonera [...] in territorio Solý prope Meram», StAGR, B 663/39, S. 141 f. (1587). Rodolphus Salis wohnte «ad molendinos Sub Ponte»,

befanden sich im 16. Jahrhundert ausnahmslos in Privatbesitz. Es gibt in den Notarsprotokollen keine Anzeichen für genossenschaftlich betriebene Mühlen. Anders als etwa im Prättigau, wo die Gemeinde dafür sorgte, dass die Mühle ein Monopolbetrieb war, oder in Trimmis, wo die Kirchgemeinde die Mühle an Private verpachtete,²⁹⁹ scheinen sich die Gemeinden in Sottoporta nicht aktiv um den Mühlenbetrieb gekümmert zu haben. Aufgrund einer Klage im Jahr 1542 vor dem Zivilgericht in Soglio begab sich dieses für die Ortsbesichtigung zur Mühle des Janus Zanius von Soglio. Dieser hatte dort mit dem Bau einer Mühle begonnen, den Jan Fasciati und seine Genossen nicht dulden wollten. Das Gericht befand jedoch, dass Janus Zanius auf seinem Boden bauen durfte, was er wollte, jedoch ohne die Mauern oder Wasserleitungen der dort befindlichen älteren Mühlen zu beschädigen.³⁰⁰ Auch die Gemeinde Bondo wurde einmal dazu aufgerufen, über den Neubau einer Mühle zu bestimmen. In diesem Fall musste sie die Bauerlaubnis erteilen, weil die neue Mühle bei der Bondascabrücke auf Bondos Gemeindeboden errichtet werden sollte. Der Mühlbau mit freiem Eigentumsrecht für den Erbauer wurde von der zuständigen Kommission ohne Weiteres erlaubt.³⁰¹ Bei den Wasserrechten hingegen spielte die Gemeinde, wie im Kapitel 13.1 bereits beschrieben, eine aktive Rolle, indem sie über die Wasserkanäle und somit auch über den Mühlbach die Aufsicht innehatte. Analog zu den Mühlen verhält es sich bei den Schmieden, Sägereien und Köhlereien. Sie kommen in den Quellen des 16. Jahrhunderts zwar häufig vor, waren jedoch ausnahmslos in Privatbesitz. Meistens befanden sich Mühle, Schmiede und Köhlerei gleich nebeneinander.³⁰²

Die Bergeller Gemeinden übernahmen somit keine regulierende oder gar leitende Rolle in diesen Gewerbebezügen. Die vom Bischof an seine Vasallen vergebenen Mühlrechte gingen demnach nicht an die Gemeinden, sondern gelangten in die Hände von Privaten. Wie die nächsten Kapitel zeigen werden, hatten die Gemeinden dennoch die Möglichkeit, indirekt Vorschriften für diese Gewerbebezüge zu erlassen.

StAGR, B 663/40, S. 4 f. (1591). Auf dem Gemeindegebiet von Soglio wird eine Mühle mit zwei Mühlsteinen und das dazugehörige Geschäft («botega») für die Dauer von drei Jahren verpachtet. In der Pacht nicht inbegriffen waren ein Drittel des Mühlebachs und das Recht zum Mahlen («ragioni del tritare»). Für grössere Reparaturen war der Besitzer verantwortlich. Der Pachtzins betrug monatlich drei Ster Roggen, StAGR, B 663/41, S. 90 (1595).

299 Zu diesen zwei Beispielen siehe Dosch, Entwicklung, S. 142–144.

300 StAGR, B 663/12, S. 281 (1542).

301 StAGR, B 663/42, S. 43 (1557).

302 Von einer «fabrica ferrea» ist 1566 in StAGR, B 663/22, S. 114, die Rede. Eine «carbonajra existente ante fosina» bei einer Schmiede wird 1570 verkauft, StAGR, B 663/25 (1570). Der «magister» Jacobus Claustrarius verkauft dem Johannes Baptista Katani aus Castasegna, einem Schmied, eine «fosinam molendinum cum suis iuribus carbonera [...] in territorio Solý prope Meram» mit allen «juribus aqueductus», StAGR, B 663/39, S. 141 f. (1587). Schmiede werden unter anderem genannt in Gualdo (bei Borgonovo), ACB, SO.Ra.032 (1470), in Promontogno, ACB, SO.Ra.036 (1471), und in Castasegna, ACB, SO.Ra.233 (1597).

14.2 Preisvorgaben

Mathieu hat in seiner Agrargeschichte der inneren Alpen aufgezeigt, dass die von Historikern wie Georg C. L. Schmidt propagierte Meinung, der Wandel von der Subsistenz- zur marktorientierten Landwirtschaft sei erst im späten 18. Jahrhundert erfolgt, diskutabel ist.³⁰³ Auch Schläppi hinterfragt die Theorieangebote zum frühneuzeitlichen Marktgeschehen und misstraut dem zweidimensionalen Ansatz, der davon ausgeht, dass hier «der vormoderne, <regulierte Markt>, da der moderne, <freie Markt>» herrschte, denn dies greife entschieden zu kurz «angesichts [der] komplizierten, im Spannungsfeld von Protektion und Marktwirtschaft oszillierenden Realität».³⁰⁴ Das dualistische Modell einer vormoderne und einer modernen Wirtschaft kommt auch im Bergell nicht zum Tragen. Das Wirtschaftsgeschehen im Bergell bestand vielmehr aus einem marktorientierten Export (von Alperzeugnissen wie Fleisch und Molkeprodukten sowie von Holz) und aus dem Import von wichtigen Gütern (wie Wein, Salz, Korn) einerseits, andererseits aus der Selbstversorgung, also aus einer Subsistenzwirtschaftlichen Landwirtschaft. Anzeichen, die vor allem für das 15. Jahrhundert auf einen marktorientierten Kommerzialisierungsschub im Bergell hinweisen, sind wir bereits begegnet: Dafür stehen etwa der erbitterte Kampf der Talleute für mehr Weide- und Alpterritorien, die Bevölkerungszunahme sowie spezielle Bestimmungen bei der Alpbewirtschaftung (Verkauf von Vieh während der Alpzeit). Nicht zu vergessen ist, dass das Bergell an einer wichtigen Transitroute lag und somit der Warenfluss durch das Tal, auch wenn die Güter gut verpackt in den Ballen und natürlich möglichst schnell von der einen Port zur nächsten gelangen mussten, wesentlich höher war als anderswo. Mathieus Schlussfolgerung, dass es sich bei der Subsistenzwirtschaft und der Marktwirtschaft nicht um konkurrierende Wirtschaftsformen handelt, trifft in dem Sinne bereits für das Bergell des 15./16. Jahrhunderts zu. Man darf von einer wechselhaften und wohl auch branchenabhängigen Situation ausgehen. Es soll im Folgenden untersucht werden, wie die marktregulierenden gesetzlichen Bestimmungen und die entsprechende Rechtsprechung respektive Intervention seitens der Gemeinde ins ökonomische Geschehen des Tals aussahen.

Preisschläge, will heissen von der Obrigkeit festgelegte Preisvorgaben, sind solche «marktregulierenden Eingriffe». Sie werden in den Quellen für die länd-

303 Mathieu, Agrargeschichte, S. 56–62, liefert eine Zusammenfassung der wichtigsten Beiträge zum Thema in der Geschichte, der Ethnologie und der Ökonomie.

304 Schläppi, Marktakteure, S. 124, diskutiert ökonomische Theorien diverser Autoren (vom russischen Agrarwissenschaftler Tschajanow über die deutschen Soziologen Weber und Luhmann und ihren französischen Kollegen Bourdieu bis hin zu dem britischen Historiker Thompson, der amerikanischen Nobelpreisträgerin Ostrom und dem französischen Philosophen Foucault) und konfrontiert die Ergebnisse seiner Studie zur Berner Fleischversorgung damit. Er kommt zum Schluss, dass man historischen Marktakteuren nur mit einem «Verbund der ökonomischen Theorien» gerecht wird.

lichen Gemeinden im süddeutschen Raum, aber auch in der nördlichen Schweiz bereits im 12. und 13., vermehrt dann im 14. Jahrhundert sichtbar.³⁰⁵ In unmittelbarer Nähe des Bergells hat Mathieu für das Unterengadin Preisschläge für das 17. und dann vor allem für das 18. Jahrhundert gefunden, angedeutet werden sie allerdings bereits für frühere Zeiten.³⁰⁶ Im Bergell ist die «erste» Preisvorgabe nicht klar datierbar: ein loses Blatt, das sich zwischen Dorfstatuten und Rechnungseinträgen des 15. Jahrhunderts findet, das aber wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammt.³⁰⁷ Diese einmalige Aufzeichnung enthält nebst Sittenregeln einige Preisvorgaben für Produkte sowie für Arbeitsleistungen einzelner Gewerbezeige. Der Schmied beispielsweise sollte das verarbeitete Eisen für «una lib. gross pro cruc. 6» geben und alles Übrige zu einem fairen Preis, der von einem Dritten bestimmt werden sollte.³⁰⁸ Der Schreiner wurde angehalten, für «resgadure ligni unius passi» einen Kreuzer, für «duorum passium soldi 3 et ultra gross 1» zu verlangen – davon ausgenommen waren Bretter, wofür er sieben Schilling bekam. Für Lärchenholz durfte er noch mehr verlangen. Aber auch Vorschriften zum Lohn von diversen Arbeitern finden sich in dieser Ordnung: Ein Arbeiter («operarj») musste von Martini (11. November) bis Ende Mai mit fünf Kreuzern pro Tag entlohnt werden, in der übrigen Zeit mit sechs Kreuzern. Schon damals verdienten die Frauen einiges weniger als die Männer, nämlich nur die Hälfte. Interessant ist, dass die Männer im Winter «billiger» waren als im Sommer, während die Frauen im Winter anscheinend gefragter waren als im Sommer (sie erhielten drei Batzen pro Tag im Winter, zwei im Sommer). Eine Schneiderin hatte pro Tag fünf Kreuzer zugute, ihre Gehilfin zwei, der Kürschner sechs, der Schuster durfte für jedes Paar Schuhe drei Schilling verlangen. Lebensmittel, die preislich festgeschrieben wurden: Der junge Käse sollte sieben Schilling kosten, während der alte Käse wie auch die Butter für acht Schilling verkauft werden mussten,

305 Kelter, Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung, S. 21 f., listet Preisregelungen für den süddeutschen Raum und die nördliche Schweiz (Gemeinden um Zürich, Einsiedeln, Aarau, Bern etc.) auf. Die 1935 erschienene, breit angelegte und quellengestützte Studie wurde in späteren Untersuchungen zum Thema Preisvorgaben kaum rezipiert. In der Schweiz ist das Buch in zwei Bibliotheken greifbar. Als es mir nach Hause geliefert wurde, musste ich zuerst alle Seiten aufschneiden.

306 Mathieu hat Preisvorschläge für das Unterengadin, zum Teil auch für das Oberengadin aus dem 17. und 18. Jahrhundert zusammengetragen und studiert in Mathieu, Eine Region am Rand, S. 438 bis 442.

307 Es ist die Rede vom «sermo» oder der «missa», welche die Leute am Sonntag besuchen müssten. Die Tatsache, dass die Dorfbewohner (noch) die Wahl hatten, entweder die reformierte oder die katholische Predigt zu besuchen, deutet darauf hin, dass diese Dorfordnungen mit den Preisvorschriften um 1525–1530 niedergeschrieben wurden, denn 1529 scheint definitiv die reformierte Glaubensrichtung in Vicosoprano Einzug gehalten zu haben.

308 «[...] et in reliquis accipiat honestum prout appreciatum per vnum qui proximior inventus fuerit sub pena lib. 3.» Alle folgenden Angaben aus ACB, SOP.Rc.001, S. 97 f. (16. Jahrhundert). Die Preisangaben waren leider nur schwer zu entziffern. Wahrscheinlich werden sie mit «cruc.», Kreuzer, und «S», Soldi (was ich mit Schilling übersetzt habe), angegeben. Siehe dazu Transkription im Anhang, wo ich gekennzeichnet habe, welche Geldwerte nicht mit Sicherheit entziffert werden konnten.

das Salz zum gleichen Preis wie in Chiavenna. Das Gemüse aus Chiavenna sollte dreizehn Kreuzer kosten,³⁰⁹ solches aus Piuro nur zehn, das aus Pontela³¹⁰ sogar nur acht Kreuzer. Wohl wichtiger als das Gemüse war für die Bergeller Bergbauern das Heu: Für Heu aus dem Tal zahlte man neunzehn Schilling, Heu vom Berg war für sechzehn Schilling zu haben, das von der Alp Malögia (Maloja) und Nasarina kostete siebzehn Schilling. Hatte man vorrästiges Heu, musste man es den Mitbürgern verkaufen. Bedurfte man einer Zugkraft auf dem Feld, zahlte man für einen Ochsen («bubulcus arandum») für jeden Ster «soldi 6 silliginis» oder eine Pauschale von sieben Kreuzern für den ganzen Tag.³¹¹

Mathieu zeigt in seiner Studie zu den Preisschlägen im 17./18. Jahrhundert im Unterengadin auf, wie im Herbst nach der Ernte die Preise von bis zu dreissig Produkten amtlich und unter Berücksichtigung der Marktlage festgesetzt wurden. Diese Preisvorgaben galten ausschliesslich für den internen Handel und sollten garantieren, dass Grundnahrungsmittel, in erster Linie Roggen und Gerste, möglichst allen zugänglich blieben.³¹² Die Preisvorgaben im Bergell sind in diesem Sinne mangelhaft: Es fehlen die lebenswichtigsten Nahrungsmittel wie Korn und Kastanie. Vielmehr gewinnt man bei der eklektisch anmutenden Auflistung einzelner Lebensmittel und Endprodukte den Eindruck, dass die Gemeinde damit ökonomische Privilegien von bestimmten Berufsgattungen schützen und gegen eine mögliche Konkurrenz von aussen verteidigen wollte. Die Preisvorgaben für Erzeugnisse des Schmieds, des Schusters, der Schneiderin oder des Schreiners könnten darauf hinweisen, dass sich diese Berufskategorien in einem Konkurrenzkampf beispielsweise mit denen des nahe gelegenen Städtchens Chiavenna befanden. Interessanterweise enthielten die Statuten der Gemeinde Chiavenna Preisvorgaben für Fleisch und Fisch,³¹³ was im Bergell nicht der Fall war. Mit Sicherheit waren die Bergeller, was das Fleisch anbelangt, Selbstversorger und vielleicht produzierten sie genug, um damit die Metzger in Chiavenna in Bedrängnis zu bringen.

Der Gemeinde Sopraporta ging es jedoch nicht nur um die Sicherung eines privilegierten Marktzugangs einzelner Gewerbe, sondern sie war ebenso bestrebt, die innere Konkurrenz zu entschärfen, eine Entspannung und Kanalisierung von Nachfragen und Angebot zu bewirken. Dafür sprechen die Preisvorschriften für Käse, Brot und Heu. Letzteres durfte sogar explizit nur an die Nachbarn und nicht an Auswärtige verkauft werden. Das Bevölkerungswachstum vom vorherigen Jahrhundert und die daraus resultierende Ressourcenknappheit

309 Ein Zusatz besagte: «Extra pontem Albinie 10». War dies eine territoriale Preisabstufung in dem Sinne, dass das Gemüse unterhalb der Brücke Albigna billiger war? ACB, SOP.Rc.001, S. 97 (16. Jahrhundert).

310 Mit Pontela könnte Ponteggia gemeint sein, heute Fraktion von Villa di Chiavenna.

311 ACB, SOP.Rc.001, S. 97 (16. Jahrhundert).

312 Mathieu, Eine Region am Rand, S. 438–442.

313 Salice/Scaramellini, La Valchiavenna, S. 30 f.

und der Konkurrenzkampf, aber auch die im 16. Jahrhundert zunehmende Marktverflechtung und Komplexität gesellschaftlichen Verkehrs erforderten eine Regulierung, um das Wohl der ganzen Gruppe weiterhin garantieren zu können.³¹⁴ Die kommunalen Bestimmungen gehen somit über eine rein wirtschaftlich motivierte «Einmischung» der Gemeinde hinaus. Sie sind vielmehr Ausdruck von sozialen, politischen und kulturellen Interessen der Gemeinschaft. Denn, wie Schläppi treffend festhält, Märkte funktionieren nur, wenn man ihnen vertraut. Vertrauen in den Markt heisst in erster Linie, dass man annimmt, dass die andere Seite die geltenden Regeln und Verhaltenskodexe (*common sense*) kennt, akzeptiert und umsetzt.³¹⁵ Die zahlreichen Vorschriften zum Konsum von Wein, zum Verhalten und Treiben im Wirtshaus untermauern Schläppis Annahme, dass der kommunalen Intervention ins Marktgeschehen eine «symbolisch-kulturelle Dimension» zukam.³¹⁶ Die Gemeinde Sopraporta büsste alle, die «*ultra modum bib[unt] propter quod ebr[i]*» sind und «*aberr[ant] a via vera humitatis [gem. humanitatis]*»,³¹⁷ mit drei Pfund. Um Streitereien, Verschuldung und übermässigem Trinken vorzubeugen, schrieb sie zudem vor, dass der Wirt nur gegen sofortige Bezahlung seine Gäste bedienen durfte.³¹⁸ Dem *podestà*, seinem Vertreter und dem Notar war es verboten, eine Gastwirtschaft zu führen. Dies aus dem einfachen Grund, weil in den Gaststuben nicht nur gegen Bezahlung Wein getrunken, sondern auch diskutiert und politisiert wurde, weil dort Absprachen, Wahlversprechen und – gegen Bares oder Flüssiges – auch Stimmenkauf stattfinden konnten.³¹⁹ Um den Preis und die Qualität des Weins zu bestimmen, setzten die Bergeller Gemeinden eigens dafür bestimmte Gemeindegeldkontrollreue ein.³²⁰ Jeder durfte «geschätzten» Wein auschenken, wenn er sich an folgende Regeln hielt: Wer damit anfang, musste für

314 Diesen Prozess zeigt beispielsweise van Dülmen, *Kultur und Alltag*, S. 222–232, auf.

315 Schläppi, *Marktakteure*, S. 131 f.

316 Ebd., S. 129.

317 Übersetzt: «masslos trinken, bis sie betrunken sind und vom rechten Weg der Menschheit abkommen».

318 ACB, SOP.Rc.001, S. 97 (16. Jahrhundert).

319 StAGR, B 100, *Statuti ed ordini criminali*, Art. 65, S. 26 (1594).

320 In der Gemeinde Soglio wurden für das Jahr 1574 die drei Männer «*ser Baptista Salis, Andreas Dutta, Zuan Pol*» als Wein- und Brotschätzer ernannt, StAGR, B 663/28, S. 7 (1574). 1580 wurden als «*aestimatores vini et provisores panis*» sogar fünf Männer gewählt: «*ser Johannes Oliverius, Johannes filius quondam Zuan Vital, dominus Cellarius, Zuan Pol, Petrus Bucella*», StAGR, B 663/30, S. 125 (1580). 1505 musste die Grossgemeinde Sopraporta die Nachbarschaft Casaccia per Gerichtsentscheid zwingen, sich an die geltenden Reglemente bezüglich Gastwirtschaft und Weinausschank zu halten. Sopraporta schrieb vor, dass auch Casaccia den Wein schätzen lassen müsse und dass der Wirt für seinen Wein «*de sumo roveno de Plurio infus*» drei Batzen, für den «*vinum vallis Clavennae ac de Plurio extra rovenum*» vier Batzen und für solchen aus dem Veltlin zwei Kreuzer verlangen müsse, ACB, SOP.Ra.085 (1505). Auch in der undatierten Preisliste werden die Weinpreise vorgeschrieben: für neun «*imperiali*» bekam man einen halben («*mezza*») Wein aus Pontella (das heutige Ponteggia, Fraktion von Chiavenna?), für vier Batzen solchen aus dem Veltlin, ACB, SOP.Rc.001, S. 97 (16. Jahrhundert).

ein ganzes Jahr Wein für seine Kunden bereithalten.³²¹ In Soglio wurde der Wirt 1580 verpflichtet, nebst der Weinstube auch ein paar Betten für Fremde bereitzuhalten («hospitium agere»)³²² Und dem Gastwirt von Vicosoprano schrieb die Grossgemeinde Sopraporta sogar vor, was er vom Reisenden für seine Dienste verlangen durfte: vier Kreuzer für ein Mahl, zwei für ein Bett im «schloff huus» und weitere zwei für sein Pferd.³²³ Dass man wirtschaftlich erforderliche Tätigkeiten mit gesellschaftlicher Geltung belohnen wollte – wenn die Gaststube als wichtiger Ort der Soziabilität verstanden wurde –, zeigt ein Artikel in den Gemeindestatuten von Bondo. Dem Gastwirt wurde von der Gemeinde folgende Aufgabe zugeteilt: Find jemand einen Maulwurf, musste er diesen dem Wirt bringen. Der Gastwirt belohnte den Fänger mit einem Rupp Wein.³²⁴ Damit die Rechnung aufging, schnitt der Wirt dem Maulwurf eine Pfote ab, bevor er das Tier dem Fänger zurückgab. Ein dreibeiniger Maulwurf war somit ein Zeichen dafür, dass der Jäger den Veltliner bereits genossen hatte.³²⁵

Die kommunale Reglementierung durch Preisvorgaben, Qualitätskontrolle, gekoppelt an Moralvorschriften und Verhaltenskodexe, lassen deutlich erkennen, dass sie primär einen wichtigen «Rahmen für Praktiken der Vergemeinschaftung»³²⁶ bildete und wahrscheinlich nur in zweiter Linie darauf abzielte, eine wirtschaftliche Gewinnoptimierung zugunsten der Allgemeinheit herbeizuführen. Schläppi beobachtet diese Verhaltens- und Reaktionsweisen bei den städtischen, korporativ organisierten Institutionen wie den Zünften.³²⁷ Verhielten sich demnach die ländlichen Gemeinden im Bergell wie städtische Zünfte? Diese Frage kann man dahingehend bejahen, dass die Bergeller Gemeinden anscheinend gewisse Aufgaben der Zünfte übernahmen. Dies wohl deshalb, weil es ausser den Alpgenossenschaften schlichtweg keine zunftmässig organisierten Körperschaften gab.

Zünfte werden oft mit Kartellen gleichgesetzt und Oliver Volckart stellt in seiner Studie zum Marktverhalten der Bauern die These auf, dass Dorfgemeinden im

321 Diese Bestimmungen wurden an den Gemeindeversammlungen erlassen, an denen auch die Brotpacht erteilt wurde, StAGR, B 663/25, S. 113 (1569), StAGR, B 663/28, S. 7 und 148 f. (1574). Zur Brotpacht siehe [nächstes Kapitel](#).

322 StAGR, B 663/30, S. 125 f. (1580).

323 ACB, SOP.Rc.001, S. 97 (16. Jahrhundert).

324 Rupp ist gemäss Fümm, Masse und Gewichte, S. 229 f., ein Mass, um schwere Ware zu wägen. 1 Rupp soll im Bergell ungefähr 8,34 Kilogramm entsprochen haben (Pieth, Bündnergeschichte, S. 559; Fümm, Masse und Gewichte, S. 229 kommt auf 8,68 Kilogramm), was in unserem Zusammenhang jedoch kaum denkbar ist. Die hier angeführte «rupam unam» dürfte auf das spanisch-portugiesische Flüssigmass Arroba zurückzuführen sein, das vor allem für das Messen von Öl, Wein und Honig verwendet wurde. Arroba stammt aus dem Arabischen: «rub» bedeutet «Viertel». Das Mass Arroba wurde mit dem Symbol @ angegeben. Im Palazzo Vertemate in Piuro findet sich dieses Symbol respektive diese Masseinheit beim Eingang auf die Mauer gekritzelt. Der Bergeller, der dem Wirt die Maulwurfspfote übergab, bekam demnach ein Viertel Wein oder ¼ @.

325 StAGR, B 663/2, zwischen S. 10 und 12 eingelegtes Blatt (1510).

326 Schläppi, Marktakteure, S. 129.

327 Er führt dies anhand der Metzgerzunft in Bern aus. Schläppi, Marktakteure, S. 122–124.

«Kern Kartelle waren, die durch eine Beschränkung der Konkurrenz Monopolrenten generierten».³²⁸ Indem die Gemeinde das Aufkommen von Konkurrenz unter den Bauern verhinderte, beispielsweise durch Einschränkung des Verfügungsrechts an Boden (Flurzwang) oder mittels Angaben zu Mengen, Art und Qualität eines Produkts, trug sie dazu bei, dass die Preise für Agrarerzeugnisse über die unter Wettbewerbsbedingungen erzielbaren hinaus stiegen. Davon profitierten schlussendlich alle Gemeindemitglieder, sofern die Sanktionen bei Nichtbeachtung durchgesetzt werden konnten, was eine gut funktionierende politische Organisation voraussetzte. Kartelle brachten einerseits Stabilität, da sich damit das Marktgeschehen steuern liess. Sie verhinderten aber andererseits die Verbreitung von Innovationen, was schlussendlich der Hauptgrund gewesen sein dürfte, weshalb sich der Produktivitätszuwachs ab dem 16. Jahrhundert verlangsamte und die Pro-Kopf-Produktivität um 1800 sogar niedriger als diejenige um 1400 war.³²⁹ Volckart blendet in seiner Studie allerdings aus, dass das ländliche Wirtschaftsleben nicht nur aus bäuerlicher Arbeitskraft, aus ihrem «Kapital», den Alpen und Weiden, und aus ihren Endprodukten, den Agrarerzeugnissen, bestand. Schneiderinnen und Schuster, Schreiner, Tagelöhner, Gastwirte und viele andere nicht primär im Agrarsektor tätige Dorfbewohner leisteten ebenfalls ihren Beitrag. Er trägt auch der Tatsache nicht Rechnung, dass die ländliche Wirtschaftsweise nicht ein in sich geschlossenes System war, sondern dass auch die Dorfbewohner aktiv am Import (im Bergell beispielsweise von Gemüse, Salz und Wein) und Export beteiligt waren und somit auf externe Marktfaktoren reagieren mussten. Die saisonalen Preisschwankungen bei den Tagelöhnern, wie sie in den Bergeller Preisschlägen zum Ausdruck kommen, müssen dahingehend interpretiert werden. Und: Sobald die ländliche Gemeinschaft mit «Fremden» wirtschaftete, war auch sie auf Gewinnmaximierung ausgerichtet.³³⁰ Interessant an Volckarts These ist jedoch, dass er davon ausgeht, dass die Preisvorgaben als Richtwerte für Mindestpreise zu verstehen sind, die in der Logik der Kartelle durch die kommunale Gesetzgebung künstlich hoch gehalten werden. Wenn in der Liste der Preisvorgaben im Bergell steht: «sarta debet accipere», dann legt dies den Schluss nahe, dass es sich hier eben um Angaben zu Mindestpreisen handelte.

Der leider nur einmalig überlieferte Preisschlag in der Gemeinde Sopraporta, viel mehr aber das Fehlen von solchen Preisfestsetzungen für die Gemeinden in Sottoporta, wo die Quellenlage dank den Notarsprotokollen besonders gut ist, lassen vermuten, dass die Preisregelungen im Bergell des 16. Jahrhunderts kein Dauerzustand sein konnten. Kelter kommt in seiner breit angelegten und quellenbasierten Studie zum Schluss, dass die Obrigkeiten in Zeiten von

328 Volckart, Die Dorfgemeinde, S. 190.

329 Ebd., S. 203.

330 Kelter, Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung, S. 89 f., zeigt dies auf.

Ressourcenknappheit und Krisen, vor allem während Epidemien wie der Pest, Preisvorgaben erliessen. Dabei wurden jedoch Höchstpreise fixiert. Nicht nur die Tatsache, dass es sich im Bergell eher um Mindestpreise handelte, sondern auch die zeitgenössischen Berichte,³³¹ die besagen, dass in Epidemiezeiten kein Gemüse und kein Wein aus Chiavenna und dem Veltlin importiert werden dürften (beides Produkte, die auf den Preislisten figurieren), lassen uns für das Bergell zu einem anderen Schluss kommen. Die kommunalen Behörden reagierten mit ihrer Preisregulierung, getreu den Gesetzmässigkeiten der Kartelle, auf Überangebote, sei es auf dem Lohn- oder auf dem Gütermarkt. Dies kann als weiteres Indiz dafür gelten, dass um 1530 die alpinen Südtäler bevölkerungsmässig wohl ihren Zenit erreichten. Dass sich die Gemeinden im Bergell des 16. Jahrhunderts mit Vergaben von Monopolen auskannten und welche Gewinne sie daraus erzielten, wird in den nächsten Kapiteln ausführlicher dargelegt.

14.3 Das Brotmonopol

Das Bestreben in der Gemeinde Soglio, den Brotverkauf zu regeln, ist besser dokumentiert und deshalb nachvollziehbarer als die Absicht hinter der einmaligen Preisvorgabe der Grossgemeinde Sopraporta. Zwischen den Jahren 1566 und 1587 berichtete der Notar Johannes Ruinella in seinen Protokollheften nicht weniger als elfmal über die «auctio panibus».³³² Bei einem grösseren Streit um die Brotpacht wurde 1570 sogar eine Urkunde erstellt.³³³

Die Brotpacht wurde jedes Jahr an einer Gemeindeversammlung in Soglio versteigert. Sie ist erstmals für 1566 bezeugt, scheint aber schon früher stattgefunden zu haben.³³⁴ Der Meistbietende erhielt durch den Erwerb der Pacht das Recht, als Einziger in der Gemeinde Brot zu verkaufen. Wer die Pacht inne-

331 Gemäss dem Notar Stuppanus wurde am 25. 10. 1529 der Notstand ausgerufen: Die Gemeinde beauftragte den Notar und weitere Männer, Massnahmen gegen die Epidemie zu erlassen. Diese waren: Alle mussten zu Hause bleiben, Hunde mussten angekettet und Kühe auf spezielle Weiden gebracht werden, kein Pferd durfte das Dorf verlassen. Es war verboten, Durchreisende zu beherbergen, und kein Arbeiter durfte ohne Erlaubnis von Dorf zu Dorf ziehen. Es wurde ein Importstopp für auswärtiges Korn verhängt. Der nächste Eintrag des Notars Stuppanus datiert vom 28. 10. 1529, und zwar aus Ponteggia. Felix Stuppanus scheint also trotz Reiseverbot bereits wieder «ennet» der Grenze unterwegs gewesen zu sein, StAGR, B663/4, S. 119–121 (1529). Auch der Reformator Zanchi, der sich von 1564 bis 1567 im Städtchen Chiavenna aufhielt, berichtete ausführlich, wie dort zur Pestzeit die Grenzen geschlossen wurden und der Warentransport vollends zum Erliegen kam. Zucchini, Riforma, S. 36 f. und 40 f.

332 StAGR, B 663/22, S. 80 (1566); StAGR, B 663/23, S. 87 f. (1567); StAGR, B 663/24, S. 121 (1568); StAGR, B 663/25, S. 20 (1569); StAGR, B 663/25, S. 113 (1569); StAGR, B 663/28, S. 7 (1574); StAGR, B 663/28, S. 148 f. (1574); StAGR, B 663/28, S. 209 f. (1574); StAGR, B 663/30, S. 125 f. (1580); StAGR, B 663/30, S. 127 (1580); StAGR, B 663/39, S. 207 (1587).

333 ACB, CAS.Ra.01.31 (1570).

334 Im ersten Eintrag wird die Brotpacht nur in einem kurzen Zusatz erwähnt: «pretium auctionis facta

hatte, der sogenannte *auctor*, unterstand den Vorschriften der Gemeinde, die den Brotkauf und -verkauf, die Menge des Brotes und sogar dessen Qualität wie folgt vorschrieb: «Ibique auctio proclamata fuit [...] pro panibus frumentis per annum frumenti tali modo, quod si qui habuerit auctionem debet per totum annum habere in domo sua et dare [...] singulis personis nitigentibus dicto pane sub pœna lib. viginti quinque singula vice crodatur predicto comuni. Item debet habere et dare ut supra panes ad pondus et pulcritudinem sufficientiamque pergolarum Plurÿ sub pœna predicta. Item debet emere Plurÿ ad sufficientiam et pondus ut supra. Salvo si [non] inveniret Plurÿ tum debet emere Clavennae at sufficientiam ut supra.»³³⁵

Die Gemeinde setzte auch fest, dass niemand ausser dem Pächter Brot in Piuro oder Chiavenna erwerben und im Tal weiterverkaufen durfte. Bei Zuwiderhandlungen drohte eine Busse, die direkt dem Pächter zu entrichten war. Für den Eigengebrauch durfte jeder Bürger das Brot in Piuro oder Chiavenna kaufen, ausser den Wirten. Sie waren verpflichtet, das Brot beim Pächter einzukaufen.³³⁶ 1569 wird anlässlich der Auktion der Brotpacht zusätzlich vom Pächter verlangt, dass er neben dem Brotverkauf auch eine Wirtschaft führe («cauponem agere»), in der er jederzeit Fremde beherbergen musste. Er durfte in seinem «hospicium» zudem geschätzten Wein ausschenken.³³⁷

Ein Jahr später, 1568, klagte die Nachbarschaft Soglio vor dem «nobile homo signore Bartolomeo Corn de Menusy de Castromuro di quel tempo ministrale della Valle Bregaglia Sopra Porta» gegen die Nachbarschaft Castasegna. Soglio hielt zunächst fest, dass an der jährlichen Brotversteigerung in Soglio die Brotpacht an einen Mann aus Soglio ging, obwohl auch zwei «abocatori» aus Castasegna sich darum beworben hatten. Nun klagte Soglio vor dem Gericht gegen die Bewohner und insbesondere gegen die Wirte von Castasegna, weil sich diese nicht an das geltende Reglement hielten und das Brot nicht beim Konzessionsinhaber aus Soglio einkauften. Soglio drohte der Nachbarschaft Castasegna, indem sie ihr nahelegte, den Gemeindereglementen Gehorsam zu leisten, falls sie weiterhin zur Gemeinde gehören wolle. Darauf bekräftigte Castasegna: «Che volevano stare et essere del sopra scritto comune et obedire

per magistrum Zuan Pol fl viginti sex», StAGR, B 663/22, S. 80 (1566). Da die Brotpacht nicht weiter erläutert wird, kann man annehmen, dass sie nicht erst neu eingeführt wurde.

335 Übersetzt: «Wer die Auktion innehat, muss während des ganzen Jahres für alle Personen, die Bedarf an Brot haben, dieses in seinem Haus vorrätig haben, bei 25 Pfund Strafe pro Mal, zu bezahlen an die Gemeinde. Zudem muss er, wie oben beschrieben, Brot haben und geben können, das an Gewicht, Beschaffenheit und Menge dem aus den Läden in Piuro gleicht. Er muss davon eine genügende Menge mit besagtem Gewicht in Piuro kaufen. Falls er in Piuro keines findet, darf er Brot zu den obgenannten Konditionen in Chiavenna kaufen», StAGR, B 663/23, S. 87 (1567).

336 StAGR, B 663/23, S. 87 (1567).

337 Mit geschätztem Wein war gemeint, dass vor dem Ausschank zwei Gemeindebeauftragte die Qualität des Weins kontrollieren und probieren und eventuell den Preis dafür bestimmen mussten, StAGR, B 663/25, S. 113 (1569).

alle ordinationi fatte per la più parte de voti come di tempo antico sempre sono statti et hanno fatto.»³³⁸ Soglio aber habe, so der Einwand von Castasegna, den Erlös aus der Brotpacht nie mit Castasegna geteilt, deshalb habe Castasegna nun eine eigene Brotpacht, deren Ertrag in die Kasse der eigenen Nachbarschaft fliesse. Soglio erwiderte, es habe das Recht auf eine eigene Brotpacht der Nachbarschaft Castasegna nur zugestanden, damit diese ihren Pfarrer bezahlen könne, dies sei ihr aber nicht «di ragione ma per gratia»³³⁹ gewährt worden. Die beiden Parteien einigten sich darauf, dass Castasegna nur noch für das laufende Jahr Brot beim Konzessionsinhaber in Soglio einkaufen musste, für die nächsten Jahre sollte Castasegna frei und unabhängig von Soglio seine Brotpacht erhalten. Begründet wurde dieser Entschluss damit, dass Castasegna «nella strada publica [liege] et che più forestieri et compatriotti entrino all'hosteria et che li hosti habbino bisogno di più pane che Soglio».³⁴⁰ Ab 1571 hatte also die Nachbarschaft Castasegna ihre eigene Brotpacht, obwohl sie eigentlich mit Soglio eine einzige Gemeinde bildete. Im Unterschied zu Soglio wurden in Castasegna nicht nur die Wirte, sondern alle Bürger angehalten, das Brot beim Konzessionsinhaber zu kaufen.³⁴¹

Drei Jahre später beschloss die Nachbarschaft Soglio an einer Gemeindeversammlung (mit «majore suffragiore numero collecto»), die Brotpacht ganz abzuschaffen. Jedem und jeder³⁴² wurde fortan erlaubt, Brot in Piuro und Chiavenna einzukaufen und in der Nachbarschaft weiterzuverkaufen. Wer sich dazu entschied, musste jedoch für ein ganzes Jahr diese Aufgabe übernehmen und darauf achten, dass das Brot den Vorschriften der Gemeinde entsprach. Der- oder diejenige, die den Verkauf unter dem Jahr einstellen wollte, musste der Gemeinde zehn rheinische Gulden Busse entrichten. Ausnahmen wurden nur in Pest- und Kriegsjahren gewährt. Zur Überwachung wurden drei Männer als Kontrolleure³⁴³ eingesetzt. Als Zeugen der Aufhebung der Brotpacht in Soglio anerboten sich die Bürger aus Castasegna.

In Soglio scheint sich die Aufhebung des Brotmonopols jedoch nicht bewährt zu haben, denn im gleichen Jahr noch (1574) wurde die Pacht wieder eingeführt. Die Bedingungen waren wiederum dieselben, wie oben dargelegt. Neu musste der Pächter nebst Weissbrot («panes frumenti») auch gemischtes Brot

338 Übersetzt: «sie wollen bei der obgenannten Gemeinde [gem. Soglio] bleiben und die Verordnungen, die durch Mehrheitsentscheide zustande kamen, befolgen, wie eh und je».

339 Übersetzt: «per Rechtsentscheid, sondern aus Gnade».

340 Übersetzt: «an der Hauptstrasse liege und deshalb mehr Reisende und Landmänner im Gasthaus einkehren und darum die Wirte mehr Brot brauchen als in Soglio», ACB, CAS.Ra.01.31 (1570).

341 StAGR, B 663/28, S. 209 (1574), StAGR, B 663/30, S. 127 (1580).

342 Interessant, dass in diesem Dokument immer sowohl die männlichen als auch die weiblichen Personen angeschrieben werden: «si aliquis aut aliqua», «ipse aut ipsa» etc., StAGR, B 663/28, S. 7 (1574).

343 1574 waren dies Ser Baptista Salis, Andrea Dutta und Zuan Pol, StAGR, B 663/28, S. 7 (1574).

(«mistura») sowie Roggenbrot («siliginis») bereitstellen.³⁴⁴ Wollte der *actor* kein Roggenbrot verkaufen, musste er die Pacht für das Roggenbrot an einen anderen abtreten. 1580 wurde bei der Vergabe des Brotmonopols wiederum vorgeschrieben, dass der Pächter nebst dem Brot auch eine Unterkunft für Reisende unterhalten und geschätzten Wein ausschenken müsse.³⁴⁵ In Castasegna wurden im gleichen Jahr alle Bürger dazu aufgerufen, das Brot beim Pächter einzukaufen, bei zehn Pfund Strafe, die dem Pächter zu entrichten war. Dieser aber hatte die gleiche Strafe zu zahlen, so oft es ihm an Brot mangelte («toties quoties non habuerit panes»).³⁴⁶

Die Preise für die Pacht variierten stark. Musste der *actor* 1566 ganze 26 Gulden dafür hinlegen, kostete sie ein Jahr später weniger als die Hälfte, nämlich zwölf Gulden. 1568 stieg sie auf neunzehn Gulden, um 1569 wieder auf zwölf Gulden zu sinken. Ab 1574, also nachdem Castasegna eine eigene Brotpacht erhalten hatte, kostete sie in Soglio sogar dreissigeinhalb Gulden und in Castasegna nur einen rheinischen Gulden weniger. In den nächsten sechs Jahren stieg die Pacht in Soglio auf 38 Gulden und auf 37 Gulden in Castasegna.³⁴⁷ Wenn man bedenkt, dass man für die zwölf Gulden, die der Pächter beispielsweise 1569 bezahlte, eine Kuh kaufen konnte,³⁴⁸ dürften die 38 Gulden für das Jahr 1580 doch ein ziemlich grosser Betrag gewesen sein. Vor allem die Preisschwankungen im Kornhandel dürften diese grosse Varianz des Pachtpreises bewirkt haben.

Während die Nachbargemeinde Bondo keine Brotpacht gekannt zu haben scheint,³⁴⁹ ist eine Versteigerung des Brotmonopols für die Gemeinde Vicosoprano in Sopraporta bekannt. In den undatierten Statuten von Sopraporta wird eine solche angesprochen («Item panis formenti incantati forma incantati»).³⁵⁰ Interessant ist dabei, dass nicht, wie in Soglio, die Beschaffenheit (Qualität und Quantität) des Brotes von der Gemeinde vorgeschrieben wurde, sondern der Preis. Zudem scheint der Konzessionsinhaber in Sopraporta nicht nur bis Piuro und Chiavenna, sondern bis nach Como gefahren zu sein, um Weissbrot einzukaufen.³⁵¹

344 StAGR, B 663/28, S. 149 (1574).

345 StAGR, B 663/30, S. 125 (1580).

346 «[...] toties quoties non habuerit panes», StAGR, B 663/30, S. 127 (1580).

347 Siehe dazu Tabelle 1 auf S. 168.

348 Eine Kuh dürfte in etwa diesen Wert gehabt haben. In einem Ehevertrag bringt eine Frau aus Bever ihrem Mann nach Castasegna «vaccam unam estimatam [...] fl 12» als Mitgift mit, StAGR, B 663/25, S. 534 (1570).

349 Dies wird ersichtlich in einem Streit zwischen einem Gastwirt aus Bondo und der Nachbarschaft Castasegna. Siehe dazu [Kap. 24.4](#).

350 ACB, SOP.Rc.001, S. 97 (16. Jahrhundert).

351 «Item panis formenti incantati forma incantati ut detur paniys iustus de Como pro [cruc.] 1 paniys balconi de Plurio pro [cruc.] 1 et si non manutenuerit sit crodatus lib. 25 pro vice.» ACB, SOP.Rc.001, S. 97 (16. Jahrhundert).

Die Pächter

Die Pächter, die gezwungenermassen auch Wirte und Betreiber einer Herberge waren, können bei solch hohen Pachtpreisen keine «einfachen» Leute gewesen sein. Vor allem die Pächter Fridericus Kheller, Zuan Pol, Andreas Salis, Johannes Spargyapaan und Johannes Cortÿn de Godenzettis waren keine unbekanntenen Persönlichkeiten. Fridericus Kheller kommt vor allem ab 1569 sehr oft in den Notarsprotokollen vor. Er amtierte als Geschworener,³⁵² Schätzer³⁵³ und wird sogar als Notar bezeichnet.³⁵⁴ Bei Zuan Pol, dem Pächter des Jahres 1566, könnte es sich um denselben Pol handeln, der 1567 zusammen mit einem Salis die Ochsenalp von Soglio mietete.³⁵⁵ Beide Pols werden nämlich mit *magister* angesprochen. Auch sonst tritt der *magister* Zuan Pol oft auf: als Geschworener³⁵⁶ und Zeuge,³⁵⁷ als «advocatus» einer angeklagten Frau³⁵⁸ oder als «adjunctus» in einem Gerichtsfall.³⁵⁹ 1574 gehörte er zudem zu den drei Deputierten, die für die Kontrolle des Gewichts und der Beschaffenheit von Brot und Wein bestimmt wurden.³⁶⁰ Auch der Pächter von 1574, Andreas Salis, kommt hie und da als «advocatus Margerita filius quondam ser Gaudentius Salicis dicti de Margerita» in den Protokollen vor.³⁶¹ In einem Kaufgeschäft im Jahr 1587 treten sogar alle drei Pächter zusammen auf.³⁶²

Nach 1571, als Castasegna eine eigene Brotpacht zugestanden wurde, werden auch die ersten Pächter aus Castasegna bekannt. Der interessanteste unter ihnen war gewiss Johannes Spargyapaan, dessen Name so viel wie «Brotverteiler» bedeutet. 1567 wurde er von der Nachbarschaft Castasegna angeklagt, weil er, der von den Bürgern zum Kassier gewählt worden war, nicht in der Gemeinde Soglio, sondern jenseits des Baches Luver auf Untertanengebiet wohnte.³⁶³ Er rechne bei seiner Arbeit als Kassier, so die Anschuldigung, mit Massen und Gewichten des Untertanenlandes und nicht mit denen des Bergells. Spargyapaan beteuerte zwar, dass er ein «verus vicinus castheseniensis» sei und sich nur zu Wohnzwecken (im Haus seines Schwiegervaters) im Untertanenland aufhalte. Trotzdem wurde er vom Gericht aufgefordert, entweder seinen Wohnort nach Castasegna zu verlegen oder die ganze Angelegenheit den Gemeindebürgern zur Abstimmung vorzulegen. Spargyapaan bevorzugte die Rückkehr in sein

352 Zum Beispiel StAGR, B 663/28, S. 125 (1574), StAGR, B 663/41, S. 47 (1594).

353 StAGR, B 663/40, S. 63 (1590).

354 StAGR, B 663/29, S. 53 (1575).

355 StAGR, B 663/23, S. 85 f. Siehe dazu oben, [Kap. 5.2](#).

356 Zum Beispiel StAGR, B 663/24, S. 191 (1568).

357 Zum Beispiel ebd., S. 490.

358 Ebd., S. 523.

359 StAGR, B 663/29, S. 54 (1575).

360 StAGR, B 663/28, S. 7 (1574).

361 Zum Beispiel StAGR, B 663/39, S. 101 (1587).

362 StAGR, B 663/38, S. 24 (1587).

363 «[...] in loco subditorum dominio omnium illustrium foedorum», StAGR, B 663/23, S. 313 (1567).
Auch als Urkunde in ACB, CAS.Ra.01.28 (1567).

Tabelle 1: Brotpacht

Jahr	Preis	Auctor	Empfänger
1566	26 fl.	Zuan Pol	k. A.
1567	12 fl.	k. A. (eventuell Zuan Pol)	reverendus dominus Petrus Fornarius
1568	19 fl.	Dominicus Badessa de Nicolis	D. Petrus Fornarius
1569	12 fl.	Fridericus Kheller	D. Petrus Fornerius, ludi magister
1570	k. A.	k. A. (einer aus Soglio)	k. A.
1574	S: 30 1/2 fl. C: 29 1/2 fl.	S: Andreas filius quondam ser Gaudentys C: Salis dicti de Margerita C: Gaudentius Butza	S: Prediger C: Prediger
	S: 38 fl. C: 37 fl.	S: Hieronimus filius quondam Johannis Maröl Fasciatus C: Johannes Spargyapaan	S: Prediger C: Prediger
1587	S: k. A. C: 1. Pacht k. A. 2. Pacht 24 fl.	S: k. A. C: 1. Pacht Anton Bucella, 2. Pacht Joannes filius quondam Andreae Cortyn de Godenzettis (aus Bondo)	S: k. A. C: 1. Teil k. A. 2. Teil Bürger von Castasegna

k. A.: keine Angaben, fl.: Gulden

Da ab 1571/72 die beiden Nachbarschaften Soglio und Castasegna ihre Brotpacht getrennt versteigerten, gilt für die Jahre ab 1574: S: Soglio, C: Castasegna

Quellen: 1566: StAGR, B 663/22, S. 80; 1567: StAGR, B 663/23, S. 87 f.; 1568: StAGR, B 663/24, S. 121; 1569: StAGR, B 663/25, S. 20 und 113; 1570: ACB, CAS.Ra.01.31; 1574: Soglio: StAGR, B 663/28, S. 148 f. Castasegna: StAGR, B 663/28, S. 209 f.; 1580: Soglio: StAGR, B 663/30, S. 125 f. Castasegna: StAGR, B 663/30, S. 127; 1587: Castasegna: StAGR, B 663/39, S. 207.

Heimatdorf.³⁶⁴ Es verging ein knappes Jahr und Johannes Spargyapaan sorgte wieder für negative «Schlagzeilen» in den Notarsprotokollen. Diesmal war er in eine Schlägerei verwickelt. Dabei verletzte er einen gewissen Petrus Bartulla am rechten Auge so schwer, dass dieser einen Arzt aufsuchen musste. Die Behandlungs- und die Medikamentenkosten, aber auch eine Genugtuung von zwanzig Gulden gingen zulasten des Spargyapaan.³⁶⁵ Spargyapaan war wahrscheinlich, anders als die anderen Pächter, in seinem Berufsleben wirklich Bäcker. Auf jeden Fall kaufte er 1570 ein Haus mit Ofen im Dorf Castasegna.³⁶⁶ Auch als «jura-

364 StAGR, B 663/23, S. 313 f. (1567). Auch als Urkunde in ACB, CAS.Ra.01.28 (1567).

365 StAGR, B 663/24, S. 490 und 493 (1568).

366 StAGR, B 663/25, S. 343 (1570).

tus»³⁶⁷ und «aestimator vallis Praegallia Inferioris Porta»³⁶⁸ wurde Johannes Spargyapaan nach 1570 bekannt.

Ein weiterer, wenn auch etwas unfreiwilliger Pächter aus Castasegna war Johannes, Sohn des Andrea Cortÿn de Godenzettis aus Bondo. Johannes war Bürger von Bondo, aber als Gastwirt in Castasegna tätig. Er hielt sich nicht an die Regeln der Brotpacht und kaufte das Brot für seine Gäste nicht beim rechtmässigen Pächter Anton Bucella ein. Daraufhin entschieden drei Schiedsmänner, unter denen sich auch der rechtmässige Pachtinhaber Anton Bucella befand, dass dem Johannes Cortÿn die Brotpacht teilweise übertragen werden sollte, und zwar bis zu Martini 1588 für insgesamt 24 Gulden, die an die Bürger von Castasegna gingen. Als weitere Bedingungen wurde Folgendes genannt: Er musste in seinem Haus eine Herberge einrichten und er durfte das Brot nur seinen Gästen, nicht aber den Dorfbewohnern verkaufen. Diese mussten weiterhin ihr Brot beim rechtmässigen *auctor* Anton Bucella beziehen.³⁶⁹ Ob es sich bei dem genannten Johannes Cortÿn Godenzetti um den Gleichen handelt, der 1595 in einem Prozess als Geschworener auftrat,³⁷⁰ konnte ich leider nicht verifizieren. Jedenfalls gehörten die Cortÿn de Godenzettis zu den führenden Familien in Bondo. Immerhin ist ein *ministrale* «Johannes Cortÿn»³⁷¹ bezeugt (der 1574 bereits verstorben war und deshalb nicht identisch mit dem Brotpächter gewesen sein kann), und der Vater des Gastwirts Johannes wird als «probus vir Andreas Cortÿn de Godenzettis senior de Bundo» bezeichnet.³⁷²

Die Nutzniesser der Pacht

Die Zinsen aus der Brotpacht der Jahre 1567, 1568 und 1569 gingen alle an einen gewissen «reverendus dominus Petrus Fornarius», der zusätzlich als «ludi magister», also als Schulmeister, bezeichnet wurde.³⁷³ Ob es sich bei diesem Petrus Fornarius, wie es sein Name glauben machen will, wirklich um einen Bäcker handelte, ist mehr als fraglich – vielleicht eher um einen Ofenmeister.³⁷⁴ Wieso hätte man das Brot in Chiavenna einkaufen sollen, wenn man einen Bäcker im Dorf hatte? War der Pachtzins dafür bestimmt, die Person, die den öffentlichen Backofen bediente, für ihre Arbeit zu bezahlen? Aber wieso sollte man einen

367 Zum Beispiel StAGR, B 663/27, S. 45 und 147 (1573).

368 StAGR, B 663/27, S. 45 (1573).

369 StAGR, B 663/39, S. 207 (1587).

370 Johannes Cortÿn de Godenzettis kommt als «jurator» zum Beispiel in StAGR, B 663/38, S. 82 (1587), und StAGR, B 663/41, S. 75 (1595), vor. Er wohnte zusammen mit Ser Redulfus Salis in Sottoponte «ad moldendinos», also bei der Mühle, StAGR, B 663/41, S. 75 (1595).

371 Der *ministrale* Andreas Thodescy und der *ministrale* Petrus Aqua treffen sich zu einem Geschäft in «domo quondam ministralis Johannis Cortÿn», StAGR, B 663/28, S. 40 (1574).

372 StAGR, B 663/23, S. 226 (1567).

373 Ebd., S. 88, StAGR, B 663/24, S. 121 (1568), StAGR, B 663/25, S. 113 (1569).

374 Bäcker, lateinisch *pistor*. Der Ort, wo in Soglio bis 1987 die schon länger nicht mehr genutzte Backstube stand, heisst heute noch Pristin. Romanisch «furner» meint nebst Bäcker auch Heizer am öffentlichen Backofen. Siehe DRG 6, S. 783.

Ofenmeister als «reverendus magister ludi» ansprechen? Deutet das «reverendus dominus» und «ludi magister» nicht eher auf ein Pfarramt hin? Petrus Fornarius starb 1573. Bei dieser Gelegenheit wollte ein gewisser Dominicus Cheller die Schulden von siebzehn Gulden eintreiben, welche die Gemeinde Soglio beim Verstorbenen hatte.³⁷⁵ War dies eventuell ein Teil der Brotpacht, die noch nicht abgegolten war? Auf jeden Fall wurde Dominicus Cheller von der Gemeinde Soglio nicht als rechtmässiger Erbe anerkannt. Deshalb wurde ihm nur ein Teil der Summe ausbezahlt. Der gleiche Dominicus Cheller wurde dann im Jahr 1587 als amtlich eingesetzter Schätzer für Brot und Wein erwähnt,³⁷⁶ der auch als «advocatus domini concionatori», als Fürsprecher des Predigers, amtierte.³⁷⁷ Wenn Dominicus Cheller nicht der rechtliche Erbe des Petrus Fornarius war, könnte er doch sein Amtserbe gewesen sein. Petrus Fornarius dürfte demnach nicht Pfarrer, sondern ein Kirchenratsmitglied gewesen sein, und dies würde bedeuten, dass der Zins aus der Brotpacht der Kirche vermacht wurde. Schon aus dem Streit zwischen Soglio und Castasegna im Jahr 1570 wird sichtbar, dass die Einnahmen, die Castasegna aus der Versteigerung des Brotmonopols erwirtschaftete, für den Unterhalt des Predigers eingesetzt wurden.³⁷⁸ Und vier Jahre später hielt die Nachbarschaft Castasegna fest: Die Gemeinde sei «gravata ac paupercula impotemque sustentandi contionatorem Divini Verbi Dei».³⁷⁹ Deshalb sei beschlossen worden «per maiorem partem dicta honorata vicinia iam ante aliquod tempus cohadunate consilio», die Brotpacht zu versteigern «per annum ac sumam auctionis dare .d. concionatori».³⁸⁰ Ab 1574, also nach dem Tod des Petrus Fornarius, händigte auch der Pächter in Soglio den Zins direkt dem Prediger aus. Die Pacht hatte der *auctor* in vierteljährlichen Raten zu entrichten. Bei Unterlassung durfte der Prediger ihn um das Doppelte pfänden lassen.³⁸¹

Die Reformation stellte anscheinend die Gemeinden im Bergell vor ein Problem: Setzte sich vor der Reformation der Lohn des Priesters aus Kirchenzinsen und -zehnten, Opfergaben an die Kirchenheiligen und Nutzniessung oder Verpachtung der Kirchengüter zusammen, so mussten die reformierten Pfarrherren weitgehend ohne diese Einnahmen auskommen. Hoiningen-Huene mutmasst deshalb in ihrer Abhandlung über die Brotpacht, dass die Monopolisierung des Brotverkaufs erst nach der Reformation eingeführt worden sei, um ebendiese Mehrausgaben, welche die Prediger den Gemeinden verursachten, decken zu

375 StAGR, B 663/27, S. 174 (1573).

376 «[...] censor panis et vini comunis Soliensis», StAGR, B 663/38, S. 24 (1587).

377 StAGR, B 663/38, S. 25 (1587).

378 ACB, CAS.Ra.01.31 (1570).

379 Übersetzt: «geprüft, arm und unfähig, den Pfarrer zu unterhalten».

380 Übersetzt: «dem Prediger die Brotpacht für die Auktionssumme während eines Jahres zu überlassen», StAGR, B 663/28, S. 209 (1574).

381 Ebd., S. 149.

können. Meines Erachtens aber zählte die Brotpacht schon früher zum kommunalen Einkommen. Von der Nachbarschaft Casaccia beispielsweise ist bekannt, dass sie schon vor der Reformation (1538) Einnahmen aus dem Geschäft mit «panis venalis» verbuchte.³⁸²

Trotz all diesen Informationen, die einen Einblick in die kommunale Reglementierung eines wichtigen Gewerbes wie der Brotherstellung gewähren, bleiben dennoch einige wichtige Fragen unbeantwortet: Wie muss man sich diese Praxis konkret vorstellen? Kaufte der Konzessionsinhaber das Brot in Chiavenna und Piuro und verkaufte es anschliessend mit Gewinn in Castasegna und Soglio?³⁸³ Oder betrieb er selbst eine Bäckerei, wo er wenigstens einen Teil des Brotes herstellte?³⁸⁴ Gab es in den Dörfern Soglio und Castasegna, wie es in ländlichen Gemeinden üblich war, keine gemeinschaftlichen Backöfen, wo jede Familie ihr Brot selber backen konnte? Die gewerbliche Brotherstellung war im Mittelalter meistens nur in den Städten anzutreffen. Aus den Städten ist auch bekannt, dass die Obrigkeit nicht nur die Qualität des Brotes, sondern auch die Quantität der herzustellenden Brote beziehungsweise den Preis dafür vorschrieb.³⁸⁵ Seltsamerweise trifft man in den Protokollen auf keinerlei solche Bestimmungen. Warum unterschied die Nachbarschaft Soglio zwischen Brot für den Eigengebrauch, das jede und jeder in Piuro und Chiavenna selber einkaufen durfte, und demjenigen, welches für die Gäste gedacht war und beim Konzessionsinhaber gekauft werden musste? Wieso mussten in Castasegna alle Bürger das Brot beim Pächter einkaufen? Und vor allem: Warum gab es im Nachbardorf Bondo keine Brotpacht?

Um wenigstens ansatzweise einige dieser Punkte zu klären, lohnt es sich, einen Blick über die Talgrenze zu werfen und diese allgemeinen Fragen zur Herstellung und Bedeutung des Brotes in anderen Gebieten zu stellen. Es ist in den Pachtverträgen mit einer Ausnahme immer die Rede von «panis frumenti». Nur einmal werden Roggenbrot und gemischtes Brot erwähnt.³⁸⁶ Mit «panis frumenti», Weizenbrot, war wahrscheinlich ausschliesslich Weissbrot gemeint.³⁸⁷ Somit dürfte nur auf dem beliebteren und teureren Weissbrot ein

382 Die Nachbarschaft Casaccia erhielt vom Gericht die Erlaubnis, die Einnahmen aus dem Brotgeschäft für sich zu behalten, sie musste sie also nicht mit der Grossgemeinde Sopraporta teilen, sofern sie den Brotpreis nicht erhöhte, ACB, SOP.Ra.136 (1538).

383 In den meisten Pachtverträgen steht ausdrücklich, dass der Pächter das Brot in den «balconi» oder «pergulae» in Piuro oder in Chiavenna kaufen muss. Zum Beispiel StAGR, B 663/23, S. 87 (1567), StAGR, B 663/28, S. 7 (1574).

384 In einigen Pachtverträgen steht nicht, woher das Brot stammen soll. Das Brot aus Piuro und Chiavenna wird dabei lediglich als Massstab betreffend Gewicht und «pulchritudo» angegeben. Zum Beispiel StAGR, B 663/28, S. 148.

385 Zur Brotherstellung in den Städten siehe Ulf Dirlmeier: Brot, LexMA 2, Sp. 719 f. Für das Tessin Chiesi, Bellinzona, S. 40–55.

386 Darunter versteht Chiesi ein Brot aus einer Mischung von Roggen und Hirse, Bellinzona, S. 43, Anm. 214. Im Bergell könnte anstatt Hirse auch Kastanienmehl verwendet worden sein.

387 Chiesi übersetzt «panis frumenti» in seiner Abhandlung über die Brotproduktion in Bellinzona im

Monopol bestanden haben. Das würde bedeuten, dass die Familien für den täglichen Bedarf ihr Brot, wahrscheinlich gemischtes Brot mit Anteilen von Hirse-, Roggen- und Kastanienmehl, selber in den dafür vorgesehenen gemeinschaftlichen Backöfen gebacken haben.³⁸⁸ Das Weissbrot war eher für die feineren Herrschaften, vielleicht für Festtage und vor allem für reisende Kaufleute, Gäste und Truppen vorgesehen. Deshalb richtete sich das Brotmonopol zumindest in Soglio ausschliesslich an die Gastwirte und nicht an die Dorfbewohner. Somit wird verständlich, dass die Brotpächter von der Gemeinde angehalten wurden, gleichzeitig eine Herberge zu betreiben. In der Stadt Bellinzona, wo die Brotpacht für das Weissbrot für die Jahre 1441–1447 nachweisbar ist, sehen die Gemeindevorschriften ebenfalls eine Zusammenarbeit zwischen den Brotpächtern und den Gastwirten vor. Nur werden hier nicht die Pächter gezwungen, eine Herberge zu leiten. Vielmehr wird auch den Wirten, nebst den Pächtern, erlaubt, Weissbrot für ihre Gäste zu backen. Am Beispiel von Bellinzona können noch weitere Zusammenhänge und Erkenntnisse gewonnen werden. In Bellinzona führten die Räte, ähnlich wie im Bergell, die Brotpacht im Jahr 1441 in erster Linie ein, um die leeren Gemeindegassen zu füllen. Schon vor der Monopolisierung des Brotgewerbes durch die Gemeinde setzten die Räte den Höchstpreis des Brotes fest, kontrollierten Gewicht und Qualität und waren darum bemüht, vor allem die hohe Nachfrage nach Weissbrot zu decken. Durch die Monopolisierung der Brotherstellung – sie wurde während der ersten Jahre an zwei Ratsmitglieder vergeben, danach auf mehrere Bäckereien ausgedehnt – gelang es der Stadt, diese Aufgaben besser zu bewältigen. Trotzdem blieb in Bellinzona, einer Stadt mit vielen durchreisenden Kaufleuten und Truppen, die Herstellung von Weissbrot eine schwierige Angelegenheit. Der Gemeinderat musste auch in den folgenden Jahren immer wieder flankierende Massnahmen für die Brotherstellung und den Verkauf ausarbeiten. 1476 sah er sich sogar gezwungen, ein Exportverbot für Weissbrot zu erlassen, um die Versorgung der Stadt sicherzustellen. Die Bäcker hatten nämlich begonnen, ihr Weissbrot mit grösserem Gewinn in die umliegenden Täler Misox, Blenio und Leventina zu verkaufen.³⁸⁹

Analog dazu die Situation im Bergell: Piuro und Chiavenna, die beiden florierenden Handelsumschlagsorte und Zentren der Warenspedition am Fuss der Septimer- und der Splügenroute, belieferten das Bergell unter anderem auch mit Weissbrot. Dies obwohl anscheinend die Städtchen selber Mühe bekunde-

15. Jahrhundert auch mit Weissbrot, Bellinzona, S. 41. Für Hoiningen-Huene, Bergeller Rechtsverhältnisse, S. 269, hingegen ist das «panis frumenti» ein Roggenbrot und «panis siliginis» ein Weizenbrot.

388 In Soglio sind einige Backöfen bezeugt: Ein «furnum antiquum» auf dem Dorfplatz von Soglio, StAGR, B 663/15, S. 15 (1551), ein «furnum heredium quondam Zuanni Balzani», StAGR, B 663/15, S. 37 (1549), ein «furnum Fruchium», StAGR, B 663/15, S. 35 (1549).

389 Chiesi, Bellinzona, S. 43–54.

ten, genügend Weissbrot herzustellen.³⁹⁰ Auch in Chiavenna stand die Brotherstellung unter der Aufsicht der Gemeinde. Für den Eigengebrauch durften die Leute ihr Brot selber backen, wobei die Gemeinde 1484 vorschrieb, dass es je zur Hälfte aus Weizen und Roggen bestehen müsse. Dieses Brot durfte nicht an die Gasthäuser oder an Durchreisende verkauft werden. Das Brot, das zum Verkauf bestimmt war, musste gut gebacken, weiss, sieben oder neun Unzen schwer sein und zum Preis von einem Schilling beziehungsweise fünf Pfund oder zehn Pfennig verkauft werden.³⁹¹ Dies erklärt auch, weshalb die Bergeller Gemeinden dem Pächter keine Preis- und Quantitätsvorgaben, wie ansonsten üblich, diktierten; dies machte der Lieferant, in unserem Fall die Gemeinden Chiavenna und Piuro.

Das Brotmonopol in der Gemeinde Soglio richtete sich weniger an seine Einwohner als an die ‹Touristen›, wie man heute die Durchreisenden nennen würde. Nicht das Backen für den Eigenbedarf wurde von der kommunalen Gesetzgebung tangiert, sondern die Verpflegung der Reisenden: Die Söldner und Kaufleute mussten mit dem Weizenbrot aus Piuro und Chiavenna verköstigt und, wenn nötig, auch beherbergt werden. Da die Erträge der Brotpacht für den Lohn des Predigers verwendet wurden, könnte man sagen, dass es sich hier um eine indirekte Kirchensteuer handelte, eine Kirchensteuer, die jedoch nicht in erster Linie von den Dorfbewohnern erbracht wurde, sondern von den auswärtigen, durch das Tal Bergell reisenden Personen, wenn sie in einem Restaurant einkehrten und speisten. Sie war demnach weniger eine Kirchen-, eher eine Kurtaxe.

14.4 Weitere Ausschreibungen und Versteigerungen

Im Spätmittelalter gehörten Ausschreibungen und Versteigerungen zu einem oft angewandten Mittel der kommunalen Behörde zur Reglementierung des wirtschaftlichen Lebens. Wie im Fall der Brotpacht konnten auch andere «*incanti comunis*» die Folgen einer indirekten Besteuerung gewisser Lebensmittel sein und als Vorrecht und von der Gemeinde vergebene Aufsichtspflichten verstanden werden. Weitere Ausschreibungen waren von der Entwicklung des Warenaustauschs abhängig, wie zum Beispiel die Versteigerung der Fürleiti. Andere wiederum hatten zum Zweck, gewisse Gemeindeaufgaben auszulagern, um die Gemeinde zu entlasten, ohne gleichzeitig auf die Einnahmen verzichten zu müssen. In Bellinzona wurden, nebst der Brotpacht und der Fürleiti, auch der Holzzoll, die Waage, der Scheffel und andere Messgeräte, die Sust (in der

390 In den Pachtverträgen wird oft festgehalten, dass der Pächter, falls er in Piuro kein Brot finden könne, nach Chiavenna reisen müsse oder dürfe, zum Beispiel in StAGR, B 663/23, S. 87 (1566).

391 Salice/Scaramellini, Valchiavenna, S. 31.

die Handelsware der Kaufleute über Nacht aufbewahrt wurde), die Beaufsichtigung der Pferde der Kaufleute, sogar das Einsammeln des Viehkots und des Schlamms zur Auktion angeboten. Auch die Aufsicht über Felder, Gärten und Weidenbäume sowie das Eintreiben der Gebühren für die Nutzung von Gemeindegütern («herbaticus» und «boschaticus») wurden an die Meistbietenden versteigert.³⁹²

Im Bergell sind nebst der Versteigerung der Brotpacht nur noch zwei weitere Auktionen bekannt. 1488 erliess die Grossgemeinde Sopraporta drei Artikel zum Gebrauch der Waage.³⁹³ Darin wurde festgehalten, dass die Gemeinewaage («statera comunis») jedes Jahr von neuem versteigert werden müsse. Der Meistbietende hatte nebst dem Preis für die Ersteigerung auch eine Abgabe von fünf «segurtas» zu entrichten, an jede *squadra* eine.³⁹⁴ Dass die Einnahmen der Versteigerung der Waage ins Transportgeschäft flossen, ist weiter nicht erstaunlich, da sie vor allem dort eingesetzt wurde. Die Gemeinde war nicht die Vollstreckerin der Versteigerung, sondern übergab diese Aufgabe dem Teiler, also demjenigen, der für die Organisation und die Einhaltung der Reihenfolge unter den Rodmitgliedern verantwortlich war.³⁹⁵ Aus den Rechnungsbüchern der Grossgemeinde Sopraporta der Zeit 1460–1490 wird ersichtlich, dass die Waage die beträchtliche Geldsumme von 168 Pfund im Jahr 1458 und hundert Pfund im Jahr 1460 einbrachte.³⁹⁶ Im 16. Jahrhundert wurde die Waage zusammen mit der Fürleiti und dem bischöflichen Zoll versteigert.³⁹⁷

In Soglio, wo die Dorfbewohner vom Geschäft des Warentransports ausgeschlossen waren, wurde die Waage nicht versteigert. Die «libra comunis» hing am Fenstergitter des Hauses der Herren Fridericus und Johannes Salis auf dem Dorfplatz oder am Fenster des Augustinus Salis. Jeder durfte sie benutzen, musste sie aber rechtzeitig wieder zurückbringen.³⁹⁸

Eine Weidetaxe, *herbaticus*, wurde für die Pferdeweide Fuolla³⁹⁹ in Casaccia erhoben. Ein Urteilsspruch von 1536 sicherte den Leuten aus Casaccia entgegen der Meinung von Vicosoprano die Bestossung dieser Weide mit Pferden von Auswärtigen zu. Den *herbaticus* durfte nur ein Bürger von Sopraporta ersteigern, der in der Nachbarschaft Casaccia wohnhaft war. Da es leider, anders als beim Brotmonopol, keine Quellen zur Ersteigerung der Weidetaxe gibt, ist nicht in Erfahrung zu bringen, welchen Nutzen der Pächter davon hatte. Vorgeschrieben war, dass er den beiden Grossgemeinden Sotto- und Sopraporta

392 Chiesi, Bellinzona, S. 236–256.

393 «Logamentum statere», ACB, SOP.Rc.001, S. 93 (1488).

394 War mit «segurtas» eine Art Bürgschaft gemeint? Zu den *squadre* siehe oben, Kap. 12.4.

395 ACB, SOP.Rc.001, S. 93 (1488). Zu den Aufgaben und Pflichten des Ballenteilers siehe Schnyder, Handel, Bd. 1, S. 24.

396 ACB, SOP.Rc.001, S. 73 (1458) und 76 (1460).

397 ACB, SOP.Rc.001, S. 98 (16. Jahrhundert).

398 StAGR, B 663/29, S. 30 (1575).

399 Diese reichte von La Canaletta bis Maneggia, nahe Maloja.

zwei Fässer Wein zukommen liess. Fiel der Ertrag aus dem *herbaticus* «noch höher» aus, wurde er auf die ganze Grossgemeinde Sopraporta verteilt.⁴⁰⁰ Aus diesem Beispiel wird besonders gut sichtbar, dass öffentliche Ausschreibungen und Versteigerungen für die Gemeinden sowohl Mehreinnahmen generierten (in Form des Auktionspreises) als auch eine Entlastung bedeuteten. Ob der Pächter nach der Abgabe der Weinfässer von den Grossgemeinden mit Geld entschädigt wurde oder ob er «bloss» den wertvollen Pferdedung für sich behalten durfte, wird nicht verraten.

400 ACB, SOP.Ra.127 (1536) sowie SOP.Ra.136 (1538).

Soglio, ein Tag im November des Jahres 1572

Intermezzo: Eine Bildergeschichte von Jon Bischoff, S. 429

Vierter Teil

Politische Organisationsformen

Als ein Journalist Anfang des 21. Jahrhunderts einen Beitrag über die Kastanienkultur im Bergell vorbereitete und sich dafür in Castasegna vom Ehemann der Gemeindepräsidentin den neu gestalteten Lehrpfad erklären liess, staunte er nicht schlecht, als dieser den Blick zum Dorf Soglio erhob und halb ernst, halb spöttisch meinte: «Ah, i landvogti di Soglio!» Und er meinte damit nicht etwa die Familie Salis, sondern irgendwie das ganze Dorf, die ganze Gemeinde Soglio. Die Gemeinde – ein Landvogt? Sollten nicht gerade die Gemeinden im späten Mittelalter «auf mehrfache Weise eine Abschwächung der feudalen Herrschafts- und Gesellschaftsstrukturen»¹ bewirkt haben, wie dies Bierbrauer in seinem Artikel zum Aufstieg der Gemeinde und zur Entfeudalisierung der Gesellschaft beobachtet hatte?

Die spätmittelalterlichen Gemeinden im Bergell nutzten und umgrenzten nicht nur ihren ökonomischen und geografischen Spielraum. Ab dem 14. Jahrhundert finden sich in den Quellen auch Auseinandersetzungen um politische Macht- und Mitbestimmungsverhältnisse. Auf der Ebene der Nachbarschaft wie derjenigen der Grossgemeinde schärfte man das politische Profil. Wie bei der kommunalen Regulierung der wirtschaftlichen Bereiche werde ich auch in diesem Fall fragen, wie die Gemeinden die politische Ordnung zu gewährleisten und zu sichern vermochten, welche Mittel ihnen zur Verfügung standen und wie die politischen Handlungsfelder die Strukturen und das Selbstverständnis der Gemeinden prägten.

Verfolgt man das Erlangen politisch-rechtlicher Autonomien der Gemeinden streng chronologisch, fällt auf, dass zuerst die Talgemeinde, danach die Grossgemeinde und zuletzt die Nachbarschaftsgemeinden mit diesem Thema konfrontiert wurden. Lässt sich darin der Übergang der Macht von einem ehemals feudalen Träger (Bischof) über einen ersten kommunalen Verband (Talgemeinde) zur kleinstmöglichen Einheit (Nachbarschaftsgemeinde) erkennen? Eine lineare Entwicklung also vom Feudalismus zur Demokratie, wie dies die verdienten Bündner Historiker Liver und Pieth propagieren?² Dass die politischen Handlungsfelder der verschiedenen Gemeinden in einem «mühsamen und wechselhaften Prozess»³ entstanden, wie Sablonier festgehalten hat, ist heute bekannt. Im Bergell scheint er besonders langwierig

1 Bierbrauer, Aufstieg, S. 55.

2 Bei Liver ist dieses Konzept schon im Titel seiner Doktorarbeit enthalten: Vom Feudalismus zur Demokratie. Bei Pieth, Bündnergeschichte, S. 85, wird ebenfalls davon ausgegangen.

3 Sablonier, Staatlichkeit, S. 250.

gewesen zu sein und ohne Hilfe von aussen – zuerst vom ehemaligen feudalen Herrschaftsträger, dem Bischof, später von den Richtern des Gotteshausbundes – kaum machbar.

15 Die Talgemeinde und ihre Richter

15.1 Der Bischof: der erste Richter im Bergell

Ein wichtiges kommunales politisches Handlungsfeld eröffnet sich, wenn Teile der Rechtsprechung in der Gemeinde erfolgten. «Die herrschaftliche Gewalt äusserte sich im Mittelalter vornehmlich in der Gerichtsbarkeit. Das Streben der Gemeinde ging deshalb dahin, den massgebenden Einfluss auf die Besetzung des Gerichts zu erlangen. Nicht fremden von der Herrschaft eingesetzten Richtern gehorchen zu müssen, sondern das Gericht mit Leuten aus der eigenen Gemeinde zu besetzen und diese selber vorschlagen oder gar wählen zu können, war das Ziel. Erst damit war die politische Selbstverwaltung erreicht»,⁴ schrieb 1970 der Rechtshistoriker Liver in seinen Abhandlungen zur bündnerischen und schweizerischen Rechtsgeschichte.

Im Bergell war der Übergang der Rechtsprechung vom Grundherrn auf einen kommunalen Amtsträger weder ein einmaliges Ereignis noch ein deklariertes Ziel der Talgemeinde. Die Gerichtsbarkeit scheint schon ziemlich früh aufgeteilt worden zu sein, denn ab dem 12. Jahrhundert, gemäss Pool, Lanfranchi und Negretti,⁵ oder aber ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wenn man Vassali und Salis⁶ glauben will, kann ein *podestà* für das Bergell nachgewiesen werden. *Podestà* und Bischof walteten beide als Richter im Bergell. Wenn man also sowohl im zeitbezogenen als auch im sachlichen Sinne von einem Mit-, Neben- oder vielleicht auch Gegeneinander dieser beiden Richter ausgehen will, lohnt es sich, die ersten Bestimmungen zur Rechtsprechung im Tal genauer darzulegen.

Die ersten schriftlich festgehaltenen Direktiven zu den politischen oder eben die Rechtsprechung betreffenden Aufgaben des Bischofs finden sich im «Antiquum registrum ecclesie curiensis», dessen Original im Germanischen National-Museum in Nürnberg liegt und mir nur in Form einer Abschrift im «Codex diplomaticus» von Mohr vorliegt.⁷ Daraus wird ersichtlich, dass der Churer

4 Liver, Abhandlungen, S. 30.

5 Pool, Bergeller Notare, S. 105; Lanfranchi/Negretti, Valli, S. 198.

6 Vassali, Hochgericht, S. 8; Salis T., Podestaten, S. 136. Bemerkenswert, wie unterschiedlich die Resultate sind, auf die Pool, Lanfranchi/Negretti und Theophil Salis, die sich alle auf die gleiche Quelle stützen, kommen. Pool geht davon aus, dass die Familie Praepositis das Ministerialengeschlecht war, das schon um 1190 das Amt des *podestà* innegehabt hatte. Eindeutige Beweise dafür konnte ich aber nicht finden. Im «Bündner Urkundenbuch» taucht der erste Bergeller *podestà* («Vlrico potestatis vallis Bregallie») zusammen mit dem Notar Eberhard von Vicosoprano («ego verus notarius vallis Bregallie») erst in einer Urkunde aus dem Jahr 1293 auf, BUB III (neu), Nr. 1557, S. 304.

7 Als Mohr die Quelle transkribierte, lag sie noch im Bischöflichen Archiv in Chur. Mohr, CD II, Nr. 76. Eine Untersuchung zu diesem Einkünfterodel der Kirche Chur wurde von Ingrid H. Ringel angekündigt. Siehe www.geschichte.uni-mainz.de/Mittelalter/53.php, abgerufen am 15. 8. 2018.

Bischof am Ende des 13. Jahrhunderts zweimal pro Jahr «debet in ipsa valle [gem. Bergell] habere placitum», und zwar entweder in den drei Tagen vor oder nach Sankt Johannes im Frühsommer und Sankt Michael im Herbst.⁸ Genaueres erfahren wir erst aus dem Ende des 14. Jahrhunderts angelegten Urbar des Hochstifts Chur.⁹ Auch darin wird festgehalten, dass der Bischof zweimal pro Jahr an den bereits angegebenen Tagen sowohl dem weltlichen als auch dem geistlichen Gericht vorsitzen solle.¹⁰ Es steht aber auch, dass, wenn Schaltjahr (oder Schalttag?) sei, der Bischof dem Bergeller Leutpriester vorgängig mit einem Brief seine Ankunft mitteilen solle, damit dieser seine Gläubigen während der Messe zu Mariä Himmelfahrt (15. August) in der Talkirche Nossa Donna darüber in Kenntnis setze. Die Bevölkerung habe dann genügend Zeit, sich für das geistliche Gericht an Sankt Michael (Ende September) vorzubereiten.¹¹ Dieser Passus lässt aufhorchen, weil er irgendwie den ganzen Ablauf durcheinanderbringt. Zuerst wird gesagt, dass der Bischof am «bisextus» – damit war der Tag gemeint, den man jedes vierte Jahr zwischen den 24. und den 25. Tag des Monats einschob – zu richten hatte. Seine schriftliche Anmeldung verlas der Leutpriester aber erst im August und forderte die Gläubigen nicht etwa auf, sich für das Gericht am Schalttag, sondern für das an Sankt Michael (Ende September) vorzubereiten. Was lässt sich daraus folgern? Entweder fand tatsächlich in jedem Schaltjahr ein zusätzliches, vielleicht aussergewöhnliches geistliches Gericht am 24. Februar statt oder aber der Bischof erschien nur alle vier Jahre im Tal, um den Gerichtsvorsitz einzunehmen. Für die zweite Interpretation spricht die Tatsache, dass der Bischof nebst vielen Tätigkeiten und Reisen – was zum Teil sehr lange Aufenthalte ausserhalb seines Bistums zur Folge hatte – auch in anderen Talgemeinden zu Gericht sitzen musste. Dass er oder sein Kommissär, der im Dokument ebenfalls genannt wird, jedes Jahr zweimal den langen, beschwerlichen Weg ins Bergell auf sich nahmen und dann zweimal drei Tage im Tal verbrachten, ist meines Erachtens fraglich. Zudem geht aus demselben Schriftstück hervor, dass der Bischof auf einen Stellvertreter im Tal zählen konnte. Er hatte nämlich das Recht, einen *podestà* oder *rector* zu ernennen. Der Bischof durfte aber nicht etwa einem ihm genehmen Mann dieses Amt über-

8 Mohr, CD II, Nr. 76, S. 120.

9 Wobei die Datierung der einzelnen Einträge im Urbar nicht immer möglich ist. So ist beispielsweise dieser das Bergell betreffende Absatz über den Bischof nicht datiert.

10 «Item prefatus dominus episcopus habet ius in predictis diebus in dicta valle pro tribunali sedere unicuique reddendo iusticiam potenti in spiritualibus et temporalibus, prout sibi videbitur expedire.» BAC, 341.03, S. 129.

11 «Item quandocumque bisextus advenerit, prefatus dominus episcopus habet ius in predicta valle precipiendi et anitendi, si ei placuerit, annunciando per suas litteras plebano ibidem, ut ipse nunciet populo predicte vallis in festo Assumpcionis beate Marie virginis ante [?] altare predicte [ecclesie] quando ipse plebanus est paratus ad celebrandum missam in predicta ecclesia de Castromuro, ita quod homines predicte vallis se provideant et parati sint ad spectandum adventum prefati domini episcopi vel sui commissarii in festo beati Michahelis proximo sequentem pro iusticia spirituali ...», BAC, 341.03, S. 129.

geben, sondern musste aus einem Dreivorschlag seitens der Talgemeinde einen Kandidaten bestimmen. Der Bischof scheint wählerisch gewesen zu sein. Für den Fall, dass ihm keiner der drei vorgeschlagenen Herren passte, musste die Gemeinde ihm weitere drei Kandidaten zur Auswahl aufstellen. Liess sich der Bischof von keinem dieser sechs Männer überzeugen, musste die Talschaft nochmals drei neue empfehlen. Schlussendlich «de illis novem hominibus debet ipse dominus Episcopus accipere unum qui sibi melius placuit».¹² Diese aus heutiger Sicht etwas umständliche Vorgehensweise war zu jener Zeit nicht unüblich. Battenberg hat das gleiche Verfahren bei gerichtsgemeindlichen Wahlen in den deutschen Dinggemeinden beobachtet.¹³

Das Urbar schweigt sich seltsamerweise aus über die Aufgaben, die Pflichten oder die Entlohnung des *podestà*. Denn nicht er, sondern drei vom Bischof eigens dafür bestimmte Männer mussten dem Oberhaupt des Gotteshauses die Schuldigen nennen und von ihnen die Bussgelder verlangen: drei Pfund bezahlte jeder Wucherer und alle, die das Gesetz missachtet hatten, so auch jeder Müller und jeder Weinschenk, der mit falschen Massen sein Geschäft machte. Vom anfallenden Bussgeld bekamen der Bischof zwei Drittel und der Talpfarrer ein Drittel. Der Bischof von Chur ging aber nicht nur mit einer dicken Geldbörse nach Hause, wenn die Bergeller besonders straffällig waren, sondern auch mit gefülltem Bauch. Das bischöfliche Urbar hält nämlich fest, dass die Talbevölkerung während der Gerichtstage für das Wohl des Bischofs wie auch das seiner Pferde besorgt sein musste. Um dem Bischof und seinen «societatis» das Nachessen zu sichern, wurde während der vierzehn Tage vor der Ankunft des geistlichen und weltlichen Oberhaupts verboten, in bestimmten Gebieten des Bergells zu jagen.¹⁴

Es fällt mir schwer, anhand dieses Schriftstücks konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass bereits Ende des 14. Jahrhunderts die Ausscheidung der niederen Gerichtsbarkeit aus der hohen stattgefunden haben soll. Vassali und Lanfranchi/Negretti gehen hingegen in ihren Untersuchungen davon aus, dass bereits im 12. oder 13. Jahrhundert die niedere Gerichtsbarkeit (Güter- und Erbstreitigkeiten) in den Händen des Bergeller *podestà* und nicht (mehr) in der Kompetenz des Bischofs lag.¹⁵ Äussert sich deshalb das bischöfliche Urbar aus dem 14. Jahrhundert nicht über die Aufgabenbereiche des Bergeller Ammanns? Wir erfahren für das Jahr 1424, dass ein gewisser Rudolf de Sclaribus als «iudice delegato in secularibus [...] in [...] nomine domini Joannis episcopi Curiensis» am Johannestag in Vicosoprano zu Gericht sitzt, und zwar «secundum

12 Übersetzt: «soll der Bischof von diesen neun Männern denjenigen annehmen, der ihm am besten gefällt». BAC, 341.03, S. 130.

13 Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 310–313.

14 BAC, 341.03, S. 129.

15 Vassali, Hochgericht, S. 7; Lanfranchi/Negretti, Valli, S. 198.

ius et consuetudinem vallis Praegalliae».¹⁶ Anfang des 15. Jahrhunderts wird der Ammann demnach als ein vom Bischof delegierter Richter in säkularen Angelegenheiten verstanden. Moosbrugger geht in seiner Studie zur Verfassungs- und Strukturgeschichte des Hinteren Bregenzerwaldes genauer auf ebendiese Verbindung zwischen Landesherrn und vor Ort als Richter agierenden Vögten ein und kommt meines Erachtens zu überzeugenden Erklärungen. Er folgert, dass sich der Landesherr mit der alljährlichen Übergabe des Blutbannrechts an seinen Stellvertreter im Tal eine wichtige rituell-rechtliche Mitwirkung am politischen Geschehen in seinem Territorium sicherte.¹⁷ Wenn man sich, wie oben beschrieben, die Kompliziertheit und die Langwierigkeit dieses Rechtaktes im Bergell vor Augen führt, darf man Moosbruggers Auslegung ohne Zweifel auch für das Bergell annehmen. Der Bischof sicherte sich mit der herrschaftssymbolisch stark aufgeladenen Rechtsprechung die prominenteste Rolle – und die bequemste, möchte man hinzufügen: Er war und blieb der höchste Richter vor Ort, ohne Recht sprechen zu müssen. Nebst dieser rituellen Inszenierung der Herrschaft liess der Bischof mit der Belehnung des Richteramtes den Ammann, wohl stellvertretend für die ganze Gemeinschaft, in ein Eidverhältnis treten, das bis ins 16. Jahrhundert fortbestand.¹⁸ Moosbrugger wertet diese Praktiken als wichtige, herrschaftskonstitutive Instrumente in der Hand des Landesherrn. Er fasst zusammen, dass der Landesherr im Hinteren Bregenzerwald seine machtpolitische Präsenz in der Region enorm verdichtete, «indem er sie in das zentrale, rituell-rechtlich imprägnierte Feld der vertikal strukturierten politischen Kommunikation, das dieses geographisch abgelegene und schwer zugängliche Gebiet mit den herrschaftspolitischen Organen im Zentrum der Grafschaft verband – eben die jährliche Bestellung des Landammanns –, einbaute».¹⁹ Liegt man falsch, wenn man für das Bergell eine ähnliche Normierung in der Rechtsprechungsverleihung und, damit einhergehend, eine Erstarkung der Landesherrschaft annimmt? Wenn man die Ähnlichkeit der Machtstrukturen – jährliche Belehnung eines Vogtes mit dem Blutbann seitens des Landesfürsten im Hinteren Bregenzerwald beziehungsweise jährliche Belehnung eines vom Bischof ausgewählten Ammanns mit der Rechtsprechung im Bergell – und der geografischen Lage – beide Regionen befinden sich weitab vom Zentrum – berücksichtigt, wohl kaum. Einzig die Tatsache, dass im Hinteren Bregenzerwald auswärtige Vögte mit der Rechtsprechung betraut wurden, während im Bergell lokal ansässige Adlige mit diesem Amt beehrt wurden, muss an dieser Stelle hervorgehoben werden. Gerade dieser Sachverhalt dürfte den Churer Bischof darin bestärkt haben, das Ammannamt besonders sorgfältig und verbindlich an sich zu binden, um mögliche Erbensprüche der lokalen Führungsschicht abzu-

16 Übersetzt: «gemäss Recht und Gewohnheit des Tales Bergells», ACB, SO.Ra.020 (1424).

17 Moosbrugger, Hinterer Bregenzerwald, S. 269.

18 Siehe dazu [Kap. 1](#).

19 Moosbrugger, Hinterer Bregenzerwald, S. 270.

wehren, vor allem aber um sich die Loyalität des Ammanns zu sichern, der sich den eigenen Mitbewohnern gegenüber verpflichtet fühlen konnte. Das Recht, das der Bischof sich Anfang des 15. Jahrhunderts vorbehielt, nämlich «och selber – ob er wil – mit sin selbs lib in Brygell [...] in dem iar zo gericht sitzen», um in allen Sachen, «si sigint klain oder groß, gaistlich oder weltlich [...] es sig an lib oder gut»,²⁰ beweist, dass er die Kontroll- und Interventionsfunktion gezielt und bewusst auszuüben verstand.

Nicht eine Über- oder Abgabe von Rechten an die lokale Gemeinschaft oder sogar eine Autonomie, sondern eine Erstarkung und Verdichtung der Herrschaftsausübung, die alljährlich, mit zyklischer Regelmässigkeit, bei der Ammannwahl ihre Bestätigung fand, muss man demnach für das 14. und den Anfang des 15. Jahrhunderts im Bergell annehmen. Inwieweit diese Intensivierung und Fixierung der landesherrschaftlichen Macht gegenüber der Talgemeinde ein gewolltes und forciertes Mittel zur Territorialisierung der Herrschaft war, muss dahingestellt bleiben, denn die Quellen geben dazu zu wenig preis. So finden sich für das Bergell, anders als für die österreichischen Territorien im Bregenzerwald, keine hochgerichtlichen Prozessakten oder privilegienbestätigenden und privilegienverleihenden Urkunden, aus denen die genaue Stellung und Legitimierung des Ammanns ersichtlich würde und die etwas Präziseres über die rituelle Inszenierung der Herrschaft aussagen könnten. Allerdings darf die Tatsache, dass es dem Bischof gelang, durch das Ammannamt die rechtliche Erfassung aller Talbewohner zu sichern, als Prozess der Verdichtung der Rechtsprechung und schlussendlich der Herrschaft selbst gedeutet werden: Die Bevölkerung wurde aktiv in den gerichtsgemeindlichen Prozess einbezogen. Es gelang dem Landesherrn mit anderen Worten, durch das herrschaftliche Instrument des Ammanns die ganze Gemeinschaft zu erfassen. Da der Ammann jedoch nicht nur gegenüber dem Landesherrn eine Verpflichtung einging, sondern auch gegenüber der Bevölkerung, die er vertrat, fragt sich Moosbrugger, ob man nicht auch von einem «kommunalisierten Ammann»²¹ sprechen könnte. Da sich der Landammann im Hinteren Bregenzerwald jedoch bis in die Neuzeit hinein immer auf die Autorität des Landesfürsten bezog, geht Moosbrugger davon aus, dass der Ammann, der «die Gemeinde [...] in ein entsprechendes rechtliches Abhängigkeitsverhältnis zum Landesherrn» führte, eher als «Element der herrschaftlichen Ordnungsstruktur» zu verstehen sei.²² Je mehr Gerichte es gab, je mehr Kompetenzen dem Ammann zugestanden wurden, desto feingliedriger und verbindlicher konnte jeder Einzelne von der Gemeinde abhängig gemacht und in die Gemeinde eingebunden werden. In diese Richtung sind auch die zwei Neuregelungen, die Anfang respektive in der zweiten Hälfte

20 Dies geht hervor aus Muoth, Zwei sogenannte Ämterbücher, S. 45.

21 Moosbrugger, Hinterer Bregenzerwald, S. 188.

22 Ebd.

des 15. Jahrhunderts in den Bergeller Quellen behandelt werden, zu interpretieren. Auf die Einnahmen aus der Rechtsprechung verzichtet der Bischof Anfang des 15. Jahrhunderts. «Fræflinan und bænn» sowie die Bussen durfte der *podestà* für sich behalten, während man den Bischof für seine Dienste als Richter im Tal Bergell mit «drû gûtû mal und hyeow und fûter» zu entlönnen hatte.²³ 1474 dann erlaubte der Bischof, dass zusätzlich zum Gericht in Vicosoprano ein weiteres in der Grossgemeinde Sottoporta bestellt werde, damit die kleineren Streitfälle «in loco», im Dorf selbst, von einem eigenen Richter gelöst werden konnten.²⁴ Aber 1474 war sowieso ein spezielles Jahr.

15.2 Der *podestà*: ein Richter für das (ganze?) Tal

Das Jahr 1474 dürfte so etwas wie der Startschuss zu einer längeren Entwicklungsphase gewesen sein, welche die Talgemeinde durchlaufen musste, um politisch überhaupt handlungsfähig zu werden.

Vor dem Bischof Ortlieb in Chur erschienen 1474 die Herren «Ulrico Prefost plebano in Contz, Jacobo de Castromuro et Anthonio de la Stamppe nomine communitatis Supraportam partis agentis» und klagten die Grossgemeinde Sottoporta an. Diese habe sich nicht an die «ab antiqua consuetudine» geltenden Regeln gehalten, dass die beiden Grossgemeinden zusammen den *podestà* und die Richter bestimmen müssten. Gegen ihren Willen und trotz Warnung ihrerseits habe die Grossgemeinde Sottoporta einen eigenen *podestà* und eigene Richter gewählt. Die Fürsprecher von Sottoporta, die Herren «Redulfus de Salicibus, Augustinus de Salicibus» und «Johannes Molinär de Pondio» beteuerten ihrerseits vor dem Bischof, dass sie keine Änderungen am Wahlverfahren vorgenommen hätten.²⁵ Sie wollten von der Grossgemeinde Sopraporta ganz einfach in Frieden gelassen werden und forderten den Bischof auf, ihnen dieses Recht zu gewähren und die ganzen Gerichtskosten den Klägern aufzuerlegen. Der Bischof jedoch kam zu einem anderen Schluss und verkündete in seinem Urteil, dass die beiden Grossgemeinden, wie seit alters, zusammen und «communis consensu» einen *podestà* und die Richter wählen sollen. Dieser sollte in Vicosoprano zu Gericht sitzen.

Es vergingen keine sieben Jahre, bis der nächste Streit zwischen den beiden Grossgemeinden ausbrach. Diesmal beklagte sich Sottoporta über Unkorrektheiten im Wahlverfahren des *podestà*. Die «erbaren wysen lüd, die von Vnderportten von Bergell mit ir erlopten fürsprecher genampt Vital Mayer von

23 Muoth, Zwei sogenannte Ämterbücher, S. 44.

24 Siehe dazu unten, Kap. 16.

25 «[...] nullam novitatem in ordinacione iudicii fecerit aut disposuerit sed semper servaverit et hodie servet omnes laudabiles consuetudines proprie [...]» ACB, SOP.Ra.038 (1474).

Salüy»²⁶ sprachen im April 1481 beim Gericht in Bivio vor. Gerichtsvorsitzender war der Ammann von Bivio, der, zusammen mit zwölf anderen Rechtsprechern aus dem Gotteshausbund, im Namen des Bischofs Ortlieb von Chur die Klage entgegennahm. Sottoporta berichtete, dass der alte *podestà* jeweils auf Jahresanfang, wenn «ain potestad geiaret» wird, «die gemaind Vnderport und Obport» zusammenrufen müsse. Dies habe der *podestà* dieses Jahr auch gemacht und da seien «die von Underport zusamend komen und hand do ußerlesen oder erweld drÿ wiß man und hand die uffgeschickt von ir gemaind wegen und hand ain potestad wellen setzen». Die Grossgemeinde Sopraporta sei aber nicht mit drei, sondern mit fünf Männern zur Wahl erschienen, «des woltet die Vnderporten sich des nit benügen». Im Übrigen war Sottoporta der Meinung, dass derjenige zum *podestà* gewählt werden sollte, der am meisten Stimmen machte, auch wenn es, wie dieses Jahr, einer aus Sottoporta sei.²⁷ Bei Stimmengleichheit «söld sich dz mit dem los oder mit den würfflen entschaiden». Sopraporta, durch seinen Fürsprecher «Dÿepold Kastelmurer» vertreten, zeigte sich entrüstet, «das sÿ [gem. Gesandte von Sottoporta] ain soinlich klagt uff sÿ fürnd und sÿ doch wol wüsted, wie dz von alter hër komen wär». Zwar würden sie einsehen, dass sie nicht mehr Stimmen als Sottoporta zur Verfügung haben sollten, jedoch «wüsstend sÿ nit by irem gedenken dz Underport nie enkain potestad gesätzt wäri». Nachdem sich der Richter und die Rechtsprecher beraten hatten, kamen sie zum Schluss, dass «die gemaind Underporten und Obportten [...] sond ain potestad setzen und erwellen gemeinlichen mit ain andren. Und wo den, der merer tail uff ain vald, es sy Obportten oder Underporten, der sol denn dz jar potestad sin. Und wär es aber sach dz ainer erwält wurd, der Underport säß, so sol er mit geding hin uff zuechen in dz dorff zu Vespran und sol do sitzen und richten und recht halten wie denn von alter hër komen ist.»

Fünfzehn Jahre später (1496) erarbeiteten die Grossgemeinden Sopra- und Sottoporta zusammen ein neues Verfahren in der Wahl des *podestà*. Dieses sah vor, dass die beiden Grossgemeinden je acht Wahlmänner, «qui puri fuerint et nulla communitate nec homine instigati esse debent»,²⁸ und je einen Notar, «minime subsceptos», wählten. Die sechzehn Wahlmänner mussten ihre Wahl «vnitim et separatim vnus ab alio in secreto» den zwei Notaren mitteilen. Diese würden daraufhin «vota et suffragia omnium secrete et seperatim vna ab alia inscribere», und zwar so, dass «inter se illorum sedecim hominum unus

26 ACB, SOP.Ra.049 (1481).

27 Dies war eben in diesem Jahr nach langer Zeit wieder der Fall: Antonio Federig von Salis wurde zum *podestà* gewählt. Der letzte *podestà* aus Sottoporta, auch ein Salis aus Soglio, lag fast fünfzig Jahre zurück. Siehe dazu Salis T., Podestaten, S. 137.

28 Übersetzt: «welche rechtschaffen sind und die weder von einer Gemeinde noch von anderen Leuten dazu «angestiftet» wurden», und je einen «möglichst unverdächtigen Notar», ACB, SO.Ra.068 (1496).

nesciat, cui alius vocem dedit».²⁹ Sobald eine Mehrheit zustande kam, mussten die Notare in Vicosoprano den Namen des Gewählten ausrufen. Geschah es, dass die Kandidaten gleich viele Stimmen erhielten, mussten die beiden Notare mit den Würfeln den zukünftigen *podestà* bestimmen.³⁰ Sollte sich eine Grossgemeinde nicht an diese Regeln halten, musste sie eine Strafe von zwanzig rheinischen Gulden an die andere zahlen oder durfte gepfändet werden. Erschien eine Grossgemeinde nicht am ersten Jahrestag in Vicosoprano zur Wahl, durfte die andere Grossgemeinde alleine den *podestà* wählen. In diesem «Vertrag» zwischen Sotto- und Sopraporta wurden nicht nur die Gleichstellung der beiden Grossgemeinden zum ersten Mal beidseits gutgeheissen, sondern auch wichtige Voraussetzungen für eine geheime und «saubere» Wahl getroffen. Die sechzehn Wahlmänner mussten dafür einen Eid³¹ ablegen, indem sie schworen, die Wahl auf keine Art und Weise beeinflusst zu haben. In der Urkunde von 1496 wurde zudem festgehalten, dass nur Änderungen betreffend das Wahlverfahren vorgenommen werden dürften und dass alles andere beim Alten bleiben sollte. «Omnibus punctis et articulis ut potestas sedere ac habitare debet» sollten nicht abgeändert werden.³²

1534 beklagten sich die Herren aus Sottoporta vor dem Bergüner Ammann, der in Vicosoprano zu Gericht sass, nochmals darüber, dass die Grossgemeinde Sopraporta die Statuten bezüglich der Wahl des *podestà* nicht einhalte. Die Fürsprecher von Sopraporta antworteten, dass die Bestimmungen zur Wahl des *podestà* in den Statuten für beide Grossgemeinden «zû schwär» seien. Das Gericht verlangte daraufhin von den beiden Parteien, dass bei der nächsten Revision der Statuten ein Paragraph zur Nominierung des *podestà* hinzugefügt werden müsse.³³ In den Statuten von 1558 liest man im ersten Absatz: «[...] quelibet communitas debeat eligere iuros octo ac notarium sufficientiores semper per iuramentum, qui eant ad locum iuxta morem antiquorum ad eligendum virum, qui praesit in regimine totius comunis».³⁴

29 Übersetzt: «geheim, jeder separat von den anderen» den zwei Männern mitteilen. Diese werden daraufhin «die Wahlstimmen aller geheim und getrennt einschreiben», und zwar so, dass «von den sechzehn Wahlmännern niemand weiss, wer wem die Stimme gab».

30 Campell schildert 1573 ebenfalls den Wahlmodus des *podestà*. Wenn sich die achtzehn Wahlmänner nicht auf einen *podestà* einigen könnten, würden sie wie folgt vorgehen: Sie zeichneten auf einem Tisch drei konzentrische Kreise, ähnlich einer Zielscheibe. Dann schrieben die zwei Notare die Namen der Kandidaten auf achtzehn Holzstücke. Diese würden in einem Filzhut gut durchmischen. Danach werde der Hut auf den Tisch gestürzt. Das Holzstück, das dem innersten Kreis am nächsten liege, bezeichne den neuen *podestà*. Campell, *Descriptio*, S. 256.

31 Dieser Eid besagte: «Vos tenemini hic jurare ad sancta dei evangelia, quod nullum consilium nec inter nos nec cum aliquo homine habuistis nec quod aliquam audientiam dedistis nec promissistis alicui homini nec communitati, quem velitis eligere in potestatem.» ACB, SO.Ra.068 (1496).

32 Übersetzt: «alle Punkte und Artikel betreffend den Wohnsitz des *podestà*», ACB, SO.Ra.068 (1496).

33 ACB, SOP.Ra.117 (1534).

34 Übersetzt: «jede Gemeinde muss acht Geschworene und einen Notar auswählen und vereidigen, welche wie von alters her zum bestimmten Ort gehen, wo sie den Mann wählen, welcher der ganzen Gemeinde vorsitzen wird», Kriminal- und Zivilstatuten in StAGR, A B IV 6 90.

Der Sitz des *podestà*

Fast vierzig Jahre nachdem sich Sottoporta das Mitspracherecht bei der Wahl des *podestà* rechtlich hatte sichern können, versuchte die Grossgemeinde vermehrt Einfluss auf die Besetzung des höchsten Bergeller Amts zu nehmen. 1533 erschienen deswegen die beiden Grossgemeinden in Casaccia vor dem vom Gotteshausbund bestellten Gericht. «Augustin Salis die zytt aman uff Soilye» zusammen mit einigen «vögten» aus den Nachbarschaften Bondo und Soglio klagten im Namen der Grossgemeinde Sottoporta, dass es nicht nur für «wittwen vnnd waisen» mühsam und mit grossen Kosten verbunden sei, für die Rechtsprechung immer nach Vicosoprano zu gelangen. Zudem seien sie der Meinung, dass, wenn einer aus Sottoporta zum *podestà* gewählt werde, dieser weiter in seiner Nachbarschaft wohnen und lediglich einen Stellvertreter in Vicosoprano haben sollte. Die Angeklagten, unter ihnen auch der «ersame Niclaus Manuschein dieser zytt potestatt zu Vespran» sowie weitere Vertreter aus den Nachbarschaften Stampa und Vicosoprano, antworteten, dass sie gar nicht auf die Klage eintreten wollten, da man in Casaccia und nicht wie üblich in Vicosoprano zu Gericht sitze. Das Gericht musste daraufhin seine Sachen zusammenpacken und nach Vicosoprano ziehen. Hier führten die Kläger nun aus, dass das Gericht den langen Weg von Sottoporta nach Vicosoprano gewichten sollte und dass dafür wohl eine Ortsbesichtigung nötig wäre. Wiederum musste sich das ganze Gericht auf eine Tagesreise begeben. Der «richter sampt sinen stul-sässen» liess sich von Vicosoprano «herab gen Bondt, gen Kestisenya vnnd vff den bärg Sülg» fahren, wonach sich alle wieder in Vicosoprano versammelten und das Urteil gefällt wurde: Das Malefizgericht sollte weiterhin in Vicosoprano bleiben. Für die anderen Gerichtsfragen wurde der Grossgemeinde Sottoporta zugestanden, einen «amann vnd ain gricht» in ihrer Gemeinde zu setzen. Der Sitz des *podestà* hingegen durfte auf keinen Fall verlegt werden. Wenn einer aus Sottoporta in dieses Amt gewählt werde, so solle er «jnden nächsten acht tagen dernach py sinen äyd mit siner hüß hab indas dorff Vespran züchen».³⁵

Da dieses Urteil anscheinend nicht genug Klarheit brachte oder eine Grossgemeinde Unstimmigkeiten zu ihren Gunsten auszulegen versuchte, musste das Gericht ein Jahr später wieder im Bergell erscheinen, um noch einige Details zu klären. So wurde festgesetzt, dass der *podestà* zusammen mit seiner Frau nach Vicosoprano ziehen müsse und dort «mitt yeren sin und husen».³⁶ Sollte zudem der *podestà* «vßwendig dem dorff Vespran noch mer hüs vnnd gütter» haben, so dürfe seine «husfrow jm jar zwän monatt» in diese ziehen, um sie zu verwalten. Sollte ein *podestà* kein eigenes Haus in Vicosoprano besitzen, müsse die Nachbarschaft ihm eines «vmb ain zimlichen zins» anbieten. Wenn der *podestà* aus-

35 ACB, SO.Ra.097 (1533).

36 ACB, SO.Ra.106 (1534). Die Rolle der Frau des *podestà*, die hier angesprochen wird, scheint mir sehr interessant. Nicht nur wird sie bei Abwesenheit ihres Mannes zur Verwalterin der Familiengüter, sondern sie wird wie ihr Mann von der Talgemeinde in gewisse Pflichten genommen.

wärts beschäftigt sei, müsse er einen «lütneñtt» in Vicosoprano haben. Seine Frau dürfe dann das Dorf nicht verlassen, damit das Haus des *podestà* immer zugänglich bleibe.³⁷ Dies wohl darum, weil der *podestà* zu Hause den Richterstab und eventuell wichtige Dokumente aufbewahrte, welche die Frau bei Abwesenheit ihres Mannes seinem Stellvertreter aushändigen musste.³⁸

Auch diese ausführliche Reglementierung des Wohnsitzes brachte keine Ruhe in die Streitsache. Es finden sich weiterhin mehrere Urteilssprüche zu dieser Angelegenheit. Die «stösse» fanden nun aber meistens nicht mehr auf der Ebene der beiden Grossgemeinden Sotto- und Sopraporta statt, sondern entstanden zwischen dem *podestà* und der Nachbarschaft Vicosoprano. So klagte Vicosoprano vor dem Gotteshausgericht gegen den im Jahr 1545 amtierenden *podestà*, da dieser der Meinung war, der Umzug nach Vicosoprano sei nicht nötig, weil er schon in der Grossgemeinde Sopraporta, nämlich in Coltura, wohne.³⁹ 1562 forderte die Nachbarschaft Vicosoprano sogar «Schadenersatz» in der Höhe von 1200 Kronen vom *podestà* Benedictus Salicibus, der sich ebenfalls weigerte, seinen Sitz nach Vicosoprano zu verlegen.⁴⁰ Während der Gerichtssitz bis in die Neuzeit in Vicosoprano blieb, gab es eine Änderung beim Ort der Wahl des *podestà*. Ab 1561 wurde er alle vierzehn Jahre nicht, wie man vermuten könnte, in Soglio, sondern in Casaccia gewählt.⁴¹

Der *podestà* und die Richter

In den ältesten erhaltenen Statuten der Talschaft Bergell (1558) werden das Wahlverfahren, die Kompetenzen und die Aufgaben des *podestà* geregelt.⁴² Der nach dem oben beschriebenen Wahlsystem gewählte *podestà* musste die Auslagen für seine und die Wahl der achtzehn Richter selbst berappen.⁴³ Zusammen mussten sie während eines Jahres die «justitiam amministrare», sowohl in Kriminal- als auch in Erbangelegenheiten. Nach der Wahl musste der *podestà* einen Eid ablegen. Darin beteuerte er, dass Gott alle Ehre und Ruhm gebühre, dass er Waisen und Witwen unterstützen wolle, dass er zu Ehren und Nutzen des Tals handeln und alle Schurken bestrafen werde, dass er im Fall von Stim-

37 ACB, SO.Ra.106 (1534).

38 Battenberg hat Gleiches in einer Schultheissordnung von Katheim am Main 1512 gefunden und folgert: «Das nur vorübergehend auszuübende Amt der Frau blieb ein vom Mann abgeleitetes Recht und war so in der Rechtspraxis des Mittelalters nichts Aussergewöhnliches.» Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 297.

39 ACB, SOP.Ra.155 (1545).

40 ACB, SOP.Ra.170 (1562).

41 ACB, SOP.Ra.168 (1561).

42 Zu den Statuten siehe unten, [Kap. 15.3](#).

43 Artikel 1 in StAGR, A B IV 6/90, S. 1 (1558). In den Kriminalstatuten von 1594 wird der Betrag dann auch erstmals beziffert: Jeder Richter soll vom *podestà* sechs Pfund bekommen, StAGR, B100, S. 1. In anderen Gebieten war es auch üblich, dass der neu gewählte Richter/Ammann oder Schöffel die Kosten des Einstandes, und zwar seines und desjenigen der Richter, in Form eines Festessens selber berappen musste. Siehe dazu Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 316.

mengleichheit in einem Strafprozess zugunsten derjenigen Partei urteilen werde, die im Recht stehe. Zudem versprach er, die Statuten zu beachten und das Gemeindesiegel nie «sine consilio iuris» zu gebrauchen.⁴⁴

Von den Statuten wird auch vorgeschrieben, wie viel die Richter, die Notare, der *decano* und der *ministrale* für jeden Streitfall kassieren durften.⁴⁵ Wie sich das Gehalt des *podestà* zusammensetzte, wird in den Statuten hingegen nicht erläutert. Aus den von Muoth herausgegebenen «Zwei sogenannten Ämterbüchern» wissen wir, dass der Bischof dem *podestà* Anfang des 15. Jahrhunderts erlaubt hatte, alle Bussen, die «fræflinan und bænne»,⁴⁶ die er in seinem Namen einnahm, zu behalten. Nebst den Busseneinnahmen bezog der *podestà* im Bergell spätestens ab der Mitte des 15. Jahrhunderts auch ein fixes Gehalt. Dieses entrichteten ihm die beiden Grossgemeinden Sopra- und Sottoporta. Aus den Rechnungsbüchern von Sopraporta wird ersichtlich, dass der *podestà* einen fixen Betrag von vierzig Pfund von der Grossgemeinde Sopraporta bekam.⁴⁷ Wahrscheinlich bezahlte die Grossgemeinde Sottoporta ihrerseits nochmals den gleichen Betrag. Der Sold des Landammanns führte im Jahr 1481, als zum ersten Mal ein Salis aus Sottoporta *podestà* wurde, prompt zu einem Streitfall zwischen Sotto- und Sopraporta. Anscheinend wollte Sopraporta dem *podestà* aus Sottoporta die vierzig Pfund «bergeller werung» nicht ausbezahlen, weil sich dieser weigerte, «mit geding hin uff ziehen im dorff zû Vispron» und dort, wie von alters her, zu Gericht zu sitzen. Nach dieser Urkunde von 1481 fielen dem *podestà* nebst den achtzig Pfund der Grossgemeinden sowohl «al frewel, clain und grossß» als auch eine Art Steuer von den Stuhlsässen («vom stul seß och was im feld») zu, dessen Betrag aber nicht genannt wird.⁴⁸ Und schliesslich

44 «1. quod soli Deo exhibeatur omni honor et gloria; 2. orphanis, viduis et ex cordibus personis subvenire; 3. honorem praeminentias iura et utilitatem universae valli defendere ac tueri et sua incommoda omnesque contra communitatem machinantes propulsare et eradicare; 4. castigare et punire omnes [malignantes] scaeleratos; 5. auditis partibus si iurati forent aequales in sententia obsequatur illi parti cui iustius fore arbitratur; 6. servare statuta; 7. ne apponat sigillum communitatis ad aliqua scripturas sine consilio iuris», Statuti criminali von 1557, S. 1, Art. 3. Persönliche Eigenschaften oder Eignungsmerkmale, die ein *podestà* für sein Amt vorweisen musste, wie sie Battenberg in seiner Studie zu den dinggenossenschaftlichen Wahlen zusammengetragen hat (S. 289–299), werden keine genannt.

45 StAGR, A B IV 6/90, S. 23–25 (1558). Dies war abhängig von der Schwere des Falls, ob die Schätzung im Dorf oder ausserhalb, im Tal, oder, was noch teurer kam, «in montibus» gemacht werden musste.

46 Muoth, Zwei sogenannte Ämterbücher, S. 44.

47 Sowohl im Rechnungsbuch von 1461 als auch in dem von 1497 wird angeführt: «item man git ain podestat für sin sold» vierzig Pfund, ACB, SOP.Rc.001, S. 77 (1497), gleiche Summe auch S. 69 (1461). In diesem Rechnungsbuch werden für die Jahre 1461 und 1497 auch die Ausgaben für die Geschworenen, Weibel und Schreiber der Grossgemeinde Sopraporta angegeben. 1461: «Item denen geschworenen Obport 24 pfund, item dem waybel Jossen 18 pfund, item denen die dez Almussen inend 3 pfund ...», ACB, SOP.Rc.001, S. 69 f. (1461). «Item man gid am redlichen geschworenen für sin sold 2 pfund, item man gid am waybel, darnach man ihn dinget 15 pfund, item man gid am sreber nach dem man in dingat 8 pfund», ACB, SOP.Rc.001, S. 77 (1496).

48 ACB, SOP.Ra.050 (1481).

musste auch die Gemeinde Casaccia einen zusätzlichen Beitrag an den Lohn des *podestà* leisten: Sie war verpflichtet, dem Landammann am Martinstag ein Nachtessen, das Heu für sein Pferd sowie fünfzehn «grossi» zu spendieren.⁴⁹ Ob der *podestà* auch einen Teil einer Gemeindesteuer bekam, wie Vassali in seiner Abhandlung über das Hochgericht Bergell berichtet, kann ich hingegen aufgrund der mir vorliegenden Quellen nicht beurteilen.⁵⁰

Der *podestà* des Bergells wurde in seiner Arbeit von achtzehn Richtern oder Geschworenen unterstützt. Wie die Aufgaben in diesem Gremium verteilt wurden, wird nirgends ersichtlich. Bildeten diese Richter einen Rat, der gewisse administrative Aufgaben und Kompetenzen innehatte? Oder wurden sie nur für die Rechtsprechung aufgeboten? Musste der *podestà* alle weiteren Aufgaben, die im Tal anfielen, selber verrichten? Oder war er «nur» derjenige, der offiziell und öffentlich vertreten musste, was seine achtzehn Geschworenen beraten hatten, wie dies Moosbrugger für den Hinteren Bregenzerwald beobachtet hat?⁵¹ Und zu den Geschworenen selbst: Waren dies die achtzehn Wahlmänner, welche die beiden Grossgemeinden für die Wahl des *podestà* aufstellten? Über das innere Leben, den politischen Alltag des Hochgerichts Bergell wird für das Spätmittelalter nur sehr wenig fassbar. Dass dem *podestà* über seine offizielle Stellung als führende und repräsentative Persönlichkeit der ganzen Talschaft hinaus ein starker Einfluss und grosses Ansehen erwuchs, wird vor allem daraus ersichtlich, dass lange nur adelige Familiengeschlechter dieses Amt besetzten. Von 1259 bis 1600 stellten die vier Ministerialengeschlechter des Bischofs mit drei Ausnahmen alle *podestà*. Die Familie Salis, die erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts vermehrt zum Zug kam, stellte in dieser Zeit mindestens 36-mal den *podestà*, die Familie Castelmur 23-, die Prevost zehn- und die Stampa 22-mal.⁵² 1529 finden wir den ersten *podestà*, der nicht zu einer der obgenannten Familien gehörte: Johannes Molinari de Ruinellis, ein begütertes und mit den von Salis verschwägertes Müllergeschlecht, aus dem auch die ersten nichtadligen

49 ACB, SOP.Ra.156 (1545). Unter welchem Titel diese Abgabe von der Nachbarschaft Casaccia ursprünglich geleistet werden musste, war schon 1545 in Vergessenheit geraten. Sopraporta wird vom Gericht angehalten, nach aufklärenden Dokumenten zu suchen («scripturae vel clarificationes»).

50 Vassali, Hochgericht, S. 9. Die Grundlage für diese Aussage Vassalis findet sich in Muoth, Zwei sogenannte Ämterbücher, S. 44. Dort steht, dass der *podestà* in Vicosoprano zu Gericht sitzen solle. «Da sol och ain ieglicher für in ze gericht komen, er sig geseßen ob Port oder under Port, und die rehtung, so er da von hat vom Commun, daz ist den in Brygell wol kunt.»

51 Moosbrugger, Hinterer Bregenzerwald, S. 230–232. Diese Variante wäre durchaus auch für das Bergell denkbar. So schrieben beispielsweise die Bergeller Statuten dem *podestà* vor, dass er das Siegel nur im Beisein seiner Richter benutzen dürfe.

52 Die Liste der *podestà* bei Theophil Salis ist nicht komplett. Für einen Vergleich reicht sie aber durchaus. Salis T., Podestaten, S. 136–139. Auch Planta hebt hervor, wie die Geschlechter der Oberschicht es verstanden, durch «Freundschaft und Verwandtschaft, den beiden wesentlichen und synonymen Komponenten des oberschichtlichen Beziehungsnetzes», sich zu gegenseitiger Solidarität zu verpflichten. Planta, Planta, S. 266.

Notare stammten.⁵³ Nebst der Familie der Ruinella, die 1564 mit Zuan Molinari den zweiten *podestà* stellte, kam nur noch die Familie Picononi 1556 zu dieser Ehre.⁵⁴

15.3 Die Kodifizierung des Rechts: der Kriminalstatutenkrimi

An dieser Stelle eine Diskussion darüber zu führen, was Schriftlichkeit im Mittelalter bedeutete, was sie bewirkte oder nicht, wie damit umgegangen wurde, wie sie eingesetzt wurde etc., wäre vermessen. Dieses Forschungsfeld ist weitläufig und wurde in den letzten Jahren mehrmals umgepflügt. Patzes Auffassung einer linearen Entwicklung der Schriftlichkeit im Streben nach einem ordentlichen Rechtsstaat⁵⁵ kann man ebenso infrage stellen wie Blattmanns oder Kellers Aussage, dass das Schriftlichkeitskonzept, das sich im Zuge der Verrechtlichung der europäischen Gesellschaft seit dem 12. Jahrhundert ausbreitete, im Dienst der Suche nach dem Recht stand.⁵⁶ Demgegenüber hat man mit einiger Verspätung Clanchys Bemühungen um eine differenzierte Auffassung der Schriftlichkeit anerkannt. Indem Clanchy sein Augenmerk nicht bloss auf die Herstellung von Schriftgut, sondern auch auf den Gebrauchszusammenhang und somit auf die Rezeptionsseite richtete («making, using, keeping»), kamen neue, sehr wichtige Aspekte in den Blickpunkt der Forschung.⁵⁷ Nun rückte die Frage nach der Bewusstseinsänderung durch den Gebrauch von Schriftlichkeit in den Vordergrund. Historiker wie Behrmann fragten beispielsweise danach, wie die diversen Schriftstücke praktisch genutzt wurden.⁵⁸ Teuscher zeigte anhand seiner Untersuchungen zu Rechtstexten wie den Weistümern, dass diese nicht wie bisher nur als Texte mit Rechtsinhalt, sondern als Texte und Objekte mit einer spezifischen Mentalität, als Requisiten des politischen und rechtlichen Handelns zu verstehen sind.⁵⁹ Sablonier kam zum gleichen Ergebnis: Ohne die mündliche Kontextualisierung der Schriftstücke ausser Acht zu lassen, hob er hervor, dass die Verschriftlichung der Konstruktion von Legitimation und Tradition diene. Konkret meinte er damit, dass das Nieder-

53 Zu diesem *podestà* aus der Ruinella-Familie siehe Pool, Bergeller Notare, S. 74 und 107 f. In der Oberengadiner Gemeinde Zuoz wurde erstmals 1730 ein nichtadliger Landammann gewählt. Boringhieri, Geschlechter und Gesellschaft, S. 166.

54 Salis T., Podestaten, S. 138. Fehr zeigt ein ähnliches Bild für das Oberengadin auf, wo die Ammänner während 150 Jahren (1450–1600) aus immer denselben zehn Familien rekrutiert wurden. Fehr, Die Freiheitbewegung, S. 59 f.

55 Patze, Neue Typen.

56 Blattmann, «Materialität»; Keller, Entwicklung.

57 Clanchy, Memory.

58 Behrmann, Verschriftlichung.

59 Teuscher, Kompilation. Demgegenüber ist fraglich, ob Hildbrands dritte (zeitliche) und vierte (raumbezogene) Ebene sowie sein Versuch, Schriftguttypologien zu erstellen, neue Erkenntnisse an den Tag bringen können. Hildbrand, Quellenkritik.

schreiben von Rechtsnormen weniger mit Rechtsetzung als mit der Ausübung und Sicherung von Macht zu tun hatte. Rechtstexte sind also als Traditionstexte zu verstehen, die Zugehörigkeit beweisen, Rechtsansprüche markieren, ohne Recht zu sprechen. Sie dürfen als Gedächtnisstütze und im weitesten Sinne als Geschichtsschreibung verstanden werden.⁶⁰

Unzählige Studien befassen sich denn auch mit der rechtlichen und politischen Bedeutung der Statutengebung für das Verfassungsleben in den Städten Europas. Besonders ausgiebig untersucht wurden die Statuten der italienischen Kommunen, da dort die Stadtrepubliken, unterstützt von den vielen Rechtsschulen, allen voran Pavia und Bologna, besonders früh (zum Teil bereits ab dem späten 11. Jahrhundert) ihre rechtlichen Angelegenheiten durch einen sehr ausführlichen administrativen Schriftgebrauch regelten.⁶¹ Auch die Ausstrahlung der Statutengebung auf die ländlichen Nachbarregionen der Städte und die daraus sich entfaltenden grösseren Rechts- und Verfassungsräume wurden untersucht.⁶² Meistens liegt diesen Studien die Ansicht zugrunde, dass eine rational motivierte Kodifizierungsabsicht nur für städtische Statuten angenommen werden kann.⁶³

Richtet man das Interesse auf die Bedeutung der Kodifizierung der Rechtsprechung für die ländliche Gesellschaft, stösst man für die Gebiete nördlich der Alpen auf Studien zu Urbaren, Rädeln und Weistümern – neuerdings geraten auch Kundschaftsaufzeichnungen in den Forschungsblick.⁶⁴ Für den südlichen Alpenraum gibt es hingegen wenig Vergleichbares. Die in unmittelbarer Nähe des Bergells gelegenen Täler, wie das Veltlin und Chiavenna, aber auch Lugano oder Mendrisio, standen unter mailändischer Herrschaft. Ihre Statuten wurden von dieser Herrschaft diktiert oder sie mussten sich zumindest nach diesen richten.⁶⁵ Hier interpretieren die Historikerinnen die Statuten deshalb als einen «contratto di dominazione», der einerseits als Bekräftigung der Unterwerfung, andererseits als Regierungsinstrument in den Händen des Fürsten verstanden wurde.⁶⁶ Interessant ist der Fall Puschlav: Das Tal stand unter mailändischer Herrschaft und schloss sich erst 1408 dem Gotteshausbund an.⁶⁷ Die ersten vollständig erhaltenen Statuten der Gemeinde Poschiavo aus dem Jahr 1550 –

60 Sablonier, Verschriftlichung und Herrschaftspraxis. Den Forschungsstand zu Verschriftlichung und mündlicher Rechtskultur erklärt unter anderen Teuscher, *Erzähltes Recht*, S. 24–26.

61 Kellers Aufsatz trägt sogar den Titel «Die italienische Kommune als Laboratorium administrativen Schriftgebrauchs». Zu den italienischen Stadtstatuten siehe auch Behrmann, *Urkunden*, S. 394–396. Auch in Deutschland kommen ab dem 12. Jahrhundert die ersten Stadtrechte und Statutenbücher auf. Bertelsmeier, *Kommunikation*, S. 19–21; Patze, *Neue Typen*, S. 54–58.

62 Zendri, *Legislazione*, zeigt dies beispielsweise anhand der Städte Trient und Rovereto.

63 Dies hält Battenberg für deutsche Städte fest, *Dinggenossenschaftliche Wahlen*, S. 317. Auch Cavallera, *Considerazioni*, S. 215.

64 Teuscher, *Erzähltes Recht*.

65 Für das Sottoceneri siehe Schaefer, *Sottoceneri*, S. 293 f. und 342–357.

66 Cavallera, *Considerazioni*, S. 217.

67 Mehr dazu in Lanfranchi, *Una Valle contesa*.

es sind Fragmente früherer Statuten von 1338 in einer späteren Abschrift erhalten – weisen eine frappante Ähnlichkeit mit den vermutlich gleichaltrigen Statuten von Teglio, einem Veltliner Dorf, auf. Zoia folgert daraus, dass es wohl eine Art Musterstatuten gab, an welchen sich die ländlichen Gemeinden orientieren konnten und die, nachdem sich das Puschlav von der mailändischen Herrschaft losgesagt hatte, telquel vom Bischof von Chur anerkannt wurden.⁶⁸

Begibt man sich auf die Suche nach den Bergeller Talgemeindestatuten, wird man relativ schnell fündig – schlaue hingegen weniger. Salis hatte seinerzeit, als er den Band über die Rechtsquellen des Gotteshausbundes zusammenstellte, im Kreisarchiv in Promontogno im Sommer 1886 die Statuten des Hochgerichts Bergell gefunden in einem Pergamentband mit der Aufschrift: «Hoc est statuta totius vallis Praegalliae, visa considerata adiuncta ad antiqua et adempta anno Domini MCLVII [sic], fungente officio spectabili viro Joanne Pigneto praetoris, et rivista iuxta impositionem iussumque utriusque communis anno Domini MCLVIII [sic], fungente officio praetoris domino Joanne Olinerio de Salicibus de Solio, et sic confirmata per annos XX proxime futuros praeciando ab anno MDLV.»⁶⁹ Abgesehen davon, dass entweder dem Notar oder aber dem Salis ein Fehler bei den römischen Jahreszahlen unterlaufen ist (anstelle von 1557/58 steht 1157/58), gibt es weitere Ungereimtheiten. In keinem Bergeller Archiv lassen sich diese Statuten heute noch finden. Vassali konnte noch für seine 1909 publizierte Studie zum Hochgericht Bergell darauf zurückgreifen, heute sind sie nicht mehr auffindbar. Im Besitz des Staatsarchivs Graubünden sind jedoch 26 nachträglich in einem Buch mit dem Titel «Statuti criminali e civili della valle di Bregaglia» zusammengeheftete Pergamentblätter, die offensichtlich zu den Bergeller Statuten zu zählen sind. Laut dem früheren Staatsarchivar Jenny soll es sich bei diesen in lateinischer Sprache verfassten Satzungen um das Original der Kriminalstatuten aus dem Jahr 1516, nachträglich korrigiert in 1546, handeln.⁷⁰ Die Artikel sind von 1 bis 98 durchnummeriert, wobei die Nummern 26–43 fehlen. Im Absatz 98 findet man den Hinweis, dass diese Statuten vom gegenwärtigen Zeitpunkt, dem Jahr 1558 (!), an für die nächsten zwanzig Jahre Gültigkeit haben sollten.⁷¹ Es folgen im selben Buch fünf Pergamentblätter aus der gleichen Feder mit zum Teil nummerierten, zum Teil unnummerierten Paragraphen, wiederum mit der Schlusshinweis auf die zwanzigjährige Gültigkeit, diesmal ohne Jahresangabe.⁷² Nach weiteren, auf Italienisch verfassten Statuten aus dem Jahr 1577, auf die ich noch zurückkommen werde, finden sich im Buch vierzehn Pergamentblätter mit der Überschrift «Statuta pertinencia ad

68 Zoia, L'emancipazione, S. 106–110.

69 Salis/Wagner, Rechtsquellen, S. 113.

70 Jenny, Gesamtarchivplan, S. 40.

71 StAGR, A B IV 6/90, S. 17.

72 Ebd., S. 25.

civilia».⁷³ Gestützt auf die Vermutung, dass es sich bei den nicht mehr auffindbaren Bergeller Kriminal- und Zivilstatuten, die Salis zum guten Glück transkribiert hat, und den im Buch verstreuten Statuten im Staatsarchiv Graubünden um die gleichen handeln könnte, ist ein Vergleich der beiden Varianten mit den Originalen wohl angezeigt. Das Resultat ist hingegen alles andere als eindeutig: Die Kriminalstatuten sind in der Wortwahl zwar fast identisch, aber eben nicht gleich. Zudem sind die einzelnen Paragraphen anders nummeriert und bei Salis finden sich auch die Absätze 25–43, die bei den Originalen fehlen. Auch in den verstreuten Zivilstatuten findet man viele Paragraphen, die mehr oder weniger mit denen in der Transkription übereinstimmen, aber auch die sind nicht identisch und vor allem nicht komplett. Diese Pergamente im Staatsarchiv können somit nicht die Vorlage für Salis' Transkription gewesen sein. Andererseits: Salis berichtet weiter, dass er im Kreisarchiv Promontogno im Anhang zu den Pergamenten auf weitere Statuten aus dem Jahr 1577 und auf solche aus dem Jahr 1597 gestossen sei, beide Versionen in italienischer Sprache. Nun, auch auf die lateinischen Statuten von 1558 im Staatsarchiv Graubünden folgen Zivilstatuten in italienischer Sprache von 1577. Auch diese sind wie die lateinischen noch auf Pergament geschrieben, während die Statuten von 1597 und alle späteren auf Papier geschrieben wurden. In der Einleitung zu den Zivilstatuten von 1577 steht, dass die Bergeller Gemeinden angeordnet haben, die lateinischen Statuten «in lingua volgare» zu übersetzen. Auffallend ist, dass sich die Talgemeinde mehrmals als «Republica di Bregalia» bezeichnet, was weder in den vorhergehenden (1558) noch in den nachfolgenden (1597) Statuten der Fall ist.⁷⁴ Ansonsten geben die Zivilstatuten von 1577 die lateinische Version von 1558 wieder, wobei mehr als die Hälfte der Paragraphen fehlt.

Des Weiteren findet sich im Staatsarchiv Graubünden ein etwas zerzaustes Büchlein, das die Kriminalstatuten aus dem Jahr 1594 und die Zivilstatuten aus dem Jahr 1597 enthält. Interessant ist der Zusatz, den man bei den Kriminalstatuten von 1594 liest: «Statuti ed ordini criminali dell'onorata Valle di Pregallia nell'Alta Rezia» seien 1546 erstellt und 1594 bestätigt worden.⁷⁵ Die italienische Version entspricht weitestgehend der lateinischen, aber auch hier – Salis hat in seiner Transkription der lateinischen Statuten fein säuberlich alle Änderungen und Zusätze markiert – gibt es gelegentlich Abweichungen. Nun hofft man, dass wenigstens die von Bivetti in den «Quaderni grigionitaliani» abgedruckte italienische Version der Kriminal- und Zivilstatuten des Bergells mit den im Staatsarchiv befindlichen Statuten aus den Jahren 1594 und 1597 übereinstimmen. Bivetti gibt leider nicht an, welche Statuten ihm für die Abschrift dienten. Wir erfahren bloss, dass die Vorlage für seine Transkription der Zivilstatuten

73 Ebd., S. 39.

74 Maissen zeigt auf, wie dieser Begriff im Freistaat Graubünden erst Ende des 17. Jahrhunderts so richtig aufkommt. Maissen, Die Geburt der Republic, S. 508 f.

75 StAGR, B 100.

vom 8. Januar 1587 datiert, die der Kriminalstatuten vom 2. November 1597. Letzteres Datum findet sich auch auf einem Original im Staatsarchiv, jedoch nicht für die Kriminalstatuten, sondern für die Zivilstatuten.⁷⁶ Fazit: Weder die Kriminal- noch die Zivilstatuten von Bivetti sind identisch mit den Originalen von 1577 und 1594 respektive 1597 im Staatsarchiv. Bivettis Transkription ist zwar eine sinngemässe und in weiten Teilen wortwörtliche Wiedergabe, aber sie enthält auch Zusätze und Weglassungen. Von den Statuten aus dem Jahr 1555, die Caroni erwähnt,⁷⁷ und denjenigen von 1584, von denen Jenny berichtet,⁷⁸ findet sich heute keine Spur mehr, ebenso wenig von denen aus dem Jahr 1587, die sowohl in der Transkription von Bivetti als auch in einer späteren Abschrift von 1715 genannt werden.⁷⁹ Die Aussage Jennys, dass es sich bei den Statuten von 1558 (die er zuerst mit 1516, danach mit 1546 datierte) um den Originaltext handelt,⁸⁰ findet ebenfalls keine Bestätigung.

Der Zeitpunkt, ab welchem die Talschaft Bergell eigene Statuten erliess, kann also nicht geklärt werden. Die Talschaft dürfte bereits vor 1500 eigene Statuten gehabt haben, zumindest deuten Verweise in den Bergeller Urkunden immer wieder darauf hin.⁸¹ Die bis in die heutige Zeit überlieferten Fassungen der Statuten von 1516/46, 1557, 1558, 1577, 1587, 1594 und 1597 lassen auf eine rege schriftliche verfassungsrechtliche Tätigkeit der Talgemeinde schliessen. Im Sinne der anfangs erläuterten Erkenntnisse zur Verschriftlichung darf man an dieser Stelle trotz einigen Überlieferungsfragen und -lücken festhalten, dass spätestens um die Mitte des 16. Jahrhunderts die schriftliche Aufzeichnung von Recht auf eine Intensivierung der Herrschaft im Sinne eines Prozesses der Mehrung von Legitimität hindeutet. Die Kodifizierung von Recht dürfte somit im Bergell, wo ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit eine interne Angelegenheit war, zu einer Erstarung der zentralen Autorität, des *podestà* und der Talgemeinde geführt haben. Die Tatsache, dass die Statuten über 200 Jahre nur ganz minime Anpassungen auf sprachlicher (vom lateinischen zum italienischen Text) und inhaltlicher Ebene erfuhren (nur ganz wenige neue Zusätze) – Cavallera spricht

76 Bivetti, Statuti criminali, S. 173.

77 Caroni, Einflüsse, S. 152.

78 Jenny, Gesamtarchivplan, S. 40. Weitere Abschriften der Bergeller Kriminal- und Zivilstatuten in StAGR, B 728/17, B 1137/46 und B 1691.

79 StAGR, A B IV 6/91.

80 Jenny, Handschriften, S. 132.

81 Beispielsweise ACB, SO.Ra.058 (1494), wo jedoch nur von «statuti» die Rede ist: 1501 rechtfertigte sich die Gemeinde Soglio vor dem Bischof gegen die Ansprüche eines Privaten mit der Aussage, dass dies «lut ir lanndgewere vnnd statuten prescribiert» sei, ACB, SO.Ra.071 (1501). In einem Darlehensvertrag von 1520 wird ein Zins von fünf Prozent vereinbart, «secundum iura et statuta de Bergalia», StAGR, FN VII, abgedruckt in Bundi, Frühe Beziehungen, S. 311; ACB, SOP. Ra.127 (1536), wo auch explizit auf die «statuta valli Bregalie» verwiesen wird. 1539 erreicht das Bergell das Schreiben des Kapitels von Chur, das verlangt, dass in jeder Jurisdiktion ein Mann die Statuten überprüfen müsse, ACB, SOP.Ra.145 (1539).

in solchen Fällen von «statuti congelati» –,⁸² unterstreicht die Erkenntnis, dass sie in erster Linie als Traditionstexte, als symbolischer Ausdruck von Macht zu verstehen sind.

82 Übersetzt: «eingefrorenen Statuten». Cavallera, *Considerazioni*, S. 214.

16 Die Grossgemeinden und ihre Gerichte

Die Talgemeinde Bergell entstand, wie eben gezeigt, in erster Linie aufgrund der Auseinandersetzungen zwischen der aufstrebenden Grossgemeinde Sottoporta und der auf Bewahrung ihrer Privilegien bedachten Grossgemeinde Sopraporta. Dementsprechend aktiv in Sachen Selbstbestimmung in der Rechtsprechung war die Grossgemeinde Sottoporta bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, während Sopraporta nur sehr zögerlich ab 1530 vermehrt versuchte, wenigstens die niedere Gerichtsbarkeit selbst verwalten zu dürfen.

Die ersten konkreten Forderungen nach einem Mitspracherecht in Ämter- und Gerichtsangelegenheiten seitens der Grossgemeinde Sottoporta kamen erstmals 1474 aufs Tapet, als sie versuchte, einen eigenen *podestà* und ein eigenes Gericht zu wählen. Der Bischof gebot diesen Neuerungen mit einem Urteilspruch zwar Einhalt,⁸³ erkannte jedoch, dass es nötig war, detailliertere Regeln zur Gerichtszuständigkeit zu erlassen. Deshalb wurde beschlossen, dass der *podestà* nur in «wichtigeren» Fällen urteilen dürfe. Als solche «*pocioribus causis*» sollten alle Angelegenheiten gelten, welche die Streitsumme von fünf Schilling oder einem mailändischen Pfund übertrafen. Die kleineren Fälle sollten hingegen «*in loco*», das heisst im Dorf selber, von einem eigenen Richter beurteilt werden.⁸⁴ Durch den bischöflichen Richterspruch wurde Sottoporta das Recht auf ein Bussengericht erteilt, wobei nicht klar gesagt werden kann, ob damit bloss ein bestehendes Recht durch die Verschriftlichung kodifiziert wurde – die Fürsprecher von Sottoporta geben nämlich an, sie hätten mit der Wahl eigener Richter nach altem Recht gehandelt – oder ob damit wirklich die Ausscheidung der Zivilgerichtsbarkeit aus dem Hochgericht und die Übergabe dieser Ordnungsgewalt an die Grossgemeinde Sottoporta vollzogen wurde. Wie dem auch sei: Die institutionelle Verfestigung der Grossgemeinde Sottoporta kann an weiteren Beispielen beobachtet werden, wie an der Tatsache, dass der erste *podestà* aus Sottoporta, Frederig Salis, sich 1481 weigerte, nach Vicosoprano zu übersiedeln. Die Grossgemeinde ging noch einen Schritt weiter und bestellte 1489 eigene Richter, die sich sogar der Fälle annahm, welche eigentlich das Kriminalgericht zu beurteilen hatte. Deshalb musste der Bischof Ortlieb als oberster Richter des Gotteshausbundes wieder einmal zwischen den beiden Grossgemeinden vermitteln, damit «das alles unwill in der sach entwüsch den communen [...] hiemit tod sin soll». Es wurde beschlossen, dass alles, was «umb malefiz, erber, aigen und erbe ouch umb alles das zu malefiz und hohen gericht gehört», auch weiterhin «uff der gewöhnlichen gedingstatt zu Vesperan» behandelt werden sollte und dass «die von Underportt darzu gehorsam sin» sollten. Gleichzeitig wurde der Grossgemeinde Sottoporta zu-

83 ACB, SOP.Ra.038 (1474).

84 ACB, SOP.Ra.039 (1474).

gestanden, in Streitfragen betreffend Geldschulden, welche die Bewohner der Grossgemeinde untereinander hatten, von ihrem eigenen Richter urteilen zu lassen. Die dazu nötigen Rechtsprecher dürften sie zudem «erwellen und setzen under inen selbs».⁸⁵ Doch die Ruhe währte nicht lange und zwei Jahre später gaben bereits neue Autonomiebestrebungen Sottoportas zu reden. 1491 beklagte sich Rudolphus Castelmur vor dem *podestà* in Vicosoprano, dass die Grossgemeinde Sottoporta, obwohl sie zusammen mit Sopraporta «sub una iurisdictione, potestaria, praetura ac plebania seu parochia»⁸⁶ stehe, eigene Masse anwende und ihm deshalb ein grosser Schaden zugeführt worden sei. Die Grossgemeinde Sottoporta antwortete darauf, dass sie sehr wohl eigene Masse haben dürfe, da sie auch das Recht habe, eigene Ordnungen zu erlassen («facere propria locamenta»)⁸⁷.

Was Ende des 15. Jahrhunderts seinen Lauf nahm, wurde in den darauffolgenden vierzig Jahren immer weiter ausgedehnt und vor allem verfestigt. Wahrscheinlich wurden in dieser Zeitspanne auch die ersten Dorfstatuten erlassen, wie die von Bondo im Jahr 1510.⁸⁸ Gleichzeitig werden mehrere Streitigkeiten um die Weide- und Alpnutzung zwischen den beiden Grossgemeinden fassbar.⁸⁹ Den Schlussstrich unter die Auseinandersetzungen um die Ordnungsgewalt zwischen Sottoporta und der Talgemeinde wurde aber erst 1533 gezogen. In diesem Jahr anerkannte das Gericht des Gotteshausbundes auch auf institutioneller Ebene, was Sottoporta im letzten halben Jahrhundert erreicht hatte: Die Grossgemeinde bekam die Erlaubnis, «ainen amann unnd gricht under inen sälbst mit der meren hand» zu setzen. Diese sollten für die Rechtsprechung über «frömden und haimisch gutt» zuständig sein. Dass mit dem Rechtsspruch von 1533 nur eine schon länger bestehende politische Ordnung in Sottoporta anerkannt und nicht neu installiert wurde,⁹⁰ zeigt die Tatsache, dass sich die Grossgemeinde Sottoporta im Prozess von vielen eigenen Gemeindefunktionären vertreten liess, darunter war auch der «aman» aus Soglio.⁹¹ Dieser Gerichtsentscheid von 1533 bewirkte nicht bloss eine Trennung auf politischer, sondern auch auf territorialer Ebene: 1534 erfolgt die erste schriftlich festgehaltene Grenzziehung zwischen Sotto- und Sopraporta.⁹²

85 ACB, SOP.Ra.058 (1489), gleiche Urkunde in ACB, SO.Ra.048 (1489).

86 Übersetzt: «unter einer Jurisdiktion, Podesterie, Amtsgericht und Kirchsprengel oder Pfarrei».

87 ACB, SO.Ra.049 (1491).

88 Die ersten vollständigen Dorfstatuten von Soglio sind erst für das Jahr 1557 bekannt. Da es sich dabei um eine Revision handelt, muss es vorher schon Statuten gegeben haben. Bondo weist in seinen Dorfstatuten von 1510, StAGR, B 663/2, S. 9, darauf hin, dass es einige Reglemente von Soglio übernommen habe.

89 Siehe dazu oben, [Kap. 6.1](#).

90 Dieser Meinung ist beispielsweise Salis R., Statuten, S. 20.

91 Die «fromen edlen» Herren «Augustin Salis die zytt aman vff Soilye, ser Andres Salis die zyt vogt vff Sülÿn, Jann Cultar, Martin Delforne, paid vögt inder gemaindt Bonde» vertreten die Grossgemeinde Sottoporta vor Gericht, ACB, SO.Ra.097 (1533).

92 ACB, SOP.Ra.120 (1534).

Anders als bei Sottoporta sind keine Forderungen seitens der Grossgemeinde Sopraporta nach mehr Mitspracherecht in Ämter- und Gerichtsangelegenheiten überliefert. Dies soll nicht weiter verwundern, denn, wie bereits mehrmals angedeutet, die Grossgemeinde Sopraporta fiel faktisch mit der Talgemeinde zusammen in dem Sinne, dass Vicosoprano, das Zentrum der Talgemeinde, gleichzeitig der Mittelpunkt von Sopraporta war. Erst als 1534 Paul de Stampa und Jann Albärt «sampt andren nachpuren der gemaind Galtüren» bei der Gemeinde Vicosoprano vorstellig wurden und sich beklagten, dass ihnen ein Ammann «forbehalten» werde, änderte sich die Sachlage. Christoffel Bernard, Ammann von Bergün, der im Namen des Gotteshausbundes in diesem Streitfall vermittelte, kam jedoch zum Schluss, dass nicht die Nachbarschaft Coltura, sondern die Grossgemeinde Sopraporta einen Ammann haben sollte. Dieser sollte in Vicosoprano «mit der meren hand» gesetzt werden und während eines Jahres sein Amt bekleiden. Sollte der Ammann «uff begär unnd mainung der obgedachte antwurt usserhalb dem dorff Väspran mit dem meren gesetzt» werden, musste wenigstens sein Stellvertreter, der «luturentt» im Dorf Vicosoprano wohnen. Dieser hatte dem Ammann «pÿ gütter zÿtt» mitzuteilen, wann er im Dorf zu Gericht sitzen musste, denn der Gerichtssitz durfte in «sünst ankain anderen ort dann allain zu Vespran» sein.⁹³ Was als Versuch gestartet war, die Bande mit der Gemeinde Vicosoprano etwas zu lockern und die Macht in Sopraporta zu dezentralisieren, stärkte faktisch wiederum die Vormachtstellung der Nachbarschaft Vicosoprano innerhalb der Grossgemeinde.

93 ACB, SOP.Ra.118 (1534).

17 Die Gemeinden und ihre politischen Emanzipationsversuche

Verschaffte die Gerichtsbarkeit, für welche die Talgemeinde ab der Mitte des 15. Jahrhunderts selber verantwortlich war und die gegen Ende desselben Jahrhunderts zum Teil auch auf die Grossgemeinde Sottoporta übertragen wurde, auch den Nachbarschaften einen neuen institutionellen Rahmen und stärkte sie damit ihre politisch-rechtliche Position im ganzen Gefüge? Oder anders gefragt: Wurden die neu anfallenden Aufgaben in der Rechtsprechung, in der Organisation und Verwaltung der Jurisdiktion auf die einzelnen Nachbarschaften oder Gemeinden verteilt? Und wenn ja, wie? Setzt man sich intensiver mit dieser Frage auseinander, fällt auf: Die vermutete «Durchsickerung» von rechtlich-politischen Aufgaben von oben, sprich der Talgemeinde, über die Grossgemeinde hinunter in die Nachbarschaften gab es so nicht, es kommen vielmehr grosse Ungleichheiten zwischen den Gemeinden ans Licht, welche Überlegungen zu weiteren Aspekten implizieren, die anscheinend das politische Profil der Gemeinden mitprägten.

17.1 Wie Casaccia seine *jura iuris reddendi* verteidigte

Den ersten auf Nachbarschaftsebene tätigen Richter finden wir nicht etwa in Soglio, sondern in der kleinen Gemeinde Casaccia im Jahr 1470. Der Bergeller *podestà* Skeramazia de Prepositis wird gerufen, um einige Streitigkeiten zwischen der «comunis Supra Porte de Vicosuprano» (!) und der «vicinatie de Casaccia» zu schlichten. Unter anderem gewährte der *podestà* der Nachbarschaft Casaccia das Recht, wie von alters her, einen eigenen *ministrale* auszulesen und zu wählen. Dieser war für die Rechtsprechung im Dorf zuständig, er musste jedoch bei Amtsantritt vor dem *podestà* von Vicosoprano einen Schwur ablegen.⁹⁴ Knapp sechzig Jahre später scheint Casaccia nicht nur einen eigenen Richter, sondern auch Statuten aufgestellt und den Wahlmann für den *podestà* nicht in Vicosoprano, wie alle anderen Nachbarschaften in Sopraporta, sondern im eigenen Dorf gewählt zu haben. Zudem habe, klagte die Gemeinde Sopraporta 1536, Casaccia die im Dorf eingetriebenen Bussen nicht wie vorgeschrieben dem obersten Richter, ihrem *podestà*, abgeliefert, sondern behalten. Die Nachbarschaft Casaccia meinte ziemlich selbstbewusst, sie habe die «*jura iuris red-*

94 «Item precepit et arbitravit, quod illi de Casatzia possint et valleant elligere et cernere unum ministralem ibi in Casatia, qui ministret justitiam in Casatzia secundum usum ita et tali modo quod prius quam teneat bachelam, potestas de Vicosuprano debet esse obligatus ei dare sacramentum ministralie, quam vis suprascripti de Casatzia postulant potestatem ut veniet Casatziam addandum sacramentum ministrale de Casatzia», ACB, SOP.Ra.032 (1470).

dendi»⁹⁵ und könne deshalb beschliessen, was ihr gefalle («statuire, quidquid ipsis visum fuerit»). Nebst dem Recht auf Rechtsetzung reklamierte Casaccia eine adäquatere Beteiligung an den Einnahmen der Grossgemeinde, vor allem der Pensionen, und eine bessere Berücksichtigung, wenn es um die Wahl der Gesandten an die Bundstage gehe.⁹⁶ Das Urteil fiel in diesen Angelegenheiten zugunsten von Casaccia aus, was die Situation zwischen den beiden Gemeinden jedoch nicht zu entschärfen vermochte, denn nur zwei Jahre später entstanden neue Unstimmigkeiten. Die Nachbarschaft Casaccia, welche in diesen Urkunden niemals als *communis*, sondern immer als *vicinania* bezeichnet wird, war der Meinung, dass sie den Richter für das Kriminalgericht in Vicosoprano im eigenen Dorf wählen dürfe,⁹⁷ dass sie ihre Masse und Gewichte nicht von Vicosoprano kontrollieren lassen und ihr *ministrale* dem *podestà* in Vicosoprano keinen Treueeid schwören müsse. Sie war sich zudem sicher, dass sie damit alle Rechte und Abmachungen einhalte. Die Grossgemeinde Sopraporta hingegen sah dies anders: Alle Richter für das Kriminalgericht müssten von der Grossgemeinde Sopraporta bestimmt werden, in Erbsachen (gemäss Statuten eine Angelegenheit des Kriminalgerichts) dürfe Casaccia nicht richten, Masse und Gewicht müssten von der Grossgemeinde Sopraporta geeicht werden. Zudem reiche es nicht aus, wenn nur ein einziger Mann aus Casaccia an die «bannita»⁹⁸ nach Vicosoprano komme, sondern alle müssten kommen, wie dies auch in den anderen Nachbarschaften in Sopraporta üblich sei. Casaccia antwortete darauf, dass ihr Mann doch für die Gesamtheit der Nachbarschaft stehe. Das Gericht in Samedan befand schliesslich, dass die Nachbarschaft Casaccia zwar keinen Richter für das Kriminalgericht setzen, in Erbsachen jedoch selber richten dürfe, solange sie die Bergeller Statuten beachte. Zudem müssten Masse und Gewichte von der Grossgemeinde geeicht werden und der *ministrale* von Casaccia wiederum wurde verpflichtet, vor dem *podestà* in Vicosoprano den Eid abzulegen.⁹⁹ 1551 dann verweigerte die Nachbarschaft Casaccia dem *podestà* in Vicosoprano wiederum «die Vererung»¹⁰⁰ und zehn Jahre später entschied sie sogar kurzerhand, den *podestà* direkt im eigenen Dorf zu wählen und nicht, wie

95 Übersetzt: «die Rechte Recht zu erlassen».

96 ACB, SOP.Ra.127 (1536). Der Bundstag war die höchste formelle politische Versammlung der Drei Bünde. Jede Gerichtsgemeinde schickte ihre Gesandten mit den in der Gemeinde gefassten Beschlüssen an den Bundstag.

97 Tatsächlich findet sich im Gemeindearchiv die italienische Kopie einer Urkunde aus dem Jahr 1527, die das Recht Casaccias festhält, dass einer der achtzehn Richter für das Kriminalgericht aus Casaccia stammen müsse, ACB, CA.Ra.01.002 (1527). Im Bestand des ehemaligen Gemeindearchivs Sopraporta fehlt jedoch eine solche Urkunde.

98 In der Urkunde steht, dass sie nicht «veniendum ad bannitas stasis diebus quotannis ut caeteri homines communitatis Superius Portae», ACB, SOP.Ra.136 (1538). Mit «bannita» war die Proklamation respektive der Aufruf der Behörden, zu einer Tagung oder Versammlung zu erscheinen, gemeint. Siehe dazu DRG 2, S. 130 f.

99 ACB, SOP.Ra.136 (1538).

100 ACB, SO.Ra.167 (1551), gleiches Dokument in ACB, SOP.Ra.162 (1551).

in den letzten hundert oder zweihundert Jahren, in Vicosoprano.¹⁰¹ Natürlich klagte «Johannes Malici de Burgonovo ministralis communis Superius Portae» im Namen «omnes communis Superius Portae nempe Vicisuprani, Burgonovi, Stampa et Coltura» umgehend gegen die von Casaccia eingeführte Neuerung. Dessen *ministrale*, ein gewisser Gaudentius Saviolus, war jedoch um eine kühne Antwort nicht verlegen: Die Gemeinde Casaccia sei nicht weniger als die ganze Grossgemeinde Sopraporta befugt, einen *podestà* zu wählen, da sie ja ein Siebteil «in dando et recipiendo», im Geben und Nehmen, der Grossgemeinde ausmache. Zudem sei der in Casaccia gewählte *podestà* nicht weniger fähig als die anderen aus der restlichen Grossgemeinde Sopraporta. Das Gericht befand die Wahl des neuen *podestà* als rechtens. Es setzte zudem fest, dass ab sofort jedes vierzehnte Jahr diese Wahl in Casaccia stattfinden müsse.¹⁰²

Nebst Casaccia unternahm 1534 in der Grossgemeinde Sopraporta nur noch die Nachbarschaft Coltura den Versuch, ein eigenes Gericht zu bekommen. Dieser scheiterte jedoch, und anstelle der Nachbarschaft Coltura erhielt die Grossgemeinde Sopraporta einen Ammann.¹⁰³

17.2 Wie Bondo und Soglio «mit einandran hüsen» sollen

War es in Sopraporta die Nachbarschaft Casaccia, die sich mehr Eigenverwaltung und mehr Mitspracherechte erstreiten musste, fand sich in Sottoporta die Gemeinde Bondo in einer unvorteilhaften Lage, aus der sie sich nur befreien konnte, wenn sie der Gemeinde Soglio entschieden entgegentrat.

1493 wurde die «comunitas» Bondo mit einer Klage gegen die «comunitas» Soglio beim Gericht in Vicosoprano vorstellig. Obwohl Soglio und Bondo «unius comunis Porte Inferioris» seien, habe Soglio einen «praeco», auch «deganus» genannt, den sie mit 24 Pfund pro Jahr entlöhne, während der «deganus» von Bondo nichts ausser 4 Pfund davon bekomme. Bondo empfand dies als eine Ungerechtigkeit und verlangte deshalb für ihren *decano* ein Drittel der insgesamt 24 Pfund. Soglio machte dem Gericht geltend, dass dies schon seit Menschengedenken so geregelt sei und sie keinen Grund für eine Änderung sähen. Das Gericht hiess die Klage von Bondo jedoch gut. Dem *decano* von Bondo wurde ein Drittel der 24 Pfund zugesprochen.¹⁰⁴ Obwohl in einer Urkunde von 1544

101 Den *podestà* im eigenen Dorf zu wählen bedeutete, dass ein Gemeindemitglied von Casaccia dieses Amt bekleidete. Siehe dazu unten, [Kap. 18.4](#). Wahrscheinlich gelang es der Gemeinde Casaccia (die nur einen Wahlmann hatte), nur mit Hilfe von Sottoporta (neun Wahlmänner), diese Neuerung gegen den Willen der Gemeinde Vicosoprano (acht Wahlmänner) einzuführen.

102 ACB, SOP.Ra.168 (1561).

103 Dieser Fall wird ausführlich in [Kap. 16](#) geschildert.

104 ACB, BO.Ra.005 (1493).

der *decano* auch als «minister sanguinis»¹⁰⁵ bezeichnet wird, ist kaum anzunehmen, dass sowohl Soglio als auch Bondo Ende des 15. Jahrhunderts bereits einen Richter hatten, der in Malefizangelegenheiten richten durfte, zumal der *decano* in Sottoporta bereits in Urkunden um 1330 in Erscheinung tritt, und zwar meistens dann, wenn im Namen der Gemeinde Erbleihen und Verkäufe von Gütern getätigt wurden.¹⁰⁶ Vassali geht davon aus, dass der *decano* ein «Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit» sei. Dieses Amt, so Vassali weiter, verschwand Anfang des 15. Jahrhunderts wieder, weil neue Übereignungserklärungen nicht mehr mündlich vor versammelter Gemeinde stattfanden, sondern durch Eintrag ins Gerichtsbuch.¹⁰⁷ In den Siegelurkunden kommt der *decano* tatsächlich ab dem 15. Jahrhundert nicht mehr oft vor.¹⁰⁸ In den Notarsprotokollen hingegen kann er sowohl in Sotto- als auch in Sopraporta für das ganze 15. und 16. Jahrhundert nachgewiesen werden.¹⁰⁹ Da sich nie einer aus den führenden Geschlechtern Salis (Soglio) oder Picenoni (Bondo) als Inhaber dieses Amtes findet,¹¹⁰ dürfte es sich beim *decano* eher um den Dorfvorsteher gehandelt haben, dessen Pendant im romanischen Gebiet der *cuvitg*, auf Deutsch Dorfvogt oder Dorfmeister,¹¹¹ und in Chiavenna und Como der *console*¹¹² gewesen sein könnte. Als solcher hatte er gewisse strafrechtliche Befugnisse und beaufsichtigte andere Beamte, wie Hirten, Schätzer, Alp-, Wasser- und Forstmeister. Der Dorfvorsteher war auch für die Leitung der Gemeindewerke und somit für die Erhaltung und die Pflege der Strassen, Wege, öffentlichen Gebäude, Brunnen

105 «Ministrj sanguinis vel decani», ACB, BO.Ra.012 (1544).

106 In der Gemeinde Soglio gewährte Johannes, Sohn des verstorbenen Ulricus Piala und «decanus communis Subtus Porta», mit Zustimmung des *podestà*, eines gewissen Johannes Rubei, eine Erbleihe, ACB, SO.Ra.001 (1330), ediert in BUB V, Nr. 2459, S. 50; 1382 verkaufte wiederum der «decanus de Sulio» in seinem Namen und in dem der ganzen Gemeinde Sottoporta eine Erbleihe für eine Gemeindewiese («prato comunis») an einen Privaten, ACB, SO.Ra.006 (1382), ediert in BUB VII, Nr. 4230, S. 448; weitere *decani* aus Soglio, die im Namen der Grossgemeinde Sottoporta Erbleihen verteilten oder Verkäufe tätigten, waren 1389 ein «Johannes filius quondam Johannis Castradi» und 1405 ein gewisser «Petrus dictus Duchus de Solio», ACB, SO.Ra.009 (1389) und ACB, SO.Ra.015 (1405).

107 Vassali, Hochgericht, S. 10 f. 1412 wird der Tauschvertrag zwischen den Erben von Agostino Salis und der Gemeinde Soglio betreffend die Alp Madris «in libro vel quaternone vicinorum de Solio» eingetragen, ACB, SO.Ra.016 (1412).

108 Er wird noch genannt in ACB, SO.Ra.036 (1471), ACB, BO.Ra.005 (1493).

109 ACB, SOP.Ra.032 (1470), StAGR, B 663/4, S. 68s (1517), StAGR, B663/19, S. 181 (1559), StAGR, B663/28, S. 131 (1574), StAGR, B663/40, S. 63 (1590), und viele mehr.

110 Ein gewisser Ulricus Piala im Jahr 1330, ACB, SO.Ra.001 (1330), ediert in BUB V, Nr. 2459; ein Johannes Castradi 1382, ACB, SO.Ra.006 (1382), ediert in BUB VII, Nr. 4230, und ACB, SO.Ra.009 (1389); ein Petrus genannt Duco im Jahr 1404, ACB, SO.Ra.015 (1405); ein Jan Longus, ACB, SO.Ra.036 (1471), derselbe wird auch in StAGR, D VI A I, Nr. 68 (1474), und ACB, SO.Ra.069 (1475), als «decanus communis Solii» bezeichnet und in StAGR, D VI A I, Nr. 96 (1489), sogar als «decanus communis Subtusportae».

111 Pult, Ämter, S. 428.

112 Zoia, Statuti e ordinamenti, S. 16, sagt zwar, dass *consoli* und *decani* im rätschen Gebiet den *ministrali* entsprächen.

und anderer Werke zuständig. Er musste die Bussen verhängen und einziehen, Gemeindeversammlungen einberufen und leiten. Er erteilte die Patente für die Gastwirtschaften, kontrollierte diese auch und setzte die Preise für die Lebensmittel fest. Zudem bewahrte der Dorfmeister die Schriftstücke der Nachbarschaft auf.¹¹³ Ob der *decano*, den wir ab 1330 in den Quellen von Sottoporta finden, bereits solch klar reglementierte Aufgabenbereiche innehatte, kann leider nicht bestimmt werden. Auch in den späteren Quellen wird seine Stellung nicht deutlich sichtbar. Er wird als Richter und Schätzer der Gemeinde und der Grossgemeinde bezeichnet.¹¹⁴ Im Eid, den er Ende des 16. Jahrhunderts vor dem *podestà* ablegen musste, schwor der *decano* unter anderem, er werde schauen, dass die Statuten befolgt werden und dass die geheimen Botschaften, die er übermitteln musste, auch geheim blieben.¹¹⁵

Zurück zu den Emanzipationsversuchen von Bondo: Knapp fünfzig Jahre nach dem ersten Richterspruch in der Angelegenheit des *decano* beklagte sich die Gemeinde Bondo beim Gericht in Zuoz. Anhand der 1544 vorgebrachten Anschuldigungen seitens der Kläger und der Rechtfertigungsversuche der Angeklagten gewinnt man einen interessanten Einblick in ein ausgeklügeltes, aus heutiger Sicht kompliziertes und nicht sehr gerechtes Verfahren, das keine egalitär fundierte politische Entwicklung der Gemeinde Bondo zulies. Wie bereits gezeigt, wurde der Bergeller *podestà* mittels eines durchdachten Systems von achtzehn Wahlmännern gewählt: Neun dieser *podestà*-Wähler standen Sopraporta – wobei Casaccia gerade mal Anrecht auf einen von diesen hatte –,¹¹⁶ neun der Grossgemeinde Sottoporta zu. Soglio hatte Anrecht auf sechs, die Gemeinde Bondo auf drei dieser Wahlmänner. Nun sah die Prozedur jedoch vor, dass die von Bondo bestimmten Wahlmänner nicht direkt nach Vicosoprano eilen durften, um dort ihre Stimme einem Kandidaten für das Amt des *podestà* zu geben. Sie mussten vielmehr zuerst hinauf nach Soglio reisen und dort, zusammen mit den sechs von Soglio festgesetzten Wahlmännern, neun neue Wahlmänner bestimmen. Bei dieser zweiten Wahl fühlten sich die Leute von Bondo übergangen, da sie anscheinend nicht mehr berücksichtigt wurden. Am 1. Januar war somit kein einziger Wahlmann aus Bondo in Vicosoprano anwesend, um seine Stimme für den *podestà* abzugeben.¹¹⁷

113 Pult, Ämter, S. 429–442. Lanfranchi/Negretti sehen im *decano* der Täler Puschlav, Bergell, Misox und Calanca (wo er *console* genannt wurde) auch den Verwalter der Gemeindegüter, der befugt war, die nötigen Ausgaben und die Ausführung der Entscheidungen durchzuführen. Lanfranchi/Negretti, Valli, S. 204.

114 «Zoia filius quondam Zanni Janusch decanus communitate Bundi extimatore comunitatis», StAGR, B663/3, S. 70 (1518), «Jan Fransch decanus juratores et exstimatores Bregalie», StAGR, B663/4, S. 68s (1520), und viele Beispiele mehr.

115 Statuti ed ordini criminali, StAGR, B 100, S. 40.

116 ACB, SOP.Ra.110 (1531).

117 «Omni anno eligat novem viros videlicet sex de Solio et tres de Bondo ad creandum atque eligendum potestatem, qui presit tote valli Pregalie Supra et Subtus Portam, electis vero illis novem

Dieses Wahlverfahren war eigentlich nichts Aussergewöhnliches zu jener Zeit. Keller beobachtet solche Praktiken für viele städtische Kommunen Norditaliens, beispielsweise Venedig, Pisa, Genua oder Treviso.¹¹⁸ Ein solch mehrstufiger Wahlakt, wie er anscheinend auch in Sottoporta praktiziert wurde, diente womöglich dazu, vorgängigen Wahlabsprachen, Stimmenkauf und Parteienbildungen entgegenzuwirken.¹¹⁹ Im Fall von Sottoporta zementierte dieses Vorgehen aber in erster Linie die Vormachtstellung der Gemeinde Soglio, die zur Wahl des *podestà* alle neun Elektoren stellte. Geht man davon aus, dass die achtzehn *podestà*-Wähler zugleich den Rat bildeten,¹²⁰ bedeutet dies, dass Bondo im Talrat entweder gar nicht oder nur nach Gutdünken Soglios vertreten war.¹²¹ Bondo beklagte vor dem Richter in Zuoz aber nicht nur seine Untervertretung auf Talebene, sondern auch in der Grossgemeinde Sottoporta. So bemerkte Bondo, dass der Richter, der in dieser Urkunde eben seltsamerweise «*deganus vel minister sanguinis*» genannt wird, immer nur in Soglio gewählt werde, widerspreche der Regel, die besage, dass die Nachbarschaft Bondo ein Drittel der Grossgemeinde Sottoporta ausmache. Konkret forderten die von Bondo, dass der Richter jedes dritte Jahr in ihrem Dorf amtieren müsse. So wären nicht immer sie gezwungen, in Gerichtsangelegenheiten nach Soglio zu wandern, sondern mindestens alle drei Jahre wäre es umgekehrt. Eine angemessene Vertretung forderte die Nachbarschaft Bondo auch unter den an die Versammlung der drei Bünde (Bundstag) Gesandten. Damit einhergehend sollte dafür gesorgt werden, dass die Briefe dieser Tagungen («*litterae dietarium*») nicht einfach in Soglio abgegeben würden, sondern in die Hände des Richters von Sottoporta kämen, «*sive sit in Bondo sive in Solio et non alibi*».¹²² Die Wahl der Tagungsgesandten sollte zudem jeweils dort stattfinden, wo der Richter wohnte. So weit die Forderungen, welche die Gemeinde Bondo vor dem Gericht in Zuoz vorbrachte. Und siehe da: Sie erhielt in fast allen Anklagepunkten recht. In Zukunft sollte Bondo in der Grossgemeinde Sottoporta und in der Talgemeinde besser vertreten sein. Die drei *podestà*-Wähler aus Bondo durften nicht durch solche aus Soglio ersetzt werden, jedes dritte Jahr musste der Richter von Sottoporta in Bondo gewählt und dort zusammen mit seinen Rechtsprechern zu Gericht sit-

viris prout supra ex tunc illi novem conveniunt et eligunt alios novem, qui ferant eorum voces potestatis, et in eo ipsi de communitate Bundi opprimuntur et nullam potestatem voces dare», ACB, BO.Ra.012 (1544).

118 Keller, Wahlformen, S. 350–352 und 358–361 (für die Wahl des *podestà* in Treviso gibt es sogar ein Protokoll aus dem Jahr 1313).

119 Keller, Wahlformen, S. 373, beobachtet Gleiches für die Loswahlen.

120 Dies wird in den Zivilstatuten vorgegeben. Kriminal- und Zivilstatuten, StAGR, A B IV 6/90, S. 39.

121 Salis R., Statuten, S. 19, hält fest, dass die achtzehn Elektoren jeweils am 1. Januar am Morgen in den Grossgemeinden gewählt wurden und am Nachmittag in Vicosoprano den *podestà* bestimmten, während die achtzehn Richter, die den Rat bildeten, am 6. Januar an den Gemeindeversammlungen von Sotto- und Sopraporta gewählt wurden. Als Quelle dazu gibt er die Statuten von 1597 an. Darin findet sich aber nichts dergleichen.

122 Übersetzt: «sei er nun aus Bondo oder Soglio und nicht von anderswo».

zen. Bundstagsgesandte mussten gerecht auf die beiden Gemeinden aufgeteilt werden, das Gleiche galt für die Besetzung der Ämter im Veltlin.¹²³

Natürlich war Soglio über dieses Urteil empört, es legte sogleich Berufung ein und hielt sich während des ganzen Jahres nicht an die neuen Bestimmungen. Bondo klagte deshalb 1546 erneut gegen Soglio vor dem Gotteshausbund. Der Vertreter von Soglio, Augustinus Salis, winkte aber ab und meinte, sie hätten Berufung gegen das Urteil eingelegt und würden bis zum nächsten Urteilspruch nach den alten Regeln handeln. Ein knappes Jahr später war es dann so weit: Der Bürgermeister von Chur entschied in der Appellation zugunsten der Gemeinde Soglio. Das Urteil von Zuoz sei «todt unnd kraftloss». Bondo müsse wieder «wie von alter her» nach Soglio gehen, wenn Geschäfte, welche die ganze Grossgemeinde Sottoporta beträfen, erörtert werden müssten. Bondo erhielt zwar das Recht, alle drei Jahre den Ammann und das «gericht in cÿwil» im eignen Dorf zu setzen, die «rechtsprecher in criminal», das heisst die Wahlmänner für den *podestà*, die gleichzeitig wohl auch den Rat bildeten, sowie die Gesandten an die Tagungen durften jedoch immer nur in Soglio gewählt werden.¹²⁴ Die Gemeinde Soglio dürfte erleichtert gewesen sein, dass alles «bi den alten rechten beliben lassen» wurde.¹²⁵

Die Gemeinde Bondo muss gegen Ende des 16. Jahrhunderts zur Erkenntnis gelangt sein, dass sich ihr rechtlich-politisches Profil nur verbessern konnte, wenn sie von Soglio getrennte Wege einschlug. Sie verlangte 1594 deshalb vom *podestà* Baptista Prevost aus Sopraporta, «das sÿ von denen von Sülg in allem separiert werdindt, damit sÿ ohne jñwürff mögendt hinfüro nach lût irer erbten frÿheit oûch brieff und siglen, den dritten theil der gnÿss Underporta Bârgels in bÿ und pûndtstâgen, in ämpteren Veltlin, in potestereÿ des thals und anderen sachen allen wie andere ehrliche pûndtsgnossen geniesen».¹²⁶ Die Gemeinde Soglio wies diese Forderungen ab, indem sie sich auf das annullierte Urteil von 1545 in Zuoz und ihre erfolgreiche Appellation von 1546 bezog. Auch Landammann Prevost sah darin bestätigt, dass sich Bondo unmöglich von der Gemeinde Soglio trennen könne. Deshalb befahl er, «das die von Sülg, Castasenia und Bûndt sôllendt mit einandran hÿsen und bÿ einandran unzertrent und unverschidanlich blÿben wie von alter har». Soglio wurde abermals aufgefordert, den Leuten von Bondo bei der Wahl des *podestà* nicht dreinzureden, sondern ihnen zu erlauben, denjenigen *podestà* zu unterstützen, der «des potestaten amptes fâchig und tÿchig sige».

123 ACB, BO.Ra.012 (1544).

124 ACB, SO.Ra.151 (1546). Während es vom negativen Zuozer Urteil im Bestand des ehemaligen Gemeindearchivs von Soglio keine einzige Urkunde gibt, hat es von der Appellation und dem neuen Urteil mehrere Urkunden. Da das Urteil von Zuoz im Appellationsverfahren annulliert wurde, hat Soglio, wie die Gemeinde 1594 eingesteht, diese Urkunde zerrissen, ACB, SO.Ra.227 (1594).

125 ACB, SO.Ra.151 (1546). Auch in ACB, BO.Ra.013 (1546).

126 ACB, SO.Ra.227 (1594). Nachfolgende Zitate ebd.

17.3 Wie Castasegna und Soglio «perpetuo restare debbano un corpo e commune indiviso»

Die Emanzipationsversuche des Dritten im Bunde von Sottoporta, Castasegna, verliefen nach dem genau gleichen Muster wie die von Bondo, nur gut sechzig Jahre später. 1604 klagte die Nachbarschaft Castasegna gegen Soglio, weil sie sich bei der Wahl des *ministrale* benachteiligt fühlte: sie mache zwar ein Drittel der Grossgemeinde aus, «sÿa in voce, over per fögg»,¹²⁷ von den vier Bällchen,¹²⁸ mit denen der *ministrale* ausgelost werde, habe sie aber keines bekommen. Auch in diesem Fall stellte sich das Gericht in Vicosoprano zuerst auf die Seite der Klägerin und verordnete, dass in Zukunft der Nachbarschaft ein Viertel aller Ämter «in potestarija, ministrarija, jurarija criminale et civile [«dieta et býtag» wurde zusätzlich an den Rand des Dokuments gekritzelt], denarij che vengono al commune cioe danno et guadagno» zustehen sollte.¹²⁹ Das Gericht und alle Wahlen mussten weiterhin in Soglio abgehalten werden und sollte ein Mann aus Castasegna zum *ministrale* gewählt werden, durfte er in Castasegna wohnen bleiben, solange er in Soglio einen Stellvertreter hatte. Wie 1544, im Fall von Bondo, scheint Soglio auch dieses Mal das Urteil nicht akzeptiert und Berufung eingelegt zu haben.¹³⁰ Aber die Nachbarschaft Castasegna nutzte und erweiterte sofort ihren Spielraum: Sie veranstaltete die Wahlen für den *ministrale*, den *decano* und die «drittura» separat im eigenen Dorf und weigerte sich, für die Wahlen und Abstimmungen an die Gemeindeversammlungen nach Soglio zu gehen. Soglio und Bondo wollten diese Neuerungen nicht gelten lassen und setzten Castasegna mittels einer Einigung unter Druck: Soglio erlaubte der Nachbarschaft Bondo, Ämter nicht nur «dillà dell'acqua» in Bondo, sondern auch «di qua dell'acqua», also ebenfalls in Castasegna, auszuüben.¹³¹ Kurz darauf entschied auch das Gericht unter dem Vorsitz von Johann Salis aus Samedan, dass das Urteil, welches 1604 zugunsten der Nachbarschaft Castasegna gefällt worden war, aufgehoben werden müsse. Castasegnas Autonomiebestrebungen in Bezug auf die Wahlen und vor allem den Wahlort wurden anscheinend als Abspaltung von der Gemeinde Soglio bewertet. Der Gerichtsspruch von 1609 hielt dazu fest, dass die beiden «vicinanze siano et perpetuo restare debbano un corpo e commune indiviso e non separato annullando la sententia fatta in

127 «[...] fögg» ist Bergeller Dialekt und meint Feuer, hier steht es für Haushaltung.

128 Die «balote» dürften speziell gekennzeichnete Bällchen gewesen sein, deren Farbe oder Nummer auf die jeweilige Nachbarschaft verwies.

129 ACB, CAS.Ra.01.45 (1604), gleiches Dokument in ACB, SO.Ra.242 (1604).

130 Als Schiedsort wurde Sils bestimmt, ACB, SO.Ra.250 (1608), was jedoch den Leuten aus Soglio nicht passte, die sich ans Gericht in Samedan wandten. Welches Urteil dieses fällte, wussten nicht einmal die Bewohner von Castasegna, wie sie selber in einer Urkunde festhielten, ACB, CAS. Ra.01.49 (1609).

131 ACB, SO.Ra.251 (1609).

Vicosoprano l'anno 1604 in favore della vicinanza di Castasegna».¹³² Weiter legte das Urteil fest, dass in Zukunft alle Gemeindeversammlungen, in denen Angelegenheiten wie «elettione di potestaria, ministralia, giuraria, diete, pit-taghi» geregelt werden, in Soglio stattfinden müssen. Die Wahlen, an denen die Bürger von Soglio und Castasegna gleichberechtigt sein mussten, sollten entweder per Stimmenmehr oder per Auslosung entschieden werden. Bei der Auslosung mit den vier Bällchen sollten Castasegna und Bondo je ein Bällchen und Soglio zwei solche Bällchen zustehen. Die Bewohner aus Castasegna durften auch in die Ämter gewählt werden, allerdings musste ein *ministrale*, wenn er in Castasegna wohnte, einen Stellvertreter in Soglio haben. Das Zivilgericht «da qua della Mera» und die Wahlen der Geschworenen durften weiterhin nur in Soglio stattfinden, wobei die Gemeinde Soglio jeweils entscheiden konnte, ob sie die Gerichtsmitglieder per Stimmenmehrheit oder per Auslosungsprinzip mit den Bällchen bestimmen wollte.

132 Übersetzt: «Nachbarschaften ein ungeteilter Körper und eine Gemeinde seien und immer bleiben müssen und nicht getrennt, womit das Urteil, das 1604 in Vicosoprano zugunsten Castasegnas gefällt wurde, aufgehoben wird», ACB, SO.Ra.254 (1609). Nachfolgende Zitate ebd. «die Wahl des *podestà*, der *ministrali*, der Richter und Boten an die Tagungen und an den Bundstag».

18 Auf dem Weg zur politischen Gemeinde

Der Versuch, das politische Profil der Bergeller Gemeinden im ausgehenden Mittelalter nur anhand ihrer judikatorischen Tätigkeiten zu erklären, scheint zu kurz zu greifen. Die «*propria capacità politica*»,¹³³ wie Della Misericordia treffend die politische Aktivität der Gemeinden umschreibt, umfasst weit mehr als nur die Erlaubnis oder eben das Verbot, den Richter zu wählen. In den Argumentationsweisen bei Gerichtsentscheiden und beim näheren Betrachten der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Gemeinden fällt auf, dass es noch andere Faktoren gab, die das Format einer politischen Gemeinde schärfen und stärken konnten. Im Folgenden sollen einige davon erläutert werden.

18.1 Die politische Wirkungsmacht der kollektiven Ressourcen

Die obigen Ausführungen zu den mehr und weniger aktiven Nachbarschaften zeichnen ein interessantes Bild: Wir haben es in der Mitte des 16. Jahrhunderts einerseits mit recht dynamischen Dörfern in Sottoporta zu tun, die in vielen Auseinandersetzungen ihre politischen Rechte einfordern, andererseits mit eher passiven Nachbarschaften in Sopraporta, wobei Casaccia die Ausnahme bildete. Weshalb diese Diskrepanz? Wieso stellten Borgonovo und Stampa anscheinend keine Forderung nach einem eigenen Richter? Oder: Weshalb erhob Coltura nie Anspruch auf eigene Weiden und Alpen? Es fällt in diesem Zusammenhang auf, dass dort, wo kein politisches Mitspracherecht gefordert wurde, auch keine ökonomische Autonomie vorhanden war. Es lohnt sich deshalb, den Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher und politischer Selbstbestimmung genauer zu untersuchen.

Der Historiker Schläppi orientiert sich für seine Studie zum Gemeindebesitz als Grundlage der politischen Kultur an den Forschungsergebnissen der Umweltökonomin Ostrom, um aufzuzeigen, welche Grundvoraussetzungen einerseits, welche Vorgänge andererseits nötig waren, damit sich die Nachbarschaften «nachhaltig und erfolgreich selber [...] verwalten» konnten.¹³⁴ Ein klar definierter Mitgliederkreis, Transparenz, Strukturen, welche den konkreten politischen, sozialen und topografischen Situationen angepasst und jederzeit – mit der Zustimmung aller – veränderbar sind, sowie eine garantierte Überwachung und die Fähigkeit, bei Regelverstößen einzugreifen, werden von Ostrom als Eigenschaften von selbst verwalteten Institutionen angeführt.¹³⁵ Schläppi ist überzeugt, dass dieses «simple Regelwerk» für die ältere Schwei-

133 Übersetzt: «eigene politische Fähigkeit». Della Misericordia, *Comunità sovralocale*, S. 100.

134 Schläppi, *Staatswesen*, S. 184.

135 Ostrom, *Die Verfassung*, S. 115–131.

zer Geschichte ein «theoretisches Rahmenwerk von erheblicher heuristischer Reichweite» bietet.¹³⁶ Es soll deshalb an dieser Stelle der Versuch unternommen werden, Ostroms und Schläppis Erkenntnisse auf die Verhältnisse im Bergell anzuwenden in der Hoffnung, dass sich neue Interpretationsmuster finden lassen, mit denen man die unterschiedlichen politischen Profile der einzelnen Nachbarschaften besser erklären kann.

Die hohe Ressourcennachfrage und der daraus entstehende Druck – vor allem in den Gemeinden Soglio und Bondo, die einen kleinen Nutzungsraum teilten –, sich neue Weide- und Alpagebiete zu beschaffen, führten, wie weiter oben ausführlich dargestellt, zu einer frühen Diversifizierung und Ausscheidung der Gemeindeweiden und -alpen. Dies ist ein Prozess, der in der Grossgemeinde Sottoporta zum Teil bereits im 14., spätestens dann im 15. Jahrhundert abgeschlossen war. Besass eine Nachbarschaft nun eine solche kollektive Ressource, war sie bestrebt, die von Ostrom aufgelisteten Aufgaben oder Funktionen zu übernehmen: Sie umschrieb immer genauer den Mitgliederkreis, indem sie das eigene Territorium definierte; sie versuchte mittels Statuten Transparenz zu schaffen; sie berief Bürgerversammlungen ein, um im Kollektiv nach Lösungen zu suchen und Legitimation und Zugehörigkeit zu demonstrieren; sie schuf und besetzte unzählige Gemeindeämter, um die Aufsicht über Wälder, Weiden, Alpen, Brunnen etc. zu garantieren und bei Zuwiderhandlungen mit Sanktionen und Bussen eingreifen zu können. Das politische Tagesgeschäft einer Nachbarschaft fand auf dieser sachbezogenen Ebene statt, und es war diese stete Auseinandersetzung um ökonomische Ressourcen und rechtliche Zuständigkeit, welche die Gemeinden «autonom gesteuerte Institutionalisierungsprozesse» durchlaufen, Schriftlichkeit entwickeln und Verwaltungsaufgaben übernehmen liess. Der selbstverwaltete Gemeindebesitz ist für Schläppi die Grundlage gemeindlicher Politik, ein «Bindemittel lokaler Gesellschaften» und ein «elementares Sicherheitsnetz», das sich als extrem krisenresistent und beständig erwies. Deshalb, so Schläppis Schlussfolgerung, war die Gemeinde «aus der Perspektive der vormodernen Bevölkerung letztlich der ‹Staat›».¹³⁷

Während wir im 16. Jahrhundert in Sottoporta auf aktive politische Verbände treffen, die sich, in Form der Grossgemeinde auf der Ebene der Talgemeinde, in Form der Gemeinde auf Grossgemeindeebene und sogar als Nachbarschaft innerhalb der Gemeinde, für ihre Rechte einzusetzen wussten, verhalten sich die kleineren Nachbarschaften in Sopraporta eher passiv. Für die von mir untersuchte Zeit finden sich in den Quellen keine Forderungen nach gerechter Beteiligung am politischen Geschehen seitens Borgonovos, Stampas oder Colturas an die Gemeinde Vicosoprano. Sopraporta zeigte sich im Bereich der politischen Ordnung kompakter als die Grossgemeinde Sottoporta, wobei die

136 Schläppi, Staatswesen, S. 185.

137 Ebd., S. 195.

Gemeinde Vicosoprano das unbestrittene Zentrum aller politischen Tätigkeiten war. Folgt man Ostroms und vor allem Schläppis Argumentation, ist dies nicht verwunderlich. In der Grossgemeinde Sopraporta hatte auch im 16. Jahrhundert noch keine Aufteilung der Weiden oder Alpen unter den einzelnen Dörfern stattgefunden. Borgonovo, Stampa und Coltura hatten keinen eigenen korporativen Besitz, den sie verwalten mussten, dieser gehörte noch immer der Grossgemeinde Sopraporta, die sich um ihn kümmerte. Da innerhalb der Grossgemeinde die Nachbarschaft Vicosoprano das Sagen hatte, übernahm diese auch die Verwaltungsaufgaben. Schläppi stellt nun seine Erkenntnisse der Kommunalismustheorie entgegen, um aufzuzeigen, dass, anders als von Blickle behauptet, keine Dichotomie zwischen Kommune und Obrigkeit bestand. Vielmehr stellten gemäss Schläppi «die materiellen Reserven der Gemeinden [...] die Grundlage dar, auf der die Gemeinden als periphere Institutionen in Verhandlungen mit den Obrigkeiten als respektable Partner auftreten konnten».¹³⁸ Auf die Verhältnisse von Sopraporta übertragen heisst dies: Den Nachbarschaften Borgonovo, Coltura und Stampa fehlten ebendiese «materiellen Ressourcen», um Verhandlungen über beispielsweise gerechtere Verteilung von Ämtern, Einnahmen etc. mit der Obrigkeit, in diesem Fall mit der Grossgemeinde Sopraporta, zu führen.

Nur der Gemeinde Casaccia wurden einige Sonderrechte in der Nutzung der Gemeindeweiden und -alpen zugestanden. Die Gemeinde Casaccia, die, wie bereits erwähnt, schon ab 1470 einen eigenen Dorfrichter hatte und sich auch sonst immer wieder politische Rechte erstritt, begründete 1541 ihre Forderung nach einer gerechten Beteiligung an den Wahlen sowie nach einem Siebtel aller Weiden, Alpen und Einkommen aus den Pensionen und Zöllen folgendermassen: Da das Dorf am Fuss des Septimerpasses liege, müsse es wegen der vielen Durchreisenden «assiduos labores, molestias, pericula et ingentes sumptus»¹³⁹ über sich ergehen lassen. Wenn die geforderten Rechtsansprüche nicht gewährt würden, würden sie aussterben und ihre Häuser leer stehen.¹⁴⁰ Die Gemeinde Casaccia versuchte also ihren Anspruch auf eine gerechte Verteilung sowohl der finanziellen Ressourcen als auch der politischen Macht innerhalb der Grossgemeinde Sopraporta zu begründen, indem sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit am Fuss des Septimers, ihren Einsatz und den daraus resultierenden Aufwand im wichtigen Bereich des Transportgewerbes hervorhob.

138 Ebd.

139 Übersetzt: «ständige Arbeiten, Belästigungen, Gefahren und hohe Kosten».

140 «Et insuper a dicta communitate multifarie premerentur nisi ius ipsis opem ferret subveniretque se prorsus interituros et domus suas nataleque solum deserturos esse.» ACB, SOP.Ra.151 (1542).

18.2 Die Gemeinde als Vehikel

Es wurde schon mehrmals erwähnt, dass innerhalb der Grossgemeinden und der Talgemeinde die beiden Siedlungsverbände Soglio und Vicosoprano eine besonders dominante Rolle in politischen Angelegenheiten einnahmen. Auch bekannt sein dürfte die Tatsache, dass diese beiden Gemeinden Sitz der einflussreichsten Bergeller Familien waren. Der Frage nach der Reziprozität des politischen Profils der Gemeinde und desjenigen der Führungsfamilie kann an dieser Stelle nur punktuell nachgegangen werden, da sich damit ein zu weites Feld öffnet. Das Klientensystem, die Verwandtschaftsbeziehungen, ökonomische und soziale Abhängigkeitsverhältnisse müssten ebenso untersucht werden wie die verschiedenen Kommunikationsarten, Repräsentationsweisen und Traditionsbildungen. Aus diesen Gründen werde ich mich hier auf den Aspekt der herrschaftsfunktionalen Aufwertung der Gemeinden durch die lokale Elite beschränken.

Die spätestens ab dem 13. Jahrhundert vom Bischof von Chur an die Bergeller Ministerialengeschlechter verliehenen Lehensgüter bewirkten, dass allen voran Vertreter der Familien Castelmur, Prevost, Stampa und Salis zu einer Art Mittelsmännern zwischen dem Bischof und den Talleuten wurden. Durch den Kauf oder den Verleih von Hoheitsrechten wie den Jagd-, Forst- und Zollrechten Mitte des 14. Jahrhunderts und mit der Übernahme des wichtigsten bischöflichen Amtes,¹⁴¹ desjenigen des Ammanns, baute der Lokaladel seine Position weiter aus. Vor allem durch ihre doppelte Funktion als herrschaftliches Organ in Verwaltungs- und Gerichtssachen und als vollberechtigte Vertreter der Talgemeinde – und damit als kommunales Organ schlechthin – konnten die ländlichen Potentaten ihre Position im 15. Jahrhundert weiter festigen. Es gelang ihnen, sich einen «Freiraum» zu schaffen. Dies darf man aber, zumindest für das Bergell, keinesfalls als einen vom Lokaladel mit Unterstützung der breiten Bevölkerung geführten Kampf gegen die Feudalherren verstehen.¹⁴² Solche Kompetenzerweiterungen – man könnte es auch Schaffung von politischen Handlungsfeldern nennen – hatten eher praktische Gründe und dienten nicht etwa der Lockerung, sondern vielmehr der Intensivierung von Herrschaft. Nicht das gemeindliche Kollektiv, sondern primär die Interessen gewisser sozialer Gruppen wurden damit verwirklicht.¹⁴³ Der Bischof und die in seinem Namen vor Ort agierenden Männer konnten ihre Stellung stärken und ihren Einfluss erhöhen. Moosbrugger liegt nicht falsch, wenn er annimmt, dass bis ins 15. Jahrhundert die Territorialisierung der Landesherrschaft mit derjenigen der (Gerichts-)

141 Siehe dazu [Kap. 1](#).

142 Wie dies Head, Staatsbildung, S. 91, für Graubünden allgemein annimmt.

143 Sablonier, Staatlichkeit, S. 254 f. Fehr, Die Freiheitsbewegung, S. 68, beobachtet das Gleiche für das Oberengadin.

Gemeinden Hand in Hand ging.¹⁴⁴ Dies darf man auch für das Bergell annehmen, spätestens ab der Mitte des 15. Jahrhunderts jedoch «entkoppelten» sich die beiden Vorgänge: während die zunehmende Bevormundung des Landesherrn durch den Gotteshausbund die bischöfliche Machtstellung immer mehr aushöhlte, erstarkten die (Gerichts-)Gemeinden zusehends.

Die Drahtzieher dieser Entwicklung sind die lokalen Führungsschichten. Sie standen aus ökonomischer Sicht sehr gut da, hatten sie doch ihre vormals vom Bischof verliehenen Besitztümer halten und vergrössern können. Ihre engen und vielseitigen Kontakte in den Süden, vor allem ab 1512 ins benachbarte Veltlin, stärkten ihre Prädominanz im Tal zusätzlich. Das Söldnergeschäft, an dem sie sich mit grossem Interesse beteiligten, verlieh ihnen über die Grenzen der Drei Bünde hinaus Ansehen und eröffnete ihnen manche Karrierechance auf dem politischen Parkett und den militärischen Schlachtfeldern Europas. Gleichzeitig wurden sie damit zu einem wichtigen Arbeitgeber im eigenen Tal.¹⁴⁵ Die ökonomische und soziale Stellung war somit gewährleistet. Die rechtlich-politische Legitimationsbasis hingegen mussten die lokalen Eliten im Bergell ab der Mitte des 15. Jahrhunderts, als die Wahl des *podestà* nicht mehr in der Kompetenz des Bischofs lag, sondern an die Talleute übergegangen war, zuerst erschaffen und, wo bereits vorhanden, stärken und ausweiten. Wie sie dies anstellten, zeigen die folgenden Beispiele.

1474 versuchte die Grossgemeinde Sottoporta ein eigenes Gericht mit einem eigenen *podestà* und Richtern zu setzen, nur sieben Jahre später weigerte sich der zum *podestà* gewählte Antonius de Federig Salis aus Soglio, seinen Amtssitz nach Vicosoprano zu verlegen, obwohl dies zwischen den beiden Grossgemeinden abgemacht war. 1489 hatte Sottoporta wiederum eigene Richter ernannt, 1491 erzürnte es die Grossgemeinde Sopraporta, weil es eigene Masse erlassen hatte. Die bei solchen Streitfällen vorgebrachten Gründe sind meist praktischer Natur: zu lang sei der Weg für die Leute aus Sottoporta bis zur Gerichtsstätte in Vicosoprano, man habe eigene Statuten und dürfe deshalb die Masse selber bestimmen ... Man wäre wohl etwas naiv, wenn man hinter diesen bei Gericht vorgebrachten stereotypen Wendungen in erster Linie Grundbedürfnisse der «einfachen» Dorfbewohner vermuten würde. Ging es doch bei diesen Forderungen immer um weit mehr als bloss um kürzere Wege oder kleinere Masse. Man liegt wohl nicht falsch, wenn man dahinter spezifische Interessen einer gewissen Familie annimmt: Der Versuch, einen eigenen *podestà* und Richter zu ernennen, hatte zum Zweck, der Familie Salis in Sottoporta einen politischen Aktionsraum zu bieten, da es ihr bis anhin nicht gelungen war, neben den Familien Castelmur, Prevost und Stampa in Sopraporta in richterlich-politischen

144 Moosbrugger, Hinterer Bregenzerwald, S. 275.

145 Die Historikerin Nathalie Büsser hat dies bestens für die Innerschweiz aufzeigen können. Büsser, Militärunternehmertum, vor allem S. 79–89.

Angelegenheiten Fuss zu fassen.¹⁴⁶ Die Weigerung des *podestà* Salis, seinen Amtssitz von Soglio nach Vicosoprano zu verlegen, hing damit zusammen, dass sich die Familie Salis durch einen Gerichtssitz vor dem eigenen Haus in Soglio eine Aufwertung der Grossgemeinde Sottoporta innerhalb der Talgemeinde erhoffte.¹⁴⁷ Die führenden Familien von Soprporta hielten hingegen entschieden dagegen, da sie auf keinen Fall die richterlich-politische Vormachtstellung der Gemeinde Vicosoprano innerhalb der Grossgemeinde Soprporta und die Dominanz der Grossgemeinde Soprporta innerhalb der Talgemeinde Bergell geschmälert sehen wollten.

Die Parallelen zwischen dem Aufschwung der lokalen Potentaten und der zunehmenden Bedeutung der Gerichts- oder, wie ich sie nenne, Grossgemeinden nach 1450 wurden in den Untersuchungen zu den politischen Verhältnissen im spätmittelalterlichen Rätien von Sablonier bereits aufgezeigt. Gemäss Sablonier haben die Gerichtsgemeinden ihren Aufschwung im späten 15. Jahrhundert in erster Linie den lokalen Führungsgruppen zu verdanken, welche «die Gerichtsgemeinden als Vehikel des sozialen und politischen Aufstiegs»¹⁴⁸ nutzten. Die ländlichen Potentaten ihrerseits fanden in den Gemeinden den lokalen, politisch-rechtlichen Legitimationsrahmen, den sie für ihren Machtanspruch «im Innern, aber auch zur gegenseitigen Abgrenzung und Kontrolle»¹⁴⁹ brauchten. Das politische Profil der Gemeinden wurde nicht nur durch die aufstrebenden lokalen Führungsfamilien geschärft, sondern, wenigstens in den Südtälern der Drei Bünde, ebenso sehr durch die Notare. Gleich wie bei der *podestà*-Wahl wurden im 15. Jahrhundert die bischöflich ernannten Notare durch solche ersetzt, die im Tal selber von einem Kollegium ernannt wurden.¹⁵⁰ Bis Anfang des

146 Gemäss der allerdings unvollständigen Liste von Theophil von Salis findet sich bis 1474 nur dreimal ein Salis auf dem Richterstuhl, während dieser etwa dreizehnmal von einem Prevost, etwa sechsmal von einem Castelmur und fünfmal von einem Stampa bestiegen wurde. Salis T., *Podestaten*, S. 136 f.

147 1609 wurde Anton Salis einmalig die Verpflichtung erlassen, als *podestà* in Vicosoprano zu wohnen, ACB, SOP.Ra.192 (1609).

148 Sablonier, *Staatlichkeit*, S. 255.

149 Ebd., S. 283. Auch in anderen Gemeinden sind die Interessen der Familie Salis, was die politische Partizipation anbelangt, klar ersichtlich. Färber beschreibt, wie die Familie Salis im Prättigau alles daran setzte, dass das Amt des Bundeslandammanns nicht an die Landschaft Davos gebunden, sondern rodweise von allen Gerichtsgemeinden einmal übernommen wurde. Die Salis hatten ihren Sitz nämlich in Grüşch und Seewis. Färber, *Führungsschichten*, S. 91.

150 Der Notar Johannes Ruinella berichtet in seinem ersten Heft, wie er das Notarsexamen vor einem Gremium Bergeller Notare ablegen musste: «Im fünfzehnhundertneundvierzigsten Jahr seit der jungfräulichen Geburt, als Herr Bartholomeus Corn, Sohn des festen Herrn Nicolai Corn à Minusis de Castromuro, Podesta des Bergell war, da wurde ich, Johannes Ruinella, Sohn des Andreas à Ruinellis, geprüft durch die öffentlichen Notare des Bergells: Herrn Redulphus à Salicibus von Promontogno, Herrn Johann Niger à Minusis de Castromuro, Herrn Johann Simonis de Bregatiis von Vicosoprano und durch Herrn Felix Stuppan, auch von Promontogno, in der Kunst des Notariates, und, durch sie gelobt, in das Kollegium aufgenommen.» Aus dem Lateinischen übersetzt und abgedruckt in Hoiningen-Huene, *Mitteilungen* S. 208 f.

15. Jahrhunderts stammten sie allesamt aus den Familien Castelmur, Prevost, Stampa und Salis. Ab dem beginnenden 16. Jahrhundert gelang es aber auch nichtadligen Familien, dieses Amt zu übernehmen: Johannes Ruinella und seine Söhne gehörten in Soglio ebenso dazu wie Redulphus a Curtabate und seine Söhne; Felix Stuppanus, Andrea und sein Sohn Johannes Cortini de Godenzetti waren im 16. Jahrhundert in Bondo tätig und ein aus dem Oberengadin eingewanderter Josephus Stella in Vicosoprano. Antonius Marcadanti, der sich, wahrscheinlich nach seiner Mutter, mehrheitlich Antonius Negrini nannte, war Ende des 15. Jahrhunderts nicht nur als Talpfarrer, sondern auch als Notar in Sottoporta tätig.¹⁵¹ Keine Notarsfamilien werden für das 15. und 16. Jahrhundert in den Dörfern Borgonovo, Casaccia, Castasegna oder Coltura genannt. Diese Notare – da der Beruf meistens vom Vater auf den Sohn, vom Onkel auf den Nefen übertragen wurde, kann man sogar von ganzen Notarsfamilien sprechen – nahmen ab dem 16. Jahrhundert eine ganz zentrale Rolle bei der politischen Festigung der Gemeinde ein. Angelo Torre sieht in den Notaren und Juristen sogar «i protagonisti della vita politica locale».¹⁵² Tatsächlich waren sie es, die, oft in doppelter Funktion als Richter oder Fürsprecher und Notar, quasi das rechtliche Gewissen der Gemeinden bildeten: Bei jedem Rechtsakt waren sie zugegen, um ihn aufzuschreiben. Sie hielten mit ihren Aufzeichnungen den Willen der Gemeinde fest und verliehen ihm erst durch ihr Siegel Rechtsgültigkeit; sie bildeten das Archiv der Gemeinde, indem sie nicht nur ihre Notarshefte, sondern auch andere wichtige Dokumente aufbewahrten.¹⁵³ Dass die Notare sowohl am Sterbebett eines Salis wie auch an dem eines Giovanoli zu stehen hatten, wenn dieser sein Testament niederlegen wollte, bewirkte, dass sie zu den wenigen gehörten, denen ein vertiefter Einblick in alle sozialen Schichten des Dorfes gewährt wurde. Vielleicht fühlten gerade sie sich durch ihre spezielle Position und Tätigkeit der Idee der Gemeinschaft besonders verpflichtet. Sie werden wohl am ehesten die Gemeinde als eine Gruppe verstanden haben, die durch eigenes Handeln die rechtliche Anerkennung des lokalen Kollektivs erreichen konnte. Stellt man zudem die Tätigkeit der Notare mit den oben gemachten Überlegungen zur Verschriftlichung in Zusammenhang, kommt man zum Schluss, dass die Notare durch die Anwendung der Schriftlichkeit im Namen der Gemeinde im wahrsten Sinne des Wortes federführend bei der Konstruktion von Legitimation und Tradition gewesen sind. Sie waren es, die ein *network* des Wissens aufbauten, welches Informationen zirkulieren liess, für deren Sammlung und Aufbewahrung sie zuständig waren. Die Notare dürften in diesem Sinne noch massgeblicher als die ehemaligen Vasallengeschlechter, die doch wenigstens

151 Zu den einzelnen Notarsfamilien im Bergell Pool, Bergeller Notare, S. 91–126.

152 Übersetzt: «die Hauptdarsteller des politischen Lebens», Torre, Luoghi, S. 183.

153 Ausführlich zu den Aufgaben, Herkunft, Wirken etc. der Notare im Bergell Pool, Bergeller Notare. Auch Della Misericordia, Comunità sovralocale, S. 106 f., streicht das Wirken der Notare in den lombardischen Gemeinden hervor.

auf eine noble Herkunft und vor allem auf ein beträchtliches Kapital und einen weiten Freundeskreis zurückgreifen konnten, ihren sozialen und politischen Aufstieg auf Gemeindeebene ihrer Tätigkeit und ihrem Wissen verdanken. Die Notarsfamilie Ruinella stellte denn auch bereits 1529 den ersten nicht aus einem ehemaligen Vasallengeschlecht stammenden *podestà* des Bergells.¹⁵⁴ Die lokale Elite, bestehend aus den ehemaligen Vasallengeschlechtern und den Notaren, kräftigte und schärfte das politische Profil der Gemeinde, indem die einen diese als Legitimation, die anderen als Tätigkeitsfeld nutzten.¹⁵⁵ In den Dörfern Borgonovo, Casaccia, Castasegna oder Coltura wohnten im 16. Jahrhundert weder finanziell oder politisch wichtige Familien noch schreibetüchtige Notare.

18.3 Politische Konzepte und Vorstellungen

Die spätmittelalterliche politische Kultur mit ihren Erwartungen und Vorstellungen, aber auch in ihren Handlungsstilen und Prozessabläufen in allen Facetten zu verstehen ist kein leichtes Unterfangen. Dies weil die Quellen darüber nur bruchstückhaft berichten. Zudem hat bis weit ins 20. Jahrhundert der Leitgedanke der schweizerischen Geschichtsschreibung, dass der Wandel des politischen Systems in den Gemeinden anhand der antagonistisch einander gegenübergestellten Begriffe Feudalismus und Demokratie beschrieben werden könne, die Fragestellung beherrscht. Dabei wurde eine lineare Entwicklung von der Feudalherrschaft bis zum Volksstaat aufgezeigt. In den politischen Verbänden der Gemeinden und Grossgemeinden wurden der Ursprung und der Garant der Volksherrschaft erkannt, denn diese einmaligen politischen Verbände sollen den Rahmen geboten haben für «Mehrheitsentscheide aller Beteiligten bei völliger Gleichheit in politischen Fragen einerseits, proportionale Aufteilung von Gemeinudenutzen und -lasten je nach Ausmass ihrer Beteiligung andererseits».¹⁵⁶

Politische Konzepte und Vorstellungen scheinen jedoch nicht einmal von den Zeitgenossen im 16. Jahrhundert als klare, einheitliche, gradlinige und bereits gefestigte Werte wahrgenommen worden zu sein. Die gegen Ende des Jahrhunderts und dann vor allem kurz vor dem Dreissigjährigen Krieg aufkommenden

154 Salis T., *Podestaten*, S. 138.

155 Della Misericordia zeigt die diversen Tätigkeitsfelder der lokalen Elite in der nördlichen Lombardei auf und hebt ebenfalls hervor, wie sie daraus «un riconoscimento di sé negli ambiti delle federazioni e dell'intera valle» entwickelten. Della Misericordia, *Comunità sovralocale*, S. 106. Es wurde bereits oben, [Kap. 4.3](#), auf die Wechselwirkung zwischen Elite und Gemeinde hingewiesen, indem aufgezeigt wurde, wie die Familie Salis im Madris die Gemeinde Soglio als Vehikel für die eigenen Interessen benutzte und wie gleichzeitig die Einwohner von Soglio davon profitierten.

156 Head, *Staatsbildung*, S. 92, nimmt dies für das 16. Jahrhundert an.

Propagandaschriften, politischen Lieder und historischen Berichte geben einen interessanten Einblick in die Werte und die politische Kultur des Freistaats. Head hat diese eingehend untersucht, und es ist erstaunlich, wie diametral entgegengesetzt die Auffassung von sozialer und politischer Ordnung in den Drei Bünden war. Head kann vier Einstellungen ausmachen: eine konservative, eine gemässigt historisch-patriotische, eine radikal-populistische und eine radikal-kritische. Während die Vertreter der konservativen Haltung der Meinung waren, dass die Gemeinden in den Drei Bünden innerhalb einer feudalen Machtstruktur agierten und die adeligen Vorrechte deshalb nicht von den Gemeinden beschnitten werden dürften, betonten die Befürworter der historisch-patriotischen Bewegung, dass die Freiheit des Volkes von den alten Rätiern vor der Feudalzeit erkämpft wurde und dass das Gefüge der Gemeinden im 16. Jahrhundert gottgegeben war. Die Exponenten der radikal-kritischen Polemik formulierten in erster Linie die katholische Antwort auf die von mehrheitlich reformierten Pfarrern geäusserten radikal-populistischen Ideen. Diese besagten, dass die Freiheit nicht, wie von der patriotischen Bewegung behauptet, auf die alten Rätier zurückgehe, sondern auf dem Willen des Volkes beruhe. Die Gemeinde und nicht der Einzelne solle am Anfang jedes Entscheidungsprozesses stehen. «Nur in der radikalen Rhetorik der Bündner Wirren wurde die Verbindung zwischen rätischer Freiheit und republikanischer Regierung hergestellt, und dort finden wir die Behauptung, dass der Freistaat eine Demokratie sei», hält Head fest.¹⁵⁷ Der von Venedig in diplomatischer Mission 1603 in die Drei Bünde gesandte Giovanni Battista Padavino charakterisierte die politische Situation kurz und prägnant folgendermassen: «Né mi basta l'animo darle più propria diffinitione, che di pura anarchia, cioè privatione di governo, corpo di molti membra tra se sproportionati senza capo, apparenza di ben commune fondato sopra commodi privati, nave senza nocchiero [...]»¹⁵⁸ Die zum Teil diametral entgegengesetzten Auffassungen von kommunalen Werten und Aufgaben waren mit Sicherheit Ausdruck von parteipolitischen, zum Teil auch religiösen Fraktionierungen, wie sie in den Drei Bünden vor allem kurz vor dem Ausbruch des Dreissigjährigen Krieges in vollem Gange waren. Anscheinend war (noch) kein einheitliches Verständnis von sozialer und politischer Ordnung vorhanden, und auf uns wirken die damaligen Argumentationsweisen und Gepflogenheiten eher wirr, chaotisch und undurchschaubar, in einigen Fällen sogar korrupt. Ich gehe hingegen mit Schläppi einig, dass in «den vielfältigen Facetten zeitgenössischer Soziabilität eine innere Logik

157 Head, Demokratie, S. 297. Eine eingehende Beschreibung mit zahlreichen Beispielen aus den politischen Pamphleten findet sich bei Head, Demokratie, S. 257–315.

158 Übersetzt: «Es falle ihm schwer, ihnen eine richtige Einschätzung abzugeben, ausser die, dass pure Anarchie herrsche, keine Regierung vorhanden sei, wie ein Körper mit vielen disproportionierten Gliedern ohne Kopf, das gemeine Wohlergehen scheint auf privaten Bequemlichkeiten zu beruhen, es sei ein Schiff ohne Steuermann ...». Padavino in Guissani, Relatione, S. 15.

sichtbar»¹⁵⁹ sein muss und es sich deshalb lohnt, die politische Kultur in den Bergeller Gemeinden näher anzuschauen. Vor allem der Frage nach den Wahlverfahren auf den verschiedenen Gemeindeebenen sowie der Verteilung von Stimmen- und Ressourcenanteilen, also der Frage nach politischer und wirtschaftlicher Gleich- oder Ungleichheit in den und zwischen den Gemeinden, soll nachgegangen werden.

Schläppi zeichnet für die politische Kultur im 17. Jahrhundert in der Inner- und Nordschweiz das Bild eines umtriebigen Wählervolks, einiger ihrer Macht nicht immer sicheren aristokratischen Potentaten und Geld und Wein, wovon bei den Wahlen eine Menge in alle Richtungen floss. Unentschlossene wurden zum Trinken und Essen auf Kosten des Kandidaten eingeladen, geheimdienstmässig berichteten Gefolgsmänner, wie sich die politischen Gegner auf die Wahlen vorbereiteten, Stimmen wurden gekauft. Dieser Transfer von Gütern (Wein, Essen, Geld, Naturalien) und Dienstleistungen vom Kandidaten zum Wählervolk war gemäss Schläppi «beziehungskonstitutiv und -festigend, indem er neue Beziehungen stiftet, bestehende aktualisiert und reziproke Gegenleistungen motiviert (zum Beispiel Loyalität vor und während eines Wahlverfahrens)».¹⁶⁰ Und er führte, möchte ich anfügen, wohl auch zu Abhängigkeiten. Diese Praktiken als Korruption zu bezeichnen, würde dem damaligen Verständnis von Politik jedoch widersprechen. Denn anders als heute waren die Gemeinden korporativ organisiert und deshalb auch fest genossenschaftlich gedacht. Es war also in den Augen der Gemeindebewohner mehr als recht, wenn der Amtsinhaber, der aus seiner neuen Position einen beträchtlichen persönlichen Nutzen ziehen würde, etwas davon an seine Mitgenossen abgab. Daraus, so Schläppi weiter, lässt sich ablesen, dass die schweizerische Politik in der zeitgenössischen Vorstellung gründete, dass es sich beim Staat, in unserem Kontext bei der Gemeinde, um eine «korporative Struktur [handle], in der sich Politik an Grundsätzen der Reziprozität (hier zu verstehen als Gegenseitigkeit) auszurichten habe».¹⁶¹

Zwei weitere Aspekte dieses vor allem vor den Wahlen stattfindenden vertikalen Ressourcentransfers sind interessant: Er diente ebenso der Legitimation der privilegierten Stellung der Herrschaften gegenüber der Öffentlichkeit wie der Legitimation und Bekräftigung des allseitigen Anspruchs auf den Gemeindebesitz.¹⁶² Dies würde man aus heutiger Sicht wohl als eine paradoxe Tatsache empfinden. Hingegen spiegelt genau diese Gegebenheit wider, dass Herrschaft auch in der frühen Neuzeit nicht als «einseitiges Top-down Szenario»¹⁶³ ge-

159 Schläppi, Staatswesen, S. 174.

160 Ebd., S. 173 f.

161 Ebd., S. 181.

162 Ebd., S. 189. Auch Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 320, beobachtet dies.

163 Schläppi, Staatswesen, S. 190.

dacht werden darf, sondern dass zwischen der Obrigkeit und dem gemeinen Mann eine reziproke Beziehung existierte.

Die Bergeller scheinen bei den Wahlvorbereitungen moderater gewesen zu sein als die Innerschweizer, aber nur wenn sie sich wirklich an das hielten, was die Statuten vorschrieben. Gemäss diesen musste der *podestà* nicht für das Essen des ganzen Wählervolks aufkommen, sondern «nur» jedem der achtzehn Richter, die für seine Wahl zuständig waren, eine gewisse Geldsumme entrichten.¹⁶⁴ Immer gemäss Statuten war es sowohl Frauen als auch Männern verboten, Wahlpropaganda für den einen oder anderen Kandidaten zu machen. Bereits wenn zwei Personen eine Zuwiderhandlung bezeugen konnten, wurde man angeklagt und sowohl zu einer Geldstrafe verurteilt als auch für die Dauer von drei Jahren von allen Ämtern ausgeschlossen. Buhlte man zudem mit Geld, Essen und Wein um die Gunst eines Kandidaten, wurde einem die Ehre entzogen und eine Busse von hundert Pfund auferlegt, den Propagandisten genauso wie den Empfängern der Gaben.¹⁶⁵ Ob es im Bergell tatsächlich so «gesittet» zu und her ging, kann im Nachhinein nur schwer eingeschätzt werden. Die Tatsache, dass die Statuten Artikel dazu enthalten, zeigt wohl eher, dass solche Praktiken vorkamen und man sie eindämmen wollte. Sicherlich nahmen solche Methoden auch im Bergell des 17. Jahrhunderts zu, als die französische und die spanische Macht mit ihren Pensionen um die Gunst der Bündner Politiker warben. Noch 1804 meinte ein ehemaliger Bergeller *podestà*, Giovanni Bazzigher, dass, genau wie vor der Französischen Revolution, die Wahl eines Salis zum *podestà* von «tomoltuazioni à fini secondari e segrete macchinazioni come prima, se non peggio» begleitet worden sei.¹⁶⁶

Vielleicht war es aber auch das Bergeller Wahlsystem, das keinen grossen Spielraum für offensichtliche Absprachen und grossflächigen Stimmenkauf zuließ. Wenn man bedenkt, dass der *podestà* nicht wie in der Innerschweiz an einer Landsgemeinde per Handmehr, sondern per Kompromissverfahren gewählt wurde, wird klar, dass es öffentliche Absprachen im grossen Stil kaum gegeben haben kann. Im Kompromissverfahren, wie dies Maleczek für die oberitalienischen Kommunen im 13. Jahrhundert mehrheitlich beobachtet, ernannte die Gesamtheit der Wählerschaft aus ihrer Mitte vertrauenswürdige Männer, die ihrerseits dann die Wahl vornahmen.¹⁶⁷ So geschehen im Bergell, wo neun Wahlmänner in Sottoporta und neun Wahlmänner in Sopraporta ihrerseits je

164 In der Fassung von 1558 fehlt der genaue Betrag, in den Statuten aus dem Jahr 1594 hingegen steht, dass der *podestà* die Richter mit 6 L. (Pfund) entlohnen müsse. Statuti ed ordini criminali, StAGR, B 100, S. 1.

165 StAGR, A B IV 6/90, S. 2.

166 Übersetzt: «von Tumulten und geheimen Machenschaften begleitet worden waren, genau wie früher, wenn nicht sogar schlimmer», Bazzigher, L'istoria delle armatte, S. 134 (das Zitat stammt vom 13. April 1803). Zur Zeit der napoleonischen Kriege im Bergell siehe Roth, Liberatedeci.

167 Maleczek, Abstimmungsarten, S. 108–113.

weitere neun, damit achtzehn Elektoren ernannten, die schlussendlich den *podestà* wählten. Auch die zwölf Richter, die in den beiden Grossgemeinden für die niedere Gerichtsbarkeit zuständig waren, wurden von diesem Wahlmännernausschuss und nicht von den Dorfbürgern bestimmt. Dieser mehrstufige Wahlakt konnte strenger kontrolliert werden, was den Führungsgruppen und den starken Gemeinden entschieden entgegenkam. Erstens hatten die grossen und wichtigen Nachbarschaftsverbände wie Soglio und Vicosoprano ein Anrecht auf überproportional viele Wahlmänner. Wie oben beschrieben, konnte Soglio mittels einer zweiten Wahl sogar verhindern, dass Bondo überhaupt einen Wahlmann in Vicosoprano stellen konnte. Zweitens ermöglichte es dieses Wahlsystem den Führungsfamilien, die Wahlen ganz gezielt zu kontrollieren. Mit strategischem Handeln und gezielter Beeinflussung der Wahlmänner konnten sie ihre Eigeninteressen am besten wahren. Ein weiterer wichtiger Vorteil dieses Systems war auch, dass es den nicht immer vorhandenen Zusammenhalt innerhalb der Grossgemeinde förderte. Die Gross- oder Gerichtsgemeinde Sottoporta konnte, wenn sich alle ihre Wahlmänner einig waren, ihren *podestà*-Kandidaten dem von Soprapporta gegenüberstellen. Scherte in der Gerichtsgemeinde Soprapporta nur eine einzige Nachbarschaft aus, zum Beispiel Casaccia, war der *podestà* von Sottoporta gewählt. Bei Stimmgleichheit konnte man hoffen, dass der eigene Kandidat durch das Los zum *podestà* erkoren wurde.

Etwas anders sah das Wahlsystem in den beiden Grossgemeinden aus. Wahlberechtigt waren gemäss den Statuten aus dem Jahr 1558 alle Männer ab dem achtzehnten Lebensjahr. Interessant aus heutiger Sicht ist, dass das Stimmrechtsalter nach oben begrenzt war. Alle betagten Männer, denen «inherent sensus puerili», waren nicht mehr wahlberechtigt.¹⁶⁸ Wichtige Gemeindebeschlüsse wurden an den Gemeindeversammlungen von den Männern per Handmehr («cum majore suffragio») entschieden.¹⁶⁹ Der *ministrale* scheint, anders als der *podestà*, nicht nur bei Stimmgleichheit durch das Los bestimmt worden zu sein. In Sottoporta ist wenigstens für das beginnende 17. Jahrhundert bezeugt, dass man von Mal zu Mal entscheiden konnte, ob die Wahl per Los- oder per Mehrheitsbeschluss durchgeführt werden sollte. Die Auslosung, wie sie damals in Sottoporta praktiziert wurde, war auch in den oberitalienischen Kommunen gang und gäbe und war ein gewollt eingebautes Hindernis, um Schwindel und Bevorzugung einzelner Gruppen vorzubeugen, und nicht etwa ein willkürlich-unkontrollierter Akt, wie es uns heute erscheinen mag. Indem die vier Lose nach dem Prinzip von anscheinend fixen Anteilsrechten auf die Nachbarschaften verteilt wurden (drei für die Gemeinde Soglio und eines für Bondo), wurde

168 Kriminal- und Zivilstatuten, StAGR, A B IV 6/90, S. 2. Art. 4 (1558).

169 Dieser Vorgang wird in den Notarsprotokollen oft genannt, zum Beispiel StAGR, B 663/22, S. 80 (1556), StAGR, B 663/28, S. 7 und 48 (1574).

der Vormachtstellung der starken Gemeinde Soglio Rechnung getragen, das politische Mitwirken der Nachbarschaften Bondo und Castasegna deutlich in die Schranken gewiesen und die Rangordnung der Gemeinden beibehalten und weiter zementiert. Unter Umständen waren aber die Wahlchancen für einen Bürger von Bondo dank diesem System sogar etwas höher als bei einer Wahl durch Mehrheitsbeschluss. Denn ein Wahlverfahren nach Mehrheitsprinzip, dem eine grundsätzliche Gleichheit der Abstimmenden zugrunde lag, kann man für das 16. Jahrhundert im Bergell kaum annehmen. Partizipation, auch politische, sollte man nicht als «egalitär fundierte[s] politische[s] Mitspracherecht» verstehen, meint auch Maissen, sondern als «Möglichkeit, die eigene Teilhabe an kollektiven Privilegien zu sichern».¹⁷⁰ Dabei waren gerade innerhalb einer genossenschaftlichen Organisation wie der Gemeinde Kontrolle und Einbindung wichtige Bestandteile der Sicherung von Ordnung, Frieden und nicht zuletzt der Führungsmacht. Die Eliten stützten die Legitimation ihrer Führungsposition zu einem grossen Teil auf ihre persönlichen Beziehungen in Klientelen und Netzwerken. Soziale und ökonomische Abhängigkeitsverhältnisse verunmöglichten oft eine freie Meinungsäusserung und beeinflussten öffentliche Abstimmungen und Wahlen massgeblich. Dass diese herrschaftliche Bindung der ländlichen Bevölkerung an die Führungsschichten auch noch Ende des 16. Jahrhunderts fest verankert war, zeigt ein Urteilspruch von 1594. Die Gemeinde Bondo forderte vom Gericht in Vicosoprano die vollständige Separation von der Gemeinde Soglio. Diesem Ansinnen der Gemeinde Bondo wurde zwar nicht entsprochen, dennoch hielt das Gericht erstmals einen wichtigen Punkt schriftlich fest: Auch den Bürgern von Bondo soll an der Landsgemeinde erlaubt sein, «sicher und frey sin meinung anzeigen ohn aller mengklichs threues oder schmachworten»¹⁷¹ dafür zu ernten. Wir erinnern uns: «I landvogti di Soglio». Das Gerichtsurteil untermauert nur allzu deutlich, was Mathieu und Stauffacher für die Unterengadiner respektive für Glarner Gemeinden bereits festgehalten haben: Es wäre angemessener, von «Gemeindefeudalismus oder -absolutismus» zu sprechen als von Gemeindedemokratie.¹⁷²

Nebst den eben beschriebenen Wahlformen, welche wahrscheinlich eher indirekt zur Verfestigung der Gemeinden beitrugen, indem sie geordnete, wenn auch nicht den heutigen demokratischen Kriterien entsprechende Verfahren für die Besetzung der Ämter vorgaben, kommt in den Quellen eine weitere Besonderheit zutage, die hier näher untersucht wird. Wenn die einzelnen Bergeller Gemeinden um mehr politische Mitwirkung oder Besitzrechte an Gütern und Einkommen kämpften, begründeten sie dies vor Gericht oftmals mit «fixen Anteilsrechten», die anscheinend den einzelnen Gemeinden innerhalb

170 Schläppi, Staatswesen, S. 190; Maissen, Die Geburt der Republic, S. 579.

171 ACB, SO.Ra.227 (1594).

172 Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie, S. 354.

einer Grossgemeinde zustanden. So versuchte die Nachbarschaft Bondo 1424 einen Ende des 14. Jahrhunderts gefällten Gerichtsbeschluss zu ihren Gunsten auszulegen, um doch noch Alprechte auf den Alpen von Maroz zu bekommen, indem sie vor dem Richter ausführte, dass sie Anspruch auf «*tertiam partem bonorum communalium Subtus Portam*» und somit auch Anrecht auf ein Drittel der Alpen in Maroz habe.¹⁷³ Auch bei der Forderung nach einer gerechteren Beteiligung am politischen Geschehen führte Bondo immer wieder an, dass es ein Drittel der Grossgemeinde Sottoporta ausmache und ihm deshalb ein Drittel des Gehalts des *decano* zustehe.¹⁷⁴ Ausserdem müssten alle drei Jahre der *ministrale*, der Richter und das ganze Zivilgericht in Bondo gewählt werden und den Leuten von Bondo stünden drei Wahlmänner (ein Drittel der Wahlmänner, die Sottoporta zustanden) für die Ernennung des *podestà* zu.¹⁷⁵ 1594 begründete Bondo seine Forderung nach gänzlicher Loslösung von der Gemeinde Soglio damit, dass Soglio sie «an den dritten theil der gnüss Underporta Bärghels in by und pündstägén, in ämpteren Veltlin, in potesterey des thals und anderen sachen» behindere.¹⁷⁶ Diese fixe Aufteilung der Grossgemeinde Sottoporta in Anteilsrechte von einem Drittel für die Nachbarschaft Bondo und zwei Dritteln für die Nachbarschaft Soglio, die zusammen mit Castasegna eine einzige Gemeinde bildete, wurde von Soglio zwar nie bestritten, aber auch niemals freiwillig umgesetzt. In Sopraporta war es die Gemeinde Casaccia, die einen Anteil von einem Siebtel der Grossgemeinde für sich beanspruchte. In diesem Fall wurden vor allem Einnahmen und Ausgaben in diesem Verhältnis verteilt.¹⁷⁷ Für das politische Mitspracherecht galten andere Kriterien.¹⁷⁸ Woher kamen diese fixen Anteilsforderungen der Gemeinden? Beruhten sie auf der Anzahl Einwohner der diversen Gemeinden? Vassali schätzt, dass die Einwohner von Casaccia in etwa ein Siebtel aller Einwohner von Sopraporta ausgemacht haben könnten und deshalb der Gemeinde Casaccia auch ein Siebtel aller Gemeindeeinnahmen zustand.¹⁷⁹ Dies würde heissen, dass schon Ende des 14. Jahrhunderts Rechte und Ansprüche aufgrund von Bevölkerungszahlen geltend gemacht werden konnten. Diese These kann mit guten Gründen bezweifelt werden. Wie oben besprochen, muss im Bergell von einem starken Bevölkerungsanstieg im 14./15. Jahrhundert ausgegangen werden, im 16. Jahrhundert dürfte der Sättigungspunkt erreicht worden sein, da keine neuen Alp- und Weideterminen erschlossen werden konnten, die Auswanderung nahm infolgedessen zu. Es ist

173 ACB, SO.Ra.020 (1424).

174 ACB, BO.Ra.005 (1493).

175 ACB, BO.Ra.012 (1544).

176 ACB, SO.Ra.0227 (1594).

177 ACB, SOP.Ra.151 (1542), ACB, SOP.Ra.157 (1547).

178 Der Gemeinde Casaccia wurde nur einer von neun Kriminalrichtern und einer der neun Wahlmänner zugesprochen, ACB, CA.Ra.01.002 (1527).

179 Vassali, Hochgericht, S. 47.

dehalb unvorstellbar, dass bei der grossen sozialen Mobilität innerhalb einer stark fluktuierenden Bevölkerung über mehr als zwei Jahrhunderte hinweg die gleichen Anteilsrechte Bestand haben konnten, wenn ihnen die Bevölkerungszahl zugrunde gelegen hätte. Zudem dürfen wir uns nicht von der modernen Auffassung von Gleichheit (ein Bauer von Bondo zählt gleich viel wie der *ministrale* aus der Familie Salis in Soglio) leiten lassen, denn diese würde die spätmittelalterlichen Verhältnisse nur verzerren.

Allenfalls können die Gründe für die Anteilsrechte der jeweiligen Gemeinden in jenen älteren Strukturen gesucht werden, die in einer früheren Phase die Einteilung des Territoriums und die Entstehung von Gemeinden beeinflusst haben. Die Kirche, die im nächsten Kapitel zur Sprache kommen wird, könnte auch im Bergell, wie anderswo im Gemeindebildungsprozess, eine wichtige Rolle gespielt haben. In Sottoporta sind für Anfang des 15. Jahrhunderts drei Kirchen bezeugt: San Lorenzo in Soglio, San Martino in Bondo und San Giovanni in Castasegna. Zwei der drei Filialkirchen der Mutterkirche Santa Maria di Nossa Donna auf Castelmur, lagen also in der Gemeinde Soglio, die dritte lag in der Gemeinde Bondo. Die Aufteilung der Einkommen und Ausgaben der Mutterkirche bewirkte, dass Soglio zwei Drittel zustanden und Bondo ein Drittel.

Für die Grossgemeinde Sopraporta ist es schwieriger nachzuweisen, dass die Kirchsprengel der Zuschreibung von fixen Anteilen zugrunde lagen. Im oberen Talabschnitt des Bergells gab es nämlich vier Kirchen: San Gaudenzio in Casaccia, San Cassiano in Vicosoprano, San Giorgio in Borgonovo, San Pietro für Stampa und Coltura. Casaccia hätte demnach Anrecht auf ein Viertel und nicht bloss auf ein Siebtel aller Gemeindecinnahmen gehabt. Auch die Einteilung der *squadre*¹⁸⁰ kann nicht als Grund hierfür gedient haben, denn Casaccia bildete die vierte, später die fünfte *squadra*, hätte somit Anrecht auf mindestens ein Fünftel gehabt. Die Forderung, als Siebtel der Grossgemeinde Sopraporta zu gelten, taucht in den Quellen erst um 1542 auf und ihr Ursprung muss deshalb in einem von 1530 bis 1544 dauernden Streit um die Verwaltung und die Einkommensverteilung der Talkirche und des Spitals in Casaccia gesehen werden. In den Urteilssprüchen von 1530, 1533 und 1544 wird festgehalten, dass der Kaplan der Talkirche alle Nachbarschaften gleich behandeln müsse,¹⁸¹ dass die Talkirche von einem Mann aus Sotto- und einem aus Sopraporta zu bevogten sei¹⁸² und die Einkommen der Kirche Santa Maria je zur Hälfte den beiden Grossgemeinden gehören sollten.¹⁸³ Die Gemeinde Casaccia, die eine der sieben Kirchen im Bergell besass, war somit Mitbesitzerin eines Siebtels der Einkommen der Talkirche.

180 Siehe dazu oben, [Kap. 12.4](#).

181 ACB, SO.Ra.092 (1530).

182 ACB, SO.Ra.098 (1533).

183 ACB, SO.Ra.135 (1544).

Erstaunlich selten kommt bei Streitigkeiten um das politische Mitspracherecht die Lasten- und Pflichtenverteilung zur Sprache. Einzig die Gemeinde Casaccia verpflichtete sich 1542, sich im gleichen Masse an den Ausgaben wie an den Einnahmen der Grossgemeinde Sopraporta zu beteiligen. Ökonomische Ungleichheiten zwischen den Gemeinden scheinen nicht gross thematisiert worden zu sein. Sie galten als gegebene Tatsache und mussten somit nicht unbedingt ausgeglichen werden.

18.4 Campanilismo

Am Ende des 15. Jahrhunderts wird im Bergell auffallend oft um den Wahlort gestritten: angefangen bei der Grossgemeinde Sottoporta, die, entgegen einem richterlichen Beschluss, um 1474 den *podestà* in ihrer Grossgemeinde, in Soglio, setzte; gefolgt von der Nachbarschaft Casaccia, die sich während über fünfzig Jahren nicht an die Regel hielt, den Kriminalrichter in Vicosoprano vor versammelter Grossgemeinde zu wählen, sondern dessen Amtseinsetzung eigenständig in ihrem Dorf vornahm; weiter gelang es ab der Mitte des 16. Jahrhunderts den kleineren Gemeinden und Nachbarschaften wie Bondo und Coltura, ihre an Soglio und Vicosoprano gestellten Forderungen zum Teil durchzusetzen und die Richter der Grossgemeinde wenigsten alle drei Jahre in der eigenen Gemeinde bestimmen zu lassen.

Die Wahlen für den Richter oder den *ministrale* in der eigenen Gemeinde durchzuführen hiess demnach, dass die Gemeinde den Richter oder *ministrale* stellen durfte. Der Ort, an dem die Wahl stattfand, war also massgeblich dafür, dass das Amt von einem Gemeindemitglied bekleidet wurde. Solange die Wahlen für den *ministrale* ausschliesslich in Soglio abgehalten wurden, konnte kein Bürger aus Bondo zum *ministrale* gewählt werden, obwohl den Bürgern von Bondo durchaus ein Mitwahlrecht zustand. Mit Sicherheit spielten in diesem System sowohl praktische als auch psychologische Faktoren eine Rolle. Praktisch gesehen war es wohl so, dass es für den Bürger von Bondo viel weniger attraktiv war, an den Wahlen teilzunehmen, wenn er bei sich zu Hause in Bondo alles stehen und liegen lassen und nach Soglio hinaufsteigen musste. Dass die so-wieso bevölkerungsstärkere Gemeinde Soglio an den Wahlen noch besser vertreten war, wenn die Bürger von Bondo den mühsamen Weg nicht unter ihre Füsse nehmen konnten, liegt auf der Hand. Dem Wahlort kam in dieser Zeit ein hoher Stellenwert zu, da Mobilität zeitraubend und ‹freie› Zeit ein Luxus war, und er kann als Ausgrenzungsfaktor *par excellence* geltend gemacht werden. Aber auch der psychologische Faktor darf nicht unterschätzt werden. Die Familie Salis, die das Primat als Führungsgruppe in Sottoporta für sich beanspruchte, hatte ihren Wohnsitz in Soglio und verlieh der Gemeinde somit das Recht, sich als Repräsentations- und Wahlort der ganzen Grossgemeinde zu se-

hen. Die Landsgemeinde im eigenen Dorf abzuhalten hiess für die Familie Salis auch immer, die Kontrolle über die Wähler zu haben, also den Standortvorteil zu ihren Gunsten auszunützen.

Abgesehen von den praktischen und machtpsychologischen Gründen, die der Nachbarschaft, in der die Wahlen abgehalten wurden, zum Vorteil gereichten, kommt im Bergeller Gemeindegefüge noch ein weiterer Aspekt zum Tragen. In der Grossgemeinde Sottoporta muss ein besonders ausgeprägter, wie man auf Italienisch so schön sagt: *campanilismo*¹⁸⁴ geherrscht haben. Die Bürger von Bondo fühlten sich in ihren Interessen von einem Bürger von Soglio nicht vertreten. Die Leute aus Soglio ihrerseits trauten den Bürgern von Bondo nicht zu, dass sie zugunsten der ganzen Grossgemeinde handeln könnten. Jede Partei fand den nötigen Gemeinschaftssinn, das Vertrauen in die Führungsgruppe wie auch die Machtlegitimation im eigenen Dorf, nicht aber in der Gross- oder Talgemeinde. Weshalb?

Das Alltagsleben im ausgehenden Spätmittelalter war eng an die Zugehörigkeit zur Nachbarschaft geknüpft: Der Zugang zu den Ressourcen (Wald, Alpen, Weiden etc.) wurde den Frauen und Männern als Mitgliedern einer Nachbarschaft und nicht der Talgemeinde zugestanden.¹⁸⁵ Die kommunal genutzten Alpen und Wälder unterstanden den Dorfordungen, getauft, geheiratet und begraben wurde man in der Dorf- und nicht in der Talkirche. Della Misericordia hebt in seiner Studie zur politischen Organisation in den lombardischen Tälern diese auf Dorfebene gelebten Alltagserfahrungen und die Solidarität hervor und zeigt, wie sie sich auf Gemeindeebene, aber nicht auf Talebene in Verbindung mit der damals vorherrschenden *face-to-face*-Interaktion konkretisierten und verstärkten.¹⁸⁶ Auch was die politische Partizipation und den Handlungsspielraum betrifft, waren diese am ehesten auf Dorfebene erfahrbar. Bei der Wahl des obersten Politikers im Tal hatte der einzelne Dorfbewohner kein direktes Mitbestimmungsrecht. Alle Wahlen, an denen die Gemeindegossen nicht nur teilnehmen, sondern bei denen sie auch aktiv antreten durften, fanden weniger auf Grossgemeinde- als auf Dorfebene statt. An den Wahltagen der Grossgemeinden wurde der Wahlmännerausschuss für den *podestà* und die Richter bestimmt. Dafür wurde aber nicht etwa ein «neutraler» Austragungsort, wie es beispielsweise die Talkirche Nossa Donna hätte sein können, gewählt, sondern auch diese «überkommunalen» Wahlen wurden in einem bestimmten Dorf abgehalten, und zwar in demjenigen, das bereits eine Vormachtstellung

184 Auf Deutsch: «Kirchturmpolitik». Sablonier, Politik, S. 290, bezeichnet diese ausgeprägte Form von Selbstbestimmung der Gemeinden auch als «Lokalismus».

185 In Kap. 24 ausführlich erklärt.

186 «[...] la devozione, le pratiche di sfruttamento condiviso delle risorse e la solidarietà coagulavano i livelli comunitari aggregati dall'interazione faccia a faccia, non quelli maggiori, corrispondenti ad organismi lontani e dal funzionamento più impersonale.» Della Misericordia, Comunità sovralocale, S. 104.

in der Grossgemeinde innehatte (Soglio in Sottoporta und Vicosoprano in Sopraporta). Die langjährigen Anschuldigungen und Separationsforderungen der Gemeinden Bondo, Castasegna oder Casaccia, die sich dadurch übergangen und in ihren politischen Rechten eingeschränkt sahen, dürften das Zusammengehörigkeitsgefühl auf Dorf- oder Gemeindeebenen einerseits, das Misstrauen gegenüber der Gross- und Talgemeinde andererseits verstärkt haben. Auf Dorfebene scheint ein «gerechteres» Mitspracherecht des Einzelnen gegolten zu haben. Stimmberechtigt waren alle Männer, die über achtzehn waren. Die vielen zu besetzenden Ämter (Gemeindevorsteher, Schätzer, Alpmeister, Wald-, Weiden- und Brunnenaufseher sowie Hirten etc.) boten zahlreiche Partizipationsmöglichkeiten. Die Politik auf Gemeindeebene war dadurch unmittelbarer und vor allem einbindender als auf Gross- oder Talgemeindeebene.

Durch diesen ausgeprägten Lokalismus und die Verteidigung von Partikularinteressen auf Dorfebene wurden im Bergell vor allem im 15. und 16. Jahrhundert die Nachbarschaftsverbände, sprich die Gemeinden, massgeblich gestärkt. Die Gemeinde war sozusagen identitätsstiftend, sie stärkte den Gemeinschaftssinn, während die Gerichtsgemeinde, vor allem in Sottoporta, eher die Ursache für Streitigkeiten und Separationsversuche war. Sablonier meint in seiner Abhandlung zur Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien, dass «gemeinschaftliche Harmonie [...] für die Gerichtsgemeinden ein höchst instabiler Systemzustand gewesen sein»¹⁸⁷ muss und für die ländliche Bevölkerung der «nächstliegende politische Wirkungsrahmen»¹⁸⁸ eben nicht in der Gross- oder Gerichtsgemeinde, sondern in der Nachbarschaft lag. Auch Della Misericordia kommt für die von ihm untersuchten lombardischen Täler zum Schluss, dass die Organisation und die Anerkennung der Tal- und Grossgemeinden instabil und brüchig gewesen seien.¹⁸⁹ Trotzdem plädiert Della Misericordia dafür, die Wichtigkeit der überkommunalen Verbände nicht zu unterschätzen.¹⁹⁰ Die Gerichts- oder Grossgemeinden und die Talgemeinde dienten nicht nur, wie gezeigt, der lokalen Elite als soziales und ökonomisches Sprungbrett und als politisch-rechtliche Legitimationsbasis. Die zunehmende Institutionalisierung der Politik der Drei Bünde im 16. Jahrhundert war immer mehr auf solche Institutionen angewiesen: Bei der Aushebung von Truppen, Zuteilung von Ämtern im Untertanenland Veltlin oder der Ernennung von Gesandten an den Bundstag kamen sie und nicht die Nachbarschaften als territoriale und politische Einheiten zum Tragen.

187 Sablonier, Politik, S. 289.

188 Ebd., S. 258.

189 Della Misericordia, Comunità sovralocale, S. 103 f.

190 Della Misericordia plädiert dafür, endlich die Analogien zwischen den norditalienischen *contadi* und den alpinen Grossgemeinden («comuni sovralocali» oder «federazioni», wie er sie auch nennt) näher zu untersuchen. Della Misericordia, Comunità sovralocale, S. 109.

Fünfter Teil

Kirche und Gemeinde

Der *ministrale* fordert die versammelten Männer, alles Bergeller Bürger mit Stimmrecht, auf, einen *podestà* für Morbegno im Veltlin vorzuschlagen. Sie sollen mit «ehrlicher Empfindung» einen aufrichtigen, treuen Mann wählen, der das Amt mit Gerechtigkeit führen soll. Der Bürger Giacum schlägt Ser Radolf vor. Gustin erwidert, dass er wohl ein braver Mann sei, dass er aber schon mehrere Ämter im Tal innehatte und er darum seinen Cousin Ser Gadenz vorschlägt. Ein weiterer Bürger ruft in die Runde:

«Ma ci sà dir, s'i en intenziunaa
Da där vargot e la comünità?»¹

Und Giacum beruhigt die Versammelten:

«Al ser Radolf, s'al vegn lü nominaa,
Trecent'armetta e la baselgh'al dà.»²

Alberto Andriani, der Priester der Talkirche Santa Maria di Nossa Donna, jubelt:

«O ci bun cor! O anim giüst e pio!»³

Ein weiterer Bürger jedoch wirft die Frage auf:

«Ma üna raba i vuless dumandär:
E qual baselga al's intenda da lan där?»⁴

Daraufhin geraten der katholische Priester der Talkirche und der Reformator Bartolomeo Maturo in einen gehässigen Streit um die «richtige» Kirche, die Anrecht auf die 300 Goldstücke haben soll. Weder der eine noch der andere sparen mit Schimpfwörtern und Beleidigungen:

Andriani: «Vöt tascer giò, tizun tü d'eresia!

Maturo: «Tasch tü, apostul da l'idolatria!»⁵

Und ein Bürger kommentiert lakonisch:

«Avdè incusa ch'i's aman fra di lur,
Quii c'as claman i servi dal Signur!»⁶

1 Übersetzt: «Wer kann uns aber sagen, ob diese beiden auch gewillt sind, etwas an unsere Gemeinde zu zahlen?»

2 Übersetzt: «Wenn Ser Radolf gewählt wird, so will er der Kirche 300 Goldstücke vermachen.»

3 Übersetzt: «Oh, welch gutes Herz, was für eine gute und fromme Seele!»

4 Übersetzt: «Aber etwas möchte ich doch noch fragen: Welcher Kirche gedenkt Ser Radolf die 300 Goldstücke zu geben?»

5 Übersetzt: Andriani: «Willst du still sein, du Teufelsbraten von einem Ketzer!» Maturo: «Sei bloss du still, du Apostel der Idolatrie!»

6 Übersetzt: «Seht nur, wie sich die Brüder, die sich Diener Gottes nennen, lieben!» Maurizio, La Stria, S. 63 f.

So stellte sich 1875 Giovanni Andrea Maurizio (1815–1885), Autor des einzigen Theaterstücks im Bergeller Dialekt, die Auseinandersetzungen während der Reformation in seinem Heimattal vor. Und er dürfte gar nicht so Unrecht gehabt haben. Nach der Reformation standen Fragen im Raum wie: Wem gehören die Pfründen der Talkirche? Müssen die Bürger, die den neuen Glauben angenommen haben, auch den Kirchenzehnten abliefern? Womit soll man die reformierten Prediger entlönnen? Und wer bestimmt, ob die Gemeinde einen reformierten oder einen katholischen Pfarrer einstellen soll? Die Reformation forderte die Gemeinden heraus, sich in praktischen Lösungsvorschlägen und Organisationsfragen sowie Konsensfindung und Abgrenzung zu üben, zumal sich die ersten Gemeinden bereits um 1530, die letzten hingegen über zwanzig Jahre später zur Reformation bekannten.

19 Die Sakrallandschaft: Talkirche, Wallfahrtskirche, Dorfkirchen

Die dritte Bestätigung der ottonischen Schenkungsurkunde, die 960 das Bergell dem Bischof in Chur zugesprochen hatte, enthielt neu einige Präzisierungen zum Tal: Ab 988 sollte dem Kirchenoberhaupt «vallis cum castello et decimali ecclesia»⁷ zustehen. Mit «castellum» war die Burg Castelmur bei der Port gemeint und gleich neben der Festung lag die Talkirche Santa Maria di Nossa Donna. Die Forschung geht davon aus, dass das Bergell kirchenrechtlich gesehen aus einer einzigen *pieve* (Sprenge) bestand.

In den folgenden Jahrhunderten finden sich zur Mutterkirche Santa Maria di Nossa Donna, also zur Hauptkirche des Tals, sowohl in den Gemeindearchiven als auch im Bischöflichen Archiv in Chur sehr wenige Urkunden. So stossen wir 1219 auf einen «dominus Albertus presbiter de Castro Muro»;⁸ am 15. Oktober 1474 erteilte Marco, Kardinal und Patriarch zu Aquileia (Provinz Udine in Friuli-Venezia Giulia), eine Indulgenz von hundert Tagen;⁹ am 18. August 1482 weihte der Bischof von Tripolis auf Wunsch des Bischofs von Chur die Altäre und den Friedhof;¹⁰ im Jahr 1492 erhielt die Kirche Nossa Donna eine neue Glocke.¹¹ Die Kirche scheint in der Folgezeit weder vergrössert noch restauriert worden zu sein. Nach 1533 wurde die Mutterkirche langsam, aber kontinuierlich aufgegeben, ein Prozess, der gegen Ende des 16. Jahrhunderts mit der Auflösung der Pfarrkirche endete.

Da die Kirche Santa Maria di Nossa Donna die eigentliche Talkirche war, erstaunt es, dass die Kirche San Gaudenzio in Casaccia viel mehr Spuren, sei es in Form von Urkunden oder Legenden, hinterlassen hat. Dies mag daran liegen, dass sie am Fuss des wichtigen Alpenpasses, des Septimers, lag und Ende des 15., Anfang des 16. Jahrhunderts eine wichtige Wallfahrtskirche wurde. Zudem betrieb sie ein Hospiz. Es könnte aber auch damit zu tun haben, dass diese Kirche besonders früh in die Hände der Gemeinden des Bergells geriet, während Santa Maria di Nossa Donna rechtlich gesehen bis zur Reformation dem Bischof gehörte.

Erstmals erwähnt wird San Gaudenzio bereits 831. Die Kirche ist im Reichsgutsurbar als «Titulus sancti Gaudentii» unter den Besitzungen des Klosters Pfäfers aufgeführt.¹² 1116 bestätigte der Papst dem Kloster Pfäfers zum letzten

7 BUB I, Nr. 148, S. 123.

8 BUB II (neu), Nr. 593, S. 109 (1219).

9 ACB, SOP.Ra.037 (1474).

10 ACB, SOP.Ra.037b (1482).

11 ACB, SO.Ra.051 (1492), Vertrag mit dem Meister Ulricus, Glockengiesser aus Chur.

12 «Cœnobii Pfeuers proprietates. Ministerium in Planis [...] Titulus sancti Gaudentii habet de pratis in alpibus carratas .L.», BUB I, S. 385 f. Zur Baugeschichte der Kirche San Gaudenzio siehe Jecklin, Geschichte der St. Gaudentiuskirche.

Mal den Besitz dieser Kirche.¹³ Danach treten die beiden Grossgemeinden als Verwalterinnen und zunehmend auch als Besitzerinnen des Gotteshauses und des angeschlossenen Hospizes (oder Spitals) auf.¹⁴ Im 14., vermehrt im 15. Jahrhundert fanden zahlreiche Umbauten statt¹⁵ und 1514 erhielten die Kirchengvögte die Erlaubnis, die Mauern abzutragen und ein neues Gebäude aufzubauen.¹⁶ Vier Jahre später stand oberhalb des Dorfes Casaccia eine schöne, in raffiniertem spätgotischem Stil erbaute Kirche,¹⁷ eines der Bauwerke aus jener Zeit in Graubünden, das man heute noch besichtigen kann – auch wenn dem Gotteshaus seit Jahrhunderten das Dach fehlt. Mehrmals musste der Churer Bischof die Bergeller Bevölkerung aufrufen, für die Kirche San Gaudenzio zu spenden, denn es fehlte ihr anscheinend an vielem und der Bau von 1518 musste bereits 1523 saniert werden.¹⁸ Auch das Spital oder Hospiz des Gotteshauses¹⁹ war auf Spenden angewiesen.²⁰ Doch der Erfolg dieser Spendenaufrufe scheint nur mässig gewesen zu sein, denn schon 1568 werden erneut Klagen laut, dass

13 «*Aecclesiam sancti Gaudentii ad pedem Septimi montis cum pertinentiis suis*», BUB I, Nr. 258, S. 193.

14 Siehe dazu unten, S. 238–240.

15 1359 erfolgte eine Neuweihe zu Ehren der Heiligen Gaudentius, Florinus, Antonius und Maria Magdalena, ACB, SOP.Ra.004 (1359), ediert in BUB VI, Nr. 3268; 1412 folgte auf Verlangen «*omnium vicinorum dicte capelle*» die Weihe des Altars zu Ehren von St. Antonius, Luzius, Emerita, Wilhelm und Jodocus, ACB, SOP.Ra.008 (1412); 1452 eine weitere Weihe zu Ehren von St. Sebastian, und Fabian, ACB, SOP.Ra.017 (1452).

16 Dies berichtet Poeschel, *Die Kunstdenkmäler*, S. 416, und gibt als Quelle ein bischöfliches Fiskalbuch (*Anzeiger für schweizerische Altertumskunde* 1889, S. 241) an.

17 1518 wurden die fünf Altäre und der Friedhof der Kirche San Gaudenzio geweiht, ACB, SOP.Ra.094 (1518).

18 Spendenaufwurf für den Neubau: ACB, SOP.Ra.089 (1509). Drei Spendenaufrufe für Renovation: ACB, SOP.Ra.098 (1523), ACB, SOP.Ra.101 (1523), ACB, SOP.Ra.103 (1526).

19 Aus den Quellen wird nicht genau ersichtlich, worum es sich bei diesem zur Kirche San Gaudenzio gehörenden Haus handelte. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde es von Mönchen bewohnt. 1464 vermachte Jacobus del Marzio aus Casaccia seine Güter dem Hospiz und durfte dafür bis zu seinem Lebensende dort wohnen bleiben. Essen und Kleider wurden ihm, wie den anderen Mönchen auch, auf Kosten der Kirche gegeben, ACB, SOP.Ra.024 (1464). Anderswo wird es als Armenhaus bezeichnet: «*pro victu pauperum ibidem hospitantium*», Vatikanisches Archiv, Reg. Suppl. 530 (ex 523), fol. 28v, Regest in: *Regesten zur Schweizergeschichte*, Heft 2, Nr. 115 (1460), zitiert nach Saulle, *Nachbarschaft*, S. 163. Später wurde diese Einrichtung auch als «*hospital*» bezeichnet, das Arme und Pflegebedürftige sowie Reisende versorgte, zum Beispiel ACB, SOP.Ra.101 (1523). Wahrscheinlich wurde es 1520 von einer Rufe zerstört und danach am heutigen Standort wieder errichtet. Es wird auch heute noch «*al convent*» genannt. Casaccia wurde regelmässig von Rufen heimgesucht, was man noch heute sehr gut sieht. Die Eingänge mehrerer Häuser befinden sich unterhalb des Strassenniveaus. Auch das untere Geschoss des «*convent*» ist noch immer verschüttet, während in den beiden oberen Geschossen noch eine Stube mit spätgotischem Täfer erhalten ist und auf den Fassaden Reste von Malereien von italienischen Malern um 1520 zu erkennen sind. Siehe dazu Poeschel, *Kunstdenkmäler*, Bd. V, S. 422–425. Der Name Hospiz («*hospitium*»), der heute für das zur Kirche San Gaudenzio gehörende Haus benutzt wird, habe ich hingegen in den von mir untersuchten Quellen nirgends gefunden. Mit «*hospitium*» war das Hospiz San Pietro auf dem Septimer gemeint, während das in Casaccia meist nur als «*domus Sancti Gaudentii*» bezeichnet wurde.

20 ACB, SOP. Ra.137 (1539).

nicht genügend für den Unterhalt der Kirche gesorgt werde.²¹ Als Bischof Flugi 1643 dem aus Vigevano stammenden und in Tinizong tätigen Kapuzinermönch Francesco Maria den Auftrag gab, das Kircheninnere zu begutachten, konnte dieser die Inschriften nicht mehr entziffern.²² Bis ins 18. Jahrhundert hinein wurde die Kirche noch für Abdankungen genutzt, 1732 fand in San Gaudenzio die letzte Bestattung statt. Von dieser Zeit an wurde die Kirche dem Zerfall überlassen. Der Gottesdienst wurde zum Teil bereits vor der Reformation in der 1522 erbauten Dorfkirche gehalten, die den Heiligen Anna, Sebastian und Rochus geweiht war.²³ Diese Kirche, die sich mitten im Dorf Casaccia befand, wurde später zum reformierten Gotteshaus bestimmt und ersetzte mit der Zeit die Wallfahrtskirche San Gaudenzio, die während der Reformation anscheinend geplündert wurde und fortan schnell und stark an Bedeutung verlor.²⁴

Im Einkünfterodel des Bistums Chur von 1292/98 ist unter den Kirchen, die das «episcopale servicium» zu entrichten hatten, auch die in Vicosoprano aufgeführt.²⁵ Auch in diversen Urbaren des Hochstifts Chur wird die Kollekte der Kirche in Vicosoprano aufgelistet.²⁶ Weshalb die Kirche in Vicosoprano die einzige ist, die eine solche Kollekte entrichtete, vor allem wenn man bedenkt, dass Santa Maria di Nossa Donna die Mutterkirche war, kann nicht beantwortet werden. Denkbar wäre, dass in Vicosoprano, dem Sitz des Gerichts, die Kollekten der einzelnen Kirchen eingesammelt und dem Bischof oder seinem Gesandten übergeben wurden. Oder war die Kirche San Cassiano in Vicosoprano ebenfalls, wie die Kirche Nossa Donna, eine Pfarrkirche? Für diese Hypothese lässt sich in den Quellen nur ein einziger Hinweis finden: Gemäss Rechnungsbuch des Bischofs Brandis schuldete ihm 1483 der «Jörgen von Castelmur [...] die ersten frucht der pfarrkirchen zů Vespron».²⁷

1452 wurde die Kirche San Cassiano renoviert und Gregorius, Bischof zu Trapezunt (heute Trabzon, Türkei), weihte einen Altar zu Ehren der Heiligen Sebastian, Fabian, Bernhard, Antonius von Padua, Barbara und Franziskus.²⁸ 1492 dürfte ein grösserer Umbau stattgefunden haben, denn die Gemeinde Sopraporta sah sich veranlasst, Weiderechte zu verkaufen, um die Weihe der Kirche und des Friedhofs zu bezahlen. Kostenpunkt: hundert Pfund.²⁹ 1519 bekamen die Verwalter

21 StAGR, B 663/24, S. 76–78 (1568).

22 Siehe dazu Jecklin, Geschichte der St. Gaudentiuskirche, S. 15–17.

23 Die Stiftungsurkunde zu dieser Kirche findet sich in BAC, 621.03, S. 739, und, BAC, 621.06, S. 582: «[...] communitate seu ipsa communitas in Casatia tenentur ad sigillum duas libras den. per licentia seu facultate ordinaria funditus et de novo edificandi capellam novam in Casatia in honore sanctorum Anne, Sebastiani et Rochi [...]»

24 Siehe dazu Campell, Descriptio, S. 242–244.

25 «Item sciendum quo hec sunt ecclesie, que persolunt episcopale servicium [...] Item de Vicosoprano XX. sol. m.», in: CD II, Nr. 76, S. 99.

26 BAC, 341.02, S. 136, sowie BAC, 341.03, S. 118.

27 BAC, 611.03, S. 82.

28 ACB, SOP.Ra.018 (1452).

29 StAGR, A I/18 h, Nr. 14.

der Kirche vom Bergeller Vikar die Erlaubnis, einige Mauern des Gotteshauses abzubrechen und einen Turm (wahrscheinlich Kirchturm) zu bauen.³⁰ Bei Renovationsarbeiten im Jahr 1954 fand man in der Kirche ein Fresko des heiligen Christophorus, eines der ältesten Gemälde der Region.³¹

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wird auch die Kapelle San Giorgio zwischen Borgonovo und Stampa erstmals erwähnt. Gemäss einem Eintrag im Urbar E und dem Lehenbuch der Churer Domkirche soll dem Gaudenz Scholaris de Castromuro (1356–1397) «ain zehenden ob sant Georien» zustehen.³² Es sind keine Renovationen, Umbauten oder Neuweiungen für diese Kirche überliefert. Hingegen kam es ab 1491 zu heftigen Auseinandersetzungen, weil die Kirchenvögte eine Jahrzeitmesse gründeten, um einen eigenen Pfarrer zu unterhalten, während der Kaplan von Santa Maria di Nossa Donna sie daran hindern wollte.³³

Die Kirche San Martino in Bondo wurde am 30. Januar 1250 vom Churer Bischof Volkard von Neuburg geweiht. Dies berichtet eine Notiz, die man in der St.-Luzius-Büste von Tinizong fand.³⁴ Die Tatsache, dass in Sachen Kirchen Verbindungen zwischen dem Bergell und dem Oberhalbstein bestanden, darf nicht verwundern. Schliesslich gehörte das Bergell in der Bistumsaufteilung zum Kapitel Oberhalbstein und nicht zum Kapitel Engadin.³⁵ Die Kirche San Martino in Bondo scheint in einer engeren Beziehung zur Kirche St. Florin in Marmorera gestanden zu haben. Um 1520 war ein «Dominus magister Ulricus de Marmorera» in der Kirche in Bondo als Priester tätig³⁶ und noch 1587 schuldete ein gewisser Jacobus Dutta der Kirche St. Florin in Marmorera einen Kornzehnten.³⁷ Auch gegenüber dem Küster der Kapelle San Pietro auf dem Septimer waren zwei Leute aus Bondo 1535 zinspflichtig,³⁸ während der Küster seinerseits der Kirche San Martino im Jahr 1536 neun Kreuzer Zins schuldete.³⁹ Der heutige Bau geht grösstenteils auf den romanischen von 1250 zurück, die Glocke stammt von 1523. Anfang des 17. Jahrhunderts wurde die Kirche komplett restauriert, wobei die hölzerne Kassettendecke durch ein Mauergerölbe ersetzt wurde. 1960 wurden während Instandsetzungsarbeiten bemerkens-

30 BAC, 621.03, S. 729. Gemäss Poeschel, Die Kunstdenkmäler, S. 458, wurde dieser Umbau nie ausgeführt. Auffallend ist auch, dass als Vikar Albertus de Andrianis genannt wird. Dieser wurde aber erst 1521 zum Bergeller Vikar ernannt.

31 Siehe dazu Scaramellini, I dipinti, S. 18.

32 BAC, 341.04, S. 101.

33 ACB, SOP.Ra.63 (1491), und ACB, SOP.Ra.66 (1492). Siehe dazu unten, S. 245 f.

34 Poeschel, Kunstdenkmäler, S. 403. Notiz ediert in BUB II, Nr. 887.

35 Siehe zum Beispiel BAC, 80, S. 37 f., wo die Kirchen des Bergells unter dem Kapitel Supra Saxum aufgelistet werden. Siehe dazu auch Müller, Zur Entstehung, S. 190.

36 BAC, 621.03, S. 721.

37 «[...] gravamina lib unius cum dimidia butÿri annatium solvendo ecclesiae sti Florini Marmoreae», StAGR, B 663/39, S. 216 (1587).

38 «[...] solvitur editui montis Setti libram unam cum tertia parte [...] casÿ ficti omni anno», StAGR, B 663/8, S. 195.

39 «Item edituum Setti cruc, viiii», StAGR, B 663/9, S. 81.

werte Wandmalereien entdeckt, die von unbekanntem italienischen Meistern um 1480–1490 stammen.⁴⁰

Auch die Kirche San Lorenzo in Soglio ist romanischen Ursprungs, in den Quellen wird sie jedoch erst 1354 erwähnt: Ein gewisser Janes Girardus schenkte dem Altar St. Luzius, «quod est in ecclesia S. Laurentii de Solio», zehn Pfund Terziolen, die jährlich von einigen seiner Güter bezahlt werden mussten.⁴¹ Eine Neuweihe mit drei Altären, die den Heiligen Luzius, Antonius, Sebastianus und Magdalena gewidmet waren, fand 1471 statt.⁴² Ob die Neuweihe wegen einer Erweiterung oder durch eine Brandbeschädigung nötig wurde (der Kirchturm weist Spuren eines Brandes auf), kann auch Poeschel nicht eindeutig sagen.⁴³ Etwas mehr als dreissig Jahre später, am 18. Mai 1506, wird dann dem Kaplan von Soglio die Erlaubnis erteilt, die Kapelle abzubauen und neu aufzubauen. Das Dorf Soglio, Sitz der mächtigen Familie Salis, die lange dem alten Glauben treu blieb, trat als letzte Gemeinde zur Reformation über. Zeugnis der Macht dieser Familie geben auch heute noch die wuchtigen, aus Marmor gehauenen Grabtafeln aus dem 16. und 17. Jahrhundert an den Wänden des Chors und des Schiffs.⁴⁴

Die Kirche San Gian (auch San Giovanni Battista genannt) in Castasegna wird erstmals 1409 im Zusammenhang mit einem jährlichen Zins erwähnt, den ein gewisser «Flurito de Finillo» bezahlen musste.⁴⁵ 1421 fand eine Neuweihe statt: der «Frater Pantaleon [...] episcopus in Sicharien» konsekrierte das «oratorium constructum in loco de Castexenia» sowie den neu erbauten Altar zu Ehren des heiligen Johannes des Täufers. Darin wurden die Reliquien zahlreicher Heiligen deponiert und allen Kirchgängern, die am Tag des Kirchenheiligen eine Gabe darbrachten, wurde ein Ablass von vierzig Tagen gewährt.⁴⁶ Der Grundriss des heutigen Baus entspricht dem von 1421. Das Schulzimmer, das als Aufstockung über dem Kirchenschiff gebaut wurde, ist neueren Datums (1834).

Im «Debitorium generale» des Bischofs von Chur, das um 1520 angelegt wurde, sind die Kaplane aufgelistet, welche für die Seelsorge zuständig waren. Für jede der oben aufgeführten Kirchen des Bergells wurde ein solcher genannt, nur für die Kapelle San Pietro in Coltura nicht.⁴⁷ Doch auch Coltura besass zu jener Zeit

40 Siehe dazu Kunstführer durch die Schweiz, S. 274, sowie Boscani Leoni, Sichtbar heilig, S. 75–78.

41 ACB, SO.Ra.002 (1354), ediert in BUB VI, Nr. 3089.

42 ACB, SO.Ra.038 (1471), transkribiert in Rosio, Dissertatio, S. 38 f. Auch hier werden die Namen der Kuraten sowie der Kaplane einiger Bergeller Kirchen genannt.

43 Poeschel, Kunstdenkmäler, S. 434.

44 BAC, 621.03, S. 720.

45 ACB, CAS.Ra.01.02 (1409), wobei es diese Urkunde nur noch in Regestenform im «Libro delle Stacchette» (ACB, CAS.RC.01.01.), S. 4, gibt. Auch die Urkunden ACB, CAS.Ra.01.09 (1496), ACB, CAS.Ra.01.10 (1503), ACB, CAS.Ra.01.11 (1506), ACB, CAS.Ra.01.13 (1519), im Bestand des ehemaligen Gemeindefacharchivs Castasegna berichten über Abgaben, die einige Bürger ab ihren Grundstücken der Kirche San Giovanni Battista schulden.

46 ACB, CAS.Ra.01.03 (1421). Dieser Ablass wird vom Vikar des Bischofs Ortlieb 1465 erneuert, ACB, CAS.Ra.01.04 (1465).

47 BAC, 621.03, S. 734.

bereits ein Gotteshaus, denn 1518 erhielt der Bergeller Vikar Albertus de Andrianis die Erlaubnis «infrigendi muros capelle in Cultura et reedificandi».⁴⁸ 1523 ist dann ein Kaplan für San Pietro bezeugt, entlohnt von den Nachbarschaften Gualdo, Stampa und Coltura.⁴⁹

48 Übersetzt: «die Mauern der Kapelle in Coltura abzureissen und neu aufzubauen».

49 ACB, SOP.Ra.099 (1523). Siehe dazu unten, S. 250 f.

20 Vor der Reformation ...

20.1 Das Bergell, ein einziges Kirchspiel

Kirchenrechtlich gesehen, war das Bergell ein einziges Kirchspiel und gehörte dem Bistum Chur an.⁵⁰ Da sich das Bergell an der Schnittstelle des Bistums Chur mit dem von Como befand, kam es im 12. Jahrhundert zu Meinungsverschiedenheiten, was den Grenzverlauf anbelangt. Der Priester des Hospizes San Pietro auf dem Septimerpass beanspruchte den Zehnten über die Grenzfläche Luver und Casnaggina (bei Castasegna) hinaus bis hinunter nach Piuro. Er konnte sogar eine Urkunde von Friedrich I. vorweisen, der dem Hospiz ebendiese Zehntrechte geschenkt hatte. Friedrich Barbarossa seinerseits soll die Rechte dem Bischof von Chur für 33 Silbermark und zehn Pfund *imperiali* abgekauft haben. Die Kirche San Lorenzo in Chiavenna beanspruchte denselben Zehnten und stützte sich dabei auf ein früheres Urteil in gleicher Sache und auf eine Besitzbestätigung des Papstes Alexander II. 1186 nahm sich ein Gericht in Como dieser Auseinandersetzung an. Dabei wurden etliche Zeugen befragt, die im betreffenden Gebiet wohnten. Auf die Frage, ob das Gebiet nach den Grenzflächen Luver und Casnaggina bis oberhalb Piuro zum «comitatu Bergalie» gehöre, konnten die meisten keine schlüssige Antwort geben («nescio, sed illi de Bregalia dicunt, quod sit»)⁵¹ Hingegen sagten alle aus, dass nur die Priester der Kirche San Lorenzo in Chiavenna in ihren Kirchen die Messe läsen, Taufen und Begräbnisse durchführten. Einige Zeugen konnten sich erinnern, dass vor etlichen Jahren die Lehensmänner Mainfred de Ladriano und Wibertus Crasus, die die Zehnten vom Bischof von Chur als Lehen bekommen hatten, die Abgaben in ihrem Gebiet eingetrieben hätten. Dies sei aber nicht aus freiem Willen geschehen, sondern durch Waffengewalt erzwungen worden. Aus der Befragung wird ersichtlich, dass noch zwei weitere Faktoren beim Zehntstreit wichtig waren: Die Zeugen wurden gefragt, ob sie je die Bergeller Bauern gesehen hätten, wie sie die Strassen im umstrittenen Zehntegebiet instand hielten, und ob die Bergeller die Kirche in Chiavenna oder Piuro besuchen würden und sie die im Bergell. Die erste Frage wurde unterschiedlich beantwortet. Einige meinten, dass die Bergeller sehr wohl für den Unterhalt der Strassen zwischen Castasegna und Piuro aufkämen, andere meinten, sie hätten dies noch nie beobachtet. Bei der zweiten Frage waren sich die Befragten hingegen einig: Die Bergeller legten jedes Jahr ihr Gelübde in der Kirche San Martino in Aurogo (bei Piuro) ab und sie selbst pilgerten manchmal zur Kirche San Gaudenzio, aber

50 Poeschel, Die Kunstdenkmäler, Bd. V, S. 397.

51 BUB II, Nr. 434, S. 321, auch Zeuge Nr. 11 ist sich nicht sicher. Der Zeuge Nr. 10, ein gewisser Carolus de Bondo, verneint hingegen, BUB II, Nr. 434, S. 322.

niemals würden sie ihre Kinder dort oder in der Kirche Santa Maria di Nossa Donna taufen lassen oder das Abendmahl einnehmen. Wobei: Die Bergeller brächten ihren Priester zur Messe in Aurogo mit und sie führten ihren eigenen nach San Gaudenzio mit, wenn sie dort die Messe lesen wollten. Das Gericht in Como urteilte schliesslich zugunsten der Kirche San Lorenzo in Chiavenna und sprach dem Priester von San Pietro auf dem Septimer und somit auch dem Bischof von Chur jegliche Zehntansprüche auf dem Territorium zwischen Castasegna und Piuro ab. Das Gericht wertete die detaillierten Zeugenaussagen der Bewohner, die die Anwesenheit von Priestern der Comasker Diözese in ihren Kirchen bestätigten und ziemlich detailliert Auskunft über die Zehntabgaben (wer und wofür) machen konnten, höher ein als ein paar kaiserliche und bischöfliche Urkunden.⁵²

Der Versuch, die Grenze des Bistums Chur über die Landschaft Bergell hinaus nach Süden auszudehnen, scheiterte demnach Ende des 12. Jahrhunderts und wurde in den darauffolgenden Jahren zwar wieder zum Thema, aber nie verwirklicht.⁵³ Hingegen geht auch die neuere Geschichtsschreibung davon aus, dass der Bischof von Como Zehntrechte im Bergell besass, und zwar noch Mitte des 14. Jahrhunderts.⁵⁴ Als Beweis dafür wird die Belehnung eines gewissen Tomasus de Adde mit dem Zehnten der Kirche San Cassiano im Jahr 1355 angeführt. Lehensherr war Bernardus, Bischof von Como. Gleichzeitig verlieh er den Zehnten von Samolaco und den *erbatico* (Weidetaxe) von Samolaco und Mezzola. Samolaco und Mezzola befinden sich in der näheren Umgebung von Chiavenna, wie auch Piuro. Eingangs dieses reichen Städtchens stand eine prächtige Kirche: San Cassiano.⁵⁵ Der Bischof von Como verlieh an seinen Lehensmann also den Zehnten der Kirche San Cassiano in Piuro und nicht den

52 All diese Informationen stammen aus BUB II, Nr. 433 (zwischen 1162 und 1186) und 434–439 (alle 4. Juli 1186). Siehe zu diesem Prozess auch Schulte, Eine Schenkung, sowie Aureggi, Tracce, die den Prozess hinsichtlich der Rechtsprechung untersucht.

53 In [Kap. 4.1](#) habe ich auf einen möglichen Konflikt wegen Grenzverschiebung um das Jahr 1219 hingewiesen. Die Quellenlage dazu ist aber so dürftig, dass meiner Meinung nach mit dem Gerichtsentscheid von 1186 der Konflikt um die Zehntgrenze endgültig beigelegt wurde. Auch die in den Jahren 1339, 1348, 1374 und 1404 ausgestellten Urkunden, die allesamt die Unterwerfung Chiavennas (1404 auch des Veltlins, Bormios und des Puschlavs) unter die Herrschaft des Churer Bischofs fordern, scheinen überhaupt keinen Einfluss gehabt zu haben. Siehe dazu die Urkunden in BAC, 013.0279, 013.0319, 013.0488, 014.0744, sowie Scaramellini: Chiavenna, HLS 3, S. 342 bis 344, und Lanfranchi, 1408, S. 32 f.

54 Dies behaupten zum Beispiel Lanfranchi/Negretti, Valli, S. 205; A. Collenberg: Vicosoprano, HLS 12, S. 861, sowie Poeschel, Kunstdenkmäler, S. 456.

55 Zur Geschichte dieser Kirche siehe Buzzetti, Le chiese, S. 191. Erstmals genannt wird die Kirche San Cassiano in Piuro 1108, also viel früher als die Kirche San Cassiano in Vicosoprano. Ein Priester von San Cassiano wird auch immer wieder von den Zeugen im Streit um die Zehntrechte bei Piuro genannt. Auch hierbei handelt es sich mit Sicherheit um San Cassiano in Piuro und nicht in Vicosoprano. Den Streit zwischen Piuro und Chiavenna um die Einsetzung des Priesters in der Kirche San Cassiano (in Piuro) in den Jahren 1170–1182 schildert Canobbio, Strutture della cura animarum, S. 74 f.

Zehnten der Kirche San Cassiano in Vicosoprano, wo der Bischof von Chur regelmässig die Kollekte erhob.⁵⁶

Die Bistumsgrenze bei Castasegna war eine durchlässige Grenze und, wie bereits angetönt, pflegten die Bewohner beider Diözesen enge Beziehungen und einen regen Austausch. Gegenseitige Kirchenbesuche, wenn auch mit dem eigenen Seelsorger als Prediger, scheinen ohne Weiteres möglich gewesen zu sein. Es kam vor, dass man für das eigene Seelenheil die passende Kirche suchte, ohne an der Bistumsgrenze haltzumachen. Der begüterte Mainus aus Vicosoprano schenkte zum Beispiel Ende des 11. Jahrhunderts alle seine Güter und Eigenleute im Bergell und Piuro⁵⁷ für sein Seelenheil der Kapitelskirche San Lorenzo in Chiavenna.⁵⁸ Und noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schuldeten Leute aus Pontela (Piuro) der Kirche San Gaudenzio in Casaccia den Zins für Wachskerzen.⁵⁹

20.2 Kirchliche Organisation auf Talebene

Das kanonische Recht sah vor, dass die Organisation der Pfarrei ausschliesslich in den Händen der kirchlichen Obrigkeit lag. In der Praxis sah es hingegen oft anders aus. Bereits dadurch, dass es dem Adel ermöglicht wurde, Eigenkirchen samt Patronatsrecht zu besitzen, war die Mitwirkung der Laien an der Organisation der Amtskirche zum Normalfall geworden.⁶⁰ Ein Patronat konnte jede Person erwerben, die im Besitz eines Grundstücks war, auf dem eine Kapelle errichtet werden konnte, oder das Zinsen abwarf, die zur Deckung der Kosten für die Errichtung und die Ausstattung einer Kirche ausreichten.⁶¹ Grund, Boden und Vermögen waren also die Voraussetzungen für die Errichtung und die Versorgung einer Kirche. Mit der Lockerung des kanonischen Rechts wurde es mit der Zeit auch möglich, anstelle der liegenden Güter bloss Nutzungsrechte

56 «Collecta: primo Ecclesia Vicosoprano VI lb mez», BAC, 341.02, S. 136, sowie BAC, 341.04, S. 118.

57 In der Urkunde von 1096 steht: «in loco et fundo Vicosoprano et eius territorio, tam infra castrum, quamque foris castrum», wobei im «Bündner Urkundenbuch» das «castrum» mit dem Runden Turm (auch Sevelenturm genannt) in Vicosoprano übersetzt wird. Meines Erachtens ist mit «castrum» hingegen die Burg Castelmur gemeint und «infra castrum» meint eben das Gebiet von Castasegna an abwärts, Richtung Piuro. Zudem werden Güter wie Weinreben genannt, die in Vicosoprano nicht wuchsen. Interessant ist auch, dass ein gewisser «Wiberti seu Widradi atque Widonis viventes lege Romana» als Zeuge genannt wird. Ein «Wibertus Crassus» hatte den Zehnten in Piuro vom Churer Bischof erhalten und diesen mit Waffengewalt, wie einige Zeugen im Zehntstreit von 1186 aussagten, eingetrieben.

58 BUB I, Nr. 213, S. 169.

59 StAGR, B 663/19, S. 70 f. (1558). Zu diesem Gerichtsurteil siehe Hoiningen-Huene, Mitteilungen, S. 88.

60 Dass dies im 13. und 14. Jahrhundert nicht ohne Widerstand seitens der Kirche vor sich ging, zeigt Kümin, La parrocchia, S. 19 f.

61 Eine Zusammenfassung des neusten Forschungsstandes zur Entstehung und Entwicklung des Patronatsrechts an den Amtskirchen findet sich bei Saulle, Nachbarschaft, S. 112–118.

auf eine Kirchenstiftung zu übertragen. An dieser Stelle kamen die Gemeinden ins Spiel. Durch die Einrichtung einer Stiftung erlangten sie nun auch das Kirchenpatronat.⁶²

Leider sind weder für die Mutterkirche Santa Maria di Nossa Donna noch für die Wallfahrtskirche San Gaudenzio Stiftungsurkunden überliefert, die Angaben über die Inhaber der Stiftungen (Adelige oder Gemeinden) machen könnten. Anhand einiger Rechtsgeschäfte und Streitigkeiten kann jedoch die Beteiligung der Gemeinden und der Talgemeinde an den Kirchen aufgezeigt werden, auch wenn daraus nicht gefolgert werden darf, dass sie Inhaber der Stiftungen waren und damit das Patronatsrecht an diesen beiden Kirchen besaßen.

Aus einer Urkunde aus dem Jahr 1397 geht hervor, dass die Kirche San Gaudenzio nicht mehr vom Kloster Pfäfers direkt verwaltet wurde, sondern dass bereits die beiden Grossgemeinden diese Aufgabe übernommen hatten. In einem Streit um eine Wiese in Grevasalvas («Cavressalvas») werden nämlich vier «missi procuratores ac advocati», je zwei aus Sotto- und Sopraporta, genannt. Diese entschieden im Namen der beiden Grossgemeinden, dass die Wiese in Grevasalvas, die Petrus Zell der Kirche in Casaccia zu seinem Seelenheil vermacht hatte, die Butter liefern musste für die Lichter, die während der Fastenzeit jeden Samstag und vor jedem Heiligkeitag in der Kirche San Gaudenzio brennen sollten.⁶³

Etwas mehr als sechzig Jahre später geht aus einem Gesuch von 1460 an Papst Pius II. hervor, dass die Talgemeinde Bergell das Patronatsrecht über diese Kirche innehatte. Die Bergeller hatten einen «hospitalarius laicus coniugatus»⁶⁴ angestellt, der für die Verwaltung des Kirchenvermögens und der Almosen zuständig war, welche dem Gotteshaus für die Verpflegung der Armen («pro victu pauperum ibidem hospitantium») zufielen. Das Einkommen der Kirche wurde mit zehn Dukaten angegeben. Obwohl dieses Einkommen als gering eingeschätzt wurde, ersuchten die Talbewohner den Papst um die Erlaubnis, die seit langem vakante Stelle des Seelsorgers mit Balthasar de Praepositis von Vicosoprano, einem Priester aus dem Orden des heiligen Hieronymus, zu besetzen.⁶⁵ Dies mag erstaunen, denn für das Jahr 1452 waren noch ein Priester, ein Mönch sowie ein Küster für diese Kirche tätig.⁶⁶ Dem Gesuch der Bergeller wurde stattgegeben und 1464 wird Balthasar de Praepositis als «rector et benefitialis ipsius ecclesiae sancti Gaudentij» genannt.⁶⁷ Ob danach durchgehend ein Priester in Casaccia tätig war, ist nicht sicher. 1492 mussten die Erben des

62 Saulle, Der Pfarrer, S. 145.

63 ACB, SO.Ra.012 (1397).

64 Übersetzt: «verheirateten, weltlichen Spitalverwalter».

65 Vatikanisches Archiv, Reg. Suppl. 530 (ex 523), fol. 28v, Regest in: Regesten zur Schweizergeschichte, Heft 2, Nr. 115 (1460), zitiert nach Saulle, Nachbarschaft, S. 163.

66 ACB, SOP.Ra.017 (1452).

67 ACB, SOP.Ra.024 (1464).

verstorbenen Johannes Salvia das Gericht anrufen, damit dieses die «advocati» der Kirche zwingt, dem Testament des Verstorbenen nachzukommen. Dieser hatte verfügt – und dafür eine beträchtliche Summe hinterlegt –, dass jedes Jahr zur Fastenzeit die Kirchenvögte einen geeigneten Priester einstellten («eligere conducere sacerdotem idoneum et de consensum heredibus»), der die Totenmesse für Johannes Salvia und seine Vorfahren lesen musste.⁶⁸

1504 ist dann wieder ein Priester für die Kirche bezeugt, Albertus Ballos, der als Zeuge im Gerichtsverfahren zwischen den Kirchenvögten und den Erben des verstorbenen Küsters genannt wird. Bei dieser Auseinandersetzung wird ersichtlich, dass die Kirche San Gaudenzio Anfang des 16. Jahrhunderts über ein beträchtliches Vermögen verfügte. Im Urteil ist die Rede von Kühen im Veltlin, von Gross- und Kleinvieh im Bergell, von Gütern in Casaccia und dem Veltlin.⁶⁹ Die Richter befanden, dass alle beweglichen Güter im Bergell sowie im Veltlin, die im gemeinsamen Besitz des Küsters und der Kirche waren, zu gleichen Teilen zwischen den Erben des Küsters und der Kirche aufgeteilt werden müssten. Sogar die Spenden des Opferstocks («cippo») unterlagen dieser Regelung. Die Kirchenschätze aus Gold und Silber («paramenta et fornimenta [...] de argento et kachena aurej») sollten hingegen allein der Kirche zustehen. Zudem durfte die Witwe des Küsters eine Kuh aus dem gemeinsamen Eigentum der Kirche und des Verstorbenen aussuchen. Den Erben wurden weiter 150 Pfund ausbezahlt, während die vierzig Gulden des verstorbenen Küsters an die Kirche gingen. Gewisse Möbel in der Wohnung des Küsters gingen an die Erben, die noch einen Monat lang im Haus wohnen durften, danach aber die Schlüssel zurückgeben mussten. Alle Güter, die der Küster während seiner Amtszeit gekauft hatte, alle urbar gemachten Grundstücke sowie alle Güter einer gewissen Maria Planta wurden den Erben zugesprochen. Der Witwe und ihren Kindern wurden auch eigene Kleidungsstücke («vestamenta personalia») zugestanden.⁷⁰

Aus dieser ökonomisch recht bedeutenden Entschädigung der Erben des Kirchenverwalters kann man folgern, dass dies die weitaus wichtigere Stelle war als die des Seelsorgers. Deshalb verwundert es nicht, dass der Wahl dieses Amtsträgers grosse Bedeutung beigemessen wurde und diese immer wieder zu Unstimmigkeiten führte. 1533 hatte Sopraporta anscheinend ohne die Mitwirkung von Sottoporta einen neuen Spitalverwalter in Casaccia eingesetzt. Die Grossgemeinde Sottoporta gelangte daraufhin ans Gotteshausgericht. Dieses bestätigte, dass der Verwalter wie von alters her von beiden Gemeinschaften bestimmt werden müsse. Da der neue Verwalter aber beiden Grossgemeinden behagte, durfte er sein Amt auf Lebenszeit behalten. Bei der nächsten Wahl

68 ACB, SOP.Ra.067 (1492). Es werden zudem noch andere Namen von Familien genannt, die für die Totenmesse zahlen mussten.

69 San Gaudenzio besass auch Güter in Maloja. 1487 verkaufte die Kirche Wiesen und Weiden in Capolago (Maloja) für 22 Dukaten, ACB, SOP.Ra.055 (1487).

70 ACB, SOP.Ra.084 (1504).

hingegen sollten beide Grossgemeinden je acht Delegierte bestimmen, die per Mehrheitsentscheid den neuen Spitalverwalter wählen mussten.⁷¹ Anscheinend kam es bei der Abstimmung der sechzehn Delegierten öfter zu Stimmgleichheit. Deshalb wurde 1544 verordnet, dass in einem solchen Fall das Los entscheiden solle.⁷²

Die Kirche San Gaudenzio war demnach um 1500 bereits fest in den Händen der Talgemeinde Bergell und wurde von ihr unabhängig, wenn auch nicht immer konfliktfrei verwaltet. Anders scheint die Situation bei der Mutterkirche Nossa Donna gewesen zu sein. Erste Anzeichen dafür, dass auch hier die lokalen Machtinhaber gewisse Rechte an der Talkirche geltend machen konnten, gibt es erst für die Zeit um 1500. Ein «vorreformatorischer Kirchenkonflikt», wie Jecklin den Streit um das Kollaturrecht der Mutterkirche Nossa Donna nannte, wirft Fragen auf betreffend die Zuständigkeit des Bischofs und seine Macht in kirchenrechtlichen Angelegenheiten in der Bergeller Amtskirche. Zudem treten auch hier Konflikte zwischen Sotto- und Sopraporta zutage, wie wir sie aus den Bereichen Politik und Wirtschaft bereits kennen.

Im Laufe des Jahres 1497 starb der Leutpriester der Kirche Santa Maria di Nossa Donna, Georgius de Stupanis. Kurz darauf entstand ein grosser Streit um die Nachfolge und um Nossa Donnas Pfründe, die mit fünfzehn Dukaten ausgestattet waren.⁷³ Der Churer Bischof Heinrich von Hewen ernannte sodann den Pfarrer Simon de Praepositis aus Vicosoprano zum Nachfolger, während die Bergeller den Pfarrer aus Soglio, Antonius de Negrinis, zum neuen Leutpriester bestimmten. Sie schickten ihn deswegen im Januar 1498 extra nach Rom, von wo er gemäss dem Churer Bischof «mit unwarhaften worten ettlich brief da uff bracht und herus komen und dieselben pfar angelant und sich angenommen, die mit paepstlichem Gewalt zů besitzen».⁷⁴ Daraufhin sahen sich die beiden Kontrahenten Praepositis und de Negrinis in einen langen Rechtsstreit verwickelt. Etliche Male wurden die geistlichen Gerichte in Chiavenna und Como angerufen, ohne dass ein endgültiger Entscheid gefällt wurde.⁷⁵ Als im Dezember 1498 de Negrinis nochmals den Papst bemühte und daraufhin ein Urteil zugunsten de Negrinis gefällt wurde, musste der Pfarrer aus Soglio wiederum

71 ACB, SOP.Ra.112 (1533), auch in ACB, SO.Ra.098 (1533), und ediert in Saulle, Nachbarschaft, Quellen, Nr. 116.

72 ACB, BO.Ra.011 (1544), auch in ACB, SO.Ra.135 (stark beschädigt), und in ACB, SOP.Ra.154.

73 Regesten zur Schweizergeschichte, Heft 6, S. 169.

74 Dies vernimmt man aus einem undatierten Abschied der in Ilanz versammelten Ratsherren des Gotteshausbundes. Mehrere Hinweise aus dem Text lassen vermuten, dass der Abschied 1503 verfasst wurde. Siehe dazu Jecklin, Ein vorreformatorischer Kirchenkonflikt, S. 93–100. Die Urkunde findet sich im Staatsarchiv und wurde von Jecklin im Anschluss an seinen Artikel transkribiert.

75 Zuerst versuchte der Archipresbyter von S. Laurentius in Chiavenna zu vermitteln. Er urteilte zugunsten de Negrinis. Nach erfolgter Appellation gelangte der Streit an den Propst von S. Doninus in Como, dann an den Prior von S. Bartholomeus in Como, dann zum Kanoniker von Como und schliesslich zum Archipresbyter von S. Georgius zu Como.

mit Nachdruck verlangen, dass das Urteil endlich vollstreckt und nötigenfalls gegen den Bischof von Chur vorgegangen werde.⁷⁶ Dies ging dem Churer Bischof anscheinend zu weit und er liess de Negrinis ins Gefängnis werfen. Er erkannte ihm die Pfarrei im Bergell ab und erzwang von ihm das Versprechen, nicht weiter gegen de Praepositis zu klagen. De Negrinis erwirkte trotzdem drei weitere Urteile gegen de Praepositis, wovon das letzte inappellabel war. Doch auch der Geistliche von Vicosoprano blieb nicht untätig. Er focht das Urteil trotz Unwiderruflichkeit an und erlangte, dass über de Negrinis, der gerade in Rom weilte, die Exkommunikation verhängt wurde. Wiederum bat de Negrinis den Papst um die Erledigung des Streits, diesmal mit apostolischer Vollmacht. Der Papst willigte 1502 ein.⁷⁷ Allem Anschein nach unterstützten sowohl die Bergeller Bevölkerung als auch die Priester ihren Leutpriester de Negrinis in seinem Unterfangen, die Pfarrpfründe zu besetzen, während sie den vom Bischof eingesetzten de Praepositis nicht akzeptierten. Der Bischof Heinrich von Hewen verhängte das Interdikt über die Bergeller und verbot den Priestern im Tal, ihr Amt auszuüben.⁷⁸ Die Vertreter von Sotto- und Sopraporta wurden daraufhin von den Abgeordneten des Gotteshausbundes angehört. Da sie von den Vertretern aus Sopraporta anscheinend «besser antwort vernommen» hatten als von denen von Sottoporta, entschieden sie, die Bevölkerung von Casaccia als völlig schuldfrei zu erkennen und das Interdikt über die Grossgemeinde Sopraporta aufzulösen. Was die Leute aus Sottoporta anbelangt, entschieden sie, «mit in zû reden und zû verschaffen, das sy die ungehorsamen priester annæmen wøellen und die dem obgenanten unserm gnædigen hern von Chur dahin in siner gnaden kosten zû recht antwurten und die gemelten der gmaind Underport sich œch in siner gnaden straf umb ir ungehorsame begæben und œch den kilchern, so sin gnad rechtlich dar gesetzt hab, gehorsam syen und alle pfarliche recht gæbend und veruolgen lasen».⁷⁹

Es ist fraglich, ob die vom Bischof an die Bergeller gestellten Forderungen umgesetzt wurden, nämlich den eingesetzten Pfarrer de Negrinis abzusetzen und sich der Macht des Bischofs zu unterwerfen, indem sie seine pfarrlichen Rechte anerkannten. Interessanterweise findet sich in den Bergeller Archiven

76 Regesten zur Schweizergeschichte, Heft 6, S. 193.

77 Ebd., S. 304.

78 Der Bischof beklagt sich folgendermassen: «Und wiewol der vogenant ûnser gnædige her von Chur den von Bargel haut lasen verkünden, sy scøellen den Kilchern, so sin gnad gesetzt hab, für ihren kilchern haben und im gehorsam sin, œch alle pfarliche ræcht veruolgen lasen. Und wøelle sy den yeman darumb mit bæbslichen gewalt anlangen, darumb wøelle sin gnad in fürstand tûn. Nit desminder, so habent sich die von Bargell nit daran wøellen keren und dem kilchern, so wider recht sich die pfar zû besetzen angenommen hab, fürstand und hilf gæben. Darumb sin gnad uff denselben priester und ettlich priester mer, so im des gestatten, oder umb ander iro misstûn, uff sy und die von Bargell interdict gelait, sy verbannet und den priestern die æmpter verboten.» Abschied der in Ilanz versammelten Ratsherren des Gotteshausbundes, transkribiert in Jecklin, Ein vorreformatorischer Kirchenkonflikt, S. 99.

79 Zitiert nach Transkription in Jecklin, Ein vorreformatorischer Kirchenkonflikt, S. 100.

kein einziges Dokument zu diesem Fall. Bischof Heinrich von Hewen wurde kurz darauf abgesetzt und der Streit um das Kollaturrecht wurde, wenn nicht sofort, so spätestens mit dem Artikelbrief von 1524 zugunsten der Gemeinde Bergell entschieden. Anders als Jecklin würde ich diese heftige Auseinandersetzung um die Besetzung der Mutterkirche nicht als Beweis dafür sehen, dass der Bischof in Sachen Kirche auch um 1500 noch im Tal das Sagen hatte. Meines Erachtens beweist es gerade das Gegenteil: Der Bischof hatte seine pfarlichen Rechte im Tal weitestgehend eingebüsst oder sie waren zumindest geschwächt. Die führenden Familien versuchten, die einen mit der Unterstützung des Bischofs, die anderen mit derjenigen der mächtigen Familie Salis in Soglio, sich die Pfründe anzueignen. Der Bischof wurde dabei lediglich als Legitimation gebraucht. Der Bruch verlief deshalb nicht zwischen Talgemeinde und Bischof, sondern zwischen den konkurrierenden Familien in Sotto- und Sopraporta. Es war ein Seilziehen um die genau auf der Grenze zwischen den beiden Grossgemeinden gelegene Mutterkirche Nossa Donna. Dreissig Jahre später scheinen Sotto- und Sopraporta das Gleichgewicht in Sachen Verwaltung der Talkirche gefunden zu haben. Im Urteil von 1533 hielten die beiden Grossgemeinden nämlich fest, dass die Mutterkirche Santa Maria di Nossa Donna mit «zweÿen bidermannen [zu] bevogten» sei, wobei je einer aus «Vnderport» und einer aus «Oberport» stammen müsse.⁸⁰ Auch die Unklarheit, wer für die Besetzung der Pfründe verantwortlich sei, war spätestens 1530 geklärt. Jedenfalls sahen sich die Talvertreter 1530 befugt, den Dienstvertrag mit dem Leutpriester Albertus de Andrianis abzuschliessen. Als Vertragspartner zeichneten der Ammann sowie zwölf Abgeordnete aus Sotto- und Sopraporta. Im Vertrag hielten sie fest, dass der Leutpriester «debet servire et administrare unicuique comuni videlicet supra et subtus Porte aequaliter bona fide».⁸¹ Als Lohn wurden ihm hundert Gulden zugesprochen. Diese Summe sollte nach Meinung des *podestà* und der zwölf Delegierten folgendermassen zusammengesetzt sein: sechzehn rheinische Gulden durfte der Leutpriester als «ficta seu census plebis» (Zins oder Abgabe) eintreiben; etwa sechs rheinische Gulden stünden ihm aus den Zehnten zu; zwölf Gulden kamen aus den Totenopfern zusammen; zwanzig Gulden durfte er von der Kirche San Gaudenzio verlangen. Somit blieben 46 Gulden übrig, die die «communitas vallis Pregallie» jährlich begleichen musste. Der Ammann und seine Männer schrieben dem Leutpriester auch vor, wie viel er

80 ACB, SOP.Ra.112 (1533), auch in ACB, SO.Ra.098 (1533), und ediert in Saulle, Nachbarschaft, Quellen, Nr. 116. Nur ein einziges Mal taucht vor 1533 ein Advokat oder Prokurator der Kirche Nossa Donna auf: 1518 nimmt ein gewisser «Bonadei de Castro de Vicosuprano, procurator ecclesiae sanctae Marie parochialis vallis Pregalliae» im Namen der Kirche einige Güter entgegen, ACB, SOP.Ra.096 (1518).

81 Übersetzt: «müsse jeder Gemeinde dienen und Messe halten, zu gleichen Teilen in Sopra- und Sottoporta, guten Glaubens», ACB, SO.Ra.092 (1530), ediert in Saulle, Nachbarschaft, Quellen, S. 234–236.

für das Seelenheil der Verstorbenen verlangen durfte: Für diejenigen, die vor Inkrafttreten des Vertrags gestorben waren, durfte der Pfarrer so viel verlangen wie bis anhin. Für alle, die in Zukunft sterben würden, durfte er, sofern sie älter als zwölf waren, einen halben Gulden einnehmen. Dieses Totenopfer mussten ihm die Hinterbliebenen bezahlen, auch wenn sie keine Seelenmesse für den Verstorbenen lesen liessen. Obwohl dies ein Zeichen dafür ist, dass die Reformation auf dem Vormarsch war, wurde dem Leutpriester mit diesem Vertrag versprochen, ihn auf Lebenszeit zu behalten.⁸² Interessanterweise wurden im Dienstvertrag Pflichten wie Krankenbesuche, Sakramentspende, Feier der Messen, Begräbnisse, Taufen, Aufsicht über das moralische Verhalten des Pfarrvolks etc. nicht erwähnt. Denkbar wäre, dass diese bereits vorgängig festgehalten wurden, denn Andrianis war schon seit einiger Zeit Leutpriester im Bergell.⁸³ Es ist aber auch möglich, dass einige dieser Aufgaben nicht vom Leutpriester, sondern von den Pfarrern der Dorfkirchen verrichtet wurden.

20.3 Pfarreidismembrationen

Die Kirche in Casaccia wird bereits 831 genannt, die in Soglio und Bondo, eventuell auch die von Vicosoprano werden im 13. Jahrhundert erstmals erwähnt, dürften jedoch aufgrund ihres Baus ebenfalls älteren Ursprungs sein. Im 14. Jahrhundert finden sich auch Belege für die Kirchen in Castasegna und Borgonovo. Die Kirche San Pietro in Coltura wird hingegen erst im 16. Jahrhundert urkundlich erwähnt. Gut möglich, dass die Leute von Coltura, Montaccio und Caccior in die Talkirche Santa Maria oder in die Kapelle San Giorgio in Borgonovo/Stampa zur Messe gingen, da sie gut und relativ schnell zu Fuss erreichbar waren. Somit gab es im Bergell neben der Mutterkirche in jedem einzelnen Dorf eine Kirche oder zumindest eine Kapelle. Der Priester der Mutterkirche Santa Maria di Nossa Donna konnte unmöglich alle diese Kapellen und Kirchen selber versorgen. Mit der Betreuung dieser Gotteshäuser beauftragte er seine Priester. Es stellt sich nun die Frage, inwieweit die Dorfkirchen und -kapellen vom Leutpriester beaufsichtigt, verwaltet und versorgt wurden. Oder gab es Nachbarschaften und Gemeinden, die den Aufbau, die Organisation und die Verwaltung ihres Gotteshauses selber in die Hand nahmen?

82 «Item ulterius ordinatum est oxasione remediis animarum, quod dictus plebanus possit exigere de illis, qui ante hunc diem defu[n]cti sunt, prout antea exegit, sed de hiis, qui hinc retro obituri sunt, computatum est medium florenum Renense tantum pro singula persona et hac essendo illa persona ultra etatem duodecim annorum, sive quod fecerint celebrare ac administrare vel non.» ACB, SO.Ra.092 (1530), ediert in Saulle, Nachbarschaft, Quellen, S. 234–236.

83 1520 wird er noch als Priester in Vicosoprano genannt, ACB, SOP.Ra.097. Im «Debitorium generale», das für das Bergell Einträge um 1520 enthält, wird er «viceplebanus» genannt, BAC, 621.03, S. 731. Im «Registrum librorum horarum» von 1521 wird er bereits als «plebanus» bezeichnet, BAC, 80, S. 37.

Eine eigene Kirche im Dorf zu haben, gab der Nachbarschaft eine gewisse Legitimation: Die Kirche war ein wichtiger Versammlungsort der Dorfgemeinde, sowohl in politischen als auch religiösen Angelegenheiten. Sie diente der Identifikation (Geburt und Tod) wie auch der Abgrenzung (von den Nachbargemeinden). Sie war das Zentrum der religiösen Macht: Ort der Zehntabgabe und Sitz des Sittenwächters.⁸⁴

Eine Kapelle im Dorf zu haben, war aber noch keine Garantie dafür, dass die Gemeinde einen eigenen Geistlichen erhielt, der die Sakramente spenden konnte. Nur wer im Besitz der *iura parochialia* (Pfarrrechte) war, durfte Taufen spenden, Ehen schliessen, Begräbnisse feiern, Prozessionen führen etc. Dieses Recht stand ursprünglich nur der Amts- oder Mutterkirche zu. Obwohl eine Nachbarschaft eine Kapelle besass, die von einem Priester betreut wurde, der die Messe las, mussten die Dorfbewohner für die Sakramente, Taufe, Begräbnis, Abendmahl etc., den Weg in die Talkirche unter die Füsse nehmen. Die Dorfkirche stand in einem Filialverhältnis zur Mutterkirche. Um eine bessere seelsorgerische Betreuung zu erreichen, wurde es mit der Zeit nötig, die Pfarrrechte zu dezentralisieren und die Dorfkirchen allmählich aus dem Filialverhältnis zur Mutterkirche zu lösen. Dies konnte nur dort geschehen, wo es eine Dorfkapelle gab, die mit einer Stiftung ausgestattet war. Unter Stiftung verstand man eine «dauerhafte Zuwendung einer Vermögensmasse für einen bestimmten Zweck über den Tod des Stifters hinaus».⁸⁵ Die Stiftungen im Mittelalter richteten sich ausschliesslich auf das Seelenheil aus, das heisst, sie standen immer in einem religiösen Kontext. Für den Empfänger der Stiftung war damit die Pflicht verbunden, für die Seele des Errichters zu beten. Wurde eine solche Stiftung eingerichtet, konnte damit, je nach Geldsumme, eine Kapelle errichtet oder, falls eine solche bereits vorhanden war, eine Pfründe eingerichtet werden. Eine Pfrundstiftung ermöglichte es einer Nachbarschaft, unabhängig von der Mutterkirche das Amt eines Seelsorgers zu finanzieren. Ob der Priester einer solchen Dorfkirche auch die Sakramente spenden durfte, hing jedoch davon ab, ob er im Besitz der Kuratrechte war, die anfänglich ausschliesslich beim Pfarrer der Mutterkirche, dem Leutpriester, lagen. Nebst einer Pfründe musste eine Dorfkirche zudem im Besitz eines Friedhofs und eines Taufsteins sein, um die vollen Kuratrechte zu erhalten und somit zu einer Kuratkaplanei oder sogar zu einer selbständigen Pfarrei aufzusteigen.⁸⁶

84 Zur Bedeutung der Kirche im Dorf siehe Bader, Dorfgemeinschaft, S. 195–198.

85 Saulle, Nachbarschaft, S. 13.

86 Curzel zeigt auf, dass eine Gemeinde nicht unbedingt alle diese Rechte gleichzeitig vorweisen konnte. Im Trentino beispielsweise gab es Gemeinden, die zwar das Kuratrecht innehatten, aber über keinen eigenen, im Dorf ansässigen Seelsorger verfügten. Andere Gemeinde wiederum hatten zwar einen eigenen Priester eingestellt, dieser war aber nicht befugt, die Sakramente zu spenden. Zudem kam es vor, dass Kapellen, bevor sie von einem eigenen Priester versorgt wurden, einen Friedhof aufwiesen. Curzel, *Pievi e cappelle*, S. 110–112, widerspricht den Untersuchungen von Saulle, indem er keine lineare Entwicklung von der Kapelle zur Pfarrpfründe erkennen kann.

In den Bergeller Archiven, aber auch im Bischöflichen Archiv gibt es nur ganz wenige Urkunden, die konkret auf Abspaltungen der Dorfkirchen von der Mutterkirche hindeuten. Es mangelt an Stiftungsurkunden mit Angaben zu Patronatsrechten an Kirchen und Pfründen. Es fehlen Separationsanträge an den Bischof mit den typischen Begründungen für die Errichtung einer eigenen Pfarrei. Als schon fast stereotype Dismembrationsgründe wurden nämlich fast immer die zu langen, beschwerlichen und schlechten Wege vom Dorf in die Mutterkirche angegeben.⁸⁷ Im Bergell, wo die Dörfer im Tal weit auseinanderliegen und zum Teil Fussmärsche von bis zu zehn Kilometern (ein Weg) und Höhenunterschiede von 500 Metern (respektive tausend Metern) zu bewältigen waren, wo der Fluss Maira in regelmässigen Abständen über die Ufer trat und des Öfteren die Strassen zerstörte, dürfte es nicht schwierig gewesen sein, den Bischof von einer unzureichenden sakramentalen Versorgung der Gläubigen zu überzeugen. Auch Kirchenordnungen, wie sie zum Beispiel für Davos bereits für 1466 bezeugt sind und anhand deren man die Amtspflichten der Seelsorger, aber auch der Kirchgemeinde erläutern könnte, fehlen für das Bergell gänzlich. Trotz dieser dürftigen Quellenlage gibt es zwei Beispiele, die darauf hinweisen, dass auch im Bergell der Prozess der Pfarreidismembration stattfand.

Die Nachbarschaft Borgonovo besass bereits seit dem 14. Jahrhundert eine eigene Kapelle. Abgabepflichtige des Gotteshauses San Giorgio sind für das Jahr 1463 bezeugt,⁸⁸ 1471 trat ein Benefiziat dieser Kapelle, Faedricus Planta, als Zeuge auf.⁸⁹ Zwanzig Jahre später wurde dann die erste Jahrzeitmesse gestiftet. Acht Männer, allesamt wohnhaft in Stampa, Gualdo und Montaccio, verpflichteten sich, der Kirche San Giorgio jährlich einen beziehungsweise zwei rheinische Gulden ab ihren Gütern zu bezahlen.⁹⁰ Ein knappes Jahr später gelangten diese Stifter («sindici») an den Bischof und beklagten sich, dass der Leutpriester der Mutterkirche Santa Maria di Nossa Donna, Jeorium Stuppa, ihnen den Besuch der Kapelle verunmöglicht habe, indem er den Kirchenschlüssel nicht herausrücke und somit ihr Seelenheil ernstlich gefährde. Die Kapellenpfleger versicherten weiter, dass sie mit ihrer Pfrundstiftung, die für den Lohn eines eigenen

87 Siehe dazu Saulle, *Comunità e Riforma*, S. 160. Auch im Friaul werden diese als gängigste Separationsgründe angeführt, De Vitt, *I Carnici*, S. 57. Beide Autorinnen weisen darauf hin, dass die Bevölkerungszunahme ein wesentlicher Grund für die Errichtung neuer Kirchen war. Curzel nennt dieselben Gründe für die Pfarreien im Trentino, *Pievi e cappelle*, S. 108–110. Colombo kann für die Gemeinden um den Ortasee auf den Bericht eines Bischofs zurückgreifen, der Anfang des 17. Jahrhunderts alle Kirchen, Kapellen und Pfarreien besuchte und zum Schluss kam, dass die Zunahme eigenständiger Kirchen im 15. und 16. Jahrhundert vor allem wegen dem starken Bevölkerungswachstum, der Topografie (viele Täler erreichte man mehr schlecht als recht), der Bereitstellung von beträchtlichen Geldsummen und der Beharrlichkeit der Bittsteller geschuldet war. Colombo, *Il vescovo*, S. 172–179.

88 ACB, VI.Ra.001 (1463). Siehe dazu unten, [Kap. 20.4](#).

89 ACB, SO.Ra.038 (1471).

90 In der Urkunde steht: «pro erectione et fundatione misse perpetue in capella sancti Jeorii», ACB, SOP.Ra.063 (1491), ediert in Saulle, *Nachbarschaft*, Quellenband, Nr. 47.

Seelsorgers vorgesehen war, auf keine Art und Weise die Mutterkirche benachteiligen wollten.⁹¹ Dies sah der Leutpriester Stuppa jedoch anders: Die Kirche San Giorgio besitze gar nicht so viel, wie die «sindici» vorgäben, in diesem Sinne würde die Pfründe niemals für den Lohn eines weiteren Priesters ausreichen. Zudem müsste zuerst das Haus des Küsters instand gesetzt werden, da es zur Zeit unbewohnbar sei. Auch das Heu, das er früher, als er noch die Messe in San Giorgio las, jeweils bekam, seien sie ihm noch schuldig. Der Bergeller Leutpriester bangte offensichtlich um seine Einkünfte. Die bischöflichen Hofrichter urteilten jedoch zugunsten der Stifter der Kapelle San Giorgio. Der Leutpriester Stuppa wandte sich daraufhin unverzüglich an den Papst und bat, die Stelle des Priesters der Kapelle San Giorgio, die schon lange vakant sei (!) und deren Einkommen auf fünfzehn Pfund kleiner Tournois geschätzt werde, ihm zu verleihen. Die Kurie in Rom erteilte ihm daraufhin die Lizenz.⁹² Ob der Leutpriester danach tatsächlich wieder die Messe in der Kapelle in Borgonovo/Stampa las, ist nicht bekannt, denn es finden sich keine weiteren Akten zu diesem Streitfall. Zwanzig Jahre später jedoch stellten die Kirchenvögte von San Giorgio eigenmächtig den Priester Urbanus de Praepositis als eigenen Seelsorger ein, wogegen der Leutpriester Albertus de Andrianis nichts einzuwenden hatte.⁹³

Wie es scheint, bangte der Leutpriester de Andrianis auch dann nicht um seine Einkünfte, als die «comicy comunitatis seu ipsa comunitas in Casatia» bei ihm 1522 die Erlaubnis einholte, eine neue Kapelle im Dorf Casaccia zu Ehren der Heiligen Anna, Sebastian und Rochus zu errichten.⁹⁴ Diese Neugründung erstaunt doch ein wenig, wenn man bedenkt, dass nur vier Jahre zuvor oberhalb des gleichen Dorfes die prächtige spätgotische Kirche San Gaudenzio eingeweiht worden war. In der neuen Kapelle sollten wenig später die reformierten Prediger die Kanzel besteigen.

Nebst diesen zwei gut dokumentierten Beispielen zur Pfarreidismembration im Bergell gibt es in den Quellen zahlreiche Hinweise, dass auch andere Bergeller Dorfkirchen im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts einen Teil oder vielleicht sogar alle Kuratrechte erhalten hatten. 1354 vermachte ein gewisser Jannes Girardus dem Altar San Lucio in der «ecclesia sancti Laurenty» in Soglio zu seinem Seelenheil jährlich zehn Terzolphund. Und als Benefiziat dieser Schenkung wird in derselben Urkunde auch gleich der Empfänger genannt: «presbiter Guarischus beneficallis altare sancti Lucii».⁹⁵ Dieser Altar und die

91 «[...] quod ad divini cultus augmentum ibidem una missa perpetua erigi atque capellanus ibidem congruam sustentacionem habere possit absque preiudicio ecclesie parrochialis» ACB, SOP. Ra.066 (1492), ediert in Saulle, Nachbarschaft, Quellenband, Nr. 49.

92 Regesten zur Schweizergeschichte, Heft 5, Nr. 537 (1492).

93 ACB, SOP.Ra.099 (1523), ediert in Saulle, Nachbarschaft, Quellenband, Nr. 80.

94 «Comicy comunitatis seu ipsa comunitas in Casatia tenetur ad sigillum duas libras pro licentia seu facultate ordinaria funditus et de novo edificandi capellam novam in Casatia in honore sanctorum Anne, Sebastiani etc», BAC, 621.06, S. 582, auch in BAC, 621.03, S. 739, zu lesen.

95 ACB, SO.Ra.002 (1354), ediert in BUB VI, Nr. 3089, S. 104 f.

«basilicae s. Laurentij»), wie sie auch genannt wurde, erhielten in den folgenden Jahren noch häufig Zuwendungen.⁹⁶ Für das Jahr 1477 gibt es eine Liste von über 360 Familien aus Soglio, Caslac und Bondo, die den Altären der Heiligen Lucius und Sebastian in der Kirche San Lorenzo Zinsabgaben in Form von Geld, Wachs, Wein und Salz und in einem Fall sogar einen silbernen und einen goldenen Kelch schuldig waren. Die Kirchgenossen bezahlten diese Zinse ab ihren Gütern – Wiesen, Wälder, Häuser, Ställe etc. – die minutiös beschrieben und lokalisiert werden, insgesamt über tausend an der Zahl. Man stiftete Seelenmessen und Almosen für die Armen und in einem Fall auch eine Pfründe für den Priester des Altars Sankt Luzius.⁹⁷

In den Bergeller Quellen stösst man noch auf weitere Benefiziate und Priester: Für das Jahr 1389 wird ein gewisser Johann Nitt genannt, der in Vicosoprano nicht bloss als Priester tätig war, sondern sich gleichzeitig auch als «Kirchherr» bezeichnete.⁹⁸ Für die Kirche San Gaudenzio ist ab 1464 ein Benefiziat bezeugt, für die Kirche San Giorgio in Borgonovo/Stampa tritt ein solcher erstmals 1474 auf.⁹⁹ Es ist aufgrund der dürftigen Quellenlage schwer zu sagen, welche Pfarrrechte diesen Benefiziaten und Priestern von der Mutterkirche übertragen wurden. Im 1520 angelegten Registrum clericorum werden die Bergeller Priester, acht an der Zahl, als «capellanis curatis», also als Seelsorger einer Kuratkaplanei, bezeichnet.¹⁰⁰ Dies bedeutet, dass ihnen gewisse Kuratrechte zustanden. Zu den ersten Pfarr- oder Sakramentsrechten, die auf eine Filialkirche übertragen wurden, gehörte normalerweise das Begräbnisrecht. Allerdings musste zuvor

96 1400 vermachte «Allegrencia de Fenillo» (heute Flin), Frau des Jacobus, genannt Pometo Tavazio aus Casaccia, und Tochter des Johannes Guernerius Parabolla, für ihr Seelenheil dem Altar San Lucio in der Kirche San Lorenzo jährlich drei Pfund, ACB, SO.Ra.013 (1400). Auch die Brüder Andrea Guberto und Agostino Salis schuldeten der Kirche San Lorenzo eine Abgabe von drei Pfund jährlich, ACB, SO.Ra.033A (1470). 1517 werden Güter auf dem Maiensäss Ruchen verkauft, auf denen Zinsabgaben zugunsten des Altars San Lucio in der Kirche San Lorenzo lasten, ACB, SO.Ra.077 (1517).

97 ACB, SO.Ra.042 (1477), fol. 33. Diese Zinsliste gewährt nicht nur einen interessanten Einblick in die Kleinräumigkeit des Territoriums und in die Besitzverhältnisse der Bevölkerung von Soglio, sondern sie lässt auch erkennen, dass die Kirchenabgaben nicht immer strikt von den Gemeindeeinnahmen getrennt wurden. Zwischen den Abgaben an die Altäre kommen auch immer wieder Zinsen vor, die den Bürgern und der Gemeinde von Soglio entrichtet werden mussten. Auf einigen Seiten findet sich sogar ein Verzeichnis der Zinsen der kommunalen *guast*, die von der Gemeinde zwecks Bewirtschaftung an ihre Bürger verpachtet wurden. De Vitt, I Carnici, S. 58–61, kann über ebensolche Zinslisten für friaulische Kirchen im 14. Jahrhundert berichten.

98 CD IV, Nr. 137, S. 173 (1389).

99 ACB, SO.Ra.038 (1471).

100 BAC, 80, S. 10. Auffallend: Kapellen gab es, nebst der Talkirche Santa Maria, sieben und nicht acht. Eine Kirche wurde demnach von zwei Priestern versehen. Denkbar wäre, dass der Leutpriester nur an den wichtigsten Feiertagen (Weihnachten, Ostern, Auffahrt ...) in der Talkirche predigte und während der übrigen Zeit ein Priester die Messe las. Simonet, Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens, S. 219, nennt denn auch für 1521 einen Jacob de Praepositis als Kaplan in Nossa Donna. Weitere Priester der vorreformatorischen Zeit werden für die Bergeller Nachbarschaften ebd., S. 218–221, genannt.

die Nachbarschaft dafür sorgen, dass sie ihre Kirche mit einem Friedhof ausstattete. Die Gemeinde Vicosoprano verkaufte deshalb um 1492 einige Weiderechte an Leute aus Bondo, um die Konsekration ihrer Kirche San Cassiano und des Friedhofs zu bezahlen.¹⁰¹ Nebst dem Wunsch, die Ahnen möglichst nah bei der Gemeinschaft zu wissen,¹⁰² hatten der Bau eines Friedhofs und die Übertragung des Begräbnisrechts auf eine Dorfkirche vor allem praktische Gründe: Der Transport der Leiche in die Talkirche war umständlich und im Winter wegen der schlechten Wetter- und Wegverhältnisse je nachdem unmöglich. Die Angst vor Ausbreitung von Krankheiten, vor allem in Epidemiezeiten, war ein weiterer Grund, weshalb man den Transport von Leichen durch das ganze Tal verhindern wollte. Nebst Vicosoprano und natürlich der Mutterkirche Nossa Donna scheint nur die Kirche San Gaudenzio in Casaccia ab 1518 einen eigenen Friedhof gehabt zu haben.¹⁰³ Jedenfalls werden in den verschiedenen Urkunden zu den Konsekrationen der Dorfkirchen von Soglio, Castasegna, Bondo, Stampa und Borgonovo unzählige Altäre geweiht, jedoch nie ein Friedhof. Auch als Versammlungsort wird niemals ein Gottesacker genannt.¹⁰⁴

Selbst wenn die Filialkirchen nicht formell und nicht die ganzen Kuratrechte erhielten, begannen sie sich doch de facto allmählich ab dem 14., vermehrt ab dem 15. Jahrhundert von der Mutterpfarre abzuspalten.¹⁰⁵ Von dem Zeitpunkt an, wo die Nachbarschaft die gesellschaftlich relevanten Ereignisse in der eigenen Kirche zelebrieren konnte, nahm die Bereitschaft der Dorfbewohner ab, die Pfarr- oder Mutterkirche zu besuchen und dort Opfer und andere Abgaben zu leisten.¹⁰⁶ Die Mutterkirche war seit Jahrhunderten klar positioniert: Sie stand im Zentrum des Kirchsprengels und wurde durch den Bann der Kirche präzise definiert, materiell festgeschrieben und kirchenrechtlich legitimiert. Anders die Dorf- oder Filialkirche: Hier wurde die räumliche und somit personale Zugehörigkeit nicht durch kirchliche, sondern durch weltliche Kriterien bestimmt. Fuhrmann, die sich intensiv mit der Stiftungstätigkeit der Gemeinden befasst hat, erkennt in dieser Schnittstelle zwischen dem weltlichen und dem kirchlichen Beziehungssystem «rechtliche Unklarheiten», die Freiräume entstehen

101 StAGR, A I/18 h, Nr. 14.

102 Siehe dazu Bader, Dorfgenossenschaft, S. 196.

103 Konsekration des Friedhofs der Kirche San Gaudenzio, ACB, SOP.Ra.094 (1518).

104 Der Friedhof wurde als Versammlungsort zum Beispiel im benachbarten Chiavenna genutzt. Siehe dazu Balatti, *Aspetti della vita*, S. 88. In Castasegna wird 1549 ein Friedhof als Anstösser genannt, ACB, CAS.Ra.01.17 (1549).

105 Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass dieser Ablösungsprozess im Bergell etwa gleichzeitig wie der in den alpinen Tälern der Comasker Diözese vor sich ging. Canobbio macht ebenfalls eine transitorische Phase im 13./14. Jahrhundert aus, wo (noch) keine klaren Informationen zu einem (bevorstehenden?) Ablösungsprozess in den Quellen zu finden sind, und eine zweite Phase im 15. Jahrhundert, wo bereits viele Pfarrgemeinden die vollen Kuratrechte vorweisen können. Canobbio, *Strutture della cura animarum*, S. 75–79 und 98–102 (tabellarische Zusammenfassung der einzelnen Pfarreien).

106 Saulle, Nachbarschaft, S. 84–111, untersuchte diesen Prozess im Kanton Graubünden.

liessen.¹⁰⁷ Die Gemeinde konnte diesen neuen Spielraum nutzen, indem sie einen neuen Aufgabenbereich übernahm, nämlich die Verwaltung und Organisation der eigenen Kirche.

20.4 Organisation und Intervention auf Gemeindeebene

In den Drei Bünden wurde schon im 15. Jahrhundert in manchen Gemeinden die Verwaltung der Kirche dem Pfarrvolk überlassen. Es war keine Seltenheit, dass die Kirchengenossen bereits vor der Reformation die Güter ihres Gotteshauses verwalteten und die Pfründe ohne Zustimmung des Bischofs oder des Leutpriesters besetzten. Saulle hat in ihrer Studie zu den Pfarreien und Nachbarschaften beweisen können, dass die Gemeinden um 1475 das Vermögen von mehr als einem Drittel der Bündner Seelsorgestellen durch eigene Kuratoren verwalten liessen (um 1525 waren es bereits vier Fünftel).¹⁰⁸ Sie besaßen zudem das Mitspracherecht bei der Besetzung von mindestens einem Fünftel der Pfarrpfründen, in einigen Fällen sogar völlig unabhängig von der Herrschaft.¹⁰⁹ Das Bild im Bergell präsentiert sich ähnlich. Obwohl aus den spärlichen Quellen zu Pfrundstiftungen nirgends explizit eine Nachbarschaft als Inhaberin des patronalen Rechts an einer Kirche genannt wird, findet man in den Urkunden doch Hinweise für eine starke Mitbestimmung und in gewissen Fällen sogar für eine Alleinbestimmung der Nachbarschaften in Kirchenfragen.

Im Fall der Nachbarschaft Soglio scheint das Pfarrvolk besonders früh die Pflugschaft über mindestens einen Altar ihrer Kirche bekommen zu haben. Für das Jahr 1354 ist nämlich nicht nur ein Priester und Benefiziat des Altars San Lucio in der Kirche San Lorenzo bezeugt. Es wird auch festgehalten, dass die zehn Terzolphund, die ein gewisser Janus Girardus zu seinem Seelenheil dem Altar vermachte, die Nachbarschaft und die Leute aus Soglio im Namen des Altars bekommen und verwalten sollten.¹¹⁰ Somit war gewährleistet, dass nicht der Priester dieses Geld verwaltete, sondern die Nachbarschaft. In diesem Fall wurde die Dotation also nicht von der Gemeinde aufgebracht, das heisst, die

107 Fuhrmann, Dorfgemeinde, S. 80 f.

108 Saulle, Nachbarschaft, S. 119 f.

109 Saulle, Der Pfarrer, S. 148. Bundi, Gewissensfreiheit, S. 33, hingegen ging noch von der Annahme aus, dass erst nach den Ilanzer Artikeln von 1526 die Gemeinden ihre Pfarrer frei wählen und einsetzen durften. In der Comasker Diözese wurde 1444/45 eine Inspektion aller Pfarreien durchgeführt. Daraus geht hervor, dass das Recht, die Stelle des Seelsorgers zu besetzen (*jus nominandi*), sowie die Verwaltung der meisten Pfarreien bereits an die Gemeinden übergegangen waren. Canobbio, Strutture della cura animarum, S. 82–93.

110 «[...] quas libras decem recipiat et recipere debeat dicto comune et hominibus de Sollio nomine dicti altare sancti Luci [...] et quod comune et homines de Sollio afictant et afictare debeant ad melius quod posunt pro anima predicti Janes et eorum defontorum», ACB, SO.Ra.002 (1354), ediert in BUB VI, Nr. 3089, S. 105.

Verwaltungsbefugnisse der Gemeinde lassen sich nicht damit erklären, dass sie eine Pfründe stiftete und nun das Recht bekam, das *ius patronatus*, ihre Stiftung, zu verwalten. Vielmehr wurden hier der Gemeinde und ihren Einwohnern durch den Willen des Stifters das Aufsichtsrecht an einer von Privaten gestifteten Pfründe auferlegt.

Der einfachste Weg, sich die Pflegschaft über die Kirche zu sichern, war die Errichtung einer kommunalen Pfründe. Wie im vorigen Kapitel ausgeführt, ist eine solche kommunale Pfründe im Bergell lediglich für die Kirche San Giorgio in Borgonovo/Stampa belegt. Dort stifteten 1491 acht Männer im Namen der Nachbarschaften Stampa, Gualdo und Coltura eine Messpfründe. Dies erlaubte es der Nachbarschaft, nicht bloss das Kirchengut zu verwalten, sondern auch die Pfründe mit einem von ihr bestimmten Priester zu besetzen. Während es diesbezüglich mit dem Leutpriester der Pfarrkirche noch 1492 zum Streit kam, scheint sich dreissig Jahre später das kommunale Patronatsrecht der Pfrundbesetzung etabliert zu haben. Die von den Nachbarschaften Gualdo, Stampa und Coltura eingesetzten Kirchenpfleger schlossen 1523 eigenmächtig mit dem Kaplan Urbanus de Prepositis¹¹¹ einen Dienstvertrag ab. Interessant ist dabei, dass die Stifter der Messpfründe den Lohn des Priesters nicht, wie bis anhin, aus den jährlichen Abgaben ihrer Güter («*fictos perpetualiter obligatos ante tempora*») begleichen wollten, sondern eine jährliche fixe Summe von neun rheinischen Gulden und zehn Groschen als Besoldung vereinbarten. Zudem hielten die Stifter, die im Namen der Nachbarschaften Stampa, Coltura und Borgonovo handelten, fest, dass sie den Priester auf Lebenszeit behalten wollten, solange er die Messe in den Kapellen San Giorgio und San Pietro lese. Sie versprachen auch, jeglichen Versuch seitens Dritter abzuwehren, den Priester Urbanus aus Kirche und Amt zu entfernen.¹¹² Ist dieser Passus Ausdruck früher gemachter Erfahrungen, beispielsweise der Streitigkeiten mit dem Leutpriester, oder eher ein Hinweis auf die innerkirchlichen Unruhen und die sich ausbreitende Reformation? Während in Vicosoprano ab 1530 die Reformation Einzug hielt, scheinen die Nachbarschaften Stampa, Borgonovo und Coltura länger bei der alten Konfession geblieben zu sein, denn als Nachfolger des zwischen 1539 und 1542¹¹³ verstorbenen Urbanus de Prepositis wird Vincenz Ballos aus Coltura, Sohn des Petrus Zens, genannt.¹¹⁴ Die «*vicini et subditi ecclesiae sancti Petri et*

111 Urbanus de Prepositis war anscheinend ein geschäftiger Geistlicher. Er wird als Käufer und Verpächter von zahlreichen Gütern in Chiavenna und Gualdo genannt, zum Beispiel StAGR, B 663/4, S. 1022, 1042 und 1064s (1523), StAGR, B 663/10, S. 226 f. (1537).

112 StAGR, B 663/4, S. 1051 f. (1523), in Urkundenform in ACB, SOP.Ra.099 (1523), ediert in Saulle, Nachbarschaft, Quellenband, Nr. 80.

113 Am 12. November 1539 wird als Kaplan in San Giorgio ein gewisser «*dominus Jacobus Penna de Praepositus, sacellanus in Sto. Jeorio*» genannt, StAGR, B 663/11, S. 115 (1539). 1542 folgt dann der Vertrag mit dem neuen Priester Vincenz Ballos, StAGR, B 663/12, S. 449–451 (1542).

114 StAGR, B 663/12, S. 449 (1542).

sancti Jeorj)», wobei über zehn Männer namentlich erwähnt sind,¹¹⁵ hielten im Vertrag ihres neuen Priesters die gleichen Vereinbarungen fest wie bei seinem Vorgänger: Auch dem Vincenz Ballos versprach man, ihn lebenslänglich zu behalten, solange er sich als Priester benehme («se salvando ut licet sacerdoti»). Dies könnte eine Anspielung auf die unschöne Geschichte sein, in die Ballos nur eine Woche vor dem Vertragsabschluss verwickelt war. Nach dem Tod seines Bruders Thonella verkaufte er nämlich ohne Zustimmung der Witwe das gesamte bewegliche Eigentum seines verstorbenen Bruders: vierzehn Pferde samt Pferdegeschirr, sechzehn Schafe, alles Heu, Stroh, Emd («raschdiff»), sogar das Salz, das die Pferde von Hall ins Bergell transportierten. Der Käufer, Ser Jan de la Stampa, bezahlte ihm dafür 400 Gulden und übernahm alle Wirtschaftsschulden (auch die in Hall?) des Verstorbenen.¹¹⁶ Drei Tage später erhob die Witwe Ursa Klage gegen den Kaplan Vincenz Ballos und machte die Richter darauf aufmerksam, dass ihr nach «plus aut minus» achtzehn Jahre Ehe nichts mehr übrig bleibe. Der Fürsprecher des Priesters verteidigte das harsche Vorgehen seines Mandanten, indem er anführte, dass zuerst für die Mutter des Verstorbenen und somit für die des Priesters gesorgt werden müsse. Wenn danach etwas übrig sei, solle es die Witwe bekommen. Das Gericht beschloss, dass zuerst für die Mutter gesorgt, danach die Schulden beglichen und dann, falls möglich, auch die Witwe berücksichtigt werden müsse.¹¹⁷

Im Vertrag, den die Kirchengenossen mit ebendiesem eigenmächtigen Kaplan abschlossen, werden auch die Kirchengüter, die in «Sancto Jeorio»,¹¹⁸ Gualdo und Coltura lagen, genannt und ihm vermacht. Als Gehalt wurden ihm 34 Gulden versprochen. Diese Summe sollte jährlich von drei vom Priester bestimmten Männern aus den Nachbarschaften Gualdo, Coltura und Borgonovo beglichen werden. Diese Männer waren verpflichtet, dem Priester die 34 Gulden zu bezahlen, auch wenn sie nichts vom «tailler» bekamen («sive eorum tailler sit obligatus de dare sive non»¹¹⁹). Damit war wahrscheinlich gemeint, dass auch in den Jahren, in denen der Gemeinde kein Beitrag vom Teiler des Sustenhauses in Casaccia zustand, der Lohn des Priesters gewährleistet sein musste. Zudem wurde im Vertrag festgehalten, dass im Fall, dass sich die Grossgemeinde Sopraporta dazu entscheiden sollte, nebst dem Prediger in Vicosoprano auch ihren Priester in Borgonovo/Stampa/Coltura zu bezahlen, sie, die Stifter, «gleich-

115 «[...] de la Stampa, Jan filius quondam quondam [sic] alterius, ser Jann, ser Fransch, ser Jan fq ser Pol de la Stampa, Thomas Zens, Thomasin de Montazio, Jan la Nolla, Thomas Pravis, Jan Cristofen et eius nepos Gaudentius, magister Jacob [...] de Burgonovo Pol fq Jan Malitzi et quam plures omnes congregati in stuba ser Pauli de la Stampa», StAGR, B 663/12, S. 449 (1542).

116 StAGR, B 663/12, S. 439 (1542).

117 StAGR, B 663/12, S. 447. Von Hoiningen-Huene, Mitteilungen, S. 94 f., zusammengefasst.

118 StAGR, B 663/12, S. 450 (1542). Hier wird seltsamerweise San Giorgio als Ortsname aufgeführt. Eventuell synonym mit Borgonovo?

119 StAGR, B 663/12, S. 449 (1542).

mässig fordern» sollten.¹²⁰ Der Priester dürfe im väterlichen Haus wohnen bleiben, solange er wolle. Sollte er ins Pfarrhaus ziehen, müsse der Küster alles herausrücken, was zum Haus gehöre.¹²¹

Auch die Gemeinde Vicosoprano scheint bereits Jahrzehnte vor den Ilanzer Artikeln ihren Priester als einen Gemeindeangestellten betrachtet zu haben, dessen Lohnzahlung eine kommunale Angelegenheit war. Auf der Liste «der gemain gelt suld» von 1461 – merkwürdigerweise ist diese in Deutsch verfasst, während normalerweise die kommunalen Schriftstücke in Lateinisch sind – findet sich auch das Gehalt des Priesters. Der Lohn des «caplan zu Vispron» von 91 Gulden wird hier aufgeführt nebst dem des «podestot» (nur vierzig Gulden), der «geschworen Opport», «des waybel Jossen», «des safjöllen [Name unlesbar]», dem des Notars oder Gemeindeschreibers sowie all den weiteren, die im Namen der Gemeinde an einer Tagung waren.¹²²

Um die eigene Pfrundstiftung – oder solche, die ihnen, wie im Fall von Soglio, zur Verwaltung vergeben wurden – zu beaufsichtigen, setzten die Gemeinden meistens sogenannte «sindici», «advocati» oder «procuratores» ein. Dies waren kommunale Amtsträger, die für verschiedene Belange, die mit der Kirche zusammenhingen, zuständig waren. Für das Bergell sind leider keine Stiftungsbriefe überliefert, die Aufgabenbereiche, Anforderungsprofile, Wahlmodus oder Entschädigung solcher Kirchenpfleger festsetzen würden. Da die Prokuratoren in den Quellen jedoch oft genannt werden, können trotzdem einige Tätigkeitsfelder ausgemacht werden.

Zu den Aufgaben der Kirchenpfleger gehörte zum Beispiel die Verwaltung des Kirchengutes. In Soglio tauschten im Jahr 1470 die beiden «Stefanus et Rodulfus ambo de Salizibus fuimus et sumus advocati et procuratores [...] ecclesiae et altari» einen Acker («una terra campive et campane») der Kirche gegen ein bebautes Grundstück im Dorf, das den Brüdern Andreas und Gubertus de Salicibus gehörte. Sie agierten «per manum comunis, hominum et vicinorum de Solio».¹²³ 1476 belehnten die «advocati et procuratori» Festa und Johannes im Namen der Kirche San Lorenzo ein Gemeindeglied von Soglio mit einer Wiese und einem Garten neben der Kirche.¹²⁴ 1503 verkaufte ein Bewohner von Piuro den beiden Prokuratoren der Kirche San Giovanni Battista in Castasegna, «Thön dal Bucella Grai de Kastellatio et Jacobi della Boskalia», ein Grundstück

120 «Et si contingerit quod comunita Supraporta esset concordēs de solvere comuniter eorum praedicatorum de Vicosoprano et cum ser Vincentum eorum Presbiterum, quod equaliter debeant exigere», StAGR, B 663/12, S. 451 (1542).

121 StAGR, B 663/12, S. 450 f. (1542).

122 ACB, SOP.Rc.001, S. 69 (1461). Auch für das Jahr 1452 gibt es eine solche Auflistung. Allerdings konnte ich die Stelle zum Kaplan nicht genau entziffern. Siehe ACB, SOP.Rc.001, S. 77 (1452).

123 Übersetzt: «im Namen der Gemeinde, der Menschen und Dorfbewohner von Soglio», ACB, SO. Ra.033a (1470).

124 StAGR, B 663/1, S. 113 (1476).

in Castasegna.¹²⁵ Drei Jahre später kaufte der Kirchenvogt Thön dal Bucella alle in Soglio gelegenen Güter der Erben Zanoni.¹²⁶

In Bondo nahm 1518 der «Felix Stuppa notarius de Promentionio, procurator ecclesiae sancti Martini de Bondo»¹²⁷ im Namen der Kirche zwei Drittel eines Maiensässes der Familien Pedrolini, Ghisletti und Ventretis entgegen.¹²⁸ 1523 walteten dann Petrus Bass del Furno und Jan Janutti als Kirchenpfleger in Bondo und belehnten als solche einen Sebastian Schkatt in Ponteggia (Piuro) mit dort liegendem Wald und Wiesen, Grundstücke, die der Kirche San Martino aus einem alten Vermächtnis der Donna Bertha Salis zustanden.¹²⁹

Bei der Kirche San Gaudenzio scheinen die langjährigen Kirchenpfleger, die Noblen «ser Redulfi de Salizibus de Solio», der gleichzeitig Kirchenpfleger in Soglio war, und «ser Redulfi de Castromuro de Vicosuprano», die Geschäfte nicht selbst getätigt zu haben. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens und der Almosen war 1460 ein «hospitalarius laicus coniugatus»,¹³⁰ 1464 ein «rector» und ab 1476 ein einfacher «monchus seu custodes»¹³¹ zuständig. Diese mussten jedoch bei jedem Geschäft das Einverständnis der beiden Kirchenpfleger einholen.¹³²

Auch der Küster der Kirche San Giorgio in Borgonovo/Stampa war ermächtigt, die Kirchengüter mit Zustimmung des Advokaten zu verpachten. So geschehen im Jahr 1536: Die in Gualdo gelegenen Kirchengüter waren bereits 1489 vom damaligen Priester und Notar Jacobus de Castromuro verpachtet worden. Als diese Güter durch Naturgewalt verwüstet wurden («ruinata et submersa»), verzichtete der «vassallus aut messarius» auf diese. 1536 wurden sie nun vom «curator ecclesiae sancti Jeorj», dem Urbanus de Prepositis, mit Zustimmung des Advokaten der Kirche, eines gewissen «magister Matthei Faröll», einem neuen Lehensmann zur Erbpacht überlassen. Der neue Besitzer bezahlte dafür zwei Pfündlein («libretas») Wachs jährlich.¹³³

125 ACB, CAS.Ra.01.10 (1503).

126 ACB, CAS.Ra.01.11 (1506).

127 Es handelt sich dabei um den gleichen Notar Felix Stuppa, der die Notarsprotokolle in StAGR, B 663/2–14 und 16, geschrieben hat.

128 ACB, SOP.Ra.096 (1518). Der Anteil des Maiensässes wurde für zwölf Gulden den beiden Kirchen Santa Maria di Nossa Donna und San Martino vermacht, wobei die Verkäufer das Land in Zukunft weiterhin selber bewirtschaften wollten und eine Abgabe von achtzehn Kreuzern zu entrichten hatten.

129 StAGR, B 663/4, S. 1048 (1523).

130 Regesten zur Schweizergeschichte, Heft 2, Nr. 115 (1460), zitiert nach Saulle, Nachbarschaft, S. 163.

131 Übersetzt: «Mönch oder Hausmeister».

132 So geschehen bei der Belehnung eines Bauern mit einem Grundstück in Casaccia, StAGR, B 663/1, S. 108 f. (1476), in Urkundenform in ACB, SOP.Ra.041, oder der Schenkung eines gewissen Jacobus de Marzio. Dieser vermachte der Kirche San Gaudenzio 700 Pfund, um bis zu seinem Lebensende im Hospiz bleiben zu dürfen, ACB, SOP.Ra.024 (1464). 1537 verliehen die beiden «Bernardus Stecker de Menuschys de Vicospurano» und «Guilhelmus filius quondam quondam [sic] Maschotta de Bundo ambo sindici et advocati ecclesiae sti Gaudenti» eine Erbpacht, StAGR, B 663/11, S. 91–93.

133 StAGR, B 663/9, S. 114–117 (1536).

Zur Aufgabe der Kirchenpfleger gehörte es auch, die Kirche in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten. So treffen wir in den Urkunden oft auf Prokuratoren, die vor dem Richter die Zinsrechte ihrer Kirche geltend machen und säumige Zinspflichtige ermahnen mussten. 1409 erhoben die Kirchenpfleger von Castasegna vor dem *podestà* in Vicosoprano Klage wegen ausbleibender Zinszahlungen.¹³⁴ 1460 musste der Notar Rodulfus de Salizibus als «advocatus et procurator per manum juris seu vicinorum de Solio»¹³⁵ ein Mitglied der Familie Salis vor den Richter in Zuoz zitieren: Er verlangte von Agostino Salis, dass dieser die jährliche Abgabe von zwanzig Pfund begleihe, welche Jacobus Vertemate¹³⁶ im Jahr 1420 testamentarisch dem Altar vermacht hatte.¹³⁷ Auch die Erben des Tomas Thoniacan waren 1463 nicht bereit, aus freiem Willen die geschuldete Abgabe¹³⁸ an die Kapelle San Giorgio in Borgonovo zu entrichten. Der «procurator seu syndicus» der Kapelle San Giorgio zusammen mit dem «rector ecclesie beate Marie virginis Castelmur vallis Bregallie» appellierte an den Vikar des Bischofs Ortlieb. Dieser bestimmte, dass die Angeklagten nicht die einzigen Debitoren waren, sondern dass auch die Erben der Familie Bargett verpflichtet werden mussten, jeden Samstag die Kerzen in der Kapelle San Giorgio anzuzünden, und dass Baldinus Barnoff einen jährlichen Zins von drei Pfund Wachs beisteuern sollte.¹³⁹ Auch die beiden «ser Federicus filius quondam Frantsch de Castassenia et Petrus filius quondam Jani de la Fulla ambo sindici et advocati ecclesie Johannes Baptiste de Castassenia» mussten um die Zinsabgaben für ihre Kirche kämpfen. Vor dem Gericht von Sottoporta verlangten sie von den Pitzenonis aus Bondo, dass sie, wie in den vergangenen dreissig Jahren, ihren jährlichen Zins, bestehend aus neun Pfund minus sechs Unzen Butter und drei Unzen Salz, bezahlten.¹⁴⁰

In den vier obgenannten Fällen wurde bloss einmal ein geistlicher Richter aufgerufen, nämlich beim Gerichtsurteil von 1463, wo der Vikar des Bischofs Ortlieb anwesend war. Ansonsten wurde bei Prozessen, welche die Kirche betrafen, die Einschaltung weltlicher Instanzen vorgezogen, sogar beim ersten Streitfall von 1409, der über 110 Jahre vor dem Erlass der Ilanzer Artikel stattfand.

134 ACB, CAS.Ra.01.02 (1409), wobei es diese Urkunde nur noch in Regestenform im «Libro delle Stacchette» (ACB, CAS.Rc.01.01), S. 4, gibt.

135 Übersetzt: «Anwalt und Prokurator im Namen des Gesetzes oder der Bewohner von Soglio».

136 Jacobus de Vertemate war der Sohn von Antonia Salis (die Schwester von Agostino Salis, siehe Kap. 4.3) und Georg Vertemate, StAGR, D VI A I, Nr. 45 (1452).

137 ACB, SO.Ra.024 (1460).

138 Ich konnte nicht genau entziffern, was als Abgabe gefordert wurde. In der Urkunde ist die Rede von «decem libras grossas segnumis [oder segnuminis] crudi mesure sive statcie vallis Bregallie», ACB, VI.Ra.001 (1463). Semadeni transkribierte die fragliche Stelle in den Regesten mit «sugminis crudi» und übersetzte es als «sugna fresca», frischer Schmalz. Regesti degli archivi del Grigioni italiano: Bregaglia, S. 198.

139 ACB, VI.Ra.001 (1463).

140 ACB, CAS.Ra.01.14 (1519).

Die Kirchenfabrik – damit waren der bauliche Unterhalt und die Ausstattung der Kirche sowie der dazugehörenden Gebäude, wie zum Beispiel des Pfarrhauses, gemeint – lag ebenfalls in den Händen der Gemeinde und ihrer Vertreter. Die sechzehn «homines et vicini necnon subditi ecclesiae sancti Petri»¹⁴¹ in Coltura gaben 1532 Andreas Tuniacka, Küster der Kirche San Pietro, den Auftrag, bis Sankt Martin das Pfarrhaus so zu bauen und herzurichten («stanciare et fabricare»), dass er darin leben konnte. Zudem musste er bis Sankt Michael 1535 auf einem Grundstück der Kirche eine Unterkunft («mansio») bauen und eine weitere bis spätestens 1540 neben dem Küsterhaus von San Pietro. Im Gegenzug durfte der Küster über die Güter der Kirche verfügen und diese nutzen.¹⁴² Die «sindici» der Kirche San Cassiano in Vicosoprano mussten 1519 hingegen für den Abriss gewisser Mauern und den Bau eines Turmes (Kirchturm?) beim Vikar und späteren Leutpriester Albertus de Andrianis die Erlaubnis einholen.¹⁴³ Die Gemeinde Soglio liess «cum maximo sumptum», mit grösstem Aufwand, noch kurz vor der Reformation ein prächtiges Haus («domum amplam et magnificam») erbauen, unter dessen Dach sich nebst der Gemeindestube auch die Wohnung des Seelsorgers befand.¹⁴⁴

Wie erwähnt, erfahren wir nichts Genaueres über die Amtseinsetzung und die Wahlmodalitäten, zu den genauen Anstellungsformen, zum Entgelt oder zur Amtsdauer der Kirchenpfleger. Einzig bei den Kirchenvögten von San Gaudenzio heisst es in einem Notarsprotokoll, dass die beiden «Nicolaus Stecker de Manuschis de Castromuro de Vicosoprano et Guilhelmus filius quondam Alberti Maschotte de Bundo ambo advocatos et procuratores ecclesie sancti Gaudenti» von der ganzen Talschaft gewählt worden waren.¹⁴⁵

141 Diese sechzehn Herren werden namentlich genannt: «Homines et vicini necnon subditi ecclesiae sancti Petri videlicet ser Gaudentius filius quondam quondam [sic] ser Francisci de la Stampa et Nuttius filius quondam quondam Jeorÿ de la Stampa et Jan filius quondam quondam Meon de Gualdo, Matheus de sancto Jeorio, ser Jan filius quondam quondam Alberti Stecker de Manuschÿ, Thomas filius quondam quondam Zensi Ballos, Jan Biancka (advocatus) filius quondam quondam Janni [Bartani] Tuniacka, Petrus filius quondam Janni Farraÿ de la Foppa, Thomas Faltrinus advocatus, Thomasinus filius quondam quondam Janni Jacobi de Montatzio, Janus filius quondam Jacobi la Nölla, Bernardus filius quondam Janni Bernardi de Cadschur et Jan filius quondam quondam Garbella de Montatzio et Janölla filius quondam quondam Durici de Cadschur, Jan de Kortz filius quondam quondam Mathei Pitzen et Jan filius quondam quondam Janni Farairÿ dicte Bargaliasch», StAGR, B 663/6, S. 202 f. (1532).

142 «[...] editus possit ex bona retrahere et exigere et gaudere», StAGR, B 663/6, S. 202 f. (1532). Andrea Tuniacka ist in den Quellen oft als Käufer anzutreffen, beispielsweise 1552, als er dem *ministrale* von Sopraporta verschiedene Güter in Vicosoprano abkaufte (StAGR, A I/18u, Nr. 73). Zwei Jahre später kaufte er einen halben Stall und Grundstücke in Coltura (StAGR, A I/18u, Nr. 77), 1570 eine Wiese in Vicosoprano (StAGR, A I/18u, Nr. 83).

143 BAC, 621.03, S. 729.

144 ACB, CAS.Ra.01.20 (1553).

145 «[...] electos a comunitate totius vallis Praegallie», StAGR, B 663/11, S. 129 (1539). Nicolaus Stecker de Manuschis de Castromuro war gleichzeitig auch *podestà* des Bergells, ACB, SO.Ra.116 (1539).

Inwieweit es im Aufgabenbereich der Kirchenpfleger lag, die Amtsführung der Priester zu beaufsichtigen, das heisst die Pflichten des Priesters zu überwachen und bei Mängeln in der seelsorgerischen Betreuung einzuschreiten, ist nicht bekannt. In den theologischen Dialog ihrer Priester dürften sie sich nicht eingemischt haben. Die Gebetsbücher, die vom Leutpriester de Andrianis an die Pfarrer verteilt wurden, gelangten jedoch allem Anschein nach zuerst in die Hände der Kirchenvögte, die sie dann an ihre Priester weitergaben.¹⁴⁶ Ob die Prokuratoren bei der Amtseinsetzung eines Priesters alle Vorgaben des kanonischen Rechts berücksichtigten, ist nicht sicher. Dieses sah zum Beispiel vor, dass ein Pfarrer sein Amt auf Lebenszeit behalten durfte. Wenn im Dienstvertrag des Priesters von San Giorgio und San Pietro sowie in dem mit dem Leutpriester explizit erwähnt wird, dass der Seelsorger lebenslanglich im Amt bleiben dürfe, dann ist dies ein Hinweis darauf, dass dem in der Praxis nicht immer so war.¹⁴⁷

Wie einige genannte Beispiele zeigen – vor allem die der Priester und Küster von San Gaudenzio und San Giorgio –, wurden gewisse Geschäfte, wie die Verwaltung der Güter, auch dem Priester überlassen. Die Kirchenvögte mussten jedoch das Tun der Geistlichen überwachen und absegnen. Dazu musste die Gemeinde jedoch auf Leute zurückgreifen können, die schreiben und lesen konnten sowie der lateinischen Sprache mächtig und somit dieser Aufgabe gewachsen waren. Als Prokuratoren und Kirchenvögte wurden im Bergell deshalb oft die Notare eingesetzt, in späteren Jahren kamen vermehrt auch andere Leute zum Zug, wie die *magistri*, also gebildete Berufsleute. Als eigentlichen Ämterjäger könnte man den Notar Johannes Oliverius Salis bezeichnen. Er war um 1520 gleichzeitig Kirchenvogt der Pfarrkirche Santa Maria di Nossa Donna, der Talkirche San Gaudenzio und der Dorfkirche San Lorenzo in Soglio.¹⁴⁸

- 146 Die fünf «libri horarum» wurden vom Leutpriester Albertus de Andrianis folgendermassen verteilt: «paria I domino Urbano seu sindicis primissarie in Vicosuprano sancti Georgy, paria I sindicis sancti Gaudenty in Casatia, paria I sindicis capellanie et capellano in Bondo et sindicis seu curato capellano in Solio dicte vallis paria II», BAC, 80, S. 37.
- 147 StAGR, B 663/4, S. 1051 f. (1523), in Urkundenform in ACB, SOP.Ra.099 (1523), ediert in Saulle, Nachbarschaft, Quellenband, Nr. 80.
- 148 «Johannis Oliverius [...] sindicus capellarium beate virginis in Castromuro, sancti Gaudenty in Casatia, sancti Laurenty in Solio», BAC, 621.03, S. 724. Zwar wird hier der Nachname nicht angegeben. Da zur selben Zeit Johannes Oliverius Salis ein Notar war, der sehr viele Urkunden ausstellte, liegt es nahe, dass es sich um die gleiche Person handelt.

21 ... ist nach der Reformation

Im dritten Akt des von Giovanni Maurizio verfassten Stücks «La Stria» versammelt sich vor der Kirche San Gaudenzio in Casaccia eine grosse Menschenmenge. Die Frauen laufen in der Prozession mit, allen voran der Priester Benedettin mit den Reliquien des San Gaudenzio. Die Frauen beten:

«Ora pro nobis – Ave Maria

la grazia tia

Nobiscum sit»

Da kommen einige Männer angerannt. Sie greifen ein und werfen Heiligenbilder und -statuen den Hügel hinunter in den Fluss Orlegna. Einer ruft:

«Unur e Dio, e’l see fii lassü!

Statua e pitüra u n’um an vol plü!»¹⁴⁹

Pier Paolo Vergerio, ehemaliger Bischof und nun Reformator, der soeben vom Engadin herkommt, wo er erfolgreich der Gemeinde Pontresina den neuen Glauben schmackhaft gemacht hat, steht daneben und kommentiert das Geschehen:

«Siate costanti nella verità!»

Da tritt der *podestà* vor. Er mahnt die aufgebrachte Menge zur Ruhe und berichtet:

«Al decreto, ca e Jante [Ilanz] a facc la dieta

L’ann vintasesc, e ognün lascia cumpleta

Libertà, da tagnì quella c’ai pläsc

Da lan du confessiun, in santa päsc.

E chi ca mai varün molesterà

Per la si fede, in pena crodarà.

Dunque, cessà tücc quanc d’av mulestà,

E radunav in päsc per consultà,

Sa in la scelta univ uv pudé,

O pütost sa divider uv vulé.»¹⁵⁰

Die Ilanzer Artikel und die Reformation sind ein komplexes Thema. Einerseits die Briefe von 1524 respektive 1526: Die Bedeutung und Rezeption sowie die konkrete Umsetzung der Ilanzer Artikel sind aus heutiger Sicht schwer zu beurteilen. Was ist von dem, was schriftlich und verbindlich von den Drei Bünden im Zuge der Bauernunruhen verabschiedet wurde, in den einzelnen Gemein-

149 Übersetzt: «Ehre dem Gott und seinem Sohn dort oben! Statuen und Bilder brauchen wir nicht mehr!»

150 Übersetzt: «Das Dekret, das der Bundstag 1526 in Ilanz verabschiedet hat, lässt jedem die Freiheit, diejenige Konfession auszuüben, die ihm am meisten behagt. Und wer den anderen aufgrund des Glaubens belästigt, wird verurteilt. Hört also auf, euch zu ärgern, und versammelt euch in Frieden. Entscheidet, ob ihr einig werden und zusammenbleiben könnt oder ob ihr euch trennen wollt.» Aus Maurizio, *La Stria*, S. 91–93.

den tatsächlich umgesetzt worden? Was von dem, was die Ilanzer Artikel forderten, war bereits früher in den Gemeinden gang und gäbe? Andererseits die Reformation: Sie wird in der Literatur oft als gewaltsamer Akt, der über Nacht eine ganze Gemeinde reformierte, beschrieben. Aus den Quellen erfährt man nur spärlich und nur sehr punktuell etwas über die tatsächlichen Abläufe der reformatorischen Bewegungen. Wie gestaltete sich das Zusammenleben in einem Tal wie dem Bergell, wo die Verbreitung des reformatorischen Gedankenguts über zwanzig Jahre dauerte? Und für meine Fragestellung von Bedeutung: Welche Auswirkungen hatten die Bewegungen der Reformation auf die einzelnen Nachbarschaften und Gemeinden?

21.1 Die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526

Die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526 haben, wie Vasella zu Recht hervorhebt, in erster Linie wirtschaftspolitischen Charakter.¹⁵¹ Sogar die kirchenrechtlichen Artikel sind in erheblichem Ausmass wirtschaftlich motiviert. Am deutlichsten sichtbar wird dies im zweiten Ilanzer Artikelbrief, wo zwölf der insgesamt zwanzig Artikel den Zinsen, Zehnten, Jahrzeitstiftungen und weiteren Abgaben gewidmet sind. Diese sahen unter anderem vor, dass gewisse Naturalabgaben in Geld entrichtet werden konnten. So konnte man zum Beispiel den Todfall mit einer Geldleistung von einem Pfund abgelten.¹⁵² Als besonderes Zugeständnis an die Bauern werden die die Zehnten betreffenden Artikel gewertet. Der kleine Zehnt wurde abgeschafft, während man den grossen Zehnten, der sich auf alle Früchte des Ackers, ausgenommen Hanf, Flachs und Rebe, bezog, sowie den Weinzehnten auf den fünfzehnten Teil verminderte. Zudem wurden alle gekauften Zehntrechte ablösbar. Befanden sich diese Zehntrechte in den Händen Privater, mussten sie auf Wunsch derjenigen Gemeinde verliehen werden, auf deren Gebiet die Güter lagen, oder aber die Gemeinden selbst «mögen söllich an sich züchen und ouch thun darumb, was söllich personen [gem. Private] thuend».¹⁵³ Man hob auch die Jahrzeitmessen auf. Alle Vermächtnisse an die Kirche, die mit dem Seelenheil verbunden waren, mussten an die ursprünglichen Besitzer oder deren Erben zurückfallen. Konnten die Erben nicht mehr er-

151 Vasella, *Bäuerlicher Wirtschaftskampf*, S. 406. Bundi, *Der Entscheid für die Reformation*, S. 91, ist anderer Meinung: «Der Inhalt der Ilanzer Artikel atmet eindeutig reformatorischen Geist.» Bundi kommt vielleicht zu einem anderen Fazit, weil er auch die sieben Artikel des Grauen Bundes und die achtzehn Artikel des Grauen Bundes und des Oberen Bundes von 1523 berücksichtigt. Gemäss Bundi, *Gewissensfreiheit*, S. 27–35, waren diese Artikel von 1523, die ausschliesslich Bestimmungen zum Kirchenleben beinhalten, die Vorläufer der Ilanzer Artikel und somit «die Kernpunkte der staatlichen Kirchengesetzgebung».

152 Artikelbrief 1524, Art. 2, 3, 12. Die beiden Artikelbriefe sind abgedruckt in Jecklin, *Urkunden zur Verfassungsgeschichte*, S. 78–83 (Artikelbrief 1524) und 89–98 (Artikelbrief 1526).

153 Artikelbrief 1526, Art. 6–10.

mittelt werden, musste der Erlös den Armen zugutekommen. Explizit erwähnt wird in diesen Artikeln, dass nur die Abschaffung der Seelenmesse verordnet werde, während die anderen Zuwendungen an die Kirche bestehen bleiben müssten.¹⁵⁴ Das Feudalverhältnis wurde hingegen durch die Artikel 11, 12 und 16 abgeschwächt, indem künftig nur die freie Erbleihe als Lehensform für herrschaftliche Güter zugelassen,¹⁵⁵ die Frondienste abgebaut, das Vogelwahl stark eingeschränkt¹⁵⁶ und der Ewigzins abgeschafft wurden.¹⁵⁷

Nebst diesen wirtschaftspolitischen Artikeln gab es auch solche, die ganz konkret die Organisation der Kirche und vor allem das Verhalten der Pfarrer betrafen. Den Seelsorgern wurde zum Beispiel eine Residenzpflicht in der Gemeinde verordnet und die Einsetzung eines Stellvertreters viel strenger und vor allem unter Aufsicht der Gemeinde gehandhabt.¹⁵⁸ Die Gemeinde erhielt das Recht, ihren Geistlichen ein- und abzusetzen. Sie wurde aber auch angehalten, ihren Pfarrer angemessen zu entlohnen. Das Honorar durfte die Gemeinde aus den Erträgen jenes Gutes bestreiten, das sie für geeignet hielt.¹⁵⁹ Der Geistliche bestritt nun seinen Lebensunterhalt nicht mehr selbst bestimmend aus seinem Pfrundgut, sondern war auf die Gunst der Gemeinde angewiesen. Er bekam seine wirtschaftliche Abhängigkeit somit direkt zu spüren und wurde zu einem Gemeindeangestellten.¹⁶⁰ Die Artikelbriefe enthalten auch Vorschriften zur Bekleidung und zum Benehmen der Seelsorger.¹⁶¹ Man verbot ihnen, bei den Kranken in Abwesenheit der Erben Testamente aufzusetzen.¹⁶²

Vasella kommt aufgrund seiner Untersuchungen zum Schluss, dass die Ilanzer Artikel zu den Zinsen und Zehnten eine starke Wirkung auf die Finanzpolitik der Bündner Gemeinden hatten.¹⁶³ Auch Saulle meint, dass die «Aufhebung der Jahrzeitmessen, die Herabsetzung der Zehntbelastung und die Ablösbarkeit von Zinsen und Zehnten die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Drei Bünden nachhaltig veränderte».¹⁶⁴ Die Bestimmungen zu den Zinsen und Zehnten verringerten wohl die wirtschaftliche Belastung der Bauernschaft, denn, gestützt auf die Ilanzer Artikel, konnten Zinse verweigert und Zehnten losgekauft werden. Gleichzeitig aber wurde der finanzielle Druck auf die Pfarreien, vor allem durch die Abschaffung der Jahrzeitmessen, erheblich erhöht. Viele Gemeinden

154 Ebd., Art. 4.

155 Ebd., Art. 11.

156 Ebd., Art. 12.

157 Artikelbrief 1524, Art. 16.

158 Ebd., Art. 1.

159 Artikelbrief 1526, Art. 13.

160 Vasella, *Bäuerlicher Wirtschaftskampf*, S. 489, meint sogar, der Pfarrer sei in eine «Stellung unwürdiger Abhängigkeit von der Gemeinde» gezwängt worden.

161 Artikelbrief 1524, Art. 13.

162 Ebd., Art. 6.

163 Vasella, *Bäuerlicher Wirtschaftskampf*, S. 551 f.

164 Saulle, *Nachbarschaft*, S. 185.

sahen sich daraufhin gezwungen, ihre Pfründe und Kirchengüter zu verkaufen oder zu verleihen, Kirchensteuern zu erheben oder sonstige neue Einnahmequellen zu erschliessen, um den Seelsorger bezahlen zu können.¹⁶⁵

Die restlichen Bestimmungen der Artikelbriefe sind staatsrechtlicher Natur. Sie richteten sich in erster Linie gegen die bischöfliche Herrschaft. Dem Bischof und allen geistlichen Personen wurde die weltliche Herrschaft entzogen, indem ihnen verboten wurde, die Ämter des Ammanns, des Richters oder des Vogtes zu besetzen.¹⁶⁶ Weiter wurden die Kompetenzen des geistlichen Gerichts eingeschränkt, sodass es nur noch in Ehesachen und wenn es um kirchliche Einkünfte ging, angerufen werden konnte. Für alle anderen Streitangelegenheiten waren die Gerichtsgemeinden zuständig.¹⁶⁷ Appellationen an den Bischof wurden verboten.¹⁶⁸ Die überhöhten Prozessgebühren der geistlichen Gerichte und die Auslagen für Kirchweihen mussten gesenkt werden.¹⁶⁹ Dem Bischof wurde untersagt, Widerstand und Ungehorsam seiner Gläubigen mit Exkommunikation zu bestrafen.¹⁷⁰

Angesichts dieser staatsrechtlichen Bestimmungen werden die Ilanzer Artikel von Vasella und Saulle als Ausdruck eines «staatsrechtlichen Konflikts zwischen dem Landesherrn (Bischof) und den mit ihm verbündeten Untertanen» gewertet.¹⁷¹

Was die Artikelbriefe, anders, als das Theaterstück «La Stria» suggeriert, nicht enthielten, waren Bestimmungen zu den Konfessionsfragen und zur Religionsfreiheit. Dennoch erfolgte wahrscheinlich noch im selben Jahr die Anerkennung beider Glaubensrichtungen. Auch wenn dieser Beschluss nicht im Original überliefert ist, dürfte die Religionsfreiheit in den Drei Bünden schon bald darauf realisiert worden sein.¹⁷²

21.2 Die Auswirkungen der Ilanzer Artikel auf das Bergell

Einige der 1524 und 1526 vom Bundstag in Ilanz gefassten Beschlüsse enthielten Vorgaben, die in der einen oder anderen Gemeinde bereits ganz oder zum Teil der damaligen Praxis entsprachen. Im Bergell zum Beispiel waren die Ein-

165 Sowohl Saulle als auch Vasella zeigen diese Entwicklung anhand einiger Beispiele auf. Saulle, Nachbarschaft, S. 188–209; Vasella, Bäuerlicher Wirtschaftskampf, S. 489–493.

166 Artikelbrief 1526, Art. 1.

167 Artikelbrief 1524, Art. 8 und 9.

168 Artikelbrief 1526, Art. 17.

169 Artikelbrief 1524, Art. 11 und 14.

170 Ebd., Art. 5.

171 Vasella, Bäuerlicher Wirtschaftskampf, S. 542.

172 Das Dokument zur Religionsfreiheit wird bei Campell erwähnt (Historia, Bd. 2, S. 161) und bei à Porta in transkribierter Form wiedergegeben (Historia Reformationis ecclesiarum Raeticarum, Bd. 1, Chur 1772, S. 146). Siehe dazu Saulle, Nachbarschaft, S. 180 f.

und Absetzung des Seelsorgers durch die Gemeinde, die Zuständigkeit des weltlichen Gerichts in religiösen Angelegenheiten sowie die Besetzung der kommunalen Ämter ohne bischöfliches Mitspracherechte bereits vor 1524 üblich. In anderen Bereichen hingegen führten die Artikelbriefe und die damit verbundenen Fragen zu einigen Rechtsunsicherheiten, beschleunigten Wandlungs- und Ablösungsprozesse und lösten in einigen Fällen sogar langwierige Rechtsstreitigkeiten aus.

Die Talkirchen: Chaos und Auflösung

Noch 1530 schlossen der Bergeller *podestà* und seine zwölf Geschworenen einen Dienstvertrag mit dem Leutpriester Albertus de Andrianis und versprachen, ihn auf Lebenszeit zu behalten. Dass es auf Pfarreiebene schon bald aufgrund von Religionsunterschieden zu einem Bruch kommen könnte, lässt ebendieser Dienstvertrag erahnen. Dieser schrieb vor, dass, egal ob die Hinterbliebenen eines Verstorbenen die Seelenmesse lesen lassen wollten oder nicht, der Leutpriester Anrecht auf ein Totenopfer in der Höhe von einem halben Pfund habe. Nur drei Jahre später, also 1533, sahen sich die beiden Grossgemeinden Sotto- und Sopraporta mit einer neuen Situation konfrontiert. Sottoporta klagte vor dem eigens bestellten Sondergericht des Gotteshausbundes, dass die von Vicosoprano «von der maess gestanden vnnd inen yetz jn etlichen dingen abruch thuon damit, das die pfar vnnd der saelb stift dardurch zerstoert vnnd abthon mocht waerden, vnnd villicht hiemit vermaint, yerem pfarer zů Vespran sin narung da von zů nemen».¹⁷³ Die Grossgemeinde Sottoporta bangte offensichtlich davor, dass ihr Sopraporta einen Teil der Pfründe der Pfarrkirche entwenden könnte, um den protestantischen Pfarrer in Vicosoprano zu entlöhen. Wann genau im Hauptdorf des Bergells die Predigt eingeführt wurde, ist nicht bekannt. Immer wieder wird behauptet, dass Bartholomeus Maturus, ehemaliger dominikanischer Prior in Cremona, ab 1529 in Vicosoprano predigte, was jedoch quellenmässig nicht nachweisbar ist.¹⁷⁴ Sicher ist, dass die reformierte Gemeinde in Vicosoprano um 1533 so gross war, dass sie einen eigenen protestantischen Pfarrer einstellte. Um diesen zu entlöhen, wollte sie ihren Teil

173 ACB, SOP.Ra.122 und ACB, SO.Ra.098 (schwer lesbar), ediert in Saulle, Quellenband, Nr. 116.

174 Siehe zum Beispiel Camenisch, Geschichte der Reformation, S. 68. Camenisch interpretiert den Brief von Johannes Comander an Joachim von Watt (Vadian) vom 12. April 1529 (siehe Brief in Vadianische Briefsammlung IV, S. 178 f.) dahingehend, dass der «Italiener», der am Bundstag in Ilanz in die Verbannung geschickt wurde, weil er im Veltlin die neue Religion predigte, niemand anders als Bartolomeo Maturo gewesen sei. Von Ilanz sei er dann von einem Abgeordneten aus Vicosoprano ins Bergell gebracht worden, wo er sogleich als Prediger eingestellt wurde. Einen eindeutigen schriftlichen Beweis dafür, dass Maturo in Vicosoprano war, gibt es für das Jahr 1545: Maturo schrieb am 19. Dezember 1545 einen Brief an Heinrich Bullinger. Transkription dieses Briefes in da Porta, *Dissertatio historico ecclesiastica*, S. 13. Im Notarsprotokoll StAGR, B 663/9, S. 205, wird 1536 als Zeuge ein gewisser «dominus plebanus Martinus Lutter» genannt. Hoiningen-Huene, *Mitteilungen*, S. 187, ist der Meinung, dass damit Bartolomeo Maturo gemeint war. In der Tat wurden die reformierten Prediger oft «Lutter» oder «Lütter» genannt.

der Pfarrpfünde der Mutterkirche beziehen, da sie die Messe und somit den Pfarrer und die Kirche in Nossa Donna nicht mehr beanspruchte.¹⁷⁵ Die Grossgemeinde Sottoporta, die noch weitere zwanzig Jahre bei der alten Religion blieb, beschwor das Gericht, «soelichs abzústellen» und alles beim Alten zu belassen. Die Richter trugen in ihrem Urteilspruch jedoch der neuen Situation Rechnung und wiesen die Grossgemeinden an, je einen Vogt für die Kirche zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren entschied das Schiedsgericht, solange die Mehrheit im Tal in Nossa Donna «wil maes lassen han, so sol das beschehen, würd aber sach, das mann da nit mer maess wolt lassen han vnnd nur ain predicanten haben woelten, so sol mann das ouch lassen beschehen vnnd denen priestern do von geben mit radt der gemainden».¹⁷⁶

Diese pragmatische, sich dem Lauf der Dinge anpassende Lösung ist typisch für jene turbulente Zeit, in der es viele heikle Situationen zu meistern gab. Saulle hebt hervor, dass die Entscheidung für die eine oder andere Glaubensrichtung eher pragmatisch als ideologisch begründet war. Entsprechend zweckorientiert konnten die Lösungsvorschläge in Konflikten ausfallen: Im Oberengadiner Dorf Chamues-ch beispielsweise zog die Mehrheit der Bevölkerung den neuen dem alten Glauben vor. Da jedoch kein passender Prediger für die reformierte Gemeinde gefunden werden konnte, entschied man sich, den katholischen Priester im Amt zu belassen und ihm die Entscheidung zu überlassen, ob er die Messe lesen oder die Predigt halten wolle. Obwohl sich der Geistliche für die Reformation entschied, wurden die Bilder und Statuen in der Kirche gelassen, um die katholische Minderheit, die nun auch die Predigt besuchte, nicht zu brüskieren.¹⁷⁷

Im Bergell traten in den folgenden zehn Jahren keine weiteren Gemeinden zur neuen Religion über. Die zur Gemeinde Vicosoprano gehörenden Nachbarschaften Borgonovo, Stampa, Coltura sowie Casaccia wurden bis 1545 respektive 1551 von einem katholischen Priester versorgt. Die Dörfer Bondo, Castasegna und Soglio verharren sogar bis 1552 beim alten Glauben. Deshalb erstaunt es ein wenig, dass die beiden Grossgemeinden Sotto- und Sopraporta sich bereits am 18. Juli 1544 einigten, die Einkünfte der Talkirche untereinander aufzuteilen. Weshalb sie sich zu einem solchen Schritt entschieden, wird im entsprechenden Dokument nicht erläutert. Hoiningen-Huene und die folgenden Historikergenerationen, die sich alle auf die Untersuchungen von Hoiningen-Huene

175 Vicosoprano antwortete vor den Richtern: «dwyll vnnd sy zú Vespran ain aygnen pfarer habend, so sole pilich sin, das mann jnen jr tail von der vndren pfarr verfolgen solend lassen, vnnd vermainen, sy syend py jer an clag gantz nütz schuldning.» ACB, SOP.Ra.122, und ACB, SO.Ra.098, ediert in Saulle, Quellenband, Nr. 116.

176 Ebd.

177 Saulle, Nachbarschaft, S. 279. Weitere Beispiele in Saulle, Comunità e Riforma, S. 164–166. Ähnliches berichtet Schnyder für das Wallis, wo der Grat zwischen Reformen der katholischen Kirche und einer grundsätzlichen Erneuerung, sprich Übertritt zur Reformation, schmal war. Schnyder, Reformation und Demokratie im Wallis (1524–1613), S. 62–68 sowie 86–94.

abstützen, berichten, dass 1536 nach dem Tod des Leutpriesters Albertus de Andrianis die Messe in der Talkirche Nossa Donna abgeschafft wurde. Mir sind keine Dokumente bekannt, die dies bestätigen könnten. Es ist zwar richtig, dass nach dem Dienstvertrag von 1530, den die Talschaft mit dem damaligen Leutpriester abschloss, kein neuer Vertrag für einen möglichen Nachfolger de Andrianis angefertigt wurde. Daraus zu schliessen, dass de Andrianis der letzte katholische Priester in Nossa Donna war, ist meiner Ansicht nach jedoch zu gewagt. Umso mehr, als in den darauffolgenden Jahren in den Notarsprotokollen mehrmals ein «dominus Johannes Pitznonibus plebanus vallis Praegalliae»¹⁷⁸ genannt wird.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Mutterkirche ab 1533 im Tal zunehmend an Bedeutung verlor, wahrscheinlich aber bis Anfang der 1550er-Jahre noch von den Leuten aus den katholischen Gemeinden besucht wurde, denn die Bilder und Statuen wurden erst um 1552 aus der Kirche Nossa Donna entfernt.¹⁷⁹ Die Funktion des Vertrags von 1544 würde ich denn auch nicht wie Poeschel in der «Trennung des Kirchenvermögens» der beiden Gemeinschaften Sotto- und Sopraporta sehen.¹⁸⁰ Vorläufig wurde 1544 nämlich lediglich das Einkommen der Pfarrkirche geteilt, während der Besitz der Mutterkirche anscheinend ungeteilt blieb. Dies erfahren wir aus einer Urkunde von 1556, als die Gemeinde Bondo der Grossgemeinde Sopraporta die Güter der Kirche Nossa Donna und des ehemaligen Küsters oder Priesters («monachus») abkaufte. In der Kaufurkunde ist die Rede von «bona pro indiviso», die «non divisa necque separata» hinsichtlich der Grossgemeinden Sotto- und Sopraporta seien.¹⁸¹ Sechs Tage später kaufte der ehemalige *ministrale* Magister Petrus Aqua de Jenutis vor der auf dem Dorfplatz in Soglio versammelten Grossgemeinde Sottoporta weitere Güter in Castromuro bei der Kirche Nossa Donna, die «obvenerunt pro indiviso cum communitate Superioris Portae». Gleichentags verkaufte de Jenutis diese wieder an seine Heimatgemeinde Bondo, und zwar zum gleichen Preis.¹⁸² Anscheinend hatte man 1556 das im Jahr 1533 gefällte Urteil bereits vergessen. Dieses hatte vorgesehen, dass, falls die Bergeller Gemeinden beschliessen sollten, ihre Mutterkirche nicht mehr zu nutzen, die Güter von Nossa Donna «mit

178 Zum Beispiel StAGR, B 663/11, S. 115 (1539), oder auch ACB, SOP.Ra.137 (1539).

179 Dies behauptet Camenisch, Reformationsgeschichte, S. 390. Auch Pietro Buzzetti berichtet, dass der spätgotische Flügelaltar aus der Kirche Nossa Donna (ein Meisterwerk aus der Werkstatt des Yvo Strigels im süddeutschen Memmingen) am Tag vor Mariä Himmelfahrt an die Kirchgemeinde Piuro verkauft wurde. Buzzetti, Le chiese, S. 121. Poeschel bildet besagten Altar in seinem Werk zu den Kunstdenkmälern ab. Er kann jedoch keine Urkunde nennen, die den Verkauf beweist. Er weist aber ebenfalls darauf hin, dass gemäss einer «auch am neuen Standort [in der Kirche Santa Croce bei Piuro] bekannten Tradition» Strigels Hochaltar aus der Pfarreikirche des Bergells stamme. Poeschel, Die Kunstdenkmäler, Bd. V, S. 402.

180 Poeschel, Die Kunstdenkmäler, Bd. V, S. 397.

181 ACB, BO.Ra.017 (1556).

182 ACB, BO.Ra.018 (1556). Auch im Notarsprotokoll StAGR, B 663/18, S. 39 f. (1556), dort allerdings mit dem Datum 27. April.

radt der gemainden armen lütten vss tailen, vnnd sole sunst von den guetern niemandt nütz nemen, sonder sole man die in obgerürter man bruchen».¹⁸³ Was 1533 noch als Drohung verstanden werden konnte, scheint 1556 nach geglückter Reformation keine Gültigkeit mehr gehabt zu haben und die Säkularisierung der ehemaligen Güter der Bergeller Pfarrkirche und der Verkauf an Private und Gemeinden konnte ohne Weiteres vollzogen werden.

Die Tatsache, dass die Pfarrkirche ohne grosse Auseinandersetzungen in der Mitte des 16. Jahrhunderts aufgegeben werden konnte, zeigt deutlich, dass sich das religiöse Leben mittlerweile hauptsächlich auf der nachbarschaftlichen Ebene abspielte. Die Dorfkirche hatte alle Pfarrrechte erhalten und es lag nun einzig an der Gemeinde, das religiöse Leben ihrer Bewohner zu gestalten. Dass dies mitten in der Reformationsbewegung nicht immer konfliktfrei, meistens aber sehr vernünftig und praxisorientiert ablief, kann anhand einiger Nachbarschaften im Bergell und im angrenzenden Piuro beispielhaft gezeigt werden.

Spannungen in Casaccia

In der Gemeinde Casaccia gab es anscheinend schon um 1545 eine grössere Anzahl Personen reformierten Glaubens. Es stellte sich für die Gemeinde somit die Frage, ob sie die Predigt oder die Messe lesen lassen sollte. So weit kam es jedoch gar nicht, denn nach 1545 war nun plötzlich nicht mehr so klar, wer für den Priester oder den Prädikanten aufkommen sollte. Casaccia klagte deshalb vor dem Gericht des Gotteshausbundes in Zuoz gegen die Grossgemeinde Sopraporta und bat sie, endlich dafür zu sorgen, dass in der Kirche San Gaudenzio wieder ein Seelsorger angestellt werde, ein Prädikant oder ein Priester, je nach Gutdünken der Einwohner von Casaccia. Die Grossgemeinde Sopraporta verteidigte sich, indem sie geltend machte, dass sie ja noch so gerne die Teilung der Güter von San Gaudenzio vorgenommen hätte, dass aber die aus Sottoporta damit nicht einverstanden gewesen seien.¹⁸⁴ Wahrscheinlich hatte Vicosoprano, wie schon 1533 bei der Talkirche Nossa Donna, kurz vor 1545 auch die Aufteilung der Kirchengüter von San Gaudenzio – diese Kirche gehörte ja der ganzen Talgemeinde – verlangt, aber die Grossgemeinde Sottoporta, in der noch alle Nachbarschaften katholischen Glaubens waren, hatte nicht eingewilligt. Die Vertreter von Sopraporta willigten dennoch in die Forderung Casaccias ein und versprachen, dass sie «rursus dant optionem illis de Casazia ut possint conducere unum [gem. Priester oder Prädikanten] prout voluerint».¹⁸⁵ Auch das Gericht stützte die Ansichten der Grossgemeinde Sopraporta und erlaubte somit

183 ACB, SOP.Ra.122, und ACB, SO.Ra.098, ediert in Saulle, Quellenband, Nr. 116.

184 «Primo ex parte presbiteri ad sanctum Gaudentium dixerunt iuxta partitum fiendum, prout cum sententia erat deffinitum eos Supra Portam convenisse ad faciendam divisionem et illi Subtus Portam non voluerunt venire», ACB, SOP.Ra.156 (1545).

185 Übersetzt: «zudem [oder wieder?] denen von Casaccia die Möglichkeit geben, einen Priester oder einen Prädikanten, je nachdem, was sie wollen, einzustellen».

Casaccia, einen Priester oder einen Prediger anzustellen. Sollten die Leute aus Sottoporta nicht mit dem reformierten Prediger einverstanden sein, so sollte dieser allein den Einwohnern von Casaccia zur Verfügung stehen.¹⁸⁶

Das Jahr 1547 war ein Jahr der Versöhnung zwischen Casaccia und der Grossgemeinde Sopraporta. In einer längeren Vereinbarung verpflichteten sich beide Seiten, die schon seit längerem gefällten Urteile umzusetzen und sich mit «mutuo amore» an alle Abmachungen zu halten. Dabei wurde auch die Bestimmung bekräftigt, dass die Nachbarschaft Casaccia «possint habere aut tenere sive predicationem sive missam juxta plures voces vicinitatis Casatie».¹⁸⁷ Doch die Eintracht dauerte nicht lange und zwei Jahre nach besagter Vereinbarung befand es die Gemeinde Casaccia wieder für nötig, das Gericht anzurufen. Der «ersam Gaudenz Saniola alt ammann zu Gusetsch» trat vor die Ratsboten des Gotteshausbundes in Chur und klagte, dass das «hus zu Gusetsch und die kirche S. Gaudentz schuldig sygen inen von Gusetsch ein priester zu erhalten und aber sollich nit bescheche».¹⁸⁸ Der Altammann bat die Ratsboten, «mit den andern zwo gemeynden Ob und Underportt [zu] reden und dahyn wysen wöllent, das sy inen ein prieseter wie sy dann schuldig geben wällent». Die Richter folgten diesem Gesuch und hielten den Bergeller *podestà* «jungherr Augustyn von Salis» an, dass er «zu gelegener zyt die gantz gemeynd versammlen und zusammen beruffen solle, damit das meer gemacht und demselben nach diser handel zu end bracht werde».¹⁸⁹ Interessanterweise ist in diesem Dokument nun nicht mehr die Rede von einem Prädikanten, sondern es wird bloss ein Priester genannt. Anscheinend hatte sich in der Nachbarschaft nach 1545 eine Mehrheit der Bevölkerung für die Beibehaltung der alten Religion entschieden. Dies würde erklären, weshalb die Grossgemeinde Sopraporta, die bereits mehrheitlich reformiert war, ihr Versprechen, den Seelsorger zu unterhalten, nicht eingelöst hatte.

Doch die Mehrheiten scheinen zu jenen Zeiten sehr unbeständig gewesen zu sein, denn zwei Jahre darauf sah es wiederum anders aus. Die Gemeinde Casaccia klagte abermals vor dem Gotteshausgericht gegen die Grossgemeinden Sotto- und Sopraporta. Die Nachbarschaft Casaccia machte die Richter darauf aufmerksam, dass sie bis anhin einen Priester hatte, «der jer deren von Casät-schen pfarher gsin ist, sin herren tÿsch von den hüss sankt Gaudentzen gehept vnnd aber sj, die cleger, in belonett habend». Nun wollten sie, so die Forderung

186 «Primo quod secundum optionem datam illis de Casatzia per illos de Vicosuprano, quod vicini de Casatzia possint conducere unum presbiterum missantem seu concionatorem prout ipsi volunt e quod possint illo uti. Si vero illi Subtus Portam non vellent illum habere, tunc reservatum est illis de Casatzia.» ACB, SOP.Ra.156 (1545).

187 Übersetzt: «entweder die Predigt oder die Messe halten können, je nachdem, wie sich die Mehrheit in Casaccia dazu äussert», ACB, SOP.Ra.157 (1547).

188 ACB, CA.Ra.01.015 (1549). Original an dieser Stelle beschädigt, deshalb ist hier die Abschrift zitiert.

189 ACB, CA.Ra.01.015 (1549).

der Gesandten aus Casaccia, dass ihr Pfarrer aus den Pfrundgütern von San Gaudenzio entlohnt werde. Die angeklagten Grossgemeinden waren jedoch nicht bereit, die Pfründe der Kirche San Gaudenzio dem Pfarrer von Casaccia zu überlassen, denn «ain priester, der vormalen da gadienett habe, sige nitt alleine jn deren von Casätschen sonder jn der gantzen landschaft namen da gsin». Zudem sei früher in San Gaudenzio die Messe gelesen worden, während «söllichs nun yetz zumal abgangen sig». Die Richter sahen die Sachlage jedoch anders und urteilten zugunsten der Nachbarschaft Casaccia. Die Leute von Casaccia sollten Anrecht auf die «kilchen güld» von San Gaudenzio erhalten. Solange sie einen Priester oder Pfarrer haben, solle man ihnen daraus «alle jar zehen güldin zintz geben». Sollten sie jedoch keinen Seelsorger haben, so hätten sie kein Anrecht auf dieses Einkommen. Auch in diesem Streitfall waren die Herren Richter vorausschauend und setzten fest, dass, «ob sich aber jn künfftigen zyt fütgi, das die landschaft Bergel rätig würde santt Gaudentzen kylchen gütter vss zuo tayllen, als dann so sollen sj denen bemelte clageren ab denen vorgemelten zahen güldin güld für zwenhundertt güldin rinisch churer wärschaft der selbigen gütter nach biderben lüten rad vnnd erkenntnüss usgeben, darfon ainen priester wie obstatt zuoerhalten».¹⁹⁰

Die Aussage in dieser Urkunde, dass «söllichs [gem. die Messe] nun yetz zumal abgangen sig», deckt sich mit den historischen Untersuchungen von de Porta, Camenisch und Dalbert. Gemäss ihnen predigte Pier Paolo Vergerio einen Tag vor Christi Himmelfahrt, also nur etwa einen Monat vor dem erwähnten Urteil, in der Nachbarschaft Casaccia und soll damit deren Einwohner zur Plünderung der Kirche verleitet haben. Die Bilder und Statuen und sogar die Reliquien des heiligen Gaudenzio seien in den Fluss Maira geworfen worden. In diesen Darstellungen gibt es jedoch einige Unstimmigkeiten – so fliesst zum Beispiel nicht die Maira, sondern die Orlegna unterhalb der Kirche San Gaudenzio vorbei und Campell, auf den sie für ihre Argumentation zurückgreifen, gibt für den Bildersturm nicht das Jahr 1551, sondern 1552 oder 1553 an.¹⁹¹ Auch die Behaup-

190 ACB, SO.Ra.167 (1551).

191 Camenisch, Bündner Reformationsgeschichte, S. 388. Dalbert, Die Reformation, S. 90 f. Etwas abgeschwächt bei Jecklin, Geschichte der St. Gaudentiuskirche, S. 26–29. Diese wiederholen die Erzählung Campells, Descriptio, S. 243 f., der für diese Tat jedoch das Jahr 1552, «ni fallor», angibt, was kaum möglich ist. Auch da Porta, Dissertatio, S. 21, berichtet darüber. Er zitiert ein seltenes Buch aus dem Jahr 1554 (Titel: «Athanasii»), in dem Vergerio erzählt, dass die Reliquien, Heiligenbilder und Paramente zum Teil weggeworfen und zum Teil verkauft wurden. Von Vergerio selbst ist hingegen nur ein Brief an Bullinger vom 6. oder 7. Mai 1551 erhalten, in dem er schreibt, dass er nach Casaccia berufen worden sei, um die Messe abzuschaffen. Brief abgedruckt in Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, I. Teil, S. 200 f. Giovanoli G., Cronaca, S. 10 f., zitiert einen Brief von Vincenzo Quadrio an den Erzbischof von Sondrio (ein Salis), in dem sogar die Namen der Übeltäter genannt werden und das Ereignis bis ins Detail beschrieben wird: den Heiligen werden die Nasen abgeschnitten, der hölzerne Jesus am Kreuz ausgepeitscht, der Statue des Tegano Sales die Augen ausgestochen etc. Weiter berichten Enrico Besta, Le valli, S. 77, und Silvano Coazza, Pier Paolo Vergerio nei Grigioni, S. 38, darüber. Amüsant ist die Version der Geschichte bei Buzzetti, Gli

tung, dass die Reformation ein solch gewaltsamer Akt war, darf infrage gestellt werden. Die Leute aus Casaccia dürften ihre Bilder, Altäre und Reliquien eher gewinnbringend verkauft als in den Bach geworfen haben. Meines Erachtens dürfte es viel mehr ein länger dauerndes Seilziehen zwischen zwei annähernd gleich grossen Parteien gewesen sein. Die Unklarheiten und Streitigkeiten entstanden auch nicht aufgrund der dauernd wechselnden Mehrheiten auf Dorfebene, sondern waren in erster Linie dadurch gegeben, dass die Kirche San Gaudenzio der ganzen Talschaft gehörte und Sottoporta, anders als Sopraporta, noch dem katholischen Glauben anhing. Die Aufteilung der gemeinsamen Kirchengüter von San Gaudenzio wurde, wie bei der Talkirche Nossa Donna, erst möglich, als auch die letzte Bergeller Gemeinde, Soglio, sich zum neuen Glauben bekannte.

Nur wenige Tage nach der Säkularisierung der Güter der Pfarrkirche Nossa Donna wurden auch die Besitztümer der ehemaligen Wallfahrtskirche San Gaudenzio unter den Gemeinden aufgeteilt. In Sottoporta nahmen die beiden Gemeinden Soglio und Bondo am 7. Mai 1556 die «divisione bonorum sancti Gaudencii» vor. Soglio bekam eine Hälfte der neuen Stube, eine halbe Küche, das grosse Gewölbezimmer und zwei weitere Zimmer im Haus San Gaudenzio. Auch im alten Haus (vielleicht des Hospizes, auch *cunvent* genannt?) bekam die Gemeinde einige Zimmer zugeteilt sowie Wiesen mit je einem Drittel der darauf stehenden Gebäude, Gärten und den darauf lastenden Abgaben, «si sunt aliqui». Der Kirche San Gaudenzio gehörten anscheinend auch Güter in der Val Fex (Engadin), wovon zwei Drittel an die Gemeinde Soglio gingen, die sie aber zusammen mit den Leuten von Bondo «pro indiviso» nutzen sollte. Die Gemeinde Bondo bekam auch einige Zimmer, die sie zu einer Stube ausbauen durfte, sodann je ein Drittel der Hälfte (!) von weiteren Gebäuden und Wiesen sowie ein Drittel der Besitztümer in der Val Fex «pro indiviso» mit denen von Soglio.¹⁹²

Für die Grossgemeinde Sopraporta ist kein solches Dokument bekannt. Natürlich kann es aus überlieferungstechnischen Gründen fehlen. Wenn man bedenkt, dass die Nachbarschaften in der Grossgemeinde Sopraporta die Weiden und Alpen gemeinsam nutzten, während die beiden Gemeinden Soglio und Bondo in Sottoporta bereits im 14. Jahrhundert ihre Weiden und Alpen streng getrennt bewirtschafteten – könnte man auch mutmassen, dass die ehemaligen Kirchengüter von San Gaudenzio in Sopraporta, anders als in Sottoporta nicht unter die Nachbarschaften aufgeteilt wurden.

Istituti, S. 162–167: Hier wird der Akt (als un «errore protestante» und «l'ora sinistra della podestà tenebrosa» bezeichnet) mit Bibelzitaten unterlegt und die Reformatoren als «eretici» und «veri demolitori» und die italienischen Prädikanten als «rinnegati italiani» und «disertori» beschimpft.

192 ACB, SO.Ra.171 (1556).

Einige Güter der Kirche San Gaudenzio wurden weiterverkauft. Conrad de Nicolis aus Soglio war ein solcher Käufer.¹⁹³ Da ihn aber die Gemeinde Soglio anscheinend an der Nutzung der erworbenen Güter hinderte, wurde er 1563 mit fünf rheinischen Gulden entschädigt.¹⁹⁴ Die Nachbarschaft Casaccia ihrerseits erhielt allem Anschein nach die 200 Gulden, die im Urteil von 1551 im Fall der Aufteilung der Kirchengüter vorgesehen waren.¹⁹⁵ Casaccia investierte diese Geldsumme wahrscheinlich nicht in die Kirche San Gaudenzio, sondern setzte sie zur Erhaltung und vor allem zur Entlohnung des reformierten Pfarrers der Dorfkirche ein. Ohne eigene Kirchengüter konnte das Gotteshaus San Gaudenzio jedoch nicht mehr unterhalten werden. Der Verfall der Kirchenanlage nahm unaufhaltsam seinen Lauf. Der *ministrale* von Casaccia Joanes Planta de Faschad klagte 1568 deswegen in Soglio vor dem Gericht und dem *ministrale* von Sottoporta gegen die Grossgemeinde Sopraporta. Unter anderem hielt er Sopraporta vor, sich in ungenügender Weise um die Kirche San Gaudenzio zu kümmern, und zwar «contra ritum et consuetudinem vallis».¹⁹⁶ Die Angeklagten versuchten sich wie immer aus der Affäre zu ziehen, indem sie argumentierten, dass das ganze Tal für die Kirche San Gaudenzio zuständig sei. Das Gericht ordnete denn auch an, dass sich die ganze Talschaft um den Unterhalt des Gotteshauses kümmern müsse.¹⁹⁷ Indem die beiden Grossgemeinden die Veräusserung des Kirchen- und Pfrundgutes, sei es das von San Gaudenzio oder das von Nossa Donna, beschlossen und sie den einzelnen Gemeinden überliessen, fehlten der Talgemeinde nun die finanziellen Mittel, um die beiden Talkirchen instand zu halten und einen Seelsorger zu entlohnen. Die Gemeinden ihrerseits hatten den Erlös aus den ehemaligen Pfrundgütern der Pfarrkirche Nossa Donna und der Wallfahrtskirche San Gaudenzio weiterverkauft, um die eigene Dorfkirche und den Seelsorger zu unterhalten.

Eine Talkirche wurde nach 1560 anscheinend überflüssig, da es keine kirchlichen Ereignisse mehr gab, die die Talbevölkerung gemeinsam feierte. Das kirchliche Leben fand nun ausschliesslich auf der Dorfebene statt und Kirchenbesuche in Chiavenna oder Wallfahrten der ganzen Bevölkerung nach San Gaudenzio gehörten der Vergangenheit an. Dem Gotteshaus widerfuhr das gleiche Schicksal wie der Pfarrkirche Nossa Donna. Eine der bedeutendsten spätgoti-

193 In den Gemeindearchiven findet sich kein Kaufvertrag. Da Porta, Dissertatio, S. 24 f., hingegen transkribierte einen solchen. Demzufolge verkauften die beiden Grossgemeinden Sotto- und Sopraporta dem Corrado de Nicolis zwei Zinsen, die auf ehemaligen Gütern von San Gaudenzio lasteten und von Leuten aus Soglio an die Grossgemeinden entrichtet wurden. Dieser Kaufvertrag trägt das gleiche Datum (7. Mai 1556) wie die Urkunde zur Aufteilung der Besitztümer der Wallfahrtskirche San Gaudenzio unter die Bergeller Gemeinden.

194 ACB, SO.Ra.185 (1563).

195 In einem Urteilsspruch von 1557 wird dies bestätigt, ACB, SOP.Ra.005, Appendice (1557).

196 StAGR, B 663/24, S. 77 (1568), als Urkunde in ACB, SOP.Ra.173 (1568).

197 Übersetzt: «entgegen dem Gebrauch und der Gewohnheit im Bergell», StAGR, B 663/24, S. 79 (1568). Als Urkunde auch in ACB, SOP.Ra.173 (1568).

schen Kirchen Graubündens, 1518 erbaut, hatte somit eine kurze Lebensdauer und zerfiel in den folgenden Jahrzehnten rasch. San Gaudenzio kann heute nur noch als eindrucksvolle Ruine besichtigt werden.

Die Trennung der Pfarreien Soglio und Castasegna

Der Dezentralisierungsprozess, dem auf Talebene zwei Kirchen zum Opfer gefallen waren, machte auch vor den Gemeinden nicht halt. Die Gemeinde Soglio kann als Paradebeispiel angeführt werden, um die allgemeine Verunsicherung und die Verschlechterung der finanziellen Lage der Kirchgemeinden, welche die Reformation mit sich brachte, aufzuzeigen. Im Fall von Soglio, das aus den beiden Nachbarschaften Soglio und Castasegna bestand, stellte die Reformation sogar den Zusammenhalt der Gemeinde infrage und hätte auch zu einer politischen Abspaltung Castasegnas führen können.

Im Jahr 1554 klagten die Vertreter der Nachbarschaft von Castasegna, die Herren Fridericus und Gaudentius Oliverius Salis sowie Petrus Muttal, vor dem *ministrale* von Sopraporta und seinen Geschworenen in Vicosoprano gegen die Bürger von Soglio. Die Leute aus Castasegna und Soglio, so die Schilderung der Kläger, hätten sich am 26. Dezember 1553¹⁹⁸ in Soglio zu einer Versammlung getroffen, an der vereinbart wurde, dass beide Nachbarschaften je einen Prediger haben dürften, den jede Nachbarschaft aber selber entlönnen müsse. Die von Soglio hätten daraufhin einen Prediger eingestellt ohne Mitsprache der Leute aus Castasegna, was gemäss Abmachung durchaus erlaubt sei. Nun aber hätten die von Soglio, um ihren Seelsorger zu bezahlen, auf die Kirchengüter von San Lorenzo zurückgegriffen: «ponunt manus ad bona ecclesiae sancti Laurentii».¹⁹⁹ Sie hätten die Kuhzinse («vaccarum ficta») sowie weitere Einkommen der Kirche wie die Paramente («calices et ad alias huius ecclesie similies res») und sogar den Zins aus der Meierei Sagnagnia in Alac (Bivio) dafür eingesetzt. Güter und Einkünfte der Kirche San Lorenzo gehörten jedoch, so die Kläger, beiden Nachbarschaften, weil sie ja eine einzige Gemeinde bildeten. Somit würden die von Soglio die Einnahmen der Kirche widerrechtlich verwenden («usurpant illas res et pensiones»).

Die Vertreter von Soglio, Augustus und Antonius Salis zusammen mit Joannes Alberti de Faschadis und Gubertus Dotta, gaben zu, dass ein solches Abkommen an der besagten Versammlung getroffen worden sei. Doch da die Einnahmen und Abgaben zugunsten der Kirche San Lorenzo niemals (also auch vor der Reformation) ausgereicht hätten, um einen Seelsorger zu unterhalten, seien alle Haushalte verpflichtet gewesen, der Kirche ein Bündel Holz und eine kleine Geldsumme zu entrichten. Die Leute von Castasegna seien aber an ebenjener

198 Nach heutigem Kalender 26. Dezember 1552. Da im Bergell der Natalstil galt und somit am 25. Dezember das neue Jahr anfang, wird in der Urkunde das Jahr 1553 angegeben.

199 ACB, SO.Ra.169, ediert in Saulle, Nachbarschaft, Quellen, Nr. 141. Eine italienische Abschrift der Urkunde findet sich in StAGR, D VI SM/Rca 243.

Versammlung von diesen Abgaben befreit worden, um den beiden Nachbarschaften zu ermöglichen, einen eigenen Prediger anzustellen. So weit, so gut. Doch die Herren aus Soglio brachten nun eine interessante Unterstellung vor: Castasegna sei in Kirchenfragen nur von Soglio getrennt worden, damit die reformierte Fraktion in Soglio die Messe abschaffen könne.²⁰⁰ «Techna» und «clandestina» sei diese Aktion gewesen. Und hätte das Volk von diesem «stratagemata» gewusst, so würden die von Castasegna auch heute noch die Abgaben, von denen sie an der Versammlung befreit wurden, verwalten und damit ein Mitspracherecht bei den Veräusserungen der Kirchengüter von San Lorenzo haben. Die Vertreter von Castasegna ihrerseits beteuerten, dass sie zu jenem Zeitpunkt nichts von dieser Aktion gewusst hätten, sondern dass sie von den besagten Abgaben befreit wurden, weil ihre Nachbarschaft arm sei. Als nächstes wurden einige Zeugen befragt. Als Erster sagte Josephus Stampa aus, der zu jener Zeit *podestà* war. Er sei an jenem Tag anwesend gewesen und könne sich erinnern, dass sich die Bürger von Castasegna ein bisschen von der Versammlung entfernt hätten und unterdessen die von Soglio entschieden hätten, sich von Castasegna zu trennen, damit jede Nachbarschaft ihren eigenen Seelsorger haben könne.²⁰¹ Bedingung war jedoch, dass sie eine einzige Gemeinde blieben. Neben der Versammlung, so der Zeuge weiter, habe es aber Stimmen gegeben, die besagten, dass die Trennung von Castasegna angestiftet worden sei, damit die Mehrheit in Soglio leichter die Messe abschaffen könne.²⁰² Zwei weitere Zeugen bestätigten dies und sprachen sogar von einer List.²⁰³

Was war tatsächlich in Soglio geschehen? Wie und wer führte die Reformation in dieser von der Familie Salis – bekannt als treue Anhängerin der alten Religion – dominierten Gemeinde ein? In den Geschichtsbüchern findet sich immer wieder die Geschichte mit dem lasterhaften Prè Duric (Priester Huldricus), der während einer Katechismuslektion von einem Knaben mit solch

200 «[...] cum sit quod illa conventio sue partita quadam techne et arte factionis evangelicae contra illos (ut dicitur della messa), qua clandestina arte facta fuit separatio, ut illi de Castasegna ab ipsi de Solio, ut misse (prout actum fuit) valedicerent, ad habendum religionis evangelicae ministrum separarentur», ACB, SO.Ra.169 (1554), ediert in Saulle, Quellen, S. 318. Der Text im Dokument ist an dieser Stelle schwierig zu interpretieren. In den Regesten findet sich denn auch eine andere Variante: Castasegna habe sich von Soglio getrennt, damit die Reformation eingeführt werden könne. Auch Camenisch, *La riforma*, S. 58 f., interpretiert den Text auf diese Weise. In Anbetracht dessen, was die im Dokument befragten Zeugen verlauten lassen und dass das Urteil zugunsten der Bürger von Castasegna ausfällt, ergibt diese Variante jedoch keinen Sinn.

201 «Et sic a ceto declinatis paululum illis de Castasenia et sic Soliensis consulti responderunt Castaseniensibus, quod vellent habere ministrum separatim et per se eorum proprio impendum illum premiare.» ACB, SO.Ra.169, ediert in Saulle, Nachbarschaft, Quellen, Nr. 141, S. 320.

202 «[...] subiungens dictus testis, quod extra contionem passim dicebatur, quod esset subornatio, ut illi de Castasenia separarentur, quo facilius in Solio per maiorem partem missa repudiaretur.» ACB, SO.Ra.169, ediert in Saulle, Nachbarschaft, Quellen, Nr. 141, S. 320.

203 «[...] per populum extra contionem dicebatur, quod astu Castasenienses ab illis de Solio separantur, ut missam derogarent.» ACB, SO.Ra.169, ediert in Saulle, Nachbarschaft, Quellen, Nr. 141, S. 320.

schmachvollen Sprüchen beschimpft wurde, dass die Frauen verlangten, dass er abgesetzt und die neue Konfession eingeführt werde. Die Männer von Soglio konnten sich jedoch nicht entscheiden und wandten sich an die Herren von Salis, und zwar an die beiden Brüder Johannes Baptista und Antonius von Salis.²⁰⁴ Diese hätten geantwortet, dass sie sich nicht in diese Angelegenheit einmischen wollten, weil jede Familie selber entscheiden solle, welche Religion sie für die richtige halte. Sie, die Herren, würden aber dem alten Glauben treu bleiben. Daraufhin habe man die Jungmannschaft des Dorfes gebeten, eine Entscheidung in der Religionsfrage zu fällen. Diese habe sich auf einer Wiese versammelt, die noch heute «Plan Lüder»²⁰⁵ heisst, und dort die Annahme der Reformation bestimmt. Sofort sei die Kirche geplündert worden. Die Bilder und Statuen seien zerstört und die Reliquien des heiligen Lorenzo mit der gebührenden Verehrung (!) begraben worden. Als Dank habe die Jungmannschaft von Soglio einen der fünf Sitze, die der Gemeinde Soglio im Talgericht zustanden, bekommen. Dieser «judex juvenis» («mastrael della gioventù») wurde bis 1848 beibehalten.²⁰⁶

Für diese Version des Tathergangs gibt es allerdings keine einzige Quelle aus jener Zeit. Pier Paolo Vergerio, zu jener Zeit im Bergell als Prädikant tätig, ist der Einzige, der über die Einführung der Reformation berichtet. In seinem Brief an Bullinger, datiert 2. und 10. Januar 1553, schrieb er knapp und kurz: «Est in Praegallia oppidum, cui nomen Solium, ubi multi potentes papistae habitant. Sed Deus fuit potentior; nam ante octo dies fuit inde exturbata missa ita agentibus, qui erant pauperes et fere nihil secundum mundum. Mirabilis Dominus.»²⁰⁷ Das Briefdatum 2. Januar 1553 mit der Angabe «vor acht Tagen» ergibt den 26. Dezember 1552, was mit dem Datum aus dem Dokument zum Streitfall zwischen Soglio und Castasegna übereinstimmt. Hingegen verliert Vergerio kein Wort über einen lasterhaften Priester und die angebliche Heldentat der Jugend.

204 Dies berichtet da Porta, *Dissertatio*, S. 41 f. Johannes Baptista (1521–1597) war mehrmals *podestà* des Bergells, wurde 1568 von Papst Pius V. zum Ritter vom goldenen Sporn ernannt und deshalb vom Churer Strafgericht mit 2000 Kronen gebüsst, Salis N., Familie, S. 690. Anton von Salis-Rietberg, Bürger in Chur seit 1546, Landeshauptmann des Veltlins, in französischen Diensten, Salis N., Familie, S. 683.

205 Was «Luthers Ebene» heissen soll. Das Toponym «Lüder» findet man im Bergell öfters, auch in Bondo, StAGR, B 663/11, S. 33 (1537); StAGR, B 663/12, S. 131, 189 und 415 (1541/42). Der Ortsname ist allerdings bereits vor der Reformation bezeugt, für Soglio beispielsweise für das Jahr 1455, Schorta, RN, Bd. 2, S. 734.

206 Diese Geschichte sei wirklich so passiert, meinen Camenisch, *Storia della Riforma*, S. 57, und Salis N., Familie, S. 120. Sie können sich jedoch auf keine Quellen stützen, sondern beziehen sich auf da Porta, *Dissertatio*, S. 41 f. Auch in der heutigen Forschung wird noch immer diese Variante der Einführung der Reformation erzählt. Siehe Martinoli, Michel Angelo Florio, S. 16; Rauch, *La Riforma*, S. 6.

207 Übersetzt: «es gibt im Bergell eine Festung [!], die Soglio heisst, wo viele mächtige Papisten wohnen. Doch Gott war mächtiger: vor acht Tagen wurde dort die Messe durch Einwirkung der Armen [Bauern], welche in der öffentlichen Meinung nichts zählen, abgeschafft. Gott ist wunderbar». Aus: Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, I. Teil, S. 279.

Vor allem über Ersteres hätte Vergerio sicherlich mit grosser Genugtuung berichtet.

Die Urkunde zum Streit zwischen Castasegna und Soglio im Jahr 1554 ist deshalb die einzige Quelle, die zur Klärung der damaligen Verhältnisse beigezogen werden kann.²⁰⁸ Als Erstes fällt auf, dass nur eineinhalb Jahre nach dem Vorfall nicht mehr genau rekonstruierbar ist, wie das Ganze abgelaufen ist. Anscheinend hatten die Bürger von Soglio, wobei die reformierte Fraktion federführend war, mehr oder weniger insgeheim beschlossen, sich von den Bürgern von Castasegna in Kirchenangelegenheiten zu trennen. Damit die von Castasegna zusagten, wurde ihnen versprochen, sie von der Abgabepflicht zu befreien. Nun, da die Bürger von Castasegna, anscheinend mehrheitlich katholischen Glaubens, nicht mehr beigezogen werden mussten, bildete die reformierte Fraktion in Soglio eine Mehrheit und konnte so in der Gemeinde Soglio den neuen Glauben einführen. Soglio hatte somit einmal mehr durch geschicktes Taktieren und auf Kosten der Nachbarschaft Castasegna sein Ziel erreicht: Die Bürger von Soglio hatten nicht nur gegen den Willen der Herren von Salis, deren Empörung in dieser Urkunde bestens zum Ausdruck kommt – sie sprechen von der «techna» und der «clandestina arte» sowie dem «stratagema» –, gehandelt, sie hatten auch die Nachbarn aus Castasegna um ihren Anteil an der Kirche San Lorenzo gebracht.

Streit um die Verteilung der Kircheneinkünfte scheint es bereits vor dem besagten Zeitpunkt gegeben zu haben. Das Einkommen der Meierei in Alac (Bivio) war offenbar nicht zu unterschätzen und die Vertreter von Castasegna versuchten anhand von Schriftstücken zu beweisen, dass auch sie Anrecht darauf hätten. Aber die Angeklagten von Soglio meinten, dass Fridericus Salis, einer der Vertreter Castasegnas, bereits auf diese Zinse verzichtet habe, weil auch schon in früheren Jahren viel deswegen gestritten worden war und dabei hohe Kosten entstanden seien. Wenn nun die Bürger von Castasegna bekämen, was sie forderten, würden neue Streitigkeiten entstehen. Sicherlich würden sie dann nicht nur einen Teil der Zinsen einfordern, sondern wollten auch die Kirche, dann die Glocken und bald dieses, bald jenes unter den beiden Nachbarschaften aufteilen. Castasegna gab zur Antwort, dass das, was Ser Fridericus anscheinend hatte verlauten lassen, er bloss «de suo marte» (?) gesagt habe. Sie versprachen zudem, dass sie, wenn die Einkommen der Meierei aufgeteilt würden, sich damit begnügen und weder einen Teil der Kirche noch der Glocke einfordern würden.

Ob die Richter in ihrem Urteil dem wenig ehrenhaften Verhalten von Soglio Rechnung trugen oder die Unteilbarkeit der Gemeinde im Visier hatten, ist aus heutiger Sicht nicht mehr rekonstruierbar. Auf jeden Fall fiel das Urteil zugunsten von Castasegna aus. Die Bürger von Castasegna wurden definitiv von der

208 Interessanterweise wird dieses Dokument in allen historischen Untersuchungen angegeben und zum Teil wiedergegeben, auch von denen, die an der Version mit dem Priester Duric festhalten.

Holz- und Geldabgabe an den Pfarrer von Soglio befreit. Der Zins der Meierei musste in die allgemeine Gemeindegasse fließen und stand somit beiden Nachbarschaften zu. Alle anderen Abgaben der Kirche San Lorenzo («*vaccarum ficta et aliae res calices patene paramenta*») mussten zur Entlohnung des Pfarrers von Soglio eingesetzt werden mit der Auflage, dass die Leute aus Castasegna die Predigt in Soglio kostenlos besuchen und sie die Kirchgänger von Soglio nicht daran hindern durften.

Wie alle schwerwiegenderen Auseinandersetzungen im Bergell wurden auch diese Streitigkeiten um die Aufteilung der ehemaligen Pfründe der Kirche San Lorenzo nach dem Urteilspruch nicht sofort beigelegt. Dies war auch deshalb nicht möglich, weil nur zwei Jahre nach der Urteilsverkündung die ehemaligen Güter der Pfarrkirche Nossa Donna und der Talkirche San Gaudenzio aufgeteilt werden mussten. 1560 klagte deshalb die Nachbarschaft Castasegna wiederum gegen Soglio. Einerseits forderte sie von der Gemeinde Soglio ihren Anteil am Verkauf der Güter der Kirche San Lorenzo («*prata, agros*»), die Soglio bis anhin verkauft hatte.²⁰⁹ Zum anderen beanspruchte sie auch ihren Teil des Wachszinses, der durch die Aufhebung der Kirche San Gaudenzio an die Gemeinde Soglio ging. Die Gemeindevertreter von Soglio machten das Gericht darauf aufmerksam, dass im Gerichtsurteil von 1554 alle Zinsen und «*pertinencia*», worunter wohl die ehemaligen Kirchengüter San Lorenzo zu verstehen sind, Soglio zugesprochen wurden und sie deshalb Castasegna nichts schuldig seien. Die Wachszinsen von San Gaudenzio hätten sie zudem mit eigenem Geld gekauft.

Das Gericht gab der Nachbarschaft Soglio in den meisten Anklagepunkten recht. Die Nachbarschaft Castasegna habe kein Anrecht auf die Kirchengüter von San Lorenzo und an den ehemaligen Wachsabgaben von San Gaudenzio. Die Richter sprachen der Nachbarschaft Castasegna lediglich zwei Zinsen zu: den von Johannes Pellizoni in Soglio (4 Gulden und 7 Groschen) und den von Zuan Poll, auch aus Soglio (18 Pfund und 11 *sesini*). Die Gemeinde Soglio erhielt jedoch das Recht, diese Zinsen zu einem angemessenen Preis abzulösen.

Nebst einem Teil der Zinseinnahmen forderte Castasegna von Soglio einen Beitrag an die Errichtung eines Pfarrhauses. Auch die Nachbarschaft Castasegna war unterdessen zur neuen Konfession übergetreten und hatte einen eigenen Pfarrer. Während der Prädikant von Soglio seine Wohnung im Gemeindehaus hatte, das auf Kosten beider Nachbarschaften 1551 erbaut worden war, konnte die Nachbarschaft Castasegna seinem Seelsorger keine Wohnung zur Verfügung stellen. Die Gemeinde Soglio wurde deshalb vom Gericht aufgefordert, der Nachbarschaft Castasegna dreissig Pfund für die Errichtung eines Pfarrhauses auszubehalten.²¹⁰

209 ACB, SO.Ra.180 (1560).

210 Die Hälfte davon mussten sie vor dem Bau überweisen, den Rest nach der Fertigstellung, ACB, SO.Ra.180 (1560). Siehe dazu auch [Kap. 13.2](#).

Wie bereits gezeigt, führte im Bergell nicht erst der Glaubenswechsel zur Ablösung der Dorfkirchen von der Pfarrkirche und zur kommunalen Verwaltung der Kirchen. Dieser Prozess hatte in den meisten Bergeller Gemeinden bereits früher begonnen. Wie das Beispiel der Gemeinde Soglio zeigt, konnte die Konfessionsfrage auf kommunaler Ebene durchaus zu Neuregelungen führen, sei es auch «nur» in finanziellen Angelegenheiten. Dass die Nachbarschaft Castasegna in kirchlichen Fragen ab 1552 sich selbst überlassen wurde, ist jedoch nicht bloss auf die Tatsache zurückzuführen, dass sich Soglio der Reformation anschliessen wollte, während es in Castasegna anscheinend noch eine katholische Mehrheit gab. In erster Linie dürfte die Entscheidung, sich in Kirchenangelegenheiten zu trennen, aus wirtschaftlichen Überlegungen erfolgt sein.

Die finanzielle Lage der Kirchengemeinden verschlechterte sich mancherorts bereits nach 1525. Wie Saulle in ihren Untersuchungen zu den Pfarrgemeinden in den Drei Bünden anhand vieler Beispiele beweisen konnte, gingen den Pfarrpfändern mit dem Austritt der Filialgemeinden aus den alten Pfarrverbänden viele Einkünfte verloren. Zudem bewirkte die Dismembration, dass nun jedes Dorf einen eigenen Pfarrer und meistens auch einen Küster hatte. Dadurch konnte zwar die Seelsorge verbessert werden, gleichzeitig stiegen jedoch die Kosten für den Unterhalt von Pfarrer, Kirche, Küster, Friedhof etc. Das Kirchen- und Pfundvermögen wurde nicht mehr vom Priester, sondern von der Gemeinde verwaltet und konnte somit von den Gemeindemitgliedern nach Gutdünken eingesetzt werden. Es konnte verkauft, verpachtet, säkularisiert und zu anderen, nichtkirchlichen Gemeindezwecken verwendet werden.²¹¹ Schon bald dürfte es mancherorts nicht mehr für den Unterhalt des Seelsorgers gereicht haben und die Kirchengenossen mussten, wie in der Gemeinde Soglio, Geld (Kirchensteuern) oder Naturalien (Holz) zur Deckung der Kosten beisteuern. Dass sowohl Soglio als auch Castasegna in finanziellen Nöten steckten, wird aus dem Streitfall von 1554 klar. Wenn sich nun Soglio 1552 entschieden hatte, sich von der Nachbarschaft Castasegna in kirchlichen Angelegenheiten zu trennen, dann in erster Linie aus der Überlegung, dass es unmöglich sein werde, auch in Zukunft die zwei Kirchen, Seelsorger und Küster von San Lorenzo in Soglio und San Giovanni Battista in Castasegna zu unterhalten.

Des Weiteren zeigte Saulle auf, dass die kirchliche Selbständigkeit meistens parallel zur politischen und wirtschaftlichen Ablösung der Nachbarschaft von der Gerichtsgemeinde verlief.²¹² Hätte Castasegna die 1554 errungene Autonomie in Sachen Kirchenpolitik nicht nutzen können, um sich auch auf politischer und wirtschaftlicher Ebene von Soglio zu trennen? Tatsächlich schwelte zwischen den beiden Nachbarschaften Soglio und Castasegna schon seit 1553 ein Streit um Weiderechte. Dabei wird in den Urkunden immer wieder betont,

211 Saulle, Nachbarschaft, Teil 2, Kap. 2 und 3.

212 Ebd., S. 260–263.

dass die beiden Nachbarschaften seit Menschengedenken eine einzige Gemeinde bildeten und dies auch in Zukunft so bleiben sollte. Der Versuch, Weiden auszuscheiden und diese nur den Viehherden von Soglio zuzugestehen, wurde vom Gericht ebenso gerügt wie das Treiben der Einwohner in Castasegna, die sich nicht an die kommunale Gesetzgebung hielten. Beide Parteien wurden zurechtgewiesen und vom Gericht ermahnt, sich an die Gemeindestatuten zu halten und weiterhin eine einzige Gemeinde zu bleiben.²¹³

Um 1553, im Zuge der Reformation, war in der Gemeinde Soglio also durchaus auch auf politischer Ebene ein Ablösungsprozess im Gang, doch der Nachbarschaft Castasegna fehlten anscheinend die Kraft und vor allem die wirtschaftlichen Ressourcen, um ihr Geschick in die eigenen Hände zu nehmen.

Gütliche Einigung in Ponteggia

Im Bergell traten binnen etwa 22 Jahren alle Gemeinden zum neuen Glauben über. In den Nachbarschaften konnte sich nicht nur keine katholische Mehrheit behaupten, sondern es scheint, dass nicht einmal mehr eine Minderheit den alten Glauben praktizierte. Für die Zeit nach 1552 sind keine Streitigkeiten, keine Vereinbarungen und Abmachungen überliefert, die auf ein Zusammenleben der beiden Religionen in den Gemeinden hinweisen würden.²¹⁴ Im Bergell gab es nach 1552 anscheinend nur noch konfessionell einheitliche Gemeinden.²¹⁵

Anders war die Situation im angrenzenden Untertanengebiet der Drei Bünde in Piuro, wo es einige gemischtkonfessionelle Nachbarschaften gab. Die Gemeinde Chiavenna besass sogar eine ziemlich grosse reformierte Gemeinschaft, denn nach dem Ilanzer Edikt von 1557 wurde in gleich drei Kirchen des Städtchens der reformierte Gottesdienst eingeführt. Auch in einigen der umliegenden Nachbarschaften, wie Prata, Mese und Piuro, verbreitete sich der neue Glaube.²¹⁶ In Ponteggia, einer zur Gemeinde Piuro gehörenden Fraktion, lebten ebenfalls sowohl Katholiken als auch Reformierte.²¹⁷

213 ACB, CAS.Ra.01.20 (1553), gleiches Dokument in ACB, SO.Ra.168, sowie ACB, CAS.Ra.01.23 (1554). Siehe dazu oben, [Kap. 6.2](#).

214 Saulle, Nachbarschaft, [Kap. 4](#), berichtet mehrfach über solche Abmachungen innerhalb einer Gemeinde, damit ein Nebeneinander der beiden Konfessionen möglich war und die Differenzen mehr oder weniger friedlich beigelegt werden konnten.

215 Denkbar wäre, dass vor allem die adlige Familie Salis, deren Mitglieder nicht alle 1552 dem neuen Glauben beitraten (siehe dazu Salis N., Familie, vor allem [Kap. 2.1–2.3](#)), eine eigene Kapelle oder einen tragbaren Altar hatte und von einem katholischen Priester versorgt wurde. Tragbare Altäre gab es im Bergell jedoch bereits vor der Reformation. Siehe BAC, 621.03, S. 722 und 728.

216 Zur Situation in Chiavenna und den umliegenden Gemeinden siehe Giorgetta, *Le comunità riformate in Valchiavenna*. Siehe auch Scaramellini, *Protestanti a Chiavenna*, vor allem zur Situation der Protestanten im 18. Jahrhundert.

217 Die hohe Anzahl Protestanten in der Nachbarschaft Ponteggia dürfte darauf zurückzuführen sein, dass, wie aus den Notarsprotokollen unmittelbar nach der Eroberung der Grafschaften Chiavenna, Veltlin und Bormio durch die Drei Bünde hervorgeht, viele Bergeller in Ponteggia Land, Häuser, Reben etc. kauften. Auch Heiraten zwischen Bergellern und Leuten aus Ponteggia sind dokumentiert, StAGR, B 663/5, S. 135 f. (1529), StAGR, B 663/9, S. 172 f. (1536), und viele weitere.

Im Jahr 1579 klagten die beiden Bergeller Gubertus Salis (mit dem Titel Rechtsdokter) und der uns bestens bekannte Notar Johannes Ruinella vor dem Richter in Piuro, einem Gartmann aus Safien. Als Fürsprecher dreier Familien verlangten sie von der Gemeinde Villa, dass den Protestanten, wie im Ilanzer Edikt von 1557 beschlossen, eine Kirche zugestanden werde. Der Richter wies die Klage jedoch ab, da die beiden Bergeller nach Gesetz gar nicht befugt waren, eine Klage einzureichen. Deshalb traten fünf Tage später die drei Familien selbständig vor den Richter, aber nicht ohne zuvor die Zahl ihrer Beistände mehr als verdoppelt zu haben: Gubertus, Dietegen und Andrea Salis, Johannes Ruinella (allesamt aus Soglio) und Pietro dell'Aqua (aus Bondo) sollten ihnen während der Verhandlung beistehen. Die Kläger verlangten, dass ihnen für die Religionsausübung entweder die Kirche San Martino oder die Kirche San Sebastiano, auf keinen Fall aber die Kirche San Eusebio zugeteilt werde. Nach Einsprachen, weiteren Klagen und Aufforderungen seitens beider Parteien und nach einer Ortsbegehung kam das Gericht Anfang März zum Schluss, dass man den Reformierten die Kapelle San Rocco in der Kirche San Sebastiano abtreten konnte, mindestens so lange, bis sie eine eigene Kirche errichtet hätten. Falls dies aber nicht in den nächsten zwei Jahren geschehen sollte, so sollten die Protestanten weiterhin die Kirche San Sebastiano nutzen dürfen. Anscheinend traute man der neuen Religion keine längere Lebensdauer zu. Weiter wurde den Protestanten erlaubt, in der Kirche San Sebastiano mittels Brettern oder einer Mauer ihre Kapelle von der restlichen Kirche abzutrennen, freilich mit der Bedingung «non asportando seu molestando mobilia ac ancona altaris ipsius capelle».²¹⁸ Der Friede währte keine zehn Jahre, und 1587 wurde der ganze Fall wieder aufgenommen. Diesmal wurde der *ministrale* von Sottoporta – der «illustrius capitaneus» Johann Baptista à Salis aus Soglio²¹⁹ – ersucht, Ordnung in die neuen Verhältnisse zu bringen. Zur Aufzeichnung des Verfahrens wurde ein Bergeller Notar beigezogen: Daniel Ruinella, Sohn des bereits in den ersten Streitfall involvierten Johannes Ruinella. Daniel Ruinella wird denn auch die ganzen Verhandlungen in seinem Notarsprotokoll aufzeichnen. Für die Katholiken setzten sich «Ser Christophus dictus del Gyn», für die Protestanten der «magister Antonius Luzöl» und sein Bruder Ursinus ein. Als Zeuge wird ein gewisser Jacobus Comes de Losa genannt. Wiederum wurde auf das Ilanzer Edikt von 1557 verwiesen, das nicht nur besagte, dass in den konfessionell gemischten Gemeinden die Kirche von beiden Glaubensgemeinschaften genutzt werden durfte, sondern auch dass die Protestanten aufgrund ihres Glaubens nicht von den öffentlichen Ämtern ausgeschlossen werden durften. Der Richter in Ponteggia befand nun, dass die Evangelischen und ihre Nachkommen keine

218 Übersetzt: «dass sie nichts wegtragen oder das Mobiliar und den Kelch des Altars besagter Kapelle beschädigen». Giorgetta, *Le comunità*, S. 151 f., berichtet ausführlich über diese Begebenheiten. Die transkribierten Quellen befinden sich im Artikel: *Dissidi tra cattolici ed evangelici*.

219 Johann Baptista Salis gehörte bis 1578 noch dem alten Glauben an. Siehe dazu [Kap. 24.3](#).

Zehntabgaben mehr leisten müssten, solange sie «in dicta religione vera et fide evangelica» verharrten. Der Prediger sollte, wie der Priester, Anspruch auf ein Jahresgehalt und ein Haus mit Garten aus dem Gemeindegut haben. Das Holz musste unter den Kirchen aufgeteilt werden: halb dem Priester in St. Sebastianus und den anderen Kirchen, halb dem reformierten Prediger der Kapelle San Rocco. Um einer Diskriminierung der Evangelischen auf politischer Ebene entgegenzuwirken, wurde festgehalten, dass die katholischen Bürger keine Separatabkommen ohne Beiziehung der Reformierten treffen dürften.²²⁰ Auch mussten die Reformierten freien Zugang zu den öffentlichen Ämtern und Benefizien haben und an der Nutzniessung der Kirchen teilhaben können.²²¹ Die beiden Parteien wurden angehalten, gute Nachbarn zu sein und das Urteil zu akzeptieren. Bei Missachtung drohte eine Strafe von hundert *scuti* jährlich, die je zur Hälfte an den Richter von Piuro und an die gehorsame Partei gehen sollten. Der Schiedsspruch endete mit dem Wunsch, der Richter Baptista à Salis möge ein langes und fröhliches Leben haben.²²²

Loskauf und Verweigerung von Zehnten und Seelenmesse

Wie schon erläutert, brachte nicht erst die Reformation im engeren Sinn Änderungen im Bereich der Zehnten und der Seelenmesse. Bereits die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526 sahen die Abschaffung des kleinen Zehnten und die Reduktion des grossen Zehnten auf den fünfzehnten Teil vor. Selbst die Ablösung der Zehntrechte war Bestandteil der Artikelbriefe. Die Jahrzeitstiftungen wurden aufgehoben und die Vermächtnisse aus dem Seelenheil mussten an die rechtmässigen Besitzer zurückgegeben oder zur Unterstützung der Notdürftigen eingesetzt werden. Auch im Bergell sind die Auswirkungen dieser neuen Gesetzgebung ersichtlich, jedoch erst als die Reformation ihre ersten Erfolge verbuchen konnte.

Der Loskauf oder die Ablösung von Zehnten seitens der Nachbarschaft fand in den Drei Bünden zwischen 1526 und dem Ende des 16. Jahrhunderts in grossem Umfang statt.²²³ In den italienischsprachigen Tälern hingegen wurden die

220 «[...] vicini dicti comunis Pontela valeant quicumque agere separatim [...] consulis, absque pro partetipatione seu consensu aliorum vicinorum dictae religionis evangelicae sed praticipare debeant communicare et consilium à principio habere cum illis religionis evengelicae», StAGR, B 663/39, S. 6 (1587).

221 «[...] debeantque dicti religionis evangelicae in officijs ac beneficjs dicti comunis eligi et adoperari» und «dicti religionis evangelicae etiam habeant eorum portionem utilitatis ecclesiarum praedicti comunis seu fictum», StAGR, B 663/39, S. 7 (1587).

222 StAGR, B 663/39, S. 7 (1587). Siehe dazu auch Hoiningen-Huene, Mitteilungen, S. 157 f. Weitere Streitigkeiten zwischen Reformierten und Katholiken führt Giorgetta, Le comunità, S. 146 f., an, zum Beispiel die Disputatio Pluriensis aus dem Jahr 1597.

223 Saulle und Vasella haben sechzig solche Loskäufe ausfindig gemacht, gehen aber davon aus, dass es viel mehr waren. Saulle, Nachbarschaft, S. 186; Vasella, Bäuerlicher Wirtschaftskampf, S. 407 bis 434.

Zehnten eher an die Gemeinden verpachtet als verkauft. Zu diesem Ergebnis kommt Saulle und dokumentiert dies mit Beispielen aus dem Misox.

In der Literatur wurde bis heute für das Bergell kein solcher Fall von Zehntablösung oder -loskauf genannt. Im Bestand des ehemaligen Gemeindearchivs von Sopraporta finden sich aber durchaus Urkunden für den Zeitraum 1424–1543, welche die Ablösung des Zehnten durch eine Gemeinde bestens dokumentieren. Auch die Notarsprotokolle warten mit einigen Meldungen zu dieser Thematik auf. In den Urbaren um 1370 werden für das Bergell mehrere Kornzehnten genannt: In den Händen der Familie Castelmur waren Kornzehnten im Kirchspiel Vicosoprano und San Giorgio; die Familie Stampa besass Kornzehnten in Soglio, Bondo, Coltura und Gualdo (Stampa); die Salis hatten einen einzigen Zehnten in Coltura.²²⁴ Für das 15. Jahrhundert sind zwei Zehnten belegt: Der eine, «una media quadra decimarum blade que colligitur et exigitur in Vicosuprano», wurde 1424 von Ser Jacobus de Castromuro an Rodolphus Sclaris für etwas mehr als hundert Gulden verkauft.²²⁵ Der zweite Zehnt wurde in Coltura erhoben. Diese «decima [...] blade, quod est media una quadra et duo decima pars unius alterius medie quadre due decime» gehörte den Brüdern Johannes und Jacobus de la Turri de Castromuro und wurde an Eganus und Johannes de la Stampa verkauft.²²⁶ In beiden Fällen handelte es sich nicht um einen richtigen Verkauf. Die Zehnten wurden «cum pacto luendo» an die Käufer abgetreten, das heisst, sie blieben de facto weiterhin in den Händen der Verkäufer, die jedoch einen jährlichen Zins an die Käufer entrichten mussten.

Im Jahr 1534 kam es zum ersten Zehntstreit: Die Richter und die Rechtsprecher des Oberengadins mussten einen Streit zwischen Jacobus Castelmur und der Grossgemeinde Sopraporta schlichten. Jacobus Castelmur legte dem Gericht dar, dass er im Besitz einer «decima una bladi in comuni predicti» (gem. Vicosoprano) und «quarta una cum dimidia decime in Coltura» sei.²²⁷ Seit zwei, drei Jahren würden sich nun die Leute und die Gemeinde Sopraporta weigern, diese Abgaben zu leisten («decima dare recusaverunt»). Die Herren Johannes Stampa, Nicolaus Korn, Johannes Bregatys und Paulus de la Stampa, die als Vertreter der Grossgemeinde Sopraporta vor dem Gericht auftraten, meinten jedoch, dass dieser Kornzehnt auf ihrem Territorium liege. Gemäss ihren Gesetzesartikeln gehöre der Zehnt somit allen, sowohl den Privaten als auch der Gemeinde, und dem Herrn Castelmur sei deshalb niemand etwas schuldig. Das Gericht befand aufgrund von zwei Briefen des Bischofs Ortlieb, dass der Zehnt dem Jacobus Ca-

224 BAC, 341.04, S. 101 f., und BAC, 333.02, S. 5.

225 ACB, SOP.Ra.010 (1524).

226 ACB, SOP.Ra.011 (1425). Giovanoli G., Cronaca, S. 9, gibt noch einen dritten Zehnten an: 1492 habe Bischof Heinrich dem Rodolfo Castelmur den Weinzehnten in Sottoporta vermacht. Da Giovanoli keine Quellenangaben macht und ich ein solches Dokument in den Gemeindearchiven nicht finden konnte, kann leider nichts Genaueres dazu gesagt werden.

227 ACB, SOP.Ra.113 (1534).

stelmur zustehe. Die Grossgemeinde Sopraporta habe jedoch die Möglichkeit, sich vom Zehnten loszukaufen. Dazu solle sie eine Versammlung einberufen («convocare totum comunem»), an der entschieden werden solle, ob Sopraporta den Zehnten ablösen wolle. Danach sollten sich die beiden Parteien einigen und mit der Hilfe von sechs weiteren Männern (davon mussten zwei aus Sottoporta sein) sowohl den ausstehenden Betrag für die letzten zwei bis drei Jahre als auch die Ablössungssumme bestimmen.²²⁸

Dass es der Grossgemeinde Sopraporta 1534 höchstwahrscheinlich gelang, den Zehnten von Jacobus Castelmur abzulösen, erfahren wir neun Jahre später, als ein zweiter Zehntstreit vor Gericht behandelt werden musste. Nebst der Familie Castelmur besass auch die Familie Salis Zehntrechte in Sopraporta, und zwar in Coltura. Auch dieses ehemalige Ministerialgeschlecht musste die Bürger und die Grossgemeinde Sopraporta vor den Richter zitieren, um das Recht, den Zehnten einzuziehen, durchsetzen zu können. «Ser Andreas Salix et ser Augustinus Salix» sowie «ser Fridricus Salis potestas vallis Paregallie et ser Laurentius Salix de Solio et ser Fridricus Salis de Castaxenia»²²⁹ und der Notar selbst, «Gaudencius de Salis», klagten alle am 19. Februar 1543 gegen die Grossgemeinde Sopraporta. Die Ankläger machten geltend, dass nach dem Erlass der Artikel der Drei Bünde – die Vermutung liegt nahe, dass sich die Kläger auf die Ilanzer Artikel beriefen – sich die Leute aus Sopraporta geweigert hätten, die «*mediam quadram bladis decime in Coltura*» zu bezahlen. Diesen Zehnten, so die Kläger weiter, würden sie «*ab antiquo*» einfordern und deshalb sei es recht, wenn die Grossgemeinde Sopraporta diesen leiste. Die angeklagte Gemeinde hingegen meinte, dass sie zu keiner Abgabe verpflichtet sei, solange die Kläger kein Beweismaterial vorweisen könnten, um ihren Anspruch geltend zu machen. In diesem genannten Fall müssten die Kläger schriftliche Beweise von Bischof Hartmann und von allen folgenden Bischöfen bis zum gegenwärtigen Tag vorweisen können, um ihre Kornzehnten in Coltura einzuziehen zu können. Daraufhin befragten die Richter zwei Zeugen, einer davon war bereits in den Zehntstreit von 1534 verwickelt. Diese beiden Zeugen sagten aus, sie könnten sich erinnern, dass früher der «Johanes domine Barbare» den Zehnten in Coltura im Namen der Kläger einzog. Ob dieser den Zehnten an die Kläger ausbezahlt habe, wussten die Zeugen jedoch nicht. Die Kläger hielten diese Aussage für eine Bestätigung ihrer Rechte, während die Angeklagten betonten, dass die Kläger den Zehnten von den Leuten in Coltura einzogen, aber nicht von der Grossgemeinde. Deshalb, so die Angeklagten, liege es nicht an der Grossgemeinde, den Zehnten zu bezahlen. Nun verwiesen die Kläger darauf, dass damals (gemeint 1534), als es um die Ablösung des Zehnten von

228 Ebd.

229 Also der gleiche Mann, der 1541 von der Grossgemeinde Sopraporta im Namen der Bauern aus Sottoporta, welche Güter in Sopraporta besaßen, den Zehnten abkaufte. Siehe dazu unten, S. 280.

«Jacobo de Latur» (gem. Jacobus de Castelmur) gegangen sei, die ganze Grossgemeinde Sopraporta sich am Loskauf beteiligt habe. Und deshalb liege es auch diesmal an der ganzen Grossgemeinde Sopraporta, diesen Zehnten abzulösen. Dies scheint ein stichhaltiges Argument gewesen zu sein, denn die Richter befanden, dass nun geprüft werden müsse, ob 1534 tatsächlich die ganze Grossgemeinde den Zehnten von Castelmur abgelöst habe. Sollte dies zutreffen, würde es wiederum an der gesamten Grossgemeinde liegen, den Zehnten von Coltura zu bezahlen. Auch die Gerichtskosten würden in diesem Fall der Grossgemeinde auferlegt. Die unterlegenen Vertreter von Sopraporta erklärten noch am selben Verhandlungstag, dass sie Berufung gegen diesen Schiedsspruch einlegen würden.²³⁰

Vasellas Beobachtung, dass kurz vor und vermehrt nach dem Erlass der Ilanzer Artikel, wobei er den Zeitraum 1525–1528 nennt, die Gemeinden und die Bauern immer häufiger die Zehntabgaben verweigerten, hat somit auch für das Bergell Gültigkeit, wenn auch mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung.²³¹ Wie anderswo forderten auch die Bergeller von den vermeintlichen Zehntinhabern schriftliche Belege für ihre Rechte. Und wie anderswo stellte sich im Bergell die Frage, ob der von der Gemeinde erworbene Zehnt der ganzen Gemeinschaft gehöre oder bloss den Besitzern der Grundstücke, auf denen die Abgabe lastete.²³² Ein kleiner Hinweis, wie dies im Bergell wahrscheinlich gehandhabt wurde, findet sich in einem Notarsprotokoll aus dem Jahr 1541. Am 18. Oktober 1541 verkauften zwei Vertreter der Grossgemeinde Sopraporta dem Fridericus Salis aus Castasegna und dem Zuan Pignett, die sich als Vertreter aller Bauern aus Sottoporta, die Güter in Sopraporta besaßen, ausgaben, die «decimis bladium et de se jure decimarum». Es folgt eine Liste der Bauern, die auf dem Territorium von Sopraporta Güter besaßen, auf denen dieser Kornzehnt lastete, und die nun, zur Begleichung der Ablösungssumme, herbeigezogen werden müssten.²³³

Interessant ist die Tatsache, dass der Loskauf von Zehnten nur für Sopraporta und für die Bauern aus Sottoporta, die Güter in Sopraporta besaßen, nachweisbar ist. Wie löste die Grossgemeinde Sottoporta ihre Zehnten in Bondo und Soglio ab, die gemäss dem bischöflichen Urbar vom Ende des 14. Jahrhunderts an in den Händen der Familie Stampa lagen? Eine mögliche Antwort auf diese Frage finden wir im Bestand des ehemaligen Gemeindearchivs von Soglio. Sieben Urkunden, allesamt datiert auf den 12. Mai 1545, berichten über sieben in Stampa verschriftlichte Verpachtungen. Gemäss diesen sieben Schriftstücken beauftragten die beiden Grossgemeinden Sotto- und Sopraporta sechzehn Männer mit der Vergabe der Erbleihen. Bei diesen sechzehn Mandatsträgern

230 ACB, SOP.Ra.153 (1543).

231 Vasella, Bäuerlicher Wirtschaftskampf, S. 425–428.

232 Ebd., S. 428–434.

233 StAGR, B 663/12, S. 123 f. (1541).

dürfte es sich um die sechzehn Wahlmänner handeln, die jeweils zu Jahresbeginn auch den *podestà* bestimmten. Diese versammelten sich auf Geheiss der Talgemeinde Bergell am 26. April 1545 und wählten ihrerseits drei Männer, zwei aus Sotto- und einen aus Sopraporta. Zusammen mit dem Statthalter, der aus Sopraporta stammte, tätigten diese im Namen des Tals die Vergabe der Erbleihen, in deren Genuss sieben Bürger und ihre Familien in Bondo kamen. Es handelte sich dabei um «livella perpetua» von einigen im und um das Dorf Bondo gelegenen Äckern, Wiesen, Nuss- und Kastanienbäumen sowie Häusern.²³⁴ Die Herkunft dieser Güter wird in den Pachtverträgen ebenso wenig genannt wie die Kaufsumme oder der Wert. Die Erbpächter mussten an Sankt Martin den Ammännern der beiden Grossgemeinden Sotto- und Sopraporta einen Zins entrichten. Die Tatsache, dass diese Transaktion zwei Jahre nach dem Zehntstreit in Coltura getätigt wurde, sowie die Einzigartigkeit des Pachtvorgehens lassen aufhorchen. Bis zu jenem Zeitpunkt gibt es keinen Beleg dafür, dass der *podestà* oder sein Statthalter und eine vom Tal eingesetzte Kommission für die Vergabe von Erbleihen zuständig gewesen wären. Wiesen, Weiden, Ställe etc. waren in den Händen der Gemeinden und konnten deshalb auch nur von Gemeinde- oder Nachbarschaftsbehörden verpachtet werden. Die Talgemeinde hingegen scheint ausser den Kirchengütern von Nossa Donna und San Gaudenzio keine Güter besessen zu haben. Als Verpächterin oder Verkäuferin tritt sie also erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf, als die Kirchengüter der Mutterkirche Nossa Donna und der Wallfahrtskirche San Gaudenzio veräussert wurden. Wenn es sich bei den in Erbpacht vergebenen Gütern nicht um Kirchengüter handelte und die Talgemeinde keine weiteren eigenen Güter vorzuweisen hatte, wessen Wiesen, Ställe und Nussbäume wurden hier den Bürgern von Bondo überlassen? Hatte die Talschaft Bergell nach der Ablösung der Zehnten in Vicosoprano und Coltura 1454 auch die Zehnten in Bondo gekauft und die mit Zehnten belasteten Grundstücke mittels neuer Pachtverträge an die Dorfbewohner übergeben? Natürlich könnte es sich bei dieser Verpachtung auch um Güter gehandelt haben, die zum Beispiel durch Verpfändung in die Hände der Talgemeinde geraten waren. Leider finden sich keine weiteren Urkunden zu diesem Fall, die die damaligen Ereignisse besser beleuchten könnten.

Noch weniger als zur Aufhebung der Zehnten erfahren wir über allfällige Streitigkeiten um die Jahrzeitstiftungen und -messen. Die Ilanzer Artikel hoben von allen kirchlichen Stiftungen nur die Jahrzeitstiftung auf. Der Artikel 4 aus dem Artikelbrief von 1526 sah vor, dass alle Vermächtnisse an die Kirchen, die mit einem Seelenheil verbunden waren, nun an die ursprünglichen Besitzer oder deren Erben zurückfallen mussten.

234 ACB, SO.Ra.138, ACB, SO.Ra.139, ACB, SO.Ra.140, ACB, SO.Ra.141, ACB, SO.Ra.142, ACB, SO.Ra.143, ACB, SO.Ra.144 (alle 1545).

Im Bergell wurde diesem Artikel jedoch keine Beachtung geschenkt. 1530, also nur gerade vier Jahre nach dem Erlass, hielten der *podestà* und seine Mitgeschworenen im neuen Dienstvertrag mit dem Leutpriester explizit fest, dass der Seelsorger einen halben Gulden für das Seelenheil jedes Verstorbenen einreiben durfte, egal ob die Hinterbliebenen die Seelenmesse lesen liessen oder, weil zum neuen Glauben konvertiert, eben nicht. Von denen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Vertrags gestorben waren, durfte der Leutpriester sogar einen ganzen Gulden für die Jahrzeitmesse verlangen.²³⁵ Im Bergell ist gerade einmal ein einziger Streit um eine Jahrzeitmesse überliefert. 1534 entstand eine Auseinandersetzung zwischen den Tutoren der Kirche San Gaudenzio und Gyan Tayller de la Stampa. Dieser weigerte sich seit zwei Jahren, die Seelenmesse, die vertraglich im Testament seines Vorfahren der Kirche San Gaudenzio vermacht worden war, zu bezahlen. De la Stampa meinte, dass er weder nach göttlichem Recht noch aufgrund der Artikel der Drei Bünde verpflichtet sei, diese Seelenmesse zu finanzieren.²³⁶ Die Richter – darunter der *podestà* Nicolaus Corn de Menuschiis (Castelmur), Bartolomeus Stuppa aus Promontogno und Antonius Mariotta aus Casaccia – befanden jedoch, dass Tayller de la Stampa den Zins für die Jahrzeitmesse weiterhin zahlen müsse. Der Ertrag solle allerdings nicht in die Seelenmesse fliessen, die wahrscheinlich nicht mehr gehalten wurde, da die Familie zur neuen Religion übergetreten war, sondern an die Armen verteilt werden.²³⁷ In Sottoporta, wo erst nach 1552 die Reformation eingeführt wurde, wurden weiterhin Seelenmessen für die Verstorbenen gehalten und von den Hinterbliebenen auch bezahlt. Anna Zappa aus Puntalta im Engadin stiftete 1536 nicht nur ein auf ihre Güter zu versicherndes Anniversarium, sondern bestimmte auch, ihr Mann solle für sie «in perpetuum» anständig Messe lesen lassen.²³⁸

Weitere Abgaben an die Kirchen, die nach dem Erlass der Ilanzer Artikel und der Einführung der Reformation seitens der Kirchgenossen öfters verweigert wurden, waren die Wachsabgaben, mancherorts auch Butterzins genannt. Für die ewigen Lichter und zur Kerzenherstellung waren die Tochterkirchen und Private verpflichtet, der Pfarrkirche jährlich eine gewisse Menge Butter oder Wachs zu entrichten. Nach der Reformation gingen diese Wachsabgaben zum Teil an die Gemeinden über, die sie verkauften.²³⁹ Mancher Wachszins blieb

235 ACB, SO.Ra.092 (1530), ediert in Saulle, Nachbarschaft, Quellen, S. 234–236.

236 «[...] non obligatus esse de iure divino nec tenere articolorum trium Ligarum», ACB, SOP.Ra.116 (1534).

237 ACB, SOP.Ra.116 (1534).

238 StAGR, B 663/9, S. 217 f. (1536). Seelenmessen für die Verstorbenen kommen auch 1542 noch häufig vor. Siehe zum Beispiel StAGR, B 663/12, S. 135 und 457.

239 So verkauften zum Beispiel die Vertreter von Sotto- und Sopraporta dem *ministrale* von Soglio, Agostinus Salis, sechs Pfündlein Wachs, die auf Gütern in Villa (Piuro) lasteten, ACB, SO.Ra.146 (1545). Castasegna klagte gegen Soglio, dass es nichts aus dem Verkauf der Wachszinse von San Gaudenzio erhalten habe, ACB, SO.Ra.180 (1560).

jedoch weiterhin bestehen. So wurden zum Beispiel noch 1537 Wachsabgaben an die Mutterkirche Nossa Donna entrichtet.²⁴⁰ 1558, als die Reformation im ganzen Tal angekommen war, machte die Kirche San Gaudenzio immer noch Wachszinse von Leuten in Pontela geltend. Diese wollten die Abgaben anscheinend jedoch nicht mehr entrichten.²⁴¹

Kommunaler Umgang mit Kirchen- und Pfrundgütern

Nachdem die Dorfkirchen alle Funktionen der ehemaligen Mutterkirche übernommen hatten, lag es nun an den Nachbarschaften, die nötigen finanziellen Mittel aufzubringen, um den Kirchgenossen eine funktionierende kirchliche Versorgung zu bieten. In die Hände der Bergeller Nachbarschaften gelangten nach 1556 nicht nur die Kirchengüter der ehemaligen Mutterkirche und der Wallfahrtskirche, sondern sie verwalteten auch, und dies schon seit geraumer Zeit, das Pfrundgut der Dorfkirche. Wie gingen sie nach der Einführung der Reformation mit diesen Gütern um und wie setzten sie diese ein, um die anfallenden Kosten der Kirche zu decken?

Saulle und Vasella zeigen auf, dass nach 1526 die Nachbarschaften in Graubünden vielerorts das Kirchen- und Pfrundgutvermögen auflösten, indem sie es säkularisierten und für Gemeindefzwecke verwendeten.²⁴² Zum einen hatte das Pfrundgut seine Funktion verloren, indem es nicht mehr dem Priester zur eigenen Verwaltung und als Lohn zustand. Der Seelsorger wurde vielerorts bereits vor 1526 von der Gemeinde direkt entlohnt und somit als kommunaler Angestellter betrachtet. Diese Praxis wurde von den Ilanzer Artikeln explizit bestätigt, da diese vorsahen, dass die Gemeinde den Pfarrer aus einem ihr beliebenden Gut bezahlen durfte. Zum anderen bildete das Kirchengut ein beträchtliches Kapital, dessen Erträge die Nachbarschaft nun nach eigenem Gutdünken für verschiedenste Zwecke einsetzen konnte, zum Beispiel für den Loskauf von Zehnten. Jedoch führte nicht nur die Zweckentfremdung des ehemaligen Kirchenvermögens zur Verminderung des Pfrundgutes. Auch die Verweigerung und die Abschaffung der Jahrzeiten bedeutete für die Kirchen eine merkliche finanzielle Einbusse. Für Vasella ist klar, dass «in der Entwicklung des bünd-

240 Der Notar Johann Oliverius Salis verlangte vom *podestà* eine Entschädigung für die von ihm angefertigten Schriften, welche die noch ausstehenden Wachszinsen an die Kirche Nossa Donna auflisten, StAGR, B 663/10, S. 224 f. (1537).

241 Baptista, Sohn des «magistri Jacobi Barbotii del Batzo» aus Pontela, erscheint vor dem Gericht von Sottoporta und verlangt ein gerichtliches Verhör des ehemaligen Küsters der Kirche San Gaudenzio, eines gewissen Ser Conradus de Nicolis. Wegen verweigerter Zeugenaussage des Nicolis war noch immer ein Prozess in Piuro offen. Ser Nicolis meinte, er leide an Gedächtnisschwund («memoria labilis») und könne sich deshalb nicht erinnern, wer alles Wachsabgaben leisten musste. Nun, nachdem ihn das Gericht gezwungen hatte, scheint er sich wieder zu erinnern: Drei Leute aus Pontela (Gemeinde Piuro) schuldeten der Kirche San Gaudenzio sechs Pfündlein Wachs und 27 Groschen, StAGR, B 663/19, S. 70 f. (1558).

242 Beispielsweise Saulle, *Comunità e Riforma*, S. 163, wie auch Saulle, *Die Pfarrer*, S. 153.

nerischen Kirchengutes und damit des Kirchenwesens überhaupt der Ilanzer Artikelbrief ohne Zweifel einen sehr wichtigen, aber keineswegs sehr glücklichen Wendepunkt bezeichnete».²⁴³ Nach 1526 sei eine Verarmung der Kirche eingetreten, da dem «Sturm auf das Kirchengut Tür und Tor» geöffnet wurde, so Vasella weiter.²⁴⁴ Tatsächlich finden sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts mehrere Beschwerden vor allem seitens der Pfarrherren, die den ungünstigen finanziellen Zustand der Kirche und ihrer selbst beklagen.²⁴⁵

Im Bergell ist die Lage nicht eindeutig. Es gibt einige Nachbarschaften, die sich beklagen, dass sie nicht genügend Mittel hätten, um ihre Kirchen zu unterhalten. Es sind dies insbesondere Casaccia und Castasegna. Casaccia konnte die Kirche San Gaudenzio, die bis Mitte des 16. Jahrhunderts von der Talgemeinde betreut worden war und anscheinend ein wohldotiertes Pfrundgut besass, nicht mehr halten, als die Kirchengüter unter alle Gemeinden verteilt wurden. Der Aufruf seitens der Behörden von Casaccia, etwas gegen den Zerfall der Kirche zu unternehmen, wurde nicht erhört, zumal die Kirche auch nicht mehr von der Talbevölkerung besucht wurde. Zudem hatte Casaccia den Erlös aus dem Verkauf der Pfrundgüter von San Gaudenzio in die eigene Dorfkirche gesteckt, sodass nichts mehr für die einstige Wallfahrtskirche übrig blieb.²⁴⁶ Die Nachbarschaft Castasegna stand in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Soglio – nicht nur in kirchlichen Fragen. Es verwundert deshalb nicht, dass sie nicht genügend Mittel hatte, um den Pfarrer zu entlönnen und ihm eine Wohnung zur Verfügung zu stellen.²⁴⁷ Aus den übrigen Gemeinden sind keine Klagen oder Streitigkeiten überliefert, die auf grössere finanzielle Missstände in der Kirche schliessen lassen. Einige Hinweise, dass die Gemeinden neue Finanzierungsmöglichkeiten für die Kirchen suchten und in der Verwaltung des Kirchengutes gefordert waren, finden sich in den Quellen jedoch durchaus.

Wie die Gemeinde Soglio durch die Vergabe des Brotmonopols an den Meistbietenden den Lohn des Pfarrers aufbesserte, wurde bereits in einem früheren Kapitel dargestellt. Auch Kirchensteuern bildeten einen festen Bestandteil des Kircheneinkommens. Wie aus den erwähnten Streitigkeiten zwischen Soglio und Castasegna ersichtlich, bezahlte jede Familie eine Kirchensteuer in Form von Geld- und Holzabgaben. Dank dem Fall des «validus Redulphus de Salicibus» aus Promontogno ist auch für Bondo bekannt, dass die Kirchensteuer der Besoldung des Pfarrers diene. Da Redulphus de Salicibus 1542 nicht bereit war, sich am Salär des Priesters in Bondo zu beteiligen, obwohl er dort regelmässig die Messe besuchte, wurde er von den Gemeindevertretern angeklagt. Der

243 Vasella, *Bäuerlicher Wirtschaftskampf*, S. 492.

244 Ebd., S. 488.

245 Nachzulesen in Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, I. Teil, S. 28, sowie II. Teil, S. 79 und 211. Siehe dazu Vasella, *Bäuerlicher Wirtschaftskampf*, S. 489–492.

246 Siehe dazu oben, [Kap. 21.2](#).

247 Siehe dazu oben, [Kap. 13.2](#) sowie [14.3](#).

Herr Salis versuchte sich aus der Affäre zu ziehen, indem er anführte, dass er eigentlich ein «vicinus in vicinania de Solio» sei und er deshalb den Priester in Soglio, aber nicht den in Bondo bezahlen müsse. Das Gericht folgte jedoch der Argumentation der Kläger und verlangte vom Angeklagten, dass auch er seinen Teil am «magno salario» des Priesters in Bondo beitrage.²⁴⁸ Die Bergeller Gemeinden erhoben also bereits vor der Reformation Kirchensteuern, ohne die sie das Gehalt des Dorfpriesters nicht hätten aufbringen können.

Nach der Reformation gingen die Bergeller Nachbarschaften vor allem in der Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter neue Wege. Ende 1557 fand in der Grossgemeinde Sopraporta eine Bürgerversammlung statt, an der die Mehrheit der Anwesenden entschied, «quod bona ecclesiae sancti Petri, sancti Georgy, sancti Cassiani debent poni ad auctionem vel [...] ad incant». Wenn nach der Versteigerung der ehemaligen Kirchengüter noch etwas übrig bleiben sollte, müssten diese Güter den Küstern zur eigenen Nutzung überlassen werden. Daraufhin wurden unter der Regie des *ministrale* vier Männer aus den vier *squadre* ausgesucht – alle aus den beiden führenden Familien Stampa und Castelmur –, die diese Austeilung vornehmen mussten. Die versteigerten Güter wurden «ad livellum perpetuum», als ewige Erbleihen, an die Käufer abgetreten. Diese hatten einen jährlichen Zins zu Sankt Martin an die Grossgemeinde Sopraporta zu entrichten. Dieser Erlass wurde ins Guldibuch²⁴⁹ eingetragen. Insgesamt wurden dreissig Personen aufgelistet, die der Grossgemeinde Sopraporta gegenüber zinspflichtig waren. In zwanzig Fällen wurden die ehemaligen Kirchengüter an die Privaten als Erbleihe vergeben mit der Bestimmung, dass sich der Zins verdopple, sollte er nicht rechtzeitig abgegeben werden. In einigen Fällen verlangte die Grossgemeinde vom Leihnehmer einige seiner Güter als Absicherung («pro oppignoratione et per maiori cautela»). In zwei Erbleihverträgen scheint es sich nicht um ehemalige Güter der Kirchen gehandelt zu haben, während drei Verträge Zinsverkäufe an die Grossgemeinde dokumentieren. In fünf weiteren Fällen verkauften Private ihre Güter an die Gemeinde. Es sind sogenannte Verkäufe «cum pacto luendo», das heisst, die verkauften Güter wurden weiterhin von den Verkäufern genutzt. Sie mussten dafür aber einen jährlichen Zins an die Grossgemeinde bezahlen. Diese letztgenannten Verkäufe wurden zwischen 1558 und 1566 getätigt und es handelte sich wie erwähnt um Privatbesitz, der an die Gemeinde ging. Bei einigen Verträgen gibt es Zusätze aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die bestätigen, dass der Zins in der Zwischenzeit abgelöst wurde.

Die Austeilung der Kirchengüter fand demnach erst etwa dreissig (in Vicosoprano) respektive zwölf Jahre (Borgonovo und Stampa) nach der Einführung

248 ACB, BO.Ra.010 (1542).

249 Das Guldibuch, ein grosses, dickes, in Leder eingefasstes Buch mit eisernen Verzierungen enthält nur dieses eine Geschäft, einen kurzen Eintrag von 1499 über den Sieg in der Schlacht an der Calven und die Grenzziehung zwischen Sotto- und Sopraporta aus dem Jahr 1534. Neun Zehntel des Buches sind leer.

der Reformation statt. Erst nachdem die Kirchengüter der Mutterkirche Nossa Donna 1556 veräussert worden waren, entschloss sich die Grossgemeinde Sopraporta zur Verleihung der Kirchengüter ihrer Dorfkirchen. Diese gingen jedoch nicht an die Armen und Notdürftigen, auch wenn anscheinend einige Bauern zur Absicherung ihre Güter verpfänden mussten. Auch reiche, führende Familien kamen in den Genuss ehemaliger Kirchengüter: Die Notarsfamilie des Nicolaus Corn Menuseis de Castelmur sicherte sich Güter in Vicosoprano, die einen Zinswert von zwanzig Gulden hatten. Natürlich musste dieser Lehensmann der Grossgemeinde kein Pfand «per maiori cautela» hinterlegen.

Für die Gemeinden in Sottoporta sind keine konkreten Bestimmungen zum Umgang mit den Kirchengütern nach der Reformation bekannt. Es häufen sich aber in der Gemeinde Soglio nach der Mitte des 16. Jahrhunderts ganz bestimmte Kaufverträge, in denen angeblich Privatpersonen der Kirche und der Gemeinde ihre Güter verkaufen. Für den Zeitraum 1558–1596 sind 35 solche Kaufverträge bezeugt. Daraus könnte man schliessen, dass die Kirchengemeinde in Soglio anscheinend finanziell auf solider Basis stand, wenn sie es vermochte, Güter in Soglio und Castasegna aufzukaufen. Bei näherem Studium dieser Verträge kommen jedoch Zweifel auf.

Die ersten fünf Kaufverträge aus dem Jahr 1558, die im Gemeindearchiv Soglio liegen, wurden alle am gleichen Tag, am 3. Januar, getätigt. Fünf Privatpersonen verkaufen den Bürgern von Soglio für insgesamt 234 Gulden ihre in Soglio und Umgebung gelegenen Güter. In vier der fünf Fälle handelte es sich bei den an die Gemeinde verkauften Gütern um ehemalige Kirchengüter.²⁵⁰

In den Verträgen ist von «pacto luendo» und von Wiederkaufsrecht die Rede. Zudem wurden den Bürgern der Gemeinde zwar alle Rechte übergeben, der Boden und die Güter hingegen wurden weiterhin vom Verkäufer bewirtschaftet. Dafür entrichtete er jährlich einen Zins. Diese fünf Kaufverträge finden sich nicht nur in Urkundenform im Gemeindearchiv, sondern auch in den Notarsprotokollen. Nur sind es hier zehn an der Zahl und sie erscheinen in einem etwas anderen Licht. Den zehn Kaufverträgen im Notarsprotokoll gehen nämlich zehn Verkaufsverträge voran. Demnach verkaufte zuerst die Gemeinde die besagten ehemaligen Kirchengüter an die Privatpersonen, die sich am 12. Dezember 1557 bei der Gemeinde für dieses Geschäft hatten registrieren lassen.²⁵¹ Danach, und zwar an gleichem Tag, Ort und gleicher Stelle, verkaufte der Käufer die eben erworbenen Güter zum gleichen Preis wieder an die Gemeinde. Er bezahlte einen jährlichen Zins an die Bürger von Soglio und durfte die Güter bewirtschaften. Dabei fallen jedoch folgende Unstimmigkeiten auf: Die Privatpersonen verkauften der Gemeinde zusätzlich zu den Gütern, die sie soeben erworben hat-

250 ACB, SO.Ra.173, ACB, SO.Ra.174, ACB, SO.Ra.175, ACB, SO.Ra.177 (alle 1558).

251 Der Käufer «premarcatus est iuxta prescriptionem facta die 12. decembris anno praeterito 57 in hypocausto comunis collocato prope ecclesiam», StAGR, B 663/19, S. 3.

ten, zwei bis drei weitere Besitztümer. Diese grenzten ausnahmslos alle an das erworbene – und soeben wieder verkaufte – Grundstück an. Man sollte meinen, dass somit der Preis, den die Gemeinden der Privatperson zu entrichten hatten, steigen müsste, da die Gemeinde nun etwas mehr Güter zurückbekam, als sie verkauft hatte. Dem war aber nicht so. Der Preis blieb der gleiche. Diese zusätzlichen Güter dienten demnach als Absicherung, falls der Bauer den Zins nicht bezahlen konnte. Auch Unstimmigkeiten in Bezug auf die Herkunft der Güter gibt es. Besitztümer, die in den Kaufurkunden als ehemalige Kirchengüter bezeichnet werden, werden es im Notarsprotokoll nicht.²⁵² Was bezweckte die Gemeinde Soglio mit diesem Vorgang? Und kann man annehmen, dass auch in den übrigen 25 Fällen, wo nur noch die Kaufurkunde im Gemeindearchiv, jedoch keine Verkaufsurkunde in den Protokollheften vorhanden ist, der Handel zwischen Gemeinde und Privaten gleich verlief?²⁵³

Bei den zehn gut dokumentierten Fällen kommt der Verdacht auf, dass es sich um eine «Güterwäsche» handelte. Ehemalige Kirchengüter wurden zuerst an Private verkauft. Dieser Kaufvertrag wurde nicht als Urkunde ausgestellt. Durch einen zweiten Kaufvertrag traten die Private ihre dem Anschein nach privaten Güter an die Gemeinde ab. Dieser Vertrag wurde in Urkundenform ausgestellt und diente fortan als Beweis dafür, dass die Güter der Gemeinschaft gehörten. Aber wozu sollte dies nützlich sein? Gegen wen wollte sich die Gemeinde nach 1558 absichern? Wer könnte diese Güter ebenfalls beansprucht haben?

1551, also noch bevor alle Gemeinden zum protestantischen Glauben übergetreten waren, wurde im Bergell ein erster Rekatholisierungsversuch gestartet.²⁵⁴ Auch in den darauffolgenden Jahren dürfte das Bergell, unweit von Mailand gelegen und ein zentrales Durchgangstal für den Verkehr zwischen Süden und Norden, die Gegenreformation zu spüren bekommen haben.²⁵⁵ Aufgrund dieser unsicheren Lage und der Tatsache, dass mehrere Familienmitglieder der Salis noch dem katholischen Glauben angehörten – unter ihnen auch der einflussreiche Johann Baptista Salis²⁵⁶ –, könnte die Gemeinde diese Absicherung getroffen haben.

252 Dies ist der Fall bei den Verkäufen StAGR, B 663/19, S. 5 (denen die Urkunde ACB, SO.Ra.174 entspricht), sowie StAGR, B 663/19, S. 8 (ACB, SO.Ra.173, und ACB, SO.Ra.175).

253 In zwei Fällen dürfte es sich um einen richtigen Verkauf seitens der Privatperson an die Gemeinde gehandelt haben, denn in diesen Verträgen ist nicht von «pacto luendo» und einer Weiterbewirtschaftung des Verkäufers die Rede. Es sind dies die Kaufverträge in ACB, CAS.Ra.01.26 (1562), und ACB, CAS.Ra.01.29 (1569).

254 Dies berichten Salis N., Familie, S. 44 f., sowie Camenisch, Storia della Riforma, S. 166.

255 Ausser der gegenreformatorischen Bemühung von 1551 wird noch eine im Jahr 1582 angegeben. Siehe dazu Camenisch, Storia della Riforma, S. 166 f.

256 Zu dessen religiöser Zugehörigkeit und Gesinnung siehe Salis N., Familie, S. 124–129, sowie unten, Kap. 24.3.

Möglich ist auch, dass es sich bei den verkauften und wieder gekauften Gütern um ehemalige kirchliche Zinsrechte handelte, die mit Jahrzeitstiftungen in Zusammenhang standen. Entweder wurden diese Rechte mit den neuen Verträgen einfach von der «alten» Kirche auf die «neue» übertragen, oder aber diese Aktion diente als Absicherung gegen Rückgabeforderungen der ehemaligen Stifter. Der Ilanzer Artikelbrief von 1526 sah nämlich vor, dass alle Vermächtnisse an die Kirchen, die mit einem Seelenheil verbunden waren, an die ursprünglichen Besitzer oder deren Erben zurückfielen. Leider sind keine Jahrzeitbücher für die Kirche San Lorenzo bekannt, die ein solches Vorgehen belegen könnten. Die Zinsliste von 1477 nennt zwar etliche Zinsen ab Gütern, die als Seelenmesse an den Altar von Sankt Luzius gingen. In den achtzig Jahren zwischen 1477 und 1557 finden sich jedoch keine weiteren Anhaltspunkte mehr, die der Aufklärung dienen könnten.

Für die seltsame Transaktion von Gütern ist noch ein weiterer, banaler und naheliegender Grund denkbar. In den an die Gemeinde adressierten Kaufverträgen ist niemals die Rede von der «communitas» oder «communis de Solio». Die Güter werden immer an einen Vertreter der «vicinis», also der Bürger von Soglio, verkauft. Wieso diese Wortwahl, wenn ansonsten, zum Beispiel beim Verkauf der ehemaligen Güter der Pfarrkirche Nossa Donna oder der Wallfahrtskirche San Gaudenzio die Gemeinde als Vertragspartnerin genannt wird? Dafür gibt es eigentlich nur eine Erklärung: Die ehemaligen Kirchengüter von San Lorenzo durften nicht an die Gemeinde Soglio abgetreten werden, weil somit auch die Bürger von Castasegna, die rechtlich gesehen zur Gemeinde Soglio gehörten, ihren Anteil daran geltend machen konnten. Indem die Güter, wie in den zehn Beispielen im Notarsprotokoll, an «Augustinus de Salicibus de Solio ministralis Solij Inferioris Portae agens nomine tamen ecclesiae Sancti Laurentij et vicinorum Solliensium»²⁵⁷ verkauft wurden, konnten die Bewohner von Castasegna keine Beteiligung am Erlös beanspruchen. Andererseits gingen die Leute von Castasegna beim Kauf ihrer Güter höchstwahrscheinlich gleichermassen vor.²⁵⁸ Dies lässt folgenden weiteren Schluss zu: Die ehemaligen Kirchengüter gingen nicht an die Gemeinde, sondern an die Kirchengemeinde. Nur so ergeben die Verträge in ihrer Wortwahl Sinn. Da Soglio und Castasegna ab 1553 kirchlich getrennt waren, mussten die ehemaligen Kirchengüter auch getrennt verwaltet werden. Man unterschied also zwischen der politischen Gemeinde und

257 StAGR, B 663/19, S. 3 (1558).

258 Verkäufe von Privaten an die Nachbarschaft und an die Kirchenmitglieder von Castasegna finden sich im Bestand des ehemaligen Gemeindearchivs Castasegna für die Jahre 1560 (ACB, CAS. Ra.01.25), 1562 (ACB, CAS.Ra.01.26), 1569 (ACB, CAS.Ra.01.29), 1570 (ACB, CAS.Ra.01.30), 1572 (3 Verkäufe innerhalb einer Woche: ACB, CAS.Ra.01.33–35) und 1589 (4 Verkäufe innerhalb eines Monats: ACB, CAS.Ra.01.40–43). Leider sind für ebendiese Jahre keine Notarsprotokolle erhalten, sodass der Verlauf der Verkäufe und allfällige Unregelmässigkeiten, wie im Fall von Soglio, nicht nachvollzogen werden können.

der Kirchgemeinde. Die Differenzierung war jedoch nicht rechtlicher Natur, sondern wurde aus praktischen und vor allem aus wirtschaftlichen Gründen gemacht. Sie wurde auch erst nötig, als die politische Gemeinde nicht mehr mit der kirchlichen deckungsgleich war. Somit war dies der Startschuss für eine separate Kirchgemeinde.

Im Bergell kann man für die Zeit nach 1526 nicht von einer allgemeinen Verarmung der Kirche ausgehen, wie dies Saulle und Vasella für andere Gemeinden in Graubünden beispielhaft dargestellt haben. Die Gründe dafür dürften struktureller Art und eng mit der Bildung der Gemeinden verknüpft sein. Diese hatten bereits einige Jahrzehnte vor den Ilanzer Artikeln mehrere Aufgaben in der Verwaltung und Leitung ihrer eigenen Dorfkirche übernommen. Auch bei der bischöflichen Pfarrkirche hatten sie schon bald Einsitz und somit ein Mitbestimmungsrecht erhalten. Als mit den Ilanzer Artikeln und noch später mit der Reformation die Mutterkirche stark unter Druck geriet, musste dies die Gemeinden nicht weiter kümmern, da sie bereits im eigenen Dorf eine oder sogar mehrere funktionsfähige Kirchen besaßen. Die Auflösung der Pfarrkirche und der Wallfahrtskirche war deshalb für die Gemeinden nicht etwa ein seelsorgerliches Problem, sondern in erster Linie ein wirtschaftlicher Gewinn. Sie konnten den Erlös, den sie durch den Verkauf oder die Verpachtung der ehemaligen Pfarrgüter der Mutterkirche erzielten, für die eigene Dorfkirche oder für andere kommunale Aufgabenbereiche verwenden. Während die Auflösung und der Verkauf der Güter der Talkirche und der Wallfahrtskirche von den Gemeinden gewünscht und getätigt wurden, setzten die Gemeinden anscheinend alles daran, um die Kirchengüter der eigenen Dorfkirchen zu sichern und gegen allfällige Forderungen seitens Dritter zu schützen. Indem sie diese Güter schriftlich an ihre Bürger verpachteten, im Fall von Soglio nicht ohne juristische Ränkespiele, schufen sie die rechtliche Grundlage für ihren Besitzanspruch.

Wenn gewisse Bergeller Gemeinden um 1560 trotzdem neue Einnahmen generieren mussten – wie wir anhand des Brotmonopols in Sottoporta gesehen haben –, um die Entlohnung des Pfarrers zu sichern, hat dies wenig mit einem unbedachten Umgang seitens der Gemeinde mit den ehemaligen Pfründen ihrer Dorfkirche zu tun. Vielmehr dürften reformierte Pfarrer «Mangelware» und deshalb teurer als die ehemaligen katholischen Priester gewesen sein, welche ihr Einkommen durch die Opfergaben an die Heiligen und Jahrzeitmessen aufbessern konnten.²⁵⁹

«Per la pell e'l butacc», seine Haut und den Ranzen soll man retten, meint im Schauspiel «La Stria» der letzte katholische Priester in Soglio, Prer Durigh. Er hatte die Zeichen seiner Zeit erkannt. Während draussen vor seiner Kirche die

259 Auch für den Lohn des katholischen Pfarrers mussten die Kirchgenossen bereits eine Steuerabgabe bezahlen, weil ansonsten der Lohn nicht ausreichte. Dies wird zum Beispiel aus den folgenden Dokumenten ersichtlich: StAGR, B 663/2, S. 6 (1510), ACB, BO.Ra.010 (1542), ACB, SO.Ra.169 (1554), ediert in Saulle, Nachbarschaft, Quellen, Nr. 141.

Menschenmenge lautstark den Übertritt zur neuen Religion forderte, sinnierte er in seiner Sakristei:

«As zoppä am gio vess dom' ün mument,
 E pö la me prebenda füss davent.
 Nò, nò, nò, nò! L'è meiar da guardä,
 Sa ge l'ort e la cävra poss salvä.
 Per la pell e'l butacc ge tänt e tänt,
 Ca Dio 'm perduna, niss är pradicänt;
 E per trär da la buna i riformä,
 Dabott i'm risolvess d'am maridä.
 Sa l' è per quell, ca i'm an vöian dre,
 Ge 'n spusarà magari du' o tre.»²⁶⁰

260 Übersetzt: «Mich zu verstecken würde nur einen kurzen Augenblick etwas nützen, dann wäre meine Pfründe dahin. Nein, nein, nein, nein! Es ist besser, wenn ich versuch, den Gemüsegarten und die Ziege zu retten. Für meine Haut und meinen Ranzen würd ich, Gott verzeih mir, auch Prädikant werden. Und um die Reformierten zu überzeugen, würd ich mich sogar entschliessen zu heiraten. Wenn sie deswegen hinter mir her sind, würde ich auch zwei oder drei [gem. Weiber] nehmen.»
 Maurizio, La Stria, S. 135.

22 Diskussion und Kristallisation

22.1 Kirche und Gemeinde – Gemeinde und Kirche

Wie in den letzten Kapiteln dargelegt, erlangten die Bergeller Kommunen zunehmend Kompetenzen in kirchlichen Belangen, und dies bereits ab Beginn des 15. Jahrhunderts, vermehrt jedoch ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Als die Ilanzer Artikel Anfang des 16. Jahrhunderts erlassen wurden, dürften diese zum grössten Teil keine Neuerungen für die Bergeller Gemeinden gebracht haben, sondern die bereits seit längerem üblichen Praktiken in der Kirchenverwaltung nur bestätigt und auf eine legale Basis gestellt haben. Die Reformation ihrerseits beschleunigte die Auflösung der Talkirche zugunsten der Dorfkirchen und sorgte wiederum innerhalb der Gemeinden für eine Klärung der Rechtsverhältnisse. Könnte man deshalb behaupten, dass die Auseinandersetzung mit der Kirche und der Reformation die Gemeinden massgeblich gestärkt und sie somit auf die Übernahme neuer Aufgaben vorbereitet hat? Oder ist diese neue Selbständigkeit der Gemeinden in Kirchenfragen nur als Ausdruck eines umfassenden Dezentralisierungsprozesses zu verstehen, der «parallel zur politischen und wirtschaftlichen Ablösung der Nachbarschaft von der Gerichtsgemeinde verlief»?²⁶¹

Auffallend ist im Bergell, dass gewisse Neuerungen im Bereich Kirche und Gemeinde mit wichtigen politischen Umbrüchen auf Tal- und Gemeindeebene zusammenfallen. Die Jahre um 1490, 1530 und 1556 sind sozusagen wichtige Brenn- oder Kristallisationspunkte, die sich besonders gut eignen, um das Wechselspiel zwischen Kirche, Gemeinde und Politik zu untersuchen.

Kristallisationspunkt 1490er-Jahre

Im Jahrzehnt vor 1500 häufen sich die Ereignisse im Bergell. 1492 wurde der Friedhof in Vicosoprano konsekriert. Um sich einen eigenen Friedhof leisten zu können, mussten die Bürger von Sopraporta Weidrechte an Leute aus Bondo verkaufen. Die Kirchgenossen in Borgonovo und Stampa hatten soeben einen Streit losgetreten, indem sie in ihrer Kirche eine Jahrzeitmesse stifteten und einen eigenen Priester einstellten, was dem Leutpriester, der um seine Pfründe bangte, nicht genehm war. Und nach dem Tod des Leutpriesters Georgius de Stupanis nahm 1497 ein langjähriger Streit um die Besetzung der Pfarrpfründe seinen Lauf, wobei sowohl der Bischof als auch die Talbevölkerung Rechte und Ansprüche an der Mutterkirche Nossa Donna erhoben.²⁶²

261 Saulle, Nachbarschaft, S. 263.

262 Siehe dazu oben, [Kap. 19](#), [20.2](#) und [20.3](#).

Auf politischer Ebene gaben 1489 die Autonomiebestrebungen der Grossgemeinde Sottoporta zu reden. Dabei musste der Bischof eingreifen und verbindlich festsetzen, dass grössere Streitsachen, Malefiz, Erbe etc., weiterhin vor das Gericht in Vicosoprano gelangen müssten, kleinere Auseinandersetzungen unter den Bewohnern von Soglio, Bondo oder Castasegna jedoch neu von einem separaten Gericht, bestehend aus Richtern der Grossgemeinde Sottoporta, behandelt werden dürften. Nur zwei Jahre später, 1491, wartete Sottoporta mit eigenen Massen und einer eigenen Ordnung («locamenta») auf. 1496 konnten sich die beiden Grossgemeinden nach langjährigem Streit um das Verfahren der Wahl des *podestà* auf eine politisch stabile und gerechte Prozedur bei der Ernennung des obersten Richters einigen.²⁶³

Innerhalb von nur acht Jahren kam es im Tal Bergell sowohl in politischen als auch in religiösen Bereichen zu massgeblichen Änderungen. Die Gemeinden und Grossgemeinden machten gewisse Rechte geltend, sei es das Begräbnis- oder das Kollaturrecht, die Rechtsprechung oder das Wahlrecht, und waren demnach bereit und imstande, gewisse Aufgaben, sei es zur Sicherung der politischen Ordnung oder im kirchlichen Bereich, zu übernehmen. Interessant ist dabei, zu beobachten, wie sich die neue Selbständigkeit nicht primär gegen den Bischof als Inhaber der politischen und religiösen Macht richtete. Dies kann auch an der Tatsache abgelesen werden, dass die Bergeller Gemeinden die Zollrechte, die bis weit ins 17. Jahrhundert dem Bischof gehörten, niemals anfochten. Bei den im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts durchgeführten Neuerungen handelte es sich vielmehr um eine Differenzierung und Reglementierung im Innern des Tals. Die Entwicklung ist Ausdruck einer zunehmenden Identifikation der Dorf- mit der Kirchgemeinde, was anhand der Beispiele Vicosoprano sowie Borgonovo und Stampa aufgezeigt werden kann. Dadurch dürfte sich das Zugehörigkeitsgefühl der Nachbarschaften zur alten Pfarrei allmählich abgeschwächt haben. Der gleiche Prozess scheint sich auf politischer Ebene zu vollziehen, wo sich die Gemeinden in Sottoporta in der Rechtsprechung von der Talgemeinde absonderten, um sich auf Grossgemeindeebene neu zu organisieren. All diese Bestrebungen führten dazu, dass die Verhältnisse neu geregelt werden mussten – was zum Beispiel im neuen Verfahren bei der Wahl des *podestà* zum Ausdruck kommt. Sie hatten aber auch zur Folge, dass ein weiterer Schritt in der Teilung der Talgemeinde in die beiden Gerichtsgemeinden Sotto- und Sopraporta vollzogen werden konnte. Dass ein erbitterter Kampf zwischen den beiden Grossgemeinden um ihre Stellung im Tal im Gang war, veranschaulicht der Kirchenstreit von 1497 um die Pfarrpfründe der Mutterkirche. Die beiden Geschlechter de Praepositis und de Negrini, das erste aus Sopraporta mit der Unterstützung des Bischofs von Chur, das zweite aus Sottoporta unter dem

263 Siehe dazu [Kap. 15](#) und [16](#).

Protektorat des Papstes, trugen diesen Kampf im Namen der beiden Grossgemeinden aus.

Die Prozesse der politischen Ablösung der Nachbarschaften oder der Gemeinden von der Gerichts- oder Talgemeinde und der Abtrennung der Dorfkirche von der Mutterkirche sind somit zeitlich parallel verlaufen und haben sich gegenseitig beeinflusst und verstärkt.

Kristallisationspunkt 1530–1534

Nach dem Erlass der Ilanzer Artikel und inmitten der Reformationsbewegung gab es eine zweite Welle von Neuordnungen im kirchlichen und im politischen Bereich. 1530 sah sich die Talgemeinde befugt, eigenhändig den Dienstvertrag mit dem Leutpriester auszustellen und zu unterzeichnen. Darin wurde nicht nur festgehalten, wie sich der Lohn des Seelsorgers zusammensetzen sollte, sondern auch eine Anstellung auf Lebenszeit garantiert. Drei Jahre später versuchte die Gemeinde Vicosoprano, ihren Anteil an der Pfründe aus der Mutterkirche Nossa Donna herauszulösen, um den eigenen, nun reformierten Pfarrer im Dorf Vicosoprano unterhalten zu können. 1534 löste die Grossgemeinde Soprapporta den Kornzehnten in Vicosoprano ab.²⁶⁴

In der gleichen Zeitspanne wurde ein Schlussstrich unter die jahrzehntelangen Auseinandersetzungen um die Ordnungsgewalt zwischen Sotto- und Soprapporta gezogen. 1533 erhielt die Grossgemeinde Sottoporta ein eigenes Zivilgericht, das von einem selbst gewählten Ammann und Geschworenen aus den Gemeinden Soglio und Bondo geführt wurde. Auch die Nachbarschaft Coltura versuchte 1534 einen eigenen Ammann und Geschworene zu erhalten. Doch die Gemeinde Vicosoprano missbilligte dieses Vorpreschen in Sachen Zivilgericht und Coltura gelang es nicht, sich der Übermacht Vicosopranos zu entziehen. 1534 war auch das Jahr, in dem die Grenzziehung zwischen den beiden Grossgemeinden Sotto- und Soprapporta vorgenommen und schriftlich festgehalten wurde.²⁶⁵

Die Forderung nach Aufteilung der Pfarrpfründe, die Ausscheidung der Zivilgerichtsbarkeit sowie die Grenzziehung, sprich eine klare Trennung auf institutioneller wie auch auf territorialer Ebene zwischen Sotto- und Soprapporta – all dies erfolgte innerhalb eines einzigen Jahres. Sicherlich erhielten diese Schritte durch die Tatsache, dass die beiden Grossgemeinden in Sachen Konfession vorerst getrennte Wege gingen, zusätzlichen Schub. Vicosoprano unterstützte die Reformation und hatte sie genau in dieser Periode auf Gemeindeebene eingeführt. Sottoporta hingegen fühlte sich noch lange dem alten Glauben verpflichtet. Mit einer Trennung in den Religionsangelegenheiten und in der Rechtsprechung konnten Meinungsverschiedenheiten, die das friedliche Zu-

²⁶⁴ Siehe dazu oben, [Kap. 20](#) und [21.2](#).

²⁶⁵ Siehe dazu [Kap. 16](#) und [17](#).

sammenleben gefährden konnten, abgewendet werden. Diese Entschlüsse wurden aber auch durch die Ilanzer Artikel bekräftigt, denn diese sahen vor, dass Rechtsstreitigkeiten vor dasjenige Gericht gelangen sollten, in dem «der freffel geschechen ist»,²⁶⁶ ausser in Ehesachen und Fragen der Kircheneinkünfte. Es war deshalb nur folgerichtig, wenn sich die Gemeinden um ein eigenes Gericht bemühten und es eventuell auch gegen den Willen einer stärkeren Partei, im Fall des Bergells gegen den Willen der Gemeinde Vicosoprano, einführten. Nach der rechtlichen Trennung von Sotto- und Sopraporta auf institutioneller Ebene und nach einer Teilung des Tals in eine reformierte Mehrheit in Sopraporta und eine katholische in Sottoporta, vervollständigte die räumliche Grenzziehung zwischen den beiden Grossgemeinden in gewissem Sinne die seit längerem andauernde Fixierung von rechtlichen Ansprüchen auf ein bestimmtes, klar abgegrenztes Territorium. Es ist nicht so, dass diese Ansprüche auf politische Beteiligung und die territoriale Abgrenzung nicht schon früher bestanden hätten. Die Reformation jedoch akzentuierte und verstärkte diese Forderungen. In unsicheren Zeiten waren schriftliche Regelungen und Fixierungen besonders erwünscht.

Die Nachbarschaft Coltura setzte sich, ähnlich wie die Grossgemeinde Sottoporta, ebenfalls für ein grösseres Selbstbestimmungsrecht ein. Dies jedoch erst, nachdem sie dank der Hilfe der Grossgemeinde Sopraporta den Kornzehnten der Familie Castelmur, der auf ihr lastete, ablösen konnte. Obwohl das Gericht des Gotteshausbundes der Nachbarschaft keinen eigenen *ministrale* zusprach, verfügte es, dass ein solcher Richter für zivilgerichtliche Klagen in Sopraporta neu eingeführt werden müsse. Dieser durfte sogar ausserhalb der Gemeinde Vicosoprano gewählt werden, musste aber immer im Hauptdorf von Sopraporta mit seinen Geschworenen zu Gericht sitzen. Man kann deshalb behaupten, dass in Coltura das Wegfallen der feudalen Abgabenlast direkte Auswirkungen auf rechtlicher Ebene hatte und die Nachbarschaft in ihrem Verlangen nach mehr Mitspracherecht innerhalb eines politischen Verbandes bestärkte.

Nicht in allen Gemeinden waren diese Forderungen von Erfolg gekrönt. Die Nachbarschaften Castasegna, Borgonovo und Stampa waren schon seit geraumer Zeit, was die Kirche betrifft, relativ selbständig. Sie unterzeichneten Dienstverträge mit ihren Priestern, beauftragten ihre Kirchenvögte, das Kirchengut zu verwalten, und entschieden sich, bei der alten Religion zu bleiben, auch wenn der übergeordnete politische Verband, sprich die Gemeinde oder die Grossgemeinde, bereits zur Reformation übergetreten war. Ihre Versuche, auch im politischen Bereich mehr Selbstbestimmungs- und Mitspracherechte zu erhalten, scheiterten jedoch. Casaccia und Bondo, die sich bereits im 15. Jahrhundert gewisse politische Rechte erstritten hatten – zum Beispiel einen eige-

266 Ilanzer Artikel, Nr. 8, Artikelbrief 1924, abgedruckt in Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 80.

nen Ammann hatten oder zumindest alle drei Jahre einen solchen im eigenen Dorf wählen durften –, setzten den kontinuierlichen Ausbau ihrer Autonomie hingegen fort. Bei der Begründung ihrer Ansprüche argumentierten sie oft mit fixen Anteilen – Casaccia zum Beispiel forderte ein Siebtel aller Einkünfte der Grossgemeinde, Bondo ein Drittel –, die ihnen schon seit Jahrzehnten zustehen würden und die wahrscheinlich auf ihre frühere Beteiligung an der Mutterkirche zurückzuführen sind.²⁶⁷

Genossen alle Nachbarschaften im Bergell schon vor 1525 eine umfangreiche Autonomie im kirchlichen Bereich, gab es im politischen Bereich auch nach 1534 viele Dörfer, die nur ein sehr eingeschränktes oder fast kein politisches Mitspracherecht geltend machen konnten. Selbstbestimmung in kirchlichen Angelegenheiten brachte demnach nicht automatisch Souveränität im politischen Sinn mit sich. Andere Faktoren, zum Beispiel wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse oder während Jahrhunderten gewachsene und zementierte Strukturen und Vorstellungen wie die Idee der Untrennbarkeit einer historisch gewachsenen Gemeinde wie Soglio, fielen hierbei schwerer ins Gewicht.

Kristallisationspunkt 1556–1558

Der dritte Kristallisationspunkt kann im Zeitraum 1556–1558 angesetzt werden. Er markiert den vorläufigen Abschluss eines Prozesses der Konsolidierung, Ausscheidung und schriftlichen Reglementierung.

1556 wurden sowohl die Kirchengüter der ehemaligen Mutterkirche Nossa Donna als auch die der Wallfahrtskirche San Gaudenzio unter den Gemeinden aufgeteilt und zum Teil an Private verkauft.²⁶⁸ In den Jahren 1557 und 1558 mussten die Gemeinden einen adäquaten Umgang mit den Kirchengütern ihrer Dorfkirchen finden. Sie entschlossen sich, die Güter an ihre Bürger in Erbleihe zu geben und für die Nutzung einen jährlichen Zins von ihnen einzufordern. Die Gemeinden säkularisierten auf diese Weise die ehemaligen Kirchenpfünden, behielten jedoch weiterhin die Kontrolle darüber.

Auf politischer Ebene finden sich für das Jahr 1558 erstmals schriftliche Kriminal- und Zivilstatuten, welche die Rechtsprechung, die Wahl der Richter und die Besetzung der Ämter fixieren. In der Gemeinde Soglio wurde 1556 eine Kommission aus sechs Männern zusammengestellt, die das Gemeindeterritorium ablaufen mussten, um alle kommunalen Zinsrechte aufzuzeichnen und illegale Bauten auf Gemeindeboden zu registrieren. 1557 wurde die Dorfordnung von Soglio revidiert.

Die Zeit nach der Reformation und nach der Aufgabe der beiden Talkirchen war gekennzeichnet von einer Verschriftlichung der bereits seit längerem bestehenden Verhältnisse sowie der neuen Rechtsansprüche. Die Formalisie-

267 Siehe dazu oben, [Kap. 16, 18](#) und [20.4](#).

268 Siehe dazu oben, [Kap. 21.2](#).

rung und die endgültige Durchsetzung von Ordnungsleistungen auf Talebene durch die Zivil- und Kriminalstatuten im Jahr 1558 signalisiert die endgültige Ablösung von der bischöflichen Herrschaft, die de facto schon über fünfzig Jahre zuvor stattgefunden hatte. Die Niederschrift der Rechtsprechung und die Reglementierung im Bereich der Wahlen und der Ämterbesetzung waren für das Tal sehr wichtig. Einerseits setzten die Zivilstatuten allgemeine, für alle drei Zivilgerichte geltende Richtlinien fest. Zum anderen wurde durch die Bestimmungen zu den Wahlen und zur Amtsführung ein für alle Amtspersonen gültiger Verhaltenskodex eingeführt, sei der Amtsinhaber nun Bürger von Soglio oder Coltura, ein Mitglied aus der Familie Castelmur, ein Notar oder ein Grossbauer. Es wurde damit, wenigstens auf institutioneller Ebene, eine Einheit geschaffen, die vorher nicht in diesem Ausmass anzutreffen war. Sie wurde erst möglich, nachdem die *unité de doctrine* wiederhergestellt war, also nachdem alle Gemeinden dem neuen Glauben beigetreten waren. Sie wurde auch erst nötig, nachdem die «alte» Einheit, die durch die Mutterkirche zustande gekommen war und jahrhundertlang Gültigkeit gehabt hatte, nicht mehr vorhanden war. Auf Nachbarschaftsebene setzte 1557 eine strenge Regulierung und Kontrolle des kommunalen Eigentums durch die Gemeinde ein. Es wurden Zinsverzeichnisse angelegt, Verpachtungen und Erbleihen vertraglich geregelt sowie Kontrollgänge getätigt. Die vermehrte Aufmerksamkeit für die Verwaltung und Absicherung der Gemeindegüter ist als Abgrenzung der Gemeinde sowohl gegen aussen als auch gegen innen zu verstehen, indem klar definiert wurde, was der Nachbarschaft gehörte und was nicht. Das Ausscheiden und Austeilen der ehemaligen Kirchengüter durch die Gemeinde nach 1557 dürfte ebendiese Differenzierung vorangetrieben und die Nachbarschaft in ihrem Bestreben bestärkt haben, rechtlich und schriftlich festzuhalten, was ihr, was der Kirche und was den einzelnen Nutzniessern gehörte. Auch die Abspaltung der Kirchgemeinde von der politischen Gemeinde wurde zu diesem Zeitpunkt erstmals, wenn auch nur vage angedeutet. In Soglio wurde durch die Vergabe der ehemaligen Kirchengüter auf etwas umständliche Art und Weise erstmals versucht, zwischen kirchlicher und politischer Gemeinde zu unterscheiden. Die vollständige Aussonderung der Kirchgemeinde aus der politischen Gemeinde fand jedoch erst viel später statt, nämlich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

22.2 Gemeindereformation?

Verdörflichung der Kirche, Kommunalisierung der Kirche, Gemeindereformation, Gemeindekongressionalisierung: Dies sind einige der Begriffe, mit denen die Geschichtsforschung in den letzten dreissig Jahren operiert hat, um das Zusammenwirken von Kirche und Gemeinde zwischen 1300 und 1550 zu erläutern. Einig ist man sich darin, dass sich die Entwicklung der Gemeinde und die

der Kirche wechselseitig beeinflusst und verstärkt haben. Kontrovers diskutiert wird, ob die Kirche die Gemeinde oder eher die Gemeindebildung die Kirche beeinflusst hat, inwiefern sich dieser Prozess auf die kommunalen und kirchlichen Strukturen auswirkte und welche Folgen er für die dörfliche Gemeinschaft hatte. Die Historiker Blickle und Sablonier beispielsweise setzen unterschiedliche Akzente, obwohl sie ihr Forschungsinteresse den gleichen Gebieten gewidmet haben, nämlich der Innerschweiz und dem süddeutschen Raum.

Blickle sieht in der reformatorischen Bewegung einen von der Gemeinde getragenen Prozess, den er «Gemeindereformation» nennt und der sowohl für die Kirche als auch für die Gemeinde entscheidende Auswirkungen hatte.²⁶⁹

Einerseits bewirkte die Gemeindereformation die «Enthierarchisierung» der Kirche zugunsten ihrer «Kommunalisierung».²⁷⁰ Unter «Kommunalisierung der Kirche» versteht Blickle die Okkupation der kirchlichen Patronatsrechte durch die städtischen und ländlichen Gemeinden.²⁷¹ Andererseits erfuhr die politische Gemeinde durch die Gemeindereformation eine «ideologische, weil theologisch abgeleitete Aufwertung».²⁷² Stadt- und Landgemeinde, die «bislang eher Fremdkörper in den Weltdeutungskonzepten des Mittelalters» waren, fanden, so Blickle weiter, «im Zuge der reformatorischen Bewegung ihre Berechtigung, ja ihre Weihe».²⁷³ Erst dieser Prozess habe das Selbstbewusstsein der kommunalen Verbände und deren Vorgehen gegen die bestehende feudal geprägte Herrschaftsordnung ermöglicht. Blickle erkennt zwischen den Zielen der Gemeindepolitik und den von Luther und Zwingli propagierten Ideen enge Berührungspunkte – die Predigt des reinen Evangeliums, die Wahl des Pfarrers und die Entscheidung über die richtige Lehre seitens der Gläubigen – und findet in der politischen Gemeinde den «Ort der Konkretisierung» dieser Forderungen.²⁷⁴ Für Blickle diene «die Gemeinde den Bauern und Bürgern als institutioneller Rahmen, in dem sich künftig die Kirche verwirklichen sollte».²⁷⁵

Während für Blickle die Dorfkirche von der Gemeinde her aufgebaut wurde und er diesen Prozess deshalb als «Kommunalisierung der Kirche» bezeichnet, zieht es Sablonier vor, von der «Verdörflichung der Kirche» zu sprechen.²⁷⁶ Er setzt die Gründung der lokalen Kirchgenossenschaften früher an als Blickle, nämlich im 13. und 14. Jahrhundert. Da die institutionelle Ausformung der Dorfgemeinde um 1300 erst in den Anfängen stand, kann gemäss Sablonier der Begriff Gemeinde oder eben Gemeindekirche noch nicht verwendet werden. Mit «Verdörflichung der Kirche» umschreibt Sablonier den Prozess der

269 Blickle, Gemeindereformation, S. 113.

270 Blickle, Reformation, S. 12.

271 Blickle, Gemeindereformation, S. 111.

272 Ebd., S. 113.

273 Ebd., S. 114.

274 Blickle, Bauern und Reformation, S. 16.

275 Blickle, Reformation, S. 13.

276 Sablonier, Das Dorf, S. 736.

«allmählichen Auflösung der engen persönlichen Bindung an den Herrschaftsverband» und eine «Emanzipation von der herrschaftlichen Kontrolle der Kultusvermittlung». Die Bedeutung der Rolle der Kirche als «zentraler Ort für die bäuerliche Gemeinschaft» nimmt dabei ebenso zu wie diejenige des Pfarrers als «soziale Kontrollinstanz».²⁷⁷ Während Blickle davon ausgeht, dass eine Kirche mit kommunalen Autonomien nur von einer «hochkommunalisierten»²⁷⁸ Gemeinde aufgebaut werden kann, ist für Sablonier die Entstehung und die Entwicklung der Gemeinde eng mit derjenigen der Kirchgenossenschaft verbunden. Die Entstehung einer lokalen Kirchgenossenschaft setzte gleichzeitig mit der «Gründung oder Festigung einer Nutzungsgenossenschaft in dem Allmend- und Alpbereich» ein.²⁷⁹ In der Zeit selber, so Sablonier weiter, habe man die kirchlichen Aspekte der Gemeinschaftsbildung nicht von den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Aspekten trennen können. Sablonier geht sogar so weit, dass er in den Kirchhöri, also den Kirchspielen, die «territoriale Voraussetzung der ländlichen Gemeinde» sieht.²⁸⁰

Sablonier und Blickle sehen also beide eine gegenseitige Beeinflussung von Kirche und Gemeinde, verorten sie aber zeitlich unterschiedlich und gewichten sie anders. Sablonier erkennt ein ständiges Wechselspiel und ein Gleichziehen zwischen Gemeinde und Kirche, das bereits unter feudalen Herrschaftsbedingungen stattfand. Blickle hingegen gewährt der Gemeinde einen zeitlichen Vorsprung und sieht erst in der Reformation den Zeitpunkt für den kommunalen Zugriff auf die Kirche gekommen. Einig sind sich Sablonier und Blickle darin, dass zwischen der Kirchgemeinde und der Nachbarschaft eine zunehmende Konvergenz bestand, die zu einem «Ineinssetzen des politischen und des kirchlichen Verbandes» führte.²⁸¹ Auch die Tatsache, dass die «kirchlich-religiöse Verankerung und Legitimierung von genossenschaftlichen Gebilden» besonders in schwach feudalisierten Gebieten wie der Innerschweiz relativ hoch war, erkennen beide Historiker.²⁸²

Blickle, der in der Gemeinde den «Motor der reformatorischen Bewegung»²⁸³ sieht und die Meinung vertritt, dass sich der neue Glaube nur in Regionen mit starker kommunaler Tradition verbreiten konnte, geht noch einen Schritt weiter. Er stellt sich die Frage, weshalb die «hochkommunalisierte Innerschweiz»²⁸⁴ nicht auf die Reformation einschwenkte, sondern streng katholisch blieb. Ebendiese Tatsache lässt Blickle die These formulieren, dass zwei

277 Ebd.

278 Blickle, Reformation, S. 23.

279 Sablonier, Innerschweiz, S. 108.

280 Ebd., S. 104.

281 Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 256, sowie Blickle, Gemeindereformation, S. 180.

282 Sablonier, Innerschweiz, S. 108. Sowie Blickle, Gemeindereformation, S. 170.

283 Blickle, Gemeindereformation, 84.

284 Blickle, Reformation, S. 23.

Voraussetzungen gegeben sein mussten, damit die reformatorische Bewegung bei den Gemeinden auf Anklang stossen konnte. Erstens: Die Gemeinde musste eine stark ausgebildete kommunale Selbstverwaltung vorweisen. Zweitens: Die Gemeinde besass nur schwache Selbstbestimmungsmöglichkeiten in innergemeindlichen, kirchlichen Angelegenheiten. In den Innerschweizer Orten wiesen die kommunalen Verbände nicht nur eine ausgeprägte Autonomie im Gemeinwesen auf, sondern sie hatten bereits vor der Reformation weitgehende Rechte über die Kirche erlangt. «Die Kirchen gehörten der Gemeinde» und die «Kommunalisierung der Kirche» war gewissermassen schon vor der Reformation zu einem Abschluss gekommen. Deshalb gab es gemäss Blickle «in der Innerschweiz keinen «Reformationsbedarf» mehr, was letztlich die reformatorische Bewegung scheitern liess.²⁸⁵

Bereits Saulle machte geltend, dass diese These Blickles nicht auf die Zustände in den Drei Bünden anwendbar sei. Die Gemeindereform, so Saulles Ergebnis, fand in Graubünden nämlich auch dort statt, wo die Kirche bereits vor 1525 kommunalisiert worden war. Gerade in den Gemeinden, die selber durch rege Stiftungsaktivität in die Position des Patronatsherrn gerückt waren, fiel der Entscheid öfter für die Reformation aus als in den Gemeinden, die eine eingeschränkte kirchliche Selbstverwaltung besaßen.²⁸⁶

Welche Erkenntnisse ergeben sich aus dem oben Gesagten für das Bergell? Oder anders gefragt: Welche der eben beschriebenen Entwicklungsprozesse lassen sich durch die Untersuchungen zur Geschichte der Kirchen im Bergell bestätigen?

Ähnlich wie bei den Recherchen zu den Anfängen der Gemeinden kann auch zur Geschichte der Kirchen mangels Quellenmaterial nicht viel über die Zeit vor 1300 gesagt werden. Wie im Fall der Gemeinden tauchen die meisten Dorfkirchen in den Quellen des 14. Jahrhunderts auf, während es für die Mutterkirche und die Wallfahrtskirche schon Belege für das 10. beziehungsweise 9. Jahrhundert gibt. Für das 14. Jahrhundert kann beobachtet werden, dass im Zuge der aufkommenden Selbstverwaltungs- und Selbstregulierungsformen der Nachbarschaften nicht nur die Nutzung von Allmend und Alpen, sondern auch die Kirche zunehmend ins Visier der Gemeinde geriet und zur Ausbildung eines kollektiv-dörflichen Bewusstseins beigetragen hat. Weil Alpen und Weiden bis weit über das 16. Jahrhundert hinaus vor allem in der Grossgemeinde Sopraporta, zum Teil aber auch in Sottoporta gemeinsam genutzt wurden, dürfte für die territoriale Abgrenzung von Dörfern und Nachbarschaften, wie sie im 15. und 16. Jahrhundert sichtbar werden, vor allem die Kirchenzugehörigkeit eine wichtige Rolle gespielt haben.

285 Ebd.

286 Saulle, Gemeindereformation, S. 179 f.

Zudem kann im Bergell beobachtet werden, dass Nachbarschaften, die politisch keine oder nur sehr geringe Rechte innerhalb der Gemeinde hatten, trotz diesem «Autonomiedefizit» in kirchlichen Angelegenheiten völlig unabhängig und mit voller Kompetenz handeln durften. Dies kommt vor allem bei den Nachbarschaften Borgonovo und Stampa zur Geltung. Obwohl sie keine politischen Gemeinden bildeten und in allen Rechtsangelegenheiten der Gemeinde Vicosoprano beziehungsweise Sopraporta unterstanden, durften sie eigenmächtig Pfründen einrichten und ihre Priester mittels Dienstvertrag einstellen und absetzen.²⁸⁷ Die beiden Nachbarschaften und nicht die Gemeinde Vicosoprano hatten sich 1492 vor dem geistlichen Richter in Chur zu verantworten, als es zu Streitigkeiten mit dem Leutpriester kam. Auch wenn den Dörfern Borgonovo und Stampa keine gemeindliche Verwaltung und Rechtspflege zustand, gelang es ihnen, und zwar noch vor der Reformation, sich den Zugriff auf die Kirche zu sichern. Gemeindeautonomie als Voraussetzung für die Kommunalisierung der Kirche, wie dies Blickle propagiert, war im Bergell also nicht nötig.

Auch die zweite These Blickles, die besagt, dass die reformatorische Bewegung am ehesten dort Erfolg zeigte, wo die Gemeinden zwar einen hohen Grad an Selbstbestimmung in kommunalen Angelegenheiten, jedoch nur ein geringes kirchliches Mitbestimmungsrecht vorweisen konnten, hat für das Bergell keine Gültigkeit. Es ist nicht zu leugnen, dass die Gemeinden Soglio und Vicosoprano, aber auch die Grossgemeinden Sotto- und Sopraporta sowohl im politisch-rechtlichen als auch im kirchlichen Sinn den gleichen Grad an Selbstgesetzgebung aufwiesen. Im Kirchenwesen hatten sie schon Jahrzehnte vor der Reformation das Ruder in die Hand genommen. Dennoch liegen über zwanzig Jahre zwischen der Annahme des neuen Glaubens in der Gemeinde Vicosoprano und in der von Soglio. Daraus wird deutlich sichtbar, dass nicht rechtlich-institutionelle Unterschiede zwischen den Gemeinden die Reformation begünstigt oder verhindert haben, sondern die ökonomischen, politischen, sozialen und kirchlichen Verhältnisse der Gemeinde selbst – vor allem die Partikularinteressen ihrer Führungsschicht –, die die Annahme und den Zeitpunkt der Einführung der Reformation entscheidend beeinflussten.

Die Begriffe «Gemeindereformation» und «Kommunalisierung der Kirche» sind kaum geeignet, um das Zusammenwirken von Nachbarschaft, Gemeinde und Kirche im Bergell zu erläutern. Zu unterschiedlich verliefen hier die Vorgänge, weder zeitlich noch rechtlich passen sie in Blickles Schema hinein. Zudem suggeriert Blickles Begriff der «Gemeindereformation» eine einmalige, zeitlich klar begrenzte, gezielt auf Neuerung und deshalb auch auf Konflikt und Widerstand ausgerichtete Bewegung. Die Ausbildung von Selbstverwal-

287 Dieser Befund widerspricht auch Kümins Auffassung, wonach in erster Linie jene Pfarreien von «unten» organisiert und verwaltet wurden, deren Mitglieder «potevano anche partecipare al governo temporale nell'ambito di organizzazioni di tipo comunale.» Kümin, *La parrocchia*, S. 24.

tungs- und Selbstregulierungsformen sowohl im wirtschaftlichen als auch im politischen und kirchlichen Bereich durch die Bergeller Nachbarschaften war hingegen ein langwieriger, mehrere Jahrhunderte dauernder Prozess, der nicht gegen eine bestimmte weltliche oder kirchliche Macht gerichtet war, sondern in erster Linie der Ordnungs- und Friedenswahrung im Tal diente. Eine kirchliche Herrschaft, wie sie der Bischof im Bergell bis ins 15. Jahrhundert wenigstens teilweise ausübte, dürfte wenig an der kommunalen Regelung des Alpaufzuges im Frühling und der Kastanienernte im Herbst auszusetzen gehabt haben. Ebenso wenig dürfte er etwas dagegen gehabt haben, wenn die frommen Männer und Frauen ihr Kapital für eine Pfründe stifteten und die Kirche instand hielten. Da die Nachbarschaft für die ländliche Bevölkerung der nächstliegende politische, soziale, wirtschaftliche und kirchliche Wirkungsrahmen war, erstaunt es wenig, dass mit einem immer höher werdenden Bedürfnis nach Regelung in allen Bereichen ein dynamischer Prozess ins Rollen kam, der zur Erstarkung der kommunalen Autonomie führte. Ein klar definierbares Ereignis wie die Reformation, die einen deutlichen Bruch zwischen einer feudalen und einer kommunalen Zeit bewirkte, wie dies Blickle suggeriert,²⁸⁸ gab es nicht. Vielmehr handelte es sich bei diesem Prozess um einen kontinuierlichen Herrschaftswandel, der eine Institutionalisierung im politischen wie auch im kirchlichen Bereich zur Folge hatte.

In der gemeindlichen Verfestigung der Nachbarschaft spielte das Kirchenwesen eine wichtige Rolle. Die Kirche konnte ihre Wirkung auf die kommunale Autonomieverfestigung aber nur entfalten, wenn sie in einem kontinuierlichen Zusammenwirken mit den Nachbarschaften stand. Gleichermassen war die Nachbarschaft auf einen regen Austausch mit der Kirche angewiesen, um eine gemeindliche Verfestigung zu erreichen. Dieser rege Kontakt zwischen Nachbarschaft und Kirche bestand von Anfang an. Die Reformation war nicht der Moment, in dem sich Kirche und Gemeinde erstmals vereinten, sondern markiert – zumindest im Bergell – den Zeitpunkt, an dem erste Versuche der Abgrenzung und Trennung von Gemeinde und Kirche sichtbar werden.

288 Blickle, Reformation, S. 17.

Sechster Teil

Soziale Zugehörigkeit und Ausgrenzung

«Loro sono quello che noi non siamo.»¹

In einem kleinen Dorf in Sardinien wurde das tägliche Leben von einem einzigen Pronomen bestimmt: «noi», wir. Die erste Person Plural wurde von allen angewandt, von den *nonne* beim Erzählen von Gruselgeschichten: «noi si sapeva», von den Vätern bei der Ermahnung der Söhne: «mi raccomando, comportiamoci bene in chiesa», von den Kindern beim Spielen: «non ci diamo mica vinti, noi». Jede und jeder, die oder der im Dorf lebte, hatte das Recht, sich als Teil des einzigen Kollektivs zu definieren, lebte in einer Gemeinschaft «piena di respiri comuni».² Bis eines Tages der alte Bischof dem lang gehegten Wunsch eines maliziösen Priesters entsprach und diesem zubilligte, eine neue Kirche im Dorf zu gründen. Dies bewirkte, dass die Gläubigen in zwei Lager aufgeteilt wurden. Während sich die einen weiterhin in der alten Kirche taufen, trauen und beerdigen liessen, mussten die anderen die Messe, die Kommunion und das Abendmahl in der neuen Kirche besuchen. Vermögen und Güter wurden geteilt und die Situation eskalierte vollends, als man merkte, dass es in den engen Gassen des Dorfes keinen Platz für zwei gleichzeitig stattfindende Prozessionen hatte. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich ein neues Subjekt im Plural: «loro», sie, die da. Auf die naive Frage eines besorgten Kindes, das diesen Begriff niemals im Zusammenhang mit den Mitbewohnern gehört hatte, sondern nur wenn die Rede von den umliegenden Dörfern war: «Ma chi sono loro?», antwortete der *nonno* lapidar: «Loro sono quello che noi non siamo.»³

Die grossväterliche Sentenz in dieser Erzählung Michela Murgias, «Sie sind das, was wir nicht sind», meint im sozialwissenschaftlichen Jargon: «Eine Inklusion ist nur vor dem Hintergrund möglicher Exklusionen denkbar»,⁴ und deutet darauf hin, dass Inklusion und Exklusion unmöglich getrennt voneinander untersucht und verstanden werden können. In diesem Kapitel möchte ich den Formen der Inklusion und der Exklusion in den Bergeller Gemeinden nachgehen.

1 Murgia, L'incontro, S. 58.

2 Übersetzt: «wir wussten»; «denkt daran: wir benehmen uns in der Kirche»; «wir lassen uns nicht kleinkriegen»; «voll von gemeinsamen Atemzügen».

3 Diese wunderbare Geschichte aus dem Blickwinkel eines Kindes erzählt Michela Murgia in «L'incontro».

4 Luhmann, Gesellschaft, S. 633.

23 Inklusion und Exklusion: ein Modell

Inklusion und Exklusion sowie Integration und Ausschluss sind heute viel benutzte Worte, die für alle möglichen Prozesse von – um noch ein sinnverwandtes Begriffspaar zu nennen – Ein- und Ausgrenzung gebraucht werden.⁵

Es ist das Verdienst der Soziologen, dass sich die Wissenschaft mit diesen Prozessen in den Gesellschaftssystemen beschäftigt. Sie sind es in erster Linie, die Modelle zum besseren Verständnis der Vorgänge bereitgestellt und so zur Differenzierung der Begriffe beigetragen haben. Es soll deshalb an dieser Stelle nach solchen Ansätzen aus der Soziologie Ausschau gehalten und versucht werden, diese, soweit möglich, beizuziehen, um die Formen der In- respektive Exklusion im ausgehenden Mittelalter besser zu verstehen.

Unter den verschiedenen Ansätzen und Erklärungsversuchen scheinen mir die Modelle des Soziologen Niklas Luhmann am besten geeignet, um sich der Thematik auf theoretischer Ebene anzunähern. Einerseits deshalb, weil Luhmanns Systemtheorie die Gesellschaft nicht als eine Ansammlung von Menschen, sondern als einen operativ geschlossenen Prozess sozialer Kommunikation versteht.⁶ Das heisst nicht, dass Menschen in Luhmanns Theorie nicht vorkommen, aber der Begriff Mensch gehört auf die Ebene der Beobachtungen, nicht auf die Ebene der Erklärungen. Nicht den Menschen, sondern die Kommunikation oder das soziale System – Luhmann braucht die beiden Begriffe quasi synonym – ins Zentrum der Untersuchungen zu stellen, scheint mir eine verlockende Alternative zu bieten und dem Umgang mit meinen Quellen, die nicht aus Menschen, sondern aus der Kommunikation zwischen Menschen bestehen, entgegenzukommen. Und – im gegebenen Zusammenhang ein weiterer wichtiger Aspekt – wie kein anderer hat der Bielefelder Soziologe auch im Bereich von Exklusion und Inklusion die historische Perspektive berücksich-

5 Diese Begriffe werden je nach Fachbereich, Diskussionsansatz etc. anders interpretiert. Soziale Integration ist ein Begriff der klassischen Soziologie und meint die normative Einbindung von Individuen in die Gesellschaft. Niklas Luhmann hingegen spricht von Inklusion und meint damit die partielle Integration in ein Funktionssystem (siehe dazu unten, S. 307–309). In Institutionen, die sich der sozialen Arbeit widmen, wird versucht, den Begriff Integration (von behinderten Menschen, von Migranten etc.) durch den der Inklusion abzulösen, da Integration, so die Argumentation, bloss eine Parallelwelt in Form von Sondereinrichtungen schafft (das Wohnheim zum Beispiel wird zu einer integrierten Wohnform). Inklusion hingegen meint, dass alle von Anfang an und ganz selbstverständlich dazugehören (beispielsweise arbeitet eine integrative Schule mit Heilpädagoginnen zusammen, welche die zu integrierenden Schülerinnen mit Behinderung begleiten. Eine inklusive Schule hingegen ist so konzipiert, dass individualisierte Lehrpläne für alle Schülerinnen erarbeitet werden). Zur Anwendung der Begriffe Integration/Inklusion, Desintegration/Exklusion aus sozialarbeitswissenschaftlicher Sicht siehe Heiko Kleve, Inklusion und Exklusion, <https://www.scribd.com/document/94843651/Inklusion-Und-Exklusion>, 2. 2. 2014.

6 «Soziale Systeme bestehen demnach nicht aus Menschen, auch nicht aus Handlungen, sondern aus Kommunikationen», liest man in Luhmanns Glossar in *Ökologische Kommunikation*, S. 269.

tigt. Genau dieser Punkt wird es mir erlauben, Änderungen und Prozesse, aber auch historische Interpretationsmuster zu deuten.

Luhmann hält fest, dass in der soziologischen Literatur zunächst nur ein Begriff für Inklusion bereitgestellt wurde.⁷ Dies hatte wohl damit zu tun, dass Systemtheoretiker ihren Analysen Einheit zugrunde legten. Luhmanns Theorie hingegen basiert auf Differenz.⁸

Die luhmannsche Systemtheorie besagt, dass Systeme nicht aus Dingen (wie beispielsweise Menschen) bestehen, sondern aus Operationen. Nur indem ein System operiert, existiert es. Es operiert in sich geschlossen, in Autopoiesis,⁹ aber immer in Differenz zu seiner Umwelt. Mit anderen Worten: Systeme existieren, indem sie operieren und dadurch eine «Differenz von System und Umwelt» erschaffen. «Sie erzeugen eine Form, die zwei Seiten hat, nämlich eine Innenseite – das System – und eine Aussenseite, die Umwelt.»¹⁰ Bei Luhmann ist deshalb nicht das System der Gegenstand seiner Systemtheorie, sondern die Differenz von System und Umwelt.

Nebst dem Operieren nennt Luhmann eine zweite zentrale Aktivität von Systemen, nämlich das Beobachten. «Beobachtung heisst [...] Unterscheiden und Bezeichnen.»¹¹ Das System beobachtet, indem es die System-Umwelt-Differenz, also seine Operationen, «in sich hinein»¹² kopiert, mit dem Resultat, dass es nun zwischen sich selbst (Selbstreferenz) und allem anderen (sprich Umwelt; Fremdreferenz) unterscheiden kann.

Genau dieser Fokus und die damit verbundenen Überlegungen scheinen mir für die Diskussion über soziale Zugehörigkeit und Ausgrenzung vielversprechend zu sein. Sie zwingen uns, über das (soziale) System, wie beispielsweise die (kommunizierende) Dorfgemeinschaft, hinauszuschauen und zu beobachten, wie dieses System mit seiner Umwelt operiert und welche Differenz es dabei generiert. Wir werden damit gezwungen, beide Seiten der Unterscheidung zu bestimmen. Gleichzeitig wird uns dabei bewusst, dass es die Umwelt, also die Aussenseite des Systems, nur dank oder wegen des (sozialen) Systems überhaupt gibt. Die Operationsweise des Beobachtens wird uns zudem einiges preisgeben zum Selbstbild des (sozialen) Systems. Indem der Beobachter näm-

7 Siehe dazu auch Stichweh, *Inklusion und Exklusion*, S. 46–48.

8 «Am Anfang steht also nicht Identität, sondern Differenz. Nur das macht es möglich, Zufällen Informationswert zu geben und damit Ordnung aufzubauen; denn Information ist nichts anderes als ein Ereignis, das eine Verknüpfung von Differenzen bewirkt – a difference that makes a difference.» Luhmann, *Soziale Systeme*, S. 112.

9 auto: selbst; poiein: schaffen, organisieren, produzieren. «Als autopoietisch wollen wir Systeme bezeichnen, die die Elemente, aus denen die bestehen, durch die Elemente, aus denen sie bestehen, selbst produzieren und reproduzieren.» Luhmann, *Soziologische Aufklärung*, S. 56. Man könnte vereinfacht sagen: Was sich nicht selbst gemacht hat und selbst produzieren kann, ist kein System.

10 Luhmann, *Soziologische Aufklärung*, S. 27. Zur Unterscheidung von System und Umwelt siehe Luhmann, *Gesellschaft*, S. 60–69.

11 Ebd., S. 69.

12 Berghaus, Luhmann, S. 43.

lich nicht ««dies», sondern dies-und-nicht-etwas-anderes» respektive «dies-und-nicht-das»¹³ zu Unterscheidungskategorien seiner Beobachtungen macht, fügt er nicht nur etwas seinem Beobachtungsgegenstand hinzu, sondern sagt damit auch etwas über sich selbst aus.

Luhmann erkennt drei Systemtypen: biologische Systeme, psychische Systeme und soziale Systeme. Jeder dieser drei Typen hat eine charakteristische Operationsweise: das biologische System operiert durch Leben, das psychische durch Bewusstseinsprozesse, das soziale in Form von Kommunikation. Soziale Systeme kommen in verschiedenen Formen vor. Innerhalb der sozialen Systeme unterscheidet Luhmann Organisation, Interaktion und Gesellschaft, wobei er Letzteres für das umfassendste hält, weil es alle Kommunikation einschliesst.¹⁴

Das soziale System Gesellschaft besteht demnach nicht aus Menschen, sondern ausschliesslich aus Kommunikation. Kommunikation findet gemäss Luhmann beim Zusammentreffen und bei der wechselseitigen Bestätigung von Information, Mitteilung und Verstehen statt,¹⁵ wobei er von einem «selektionsorientierte[n] Kommunikationsbegriff» ausgeht. Bei jedem dieser drei Prozesse findet eine Selektion statt: Der Sender – bei Luhmann heisst er Alter –, bei dem die ersten beiden Prozesse liegen, seligiert Information und Mitteilung. Das heisst, er beurteilt einiges in seiner Umwelt als Information, anderes nicht, und er entscheidet auch, was er mitteilen möchte und was nicht. Der Empfänger wiederum – Luhmann spricht von Ego – kann die Mitteilung verstehen beziehungsweise annehmen oder nicht. Dieser Akt ist der wichtigste im gesamten Kommunikationsprozess, denn «erst im Verstehen [...] kommt Kommunikation zustande».¹⁶ Nun geht aber Luhmann von der Annahme aus, dass erfolgreiche Kommunikation sehr unwahrscheinlich ist,¹⁷ wobei für ihn Kommunikation nicht schon bei gelingender inhaltlicher Verständigung von Sender und Empfänger erfolgreich ist, sondern erst wenn sie Anschlusskommunikation nach sich zieht (wie erinnern uns: Kommunikation ist die Operation des sozialen Systems, welches autopoietisch ist; nur die Kommunikation und die darauf folgende Anschlusskommunikation halten das soziale System am Leben). Um die Unwahrscheinlichkeit der für das soziale System lebenswichtigen Kommunikation zu vermindern, hat die Gesellschaft Medien geschaffen.¹⁸

13 Luhmann, *Kunst*, S. 99.

14 «Jeder soziale Kontakt wird als System begriffen bis hin zur Gesellschaft als Gesamtheit der Berücksichtigung aller möglichen Kontakte.» Luhmann, *Soziale Systeme* S. 33.

15 Luhmann, *Gesellschaft*, S. 72.

16 Berghaus, Luhmann, S. 82.

17 Luhmann, *Gesellschaft*, S. 190–193.

18 Luhmann versteht unter Medien nicht (nur) die Massenmedien. Er fasst den Begriff Medien sehr weit: «Diejenigen evolutionären Errungenschaften, die an jenen Bruchstellen der Kommunikation ansetzen und funktionsgenau dazu dienen, Unwahrscheinliches in Wahrscheinliches zu transformieren, wollen wir *Medien* nennen.» Luhmann, *Soziale Systeme*, S. 220.

Medien begrenzen den «Selektionsspielraum, ohne die Selektionsmöglichkeit zu unterbinden. [...] Diese Eingrenzung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Selektionen passen» und damit Kommunikation zustande kommt.¹⁹ Entsprechend den drei Unwahrscheinlichkeiten der Kommunikation muss man gemäss Luhmann drei Medien unterscheiden: Das Medium Sprache reduziert die Unwahrscheinlichkeit des Verstehens; die Medien der Verbreitung reduzieren die Unwahrscheinlichkeit, den Adressaten zu erreichen; die symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien reduzieren die Unwahrscheinlichkeit des Erfolgs, will heissen der Akzeptanz und Annahme der Mitteilung sowie des Anschlusses weiterer Kommunikation.²⁰ Während die ersten beiden Kommunikationsmedien, Sprache und Verbreitungsmedien, die Kommunikation einer Gesellschaft generell bestimmen, ist den symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien ein «hochselektive[r] Charakter» eigen und deshalb wird in der heutigen Gesellschaft die «erfolgreichste/folgenreichste Kommunikation»²¹ über Kommunikationsmedien abgewickelt. Als solche nennt Luhmann Geld, Macht, Wahrheit, Liebe oder Kunst. Erst das Kommunikationsmedium Geld lässt beispielsweise eine hungrige Person in Kommunikation mit dem Brot verkaufenden Bäcker treten. Dabei entscheidet die binäre Codierung²² (Geld haben oder nicht haben) darüber, ob die Kommunikation (die stattfindet, sobald sich das Medium Geld einschaltet) «erfolgreich» ist oder nicht. Das Medium Geld transformiert somit eine unwahrscheinliche in eine wahrscheinliche Kommunikation und lässt damit eine wirtschaftliche Kommunikation oder ein wirtschaftliches (Teil-)System entstehen. Die Unterscheidung zwischen dem Wert «Geld haben» und dem Wert «kein Geld haben» wird von Luhmann als Leitdifferenz des Systems definiert. Diese theoretischen Betrachtungen zu Operation, Kommunikation und Medien sollen uns in dieser Untersuchung zur sozialen Zugehörigkeit oder zur Sozialintegration, um einen Begriff von Luhmann aufzunehmen,²³ zur Frage geleiten, ob Inklusion/Exklusion als Leitdifferenz tauglich ist und wenn ja, worin sie besteht.

Das Begriffspaar Inklusion/Exklusion wird von Luhmann in mehreren Studien behandelt. «Mit den Modi der Inklusion beschreibt die Gesellschaft das, was sie als Teilnahmebedingung setzt bzw. als Teilnahmechance in Aussicht stellt. Exklusion ist demgegenüber das, was unmarkiert bleibt, wenn diese Bedingungen bzw. Chancen formuliert werden. Sie ergibt sich gleichsam aus der Operation der Selbstbeschreibung als Nebeneffekt – so wie jede Fixierung einer Identität etwas ausser Acht lässt, was nicht dazugehört.»²⁴ Inklusion und Exklu-

19 Berghaus, Luhmann, S. 111.

20 Luhmann, Soziale Systeme, S. 220–222.

21 Ebd., S. 222.

22 Zur binären Codierung siehe Luhmann, Gesellschaft, S. 316.

23 Ebd., S. 619.

24 Luhmann, Inklusion, S. 262. Oder: Inklusion sieht im «Gesellschaftssystem Personen [vor] und

sion sind gemäss Luhmann demnach aufeinander angewiesen, «von Inklusion kann man sinnvoll nur sprechen, wenn es Exklusion gibt».²⁵ Oder, um ein ausdrucksstarkes Bild zu gebrauchen: Die Exklusion folgt der Inklusion «wie ein logischer Schatten».²⁶ Denn, so Luhmann weiter, «erst die Existenz nichtintegrierbarer Personen oder Gruppen lässt soziale Kohäsion sichtbar werden und macht es möglich, Bedingungen dafür zu spezifizieren».²⁷ Da bei ihm der Begriff Exklusion immer nur im Gegensatz zu Inklusion vorkommt, ja nur durch diesen definiert wird, bleibt er vage und unausdifferenziert. Luhmann selbst weist darauf hin, dass es «besonderer Anstrengungen» bedarf, um die Beobachtung über die Grenze von Inklusion hinweg auf Exklusion zu richten, ohne aber weiter darauf einzugehen.²⁸

Der Grund dafür dürfte in Luhmanns Systemtheorie selbst liegen. Gemäss seinen Beobachtungen hat sich die Gesellschaft, das soziale System, im Laufe der Evolution – in seinem stetigen Operieren und dadurch Erschaffen der Differenz von System und Umwelt – in verschiedene (gesellschaftliche) Teilsysteme ausdifferenziert, wie Politik, Wirtschaft, Recht, Wissenschaft, Erziehung, Kunst, Religion etc.²⁹ Indem diese Teilsysteme auf unterschiedliche symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien zurückgreifen, übernehmen sie wichtige gesellschaftliche Aufgaben oder Funktionen. Luhmann bezeichnet sie deshalb auch als Funktionssysteme und die heutige Gesellschaft als eine funktionsdifferenzierte Gesellschaft.³⁰ Jedes einzelne Funktionssystem betrachtet das Gesamtsystem demnach aus einem anderen Blickwinkel: Das Teilsystem Wirtschaft beispielsweise interessiert sich ausschliesslich dafür, ob Zahlungen erfolgen oder nicht. Ihm liegt das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium Geld und der binäre Code zahlen/nicht zahlen zugrunde. Ein Funktionssystem kann in diesem Sinne niemals die ganze Person, sondern immer nur den für das Funktionssystem relevanten Teil inkludieren. Gemäss obigem Beispiel wird die Person durch den Code Geld/kein Geld ins Funktionssystem Wirtschaft inkludiert, während die Kaufkraft dieser Person für das Funktionssystem Religion irrelevant ist. Dasselbe gilt für die Exklusion.³¹ Es sind immer

[weist] ihnen Plätze [zu], in deren Rahmen sie erwartungskomplementär handeln können; etwas romantisch könnte man auch sagen: sich als Individuen heimisch fühlen können.» Luhmann, Gesellschaft, S. 621.

25 Luhmann, Inklusion, S. 241.

26 Ebd., S. 262.

27 Luhmann, Gesellschaft, S. 621.

28 Luhmann, Inklusion, S. 262.

29 Luhmann, Gesellschaft, S. 707–743.

30 Ebd., S. 743.

31 Wobei Luhmann nicht von der Inklusion von Personen spricht, denn seine Systemtheorie versteht die Gesellschaft nicht als eine Gruppe von Menschen, sondern als einen operativ geschlossenen Prozess sozialer Kommunikation. Mit Inklusion meint er also jenen Mechanismus, nach dem Menschen innerhalb von Kommunikationszusammenhängen bezeichnet und als Personen angesprochen werden. Exklusion meint demnach, dass die Menschen für das Funktionssystem irrelevant

nur Teilinklusionen und Teilexklusionen möglich, wobei Luhmann erkennen musste, dass die Exklusion viel stärker integriert als Inklusion, dies aufgrund der wechselseitigen Verstärkung von Exklusionen.³² Eine Abgrenzung gegen Anderes, die Exklusion eines Fremden ist aber einfacher und klarer, wenn sie an einem kompakten sozialen Objekt (Zigeuner, Strassenkinder etc.) vollzogen wird. Funktionsdifferenzierte Gesellschaften machen solche «pauschalen» Gruppierungen allerdings schwieriger, vor allem weil Teilsysteme (Religion, Wirtschaft, Kultur etc.) thematisch geschlossen, sozial aber offen sind, sodass es theoretisch jeder beliebigen Person möglich ist, ihren Beitrag dazu zu leisten. Der Soziologe Stichweh, ein Schüler von Luhmann, folgert daraus, dass sich ebendiese «prinzipiell gegebene soziale Offenheit» schwer mit «der Vorstellung von jemandem anderen als Fremden»³³ verträgt. Exklusion kann in der funktionsdifferenzierten Gesellschaft demnach nicht pauschal, nicht abschliessend, nicht generell erkannt und verstanden werden. Sie kann nur in ihrer Wechselwirkung mit Inklusion untersucht und erklärt werden.

Will man Luhmanns Systemtheorie auf die spätmittelalterlichen Verhältnisse des Bergells anwenden, sieht man sich als Erstes mit der Frage konfrontiert, ob man der Bergeller Gemeinschaft des 15. und 16. Jahrhunderts gerecht wird, wenn man sie unter dem Aspekt einer funktionsdifferenzierten Gesellschaft betrachtet. Luhmann selbst führt aus, dass die funktional differenzierte Gesellschaft, wie er sie beschreibt und analysiert, eine «moderne» ist. Für die Zeit davor geht Luhmann von einer segmentären oder einer stratifizierten Gesellschaft aus.

In der segmentären Gesellschaft ist die Familie als Differenzierungsform der Gesellschaft vorgesehen. In ihrer einfachsten Form genügt dafür ein System mit zwei Ebenen: Familie und Gesellschaft, in grösseren Einheiten auch mit drei: Familie, Dörfer und Stämme.³⁴ Die Teilsysteme dieser Gesellschaften definieren sich über Verwandtschaftszusammenhänge und/oder Territorialität, und so, folgert Luhmann weiter, «verstehen auch die Gesellschaften selbst ihre eigenen Grenzen mit Bezug auf zugehörige Menschen und zugehörige Gebiete. In diesem Sinne besteht die Gesellschaft aus Menschen, deren individuelle Eigenart bekannt ist und [...] im hohen Masse respektiert wird.»³⁵ Abgrenzung muss demnach in der segmentär differenzierten Gesellschaft ein besonderes Problem gewesen sein, «denn auf der anderen Seite, in anderen Familien oder anderen Dörfern lebt man ja nicht prinzipiell anders, sondern so ähnlich wie bei uns. Das könnte erklären, dass auf Symbolisierung von Grenzen besonde-

sind und deshalb keine Kommunikation zwischen dem Funktionssystem und der Person zustande kommt.

32 Luhmann, *Gesellschaft*, S. 631.

33 Stichweh, *Inklusion*, S. 137.

34 Luhmann, *Gesellschaft*, S. 634 f.

35 Ebd., S. 642.

rer Wert gelegt wird – teils durch Markierungen, teils durch Auszeichnung besonderer Plätze [...], teils durch symbolische Ausgestaltung von Übergängen oder auch durch Anerkennung eines Sonderstatus für Fremde als Gäste.»³⁶ Allen Mitgliedern segmentärer Gesellschaften kommt im Wesentlichen die gleiche soziale Rolle zu und die «Position von Individuen in der sozialen Ordnung [kann] nicht durch Leistung verändert werden».³⁷ Solange in der Gesellschaft keine Schrift zur Verfügung steht, muss alle Kommunikation unter Anwesenden stattfinden.³⁸ Damit das soziale System Bestand haben kann, was gemäss Systemtheorie nur möglich ist, wenn Kommunikation stattfindet, müssen die involvierten Personen zwangsläufig physisch am selben Ort sein.

Die stratifizierte Gesellschaft hingegen differenziert sich nicht nur nach Familien, Dörfern oder Stämmen, sondern auch nach hierarchischen sozialen Schichten. «Stratifikation benötigt zunächst eine einfache Differenz: die von Adel und gemeinem Volk.»³⁹ Anstelle von Ordnung nach Verwandtschaftszusammenhängen und einer räumlich-territorialen Bestimmung ihrer Einheit passiert die Differenzierung in stratifizierten Gesellschaften durch «soziale Prämiierung von Herkunft und Anhang».⁴⁰ Stratifikation entsteht, mit anderen Worten, durch die Ausdifferenzierung einer Oberschicht. Die Gesellschaft wird nun «als Rangordnung repräsentiert [...] und Ordnung ohne Rangdifferenzen [sind] unvorstellbar geworden».⁴¹ Diese interne Systemdifferenzierung lässt soziale Schichten als Teilsysteme, wie beispielsweise Adel, Bürger, Bauern, Besitzlose, entstehen. Stratifikation regelt die Zugehörigkeit von Menschen zur Gesellschaft dadurch, dass sie, bezogen auf diese Teilsysteme, Inklusion und Exklusionen festlegt. Da die stratifikatorische Differenzierung die Standeszugehörigkeit durch Geburt, das heisst familien- und personenbezogen, bestimmt, ist es nicht möglich, mehreren Teilsystemen gleichzeitig anzugehören: Man kann nicht sowohl zum Stand der Ritter als auch zu dem der Bauern gehören oder sowohl in die Zunft der Bäcker als auch in die der Schmiede aufgenommen werden.⁴² Vertikale Migration wird zu einem gesellschaftlich nur in Ausnahmefällen erwünschten und geduldeten (faktisch dennoch häufigen) Phänomen.⁴³

Der Übergang von der stratifizierten zur funktional differenzierten Gesellschaft ist gemäss Luhmann ein langwieriger Prozess, der über 300 Jahre dauerte. Be-

36 Ebd., S. 641.

37 Ebd., S. 636.

38 Ebd., S. 640.

39 Ebd., S. 701.

40 Ebd., S. 679.

41 Ebd., S. 679.

42 «Die Stratifikation regelt die Inklusion von Menschen in die Gesellschaft dadurch, dass sie, bezogen auf Teilsysteme, Inklusion und Exklusion festlegt. Man kann nur einer Schicht angehören und ist genau dadurch aus anderen Schichten ausgeschlossen.» Luhmann, Gesellschaft, S. 688.

43 Zur Mobilität durch Einheirat in eine höhere Schicht, durch militärische Laufbahnen etc. Luhmann, Gesellschaft, S. 703 f.

reits seit dem «Spätmittelalter kann man auf regional beschränkter [...] Basis Ausdifferenzierungen beobachten, die sich an Funktionsschwerpunkten orientieren und sich nicht mehr der hierarchischen Stratifikation fügen».⁴⁴ Dies gilt zum Beispiel für die Kunst, die sich bereits im 15. Jahrhundert als System ausdifferenziert.⁴⁵ Ebenfalls im 15. Jahrhundert gewinnt die Politik der Territorialstaaten einen grösseren Spielraum und mehr Unabhängigkeit von religiösen Fragen. Dank dem Buchdruck gelingt es der Wissenschaft im 16. Jahrhundert, Distanz zur Religion zu schaffen. Zusätzliche Geldquellen, die sich nicht mehr einer territorialpolitischen Kontrolle unterziehen lassen, bringen eine internationale Arbeitsteilung mit sich und führen somit zur Ausdifferenzierung des Funktionssystems Wirtschaft. Diese «parallelaufenden Ausdifferenzierungen einer Mehrheit von Funktionssystemen»⁴⁶ führt im 18./19. Jahrhundert zum Abschluss der funktional differenzierten Gesellschaft – wobei die Ausdifferenzierung der «intim gebundenen, durch Eheschliessung begründeten Kleinfamilien»⁴⁷ eines der jüngsten Funktionssysteme entstehen liess.

Zurück nun aber ins Bergell. Mit welchem Typ Gesellschaft haben wir es im 15./16. Jahrhundert im Bergell zu tun? Die sich über den Bischof und die Gemeinde etablierenden führenden Familien sprechen für eine primär stratifikatorisch differenzierte Gesellschaft. Die im vierten Teil dieses Buches erläuterten Prozesse der politischen Entscheidungsfindung, welche nicht über ständische Zugehörigkeit geregelt wird, sowie das Operieren mit symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien wie Macht und Geld deuten aber bereits auf eine funktionsbezogene Ausdifferenzierung hin, sprechen somit für eine primär funktional differenzierte Gesellschaft. Zu welchem Schluss werden wir kommen, wenn wir die Bergeller Gesellschaft im 15./16. Jahrhundert unter dem Aspekt von Inklusions- und Exklusionsmechanismen untersuchen? Werden damit weitere Funktionssysteme zum Vorschein kommen oder aber stratifikatorische oder segmentäre Differenzierungsformen erkennbar werden?

Inklusion und Exklusion sind feste Bestandteile der sozialen Ordnung der Gesellschaft. Während Inklusion die Form sozialer Ordnung bestimmt, liefert Exklusion deren Sinn und Begründung.⁴⁸ Dieser Zugang ermöglicht somit nicht bloss Erkenntnisse über Zugehörigkeits- und Ausgrenzungspraktiken im ausgehenden Mittelalter, sondern auch einen besseren Einblick in die soziale Struktur einer Gemeinde.

44 Ebd., S. 712.

45 Ebd., S. 711.

46 Ebd., S. 713.

47 Ebd., S. 730.

48 Luhmann, Gesellschaft, S. 620 f.

24 *Feu fait droit oder eher: argent fait droit?*

Wenn wir die einschlägige Literatur befragen, welche Mechanismen die Gemeinden zur Regulierung von Ein- und Ausschluss angewandt haben, kommt als erste und oft einzige Antwort: das Bürgerrecht. Dieses soll, so die gängige Meinung, auf rechtlicher Basis bestimmen, wer zu einer Gemeinde gehört und welche Rechte und Pflichten mit einer solchen Zugehörigkeit verbunden sind. Ich richte deshalb fürs Erste mein Augenmerk auf diese Interpretation von Inklusion und Exklusion und werde anhand der Quellen und der Literatur ermitteln, welche Rolle das Bürgerrecht und der Bürger bei der Ein- und Ausgrenzung auf Gemeindeebene spielte.

«Bürger ist eine natürliche Person, die zu einem bestimmten Herrschaftsverband in einem durch Abstammung begründeten Rechtsverhältnis steht. Dieses Rechtsverhältnis schliesst Rechte und Pflichten in sich, die einerseits allen Einwohnern, andererseits aber nur den Bürgern zustehen. Die Gesamtheit der ausschliesslich den Bürgern zustehenden Rechte und Pflichten bilden den eigentlichen Inhalt des Bürgerrechts.»⁴⁹ Mit diesen Worten erklärt der Rechtshistoriker Putzi die Begriffe Bürger und Bürgerrecht. Die Existenz des Bürgers wird also anhand zweier Faktoren bestimmt: einerseits durch Abstammung, andererseits durch ein Recht, das Bürgerrecht, das das Verhältnis zwischen dem Bürger und der öffentlichen Institution, in unserem Fall der Gemeinde, regelt.

Lassen wir einmal das Kriterium der Abstammung beiseite und widmen wir uns dem sogenannten Bürgerrecht, dem allgemein eine wichtige Rolle im Sozialisationsprozess in der Gemeinde zugesprochen wird. Für das ausgehende Spätmittelalter nimmt man an, dass die Einheit zwischen Nutzungskörperschaft und Gemeinde noch gegeben war. Wer in einer Gemeinde wohnte, dort also Feuer und Herd besass, war berechtigt, in Gemeindeangelegenheiten mitzubestimmen und seinen Nutzungsanteil an der Allmend, an Weiden und Alpen sowie am Wald geltend zu machen. Für den Bauern waren ebendiese Gemeindefunktionen von zentraler Bedeutung, denn ohne sie hätte er kein Auskommen in der Gemeinde gehabt. Dennoch stellt sich die Frage, ob alle Bauern dieselben Rechte besaßen oder ob es solche gab, die etwas mehr bekamen, sei es an Mitbestimmungs- oder an Nutzungsrechten. Gab es in der Gemeinde Handwerker, Händler, Tagelöhner, die kein Vieh zu versorgen hatten oder keines halten konnten, weil sie eben keine Rechte am Gemeindeeigentum hatten? Konkret: Gab es bereits im 15. oder 16. Jahrhundert ein definiertes, klar umschriebenes oder fassbares Bürgerrecht, das ebendiese Fragen der Zugehörigkeit regelte und die Gemeinde in zwei oder mehrere Personenkreise mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten unterteilte? Kam das Bürgerrecht einer funktionalen Differenzierung im Sinne Luhmanns gleich?

49 Putzi, Entwicklung, S. 42.

24.1 Bürgerrechte und Bürgerpflichten

In den von mir untersuchten Quellen finden sich keine direkten Bestimmungen zu Bürgerrechten und -pflichten. Weder die Nachbarschafts- oder Gemeindefragmente noch die Talstatuten, welche Erbschaft, Kauf und Verkauf, Tausch, Leihe, Heirat, Betrug, Nachtruhestörung, Festtage etc. detailliert regeln, geben Auskunft darüber. Daraus kann man folgern, dass es noch kein Bürgerrecht im Sinne eines schriftlich vereinbarten Rechts in der Talschaft Bergell gab. Oder aber das Bürgerrecht war bereits so klar geregelt, dass es keiner schriftlichen Fixierung bedurfte. Eine dritte Variante wäre – und sie scheint mir die plausibelste –, dass es zwar eine Art Bürgerrecht gab, es aber nicht starr und klar definiert, sondern in einem gewissen Rahmen je nach Bedürfnis und Fall verschieden ausgelegt werden konnte: Ein Bürgerrecht also, das im Bergell des 15. und 16. Jahrhunderts, wie andernorts in den Drei Bünden, erst am Entstehen war. Für diese Art Bürgerrecht spricht die Tatsache, dass es Streitfälle und Urkunden zu einzelnen Einbürgerungen gibt, aus denen ersichtlich wird, dass man sich bis Ende des 15. Jahrhunderts noch nicht ganz einig war, was ein neu erteiltes Bürgerrecht alles beinhalten soll. Nur aus diesen Fällen lassen sich im Bergell indirekt Erkenntnisse über das Bürgerrecht gewinnen. In Luhmanns Worten: Über die Inklusion lässt sich etwas über die Exklusion sagen.

In den Einbürgerungsurkunden werden zwar nicht immer, aber meistens ganz pauschal die Rechte aufgelistet, welche den Neubürgern mit dem Bürgerrecht übertragen wurden. In der Urkunde zur Einbürgerung eines gewissen Gillius in die Gemeinde Casaccia im Jahr 1474 wird kurz und prägnant festgehalten, dass dem Neubürger gleich wie den Bürgern alle Rechte der Gemeinde Casaccia zustehen sollen. Konkret genannt wird das Recht, die Allmend («ascuis et pascu») zu nutzen.⁵⁰ In einer Urkunde aus dem Jahr 1494, die die Aufnahme einiger Familien ins Bürgerrecht Sopraporta bezeugt, werden diesen explizit die Weide- und Alprechte erteilt, wobei ihnen das Amt des Alpmeisters vorenthalten wird. Zusätzlich erwähnt wird in diesem Fall das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen («facere comunancia»), das Recht also auf politische Mitbestimmung.⁵¹ Wahrscheinlich beinhaltete das Stimmrecht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht, ansonsten hätte man nicht ausdrücklich darauf hinweisen müssen, dass die neuen Bürger das Amt des Alpmeisters nicht übernehmen durften.⁵²

50 ACB, SOP.Ra.036 (1474).

51 ACB, SOP.Ra.073 (1494).

52 Putzi ist hier anderer Meinung. Er argumentiert mit dem Domizilnachweis, den die Antragsteller nicht erbringen mussten. Dies sei, so Putzi, ein Indiz dafür, dass man den neuen Bürgern das passive Wahlrecht nicht zugestand und es deshalb egal war, ob die neuen Bürger auch tatsächlich in der Gemeinde wohnten oder eben nicht. Putzi, *Entwicklung*, S. 54. Mit Sicherheit wurde die Erteilung des passiven Wahlrechts in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts restriktiver gehandhabt,

In Sottoporta wurde im 16. Jahrhundert den Neubürgern ebenfalls in erster Linie das Nutzungsrecht zuerkannt. Die Einbürgerungsurkunde der Familie Pellizzari aus dem Jahr 1557 hält fest, dass die Neubürger «frui, fungi et uti possint, quibus caeteri veri indigeni, cives et vicini fruuntur, utuntur et fruguntur in ac nostro communitate inferioris Portae Vallis Praegallie».⁵³ Der Familie Veremate wurde 1581 erlaubt, «uti omnibus iuribus dicti comunis Bundi tamen ac alpibus, pascuis, comunantys alysque universis iuribus, prout nativus Bundiensis esset».⁵⁴ Expliziter wird die Einbürgerungsurkunde der Familie Rota. Demnach durfte die neu eingebürgerte Familie Rota «contrahere, distrahere, acquerere, emere, vendere, alienare caeterosque contractus et distractus facere cuiuslibet [generis], ac sub quolibet nomine agere, exercere atque negotiare tam in iuditys, quam extra, possit quem admodum alij probi cives, vicini et colae originaryque vallis nostrae Inferioris Portae peragere possunt».⁵⁵ Nicht nur die vollen Nutzungsrechte an Weiden und Alpen beinhaltete also das Bürgerrecht, sondern auch die gesetzlichen Grundlagen, um im Bergell zu geschäften, das heisst das Kaufen und Verkaufen, Versteigern und Veräussern von Besitztümern sowie das Eingehen vertraglicher Abmachungen.

Während man aus dieser Auflistung der an die Neubürger übertragenen Rechte schliessen könnte, dass der Erwerb von Grundbesitz nur möglich war, wenn man im Besitz des Bürgerrechts war, wird in der Literatur auch die Meinung vertreten, dass erst der Grundbesitz eine Aufnahme ins Bürgerrecht ermöglichte. Juvalta meint zum Beispiel, dass Nutzungsrechte, wie sie durch das Bürgerrecht vergeben wurden, «unlösbar mit dem Grundbesitz verbunden [waren], denn es herrschte allgemein die Regel, dass einer sommersüber nur soviel Vieh alpen sollte, wie er wintersüber mit dem Heu seiner eigenen Wiesen durchbringen konnte».⁵⁶ Putzi weist hingegen darauf hin, dass die Gemeinden sogenannte Löser, meist minderwertige Gemeindegrundstücke, den Mittellosen zu einem jährlichen Zins bereitstellten und somit diesem Dilemma entgegenwirkten.⁵⁷

denn es kam die Tendenz auf, dass sich vermögende Familien, allen voran die Salis, in möglichst vielen Gemeinden einbürgern liessen, um dann dort die wichtigen Ämter zu besetzen.

- 53 Übersetzt: «nutzen, arbeiten und besitzen dürfen, wie die anderen echten Eingeborenen, Bürger und Nachbarn nutzen, besitzen und arbeiten dürfen in unserer Gesellschaft in Sottoporta», StAGR, A 1/1 Nr. 362.
- 54 Übersetzt: «alle Rechte besagter Gemeinde Bondo, nämlich auch die Alpen, Weiden, die anderen Gemeindeutilitäten sowie alle anderen Rechte zu nutzen, wie wenn er [gem. Baptista, Sohn des Gaudentius Veremate aus Piuro] ein Gebürtiger aus Bondo wäre.» StAGR, B 663/30, S. 166 f. (1581).
- 55 Übersetzt: «verdienen, verkaufen, erwerben, kaufen, veräussern, Verträge aufsetzen und annullieren, auf beliebige Art und überall in [eigenem] Namen handeln, praktizieren und auch verhandeln, sowohl vor Gericht als auch ausserhalb, genauso wie die anderen ehrhaften Bürger, Nachbarn und einheimischen Maiensässbewohner unseres Tales aus Sottoporta dies tun dürfen», StAGR, B 663/41, Einband.
- 56 Juvalta, Untersuchungen, S. 16.
- 57 Die *guast*, die in der Gemeinde Soglio an die Einwohner verteilt wurden, könnten solche Löser gewesen sein. Siehe dazu [Kap. 6.2](#).

Putzi kommt deshalb zum Schluss, dass für das Bürgerrecht nicht der Grundbesitz als wesentliches Erfordernis galt, sondern «der Viehstand, dessen Überwinterung jedoch einen entsprechenden Futterertrag von Heimgütern bedingte».⁵⁸ Derouet untersuchte in den ländlichen Gemeinden in Frankreich den Zusammenhang zwischen Verwandtschaft/Erbsfolge und Mitnutzungsrecht respektive Mitbesitz von Gemeindegut und kam zum gleichen Ergebnis: Es ist das «feu [qui] fait droit».⁵⁹

Im Bergell scheint es möglich gewesen zu sein, auch als Nichtbürger liegende Güter zu besitzen.⁶⁰ Dies geht aus einem Zusatz zu den Zivilstatuten aus dem Jahr 1587 hervor. Darin wird festgehalten, dass Veräusserungen von Gütern an Nichtbürger immer von einem Notar beglaubigt und die Gemeinde über den Verkauf orientiert werden mussten. Die entsprechenden Artikel der Statuten liefern auch die Erklärung für diese Vorsichtsmassnahme: Das Gut durfte nur an Nichtbürger veräussert werden, wenn kein Gemeindeglied Interesse daran hatte. Der Notar musste zudem bei der Ausstellung des Kaufvertrags darauf achten, dass dem neuen Eigentümer beim Erwerb des Guts nicht auch automatisch das Recht an den Gemeindealpen überschrieben wurde.⁶¹ Dies ist ein deutliches Indiz dafür, dass der Besitz von Gütern eben doch, falls schriftlich nicht anders festgehalten, das Mitnutzungsrecht an den Gemeindealpen beinhaltete. Interessant ist dabei Folgendes: Der Gesetzesartikel spricht von «nostro Comune di Sopra Porta» und den «Notari del nostro Comune di Sopra Porta» und nicht vom Tal Bergell. Dies lässt die Vermutung zu, dass sich dieser Gesetzesparagraf eher gegen die Mitbewohner aus der Grossgemeinde Sottoporta als gegen auswärtige Leute richtete. Man wollte damit verhindern, dass sich Bauern aus Sottoporta Güter in Sopraporta kauften und dann darauf bestanden, ihr Vieh auf den Gemeindealpen von Sopraporta zu sömmeren. Wie im zweiten Teil dieser Arbeit diskutiert, gab es deswegen im 16. Jahrhundert immer wieder Streitigkeiten zwischen den beiden Grossgemeinden.

58 Putzi, *Entwicklung*, S. 110. Auch gemäss Pedotti wurde in Graubünden, ganz anders als zum Beispiel in der Innerschweiz, kein Privatbesitz für die Mitnutzung der Gemeindeweiden und -alpen vorausgesetzt. Pedotti, *Beiträge*, S. 25 f. Mathieu zeigt auf, wie komplex und mannigfaltig die juristisch-politischen Zusammenhänge zwischen Sömmern und Winterung waren und dass der Zugang zu den Weiden nicht bloss vom Bürgerrecht, sondern auch vom Status und besonderen Rechten (Pachtverträgen) etc. abhängig war. Mathieu, *Agrargeschichte*, S. 252–255.

59 Derouet, *Territoire*, S. 653–659, hier S. 658.

60 Auch in der Stadt kam dem Hausbesitz kein bürgerrechtsbegründender Charakter zu, wie Koch ausführt. Im 15. Jahrhundert hätten vierzig bis fünfzig Prozent der Neubürger kein eigenes Haus besessen. Koch, *Neubürger*, S. 59.

61 *Statuti Criminali e Civili*, transkribiert von Bivetti, QGI 1956, Anno XXV, Nr. 2, S. 126. Dieser Zusatzartikel ist allerdings nur in der von Bivetti transkribierten Version der Zivilstatuten vorhanden, während er in den anderen Abschriften fehlt respektive sehr offen formuliert ist. Bei Salis/Wagner, *Rechtsquellen*, S. 147, beispielsweise ist nur überliefert, dass die Einheimischen («li nostri della valle») ein Vorkaufsrecht hätten. Zur Überlieferungsproblematik und zu den unterschiedlichen Versionen und Abschriften der Bergeller Statuten siehe [Kap. 15.3](#).

Ob das Bürgerrecht auch an das Recht auf Armenunterstützung gekoppelt war, lässt sich nur schwer sagen. Im Einbürgerungsfall von 1474 erhielt der Bittsteller in Casaccia alle Rechte ausser dem Warentransportrecht, inklusive Almosen, die am Karfreitag verteilt wurden. Ob es sich bei diesen «*elemosinae*» um Armenzuwendungen oder um eine Austeilung von Gemeinde- oder Kirchenspenden an alle handelte, ist nicht ersichtlich.⁶²

In der Forschungsliteratur zum Bürgerrecht wird gerne hervorgehoben, dass das Bürgerrecht auch Pflichten mit sich brachte. Diese Aussage wird jedoch meist relativiert durch die Ergänzung, dass die Pflichten immer auf alle, also auf Bürger wie Nichtbürger verteilt wurden. Als Bürgerpflicht kann somit meiner Meinung nach einzig die Pflicht, an den Versammlungen teilzunehmen, definiert werden,⁶³ wobei diese Pflicht nirgends in den Bergeller Statuten oder Rechtsprechungen anzutreffen ist. Da die Bürger zum Beispiel bei der Wahl des *podestà* sowieso kein direktes Mitspracherecht hatten, ist fraglich, ob die Bergeller Gemeinden eine solche Verpflichtung ihrer Bürger kannten und praktizierten. Die Pflichten, die alle Gemeindeglieder erfüllen mussten, sind hingegen für die spätmittelalterliche Nachbarschaft von grosser Bedeutung. Das von allen verlangte Gemeinwerk war die Pflicht schlechthin. Dieses beinhaltete die Instandhaltung von Strassen und Wegen, Hilfeleistungen bei Unglück, Krieg, Feuer oder Überschwemmung und wurde im Tagewerk von allen Einwohnern verrichtet.⁶⁴ Des Weiteren beinhaltete bereits der Flurzwang solche Pflichten, wie das Einzäunen und Säubern von Weiden und Alpen. Auch der Wehrpflicht unterstanden alle, ob Bürger oder nicht. Ansatzweise finden sich die Pflichten der Nachbarschaftsbewohner in den Dorfsatzungen, sie wurden aber sicherlich auch bedarfsmässig an den jeweiligen Versammlungen angepasst oder erweitert, wobei dann die stimmlosen Nichtbürger sich den neuen Verordnungen beugen mussten.⁶⁵

62 ACB, SOP.Ra.073 (1474).

63 Diese Pflicht kommt in den Statuten zwar nicht sehr deutlich zum Tragen. Einzig in den Dorfordinungen von Soglio heisst es: «Item ordinatum est quum banitus fuerit comunis et spacificatum sub pœna statuti quod unus per singulas domos teneatur venire sub pœna unius marcelli denariorum.» StAGR, B 663/29, S. 31 (1575).

64 Siehe dazu vor allem Durgiai, *Das Gemeinwerk*, S. 46–82. An der Argumentation von Durgiai ist spannend, wie er sich vehement gegen die Meinung wehrt, dass das Gemeinwerk ein «Überbleibsel feudaler Zeiten und Zustände [sei], die allmählich auf Staat und Gemeinde übergegangen seien. Nein und abermals nein! [...] Für den modernen Forscher [...] dürfte es keinem Zweifel unterliegen, wo die Wurzeln der Gemeindedienste zu suchen und zu finden sind: nur im Nährboden der genossenschaftlichen Idee, niemals aber im wesensfremden, entgegengesetzten Herrschaftsprinzip.» Durgiai, *Das Gemeinwerk*, S. 48–51. Niederer diskutiert diesen Punkt differenzierter und vielschichtiger in *Gemeinwerk*, S. 25–30.

65 In einem Streitfall beklagte sich die Nachbarschaft Castasegna 1553, dass ihre Einwohner mit grossen Eigenleistungen für die Gemeinde Soglio einen Brunnen und ein Gemeindehaus erbauen mussten. Die Nachbarschaft Castasegna forderte nun, dass die Einwohner von Soglio ihrerseits beim Bau einer Brücke in Casnac mithelfen sollten, ACB, CAS.Ra.01. 20 (1553). Siehe dazu auch [Kap. 12.2](#).

24.2 Einbürgerungspraxis

Da auch die spätmittelalterliche Gesellschaft keinesfalls eine statische und schon gar nicht eine besonders sesshafte war, muss es Möglichkeiten gegeben haben, diesem Umstand gerecht zu werden. Wohnte man in einer Gemeinde, ohne Bürger derselben zu sein, konnte man einen Antrag auf Einbürgerung stellen, um die vollen Rechte zu erlangen. Wie diese Prozedur im Bergell aussah, das geben einige wenige Quellen preis.

In den Zivilstatuten aus dem Jahr 1587 wird die Einbürgerung erstmals geregelt. Demnach musste der Bittsteller am 1. Januar oder zum Dreikönigstag vor versammelter Talgemeinde erscheinen. An demselben Tag wurden normalerweise der *podestà* und das Gericht bestellt. Der Einbürgerungswillige, dessen Rang und Namen theoretisch keine Rolle spielen durften («una persona sia di qual grado si voglia»), musste sich in einer Art Vorstellungsrunde präsentieren, wobei nicht erwähnt wird, ob er dafür einen Bittsteller aus der Gemeinde brauchte und ob dieser für ihn bürgen musste.⁶⁶

Um in einer Gemeinde eingebürgert zu werden, bedurfte es der Zustimmung des ganzen Tals, dies wird in einem Zusatz zu den Statuten von 1587 ziemlich resolut festgehalten mit der Bemerkung, dass man nun bereits dreimal auf diese Verordnung hingewiesen habe. Tatsächlich wurde bereits 1470 die Gemeinde Casaccia, als sie eingebürgert hatte, ohne bei der Talgemeinde dafür die Bewilligung einzuholen, für ihr Vorgehen gerügt.⁶⁷ Der Richterspruch von 1470 wurde in den folgenden Jahren beachtet, denn sowohl bei einer Einbürgerung von 1474 als auch bei einer von 1494 war der *podestà* ins Verfahren involviert.

Bei späteren Einbürgerungen in Sottoporta hingegen wurde diese Praxis meistens umgangen: 1557 stimmten nur die in Soglio versammelten Gemeindeglieder aus Sottoporta über die Einbürgerung der Familie Pellizzari ab. Vielleicht liess sich bei dieser Familie der Gang vor die Talgemeinde vermeiden, weil sich eines des prominentesten Mitglieder der Familie Salis für die Aufnahme dieser Familie einsetzte, nämlich der «generosum, strenuum virum militaris ordinis et concivem perdilectum nostrum D. Herculem de Salicibus».⁶⁸ Ein gewisser Bartholomaeus Gervasius wurde 1573 in der grossen Gemeindestube in Soglio zum Bürger gemacht, anwesend scheinen nur zwei Zeugen gewesen zu sein.⁶⁹ Und 1581 entschieden sich die in der Gemeindestube versammelten Bürger

66 Auch dieser Artikel findet sich nur in der von Bivetti transkribierten Abschrift, während er in den anderen Versionen fehlt. Bivetti, Statuti, S. 126 f.

67 Ein Schiedsspruch des Bergeller *podestà* besagt, dass «illi de Casacia non possint facere neque recipere nullam personam pro vicino, que non fuerint absque consilio communis vallis Pregalliae», ACB, SOP.Ra.032 (1470).

68 StAGR, A I/1 Nr. 362.

69 StAGR, B 663/27, S. 27 (1573).

von Bondo einstimmig für die Aufnahme der Familie Vertemate.⁷⁰ Obwohl die Zivilstatuten von 1583 die Einbürgerung vor der Talversammlung Anfang Jahr vorschrieben, wurden in Sottoporta danach weiterhin ausschliesslich Einbürgerungen auf Gemeinde- oder Grossgemeindeebene getätigt.⁷¹

Man könnte in diesem Fall von unklaren Kompetenzen der Institutionen oder sogar von Ungehorsam seitens der Gemeinden und Grossgemeinden gegenüber der Talgemeinde sprechen. Dies könnte durchaus der Fall gewesen sein, Streitigkeiten zwischen diesen politischen Akteuren gab es ja zur Genüge. Vielleicht ist dies jedoch eher ein Hinweis dafür, dass es verschiedene Bürgerrechte gab respektive dass man zwischen einem Nachbarschaftsbürgerrecht, das bloss auf Gemeindeebene galt, einem Gerichtsgemeindebürgerrecht, das auf Grossgemeindeebene angewendet wurde, und einem Talgerichtsgemeindebürgerrecht unterschied.

Putzi differenziert in seiner Untersuchung zur Entwicklung des Bürgerrechts in Graubünden tatsächlich zwischen dem Gerichtsbürgerrecht und dem Nachbarschaftsbürgerrecht. Das Nachbarschaftsbürgerrecht sei aus dem ursprünglichen Nutzungsrecht hervorgegangen und habe mit der stets wachsenden Selbständigkeit der Wirtschaftsgemeinden an Bedeutung zugenommen und das Gerichtsbürgerrecht immer mehr «ausgehöhlt».⁷² Da im Bergell die drei Ebenen – Nachbarschafts-, Gerichts- und Talgemeinde – nicht klar auseinandergehalten werden können (oft fiel die Nachbarschaftsgemeinde Vicosoprano mit der Gerichtsgemeinde Sopraporta zusammen, das Gleiche galt für Soglio in Sottoporta), kann diese Tendenz nicht eindeutig aufgezeigt werden. Sicher ist, dass es Einbürgerungen in die Nachbarschaften gab ohne Zustimmung der Gross- oder Talgemeinde. Weiter gab es Aufnahmen in die Grossgemeinden, wobei die Talgemeinde respektive die jeweils andere Grossgemeinde anscheinend nichts zu sagen hatte. Einbürgerungen in die Talgemeinde sind keine dokumentiert. Mit anderen Worten: Entweder war man Bürger von Sottoporta oder dann von Sopraporta, ein allgemeines Bergeller Bürgerrecht gab es nicht.

Auf juristischer Basis war die Erteilung des Bürgerrechts deshalb eine etwas vage Angelegenheit. Einerseits wurde vorgeschrieben, dass die Einbürgerung vom ganzen Tal abgesegnet werden müsse. Andererseits konnte jedoch die Neuaufnahme von Bürgern nur in eine Gemeinde oder Grossgemeinde geschehen. Anscheinend bestimmten diese auch alleine, welche Rechte sie den neuen Bür-

70 StAGR, B 663/30, S. 166 f. (1581).

71 Es finden sich in den Notarsprotokollen noch drei weitere Einbürgerungen: StAGR, B 663/40, S. 1 (1591), StAGR, B 663/41, Einband (hier fehlt das Datum; die Urkunde wurde wahrscheinlich in der Zeit zwischen 1552 – nach der Reformation, weil es sich um die Einbürgerung eines reformierten Pfarrers handelt – und 1590, dem Todesjahr von Dietegen Salis, angefertigt), sowie StAGR, B 663/41, S. 123 (1595).

72 Putzi, Entwicklung, S. 94.

gern erteilen wollten.⁷³ Somit konnte die Talgemeinde gar keine Einbürgerungen tätigen, sondern sie hatte bloss die Aufgabe, eine Einbürgerung, die von einer Gemeinde bereits entschieden worden war, gutzuheissen oder abzulehnen. Wahrscheinlich war dies eine Art Kontrollfunktion, welche die Talgemeinde jedoch scheinbar schon im 15. Jahrhundert nur noch teilweise wahrnahm. Denkbar wäre jedoch auch die Umkehrung des Verfahrens: Der Anwärter durfte erst nach der Vorstellungsrunde vor der Talgemeinde in die Nachbarschafts- oder Grossgemeinde aufgenommen werden. Da wir ausser den Statuten und Urteilsverkündungen zu einzelnen Streitigkeiten gar keine Quellen zu den politischen Abläufen auf Talgemeindeebene haben (es gibt zum Beispiel keine Protokolle zu den Wahlen des Ammanns oder der Richter oder zu sonstigen Geschäften der politischen Talbehörden), besteht ganz offensichtlich ein Quellenproblem und wir können diese Variante nicht prüfen. Da jedoch in den Urkunden die Einbürgerungen betreffend niemals von einem solchen vorgängigen Verfahren die Rede ist, dürfte es doch ziemlich unwahrscheinlich sein.

Es gäbe noch eine dritte Erklärung für diese aus heutiger Sicht eher widersprüchliche Gesetzgebung. Die Artikel betreffend Einbürgerungen werden am Ende der Statuten des Bergells in einem Anhang aufgeführt. Dieser wird mit den Worten eingeleitet: «Aggiornata delli tre Capitoli, o sia Nota delli seguenti Articoli fatti e ordinati dal Comune Sopra Porta debbino esser osservati in perpetuo.»⁷⁴ Angeordnet wurden die Artikel von «Sig. Ministralle Jo. Battista Prevosto detto Zambra», als Notar fungierte Zaccharia Stampa, beides Männer aus Sopraporta, während der *podestà* nicht genannt wird. In den Artikeln wird immer vom «nostro Comune di Sopra Porta» gesprochen. Die Vermutung liegt nahe, dass die Artikel zur Einbürgerung nur die Grossgemeinde Sopraporta betrafen, nicht aber für die Grossgemeinde Sottoporta Gültigkeit hatten. Die Aufforderung, sich am 1. Januar vor der Talgemeinde («Comun Grande») zu versammeln, um über die Einbürgerungen zu befinden, fällt dabei etwas aus dem Rahmen, kann aber auch so verstanden werden, dass man anschliessend an die Talversammlung eine Versammlung der Grossgemeinde Sopraporta abhielt. Diese Überlegungen würden einerseits erklären, weshalb in Sottoporta während des 16. Jahrhunderts Einbürgerungen ausschliesslich auf Gemeinde- und Grossgemeindeebene, ohne Mitbestimmung der Talgemeinde, getätigt wurden. Andererseits würde dies auch bestens in das Schema passen, das wir bereits bei anderen Gelegenheiten angetroffen haben: Sopraporta ist viel kompakter in seinen Strukturen und wird zentralistischer geführt als Sottoporta. In Sottoporta scheinen sich die beiden Gemeinden Soglio und Bondo bezüglich Einbürgerung zumindest abgesprochen zu haben. Im Notarsprotokoll von Jo-

73 Siehe dazu [Kap. 24.3](#).

74 Dieser Zusatz findet sich nur in der von Bivetti transkribierten Abschrift, der einzigen, die Artikel zur Einbürgerung enthält. Bivetti, Statuti, S. 126.

hannes Ruinella aus dem Jahr 1582 wird, unter dem Titel «Ordinationes et leges honoratae vicinia Bundienseis», ein einziger Artikel verabschiedet, der allen Dorfbewohnern von Bondo untersagte, «peregrinus aut quivis alius» als neuen «vicinus»⁷⁵ vorzuschlagen. Man wolle dies festhalten, damit man die mit der Gemeinde Soglio gefassten Bestimmungen umsetzen könne, so die knappe Begründung zum faktischen Aufnahmeverbot, das, wie wir noch sehen werden, in den kommenden Jahren anscheinend nur für Bondo, nicht aber für Soglio Gültigkeit gehabt zu haben scheint.⁷⁶

Eine Aufnahme ins Bürgerrecht war natürlich nicht umsonst. Wer in den Genuss der vollen Weidrechte sowie weiterer wirtschaftlicher Privilegien kommen und das Stimm- und Wahlrecht erhalten wollte, musste dafür meist tief in die Tasche greifen. Bezahlte Gillius 1474 für die Aufnahme in Casaccia noch 25 Pfund Bergeller Währung,⁷⁷ musste jeder aufgenommene Bürger der elf Familien, die 1494 das Bürgerrecht in Sopraporta erhielten, bereits zwei rheinische Gulden aufbringen. Mit diesem Erlös wurde der Glockengiesser bezahlt, der die Glocke der Talkirche Nossa Donna angefertigt hatte.⁷⁸ 1581 kostete die Aufnahme ins Bürgerrecht in Bondo zwanzig rheinische Gulden⁷⁹ und nur neun Jahre später schrieben die Statuten hundert Gulden vor.⁸⁰ Für diese Summe hätte man 1570 eine Kuhherde bestehend aus acht Tieren kaufen können.⁸¹ 1595 verlangte die Grossgemeinde Sotoporta neun Dukaten für die Einbürgerung.⁸² Um Gotteslohn wurden hingegen zwei Predigerfamilien aufgenommen: Sie bekamen das Bürgerrecht geschenkt.⁸³ Die wohlhabende Familie Pellizzari, die auf Geheiss des angesehenen Hercules von Salis 1557 eingebürgert wurde, musste auch keine Einbürgerungstaxe leisten, denn man versprach sich von ihnen und ihren Geschäften Vorteile für das ganze Tal.⁸⁴ Die Statuten von 1587 schrieben sodann vor, dass der Erlös aus den Einbürgerungen für kommunale Belange zweckgebunden verwendet werden soll.⁸⁵

75 Übersetzt: «einen Fremden oder sonst jemanden» als neuen «Nachbarn».

76 BN AvS, Johannes Ruinella, fol. 6 (1582).

77 ACB, SOP.Ra.036 (1474).

78 «[...] ad dandum campani fusori qui conflagit campanam magnam beate Marie Virginis in Castro-muro», ACB, SOP.Ra.073 (1494). Gemäss Nüscheler, Die Gotteshäuser, S. 116 f., wurde im März 1492 mit dem Glockengiesser Meister Ulrich von Chur die Fertigung zweier Glocken vereinbart.

79 StAGR, B 663/30, S. 167 (1581).

80 Nur in der von Bivetti transkribierten Version der Statuten. Bivetti, Statuti, S. 127.

81 Eine Kuh kostete 1570 zwölf rheinische Gulden, StAGR, B 663/25, S. 534.

82 StAGR, B 663/41, S. 123 (1595).

83 StAGR, B 663/40, S. 1 (1591), sowie Einband von StAGR, B 663/41, wobei diese Urkunde nicht ganz vollständig ist und eine eventuelle Einbürgerungstaxe nicht ganz ausgeschlossen werden kann.

84 «[...] quo magis haec vallis et regio nostra multis optimis et fortissimis viris erit repleta, qui suam industriam et diligentiam ne dum spectatam sed omnibus nobis [per...dam] velint et nostrae gentis rationem ducant, tanto uberior opibus abundans atque decora reddetur.» StAGR, A I/1 Nr. 362.

85 Bivetti, Statuti, S. 127. Da auch dieser Artikel unter die drei im Anhang an die Statuten fällt, dürfte er nur für Sopraporta Gültigkeit gehabt haben.

24.3 Die Neubürger

In den untersuchten Quellen konnten bis 1600 lediglich elf Einbürgerungsverfahren ausfindig gemacht werden, die erste Einbürgerung fand 1474 statt, die letzte 1595. Insgesamt kamen dabei zwanzig Familien in den Genuss des Bürgerrechts. Man könnte die Neubürger in zwei Kategorien unterteilen: Da waren einerseits diejenigen, die bereits seit längerem im Bergell wohnten und für die eine Aufnahme ins Bürgerrecht bedeutete, dass sie ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten ausbauen konnten, indem sie nun freien Zugang zu allen Weiden und Alpen erhielten. Zur zweiten Kategorie können die gezählt werden, die überhaupt erst durch die Aufnahme ins Bergeller Bürgerrecht ins Tal einwanderten. Zur ersten Kategorie gehörte der 1474 in Casaccia eingebürgerte Gillius, Sohn des Jan Pensott aus Alac (Weiler oberhalb von Bivio an der Julierstrasse). Sein Vater stammte aus Bivio, der Nachbarschaft jenseits des Septimers. Zwischen den beiden Gemeinden bestand schon seit je eine enge Beziehung, da sie nicht nur eine gemeinsame Grenze hatten und zusammen einen Wald bewirtschafteten, sondern auch weil sie gemeinsam den Warentransport über den Septimer zu organisieren hatten. Gillius wurde zum «*bonum vicinum Casatia, sicut alii vicini de Casatie*»⁸⁶ gemacht. Das Bürgerrecht wurde nicht nur ihm zugestanden, sondern allen seinen Nachfahren. Konkret wird dem Gillius das Nutzungsrecht für die Alpen und Weiden («*ascuis et pascuis*») erteilt und alle dazugehörenden Zugangsrechte («*ingressibus et regressibus*»), Wasserrechte («*aquis*») sowie «*alii juribus et schadia mercantie de Set*».⁸⁷ Man könnte annehmen, dass unter «*schadia mercantie de Set*» eine gewisse Tätigkeit des Warentransports verstanden wurde. Dass dem nicht so ist, zeigt der Zusatz, dass die Familie Gillius die gleichen Rechte erhielt, wie die anderen Bürger Casaccias, «*qui non habent roda mercantie*», dass sie also explizit vom Säumerwesen ausgeschlossen waren. Anscheinend gab es in der Gemeinde zwei Kategorien von Bürgern: eine privilegiiertere, die sich am Warentransport beteiligen durfte, und eine, die zwar die vollen Weide- und Alprechte besass, jedoch keinem Zusatzwerb als Säumer nachgehen durfte.⁸⁸

Das gleiche Schicksal traf auch die elf Familien, die sich 1494 in die Grossgemeinde Sopraporta einbürgern liessen. Es handelte sich bei diesen Leuten um solche, die bereits im Tal wohnten, nämlich in Roticcio, einem Weiler oberhalb Vicosoprano, und in Daganec («*Dagenetz*»), einer Siedlung, die in den Quellen meistens zur Gemeinde Soglio gezählt wurde⁸⁹ und somit eigentlich

86 Übersetzt: «guten Nachbarn von Casaccia wie alle anderen Nachbarn von Casaccia».

87 ACB, SOP.Ra.036 (1474).

88 Ich konnte nicht in Erfahrung bringen, was mit «*schadia mercantie de Set*» gemeint war. Mit solchen Auflistungen von Rechten muss vorsichtig umgegangen werden. Es könnte sich eher um «zeremonielle Formeln» als um konkrete Rechtsansprüche gehandelt haben.

89 Siehe dazu [Kap. 2.1](#).

zur Grossgemeinde Sottoporta gehörte, gelegentlich aber der Grossgemeinde Sopraporta zugesprochen wurde. Die Antragsteller trugen keine typischen Bergeller Namen, sondern scheinen Zugewanderte gewesen zu sein. Dem Namen nach waren die meisten in den Drei Bünden beheimatet: die Grasel, Pochel, Boned, de la Mutta, Tognacha, Matei, Nutt, Bianching.⁹⁰ Andere sind vielleicht eher aus dem Süden eingewandert, so zum Beispiel die Bidola, die de Lapinis, einer trägt sogar den Zusatz «Lumbard».⁹¹ Nur eine Familie scheint lange genug im Tal gewohnt zu haben, dass man ihr den Zusatz «de Rotitz» (Roticcio) zugestand. Leider ist kein Original dieser Urkunde vorhanden,⁹² sondern nur eine schlechte Kopie und daraus wird nicht ersichtlich, ob der Antrag dieser elf Familien auf Einbürgerung in die Grossgemeinde Sopraporta gänzlich abgelehnt oder mit grossen Vorbehalten angenommen wurde. Die Grossgemeinde Sopraporta wollte nämlich die elf Familien von einer ganzen Reihe von Rechten ausschliessen. So wollte man ihnen nicht das volle Weiderecht zugestehen,⁹³ vor allem kein Weiderecht in Löbbia, wo sich die Pferdeweiden befanden, die für die Säumer von grosser Wichtigkeit waren. Die Gemeinde sprach ihnen zudem das Recht ab, an Versammlungen teilzunehmen, und schloss die neuen Bürger kurzerhand sowohl vom Warentransport als auch von der Alplosung aus.⁹⁴ Die Antragsteller scheinen Rekurs eingeleitet zu haben und der Bergeller

90 Grasel: Grassell sind in Scuol und Sent bezeugt, aber auch in Chiavenna (Grassellus, Grassetto), RN, Bd. II, S. 794. Pochel: RN, Bd. II, S. 700 f., meint, dass Pochel von Bazell (Pazeller) ein Unterengadiner Geschlecht sei und sich im Bergell zu Bucella gewandelt habe. In Castasegna ist diese Familie bereits ab 1475 bezeugt. Boned: Ein Bonett ist im Bergell bereits für das Jahr 1370 bezeugt. Ansonsten kommt der Name im Oberengadin, im Oberhalbstein, im Misox, aber auch in Chur vor, RN, Bd. II, S. 840. De la Mutta: Ein de la Motta ist für Soglio für 1495, ein Jahr nach der Einbürgerung, bezeugt, RN, Bd. II, S. 439. De Muta kommen aber auch im Misox vor, RN, Bd. II, S. 438. Tognacha: Die Namen Töni, Tönz, Donatsch, Tognina, Tönjachen etc. gehen alle auf Antonius zurück und finden sich in verschiedensten Varianten in ganz Rätien, RN, Bd. I, S. 348–353. Matei: Der Name dürfte von Matheus, Mathias stammen, einem Heiligennamen, den es in unterschiedlichsten Formen und Varianten gab, siehe dazu RN, Bd. I, S. 311. Nutt: Finden sich in ganz Rätien, RN, Bd. I, S. 276 f., auch in Casaccia für das Jahr 1455 bezeugt. Bianching: Bianchi in Lostallo für das 15. Jahrhundert bezeugt, Blancus und Blank jedoch auch schon für das 13. Jahrhundert in Tirano sowie in Chur, RN, Bd. II, S. 807.

91 ACB, SOP.Ra.065 (1494).

92 Gemäss Vassali wurde das Original von 1494 im Jahr 1735 aus dem Gemeindearchiv Sopraporta entfernt, nachdem es zu Streitigkeiten zwischen einer der antragstellenden Familien, Baldini, und der Gemeinde Sopraporta gekommen war. Anscheinend wurde ein Baldini zum Alpmeister gewählt, obwohl dies die Urkunde von 1494 ausdrücklich verbietet. Beim Streit wurde die mittelalterliche Urkunde hervorgeholt, jedoch konnte sie niemand lesen. Sie wurde deshalb dem *cancelliere* Fosato in Soglio übergeben, der sie transkribierte und übersetzte. Das Original tauchte nicht mehr auf. Siehe dazu Vassali, Erwerbung des Bürgerrechts, S. 184. Die Übersetzung hingegen befindet sich in ACB, SO.Ra.065, und der Inhalt wird in den Regesten fälschlicherweise mit Aufnahme von einigen Männern aus Sottoporta ins Bürgerrecht von Sopraporta angegeben.

93 Vassali geht davon aus, dass es sich hierbei nur um Weiden handeln konnte, die die Gemeinde von Privaten gekauft hatte; die anderen Gemeindeweiden standen auch den neuen Bürgern zu. Vassali, Erwerbung des Bürgerrechts, S. 184.

94 «[...] infrascripti homines non debeant esse vicini Porta Superioris andandum nobiscum in pascuis

podestà und seine Geschworenen hiessen diesen gut. Die Familien wurden als «boni vicini Porte Superioris» angenommen, durften mit den anderen Bürgern die Weiden, auch die Pferdeweiden in Löbbia, benutzen und an den Versammlungen teilnehmen. Das volle Bürgerrecht wurde ihnen jedoch nicht gewährt, denn sie blieben sowohl vom Warentransport als auch vom Amt des Alpvorstehers ausgeschlossen.⁹⁵

Ganz andere Gründe lagen den Einbürgerungen der zur zweiten Kategorie gehörenden Familien zugrunde. Bei diesen handelte es sich nicht um Bauern, die sich nach mehreren Jahren oder Jahrzehnten einbürgern liessen, um endlich unbeschränkten Zugang zu den Gemeindeweiden und -alpen zu erhalten. Es handelte sich um angesehene Familien, die im internationalen Handel tätig waren, beziehungsweise um Glaubensflüchtlinge.

Die Einbürgerungsurkunde der Familie Pellizzari aus dem Jahr 1557 ist besonders ausführlich und lässt die Gründe erahnen, weshalb diese wohlhabende Familie eine Einbürgerung anstrebte und welche Vorteile das Bürgerrecht dieser Familie zu bieten hatte. Die «generosi domini minirum Nicolaus, Bernardinus, Petrus Paulus, Hieronÿmus atque Petrus Martir», Söhne des verstorbenen Baptista Pellizzari, mussten, so ihre Aussage, ihre Heimat verlassen. Sie wollten in Zukunft nicht bloss ihre Tätigkeit als Seidenfabrikanten⁹⁶ weiterhin in Chiavenna ausüben, sondern auch alle Rechte und Freiheiten der Grossgemeinde Sottoporta erlangen, um «comodius et facilius hanc perutile[m] illis et regionis nostrae artem exercere».⁹⁷ Aus einer Zeugenaussage aus dem Jahr 1563 geht hervor, dass die Familie Pellizzari in Chiavenna mehr als vierzig Webstühle für Seide («telari di seda») betrieb.⁹⁸ Diese Familie hatte um 1540 in Vicenza eine Färberei eröffnet und war schon bald darauf zum grössten Seidenfabrikanten geworden.⁹⁹ Da die meisten Familienmitglieder zur Reformation übertraten, verlagerten sie ihre Produktionsstätte mit Beginn der Inquisition zunehmend nach Chiavenna und Lyon. Das 1557 erlangte Bürgerrecht von Sottoporta kam der Familie Pellizzari in zweifacher Hinsicht zugute.

Zum einen bot das Bündner Bürgerrecht in jener Zeit einen sicheren Hafen für alle, die sich zur Reformation bekannten und den neuen Glauben praktizieren

nec debeant habere partem in Lopia nec debeant posse facere comunancias nec habere rotam mercantiae nec accipere sortem quum alpes dividerunt», ACB, SOP.Ra.073 (1494).

95 «Non possint nunquam ducere nec habere rotam mercantie nec debeant etiam posse accipere sortes ad fiendum caput [lanig] et malgis», ACB, SOP.Ra.073 (1494).

96 «secarios artifices agere Clavennae», StAGR, A I/1 Nr. 362.

97 StAGR, A I/1 Nr. 362.

98 Übersetzt: «bequemer und einfacher ihre für unsere Gegend sehr wichtige Tätigkeit auszuführen». Dies schreibt der Priester Angelo aus Cremona der Inquisition in Vicenza. Siehe dazu Olivieri, *Riforma*, S. 420.

99 Wie wohlhabend diese Brüder waren, kann am Beispiel des Petrus Martir dargestellt werden. Pastore berichtet in seinen Ausführungen zum Testament des noch nicht verstorbenen Petrus Martir sowohl über seine ansehnliche Hinterlassenschaft als auch über seine feurige Rede zugunsten des reformierten Glaubens. Pastore, *Nella Valtellina*, S. 89–91.

wollten. Genau diese Glaubensfreiheit, wie sie die Drei Bünde ihren Bürgern garantierte, wurde für die Familie Pellizzari schon wenige Jahre nach ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht von grosser Wichtigkeit. Vor allem die drei Brüder Nicolaus, Bernardinus und Petrus Martir zählten schon bald zu den überzeugtesten und aktivsten Fürsprechern der neuen Religion. Nicolaus Pellizzari gehörte in Vicenza zu einem Kreis von Intellektuellen, Kaufleuten und Reformatoren (wie zum Beispiel Alessandro Trissino),¹⁰⁰ die sich aktiv für den neuen Glauben einsetzten. Die Pellizzari konnten den Häretikern, wie die Neugläubigen genannt wurden, mit ihrem gut ausgebauten Handelsnetz behilflich sein. Da die Brüder Pellizzari andauernd geschäftlich unterwegs waren zwischen Basel, Frankfurt,¹⁰¹ Antwerpen, Paris, Lyon und Genf, wurden sie als Kuriere eingesetzt – Bullinger und Fabricius erwähnen in ihrem Briefwechsel mehrmals, dass ein Pellizzari unterwegs sei und Briefe und Geld mitnehmen könne¹⁰² – und trugen somit zum Austausch unter den Reformatoren bei. In den erwähnten Handelsstädten, vor allem in Lyon und Genf, kamen sie direkt in Kontakt mit dem reformatorischen Gedankengut,¹⁰³ das sie, wieder zu Hause in Vicenza und Chiavenna, in ihre Gesprächsrunden einbrachten. Ein Zeitgenosse meinte, dass die Pellizzari nicht bloss Webstühle in Chiavenna besässen, sondern auch die «lutherani fugitivi di Italia»¹⁰⁴ um sich geschart und Chiavenna zu einer «Genevretta» gemacht hätten.¹⁰⁵ Und sie gingen noch einen Schritt weiter: In den Seidenballen, die sie von Genf, Lyon, Paris, Basel, ja sogar aus Böhmen importierten und über Chiavenna und Como nach Vicenza und Venedig leiteten, versteckten sie kleine, handliche Bibeln in italienischer, französischer und griechischer Sprache sowie Propagandamaterial, das auf diese Weise unkontrolliert vom Norden in den Süden gelangte. Der Schmuggel flog jedoch 1561 in Mailand auf und die Inquisition fing an, gegen die Familie zu ermitteln.¹⁰⁶ Anscheinend wurden ihnen im Zuge dieser Untersuchungen Güter – unter anderem ist die Rede von einem Kloster (!) – von der Inquisition beschlagnahmt. Da kam ihnen das 1557 erlangte Bürgerrecht zugute, denn die Drei Bünde setzten sich aktiv für ihre Bürger ein. So intervenierten sie sowohl in Mailand als auch beim französischen König und forderten eine gütliche Einigung in der «causa Pellizzari».¹⁰⁷

100 Zu Alessandro Trissino siehe Bonorand, Reformatorische Emigration, S. 63 f.

101 Zur Tätigkeit der Pellizzaris in Frankfurt siehe Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte, Bd. 2, S. 284 bis 286.

102 Zum Beispiel in BK II, Nr. 79 (1558), 546 (1563), 586 (1564), 636 (1564) und 692 (1565).

103 Hugenottische Schriften aus Lyon und calvinistische aus Genf werden in den Briefen, die sich die Brüder regelmässig schrieben, oft genannt. In Olivieri, Riforma, sind diese Briefe zum Teil abgedruckt oder es wird daraus zitiert. Siehe auch Olivieri, Lettere di mercanti, S. 21.

104 Übersetzt: «Lutheranen, die aus Italien flüchteten».

105 Dies schreibt der Priester Angelo aus Cremona der Inquisition in Vicenza. Siehe dazu Olivieri, Riforma, S. 420.

106 Ebd., S. 415 und 417, sowie Bonorand, Reformatorische Emigration, S. 115 f.

107 Dies wird aus dem Briefwechsel von Bullinger, Fabricius und dem Rat von Chur ersichtlich, BK II, Nr. 507, 509, 512, 519, 545, 558, 561 (1563), sowie BK II, Nr. 576, 589 (1564).

Sie waren sogar bereit, «die Pellizarien uß der Dry Pündten gůtt bezahlen; dan das closter ist der Pündten».¹⁰⁸

Das Bürgerrecht der Grossgemeinde Sottoporta machte also die Pellizzari aus dem Untertanenland zu vollwertigen Bundsmännern. Nebst der gewährten Glaubensfreiheit profitierten somit die Pellizzari auch von all den Rechten, die den Bürgern der Drei Bünde vorbehalten blieben. Von grossem Interesse für die in Chiavenna tätigen Kaufleute Pellizzari waren sicherlich die Steuerfreiheit in den Untertanengebieten sowie der ungehinderte Handel in der ganzen Republik der Drei Bünde.¹⁰⁹ Nebst diesen Privilegien beinhaltete das Bürgerrecht der Drei Bünde auch die Wählbarkeit in die Ämter der Gerichtsgemeinden und der Untertanenlande sowie einen gewissen Vorzug in militärischer Hinsicht, in dem Sinne, dass der Bundstag auf die Besetzung der Offiziersstellen der in fremden Diensten stehenden Bündner Regimenter einwirken konnte. Es scheint, dass die Brüder Pellizzari irgendwie ins Kriegsgeschäft verwickelt waren, denn als der Rat der drei Bundeshäupter 1567 befand, dass von der Kanzel herab ein Verbot des Kriegsdienstes verkündet werden müsse, wurde das Vorhaben «mit Rücksicht auf Nikolaus Pellizzari» abgebrochen.¹¹⁰ Hingegen beteiligten sich Nicolaus, Bernardinus und Petrus Martir Pellizzari nicht aktiv an der Bündner Politik. Wahrscheinlich musste man einige Jahre in den Drei Bünden gewohnt haben, um auch das passive Wahlrecht zu erlangen. Die Nachfahren des Petrus Martir und wahrscheinlich auch die des Nicolaus finden sich erst ab dem 17. Jahrhundert als von den Drei Bünden in den Untertanengebieten eingesetzte Amtsinhaber.

Eine politische Karriere schlug zum Beispiel J. C. Pellizzari (Pellizzaro Pellizzari genannt) ein, der 1648 um das Bürgerrecht der Drei Bünde bat. Vorgeschlagen wurde seine Kandidatur vom *commissario* in Chiavenna, Johannes Sprecher-Bernegg, dessen Stellvertreter Pellizzaro Pellizzari war. In der 1648 neu erstellten

108 BK II, Nr. 561 (1563). Um den genauen Zusammenhang zwischen der Familie Pellizzari und der Affäre um das Kloster zu verstehen, wären weitere Abklärungen nötig. Es ist die Rede von der Vertreibung (und Gefangennahme) der Mönche des Dominikanerklosters Sant'Antonio in Morbegno durch den Pellizzari: «Die münchen zů Morben sind des haffts, so inen der Pellizarien halb angeleit, erlassen, doch nit gar liberiert; dan sy khein gewalt haben sollend, das gůtt ze verenderen, ze kouffen oder ze verkouffen, on myner herren vorwüssen und willen; adde his, das man die sol lassen ussterben und kheine meer inhin nämmen», BK II, Nr. 576, S. 482 f. (1564). Möglich, dass Pellizzari an der Vertreibung der katholischen Geistlichen beteiligt war. Die Dominikanermönche wehrten sich anscheinend vehement gegen die Protestanten, was man aus ihrem Pamphlet gegen den *podestà* von Poschiavo und Inhaber einer Druckerei, die Bibeln und Katechismen publizierte, Dolfin Landolfi, erfährt. Diese Schrift findet sich nur in der Österreichischen Nationalbibliothek und ist dort online abrufbar. Landolfi und Nicolaus Pellizzari dürften sich gekannt haben, war doch der Erste ein Bibelhersteller und der Zweite ein Bibelschmuggler. Zur Druckerei Landolfi siehe Sprecher, La tipografia, sowie Bonorand, Dolfin Landolfi. Bonorand hingegen meint, dass man mit den Einkünften aus dem Kloster in Morbegno die Brüder Pellizzari für die von der mailändischen Inquisition eingezogenen Güter entschädigen wollte. Bonorand, Reformatorische Emigration, S. 115 f.

109 Zum Inhalt des Bürgerrechts Gemeiner Drei Bünde siehe Putzi, Entwicklung, S. 134–136.

110 BK III, Nr. 40 (1567).

Bürgerurkunde wird auf den Vater, den «nobile Josue de Pellizzarijs», und den Grossvater des Gesuchstellers, Petrus Martir, verwiesen. Zur Beglaubigung wird die vom Bergeller Notar Johannes Andreas Ruinella 1557 ausgestellte Einbürgerungsurkunde des Petrus Martir vorgelegt.¹¹¹ Nun, die 1648 ausgestellte Urkunde zur Aufnahme des Pellizzaro Pellizzari in die Drei Bünde scheint aus heutiger Sicht etwas überflüssig, denn Pellizzaro war ja bereits Bürger des Freistaats und als solcher hatte er sogar 1636 das Amt des *commissario* in Chiavenna inne und wurde 1640 als Deputierter an den Bundestag der Drei Bünde abgeordnet. Mit der Ausstellung dieser neuen Urkunde der Drei Bünde muss Pellizzaro Pellizzari also etwas anderes bezweckt haben. Es wäre möglich, dass nach dem Dreissigjährigen Krieg und dem Westfälischen Frieden im Jahr 1648 die Handelstätigkeiten endlich wieder aufgenommen werden konnten und dass es dafür von Vorteil war, wenn man ein solches Diplom vorweisen konnte. Oder aber die Pellizzari mussten sich ihre Rechte immer wieder bestätigen lassen, da sie nicht dauernd in den Drei Bünden residierten.¹¹² Auch andere Mitglieder dieser Familie verlangten im 17. Jahrhundert, in die Drei Bünde eingebürgert zu werden, obwohl sie bereits Bürger einer Gerichtsgemeinde waren. 1611 wurde den drei Brüdern Julio, Nicolo und Carlo, Söhne des Nicolaus Pellizzari und der Margaretha Schmid von Grüneck, das Bürgerrecht der Drei Bünde gewährt. In der Einbürgerungsurkunde steht, dass ihr Vater, eventuell ein Sohn des 1557 in Sottoporta eingebürgerten Nicolaus,¹¹³ bereits das Bürgerrecht der Stadt Ilanz

111 Diese Urkunde ist abgedruckt und transkribiert in Carniti, *Un privilegio*, S. 133–135. Pellizzaro Pellizzari war anscheinend der erste der Familie, der wieder zum katholischen Glauben zurückkehrte. Dies wahrscheinlich auch deshalb, weil er im Veltlin wohnte, wo es für die Protestanten nach 1620 besonders schwierig wurde.

112 In der Urkunde verlangt Pellizzari denn auch, dass die Drei Bünde nicht bloss sein Bürgerrecht bestätigen, sondern ihm und seinen Nachfahren dieses schenken sollten. Carniti, *Un privilegio*, S. 133.

113 Die Genealogie der Pellizzari ist nicht ganz eindeutig. Während der Stammbaum des Petrus Martir dank seinem Testament und der Bürgerurkunde von 1648 klar ist, gibt es in der Linie des Nicolaus eine grössere Lücke. 1570 wurde der alte Nicolaus Pellizzari noch unter den Kaufleuten in Chiavenna gesichtet (Olivieri, *Riforma*, S. 426), danach verlieren sich aber anscheinend seine Spuren. In den Bündner Quellen taucht 1577 wieder ein «Nicolo Pelitzer» von Chiavenna auf, der einem gewissen Jakob Schmid, Landschreiber des Oberen Bundes, zwei Kuhalpen auf Mundaun in der Alp von Morissen, verkauft (StAGR, B 702/17). Handelte es sich dabei vielleicht um einen Sohn des alten Nicolaus Pellizzari und folgte dem Verkauf der Kuhalpen die Hochzeit mit der Tochter des Käufers? So hätten wir die Brücke geschlagen, zwischen dem alten Nicolaus Pellizzari aus Chiavenna und dem Vater von Julio, Nicolo und Carlo, die 1611 in Ilanz in die Drei Bünde eingebürgert wurden. Ihre Mutter war nämlich eine Schmid-Grüneck. Leider sind die Geschlechterbücher bei diesen Nachforschungen keine grosse Hilfe, da keine Quellen angegeben sind. Im Schweizerischen Geschlechterbuch ist nachzulesen (leider ohne Quellenangaben), die Pellizzari in Ilanz seien keine Nachfahren des Seidenhändlers Nicolaus gewesen, sondern eines anderen Nicolò aus Chiavenna. Dieser sei 1577 nach Graubünden ausgewandert und habe die Schwester des Landammanns Wilhelm Schmid von Grüneck geheiratet. Sein Sohn Julius sei 1560 in Chiavenna geboren (also siebzehn Jahre bevor er eine Bündnerin heiratete und auswanderte?) und habe 1600 das Landrecht im Prättigau und das Bundsmannsrecht der zehn Gerichte erworben. Mit Lucia Mettier von Langwies verheiratet, sei er der Stammvater der ganzen Bündner Familie geworden. Schwei-

im Grauen Bund besass.¹¹⁴ Ein Julius Pellizzari, Landschreiber des Gerichts Langwies, wurde 1662 zum *podestà* von Bormio gewählt,¹¹⁵ ein Johann Florius Pellizzari wurde von den Gerichten Schanfigg und Langwies 1647 als *podestà* von Traona, 1670 als *commissario* von Chiavenna und 1680 als *podestà* von Piuro vorgeschlagen und gewählt.¹¹⁶

Keiner der genannten Brüder der Pellizzari scheint jemals in der Grossgemeinde Sottoporta, wo sie sich einbürgern liessen, gewohnt zu haben und die in der Einbürgerungsurkunde noch gehegten Hoffnungen auf Profit dürften sich für das Tal Bergell kaum bewahrheitet haben. Anders war dies bei der Familie Vertemate, einer adligen Familie aus Piuro, die im internationalen Speditionshandel tätig war. 1581 gelangte Baptista Vertemate, Sohn des verstorbenen Gaudentius Vertemate aus Piuro, vor die Bürger aus Bondo und bat um Aufnahme ins Bürgerrecht, damit er in Zukunft «*artem suam commodius exercere*» könne.¹¹⁷ Die versammelten Gemeindeangehörigen befanden, dass sie ihn als Bürger annehmen wollten, denn er wohne ja bereits mit seiner Familie in Promontogno, wo er ein Haus und weitere Güter gekauft habe. Als besonderes Verdienst werden sein guter Wille und seine Tätigkeit hervorgehoben. Leider wird nicht erklärt, welchen Beruf Baptista Vertemate in Promontogno ausübte. Es ist anzunehmen, dass er, wie seine Verwandten in Piuro, im Handel tätig war. Mehrere Mitglieder der Vertemate waren in Nürnberg, Augsburg, Breslau, Venedig, Genua und in Frankreich als Kaufleute tätig. Sie handelten mit Baumwolle, Tuch, Seide, Öl, Safran, Pfeffer, Gewürznelken, Papier und Wein, Gold und Silber.¹¹⁸ Die Gründe für das Verlegen des Wohn- und Bürgersitzes von der florierenden Kleinstadt Piuro ins bäuerliche Bondo im Bergell dürften auch hier im strategisch-wirtschaftlichen Bereich zu suchen sein. Als Bundsgenosse konnte Vertemate, wie die Pellizzari, sowohl von der Steuerfreiheit in den Untertanenlanden als auch vom freien Handel in der ganzen Republik profitieren. Die Niederlassung in den Drei Bünden hat der Familie Vertemate in Bondo sicherlich

zerisches Geschlechterbuch, Bd. V, S. 482–485. Bundi will bereits den «alten» Nicolaus Pellizzari mit der Margareta geborene Schmid von Grüneck verheiratet wissen, Bundi, LIR 2, S. 150. Weshalb sich Pellizzari im Bergell einbürgern liess und nicht in Ilanz, woher das angesehene Geschlecht seiner vermeintlichen Frau stammte, erklärt Bundi nicht. Bundi dürfte den Seidenhändler Nicolaus Pellizzari mit seinem Namensvetter in Chiavenna verwechselt haben. Dieser war aber Sohn eines gewissen Biagio Pellizzari, während der Vater des in Sottoporta eingebürgerten Pellizzari Baptista hiess. Die in der Einbürgerungsurkunde genannten Brüder decken sich mit den Brüdern des Seidenhändlers Pellizzari aus Vicenza.

114 StAGR, A I/12a (B 713/1).

115 StAGR, A I/12a (B 712/3).

116 StAGR, A I/12a (B 712/2), StAGR, A I/12a (B 712/5), StAGR, A I/12a (B 712/6).

117 Übersetzt: «seine Tätigkeit bequemer ausführen», StAGR, B 663/30, S. 166 (1581).

118 Dies geht sehr detailliert aus dem Rechnungsheft des Bernardino Vertemate hervor, welches 1593 in Piuro in deutscher Sprache erschien. Siehe dazu Kahl, Das Rechenbuch. Zur Familie Vertemate auch Bundi, Frühe Beziehungen, S. 178, sowie Colombo, La nobile famiglia. Es gibt Hinweise, dass Bernardino Vertemate der Neffe eines Salis war, wobei nicht sicher ist, ob von Baptista oder von Johann Salis, Giddey, Agents, S. 218, tippt auf den zweiten.

die Tätigkeit im Bündner Bergbau erleichtert¹¹⁹ und vielleicht auch den Weg geebnet für den Weiterzug in die Eidgenossenschaft. Nur zwei Jahre nach der Einbürgerung der Familie Vertemate taucht zum Beispiel in der Safranzunft in Basel der erste «Wertemann» (deutsch für Vertemate) als Seidenfärber auf. Er stammt wahrscheinlich nicht aus der Familie des Baptista Vertemate, denn er wird als «von Blors [Plurs] uss den Bündten» bezeichnet.¹²⁰ An dieser Stelle verstrickt sich die Geschichte der Familie Vertemate nicht nur mit der der Familie Pellizzari, sondern auch mit der einer weiteren Familie, die wahrscheinlich aus den gleichen Gründen etwa zur gleichen Zeit in Sottoporta eingebürgert wurde: die Familie des Johannes Rota. Auf der Mitgliederliste der Safranzunft in Basel finden sich alle drei genannten Familien.

Claudius und Cornelius Pellizzari, «gebrüder uss den Pündten, sametweber», hatten ihren Geschäftssitz nach Basel verlegt, wo sie 1573 in die Safranzunft aufgenommen wurden.¹²¹ Bereits ein Jahr später zog es sie nach Lyon und sie übergaben ihren Betrieb, den Seidenhof, ihrem Onkel Stäffen Pellizzari und dessen Schwager Johann de Rota (auch Hans Rodti genannt). 1583 wechselte der Seidenhof in die Hände des Hieramenus von Wertemann, zwei Jahre nachdem sich ein Familienzweig der Vertemate in Bondo hatte einbürgern lassen.¹²²

119 Vertreter der Vertemate trifft man um 1600 als Unternehmer im Bündner Bergbau, zum Beispiel 1606 in Filisur und Disentis, 1611 in Parpan und im Ferreratal. Krähenbühl, Eine Kaufmannsfamilie, S. 39.

120 Die Chronik Paul Koelner listet für 1583 einen gewissen Hieronymus Wertemann auf, siehe dazu www.safranzunft.ch. Die Safranzunft war eine Herrenzunft, stand also nur der bürgerlichen Oberschicht offen, zu der die Pellizzari, Vertemate und Rota gehörten. Zu den Neubürgern in den Basler Zünften siehe, Portmann, Basler Einbürgerungspolitik, S. 88 f.

121 «[...] auff den 23 tag Aougstmonatt sind erschüenen vor rotzheren, meyster und sächsen Glade Pelizzari und Karnylis Pelizzari, synd zwen brieder und sydenferber und hand min heren gantz ernstlich angesücht und gebätten, ob sy so gütt wülig wollen syn und ynen beden wellen vergunen dyse eren zunfft zu anfochen; selche bit hand min heren inen beden vergunt und zügelasen, doch mit dem anhang, das sy kein anderen gewärb selen dryben dan das syden färben wye sys dan jertz zur ziitt driben und kein offenen laden haben», zitiert nach Koelner, Die Safranzunft, S. 536. Es ist nicht klar, zu welchem Familienzweig die beiden gehörten. Nicolaus Pellizzari hatte zwar einen Sohn namens Cornelio, der 1580 in Genf eingebürgert wurde. Staehelin, Zur Genealogie, S. 125. Es wäre deshalb durchaus möglich, dass Cornelius, der 1574 Basel verliess, um in Lyon tätig zu sein, und sich deshalb 1580 in Genf einbürgern liess, Nicolaus' Sohn ist. Staehelin meint hingegen, dass die beiden Cornelius und Claudius die Kinder eines gewissen Blasius de Pellizzari, *podestà* in Piuro, waren. Staehelin, Zur Genealogie, S. 124. Da er keine Quellenangaben macht, ist es schwierig, der Herkunft dieser Pellizzari auf den Grund zu gehen. Die Tatsache, dass die beiden Pellizzari in Basel als Bündner bezeichnet werden, ist kein sicheres Indiz dafür, dass es sich um die Söhne des 1557 in Sottoporta eingebürgerten Nicolaus handelte, denn auch Leute aus Chiavenna und Piuro wurden als Bündner bezeichnet. Bei diesen wurde aber meist der Zusatz «von Plurs» oder «von Clefen» hinzugefügt. Dieser fehlt jedoch bei den Brüdern Pellizzari in Basel.

122 «Hieramenus von Wertemate von Plurs, so in des Pellizaris gewerb getretten und ist ime anzeigt, das er mit dem zoll im kaufhuss wie die Pellizari gehalten werden solle». Hieramenus war der Erste aus dem begüterten Adelsgeschlecht der Vertemate, der sich in Basel niederliess, zitiert nach Koelner, Die Safranzunft, S. 537. Auch hier lässt sich nicht sagen, ob und wie der Hieramenus mit dem in Bondo 1581 eingebürgerten Baptista Vertemate verwandt war.

In der Grossgemeinde Sottoporta wurde nach den Pellizzari und wahrscheinlich etwa zur gleichen Zeit wie die Vertemate ein gewisser Johann Rota eingebürgert. Auch hier lässt es sich nicht mit Gewissheit sagen, ob es sich um den gleichen Rota handelt, der 1574 in Basel zusammen mit Stäffen Pellizzari ins Seidengeschäft einstieg. Einige zaghafte Anhaltspunkte, die dafür sprechen, kann man aber durchaus finden.

Als erstes Hindernis stellt sich uns jedoch eine Datierungsschwierigkeit in den Weg. Der untere Teil der Einbürgerungsurkunde des Johann Rota, wo sich das Ausstellungsdatum und die Unterschriften befanden, wurde abgeschnitten, damit das Pergament dem Notarsprotokoll von 1595 als Einband dienen konnte. Man könnte versucht sein, eine approximative Datierung vorzunehmen: Die Einbürgerung des «Iohanni Baptistae Rotae sanctissimae theologiae doctoris» wurde von dem «illustrissimus D. Capitanus Baptista» und dem «illustrissimus D. Dietheganus» vorgeschlagen.¹²³ Diese beiden Herren traten nicht wie die Gemeinde Soglio bereits 1552 zum reformierten Glauben über, sondern erhielten noch 1560 respektive 1568 den päpstlichen Orden als Ritter vom goldenen Sporn. Baptista konvertierte erst 1578, Dietegen ein Jahr später.¹²⁴ Die Einbürgerung des Theologieprofessors wird somit kaum vor 1579 stattgefunden haben. Da Dietegen Salis 1590 starb, müsste sie in der Zeitspanne 1579–1590 erfolgt sein. Der Konjunktiv wird hier deshalb gebraucht, weil es meines Erachtens gerade in der Familie Salis nicht unmöglich und unüblich war, dass man über Glaubensfragen und -verschiedenheiten hinweg sah, wenn es ums Geschäften ging. Der Herr Doktor wohnte in Genf und wollte «omni honore jure privilegys, exemptionibus et emolumentis, quibus fruuntur caeteri indigenae naturales cives, et ortum ducentes, et quacunqu dictae nostrae Rhetiae comunitate».¹²⁵ Es ging ihm demnach nicht um den Erhalt eines Wohnsitzrechts in Soglio oder Castasegna, auch Weiden und Alpen scheinen ihn nicht interessiert zu haben. Da er im Bergell auch nirgends als Pfarrer auftaucht, sondern anscheinend in der italienischen Gemeinde in Genf als Prediger tätig war,¹²⁶ liegt die Vermutung nahe, dass auch die Rota, wie die Pellizzari, weniger Interesse am Bürgerrecht von Sottoporta als an dem des Freistaats der Drei Bünde hatten, zumal die beiden Fürsprecher für ihren Schützling ein Wohnrecht in der ganzen «Rhetia comunitate» und eine Aufnahme als «homo Ligharum» forderten.

123 StAGR, B 663/41, Einband.

124 Dies berichtet Salis N., Familie, S. 124–131. In der Einbürgerungsurkunde des Rota erhalten die beiden Herren das Attribut «aurei velleris». Der Orden vom Goldenen Vlies wurde jedoch nicht vom Papst, sondern vom Kaiser als Belohnung für besondere Verdienste vergeben. Hatten die beiden Herren Salis beide Orden erhalten?

125 Übersetzt: «alle Privilegien, Erleichterungen und Vorteile, wie sie die anderen einheimischen und natürlichen Bürger, die das Bürgerrecht besitzen [ortum ducentes], und jede unserer rhätischen Gemeinden auch geniessen», StAGR, B 663/41, Einband.

126 Siehe dazu Bonorand, Reformatorische Emigration, S. 226 (dort auch mit Quellenangaben).

Die Parallelen zwischen der Familie Pellizzari und Johann Rota sind auffällig: Johann Baptista Rota war der Sohn einer gewissen Caterina Pellizzari aus Chiavenna,¹²⁷ beide Familien befanden sich bis um 1573 in Basel und siedelten dann nach Genf über, wo sie sich einbürgern liessen.¹²⁸ Und wenn man sich vor Augen führt, wie sich der Seidenfabrikant Nicolaus Pellizzari in der Reformationsbewegung engagierte, wie fest also Geschäft und Glaube miteinander verknüpft waren, darf es einen nicht wundern, wenn ein Seidenhändler plötzlich zum Theologieprofessor wird (oder umgekehrt?) respektive wenn er die beiden Berufe gekonnt vereint.

Die drei Familien Pellizzari, Vertemate und Rota bilden ein interessantes Dreieck, das sich zwischen dem Bergell, Basel und Genf aufspannt. Während in der Literatur diese Leute in erster Linie als Glaubensflüchtlinge bezeichnet werden, die vor der Inquisition in die Drei Bünde fliehen mussten, wo sie hilfsbereit aufgenommen wurden, sollte man meines Erachtens eher die wirtschaftlich-strategischen Gründe in den Vordergrund rücken, denn in Chiavenna konnten sich die Reformierten eigentlich bis 1620 in Sicherheit wännen, eine Einbürgerung in die Grossgemeinde Sottoporta aus glaubenspolitischen Gründen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ergab so gesehen nicht viel Sinn. In einem Testament von 1561 werden die Brüder Pellizzari als «da Chiavenna» bezeichnet, die «mercanti di Lione» sind und eine «casa ferma in Vicenza nel borgo di Pusterla» halten, dies waren die Lebensmittelpunkte der Familie Pellizzari, nicht Soglio oder Bondo in Sottoporta.¹²⁹ Wenn wir uns zudem vor Augen führen, dass sowohl bei den Pellizzari als auch beim Rota die reichen und noblen Herren Salis ihre Finger im Spiel hatten – sie stellten den Antrag auf Aufnahme ins Bürgerrecht –, ist es sicherlich nicht falsch, hinter dem Ganzen eine grössere wirtschaftliche und politische Tragweite zu vermuten: Eine richtige «spina dorsale di tutto il commercio grigionese che fa capo a Lione e Venezia»¹³⁰ hatte die Familie Pellizzari zu bieten. Im Tausch erhielt sie in Graubünden jene Unterstützung für ihre geschäftliche (und militärische?) Vorhaben, welche ihr im katholischen Staat Mailand nicht mehr gewährt wurde. Ein Priester, der von der Inquisition beauftragt wurde, sich über die Lage der Pellizzari zu informieren, meinte 1563: «[...] se il traffico nel Stato di Milano, e nel Dominio di Venetia gli [gem. den Pellizzari] sarà impedito, non potran habitare in Chiavenna, et il nostro tanto propinquo sarà in parte rimosso.»¹³¹ Es war

127 Caterina Pellizzari war verheiratet mit Johan Baptista Rota, einem Bürger von Padua, der nach Chiavenna geflohen war. Bonorand, Reformatorische Emigration, S. 226.

128 Stehelin, Zur Genealogie, S. 124.

129 Rotondò, *Esuli italiani*, S. 774.

130 Übersetzt: «die Lebensader in Graubünden für den ganzen Warenverkehr zwischen Lion und Venedig». Rotondò, *Esuli italiani*, S. 774. Rotondò zeigt anhand eines Testaments zugunsten der Brüder Pellizzari, mit welch grossen Summen diese handelten. Ebd., S. 774 f.

131 Übersetzt: «wenn den Pellizzari der (Waren-)Verkehr im mailändischen Staat und in der venezianischen Herrschaft verboten wird, werden sie nicht mehr in Chiavenna wohnen können und unser

denn auch dieser wirtschaftliche Korridor, den die Pellizzari zu bieten hatten und der ihre Aufnahme ins Bergeller Bürgerrecht möglich machte. Hätten sie sich im Tal selbst niedergelassen, hätten dies die Herren Salis, die ja die Einbürgerung beantragten, sicher nicht zugelassen, da ihnen daraus Konkurrenz erwachsen wäre.¹³² Scaramellini geht in einem nicht publizierten Artikel noch einen Schritt weiter. Den Familien wurde durch ebendiese Einbürgerungspolitik eine «parziale extraterritorialità» zugestanden. Mit anderen Worten: Sie bildeten eine Art virtuelle Exklaven. Man könnte versucht sein, darin ein Überbleibsel oder eine Wiedereinführung des hochmittelalterlichen Personenrechts zu vermuten, das im 16. Jahrhundert eigentlich fast überall durch das territoriale Recht abgelöst worden war. Tatsache ist, dass diese Familien durch ihre spezielle Rechtsstellung in den Gemeinden eine für ihre Geschäfte wertvolle Immunität gegen die lokale Rechtsprechung genossen.¹³³ Könnten wir heute vom Bergell als den «Cayman Islands» des ausgehenden Mittelalters sprechen? Und war der knappe Zusatzartikel der Statuten von Bondo aus dem Jahr 1582, der allen Bürgern mit dem Verlust des Bürgerrechts drohte, die sich anmassten, Nichtbürger für die Aufnahme ins Bürgerrecht vorzuschlagen, ein Versuch, diese Praktiken zu stoppen?

Ein weiterer Kaufmann, der wegen der Inquisition seine Heimat in Norditalien verlassen musste, war Giovanni de Sanctis (oder Santis). In der Val Camonica ursprünglich als Handwerker und Handelsreisender tätig und reformierten Glaubens, gelangte er zuerst nach Toglio im Veltlin, dann nach Böhmen und schliesslich liess er sich in Borgonovo nieder, wo er anscheinend ins Bürgerrecht aufgenommen wurde. Dies wird jedoch nicht aus einer Einbürgerungsurkunde sichtbar, sondern erst 1580 bekannt, als de Sanctis auf venezianischem Gebiet gefangen genommen wurde und in die Hände der päpstlichen Inquisition geriet. Nun kam ihm sein Bergeller Bürgerrecht zugute: Die Drei Bünde gelangten mit einem schriftlichen Gesuch an den Dogen von Venedig mit der Bitte um Freilassung des de Sanctis und weiterer Bergeller Gefangener.¹³⁴

Eine Einbürgerung, die ich quellenmässig nicht belegen konnte, wird von Vasali in seinem Beitrag zur Erwerbung des Bürgerrechts genannt. Am 13. Juni

propinquo [Verwandter? Problem?] beseitigt». Dies schrieb der Priester Angelo da Cremona am 20. Januar 1563 der Inquisition in Vicenza, zitiert nach Olivieri, *Riforma*, S. 420.

- 132 Schmid zeigt in ihrer Studie zu den Einbürgerungen in den Städten Zürich und Bern, wie die im 16. Jahrhundert einsetzende Restriktion bei der Erteilung des Bürgerrechts Ausdruck einer Festigung der Elite und demnach eine Einschränkung der Konkurrenz ist. Schmid, *Comportarsi*, S. 318.
- 133 Guglielmo Scaramellini war so freundlich und schickte mir seinen nicht publizierten Artikel «Confini fra Valchiavenna e Val Bregaglia. Exclaves virtuali e problemi confessionali nell'età moderna», woraus ich hier zitiere.
- 134 Unter ihnen der Bruder von Flurin Prevost aus Vicosoprano, siehe dazu StAGR, A B IV1 5 (Bundstagsprotokolle) S. 207. Bittschrift der Drei Bünde an Venedig, abgedruckt in Bundi, *Frühe Beziehungen*, S. 351. Zu de Sanctis siehe Bundi, *Frühe Beziehungen*, S. 158 f., sowie Pastore, *Nella Valtellina*, S. 120.

1557 wurde ein gewisser Francesco Micheli, der aus Venedig stammte, Bürger von Lucca war und danach nach Genf weiterzog, in die Gemeinde Sopraporta aufgenommen.¹³⁵

Die beschriebenen Neubürger, die in der Literatur als Glaubensflüchtlinge bezeichnet werden und deren ökonomische und politische Vorteile ich hervorzuheben versucht habe, haben prachtvolle, ausführliche Urkunden erhalten sowie Nachfahren hinterlassen, die im 17. Jahrhundert in Graubünden sowohl politisch als auch wirtschaftlich tätig waren. Ganz anders erging es den «echten» Religionsflüchtlingen, denen, die in ihrer neuen Heimat tatsächlich als Pfarrer tätig waren. Keine Siegelurkunden, keine adligen Fürsprecher und Zeugen können sie vorweisen. Ihre Aufnahme ins Bürgerrecht wurde irgendwo, meistens am unteren Rand einer Seite des Notarsprotokollhefts hingekritzelt. So im Fall eines gewissen Vincentius, dem 1591 auf Bitte des Pfarrers von Soglio, Johannes Martius, das Bürgerrecht von Soglio erteilt wurde. Über Vincentius selbst erfahren wir nichts, doch weil er als Sohn des verstorbenen Petrus Perisotti, Pfarrer in Pontresina, bezeichnet wird, können wir seine Herkunft genauer bestimmen. Sein Vater stammte aus Bergamo und reiste 1549 zusammen mit dem im Bergell tätigen Prediger Pier Paolo Vergerio als Glaubensflüchtling in die Drei Bünde ein. 1556 amtierte Perisotto in Samedan und danach, bereits siebzigjährig, in Pontresina. Perisotto lebte mit seiner grossen Familie in sehr armen Verhältnissen.¹³⁶ Einer seiner Söhne, eben Vincentius, scheint seinem Vater nicht bis ins Engadin gefolgt zu sein, sondern liess sich in Soglio nieder. Vielleicht arbeitete er dort im Dienst des Pfarrers Martius, der seine Einbürgerung beantragte.

Bei den folgenden Einbürgerungen tappen wir hingegen völlig im Dunkeln, denn wir erfahren ausser den Namen gar nichts aus den protokollartig verfassten Einträgen in den Heften der Notare. Kurz und lapidar wird im Protokollheft von 1573 die Einbürgerung eines gewissen Bartholomeus Gervasius festgehalten,¹³⁷ und 1595 die des «Doctor Dominus Bruchordus Baronus filius quondam domini Angeli».¹³⁸ «Doctor Dominus» verrät zumindest, dass es sich um einen angesehenen Herrn handelte. Über die Fugaroli aus Sondrio, die anscheinend 1591 in Soglio als Bürger anerkannt wurden, gibt es nur spätere Urkunden, die dies bezeugen.¹³⁹

135 Vassali, Erwerbung des Bürgerrechts, S. 188. Der Sohn von Francesco Micheli, Horaz, wurde 1573 mit seiner Familie ebenfalls als Bürger anerkannt und 1655 wurde auch dessen Sohn Marcus als Bürger bestätigt. 1774 musste die Familie Micheli aber schwören, dass sie auf politische Ämter im Tal und in den Untertanenlanden der Drei Bünde verzichtete. Leider konnte ich dazu keine Quellen finden, ausser der Urkunde zum Jahr 1774, ACB, SOP.Ra.307.

136 Zu Petrus Perisotto siehe BK I, S. LVII, sowie die diversen darin enthaltenen Briefe. Ein weiterer Brief von Perisotto an die Kirchengemeinde Chiavenna ist abgedruckt in Zucchini, Riforma, S. 95 f.

137 StAGR, B 663/27, S. 27 (1573).

138 StAGR, B 663/41, S. 123 (1595).

139 Siehe dazu Meissen, Graubünden 1667/69, JHGG 111 (1981), S. 169 f., und JHGG 115 (1985), S. 244.

24.4 Das Bürgerrecht und die Einwohnerpflichten

Zu Unklarheiten und dann meistens zu Konflikten konnte das Bürgerrecht führen, wenn es sich nicht mit dem Wohnsitzrecht deckte. Es gab im Bergell Leute, die beispielsweise Bürger von Soglio waren, ihren Wohnsitz jedoch in einer anderen Bergeller Gemeinde hatten. In solchen Fällen konnten konkrete, alltägliche Unstimmigkeiten entstehen, denn es war nicht klar, welcher Verordnung eine solche Person unterstand: Musste sie die Dorfordnungen ihrer Wohnsitzgemeinde befolgen oder galten für sie die Vorschriften ihrer Bürgergemeinde?

1542 erschienen beim Gerichtstag in Soglio zwei Bürger von Bondo, die im Namen ihrer ganzen Gemeinde dem Stellvertreter des Richters Augustinus Salis, einem gewissen Gubertus del Dotta, ihr Anliegen unterbreiteten: In Promontogno, einem Weiler, der zur Gemeinde Bondo gehört, wohne Redulphus Salis, der sich weigere, seinen Teil an die Entlohnung des Priesters zu bezahlen, den die Gemeinde «cum magno salario» eingestellt habe.¹⁴⁰ Der «validus Redulphus» und seine Familie «cum domo sua» würden schliesslich, wie alle anderen Einwohner auch, das ganze Jahr vom Priester Gebrauch machen. Redulphus sagte zu seiner Verteidigung, dass er bis anhin niemals etwas an den Lohn des Priesters in Bondo habe bezahlen müssen. Zudem sei er kein «vicinus de Bundo», sondern ein «vicinus in vicinancia de Solio», wo er auch gerne bereit sei, die Spesen des Geistlichen mitzutragen. Das Gericht kam zum Schluss, dass sich auch Ser Redulphus an die Gemeindereglemente von Bondo halten und zur Lohnbegleichung des Priesters beitragen müsse. Das Urteil liess der Gemeinde offen, wie sie Redulphus Salis besteuern wollte: «pro personis» oder «pro bonis».¹⁴¹ Redulphus Salis setzte sich jedoch nicht nur, wie eben gezeigt, über die Verordnungen seiner Einwohnergemeinde hinweg, sondern er nahm es auch mit den Vorschriften seiner Bürgergemeinde nicht allzu genau, wie der nächste Fall lehrt.

1574 wurde vor dem Gericht in Bondo der Wirt Cristopherus de Godenzettis, Sohn des Zuan Mutt de Godenzettis, angeklagt. Er war als Wirt in Castasegna tätig und als solcher musste er das Brot beim von der Gemeinde vorgeschriebenen Konzessionsinhaber einkaufen. Godenzetti setzte sich jedoch über diese Verordnung hinweg und kaufte sein Brot direkt in Piuro und Chiavenna ein. Der Angeklagte meinte nämlich, dass er «non obligatus esse stare seu vivere secundum locamentum factum per vicinos Castheseniensis seu obligatus servare locamenta facta per vicinos suos Bundiensis, cum vicinus Bundiensis sit».¹⁴² Er berief sich zudem auf den Präzedenzfall des Ser

140 ACB, BO.Ra.010 (1542).

141 Ebd.

142 Übersetzt: «nicht gezwungen sei, nach den Dorfordnungen, die von den Nachbarn von Castasegna aufgestellt wurden, zu leben, sondern er müsse die Dorfordnungen von Bondo beachten,

Redulphus Salis in Promontogno (Gemeinde Bondo), der sich als Bürger von Soglio auch nicht an die Verordnung von Soglio hielt, sondern das Brot von seinen Mägden in Piuro und Chiavenna holen liess oder Reisenden («personis transentibus»), zum Beispiel Säumern) abkaufte, ohne dass er dafür je bestraft wurde. Zudem verkaufe er, Cristopherus, sein Brot nicht an die Bürger von Castasegna, sondern nur an seine Gäste. Die Nachbarschaft Castasegna machte daraufhin geltend, dass sie schon früher wegen ihres Brotmonopols Prozesse gegen Bürger aus Soglio geführt habe, die als Gastwirte in Castasegna tätig waren. Im Fall von Godenzettis befand das Gericht, dass die Übertretungen des Wirts bis zu diesem Zeitpunkt als straflos zu gelten hätten. Von nun an musste aber auch er, unter Androhung einer Busse, das Brot beim Pächter kaufen.

Ging es in den Fällen von Redulphus Salis und Cristopherus Godenzettis um die Wahrung von wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde, kann man die nächste Angelegenheit eher als Versuch der Gemeinde werten, die Grenzen zu festigen, um das eigene Territorium klar zu definieren, indem sie denen, die ausserhalb wohnten, gewisse Rechte aberkannte.

Diese Erfahrung musste Johannes, Sohn des Gaudentius genannt Spargiapaan, machen, der 1567 zum Kassierer («calcula comuni») der Nachbarschaft Castasegna gewählt wurde.¹⁴³ Da er aber ausserhalb des Gemeindeterritoriums, nämlich jenseits des Lovero und somit im Untertanenland der Drei Bünde bei seinem Schwiegervater wohnte, wollte man ihm das Amt aberkennen. Als Grund wurde beigefügt, dass er mit den Masseinheiten der Untertanen und nicht mit denen der Gemeinde Soglio, zu der Castasegna gehörte, arbeite. Johannes fügte zu seiner Verteidigung an, dass er bei weitem nicht der Einzige sei, der jenseits der Grenze wohne und dass man ihn gewählt habe, obwohl alle wussten, dass er dort wohne. Das Gericht befand, dass es dem Angeklagten überlassen werden soll, ob er in die Gemeinde zurückkehren wolle oder ob die Nachbarschaft nochmals über seine Amtseinsetzung abstimmen solle. Anscheinend befürchtete Johannes eine Abwahl und entschloss sich, seinen Wohnsitz aufs Gemeindeterritorium zu verlegen.

In allen drei soeben erwähnten Fällen sprach sich das Gericht klar für die Wohnsitzgemeinde aus und die Versuche, sich den geltenden Gesetzen zu entziehen, scheinen eher opportunistisch motivierte Verhaltensweisen als ernst gemeinte juristische Vorstösse gewesen zu sein. Dennoch zeigen diese Vorgänge, dass man tatsächlich schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts zwischen einer Bürger- und einer Einwohnergemeinde unterschied, wenn auch nicht im heutigen Sinn, und dass sich die Personen anhand ihres Wohnorts und ihrer Herkunft

da er ein Mann aus Bondo sei», StAGR, B663/28, S. 209 f. (1574), in Urkundenform in ACB, CAS. Ra.01.37 (1574).

143 ACB, CAS.Ra.01.28 (1567).

in die Nachbarschaft und Gemeinde einzuordnen wussten.¹⁴⁴ Die Frage, ob das Wohn- oder das Heimatortsprinzip angewendet werden solle, wird erst im 19. und vor allem im 20. Jahrhundert juristisch näher definiert und zu einem heiss diskutierten Thema.¹⁴⁵

144 In den Urkunden finden sich bei der Vorstellung von Personen, etwa Zeugen, Angaben sowohl zum Wohn- als auch zum Bürgerort, zum Beispiel «Bernardus et Gaudentius [...] de Rotitio habitantis Casatie», ACB, SOP.Ra.047 (1480).

145 Siehe dazu Dazzi, Bürger.

25 Ein Vergleich oder ein Blick über den Tellerrand

Luhmann warnt uns, es sei schwieriger, etwas über Exklusion als über Inklusion in Erfahrung zu bringen. Gleichwohl muss es, wenn es nach Luhmanns Systemtheorie geht, überall dort, wo es Inkludierte gibt, auch Exkludierte geben. In unserem Fall stellt sich die Frage, wer die Ausgeschlossenen waren, jene Leute, die nicht die gleichen Rechte wie die Bürger geltend machen konnten.

In der Literatur zur Thematik des Bürgerrechts werden die Exkludierten oder, wie wir gleich sehen werden, die Teilexkludierten als Hinter- oder Beisassen bezeichnet. Dies waren Leute, die das Recht hatten, in einer Gemeinde zu wohnen, ohne im Besitz des kommunalen Bürgerrechts zu sein. Während die Bürger die vollen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Rechte geltend machen konnten, waren die Hinter- oder Beisassen nur geduldet und mussten auf die Güte der Bürger zählen, um einen kleinen, überlebenswichtigen Anteil an den Gemeindefunktionen zu erhalten.

Wie ich später aufzeigen werde, lässt sich die Kategorie des Hinter- oder Beisassen in den Bergeller Quellen nicht nachweisen. Um die Mechanismen der Inklusion zu verstehen, wollen wir Luhmanns Argumentation folgen, müssen wir aber die Exklusion berücksichtigen können. Um dies trotz mangelnden Quellenbeweisen im Bergell bewerkstelligen zu können, soll an dieser Stelle ein Blick über die Bergeller Verhältnisse hinaus gewagt werden. Anhand einer vergleichbaren ländlichen Region, der Innerschweiz, sowie anhand einiger deutscher und italienischer Städte wird dieser Frage nachgegangen.

25.1 «lanndtlütte und hindersässen» auf dem Land

In den Innerschweizer Gemeinden finden sich, anders als im Bergell, schon früh Bestimmungen, die das Zusammenleben von Genossen (oder Bürgern) und Nichtgenossen regeln. In Küssnacht hielten der Ammann Werni Eberhart, die «nüne des geschwornen gerichtes» und «die gemeinde gemeinlich dez kilchspels ze Küssnacht» bereits 1404 fest, «dz nieman in ùnsserm gericht kein ligen guot, wie es ioch genempt ist, verkouffen noch ze kouffet geben sol keinem, der nit genous ist in ùnserm kilspel, er sige in dem gericht gesessen oder nit darine gesessen». Den «ungenouzzen» wurde zudem verboten, zu «etzen noch treten, noch holtz, noch velde, noch wunne, noch weide niesen in ùnserm kilchspel». ¹⁴⁶ Auch die «gnossen ze Ymesee» hielten 1509 fest, dass, «wer, dass jeman me gann Imesee züg über kürtz oder lang, wie sich das gäb, der selb sol noch haut kein geraechtekeit an der alment es waer im den gunen vonn den genossen». ¹⁴⁷

146 QK Bd. II., S. 50.

147 QK Bd. V, S. 75.

Diese strikte Unterteilung in Genosse und Nichtgenosse liess in der Inner-schweiz die Gruppe der Hinter- oder Beisassen entstehen. Diese wohnten zwar in der Gemeinde, fanden dort ihr Auskommen, waren jedoch vom Landrecht ausgeschlossen.¹⁴⁸ Dies bedeutete in erster Linie, dass sie keiner Allmendgenossenschaft beitreten durfte und damit keine Rechte an der Nutzung von Weiden und Alpen geltend machen konnten. Die Landleute waren zwar ‹gutwillig› bereit, auch den Hintersassen eine eingeschränkte Nutzung ihrer Allmend zuzugestehen.¹⁴⁹ Es wurde aber darauf geachtet, dass die Anteile der Hintersassen an der Allmend – wohl je nach Bedürfnis und Ressourcenbestand – beschränkt blieben. Während ein Landmann laut einem Artikel des Jahres 1593 maximal ‹vyerzig Küöhesendts wintern [...] und auch den sumer nit mehr vff die Al-mendt thryben›¹⁵⁰ durfte, war es dem Hintersassen 1514 nicht erlaubt, ‹mee dann vyer küy oder Rinderhoupt vychs vff die Allmy triben, wie von Allter har›.¹⁵¹ Wenn man bedenkt, dass der Grossviehbesitz einer Wirtschaftseinheit aus drei bis vier Kühen bestand,¹⁵² dann ist diese Bestimmung weniger eine direkte und konkrete Einschränkung der Lebensgrundlage eines Hintersassenbauern als eine Begrenzung der Wachstumsmöglichkeit eines Betriebs. Durch diese Einschränkung sollte vielleicht auch die lukrative Halbpacht oder Viehverstellung den Allmendgenossen vorbehalten bleiben.

Mittels Rats- und Landsgemeindebeschlüssen wurde die wirtschaftliche Tätigkeit der Hintersassen in weiteren Bereichen eingeschränkt. Prinzipiell war ihnen der Erwerb eines Grundeigentums erlaubt, jedoch unter restriktiven Bedingungen: 1521 beschlossen ein Landammann und die Siebner, dass das von einem Hintersassen gekaufte Gut innerhalb eines Jahres abbezahlt werden müsse und es nur für den Eigenbedarf genutzt werden dürfe. In einem Anhang wird vom zweifachen Rat noch hinzugefügt, dass es den Hintersassen verboten sei, Häuser im Dorf Kilchgasse (Schwyz) zu kaufen.¹⁵³ An einer Landsgemeinde im Jahr 1585 scheinen die Landleute gute Gründe gehabt zu haben, den Hintersassen jeglichen Güterkauf im Wert von über tausend Pfund zu verbieten: ‹von wegen unsern Hintersassen, so by vnß wohnhafft, welche über alle Satzung vnd ordnung werben, güetter khouffen vnd verkouffen, daß gemeine Landt-

148 Dies gilt natürlich erst für die Zeit nach 1414/24 als die Bewohner der Landschaften March, Einsiedeln und Küsnacht (1424) das Schwyzer Landrecht übernahmen.

149 Dies wird ersichtlich aus einem nicht genau datierbaren Beschluss, der besagt: ‹Vm das die, so hinder vnns seßhafft sind, vnnd In allen dingen Lieb vnnd Leid mit vnns müssend lyden, Spürren mögent, das wier semlichs gegen Inen erkennt, So Hannd wier Inen gönnen vnnd nachgelaßen [...] vech vff vnßer allmy triben.› Kothing, Das Landbuch, S. 144. Diese Satzung ‹Wie vyl ein Hintersäßs vych vff die allmy triben soll› enthält keine Jahresangaben, wird aber von Kothing, ebd., S. 144, auf 1730 datiert, während Styger sie für eine der ältesten Satzungen betreffend Hintersassen hält. Styger, Die Beisassen, S. 97.

150 Kothing, Das Landbuch, S. 177.

151 Ebd., S. 153.

152 Hauser, Bäuerliche Wirtschaft, S. 173.

153 Kothing, Das Landbuch, S. 83 sowie 148 (für das Jahr 1502).

lüt demselben nit witer handt wellen zuosächen, wie daß minen herren vnd den Landtlütten die Klegten fürkhommen, vnd dißem allem vorzekhommen, handt sy diß vebott gesetzt vnd angenommen».¹⁵⁴ Des Weiteren durfte ein Hintersasse nur einem, zeitweise zwei¹⁵⁵ Gewerben oder Handwerken nachgehen.¹⁵⁶ Diese Bestimmung von 1523 scheint nicht befolgt worden zu sein, denn in den darauffolgenden Jahren wurden wiederholt immer detailliertere Anweisungen bezüglich des «werben» erlassen. So wurden 1552 das Tuch für ein «gwirb» erklärt wie auch «Läbkuche vnd honig»,¹⁵⁷ 1595 wurde hinzugefügt, dass «Käß, Ryß und Ziger Ein gwirb sin, Vech und Roß solle Ein gwirb syn, Linis tuch und zwilligen ein gwirb, vin ein gwirb, salz ein gwirb».¹⁵⁸ Alle diese Bestimmungen schränkten die Hintersassen in ihren kommerziellen Tätigkeiten massiv ein. Ob sie auch durchgesetzt und befolgt wurden, ist eine andere Frage. Tatsache ist, dass in einigen Fällen durchaus Ausnahmen gemacht wurden. So durfte die Frau eines Hintersassen, wenn sie ein Gewerbe betrieb, dieses beibehalten.¹⁵⁹ Der Entscheid des Rates 1552, auch die «Kramery»¹⁶⁰ als ein Gewerbe zu bezeichnen, erlaubte es den Hintersassen, mehrere Arten von Geschäften unter einen Hut zu bringen. Auch der Landsgemeindebeschluss von 1585 enthielt Verbot und Ausnahmen zugleich: Es solle «kein hindersäss, sig wybs- oder manspersonen, keinerlei Ässige spyß nit veil haben, ußgenommen müller, Pfister, metzger mögen Ire handwerker wol bruchen, oder sunst etwan einem obs oder milch, gartenfrücht selbst würde oder wüchse, mags einer wol verkhouffen».¹⁶¹

Eine strikte Differenzierung zwischen Landleuten und Hintersassen wurde auch im politischen Bereich angestrebt. Während ein Landmann die Viertel-, Lands- und Maiengemeinde besuchen durfte und dort ein Abstimmungsrecht und wahrscheinlich auch ein Mitspracherecht hatte, durfte der Hintersasse nicht an diesen politischen Anlässen teilnehmen. Nicht einmal als Zuhörer war er geduldet. Es war ihm verboten, sich auch nur in der Nähe des Versammlungsorts aufzuhalten, ja er wurde sogar ins Haus verwiesen.¹⁶² Auch der Zugang zu einer weiteren, für das politische sowie soziale Leben besonders zentralen Einrichtung wurde ihm untersagt: 1598 findet sich in den Ratsprotokollen ein Beschluss, der Hintersassen verbietet, ins «Most Huß zu gan».¹⁶³

154 Ebd., S. 92.

155 So von einem Landrat 1552 bekräftigt. Siehe dazu Ratsprotokolle 1548–1556. 1595 wurde aber wieder festgesetzt, dass es nur eines sein darf. Ratsprotokolle 1590–1613, 18./XI. 1595, S. 156.

156 Kothing, Das Landbuch, S. 79 (1523).

157 StASZ, cod. 5, Ratsprotokoll Jahr 1552, S. 78.

158 StASZ, cod. 10, Ratsprotokoll Jahr 1595, S. 156.

159 Kothing, Das Landbuch, S. 79.

160 StASZ, cod. 5, Ratsprotokoll Jahr 1552, S. 78.

161 Kothing, Das Landbuch, S. 93.

162 StASZ, cod. 5, Ratsprotokoll Jahr 1552, S. 37.

163 StASZ, cod. 10, Ratsprotokoll Jahr 1598, S. 308.

Über eine Aufnahme ins Landrecht Schwyz wurde an den Landsgemeinden befunden. Anfang des 16. Jahrhunderts traten die «Landlüt von Art»¹⁶⁴ oder die «Landlütten Zuo Meyen Vor der brugk»¹⁶⁵ als Landrechtserteiler auf, nach 1566 werden an deren Stelle die verschiedenen «Viertell»¹⁶⁶ oder die «Volkomen Landtsgemeindt»¹⁶⁷ genannt. Der Landsgemeindebeschluss «Wie man nūw angenommen Landtlüt wider ledig lassen soll» (1544) hielt in diesem Punkt fest: «Wenn gemein Landtlüt einen zum Landtman Annemen, den sol ouch niemand zu lassen han, dann gemein unser Lanndtlüt. So aber (alles etwan beschicht) den vyertlen zugelassen, Lanndtlüt zu nehmen, vnnd dann von einem vyertell zu Einem Lanndtman angenommen wirt, der sol ouch von einem gemeinen viertel (obs den dunckt) wider ledig gelassen werden unnd sunst von niemantz.»¹⁶⁸ In der Kompetenz der Lands- und der Viertelgemeinden lag also nicht nur die Aufnahme ins Landrecht, sondern auch der Ausschluss.

Finden sich in den Quellen einer Region derart viele Bestimmungen und Regulierungsmassnahmen zu einer Gesellschaftsgruppe wie den Hintersassen, dann bedeutet dies, dass das Zusammenleben zwischen Nichtbürgern und Bürgern eher konfliktreich ablief. Es könnte auch ein Hinweis darauf sein, dass die Hintersassen zahlreich waren und für die Bürger eine ernsthafte Konkurrenz, eine bedrohliche Grösse darstellten. Der vierte Teil des Schwyzer Landbuches enthält die seit 1500 erteilten Landrechtsverleihungen. Daraus lässt sich schliessen, dass zwischen 1500 und 1585 89 Aufnahmen ins Schwyzer Landrecht gutgeheissen wurden. Ab 1586¹⁶⁹ ist dann eine restriktivere Einbürgerungspolitik erkennbar, denn in den darauffolgenden Jahren bis Ende des 18. Jahrhunderts wurde lediglich siebzehn Familien das Schwyzer Landrecht erteilt. Schwierig zu eruieren ist das zahlenmässige Verhältnis zwischen Hintersasse und Landmann. Während es für die Hintersassen bereits für das Jahr 1628 eine numerische Erfassung gibt,¹⁷⁰ fehlt eine solche für die Schwyzer Bürger. Styger geht von einem Anteil von einem Siebtel an der Gesamtbevölkerung aus.¹⁷¹

164 Zumbühl, Das Landbuch, 4. Teil, S. 2 (1517). Der vierte Teil des Landbuches wurde 1944 von Zumbühl transkribiert und ist als Manuskript im Staatsarchiv Schwyz greifbar, StASZ, cod. 1908.

165 Zumbühl, Das Landbuch, 4. Teil, S. 3 (1525), 4 (1528 und 1530), 5 (1533, 1534) etc.

166 Zumbühl, Das Landbuch, 4. Teil, S. 10 f. (1566), 12 (1567) etc. Die Landschaft Schwyz wurde politisch oder verwaltungstechnisch in die sechs Viertel Steinen, Muotatal, Alt-, Neu-, Nidwässer- und Artherviertel aufgeteilt.

167 Zumbühl, Das Landbuch, 4. Teil, S. 10 (1566), weitere Beschlüsse S. 13 (1572 und 1573) und 97 (1586).

168 Kothing, Das Landbuch, S. 174.

169 Dies ist wohl auf den Landsgemeindebeschluss im Jahr 1586 zurückzuführen, der besagte, «daß wir nun nit mer an keiner Landsgemeindt und sunst in vierteln nūwe Landtlüt annemen wellent, dan allein an einer offentlichen Landtsgemeindt zū Meyen zū Jbach vor der brugk, wan man die Ämpter nach gewöhnlichem bruch besetzen will». Kothing, Das Landbuch, S. 97.

170 Im Beisassenrodel von 1628 sind alle 276 Hintersassen, die in den Krieg zogen, alphabetisch aufgelistet. Im Beisassenrodel aus dem Jahr 1671 sind die nunmehr 482 Hintersassen nach Vierteln geordnet aufgeführt. Beide Originale in StASZ, Akten 1, 88.001.

171 Styger, Die Beisassen, S. 128, begründet seine Annahmen weder mittels Quellen noch sonst irgend-

25.2 Friedenssicherung und Sozialisation in der Stadt

Während man für die ländlichen Gebiete Informationen über das Zusammenleben von Bürgern und Nichtbürgern noch mühsam aus den Quellen zusammensuchen muss, weil Darstellungen weitgehend fehlen, ist diese Arbeit für die Städte bereits geleistet. Was einem bei der Lektüre der Studien zu den Stadtbürgern sofort auffällt, ist die Zahl der Bürgeraufnahmen in den Städten. Koch schätzt zum Beispiel für das spätmittelalterliche Zürich einen Neubürgeranteil von 30–40 Prozent.¹⁷² Dies deutet auf eine starke Zuwanderung und eine grosszügige Einbürgerungspraxis hin.

Die Gründe dafür sind von Stadt zu Stadt unterschiedlich, mehrheitlich jedoch waren die Städte auf eine starke Zuwanderung angewiesen. Man versuchte Arbeitskräfte und Kapital in die Stadt zu locken und vor allem nach Krisenjahren (Krieg, Pest) war man bestrebt, die Verluste möglichst schnell durch die Aufnahme von Neubürgern wettzumachen, um das wirtschaftliche Leben anzukurbeln, die Armee und den Wachdienst zu stärken und den Bau von Verteidigungsanlagen in Angriff nehmen zu können.¹⁷³ Diese Bedürfnisse beeinflussten die städtische Aufnahmepolitik stark. In manchen Städten wurden die bestehenden Vorschriften missachtet, in anderen wurden die Aufnahmebedingungen sogar gelockert. Es kam vor, dass das Bürgerrecht den Neuzuzügern regelrecht aufgedrängt wurde.¹⁷⁴

Die Bürgeraufnahme erhielt damit «den Charakter sozialer oder politischer Steuerung»,¹⁷⁵ denn um den Frieden und die Ordnung der Stadt zu bewahren, war es wichtig, möglichst viele Einwohner zu Gehorsam und Hilfeleistung gegenüber der Stadt zu verpflichten. Durch den Bügereid konnte man also Bevölkerungskreise, die man nicht einfach aus der Stadt entfernen konnte oder wollte, verpflichten, bei Eidbruch mit Sanktionen drohen und sie so stärker ins städtische Ordnungsgefüge integrieren. Isenmann betont, dass unter diesem speziellen Gesichtspunkt die Bürgerrechtsverleihung «keine Privilegierung, sondern eine Massnahme der Friedenssicherung und Sozialisation» bedeutete.¹⁷⁶ Dabei befand sich der für die Einbürgerung zuständige Rat in «einem kaum vollstän-

welchen Grundlagen. Meines Erachtens könnten es durchaus mehr sein, denn die Bestimmungen im Landbuch bezüglich der Hintersassen sind doch recht zahlreich.

172 Koch, Neubürger, S. 195. Auch für andere deutsche Städte gilt dies, siehe dazu Gilomen, Städtische Sondergruppen, S. 167; Isenmann, Bürgerrecht, S. 243.

173 Isenmann, Bürgerrecht, S. 243; Koch, Neubürger, S. 79.

174 Schwingers, Neubürger, S. 37; Isenmann, Bürgerrecht, S. 243, spricht sogar von «Zwangseinbürgerung» und Gilomen meint, dass damit das Bürgerrecht zu einer «rechtlich bedeutungsleeren Worthülse» verkommen sei, «auf das aber doch in unterschiedlichen konkreten Situationen rekurriert werden konnte, welches Legitimation für alle möglichen Eingriffe und Ansprüche bilden konnte». Gilomen, Städtische Sondergruppen, S. 167.

175 Schwingers, Neubürger, S. 18 f.

176 Isenmann, Bürgerrecht, S. 204.

dig aufzulösenden Dilemma zwischen dem ordnungspolitischen Bestreben, zur Befriedung und Stabilisierung der Stadtgesellschaft durch gleichförmige Gehorsam- und Rechtsbindungen und zur Verteidigungsfähigkeit nach aussen tendenziell möglichst alle Stadtsässigen in das Bürgerrecht einzugliedern, zugleich aber eine möglichst leistungsfähige, wirtschaftlich und sozial konsolidierte Bürgergenossenschaft zu formen».¹⁷⁷ Eine restriktivere Einbürgerungspolitik datiert in den Städten erst von der Mitte des 16. Jahrhunderts. Im Fall von Zürich werden vor allem die Reformation und das von Zwingli durchgesetzte Verbot des Reislaufs und der Pensionen für die Beschränkung der Aufnahmen verantwortlich gemacht.¹⁷⁸ Die Einschränkungen bei der Vergabe des Bürgerrechts waren aber auch Ausdruck einer Festigung der Elite, die dank effizienten politischen Mitteln nun in der Lage war, ihre Eigeninteressen vor Neuankömmlingen zu bewahren, indem sie den Kreis der Bürger möglichst klein hielt.¹⁷⁹ In anderen Städten versuchte man mit einer restriktiven Einbürgerungspolitik das Armutsproblem in den Griff zu bekommen, den Kreis derjenigen, die in den Genuss der bürgerlichen Nutzungsrechte kamen, abzuschliessen, vor allem gegen die Landleute, die in die Stadt drängten, und «fremdländische Elemente» wie die Welschen und die Juden fernzuhalten.

Anders als in den deutschen Städten gab es in den Kommunen Italiens auch vor dem 16. Jahrhundert keine «Massenaufnahmen» in das städtische Bürgerrecht. Am Beispiel von Florenz zeigt Meier auf, dass die Neuaufnahmen sehr gering waren und die Neubürger stark beargwöhnt wurden. Den Grund dafür sieht Meier vor allem im Bürgerbegriff selbst. Den politischen Schriften von Thomas von Aquin und zeitgenössischen Diskussionen konnte Meier entnehmen, dass in Norditalien der Bürgerbegriff stark mit der Vaterlandsliebe verknüpft war. Bürger konnte nur sein oder werden, wer eine starke Vaterlandsliebe vorzuweisen hatte, was Neuankömmlingen, aber teils auch solchen, die bereits länger in der Stadt wohnten, nicht zugetraut wurde. Die deutschen Städte verlangten diese starke emotionale Bindung ans Gemeinwesen viel weniger, was Meier folgern lässt, dass der Begriff Bürgerrecht beziehungsweise *civilitas* in den deutschen und in den italienischen Städten Unterschiedliches bezeichnete.¹⁸⁰

Ein weiterer Aspekt, dem in den Studien zum städtischen Bürgerrecht viel Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist die Eidleistung der Bürger und Neubürger

177 Ebd., S. 214.

178 Koch, Neubürger, S. 79; Schmid, *Comportarsi*, S. 315.

179 Dies beobachtet Schmid, *Comportarsi*, S. 318.

180 Meier, *Gemeinnutz*, S. 67–80. Für die Städte im Mezzogiorno galt dies jedoch nicht. In Neapel zum Beispiel war der Bürgerbegriff sehr schwammig, von einer «scarsa formalizzazione giuridica» spricht Ventura, *Le ambiguità*, S. 402. Es wurde aufgenommen, wer ein Haus oder eine Ehefrau in Neapel vorzuweisen hatte, wer gerade im ökonomischen Sinne gebraucht wurde (Seide- und Wolleproduktion), wer durch Handel, als Bürger zollfrei, der Stadt diene. Ventura, *Le ambiguità*, S. 396–400 und 404–409. Es wurde nicht einmal eine Aufnahmegebühr oder auch nur einen symbolischen Beitrag verlangt. Ventura, *Le ambiguità*, S. 405.

gegenüber den Stadtherren. Es ist Ebel zu verdanken, dass man den Eid nicht länger für ein «ornamentales Beiwerk» zur Aufnahme ins Bürgerrecht hält, sondern dass man ihm heute rechts- und verfassungsbegründende Bedeutung zumisst.¹⁸¹ Für Dilcher stellt sich sogar die Frage, ob der kollektive Eid der Bürger «gedanklich wie historisch am Anfang der Stadtkommune und ihrer Herrschaftsform stand, oder ob er als blosses Akzidens zu einer Gemeindebildung durch vielfältige Verdichtungsvorgänge hinzugetreten ist».¹⁸² Dilcher kommt zum Schluss, dass die Verfassungsverhältnisse Oberitaliens auf ebensolchen Eidschwüren (Treueeiden) basieren, dass der Eid somit als Grundlage der städtischen Verfassung verstanden werden muss.¹⁸³ Auch für die Stadt Zürich hält Koch fest, dass der Bürgereid von Anfang an, also seit die Bürgergemeinde in den Quellen fassbar wird, den «Geltungsgrund des mittelalterlichen Bürgerrechtes» bildete.¹⁸⁴ Es handelte sich dabei um einen promissorischen Eid, der heute, so Koch, nur noch im Beamteneid überlebt hat, der aber im Mittelalter «ein zuverlässiges Mittel zur Sicherung der herrschenden Ordnung» war.¹⁸⁵ Denn mit dem Bürgereid, der sporadisch immer wieder geleistet werden musste, aber auch mit dem Neubürgereid, der einmalig war, wurden «inhaltlich geschworene, nicht nur beschworene Pflichten», man könnte sagen detaillierte Pflichtenkataloge, bekräftigt.¹⁸⁶ Der Bürgereid in Zürich, erstmals 1430 wörtlich überliefert, verlangte von den «Eidgenossen» die Förderung des gemeinen Nutzens, Treue und Gehorsam gegenüber dem Rat, Befolgung des Stadtrechts, die Anerkennung der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der Stadt sowie die Befolgung der Aufgaben und Pflichten, die das Bürgerrecht vorsah. Dies war die «rechtsverpflichtende Seite des Bürgerrechtes», während die «rechtsversichernde Seite», nämlich die Aufnahme in den Schutz des Stadtrechts und die

181 Ebel's Werk, «Der Bürgereid», trägt denn auch den Untertitel: «Das grundlegende Definiens des mittelalterlichen Bürgerbegriffs». Für Ebel kommt dem jährlichen Schwurtag (*conjuratio reiterata*), an dem der Bürgereid abgelegt wurde, eine ganz wichtige Rolle zu: auf ihm habe «das ganze eigentliche Stadtrecht des Mittelalters gestanden». Ebel, *Der Bürgereid*, S. 215.

182 Dilcher, *Bürgerrecht*, S. 90.

183 «Errichtung eines Verfassungsgebäudes auf Eidesgrundlage», Dilcher, *Bürgerrecht*, S. 91. Dilcher stützt somit Max Webers These, die besagt, dass die Kommunenbildung, wie sie in Europa im 12. Jahrhundert stattfand, eine «Eidverbindung (*conjuratio*), einen Vergesellschaftungsakt, der formalrechtlich gesehen eine revolutionäre Usurpation gegen die legitimen Gewalten dargestellt habe», war. Dilcher, *Bürgerrecht*, S. 91.

184 Koch, *Neubürger*, S. 59.

185 Ebd. Dilcher zeigt anhand eines Beispiels aus Zürich auf, dass sich bereits im 13. Jahrhundert «der genossenschaftliche, kommunale Eid» vor den «Untertaneneid geschoben» und ihn ersetzt hat. Beim Zusammenbruch des staufischen Reichs sei dann in den deutschen Städten eine richtige «Eideslawine» losgetreten worden und der Bürgereid zur anerkannten Verfassungseinrichtung geworden. Dilcher, *Bürgerrecht*, S. 95 f.

186 Ebd., S. 93. In der Stadt Bern gehörten nicht nur Wehr- und Wachdienst sowie Steuerzahlungen zu den Bürgerpflichten, sondern auch gewisse Fuhrdienste. Im 14. Jahrhundert wurden «wacht und telle» auf alle Einwohner der Stadt, ob Bürger oder nicht, ausgeweitet. Gerber, *Gott ist Burger*, S. 133–139.

Nutzniessung des Stadtrechts, nicht genannt, sondern stillschweigend durch die Erteilung des Bürgerrechts aktiviert wurde.¹⁸⁷

Auch in der Stadt garantierte das Bürgerrecht in erster Linie eine privilegierte Rechtsstellung gegenüber den Nichtbürgern. Der wichtigste Teil des Bürgerrechts bestand aus gewerblichen Privilegien: Nur wer Bürger war, konnte gewisse Gewerbe ausüben und den Markt besuchen. Auch der Eintritt in eine Zunft konnte vom Bürgerrecht abhängen. In anderen Städten wiederum konnte nur derjenige in die Bürgergemeinde aufgenommen werden, der bereits einer Zunft angehörte.¹⁸⁸ Und natürlich standen nur den Bürgern Anteile am Gemeindegut (Allmend, Holz, Jagd, Abbau von Kalk und Steinen zum Privatgebrauch etc.) zu.¹⁸⁹

Auch für die Stadt galt jedoch, dass die Rechte und Pflichten der Bürger nur selten klar definiert waren. Meistens hingen sie von Gebräuchen oder speziellen Ratsbeschlüssen ab oder wurden erst bei Streitigkeiten mittels eines Urteils geregelt.

25.3 Parentelismus und Auswanderung im Bergell

Aus Burgen- und Zunftbüchern, aber auch aus Steuerlisten und Ratsbeschlüssen lassen sich für das Land, vermehrt noch für die Stadt wichtige Erkenntnisse zu Einbürgerungen und zur Beziehung zwischen Nichtbürgern und Bürgern gewinnen. Sie veranschaulichen, dass Ein- und Ausschluss wichtige ordnungs- und friedenssichernde Massnahmen waren und der Verteidigung und Wahrung der Interessen der Bürger dienten. Nach den Ausführungen zur politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Partizipation und zum Ausschluss der Nichtbürger in den Schwyzer Gemeinden ist man versucht zu fragen, weshalb im Bergell keine ähnlichen Mechanismen fassbar werden. Natürlich könnte es an der Überlieferung liegen. Da wir aber dank den Notarsprotokollen eine recht gute Quelle für die Geschehnisse auf Gemeindeebene haben und durchaus einzelne Einbürgerungen sichtbar werden, kann dies keine stichhaltige Erklärung sein.

187 Koch, Neubürger, S. 63. Über den Bürgereid in der Stadt Bern berichtet Gerber, Gott ist Burger, S. 121–126.

188 Isenmann, Bürgerrecht, S. 237. In Bern war seit dem 13. Jahrhundert der Nachweis von Grund- oder Hausbesitz (Udel) innerhalb der Stadtmauern eine wichtige Voraussetzung für die Aufnahme ins Bürgerrecht. Gerber, Gott ist Burger, S. 127–130; Schmid, Comportarsi, S. 320. Auch in Neapel musste man entweder eine neapolitanische Ehefrau oder aber ein Haus in Neapel vorweisen können. Zur Kontrolle nahmen die Funktionäre sogar eine Besichtigung des Hauses vor und überprüften die Identität der Ehefrau. Diese Aufzeichnungen aus dem 15. Jahrhundert sind leider nur fragmentarisch erhalten. Ventura, *Le ambiguità*, S. 404 f.

189 Koch, Neubürger, S. 66 f.

Die Kategorie des Hinter- oder Beisassen¹⁹⁰ kommt in den Bergeller Quellen nirgends vor, weder in den verschiedenen Dorfstatuten noch in den Talstatuten kann man klare Hinweise dafür finden. Zum einen suggerieren bereits die Bezeichnungen des Kollektivs, *quis, quicumque, vicini, tota comunitas, nulla persona*, dass keine Differenzierung zwischen Bürgern und Hintersassen gemacht wurde. Die *advenae* beziehungsweise *forestieri* werden in nur sechs Artikeln der Talstatuten von 1558 genannt. Sie mussten zum Beispiel erst beim *podestà* die Erlaubnis einholen, wenn sie einen Bergeller einklagen wollten.¹⁹¹ Damit waren jedoch eher Durchreisende gemeint oder solche, die im Bergell Güter besaßen, ohne da wohnhaft zu sein. Es ging dabei vor allem um Fragen der Zuständigkeit der Bergeller Jurisdiktion, wenn Anliegen zwischen einem Bergeller und einem Nichtbergeller geregelt werden mussten.

Auch in den Dorfordnungen von Sopraporta, Bondo und Soglio, die minutiös das wirtschaftliche Leben regulierten, finden sich keine klaren Hinweise auf Leute, die sich im Dorf niedergelassen hatten, ohne das Bürgerrecht zu besitzen. In einem Absatz der Dorfstatuten von Soglio heisst es, dass «neque vicini neque extranei possint nec debe[a]nt accipere vel colligere castaneas»,¹⁹² bevor die Gemeinde die Ernte freigibt. Aber auch hier könnten mit «extranei» geradeso gut die Durchreisenden gemeint gewesen sein oder, noch wahrscheinlicher, die Dorfnachbarn.¹⁹³ Ein zweiter Absatz, der sich auf Auswärtige bezieht, lautet: «Item ordinatum est, quod omnes, qui emerunt bona non iacentes in nostro comuni et non sunt comprehensi in sententia data per iudicantes Vicisuprani, non debe[a]nt venire supra commune nec tempore veris novi neque estate aut autumnio [...]. Cum tali pacto, quod, qui emerint post sententiam datam debe[a]nt venire supra comune cum illis quibus possunt venire [...]. Item ordinatum est, quod aculani vel alij, qui ultra comune sunt ut supra, non possint venire supra commune ad transeundum donec ad diem, qua transitur comune.»¹⁹⁴

190 Putzi unterscheidet diese beiden Kategorien, spricht sogar von «zwei graduell verschiedenen Klassen. «[...] Hintersässe sind Niedergelassene, die weder das Nachbarschafts- noch das Gerichtsbürgerrecht besitzen. Beisässen sind die in einer Nachbarschaft sesshaften, aber dort nicht eingebürgerten Gerichtsbürger.» Er fügt jedoch an, dass die Auseinanderhaltung der beiden Begriffe schwierig sei und in den Quellen mit Hintersässen meist auch die Beisässen gemeint waren. Putzi, *Entwicklung*, S. 119.

191 Siehe zum Beispiel StAGR, A B IV 6/90, Artikel 7, S. 40.

192 Übersetzt: «weder Nachbarn noch Fremde dürfen Kastanien annehmen noch auflesen», StAGR, B 663/29 (1575), S. 29.

193 Die Gemeinde Bondo lehnte 1649 die Einbürgerung zweier Leute aus Soglio ab und entschied in diesem Zusammenhang auch gleich, «che non si debba pigliar per vicino nessuno forestiero da che loco esser si voglia». Einer aus Soglio war für einen Bürger aus Bondo bereits ein «forastiero». Abgedruckt ohne Quellenangaben in QGI 1977, Nr. 2, S. 129 f.

194 Übersetzt: «es ist festgeschrieben, dass alle, die Güter ausserhalb unserer Gemeinde kaufen, welche nicht im Urteil von Vicosoprano erwähnt sind, weder im Frühling noch im Sommer oder im Herbst [mit ihren Tieren] auf die Gemeinde[weiden] kommen dürfen. [...] Zudem wurde bestimmt, dass die «Maiensässler» und diejenigen, die, wie oben beschrieben, ausserhalb der Gemeinde [le-

Dieser Absatz richtet sich meiner Meinung nach nicht gegen die Hintersassen, sondern gegen jene Bergeller Bürger aus den umliegenden Dörfern, die Besitztümer in Soglio aufweisen konnten, welche die Gemeinde Soglio aber nicht zu ihren Alpen und Weiden zulassen wollte.¹⁹⁵ Zudem richtete sich diese Bestimmung gegen jene Dorfbürger, welche Meiereien im Oberengadin besaßen und die man auf diese Weise zwang, dort ihr Vieh zu sömmern.¹⁹⁶ Im Artikel zur Aufnahme ins Bürgerrecht der Gemeinde Bondo ist die Rede vom «peregrinus», den man nicht als «vicinus» vorschlagen solle.¹⁹⁷ Nirgends findet sich in den Quellen jedoch eine Unterscheidung zwischen «forastieri viandanti» und «forastieri vicini», wie dies zum Beispiel in ligurischen Dorfstatuten zu finden ist.¹⁹⁸

Man könnte versucht sein, das Problem der Hintersassen als ein Innerschweizer und kein Bündner Phänomen zu verstehen. Tatsächlich sind Hinweise auf Hintersassen auch in den anderen Bündner Gerichtsgemeinden im 15. und 16. Jahrhundert nicht sehr verbreitet. Putzi, meines Wissens der Einzige, der die frühen Quellen daraufhin untersucht hat, kann für das 16. Jahrhundert nur wenige Beispiele vorweisen: Die Bevölkerung des Städtchens Maienfeld wurde 1505, die von Malans 1538 und die von Schiers 1547 angewiesen, keine Fremden länger als während der erlaubten Zeit im Haus aufzunehmen. Die Aufnahme eines Hintersassen (in Graubünden: Hintersäss) war gebührenpflichtig und meist auf ein bis zwei Jahre begrenzt. Eine Teilnahme an den Gemeindefestlichkeiten wurde ihnen zugestanden, jedoch nur in beschränktem Mass.¹⁹⁹ Weitere Vorschriften zur Aufnahme und Integration sowie zur Rechtsstellung der Hintersassen sind eher spärlich (ausser in den Prättigauer Gemeinden²⁰⁰ und zum Teil im Oberengadin)²⁰¹ und tauchen meist später, das heisst Anfang des 17. und dann vermehrt im 18. Jahrhundert, auf.²⁰²

ben], erst an dem Tag durch die Gemeinde ziehen dürfen, an dem die gesamte Gemeinde [von der Alp] zurückkehrt», StAGR, B663/29 (1575), S. 33.

195 Das wären dann Gerichtsbürger, die nicht zugleich Gemeindebürger waren (also Gerichtsbürger ohne Nachbarschaftsbürgerrecht, konkret: Bergeller Bürger, die in Soglio wohnen, jedoch das Nachbarschaftsbürgerrecht von Vicosoprano besitzen) und die Putzi als «Beisässe» bezeichnet. Putzi, *Entwicklung*, S. 119. Tramèr, *Die Unterengadiner Gemeinden*, S. 55, kann dieses Phänomen auch für die Gemeinden im Unterengadin aufzeigen.

196 Es gibt dazu eine Verordnung in den Dorfstatuten von Soglio aus dem Jahr 1557, StAGR, B663/29 (1575), S. 20.

197 BN AvS, Johannes Ruinella, fol. 6 (1582).

198 In den «Statuti locali» von Doceldo aus dem Jahr 1630 findet sich beispielsweise eine solche Unterscheidung. Raggio, *Norme*, S. 178.

199 Putzi, *Entwicklung*, S. 120–123.

200 Ebd., S. 114 f.

201 In den Dorfordnungen im Oberengadin finden sich einige Artikel zur Höhe der Einkaufssumme (Dorfordnung von Zuoz aus dem Jahr 1591, abgedruckt in Schorta, *Rechtsquellen*, S. 602; Dorfordnung von Bever aus den Jahren 1584 und 1597, ebd., S. 652 und 672), zur selektiven Verteilung von Holz an die Hintersassen (Dorfordnung von Bever aus dem Jahr 1584, ebd., S. 646) und eine Schätzung der Güter der Hintersassen (1584 oder 1587 in Bever, ebd., S. 659).

202 Zu den Hintersassen im Unterengadin im 17. und 18. Jahrhundert siehe Mathieu, *Bauern*, S. 190 bis 192, zu denen in der Oberengadiner Gemeinde Bever Redolf, *Bever*, S. 36 f.

Der Jurist Tramèr meint 1950 im Rahmen der damals üblichen These «der freien Markgenossenschaft als Ursprung der Gemeinden» und des Übergangs der «Realgemeinde zur Personalgemeinde»,²⁰³ dass, solange ein Überfluss an Wäldern, Weiden und Alpen bestanden habe, die Einschränkung des Nutzungskreises nicht nötig gewesen und deshalb kein Unterschied zwischen altingesessenen Gemeindegossen und Zugezogenen gemacht worden sei.²⁰⁴ Für das Bergell wissen wir, dass der Ausbau der Gemeindeterritorien, vor allem auf der Alpstufe, bereits im 14. Jahrhundert in vollem Gange war. Dies ist ein klarer Hinweis darauf, dass infolge neuer Nutzungsarten, zum Beispiel der für den italienischen Markt bestimmten Grossviehhaltung, das Tal bevölkerungsmässig wahrscheinlich an seine Grenzen stiess.²⁰⁵ Wir müssten deshalb bereits für das 14., 15. und 16. Jahrhundert Beschränkungen der Nutzungskreise annehmen, zumal die Auswanderung der einheimischen Bevölkerung vor allem im 16. Jahrhundert zunahm. Hinweise, dass eine Aufnahme ins Bürgerrecht ab Ende des 15. Jahrhunderts auch im Bergell schwierig war, wurden bereits aufgezeigt. Dennoch bleibt die Frage, was mit all denen passierte, die keine Einbürgerung anstreben konnten oder wollten und sich trotzdem im Bergell niederliessen, von denen wir jedoch keine Anzeichen in den Quellen finden. Wieso kannten die Gemeinden im Bergell beispielsweise keine Regelung bei der Verteilung von Holz zwischen Bürgern und Nichtbürgern, wie dies in der Oberengadiner Gemeinde Bever der Fall war?²⁰⁶ Die logische Antwort auf diese Frage wäre, dass es im Bergell keine oder nur eine verschwindend kleine Anzahl Nichtbürger gab, die in keiner Weise, weder ökonomisch noch sozial, ins Gewicht fielen und die für das Zusammenleben und die Ressourcenaufteilung keine bedeutende Rolle spielten. Mathieu kann diese These für das Unterengadin im späten 17. Jahrhundert stützen. Vielleicht nur gerade sieben Prozent der Dorfbewohner gehörten zur Kategorie der Hintersassen.²⁰⁷ Für die Gemeinde Soglio gibt es erst für das Jahr 1809 (Zählung bei der Einrichtung des bündnerischen Militärs) gesicherte Angaben dazu: unter den insgesamt 505 Einwohnern zählte das Dorf bloss drei Fremde.²⁰⁸

Mathieu erklärt das geringe Vorkommen von Hintersassen in den Quellen auch mit dem verschwommenen Status der Hintersassen. Sie wurden meist einfach *fulasters* (Fremde) genannt und man musste zu komischen Wortbildungen wie «Fremde, die in unserem Dorf wohnen», greifen, um die Hintersassen zu umschreiben.²⁰⁹ Ich möchte anfügen, dass es nicht nur mit dem

203 Tramèr, Die Unterengadiner Gemeinden, S. 53.

204 Ebd., S. 52.

205 Siehe dazu die Ausführungen in [Kap. 4.2](#).

206 Schorta, Rechtsquellen, S. 646.

207 Mathieu, Bauern, S. 191.

208 Der neue Sammler, 1812, S. 246.

209 Mathieu, Bauern, S. 191.

unklaren Status der Hintersassen, sondern wohl auch mit einer mangelnden rechtlichen Formalisierung des Bürgerbegriffs zu tun hatte. Als Bürger, *vicinus*, wurden alle bezeichnet, die im Dorf wohnten und sich am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben mehr oder weniger beteiligten. Mit der Bezeichnung «Bürger» war eher die Gesamtheit derer gemeint, die ordentlich im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen lebten, als diejenigen, die im Besitz eines Rechtstitels namens Bürger waren. Die Zweideutigkeit des Bürgerbegriffs fällt einem auch auf, wenn man erkennt, dass mit der in den Dorfstatuten gelegentlich vorkommenden Unterscheidung zwischen Bürgern, *vicini*, und Nichtbürgern, *forestieri, advenae*, keine juristisch-formale Trennung der Einwohner mit und derjenigen ohne Bürgerrecht, sondern die Verteidigung der Privilegien aller Dorfbewohner gegen Durchreisende und vor allem gegen die Bewohner der benachbarten Gemeinden gemeint war.

Mit der Anwendung der Erkenntnisse zur Einbürgerung in der Stadt auf das ländliche Bergell muss noch vorsichtiger umgegangen werden als beim Vergleich Innerschweiz – Bergell. Strukturelle Unterschiede, welche die Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik massgeblich beeinflussten, liegen auf der Hand.

Lässt sich für die Stadt eine aktive, ja sogar dynamische Einbürgerungspolitik bis ins 16. Jahrhundert aufzeigen, scheint im Bergell die Zahl der Einbürgerungen eher gering. Es gibt zwar keine ausreichende Dokumentation für die Behauptung einer restriktiven Aufnahmepraxis von Neubürgern im Bergell, trotzdem darf man behaupten, dass die Neuaufnahmen ins Bergeller Bürgerrecht, anders als in den Städten, eher bescheiden waren. Für Sottoporta haben wir ab 1510 und bis 1600 dank den Notarsprotokollen eine recht gute Quelle, die, mit Ausnahme einzelner Jahre (1526–1531, 1534, 1538, 1540, 1545–1548, 1560–1564, 1571, 1576–1580, 1589, 1592/93), die schriftlich geregelten Tätigkeiten in Sottoporta gut abdeckt. Auch wenn wir, mangels Notarsprotokollen für Sopraporta, die Zahl der Bergeller Neubürger überschlagsmässig verdoppeln, gelangen wir für die 150 Jahre zwischen 1474 (erste gesicherte Einbürgerung) und 1600 auf nicht mehr als vierzig eingebürgerte Familien, bei einer Einwohnerzahl, die wahrscheinlich bei maximal 2000 lag, ein kleiner Prozentsatz.

Genau wie bei den Hintersassen gibt es auch bei den Einbürgerungen im 16. Jahrhundert keine konkreten Hinweise auf Konflikte, rigorose Regulierungen und nur zaghafte Aufnahmeverbote seitens der Behörden. Es kann auch nicht beobachtet werden, dass das ländliche Bergell wie die Städte eine aktive Einbürgerungspolitik betrieben hätte, ausser vielleicht bei ökonomisch relevanten Familien wie den Pellizzari. Der Grund dafür ist eher in strukturellen als in politischen Gegebenheiten zu suchen. Da wäre einmal die banale, aber grundlegende Tatsache zu nennen, dass die Gemeinden im Bergell stark, wenn nicht sogar ausschliesslich auf der Allmendgenossenschaft basierten. Die Zugehörigkeit, und somit das Bürgerrecht, wurde über die Nutzung der kommunalen

len Güter geregelt. Diese waren bereits ab der Mitte des 15. Jahrhunderts fix und nicht mehr sehr ausbaufähig. Einer Vergrößerung des Nutzungskreises stand man dementsprechend kritisch gegenüber. Ganz anders in der Stadt: Obwohl auch hier die Bürger Anteil am Gemeindegut hatten, gab es einen viel grösseren Spiel- und Handlungsraum. In der Stadt fand man sein Auskommen nicht bloss in der Landwirtschaft, sondern vor allem im Handwerk und im Handel. Zudem habe ich bei anderer Gelegenheit bemerkt, dass im Bergell bereits ab dem 15. Jahrhundert vermehrt die Auswanderung ein Thema war.²¹⁰ Diese war sicher in erster Linie strukturell bedingt, konnte aber auch krisenabhängig sein. Stadt und Land reagierten unterschiedlich, ja beinahe gegensätzlich auf Krisenzeiten. Während nach Kriegs- und Pestjahren die Städte Neubürger anzogen und sofort ins Bürgerrecht aufzunehmen gewillt waren, wurden die ländlichen Gebiete mit dem Wegzug ihrer Einwohner konfrontiert. Grund dafür war die Preisschere, die sich in Krisenzeiten auftat: Während die Löhne und Produktpreise der grösstenteils in den Städten tätigen Handwerker anstiegen, fielen die Preise für Agrarprodukte. Als Folge daraus entstanden in besonders stark von der Krise betroffenen ländlichen Gemeinden zahlreiche Wüstungen.²¹¹

Das Bergell war somit von seiner ländlichen Struktur her bereits im 15. und 16. Jahrhundert kein Einwanderungsland, sondern ein Ort des Durchgangs und der Auswanderung und wurde deshalb nicht mit Aufnahmegesuchen überhäuft. Die Selbstwahrnehmung der Bergeller als Auswanderungsbevölkerung bestimmte ihr Verständnis des Bürgerrechts in dem Sinne, dass Einwanderer gar nicht vorgesehen und demnach keine Bestimmungen dazu nötig waren. Dies legt den Schluss nahe, dass das Bürgerrecht weniger dazu diente, den Kreis der Bergeller Bürger gegen Einwanderer abzuschliessen als soziale, wirtschaftliche und politische Abstufungen und Privilegien unter den Bergeller Bürgern selbst rechtlich zu erfassen und zu bestimmen.²¹²

210 In den Quellen werden diese ausgewanderten Bergeller sogar recht gut fassbar, vor allem im 16. Jahrhundert. Beispiele: Ein Bergeller kauft 1538 eine Bäckerei in Venedig (A I/18u, Nr. 60); Streitigkeiten um Güter, die zwei nach Wien ausgewanderte Bergeller in den Jahren 1541–1544 hinterliessen (StAGR, B663/12, S. 311 f., StAGR, B663/13, S. 5, StAGR, B663/14, S. 26); ein Bergeller 1548 wohnhaft in Padua (StAGR, B663/14, S. 37); Vertrag mit einem Bergeller, der 1548 einen Landsmann nach Venedig begleiten und ihn dort in den Beruf einführen muss (StAGR, B663/14, S. 66–68); Verkauf eines Hauses in Borgonovo 1548 durch einen Bergeller, der in Venedig eine Bäckerei betreibt (StAGR, B663/14, S. 84 f.); Auszahlung und Rechtsprechung im Fall von im Vinschgau lebenden Bergellern 1554 (StAGR, B663/14, S. 108); eine in Venedig lebende Bergellerin bestimmt 1579 einen Anwalt, der ihre Güter im Bergell verwalten soll (StAGR, A I/18u, Nr. 97).

211 Dazu Abel, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft*, S. 132–139; ders.: *Agrarkrise*, LexMA 1, Sp. 218 f.

212 Interessante Gedanken dazu, in welchem Zusammenhang die Selbstwahrnehmung der Schweiz als Auswanderungsland zwischen 1914 und dem Ende des 20. Jahrhunderts zu den Einbürgerungsrestriktionen steht, die in dieser Zeit vorgenommen wurden, finden sich in Argast, *Staatsbürgerschaft*, S. 38 f.

Man ist zudem versucht, den Grund für die geringe Zahl der *forestieri* in der alpinen Gesellschaftsstruktur selbst zu suchen. Stellt man sich das Bergeller Kollektiv als eine kleinräumige, fein abgestufte Gemeinschaft vor, bestehend aus einem engmaschigen Beziehungsgeflecht, das eine effiziente soziale Kontrolle ausübte, wird einem bewusst, dass es überaus schwierig gewesen sein muss, in einer solchen Gesellschaft Fuss zu fassen, ohne irgendeine Form von Verwandtschaft vorweisen zu können. Man könnte geradezu von einem «Parentelismus» oder einer «parentela col territorio»²¹³ sprechen, dem alles und jeder in irgendeiner Form unterstand.

Fremde sind in einer solchen Gesellschaft gar nicht vorgesehen und kommen als Bezeichnung in den Quellen nicht vor, respektive als Fremde werden die Bewohner des Nachbardorfes oder Durchreisende bezeichnet. Wenn wir nun an dieser Stelle die vorgängig besprochenen Erkenntnisse zu den luhmannschen Differenzierungsformen der Gesellschaft beiziehen, dann kommen wir zur Schlussfolgerung, dass die Bergeller Gesellschaft in Bezug auf Inklusion und Exklusion eine primär segmentär differenzierte Gesellschaft war. Verwandtschaftszusammenhänge, welche stark auf Territorialität beruhen – der Bewohner des Nachbardorfes wird bereits als Fremder bezeichnet – scheinen bis ins 15. Jahrhundert hinein vorherrschend gewesen zu sein. Die Bergeller Gesellschaft war, was das Leben im Dorf oder das Teilhaben an dem, was das Leben im Dorf ausmachte – beispielsweise die Nutzung der Allmende, der Alpen etc. – eine segmentär differenzierte Gesellschaft.²¹⁴ Eine Inklusion in die Dorfgesellschaft war in diesem Sinne nicht nötig oder denkbar, Fremde im Dorf selber somit als solche, das heisst als Fremde bezeichnet, nicht vorhanden. Dadurch aber, dass in einigen Teilsystemen im Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts eine funktionsbezogene Ausdifferenzierung stattfand – wir haben dies in der Politik und der Wirtschaft beobachten können –, gerät die segmentäre Gesellschaft in den Clinch. Wir spüren in den Quellen die Verunsicherung und das Bemühen um pragmatische Lösungssuche bei den Einbürgerungen: Man ist bereit, Personen in die Gesellschaft zu inkludieren, wenn man sie gleichzeitig aus dem Teilsystem Politik und aus Teilbereichen der Wirtschaft exkludieren kann. Diese Vorgehensweise ist bei den im Tal Ansässigen, die eine Einbürgerung anstreben, beobachtbar. Bei den «auswärtigen» Antragstellern, den Familien Pellizzari, Vertemate oder Rota hingegen, verläuft die Inklusion in die Gesellschaft ganz klar über die symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien Geld und Macht. Diese Familien streben keine Inklusion in die Bergeller Gesellschaft an, sondern «nur» in die Funktionssysteme Wirtschaft und Politik.

213 Diesen Begriff braucht der sardische Schriftsteller Marcello Fois, um die soziale Struktur seiner Heimatstadt Nuoro zu beschreiben. Fois, *Nel tempo di mezzo*, S. 124.

214 Siehe dazu auch Schläppis Ausführungen in [Kap. 27.3](#).

26 Exkurs in den Dualismuskurs

Im Bündner Grossen Rat wurde jahrelang im Rahmen der Gebietsreform diskutiert, was mit den Bürgergemeinden geschehen soll, wenn zwei oder mehr politische Gemeinden fusionieren.²¹⁵ Die Vorschläge von Regierung, Kommissionen und Parteien reichen von der Beibehaltung der bestehenden Bürgergemeinden über deren Fusion bis hin zur Abschaffung.²¹⁶ Die Diskussionen wurden meist hitzig geführt: von alten Zöpfen, die man endlich abschneiden sollte, war die Rede, mit historisch gewachsenen und verankerten Gebilden, die nicht einfach so aufgegeben werden könnten, wurde gekontert. Im Vordergrund solcher Diskussionen stand nicht unbedingt die Frage nach den Aufgaben und Kompetenzen der Bürgergemeinden. Dies wohl deshalb, weil die grosse Mehrheit heutzutage gar nicht mehr aktiv in die Bürgergemeinde involviert ist, da bei den meisten Wohn- und Bürgergemeinde nicht deckungsgleich sind. In den Vordergrund gerückt war hingegen die Frage nach der Vermögensverwaltung der Bürgergemeinde. Vielerorts wird die Bürgergemeinde denn auch in erster Linie als Verwalterin von Gütern – Wald, Weiden, Boden – und Immobilien wahrgenommen. Die Idee, aus Bürgergemeinden kurzerhand öffentlich-rechtliche Immobiliengenossenschaften zu machen, taucht in den Diskussionen der Politiker deshalb immer wieder auf.

Nicht weniger heftig wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Debatte um die Bürgergemeinden geführt. Damals zwar mit einer anderen Fragestellung, jedoch mit dem Resultat, dass sich namhafte Juristen mit dem Thema befassten und so zwischen 1923 und 1951 mehr als ein halbes Dutzend Werke zur Geschichte der Bürgergemeinde erschien. Liest man heute diese Untersuchungen, reibt man sich verwundert die Augen. Man stellt nämlich als Erstes fest, dass sich die Juristen damals nicht einmal einig waren, ob es eine Bürgergemeinde gibt oder nicht. Einig waren sich die Staatsrechtler über die Entstehung der Gemeinden respektive der Bürgergemeinden. Sie alle heben den «genossenschaftlichen Ursprung»²¹⁷ der Gemeinde hervor und erkennen in der Markgenossenschaft die Wiege der Bündner Gemeinden.²¹⁸ Auch bei den Aufgaben, welche die Gemeinden zu bewältigen hatten, und den Pflichten und Rechten, die die Gemeindebürger genossen, herrscht Übereinstimmung. Während Pedotti und besonders ausführlich Putzi über die Bürgerrechte berichten,

215 Die Gebietsreform wurde 2014 vom Bündner Volk angenommen und ist seit 2016 in Kraft.

216 Dieser Punkt wurde mit dem neuen Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 14. 2. 2012 geregelt. Bei der Fusion zweier oder mehrerer Gemeinden müssen die Bürgergemeinden sich entweder deckungsgleich zusammenschliessen oder aber abgeschafft werden. Es dürfen keine neuen Bürgergemeinden errichtet werden. Siehe https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/protokolle/2012/Feb2012/12_WP_14_2_12_Nachmittag.pdf, 31. 1. 2016.

217 Pedotti, Beiträge, S. 12.

218 Zum Beispiel Liver, Bündner Gemeinde, S. 4 f.; Durgiai, Das Gemeinwerk, S. 37 f. und 45 f.; Putzi, Entwicklung, S. 10–12; Pedotti, Beiträge, S. 14.

richtet Durgiai sein Interesse in erster Linie auf das Gemeinwerk in den Gemeinden.

Richtig in Fahrt kommt die Diskussion nach der Publikation von Desax' Untersuchungen zu den Bürgergemeinden und den politischen Gemeinden im Jahr 1923. Desax widerspricht dem ehemaligen Kanzleidirektor Graubündens Georg Fient, der davon ausgeht, dass es im Kanton Graubünden einzig und allein die Bürgergemeinde gebe. Gemäss Desax handelt es sich bei den aktuellen Bündner Gemeinden nicht um Bürgergemeinden, sondern um politische Gemeinden. Er zeichnet die Geschichte der Gemeinden von 1803 bis 1881 nach. In den ersten beiden Kantonsverfassungen von 1803 und 1814 wird unter dem Begriff Gemeinde noch die alte Gerichtsgemeinde verstanden, die bis 1854 Bestand hatte. Desax ortet in der Zeit von 1814 bis 1854 jedoch einen Wandel: Die meisten Hochgerichte oder Gerichtsgemeinden lösten sich «zwar nicht de lege, aber de facto» in den «Verwaltungssachen in diejenigen Gebilde auf, in denen wir die Modelle der heutigen Gemeinden zu erblicken haben».²¹⁹ Desax spricht von einem «natürlichen Zersetzungsprozess», der mit dem kantonalen Gesetz vom 1. April 1851 über die Einteilung des Kantons in Bezirke und Kreise sanktioniert wurde. Mit diesem Grundgesetz wurden jedoch weder die Kompetenzen von Kanton und Gemeinden abgegrenzt noch Staatsaufgaben aufgezählt. Den Gemeinden wurde freier Lauf gelassen, was innert kurzer Zeit zu über 200 mit grosser Autonomie ausgestatteten Gemeindewesen führte. Um eine weitere Zersplitterung zu stoppen, wurde 1872 mit dem Gesetz über die Feststellung von politischen Gemeinden erstmals der Gemeindebegriff definiert. Demnach sind als politische Gemeinden «diejenigen staatlichen Korporationen anzusehen, welche Territorialhoheit besitzen».²²⁰ Mit dem Niederlassungsgesetz, das im Zuge der Neuerungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung 1874 entstand, wurde allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizern, Bürgern und Nichtbürgern, das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten zugestanden. Vom Stimmrecht ausgeschlossen blieben die Niedergelassenen nur in den Fragen betreffend die Aufnahme ins Bürgerrecht, das Armengut und die ausgeteilten Gemeindegüter (Löser), die Veräusserung von Grundeigentum und die Festsetzung der Taxen für die Mitnutzung der Gemeindeutilitäten. Die Nutzung der Gemeindeutilitäten – Weide, Alpen, Wald etc. – wurde allen zugesprochen, also auch den niedergelassenen Nichtbürgern. Nach Desax bedeutete dieses Niederlassungsgesetz nicht die Entstehung eines neuen staatsrechtlichen Gebildes. Es wurde lediglich das Stimm- und Mitgenussrecht auf die Niedergelassenen ausgeweitet, ohne eine «Änderung in dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Gemeinden» herbeizuführen. «Infolgedessen ist durch das Niederlassungsgesetz kein neues staatsrechtliches Gebilde, die Einwohner-

219 Desax, Bürgergemeinde, S. 1.

220 Ebd., S. 2.

gemeinde, im Gegensatz zur Bürgergemeinde, geschaffen worden.»²²¹ Er sieht demnach in der politischen Gemeinde nach 1874 die Fortsetzung der Bürgergemeinde vor 1874.²²² Wollte eine Bürgergemeinde nach 1874 weiter Bestand haben, hätte sie sich neu konstituieren müssen, was auf fakultativer Basis hätte geschehen müssen und somit keinen staatsrechtlichen Hintergrund haben konnte.²²³ Desax ist überzeugt, dass das bündnerische Staatswesen weder eine Bürgergemeinde noch eine Einwohnergemeinde, sondern nur eine politische Gemeinde kennt, «welche gebildet wird durch die Gesamtheit der Gemeindeangehörigen (Gesamtgemeinde)».²²⁴ Versuchte man Ende des 19. Jahrhunderts einen Dualismus zwischen den beiden Gemeinden auszumachen, sei dies nur geschehen, weil zwei erfolglose Volksinitiativen (1894 und 1896) die Stärkung der Bürgergemeinde zum Ziel hatten.

Der Meinung von Desax, nämlich dass es in Graubünden nur eine politische Gemeinde respektive eine Einheitsgemeinde gebe, sind auch Pedotti, Liver und Durgiai. Der Staatsrechtler Peter Liver hebt hervor, dass in diesem Bereich Graubünden einen anderen Weg eingeschlagen habe als viele Schweizer Kantone. In den Kantonen, wo mit der Mediation das Gemeindegesetz der Helvetik nicht rückgängig gemacht wurde oder wo die Regeneration dem Einwohnerprinzip wieder zum Durchbruch verhalf, gab es tatsächlich neben der Einwohnergemeinde, die als politische Gemeinde den Wahl- und Abstimmungskörper bildete, eine zweite Gemeinde, die Bürgergemeinde. Diese war den alteingesessenen Ortsbürgern vorbehalten, denen allein die Nutzung des Gemeindegutes zustand. Somit wurden die Gemeindeangelegenheiten in Sachverhalte eher politischer und in solche eher ökonomischer Natur aufgeteilt. Dabei entstanden zwei völlig getrennte Verwaltungen. Liver ist froh, dass dies den kleinen Bündner Gemeinden erspart blieb.²²⁵ Dem Niederlassungsgesetz von 1874 sei es zu verdanken, dass der «Zerfall in zwei einander entgegengesetzte Körperschaften, eine Bürgergemeinde und eine Einwohnergemeinde», in Graubünden abgewehrt worden und die «alte bürgerliche Gemeinde zur politischen Gemeinde geworden»²²⁶ sei. Dass dabei den alteingesessenen Bürgern gewisse Vorzugsrechte vorbehalten blieben, unter anderem das Stimmrecht bei Fragen zur Veräusserung von Gemeindevermögen, habe zwar dazu geführt, dass es innerhalb der politischen Gemeinde eine Bürgergemeinde «als Korporation

221 Ebd., S. 5.

222 Ebd., S. 2 f.

223 «Die Bürgergemeinde ist kein notwendiges Element im staatsrechtlichen Aufbau des Kantons. Ihr können mangels eigener Organisation oder gar mangels Mitglieder in der Gemeinde die Grundlagen für die Existenz als Korporation fehlen.» Desax, Die Bündner Gemeinde, S. 319.

224 Desax, Bürgergemeinde, S. 5. Desax will den Begriff Einheitsgemeinde nicht verwenden, weil er nicht in der Verfassung vorkommt. Seine politische Gemeinde meint jedoch ebendiese Einheitsgemeinde, von der später Liver und Pedotti sprechen.

225 Liver, Bündner Gemeinde, S. 13.

226 Ebd., S. 14.

des öffentlichen Rechtes» gebe, die Einheitsgemeinde in Graubünden sei aber trotzdem «gerettet worden».²²⁷

Damit nahm Liver den Standpunkt von Pedotti ein. Dieser hatte sich zehn Jahre zuvor in seiner Dissertation mit den rechtlichen Auswirkungen des Niederlassungsgesetzes auseinandergesetzt. Auch den Aspekt des Gemeindevermögens hatte er mit einbezogen. Diesem kam in der ganzen Diskussion eine zentrale Rolle zu. Die Tatsache, dass allein die Bürger über die Veräusserung von Gemeindeeigentum bestimmen durften, könnte dahingehend interpretiert werden, dass die politische Gemeinde bloss Verwalterin der Gemeindefunktionen sei. Dass dem aber nicht so ist, will Pedotti vor allem anhand des Eisenbahngesetzes aus dem Jahr 1896 belegen, das festsetzte, dass die Gemeinde, deren Territorium die Bahn berührt, den nötigen Gemeindeboden unentgeltlich abgeben müsse.²²⁸ Auch Desax hält fest, dass das «Eigentum der ursprünglichen Bürgergemeinde [...] ganz und nicht bloss teilweise in das Eigentum der jetzigen politischen Gemeinden übergegangen» sei.²²⁹ Es lägen keine Anhaltspunkte vor, dass man «das <Gemeindevermögen> vor 1874 als Bürgergut ausscheiden und demselben privatrechtlich eine Ausnahmestellung gegenüber der politischen Gemeinde zuerkennen wollte».²³⁰

Völlig entgegengesetzter Meinung ist in diesem Punkt der Kantonsgerichtspräsident Paul Jörimann. In seinem 1948 erschienenen Aufsatz beklagt er den grossen «Streit und Hader», den die Auslegung des Niederlassungsgesetzes mit sich gebracht habe. Vor allem gehe es dabei um die Frage, wer Eigentümerin der Gemeindegüter sei. Jörimanns Antwort ist klar, auch wenn er sie nicht untermauert oder weiter ausführt: «Dies kann nur die Bürgergemeinde sein.»²³¹ Jörimann gehörte zu jener konservativ-korporativen Gegenpartei, die das Bestehen einer Einheitsgemeinde entschieden bestritt und sich für einen Dualismus von Bürgergemeinde und politischer Gemeinde aussprach. Während sich Jörimann als aktives Mitglied im Verband der Bürgergemeinden²³² vor allem um das Eigentum der Bürgergemeinde sorgte, versuchte der Jurist Augustin Cahannes dem Thema rechtswissenschaftlich beizukommen.

Da der Gesetzestext in diesem Belang, wie gezeigt, lückenhaft war, stützt sich Cahannes wie vor ihm Desax vor allem auf die Rekurspraxis der Bündner Regierung. Für Cahannes ergibt sich daraus jedoch die entgegengesetzte Erkenntnis. Indem die Regierung die Rekurse der Bürgergemeinde gegen die politische

227 Ebd., S. 12.

228 Pedotti, Beiträge, S. 83.

229 Desax, Bürgergemeinde, S. 5.

230 Ebd., S. 3. Siehe auch Desax, Die Bündner Gemeinde, S. 318.

231 Jörimann, Bürgerrecht und Bürgergemeinde, S. 156.

232 Die Sektion Graubünden wurde 1947 gegründet, nachdem sich die Vertreter der Bürgergemeinden mit Erfolg gegen das Gemeindegesetz von 1945, das eine radikale Beschneidung der Kompetenzen der Bürgergemeinden vorsah, engagiert hatten.

Gemeinde annahm und behandelte, habe sie, so Cahannes, die Parteifähigkeit der Bürgergemeinde faktisch anerkannt. Und genau in dieser Anerkennung «der Aktiv- und Passivlegitimation zur Klage» liegt seines Erachtens die «Anerkennung der Persönlichkeit der Bürgergemeinde».²³³ Auch die Argumentation der Regierung, dass die Bürgergemeinde bloss ein Organ der politischen Gemeinde sei, lässt Cahannes nicht gelten. Wenn dem so wäre, könnte die Bürgergemeinde unmöglich gegen die politische Gemeinde prozessieren. «Das wäre ein Prozess gegen sich selber, was wohl allgemein als rechtsunmöglich angesehen wird.»²³⁴ Auch was das Eigentum anbelangt, findet Cahannes deutliche Worte. Da nirgends festgehalten wurde, dass mit dem Niederlassungsgesetz 1874 das Eigentum der Bürgergemeinde an die politische Gemeinde übertragen wurde und da die Bürgergemeinde auch nach 1874 bestehen blieb, gebe es keine Zweifel, dass das gesamte Eigentum der Gemeinde vor 1874 nun der Bürgergemeinde gehöre.

Der Rechtshistoriker Julius Putzi ging ebenfalls mit Cahannes einig und bekräftigte mit seinen Untersuchungen zur Entwicklung des Bürgerrechts in Graubünden den bestehenden Dualismus zwischen den beiden Gemeinden. Er sieht diesen sogar in den Kantonsverfassungen von 1880 und 1892 bestätigt, da dort von einer politischen Gemeinde und einer Bürgergemeinde die Rede ist.²³⁵ Putzi nimmt Cahannes' Argumentation auf und verweist auf die Tatsache, dass die Bürgergemeinde allein für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts zuständig sei. Dies sei als ein «hoheitliche[r] Akt» zu werten und daraus müsse man folgern, dass die «Bürgergemeinde hoheitliche Rechte» ausübe, was «staatsrechtlich nur einem Selbstverwaltungskörper zustehen könne».²³⁶ Nur einer der Rechtshistoriker, der sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit der Bündner Gemeinde befasste – er schrieb seine Dissertation zum Thema Gemeinwerk –, mochte sich nicht in die heftige Diskussion um die juristische Positionierung der Gemeinde einmischen. Erwin Durgiai meint lakonisch und knapp zur ganzen Problematik: Seit 1874 sei die Bündner Gemeinde eine Einwohnergemeinde und die Polemik um Dualismus oder Einwohnergemeinde bedauerlicherweise zu einem «Streit der Worte ausgeartet».²³⁷

233 Cahannes, Bürgergemeinde, S. 33.

234 Ebd., S. 34.

235 Putzi, Entwicklung, S. 35.

236 Ebd., S. 37.

237 Durgiai, Das Gemeinwerk, S. 88.

27 Neue Fragen und mögliche Antworten

Die Bürgerschaft sei «der gesunde Kern, das stabile und mit der Scholle unserer teuren Heimat eng verbundene Element», schrieb Jörimann 1945.²³⁸ Mit Bürgerschaft meinte er die Mitglieder der Bürgergemeinde. Für Liver waren hingegen die Gemeindebewohner, und zwar alle, ob Bürger oder nicht, die Basis einer Gemeinde.²³⁹ Natürlich sind diese zwei Aussagen als politische Statements in der Diskussion um das neue Gemeindegesetz zu verstehen und gründen nicht immer auf historischen Studien. Denn plädierte jener für die Beibehaltung und Aufwertung der Bürgergemeinde, war dieser der Meinung, dass die Bürgergemeinde bloss als «Korporation des öffentlichen Rechtes bestehe», während die politische Gemeinde die «beste Garantie für die Auswirkung aller lebendigen Kräfte des Volkes» sei.²⁴⁰

In den rechtshistorischen Studien zu den Gemeinden wird vielmals die Bedeutung des Bürgerrechts hervorgehoben. Nur wer ein echter Bürger ist, ist ein vollberechtigtes Mitglied der Gemeinde. Es wird eine scharfe Trennung zwischen Bürgern und Nichtbürgern und eine klare soziale, politische und wirtschaftliche Abstufung zwischen diesen zwei Klassen angenommen.²⁴¹ Fast wie das Ende des Paradieses für Adam und Eva wird der Übergang von der Nutzungsgesellschaft zum Gemeindebürgertum beschrieben: Solange genügend Wälder, Weiden und Alpen vorhanden waren, hatte jeder seinen Anteil an den Gemeindefürnissen. Als diese natürlichen Ressourcen knapp wurden, schlossen sich die Tore. Neue Genossen wurden kaum mehr aufgenommen, «die ehemalige Nachbarschaft verdichtete sich zur Korporation [...]: es entstand das Gemeinde-Bürgerrecht. [...] Es bestand nun ein Gegensatz zwischen Gemeindegemeinschaften und Nutzungsgemeinschaften.»²⁴²

Ich habe für das Bergell aufgezeigt, dass, obwohl die natürlichen Ressourcen bereits im 15. Jahrhundert knapp wurden, für das ganze 16. Jahrhundert weder klare Bestimmungen zum Bürgerrecht noch eine strikte Unterteilung in Bürger und Nichtbürger beobachtet werden kann. Die Frage ist deshalb berechtigt, ob das Bürgerrecht für die spätmittelalterliche Gemeinde tatsächlich von so grosser Bedeutung war, wie dies in den meisten historischen Studien behauptet wird. Wäre es möglich, dass das Bürgerrecht als solches im Bergell des ausgehenden Mittelalters, trotz ziemlich guter Quellenlage, nicht richtig zu fassen ist, weil es ein solches noch nicht gab respektive es noch zu diffus und willkürlich war, als dass es schriftlich geregelt und ordnungsgemäss umgesetzt wurde? Wieso soll es bereits um 1500 ein klar definiertes und in der Praxis angewandtes Bür-

238 Jörimann, *Wie stellen wir uns*, S. 12.

239 Liver, *Bündner Gemeinde*, S. 12.

240 Ebd., S. 1.

241 Meuli, *Entstehung*, S. 63.

242 Ebd., S. 63.

gerrecht gegeben haben, wenn nicht einmal die Juristen im 20. Jahrhundert ein solches für ihre verfassungsstaatlich verankerten Gebilde, die Gemeinden, ausfindig machen können?

27.1 Eine Reminiszenz aus dem 19. und 20. Jahrhundert

Dass wir es beim Bürgerrechtsbegriff mit einer von Emotionen getragenen Projektion des Heute aufs Gestern zu tun haben, bestätigen neuere Untersuchungen zum Thema. «Die Bedeutung des Begriffs «Bürger» und die Vorstellung eines einheitlichen Bürgerrechts ist bekanntlich stark gefärbt vom Begriff des Staatsbürgers des 19. Jahrhunderts.»²⁴³ Leider führt Gilomen diese seine Feststellung nicht weiter aus. Obwohl die Aussage auf die Stadt bezogen ist und, wie ich oben angedeutet habe, das Bürgerwesen in der Stadt und auf dem Land unterschiedlich angelegt war, soll der Gedanke in diesem Abschnitt näher untersucht werden. Der Kanton Graubünden eignet sich meiner Meinung nach bestens für eine Vertiefung dieser These, denn hier wurden die Diskussionen um das Bürgerrecht und die Bürgergemeinde besonders heftig geführt, insbesondere von Rechtshistorikern.

Ohne Zweifel spielten verschiedene historische Gegebenheiten eine wichtige Rolle in der Ausformung der Begriffe Bürger und Bürgerrecht. So sah die helvetische Verfassung von 1798 ein allgemeines Schweizer Bürgerrecht vor. Auch wenn diese Verfassung im Kanton Graubünden niemals richtig zum Tragen kam, war doch die Frage nach der Zugehörigkeit zum «Staat» Schweiz lanciert. Im Zuge der Kantons-, wenig später der Nationsbildung musste die Normierung des Bürgerrechts angegangen werden. In Graubünden merkte man zu diesem Zeitpunkt, dass sehr viele Einwohner gar kein Bürgerrecht besaßen, obwohl sie seit Jahren, ja sogar seit Jahrhunderten hier wohnhaft waren. Sie hatten es verloren, weil sie es zum Beispiel nach einem längeren Aufenthalt im Ausland (periodische Auswanderung) nicht erneuern liessen, weil sie als uneheliche Kinder geboren wurden, einem Beruf nachgingen, der stetes Reisen erforderte, als Protestantin in einer reformierten Gemeinde einen Katholiken heirateten etc. «In politisch unstablen Zeiten, wie in den napoleonischen Kriegen oder während der bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts sporadisch auftretenden Ernährungskrisen, waren noch mehr Menschen als sonst auf der Landstrasse unterwegs», schreibt Dazzi in seiner Studie zum Verhältnis zwischen den Sesshaften und den Fahrenden im Kanton Graubünden.²⁴⁴ Aus diesem Grund wurden viele ehemals voll integrierte Gemeindemitglieder zu «Heimatlosen», die kein Bürgerrecht mehr vorweisen konnten. Der Kanton bemühte sich zwischen 1815

²⁴³ Gilomen, Städtische Sondergruppen, S. 125.

²⁴⁴ Dazzi, Bürger, S. 41 f.

und 1840 mittels mehrerer Ratsbeschlüsse, diesen Status der «Rechtlosigkeit» zu beseitigen, indem er die «Heimatlosen» einzelnen Gemeinden zuteilte und sie dort als Angehörige oder auch nur als Geduldete registrieren liess.

Mit dem 1850 erlassenen «Bundesgesetz, die Heimathlosigkeit betreffend», das zum Ziel hatte, jede Schweizerin und jeden Schweizer einer Heimatgemeinde zuzuteilen, verpflichtete der Bund die Kantone, alle Hintersassen und Angehörigen als Gemeinde- und demzufolge als Schweizer Bürger aufzunehmen. In Graubünden mussten daraufhin über 4000 Personen, die bis dahin bloss als Angehörige gegolten hatten, eingebürgert werden, ein Spitzenwert im schweizerischen Vergleich. Aus einer vom Kanton durchgeführten Umfrage bei den Gemeinden resultierte, dass das Bergell 1852 einen Angehörigenprozentsatz von unter 2,5 Prozent vorzuweisen hatte.²⁴⁵ Man kann sich vorstellen, wie die Gemeinden auf solche Verordnungen von oben reagierten und welcher Widerstand sich gegen die Aufnahme von ärmeren Familien regte. Einzelne reichere Gemeinden, vor allem im Oberengadin, entledigten sich der von ihnen einzubürgernden Personen, indem sie diese an andere, meist arme Gemeinden «verkauften». So bezahlte beispielsweise die Gemeinde Celerina der Gemeinde Surcuolm 236 Gulden für die Einbürgerung der Catarina Gruber und ihrer drei Kinder, obwohl diese weiterhin in Celerina wohnhaft blieben.²⁴⁶ Für Surcuolm waren solche «Einkäufe» in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine gute Gelegenheit, die Gemeindefinanzen zu sanieren. Wenige Jahrzehnte später wandte sich das Blatt. Das bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts geltende Heimatprinzip sah nämlich vor, dass im Fall von Verarmung die Heimatgemeinde für ihre Bürger aufkommen musste. Zur Zeit der Strukturkrise in der Landwirtschaft und der damit verbundenen Abwanderung in die Städte sahen sich viele Gemeinden vor grosse finanzielle Probleme gestellt. In Surcuolm lebten beispielweise 1930 fünfzehnmal mehr Gemeindebürger ausserhalb der Gemeinde als in der Gemeinde selbst. Wurden diese armengenössig, musste Surcuolm für sie aufkommen.

In diesen 150 Jahren, von 1803 bis Mitte des 20. Jahrhunderts, wurde das Bürgerrecht in den eben beschriebenen Auseinandersetzungen zwischen den Hintersassen/Angehörigen und den Bürgern immer stärker umschrieben und rechtlich geregelt. Zudem trug der Strukturwandel, der in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts den Gemeinden schwer zu schaffen machte, seinen Teil zur Brisanz des Themas bei. Die Gemeinden sahen sich mit einem massiven Abbau der Landwirtschaft konfrontiert. Waren 1900 noch sechzig Prozent der Bevölkerung im primären Sektor tätig, so waren es fünfzig Jahre später bloss noch knapp dreissig Prozent. Die Halbierung des Bauernanteils und die Abwanderung in die Städte liess die frühere Einheit zwischen Nutzungskörperschaft und

245 Ebd., S. 54. Der Durchschnitt im Kanton Graubünden lag bei 7,8 Prozent.

246 Ebd., S. 58.

Gemeinde aufbrechen. Durch diese Umwälzung der Bevölkerung, aber auch durch neue Auflagen und Anforderungen seitens des Kantons an die Gemeinden wuchsen die Gemeindeausgaben massiv an. Während es den Gemeinden im 19., einigen sogar bis weit ins 20. Jahrhundert hinein gelang, ihre Ausgaben mit den Einnahmen, zum Beispiel aus dem Holzhandel, zu decken – und sie somit nicht einmal Einkommensteuern erheben mussten –, explodierten die Kosten im 20. Jahrhundert. Infrastrukturmassnahmen, Professionalisierung vor allem im Schulbereich und ein Systemwechsel im Armenwesen erforderten einen grossen finanziellen Aufwand, dem nicht alle Gemeinden gewachsen waren. Um der Verarmung der Gemeinden – 1946 standen 41 Gemeinden unter der finanziellen Aufsicht des Kantons –²⁴⁷ entgegenzuwirken, war es dringend nötig, die Gemeindestrukturen zu überdenken und wo nötig anzupassen. Die ganze Diskussion um Bürger- versus Einwohnergemeinde spiegelt auch diesen Teil der Problematik wider.

Das Bürgerrecht als wichtiges Merkmal der Abschliessung der Gemeinde gegen aussen, ja sogar als «Kern» der Gemeinschaft zu verstehen, ist aus dieser Sicht und aufgrund der eben genannten Tatsachen für das 19. und das 20. Jahrhundert völlig legitim und entspricht der zeitgenössischen Wahrnehmung und Praxis in den sich wandelnden Gemeinden. Jedoch lassen sich daraus kaum Rückschlüsse auf die Zeit davor gewinnen. Luhmann, der meiner Meinung nach treffend den Übergang von der spätmittelalterlichen zur modernen Gesellschaft beschrieben hat, weist auf ebendiese Problematik hin: «Je nach dem, welche Differenzierungsform eine Gesellschaft benutzt, um ihre Primäreinteilung zu strukturieren, ergeben sich unterschiedliche Ansatzpunkte für Inklusion und Exklusion.»²⁴⁸ Die moderne Gesellschaft des 19. und 20. Jahrhunderts bediente sich des Bürgerrechts zur Differenzierung, die spätmittelalterlichen Gemeinschaften hingegen knüpften Inklusion und Exklusion an andere Bedingungen. Mit anderen Worten: Der Bürgerrechtsbegriff und der Umgang mit dem Bürgerrecht entspricht der Differenzierungsform der Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, nicht jedoch der des ausgehenden Mittelalters. Und daraus rührt meines Erachtens die Tendenz, das Bürgerrecht für die Zeit davor überzubewerten.

Mit der Erkenntnis, dass sich das Bürgerrecht in einer spätmittelalterlichen Gesellschaft nicht als Differenzierungsform eignet, geht die Frage einher, woran dies fassbar und erkennbar ist und welche Alternativen sich uns bieten, um die Mechanismen der Inklusion und Exklusion einer Gemeinde im ausgehenden Spätmittelalter zu erfassen. Diesen beiden Punkten sind die letzten zwei Kapitel gewidmet.

247 Liver, Bündner Gemeinde, S. 22.

248 Luhmann, Inklusion, S. 242.

27.2 «Facere comunancia»: Bürgerrecht und politische Partizipation

Die meisten Studien zum Bürgerrecht kommen früher oder später – meistens dann, wenn sie darauf hinweisen, dass auch Nichtbürgern eine beschränkte Nutzung der Allgemeingüter offenstand oder sie sich diese erkaufen konnten – zur Erkenntnis, dass eigentlich nur das politische Mitspracherecht den Bürger vom Nichtbürger unterschied. Deshalb werden die politischen Rechte als Hauptinhalt oder Kern des Bürgerrechts verstanden. Für Head beruht zum Beispiel die politische Einheit der Gemeinde geradezu auf den «Mehrheitsentscheiden aller Beteiligten bei völliger Gleichheit in politischen Fragen».²⁴⁹

Wie bereits gesagt, wurden die Bürgerrechte im Bergell nirgends festgehalten und den einzigen Hinweis auf eine Übertragung der politischen Rechte an Neubürger finden wir im Ausdruck «facere comunancia». Mit dem Recht, an den Versammlungen teilzunehmen, ist meines Erachtens jedoch noch nicht der Beweis erbracht, dass man aktiv an der politischen Entscheidungsfindung beteiligt war. An der Wahl des *podestà*, dem wohl wichtigsten politischen Ereignis, war der Bergeller Stimmberechtigte beispielsweise nicht direkt beteiligt. Anders als in der Innerschweiz wählte der Bergeller bloss die achtzehn Geschworenen des Gerichts. Diese wählten dann den Gerichtsvorsitzenden, und zwar nach eigenen Interessen und nicht nach einem bestimmten Auftrag ihrer Wähler. Da diese Geschworenen im Voraus in den einzelnen Grossgemeinden erkoren wurden, muss man sich fragen, ob die Bergeller Bürger an der Landsgemeinde, die man Anfang Jahr in Vicosoprano oder Casaccia abhielt, überhaupt etwas zu entscheiden hatten. Das politische Mitspracherecht auf Talgemeindeebene war somit sehr bescheiden, wenn es denn überhaupt eines gab.

Auf Grossgemeindeebene mussten hingegen der *ministrale* und die Geschworenen der niederen Gerichtsbarkeit gewählt werden. In Sottoporta beispielsweise versammelten sich alle Bürger in Soglio, wo die Besetzung des Gerichts sowie weiterer Ämter vorgenommen wurde. In den Kapiteln 17 und 18 habe ich aufgezeigt, unter welchen Umständen diese Wahlen abliefen – von einer fairen, ausgeglichenen Teilnahme aller Bürger kann nicht die Rede sein. Auch hier waren der Äusserung der eigenen politischen Meinung und somit der Ausübung der politischen Rechte enge Schranken gesetzt. Die Frage, die sich Gilomen stellt, nämlich ob «die hohe Wertung der politischen Partizipationsmöglichkeiten als Hauptinhalt des Bürgerrechts dem spätmittelalterlichen Bürgerbegriff tatsächlich angemessen ist», ist deshalb mehr als berechtigt.²⁵⁰ Koch zeigt in seiner Studie zum Bürgerrecht der Stadt Zürich auf, dass die Ratsfähigkeit, anders ausgedrückt das passive Wahlrecht, nicht rechtlich, nicht durch das Bürgerrecht,

249 Head, Staatsbildung, S. 91.

250 Gilomen, Städtische Sondergruppen, S. 145.

sondern sozial und wirtschaftlich definiert wurde.²⁵¹ Entscheidend für einen Anwärter auf einen politischen Posten war nicht die Bürgerurkunde, sondern seine soziale Stellung und sein Geldsäckel. Auch im Bergell war die Wahl zum *podestà* für den Amtsträger nicht gratis.²⁵² Zudem bedurfte es einer gewissen wirtschaftlichen Stellung, um für die Ratsgeschäfte oder für eine Botentätigkeit überhaupt abkömmlich zu sein. Ein Bauer konnte es sich kaum leisten, während der Erntezeit die Tage in einer Amtsstube zu verbringen.

Zum anderen muss man sich fragen, ob die politische Partizipation im Spätmittelalter überhaupt so erstrebenswert war, wie sie für uns heute selbstverständlich ist. Gilomen verweist auf die Tatsache, dass längst nicht alle Bürger in Ämter drängten. Dies machen die vielen Bussenandrohungen bei Verweigerung des Amtes, die man in den städtischen Quellen findet, deutlich.²⁵³ Solches findet sich in den Bergeller Statuten nicht. Doch die grosse Fülle von Ämtern, vor allem solche mit Kontrollfunktion, die auf Nachbarschaftsebene zu besetzen waren, lassen erahnen, dass wohl fast jeder im Dorf in irgendeiner Weise ein solches Ämtchen innehatte. Das Amt wurde gewissermassen zum Pflichtamt. Zudem wissen wir aus den Quellen, dass einige lukrativere Posten an den Meistbietenden versteigert wurden. Das heisst, dass die begehrten Ämter gar nicht in einem politischen Verfahren vergeben, sondern an den Inhaber für eine gewisse Zeit verpachtet wurden.

Die Annahme, dass die mit dem Bürgerrecht erteilten politischen Rechte für das tägliche Leben und für die Stellung des Einzelnen in der Gesellschaft nicht besonders bedeutungsvoll waren, trifft sicherlich für die überwiegende Mehrheit der Einwohner zu. Eine Ausnahme bildeten die reichen, adligen und mächtigen Familien, im Bergell beispielsweise die Salis. Anhand dieses Geschlechts lässt sich gut aufzeigen, wie das Bürgerrecht zu politischen Zwecken eingesetzt werden konnte. Die Familienmitglieder liessen sich sukzessive in unterschiedlichste Gemeinden der Drei Bünde einbürgern, wo sie neue Linien gründeten. Dadurch, dass die lukrativen Ämter im Veltlin, Chiavenna und Bormio turnusgemäss an die politischen Führer der Drei Bünde vergeben wurden, kamen die Salis sehr häufig zum Zug. Bald schon besaßen sie in den Untertanenlanden im Vergleich zur übrigen Bündner Elite den grössten Grundbesitz, ein Vermögen, das durch eine geschickte Taktik im Umgang mit dem Bürgerrecht zustande kam. Die Elite hatte sich durch die Medien Macht und Geld geschickt in die funktionalen Teilsysteme Politik und Wirtschaft zu inkludieren gewusst, eine Vorgehensweise, welche die Gemeinden jedoch schon bald durchschauten. Nicht wenige Gerichte beschlossen daraufhin, die Neubürger

251 Koch, Neubürger, S. 80.

252 Im ersten Artikel der Bergeller Statuten steht geschrieben, dass der neu gewählte *podestà* jedem Geschworenen sechs Pfund bezahlen muss. Über die enormen Ausgaben eines Ammanns berichtet ausführlich Schläppi, Staatswesen, S. 172–175.

253 Gilomen, Städtische Sondergruppen, S. 145.

entweder aus allen politischen Ämtern auszuschliessen oder ihnen die politischen Rechte erst nach einer Karenzzeit von zehn, dreissig oder gar vierzig Jahren zu erteilen.²⁵⁴

27.3 Ausblick

Den Personenkreis einer spätmittelalterlichen Gemeinde aufgrund von politischen Kriterien zu definieren, erscheint nicht besonders sinnvoll, da die politische Mitwirkung in jener Zeit nicht als zentrales Merkmal der Integration verstanden werden kann, besonders nicht für die Allgemeinheit. Wie sonst kann man die Zugehörigkeit des Bewohners zur mittelalterlichen Gemeinde erklären und welche besonderen Kriterien könnten dafür massgebend gewesen sein?

Ohne die Mitnutzung von Allmend, Weiden und Alpen konnte eine Familie in ländlichen Regionen im Spätmittelalter kaum überleben. Dies bedeutet, dass jeder, der einen eigenen Haushalt führte, auf irgendeine Art Zugang zu den kommunalen Ressourcen haben musste. Rückt man also die Nutzung und die Verwaltung der kollektiven Ressourcen in den Mittelpunkt, erhält man wichtige Erkenntnisse zum «Substrat» der Gemeinde. Vom «Korporationsvermögen als materieller Untergrund politischer Verbände»²⁵⁵ spricht Schläppi und hebt damit den Stellenwert der kollektiven Ressourcen im Verständnis der vor-modernen Eidgenossenschaft hervor. Schläppi versteht den Gemeindebesitz sogar als «Bindemittel der Gesellschaft». Die alltäglichen Auseinandersetzungen um den Besitz, die Nutzung und die Verteilung der Erträge kollektiver Ressourcen, kurz gesagt die Verwaltung von Gemeindegütern entfaltete «in Gesellschaft und Politik wichtige Bindungskräfte» und begünstigte «auf lokaler Ebene den Aufbau elementarer Sicherheitsnetze».²⁵⁶ Denn die Verwaltung kommunaler Güter bedurfte klarer Strukturen und Mechanismen, die ihrerseits den Kreis der Mitglieder definierten. Geschäfte, welche alle Mitglieder der Gruppe angingen, mussten grundsätzlich gemeinsam beraten und entschieden werden. Veränderungen mussten möglich sein und bedurften ebenfalls der Zustimmung aller Nutzungsberechtigten. Des Weiteren waren Kontrollinstanzen gefragt und ein Regelwerk, das vorschrieb, wie und von wem Regelverstösse geahndet wurden. All dies musste vom Kollektiv getragen und anerkannt werden. Nur so konnte die friedliche und nachhaltige Nutzung der kommunalen Ressourcen gewährleistet werden.

In diesen Prozess wurden die Gemeindeglieder unterschiedlich fest eingebunden, das heisst, nicht alle waren gleich stark an der aktiven Ausarbeitung

254 Diese Bestimmungen finden sich vor allem für das 17. Jahrhundert. Siehe dazu Putzi, Entwicklung, S. 70–72.

255 Schläppi, Staatswesen, S. 195.

256 Ebd., S. 185.

und Umsetzung der Regeln beteiligt. Dies hing vom sozialen und wirtschaftlichen Status und nicht zuletzt vom Geschlecht ab. Alle jedoch, ob Frau oder Mann, arm oder reich, Bürger oder nicht, mussten die geltenden Richtlinien anerkennen und ihr Leben danach richten, wollten sie die natürlichen Ressourcen nutzen. In diesem Sinn waren sie alle am Funktionieren und am Erhalt der Gemeinde beteiligt, obwohl rechtliche Abstufungen innerhalb der Nutzungsgemeinschaften vorhanden waren.

Ein eigenes Nutzungsgebiet vorzuweisen und zu verwalten, hiess dementsprechend, die Ermittlung der Nutzungsberechtigten und deren Zugang selber zu regeln. Für die spätmittelalterliche Gemeinde war nicht primär derjenige Einwohner nutzungsberechtigt, der eine Bürgerurkunde vorweisen konnte, sondern diejenige Familie, die bereits ihren Anteil an Investitionen ins Wohl der Gruppe getätigt hatte. Schläppi spricht von «reziprokem Altruismus»²⁵⁷ und meint damit, dass der Nutzungsberechtigte seinen Beitrag ans Gemeinwohl leistete, ohne sofortigen Anspruch auf individuelle Gegenleistung zu haben. Er konnte seine Vergütungsansprüche aber geltend machen, woraufhin die Gemeinschaft diese zu respektieren hatte.²⁵⁸ Dies forderte und förderte das Vertrauen und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Nutzungsberechtigten. Kamen Fremde in die Nachbarschaft, mussten sie zuerst eine Investition in die Gemeinschaft tätigen, bevor sie von ihr profitieren durften. Damit lässt sich auch erklären, dass Zugezogene niemals die genau gleichen Rechte wie die Alteingesessenen geltend machen konnten, auch nicht, wenn sie als Neubürger in die Gemeinde aufgenommen wurden. Aus den Einbürgerungsurkunden der Grossgemeinde Sopraporta wird dies bestens ersichtlich: Allen neuen Bürgern wurde die Teilnahme am lukrativen Geschäft des Warentransports verweigert.

Die ländliche Gemeinde eine Solidargemeinschaft, die sich primär über die Nutzungsberechtigung definierte? Wenn dem so ist, so muss man als nächstes fragen: Nutzungsberechtigt woran? Nur an den kommunalen Gütern oder gab es noch andere Bereiche, die ebenfalls einen erhöhten Integrationsgrad aufwiesen?

Torre geht in seiner Studie zu den ländlichen Gemeinden im Nordwesten des heutigen Italiens genau dieser Frage nach und kommt zum Schluss, dass die heutige Forschung in den meisten Fällen die korporative Realität des sozialen Lebens im ausgehenden Mittelalter übersieht.²⁵⁹ Dies ist denn auch seine Kritik an Blickles Theorie, die besagt, dass die Gemeinschaft dank Verfahren wie Gemeindeversammlungen, Übernahme von Aufgaben in der Repräsentation, in der Legislative und in der Rechtsprechung zu einer horizontal organisierten Struktur – eben der Gemeinde – wurde, die sich der vertikalen Ordnung des

257 Ebd., S. 193.

258 Schmid stützt diese Ansicht auch für die Städte Zürich und Bern, wo die Bürger «Nutz und Ehr der Stadt» schwören mussten. Schmid, *Comportarsi*, S. 313.

259 Torre, *Luoghi*, S. 213 f.

Feudalismus entgegensetzte.²⁶⁰ Was Torres Untersuchungen auszeichnet, ist die Tatsache, dass er nicht von der Annahme ausgeht, dass die lokalen Gemeinschaften *a priori* auf Kontinuität ausgerichtet waren. Er plädiert hingegen dafür, von der Fragilität der Gemeinschaft auszugehen.²⁶¹ Die Gemeinde – Torre zieht es vor von Ort, Ortschaft, «località», zu sprechen – ist für ihn auch nicht gleichbedeutend mit Identität, sondern «bloss» ein «isolato sociale e culturale identificato da pratiche».²⁶² Es ist die Art und Weise, wie die «località» etwas angeht und ausführt, das gemeinschaftlich beschlossen und getragen wird, welche die Beschaffenheit einer Gemeinschaft bestimmt. Torre zeigt anhand von Beispielen auf, wie verschiedenste korporativ organisierte Gemeinschaften – er hebt vor allem die Bruderschaften hervor – durch rituelle Handlungen, karitative Tätigkeiten, aber auch durch inszenierte religiöse Wunder ihren Anteil an der Ausformung und der Sinnggebung der Gemeinde hatten.²⁶³ Diese seien die echten Hauptakteure des Gemeindelebens, die in bestimmten Konstellationen sichtbar werden und die schlussendlich die Rechte aufzeigen.²⁶⁴

Für meine Untersuchungen zum Bergell würde dies heissen, dass ich auf die Alp-, Weide- und Säumergenossenschaften sowie religiöse Korporationen, die vor der Reformation leider kaum fassbar sind und die danach schnell an Bedeutung verloren haben, zurückkommen müsste. Ich müsste mich auch fragen, ob es noch andere genossenschaftlich organisierte Gruppen gab, die bisher übersehen wurden. Schlossen sich Auswanderer auf irgendeine Art zusammen, um, obwohl physisch abwesend, in der Heimatgemeinde, wo sie meistens noch Güter besaßen, Einfluss nehmen zu können? Gruppieren sich die im Solddienst tätigen Männer? Bildeten gewisse Berufsgruppen, die Bäcker, die Müller, die Waldarbeiter, die Viehhändler etc., Korporationen, die, jede auf ihre Weise, Einfluss auf die Gemeinde geltend machten und somit über Zugang und Ausschluss bestimmten? Es gälte der Theorie Luhmanns Rechnung zu tragen und genauer hinzuschauen, wo wir Übergänge und Ablösungserscheinungen der drei Differenzierungsformen (segmentär, stratifiziert und funktional) ausfindig machen können. Man müsste sich überlegen, welche Auswirkungen die Teilsysteme Politik und Wirtschaft auf die in ihrer sozialen Struktur primär segmentär differenzierte Gesellschaft hatten.

Es dürfte kein leichtes Unterfangen sein, eine solche Untersuchung durchzuführen, denn es ist nicht einfach, Spuren in den Quellen zu finden, die sich in diese Richtung auswerten lassen. Lohnen würde es sich allemal, denn man könnte damit die Bedeutung der heute meist überinterpretierten oder ideologisch aufgeladenen politischen Körperschaft, der Bürgergemeinde, für die

260 Für Torre ist Blickles Theorie bloss eine «seducente ipotesi interpretativa». Torre, Luoghi, S. 213.

261 Ebd., S. 4.

262 Ebd.

263 Zum Beispiel ebd., S. 33–40, 93–101 oder 273–281.

264 Ebd., S. 4.

mittelalterliche Gemeinde abschwächen. Man würde erkennen, dass nicht die Gemeinde, verstanden als politische Einheit, sondern ein dichtes Netz unterschiedlicher Organisationen und Genossenschaften Inklusion und Exklusion regelten. Wichtig wäre es dabei, in Erfahrung zu bringen, wo Überlappungen oder sogar Deckungsgleichheit der diversen Körperschaften bestanden. Die Mitgliedschaft in einer Korporation könnte als Voraussetzung der Mitgliedschaft in einer anderen gegolten haben. Oder aber die Zugehörigkeit zu einer Korporation schloss die Mitgliedschaft bei einer anderen aus, denn die Genossenschaften hatten nicht nur die Eigenschaft, zu verbinden, sondern sie teilten die Gesellschaft auf in Angehörige und Ausgeschlossene. Man müsste zudem die sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Abstufungen der einzelnen Körperschaften verstehen können. Diese Informationen sind kaum aus den Quellen zu erschliessen und trotzdem scheinen mir Überlegungen dazu nötig, denn sie lassen erahnen, welche grosse Leistung hinter der Organisation einer Gemeinde stand. Es musste ein Gleichgewicht all dieser Interessen gesucht und gefunden und ein gemeinsames Vorgehen bestimmt werden, um das tägliche Leben zu organisieren, sich gegen aussen abzugrenzen und um Frieden und Gerechtigkeit zu sichern. Dies war eine stetige und vorsätzliche Arbeit der Gemeinschaft. Nur so konnte sie der Zerbrechlichkeit der sie konstituierenden Beziehungen entgegenwirken und ihr Überleben sichern.

Aus dieser Sicht ist die Gemeinde «un contesto generato da tecniche di rafforzamento delle relazioni intrinsecamente fragili tra vicini. Ma essa è anche un fattore generatore di contesto, che pone cioè i vicinati in relazione reciproca. La località da questo punto di vista, interpreta, valorizza, pratica materialmente il contesto che essa stessa ha generato.»²⁶⁵ Torre plädiert dafür, den Ort, die Gemeinde als eine von einem bestimmten Kontext hervorgebrachte Gemeinschaft zu verstehen, eine Gemeinschaft, die ihrerseits zur Erzeugerin von Kontext wird. Rituelle, soziale, rechtliche und wirtschaftliche Handlungen bilden sich in einer Ortschaft heran, werden von ihr beeinflusst, um ihrerseits wieder auf sie einzuwirken.²⁶⁶ In diesem Sinn kann die «produzione di località» als Prozess verstanden werden, der Individuen «produziert», die sich in angemessener Form einer Gemeinde zugehörig fühlen können. So wird Gemeindegliederung, Torre nennt sie «cittadinanza», erzeugt.²⁶⁷

Verstehen wir die Gemeinde als ein solches Konglomerat, das sich in einem von der Gemeinschaft selbst definierten Rahmen bewegt und diesen somit konti-

265 Torre, Luoghi, S. 14.

266 Torre, Produzione, S. 448. Torre verdankt diese Erkenntnis dem Anthropologen Arjun Appadurai. Auch Schmid zielt in diese Richtung mit ihrer Aussage, dass eher die soziale Stellung und das Handeln («pratica sociale») als der rechtliche Status das Bürgerrecht ausmachten. Schmid, Comportarsi, S. 317.

267 «In questo senso, la produzione di località può essere intesa come un processo che genera cittadinanza.» Torre, Produzione, S. 448.

nuierlich mitformt, werden wir uns der Tragweite der Gemeinde bewusst und können sie losgekoppelt von starren politischen, sozialen und wirtschaftlichen Systemen, die den mittelalterlichen Verhältnissen nicht gerecht werden, begreifen. Das Bürgerrecht käme in einem solchen Kontext nicht einem rechtlichen Status gleich, der über Ein- und Ausschluss entscheidet. Das Bürgerrecht wäre in diesem Sinn eher als eine Art Lizenz zu verstehen, eine von der Gemeinschaft verliehene Konzession, die den Zugang zu Privilegien regelte und je nach Bedarf unterschiedlich ausgelegt und den besonderen Umständen der Gemeinschaft und des Antragstellers angepasst, verkauft, vererbt etc. werden konnte.²⁶⁸ Ventura hat sich mit der Definition des Bürgerrechts der Stadt Neapel im 16. Jahrhundert auseinandergesetzt. Er kommt zum Schluss, dass dem Begriff Bürgerrecht eine grosse Portion semantische Zweideutigkeit innewohnte: Es war weniger der Titel, welcher den rechtlichen Status eines Menschen definierte. Sinngemäss fiel der Begriff Bürgerrecht mit dem Begriff *civiltà* zusammen, war somit ganz einfach Ausdruck des Daseins und des Verhältnisses des Individuums zur gemeinschaftlichen Realität.²⁶⁹

268 Auch Ventura, *Le ambiguità*, S. 408, kommt zum neapolitanischen Bürgerrecht zu diesem Schluss.

269 Ventura, *Le ambiguità*, S. 404.

Ein Tag im Leben von Fredericus S.

Ein Tag im November des Jahres 1572: Fredericus Salis¹ wäscht sich das Gesicht mit dem kalten Wasser aus der Schüssel, zieht das saubere Hemd an, die Hose, die schweren Schuhe, kaut ein bisschen auf dem harten Brot herum, das ihm die Magd neben einem Becher Milch bereitgestellt hat, nimmt seinen Stock und tritt in den kühlen Morgen auf die Piazza in Soglio. Er murrte: Die Waage hängt wieder einmal nicht im Fenster seines Palazzo. Hundertmal hat er die Bauern ermahnt: Wer die Waage braucht, soll sie holen, muss sie aber am gleichen Tag wieder ans Fenstergitter hängen.² Und frech waren sie auch, die Bauern. An der Gemeindeversammlung hatten sie sich geweigert, den Platz vor dem Haus, das ihm und seinem Bruder gehört, auf Kosten der Gemeindestrasse zu erweitern.³ Dabei würde ein derartiger Platz dem Haus, dem mit Abstand höchsten im Dorf, einen viel stattlicheren Anblick verleihen.

Die Arbeit zu den Bergeller Gemeinden im ausgehenden Mittelalter ist, fast unmerklich, zu einer Mikrogeschichte geworden. Dies dürfte in erster Linie auf die verwendete Quellengattung, die Notarsprotokolle, zurückzuführen sein, aber nicht nur. Die mikrohistorische Perspektive hat sich auch ergeben, weil die Gemeinde zu jener Zeit vor allem auf dieser Ebene erfahr-, erfass- und dadurch erklärbar ist. Die Gemeinden also ein Konstrukt, das von unten gewollt, lanciert und verteidigt wurde?⁴ Die Tatsache, dass viele für das tägliche Leben wichtige Dinge von der Gemeinschaft der Dorfbewohner entschieden, organisiert und durchgeführt wurden, hat die Strukturen der Gemeinde geprägt und gefestigt. Im Vordergrund stand dabei die Friedens- und Ordnungswahrung, eine zentrale Aufgabe der Gemeinde, die sie mittels klarer und detaillierter Vorschriften zu erfüllen versuchte.

Die in den Notarsprotokollen festgehaltenen Dorfordnungen haben Einblick gewährt in die vielen Tätigkeitsfelder der Bergeller Gemeinden im 16. Jahrhundert. Die Verfügungsgewalt der Gemeinde reichte von detaillierten Preisvorgaben für Lebensmittel und Arbeit hin bis zur Verwaltung von diversen Monopolen – die interessantesten waren das Brotmonopol der Gemeinde Soglio und das Transportmonopol in Sopraporta – inklusive der Bestimmung der Qualität,

1 Fredericus Salis ist eine fiktive Figur. Die Beobachtungen, die er macht, die Erfahrungen und die Handlungen, die er anspricht, kommen aber tatsächlich in den Notarsprotokollen vor. Die Anmerkungen verweisen darauf.

2 StAGR, B 663/29, S. 30 (1575).

3 StAGR, B 663/42, S. 28 (1557).

4 Ich möchte an dieser Stelle weder diese Frage beantworten noch eine Diskussion dazu führen. Diese kontrovers geführte Debatte kann man verfolgen in Blockmans/Holenstein/Mathieu, Empowering Interactions.

nicht aber der Quantität des in den Gasthäusern auszuschenkenden Weins. Die Gemeinde war zuständig für die bauliche und raumplanerische Ordnung im Dorf. Die Wasserzufuhr und -abfuhr mittels Kanälen und die Instandhaltung der Dorfbrunnen gehörten ebenso zu den kommunalen Obliegenheiten wie die Errichtung und der Unterhalt der für die Gemeindeversammlung und die Rechtsprechung nötigen Amtsstuben. Andere Ökonomiebauten wie Mühlen, Sägereien, Öfen oder Käsereien haben die Bergeller Gemeinden anscheinend nicht betrieben. Diese Gewerbebranchen befanden sich in privaten oder alpengenossenschaftlichen Händen. Auch die Organisation auf den Alpen wurde den Genossenschaften überlassen. Die Gemeinde jedoch mischte sich mit ihrer differenzierten Gesetzgebung betreffend Zugang zu den einzelnen Bewirtschaftungsstufen (Wald, Weide, Maiensäss, Alp) gezielt ein, wobei es ihr ein Anliegen war, allen Bauern den Zugang zu den natürlichen Ressourcen zu sichern. Für die Verrichtung all dieser Aufgaben und für die Aufsicht darüber griff die Gemeinde auf ihre Einwohner zurück, was die Einbindung der Bürger ins soziale Leben des Dorfes, gleichzeitig aber auch die Kontrolle über die Bewohner stärkte.

Das Bergell – ein lombardisches Alpenttal, gewiss. Seine Nähe zu einem weit entwickelten Süden, der nach 1512 zum Untertanengebiet des Freistaats der Drei Bünde wurde, bot auch dem Bergell neue ökonomische und politische Perspektiven. Welche Auswirkungen hatten der Import von Geld und Gütern, Know-how und Prestige aus den Grafschaften Chiavenna und dem Veltlin auf die Talschaft Bergell? Packten die Gemeinden die Gelegenheit beim Schopf und expandierten nach 1512 Richtung Piuro und Chiavenna? Oder profitierten vor allem die führenden Familien vom vergrößerten Wirtschaftsraum, was ihre ökonomische Stellung im Bergell auf Kosten der Gemeinden stärkte? Dies sind nur einige Fragen, denen in dieser Arbeit nicht nachgegangen werden konnte. Kontrovers diskutieren sollte man zudem die Frage nach dem Bergell als *carrefour des civilisations*: Werden wir den damaligen Gegebenheiten gerecht, wenn wir annehmen, dass das Bergell der Schnittpunkt zwischen dem Norden und dem Süden war? Ist diese Auffassung nicht eher etwas für Geografen und Hydrologen? Das Bergell ist ein Tal, das sich einem nördlichen Machtzentrum angeschlossen hat, ohne die wirtschaftlichen und kulturellen Kontakte in den Süden abubrechen. Die Familie Salis, die aus Como ins Tal einwanderte und sich in die Ministerialität des Churer Bischofs begab, ist das beste Beispiel dafür. Ich bezweifle jedoch, dass sich das Bergell als eine Region verstand, die sich am südlichsten Rand des Nordens respektive am nördlichsten Rand des Südens befindet, sondern eher als ein Gebiet mittendrin: mittendrin zwischen Konstanz und Mailand, Basel und Venedig, Hall und Genf. Das Konzept Süd – Nord scheint mir allzu fest von unserer Vorstellung der trennenden Alpen geprägt zu sein, während in der frühen Neuzeit der Berg eher als etwas Verbindendes wahrgenommen wurde.

Fredericus Salis, ein Mann von stattlichem Wuchs, schreckt zurück. Ein Schwein kommt um eine Hausecke geschossen, beinahe hätte es ihn umgestossen. Und einen Nasenring trägt es auch nicht, Salis stutzt einen Moment: Sollte er dem Schwein hinterherrennen? Immerhin sehen die Dorfstatuten vor, dass derjenige, der ein unberingtes Schwein auf offener Strasse antrifft, dieses behalten und verkaufen darf.⁵ Aber im gleichen Moment tropft kaltes Wasser in seinen Hemdkragen. Schimpfend schaut er hinauf und entdeckt, dass das Dachwasser vom Haus des Ser Doricus Moneus auf die Gemeindestrasse fliesst anstatt in die private Nebengasse.⁶ Er wird es dem Notar melden, eine gewisse Ordnung im Dorf muss sein – aber wo ist nun das Schwein? Weg. Fredericus stampft weiter, die Strasse hinunter, Richtung Kirche. Neben der Kirche steht das Gemeindehaus, er öffnet die Tür, tritt in die kleine Stube, geheizt, wunderbar! Er grüsst den Notar Ruinella, mit ihm wird er jetzt die mühselige Angelegenheit der Donna Barbara regeln, die, eben verwitwet, vor Gericht einen Teil des Erbes seines Vaters verlangt, da sie dessen uneheliche Tochter sei.⁷ Donna Barbara seine Halbschwester? Eine mittellose Bäuerin soll zum Familienverbund der Salis gehören? Fredericus schüttelt energisch den Kopf.

Die Gemeinde – ein viel bemühter Begriff, eine vage Bezeichnung für verschiedenste Gemeinschaften, oftmals fast eine leere Worthülse. In dieser Arbeit wurde versucht, diesen Begriff mit handelnden Personen zu «füllen». Einerseits wurden die «Frontmänner» der Bergeller Gemeinden im 15. und 16. Jahrhundert vorgestellt. Die ehemaligen Vasallengeschlechter des Bischofs – Castelmur, Prevost, Salis, Stampa – starteten aus einer Art Poleposition und besetzten während über 300 Jahren die wichtigsten Entscheidungsposten in der Talgemeinde Bergell. Sie waren es, welche den Gemeinden einen rechtlichen Rahmen verschafften, als die bischöfliche Machtstellung im 15. Jahrhundert vom Gotteshausbund kontinuierlich geschwächt wurde. Das politische Profil der Gemeinden wurde allermeist im Streit, den sich die noblen Familien lieferten, geschärft, manchmal aus verwaltungstechnischen Gründen, oft jedoch um eine Legitimationsbasis für die eigenen Machtansprüche zu schaffen oder zu verstärken. Gleichzeitig bestand die Bergeller Gemeinde auch aus mehr oder weniger bemittelten Bauern, Handwerkern, Tagelöhnern etc. Die Frage, ob und wie stark diese Bevölkerungsschichten in die Gemeinde eingebunden waren, welches ihre Pflichten und Rechte waren, war nicht einfach zu beantworten. Dank Luhmanns Theorie der Funktionssysteme konnte aufgezeigt werden, dass sich das Bürgerrecht in einer spätmittelalterlichen Gesellschaft nicht als Differenzierungsform eignet und dass deshalb für die Diskussion über Inklus-

5 StAGR, B 663/29, S. 10 (1575).

6 StAGR, B 663/24, S. 191 (1568).

7 StAGR, B 663/23, S. 277 (1567). Durchaus kein Einzelfall. In den Notarsprotokollen fordern immer wieder die Geliebten einen Teil des Erbes für das uneheliche Kind. Die Ehefrau eines Verstorbenen rechtfertigte sich sogar vor dem Richter mit der Aussage: Ihr Mann habe mit vielen Frauen geschlafen und viele Kinder gezeugt, StAGR, B 663/13, S. 18–20s.

sion und Exklusion in einer Bergeller Gemeinde unbedingt nach anderen Kriterien gesucht werden muss. Viel mehr als das politische Mitspracherecht rückten in dieser Arbeit die kollektiven Ressourcen (Weide, Wald, Alpen) und deren Verwaltung ins Zentrum der Diskussion um Zugehörigkeit und Ausschluss. Die Praktiken, also die Art und Weise, wie die Gemeinschaft etwas anging und ausführte, das gemeinschaftlich beschlossen und getragen wurde, bestimmten demnach die Beschaffenheit einer Gemeinschaft. Wird die spätmittelalterliche Gemeinde nicht bloss als politische Einheit verstanden, sondern als ein dichtes Netz von unterschiedlichsten Organisationen und Genossenschaften, erkennt man auch die Tragweite der Gemeinde. Dies erlaubt es uns, die im 19. und bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts geführten Diskussionen und geschriebenen Dissertationen zu den mittelalterlichen Bündner Gemeinden in erster Linie als juristische und politische Positionierung ihrer Verfasser zu verstehen.

In den Notarsprotokollen wimmelt es nur so von Namen all der Menschen, die kauften und verkauften, klagten und angeklagt wurden, heirateten und erbten, zum *podestà*, *ministrale*, Notar, Kassierer, Förster, Kirchenvorsteher und Schätzer gewählt wurden, die Wein ausschenkten ohne Erlaubnis, die die Kirchensteuern nicht bezahlten und trotzdem in den Gottesdienst gingen, die bei der Gemeinde eine Erlaubnis einholten, um den Stall zu vergrössern. Es wäre einen Versuch wert, die sozialen Strukturen der Nachbarschaften genauer unter die Lupe zu nehmen. Wer agierte mit welchen Interessen im Namen der Gemeinde? Die Gemeinde müsste sowohl im Innern als auch gegen aussen als Produkt eines langwierigen Prozesses der Orientierung in einem «Raum von Beziehungen»⁸ thematisiert werden. Welchen Stellenwert nahmen reiche oder adlige Familien ein? Wie sah ihre Gefolgschaft innerhalb der Nachbarschaft oder der Gemeinde aus, gesetzt den Fall, dass Verschwägerung, wirtschaftliche und politische Loyalitätsverhältnisse eine wichtige Machtbasis bildeten? Einige dieser Fragen könnten anhand der Notarsprotokolle für die Jahre um 1560 sicherlich noch genauer und ausführlicher als in dieser Arbeit beantwortet werden.

Eher verärgert als erleichtert verlässt Fredericus Salis die Amtsstube des Notars Ruinella. Sein Magen knurrt, zum guten Glück läutet die Glocke zur Mittagszeit. Mit schnellen Schritten eilt Fredericus die engen Gassen des Dorfes hinauf, vorbei am Misthaufen von Thogjyon de Poll.⁹ Hat der wirklich so viele Kühe in seinem mickrigen Stall?, fragt er sich. Zu Hause erwartet ihn ein Teller heisse Suppe, von der Magd keine Spur. Aber in der hintersten Ecke der schwarzen Küche sitzt eine Gestalt und schnarcht. Onkel Baptista!¹⁰ Nur leise die Suppe schlürfen und den Herrn Landeshauptmann ja nicht wecken, lautet

8 Pierre Bourdieu: Sozialer Raum und «Klassen», Frankfurt am Main 1985.

9 StAGR, B 663/42, S. 25 (1557).

10 Zu Baptista Salis siehe Salis N., Familie, S. 124–131.

jetzt die Devise. Onkels Tiraden gegen den neuen Glauben, dem Fredericus anders als Baptista schon seit zwanzig Jahren anhängt, könnten ihm den Appetit verderben. Und dass der Onkel nach der Bartholomäusnacht vom letzten August sich immer noch als Freund Frankreichs ausgibt, würde seiner Verdauung gar nicht förderlich sein. Wobei: Eine schöne französische Pension ersetzt vieles, selbst das Denken!

Erst die Reformation weihte die Gemeinde: ein starkes Bild, das Blickle in seiner Studie zur Gemeindereformation verwendet. Und ein trügerisches, wenn man die Situation im Bergell näher anschaut. Den Einfluss der Kirche auf die kommunale Verfestigung zu untersuchen, wurde im Bergell zu einer spannenden Sache, denn das einzige ganz reformierte italienische Tal der Drei Bünde bot eine interessante Ausgangslage. Erstens ist da die Tatsache, dass im Tal schon einige Jahrzehnte vor den Ilanzer Artikeln die einzelnen Nachbarschaften ihre eigenen Kirchen hatten, die sie zum grössten Teil nicht nur selber verwalteten, sondern deren Priester sie auch eigenmächtig ein- und absetzen durften. Diese Rechte an der Kirche konnten die Dörfer unabhängig davon geltend machen, ob sie politisch und rechtlich als Gemeinde galten, wie Bondo, Soglio oder Vicosoprano, oder ob sie, wie Borgonovo und Stampa, in allen Rechtsangelegenheiten der Gemeinde Vicosoprano beziehungsweise Sopraporta unterstanden. Anscheinend brachte die Selbstbestimmung in kirchlichen Angelegenheiten nicht automatisch Souveränität im politischen Sinn mit sich. Andere Faktoren, wie die während Jahrhunderten gewachsenen und zementierten Strukturen und Vorstellungen sowie wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse fielen anscheinend mehr ins Gewicht. Als zweites erlaubt es der Umstand, dass die erste Gemeinde, Vicosoprano, bereits um 1530, die letzte Gemeinde, Soglio, hingegen erst zwanzig Jahre später zum neuen Glauben übertrat, nicht, die Reformation als Bruch zwischen einer feudalen und einer kommunalen Zeit zu verstehen. Vielmehr zeigen in diesem Fall die von den Gemeinden geforderten praktischen Lösungen in Organisationsfragen sowie Konsensfindungen und Abgrenzungen, dass es sich bei der Reformation um einen langwierigen Prozess eines kontinuierlichen Herrschaftswandels handelte, der eine Institutionalisierung im politischen wie auch im kirchlichen Bereich zur Folge hatte. Sowohl auf kirchlicher als auch auf kommunaler Ebene fand dieser Prozess in den Jahren 1556–1558 seinen vorläufigen Abschluss in neuen Reglementierungen, strengen Regulierungen und Kontrollen des kommunalen Eigentums und in einem ersten Versuch, zwischen kirchlicher und politischer Gemeinde zu unterscheiden. Die vollständige Aussonderung der Kirchgemeinde aus der politischen Gemeinde fand jedoch erst viel später statt, nämlich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Diese Arbeit zeigt zwar das Zusammenwirken und die gegenseitige Beeinflussung von Kirche und Gemeinde auf, thematisiert jedoch die Schnittstelle Gemeinde – Freistaat der Drei Bünde auf keine Art und Weise. Um das Funktionie-

ren der Gemeinden nicht nur in ihrem Innern zu verstehen, müssten Fragen zu ihrer Wahrnehmung von aussen gestellt werden. Der *podestà* von Piuro, dem kleinen Städtchen jenseits der Grenze, berichtete 1478 ziemlich erstaunt dem mailändischen Herzog und seiner Frau, dass die Bergeller einen Rat hätten, welcher selbständig über Krieg und Frieden mit dem Staat Mailand befinden könne.¹¹ Welche Aufgaben standen der Talgemeinde wirklich zu und wie erfüllte sie diese? Und welche Obliegenheiten wurden ihr zum Beispiel vom Freistaat der Drei Bünde angetragen? Erst im Zuge des 16. Jahrhunderts schaffte es der Freistaat der Drei Bünde, sich eine Art Verfassung zu geben, und die Verwaltung der neu gewonnenen Untertanengebiete zwang ihn, gegen aussen geschlossener aufzutreten. Seine innere Organisation aber blieb stark föderalistisch. Was bedeutete dies für die Gemeinden und wie beeinflusste diese Tatsache die weitere Entwicklung der kommunalen Verbände?

Die wässrige Kohlsuppe bekommt Fredericus nicht besonders. Oder hat er Mühe, die Neuigkeiten seines Onkels zu verdauen? Er überlege sich ernsthaft, den neuen Glauben anzunehmen, meinte dieser. Für das Geschäften mit den einflussreichen, aber eben protestantischen Pellizzari, den Seidenfabrikanten mit Sitz in Chiavenna und Lyon, wäre der neue Glaube von grossem Vorteil.¹² Als ob Baptista es nötig hätte, neue Geschäfte einzugehen! Besässe er, Fredericus, die Palazzi in Chiavenna, würden ihm Rebhühner und Forellen zu Mittag aufgetischt, dürfte er sich nachmittags in die Bibliothek zurückziehen und die Abende in Begleitung von geistreichen Damen verbringen, was würde ihn da der Glaube und ein weiteres Geschäft kümmern! Aber nein, ihm bleibt nicht viel mehr, als einen Spaziergang durch das bäuerliche Dorf Soglio zu machen und seinen Pferdestall in Augenschein zu nehmen. Nebel kommt auf und draussen vor der Haustür riecht es nach gerösteten Kastanien. Da kommen einige Bauern auf ihn zu und klagen, dass es für das Vieh draussen auf den Weiden bereits viel zu kalt sei.

Dosch plädierte dafür, die Alpweiden als Übungshang für die mittelalterlichen Gemeinden zu verstehen. Dadurch, dass sich die Nachbarschaften mit der Beschaffung, Sicherung und Reglementierung der Nutzungsgebiete sowie der Organisation und Zuteilung von Nutzungsberechtigten auseinandersetzen mussten, wurden sie zunehmend zu rechtsfähigen Elementen, zu Gemeinden. Diese Aussage kann im Bergell besonders gut nachvollzogen werden. In der Arbeit wurde aufgezeigt, dass wir in der Grossgemeinde Sottoporta, wo die beiden Nachbarschaften Soglio und Bondo aufgrund einer hohen Ressourcenachfrage früh eigene Weide- und Alpgebiete erstritten oder kauften, dementsprechend aktive, rechtlich starke Gemeinden vorfinden. In Sopraporta hingegen wurden keine Weiden ausgeschieden und keine Alpen unter den

11 Della Misericordia, *Divenire comunità*, S. 923.

12 Zur Familie Pellizzari siehe [Kap. 24.3](#).

Nachbarschaften aufgeteilt. Dementsprechend schwach und passiv blieben die Nachbarschaften wie Stampa, Borgonovo oder Coltura innerhalb der Grossgemeinde Sopraporta. Sogar dem Dorf Casaccia, das sich in Sachen Rechtsprechung schon früh von Vicosoprano emanzipierte, gelang es nicht, ein eigenes Territorium zu erlangen.

Diese Studie bemühte sich auch darum, eine den spätmittelalterlichen Verhältnissen angepasste Interpretation des Territoriums zu leisten. Nicht die Frage, ob eine spätmittelalterliche Gemeinde ein Territorium besass, sondern wie sie ihren Nutzungsraum mittels Rechtsordnungen durchdrang, brachte interessante Ergebnisse zutage. Demnach konnte eine mittelalterliche Gemeinde nicht nur Verfügungsgewalt über die «privaten» Güter ihrer Bewohner geltend machen, sondern auch über Alpen, Wälder und Weiden, die klar anderen Gemeinden gehörten. Die Nutzungsrechte einer spätmittelalterlichen Gemeinde deckten sich nicht zwangsläufig mit dem kommunalen Territorium, respektive auf ein und denselben Nutzungsraum einer Gemeinde konnten mehrere Gemeinden zugleich ein Nutzungsrecht geltend machen. Diese Tatsache spiegelt die alten, historisch gewachsenen Herrschafts- und Besitzverhältnisse wider, welche die Gemeinden im 15. und 16. Jahrhundert im Streit untereinander, vor allem aber mit Privaten geschickt zu nutzen wussten und anhand deren sie die kommunale Herrschaft ausbauen konnten. Die Gemeinde ging dabei nicht anders vor als andere geistliche oder weltliche Herrschaften: Die gezielte, flächenbezogene Abgrenzung und die Verdichtung von Herrschaft führte zu einer sozial-rechtlich einheitlicheren Gesellschaft und zu einer räumlichen Verfestigung der Gemeinde.

In dieser Arbeit wurde nach Ansätzen gesucht, um die Gemeinde losgelöst von territorialrechtlichen Erklärungsmustern zu verstehen. Weitere Anstrengungen in diese Richtung wären sehr wünschenswert. Neue Raumabstraktionen, die konstitutiv für die Funktion eines sozialen Systems sind, müssten ausgemacht werden. Verwandtschaften, Waren- und Kapitalflüsse, religiöse und berufliche Korporationen, Söldnertum etc. haben weitreichende Netze erzeugt, welche die Wirkungskreise oder -räume der Gemeinden geformt haben könnten. Es wäre ein Versuch wert, diese aufzuspüren, um die Gemeinden des ausgehenden Spätmittelalters aus dem starren, kleinräumigen Schema, in dem wir sie heute noch immer gerne betrachten, herauszulösen.

Angelehnt an Luhmanns Systemtheorie wäre es verlockend, nicht das «System Gemeinde», sondern die Kommunikation, welche die Gemeinde ausmachte, in den Fokus der Forschung zu stellen. Fragen nach Sender und Empfänger, nach den Medien, die eingesetzt werden, um die Kommunikation zustande kommen zu lassen und aufrechtzuerhalten, könnten durchaus neue Sichtweisen eröffnen.

Fredericus versucht die Bauern mit kurzen Erklärungen und Versprechen abzuschütteln. Es sind ja immer die gleichen Argumente, die sie vorbringen: Die Nutzung der Weiden zusammen mit den Bauern von Castasegna löst seit je Unmut aus. Unglaublich, wie argwöhnisch die Leute in den kleinen Dörfern sind. Immer auf den eigenen Vorteil bedacht, immer besorgt, die anderen kämen besser weg. Fredericus krempelt den Kragen hoch und biegt ins nächste Gässchen ein. Aus der Wirtsstube dringen laute Stimmen, die Diskussion scheint bereits in voller Fahrt. Fredericus tritt ein, grüsst, setzt sich an den Tisch und bestellt für alle einen Becher Veltliner. Mit einer Runde Wein lässt sich besser politisieren – die nächsten Wahlen kommen bestimmt!

Den vertikalen Transfer von Barem oder Flüssigem vom Kandidaten zum Wählervolk nicht als Korruption zu verstehen, fordert unsere heutige Denkweise ziemlich heraus. Schläppis Vorschlag, darin eine reziproke Gegenleistung zu sehen, welche dem genossenschaftlichen Charakter der Gemeinden im ausgehenden Mittelalter und der frühen Neuzeit zugrunde lag, ermöglichte dieser Studie, einen tieferen Einblick in die politische Kultur zu gewinnen. Demnach förderten solche Praktiken, wie auch die ausgeklügelten, mehrstufigen Kompromisswahlverfahren, wie sie im Bergell auf Gemeindeebene durchgeführt wurden, sowie anscheinend fixe Anteilsrechte der einzelnen Nachbarschaften einen ausgeprägten Gemeindelokalismus. Dieser ist nicht zu verwechseln mit Gemeindedemokratie, welche im 16. Jahrhundert in keiner Art und Weise vorhanden war. Diese Arbeit hat viel mehr aufgezeigt, wie gross die rechtlichen, politischen und ökonomischen Unterschiede zwischen den Nachbarschaften waren und wie die lokale Elite die Gemeinde in erster Linie als Vehikel zur Legitimation, zum Ausbau und Erhalt der eigenen Macht zu nutzen wusste, wobei auch hier der korporative Grundsatz der Reziprozität zum Zug kam.

Erfuhren die Dorfbewohner die Gemeinde im 16. Jahrhundert vor allem auf der Ebene der Nachbarschaft, welche ihnen den nächstgelegenen politischen Wirkungsrahmen bot, dienten die Talgemeinde und die Grossgemeinden bereits im 14., vermehrt im 15. Jahrhundert als Wirkungs- und Austragungsort der Rechtsprechung. Der Übergang der Macht von einem feudalen auf einen kommunalen Träger war jedoch ein mühsamer und wechselhafter Prozess. Nach einem langen Mit- und Nebeneinander von Bischof und Ammann kam es Ende des 15. Jahrhunderts zu mehreren Streitfällen zwischen den beiden Grossgemeinden Sotto- und Sopraporta um die Wahl des *podestà*. Nur dank der schlichtenden Intervention des Bischofs und des Gotteshausbundes, also durch Intervention von aussen, fand auf Tal- und Grossgemeindeebene eine politische Stabilisierung statt. Diese ermöglichte ein politisches Gebilde, das von allen Beteiligten akzeptiert wurde und imstande war, die rechtlichen, wirtschaftlichen, repräsentativen und verwaltungstechnischen Aufgaben zu meistern. Einhergehend mit der Herausbildung der politischen Rechte der verschiedenen kommunalen Verbände, konnte im Bergell Anfang des 16. Jahrhunderts auch eine

rege schriftliche verfassungsrechtliche Tätigkeit der Gemeinden festgestellt werden. Die Kodifizierung von Recht rückte denn auch den Beitrag der Notare in ein interessantes Licht. Durch die Anwendung von Schriftlichkeit im Namen der Gemeinde trugen sie ganz wesentlich zur Konstruktion von Legitimation und Tradition ebendieser Gemeinde bei.

Es ist bereits dunkel, als Fredericus aus der Gaststube tritt, wohligh warm und leicht ums Herz ist ihm. Er schaut nur schnell zu den Pferden im Stall und geht nach Hause. Die Kälte, die Finsternis und der Hirsebrei, die zu Hause auf ihn warten, holen ihn auf den Boden der Realität zurück. Dass seine Frau, auch sie eine Salis, die schon seit Wochen in Samedan bei der Cousine weilt, noch immer nichts von sich hat hören lassen, kränkt ihn. Er zieht sich aus und schlüpft unter die schwere Decke. Schon bald beginnt er zu schnarchen.

Soglio schläft. Nur in der kleinen Stube im Gemeindehaus brennt noch ein schwaches Talglicht. Der Notar Ruinella massiert sich den Bauch. Die von den verschiedenen Parteien vorgetragenen Interessen, die komplizierten Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die verzwickten wirtschaftlichen Sachverhalte, denen er heute wieder Rechnung tragen musste, bereiten ihm Magenschmerzen. Er greift zur Feder, taucht sie in die schwarze Tinte, die er vor fünfzehn Tagen frisch zubereitet hat, und schreibt das Rezept gegen Magenschmerzen, das ihm seine Mutter einmal verraten hatte, in sein Notarsprotokoll:

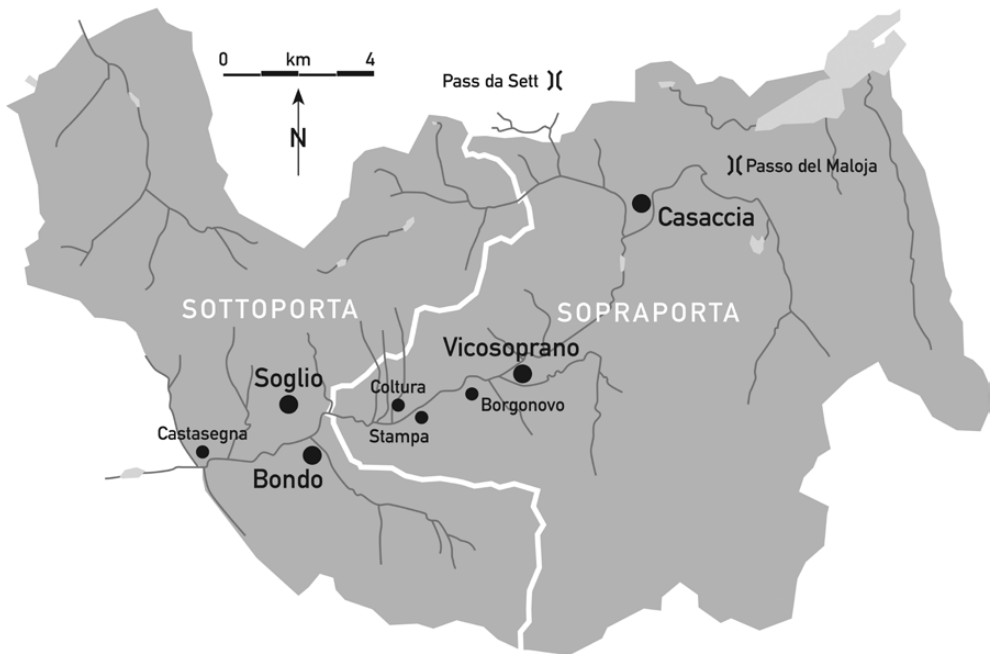
Man nehme:

*«una herba havina e farla ben boglire con grasso di porco,
poi colarla, con latte, poi farla cosere un altra volta
e dispô colarla un altra volta
e poi metterla al stomacho con panni de lesina,
uendo il bocche del stomacho et lomblichio.»¹³*

13 Übersetzt: «ein Kraut [havina: Hafer?], das man mit Schweinefett aufkocht, dann abschüttet. Man fügt Milch hinzu, kocht das Ganze nochmals auf und giesst es wieder ab. Nun streicht man die Paste auf ein Leinentuch und reibt damit den Bauch und den Bauchnabel ein.»

Anhang

Karte: Bergell / Val Bregaglia



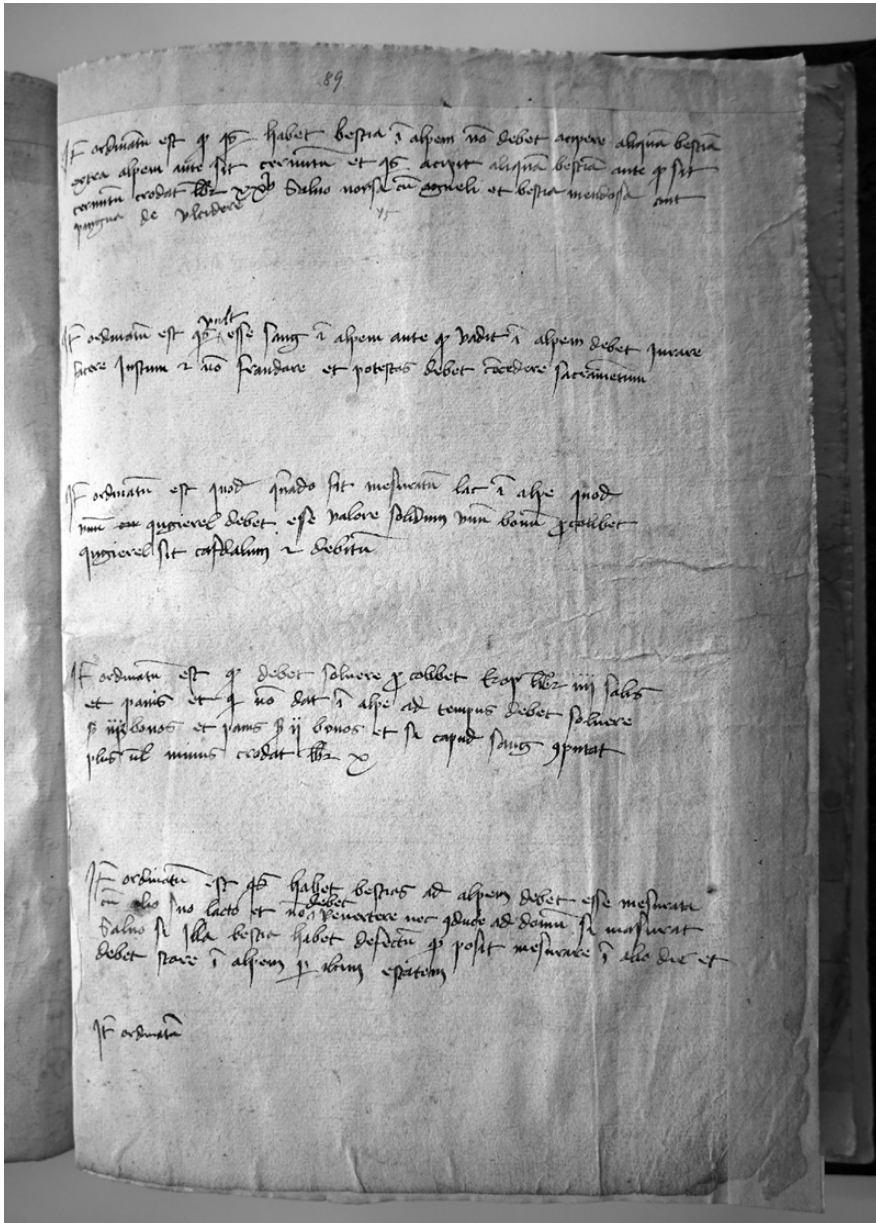
Quelle: Peter Vetsch, Grafikatelier, Chur.

Transkriptionen

Erklärungen

[pasculare]:	Stelle nicht eindeutig lesbar, es könnte «pasculare» stehen
[...]:	Stelle nicht lesbar
[leer]:	Leerstelle im Text
garff [?]:	es steht lesbar «garff», es ist aber fraglich, was damit gemeint ist
[comunis, durchgestrichen]:	der eingeklammerte Text ist durchgestrichen
<i>Casaccia</i> :	Kursives ist von späterer Hand hinzugesetzt

Es wird die erste Seite jedes Dokuments abgebildet, um einen Eindruck der Schriften und der Beschaffenheit der Protokolle zu vermitteln.

Statuten der Grossgemeinde Sopraporta (1476)¹

1 Diese Statuten sind undatiert. Zu den Gründen für die Datierung 1476 siehe Kap. 9.

S. 89

«Item ordinatum est, quod quis habet bestia in alpem non debet acipere aliquam bestiam extra alpem ante sit cernutum et quis acipet aliquam bestiam ante quod sit cernutum crodat libr. 25 salvo norsa² cum agneli et bestia mendossa aut pingua de ulcidere.³ Item ordinatum est, quis vult esse sang⁴ in alpem ante quod vadit in alpem debet jurare facere justum et non fraudare et potestas debet concedere sacramentum.

Item ordinatum est, quod quando sit mesuratum lac in alpe, quod unum qugierel⁵ debet esse valore solidum unum bonum pro colibet qugierel sit casdalum [?]⁶ et debitum.

Item ordinatum est, quod debet solvere pro colibet kop⁷ libr. 4 salis et panis et qui non dat in alpe ad tempus debet solvere solidos 3 1/2 bonos et panis solidos 2 bonos, et si capud sang computat plus vel minus, crodat libr. 10.

Item ordinatum est, quis habet bestias ad alpem debet esse mesurata cum alio suo lacto et non debet revertere nec conducere ad domum si masurat, salvo si illa bestia habet defectum, quod possit mesurare in alio die et debet stare in alpem per altam estatem.

Item ordinatum

S. 90

Item ordinatum est, quod capelanus sit obligatus facere vespas in die sabati apostuli et principalis et si non hoc facere non debet esse capelanus.

Item ordinatum est, quod non debet mayare extra bargam et nec pascare, et si pasculat vel quod mayat, crodat colibet dies 5 libr.

Item ordinatum est, quod non debet dare lac sang nec pascare in alpe, et quis dat, crodat libr. 25.

Item Fedocz debet dare sancto Gaudencio [pigon]⁸ 4 pro colibet alpe.

Item quis reparat pontem Kovelocz habet omni anno pro reparatione solidos 12 [oder 20?] et pro ponte Marocz solidos 10.

Item ordinatum quod totas jlas sex malgas debent de alpegare ad iuicem et jla malga, quod venit ante aljam, que habet mayiorem lac usque non habe [reditum] crodat libr. 25.

Item vicini de Casatia debent stare secundum instrumentum cumcordie et si *Casatia* non volunt stare nec observare, sicut dicta concordia docet, debent esse pignorata et panita.

Item pascua comunis debent esse tensus de omnibus temporibus, et quis pascat crodat libr. 25, et quis segat crodat lbr. 50, et quis pascat porta l'acusam⁹ debet habere libr. 2. Et non debet segare ante diem et quis segat ante diem, quando ambulant in pascua crodat libr. 5.

2 norsa: Schafe.

3 mendossa: mendüs (Bondo), mündüs (Vicosoprano) heisst so viel wie geschwächt, hinkend, kränkelnd. LSI 3, S. 398. Ich konnte nicht eruieren, was mit «pingua de ulcidere» gemeint ist. Eventuell «pingus»: fett, «de ulcidere», gemeint «de uccidere»: zum Schlachten, also Schlachtvieh?

4 Möglicherweise «saug». Zu den Gründen für die Lesart «sang» siehe [Kap. 10.2](#).

5 qugierel: Löffel.

6 Eine Art (Gemeinde-)Abgabe? Das Wort kommt weiter unten noch mehrmals vor.

7 kop: Milchmass. Siehe dazu [Kap. 10.2](#).

8 pigon: piccioni (Tauben)?

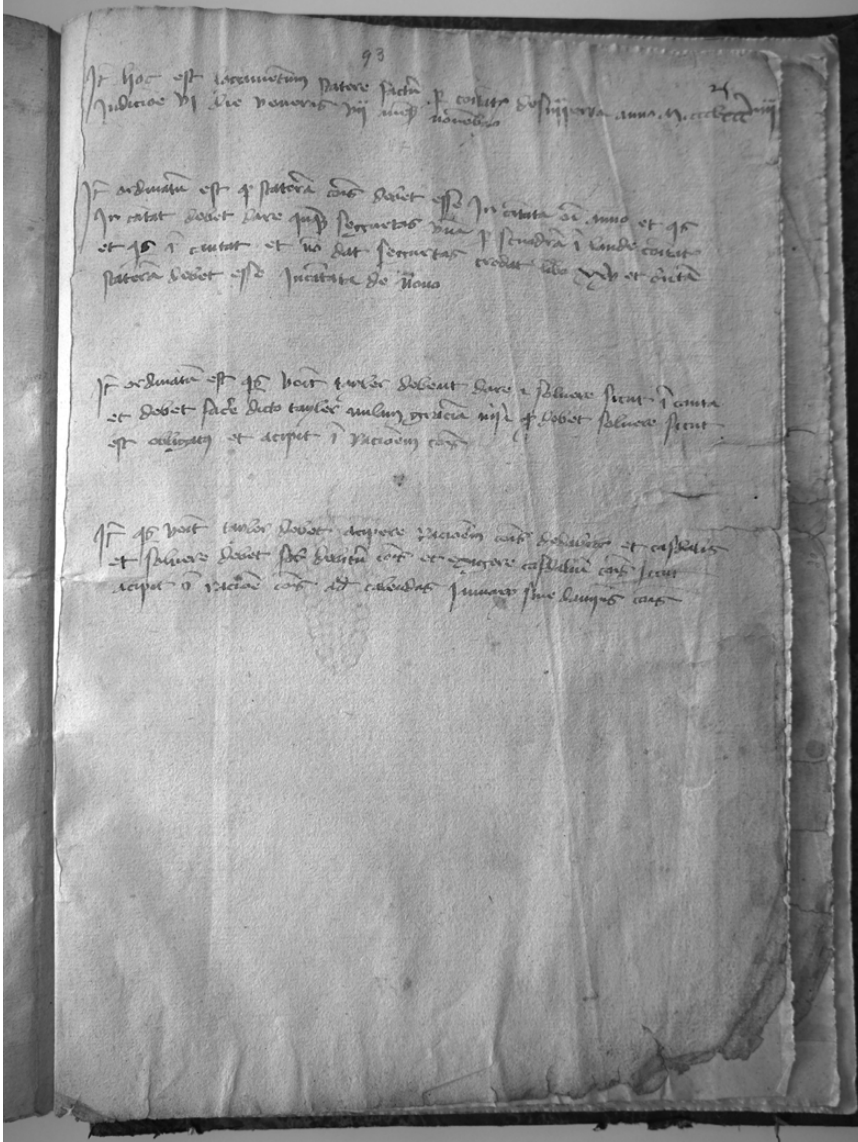
9 l'acusam: l'accusa (Klage)?

S. 91

Item ordinatum est, quis non vult tenere nec observare dicta capitula vis, quas mayo-rem partem comunitatis ordinavit, crodat pro colibet vice, quod non vult esse obediens, lbr. 5 et non debet esse in officio comunis.»

Quelle: ACB, SOP.Rc.001, S. 89–91.

Statuten der Grossgemeinde Sopraporta betreffend die Waage (1488)



S. 93

«Item hoc est logamentum statere factum per comunitatem de Supraporta anno 1488 indictione 6 die veneris 7 mensis novembris.

Item ordinatum est, quod stateram comunis debet esse incantata omni anno, et quis incantat, debet dare quinque segurtas¹⁰ unam per scudram¹¹ in laude comunitate, et quis incantat et non dat segurtas, crodat libr. 25, et dictam stateram debet esse incantata de novo.

Item ordinatum est, quis venit tayler,¹² debent dare et solvere sicut incanta et debet facere dicto tayler nulam gratiam nisi quod debet solvere, sicut est obligatus et acipit in racionem comunis.

Item quis venit tayler, debet acipere racionem comunis de debitis et casdalis [?] et solvere debet debitum comunis et exigere casdaliu[m] [?] comunis sicut acipet omnem racionem comunis ad calendas january sine dampnis comunis.»

Quelle: ACB, SOP.Rc.001, S. 93.

10 segurtas: sicurezza (Bürgschaft)?

11 Zu den *squadre* siehe [Kap. 12.4](#).

12 tayler: das Amt des Teilers, des Sustenmeisters.

S. 95

«1488 indictione 6 die veneris 7 mensis novembris. Ista sunt logamenta comunitatis de Supraporta factam per potestatem et juratores de Supraporta de omnibus necessitatibus praedicti comunitatis in [taliano], quod infrascripta logamenta debent stare et permanere hinc usque in perpetuum semper ad voluntatem comunis.

Item ordinatum est, quod monachus sancti Petri non debet tenere oves seu pecura vel bestia plus quam non habet racionem, et quod illum instrumentum docet et fit mentio, et si dictus monachus vult vel facit plus quam est ordinatum sicut continet in dicto instrumento, quod tunc dictus monachus sit pignorus omni die, vel quando dicta bestia ambulat ultra confino, quod est etiam debet esse pignorus omni die, quod facit contra logamentum.

Item ordinatum est, quod moanchus ecclesie Set debet esse in squadra de Casia¹³ et etiam conducere balam vel somam unam pro colibet marcatore et non plus ad port.

Item ordinatum est, quod maria¹⁴ de Spluga, vel qui laborat non, debet tenere neque pascolare plus quam potest invernare, et sit¹⁵ tenet vel pasculat plus quam non potest invernare, quod sit pignorus omni die vel in positum.

Item ordinatum est quod, si aliquis persona comunitatis Engadine non debet pascere nec pascolare nec segare nec acipere ligna nec pescare supra nostra jurisdictione, et si facit aliter, quod ille talis persona debet esse castigatum et positum cum ratione.

Item ordinatum est, quod maria de Ysola non debet pascere nec pascolare supra nostra jurisdictione et alpe, et si pascat vel pasculat plus quam dicta maria potest invernare sicut potest invernare debet esse castigatum [secundum continet instrumento, durchgestrichen] et pignorus secundum logamentum, sicut continetur in instrumento

Item ordinatum est, quod Mertinus Penne et heredes Jacobi Penne non debent pascere et pascolare supra aquam in Ordine, quando sunt alpes tenssa, nisi cum sua bestia et armenta quam invernare et si pasculant con sua boga plus quam, sua bestia debet esse pignorus [et hoc debet exigere cumficto comunis, durchgestrichen] et etiam alia personas, quod pasculat exigere.

S. 96

Item ordinatum est, quod pro taglyata sunt instrumenta et benementa facte et quis [pascat vel pasculat, durchgestrichen] sicut in instrumento continet et fit mentio debent pascare et pascolare et non ultra.

Item ordinatum est, quod alpis de Lapalsa non debet venire nec pascare ultra terminum, quod sint in confinio, et si pascant ultra confinium, debet esse pignorus.

Item ordinatum est, quod [comunitas, durchgestrichen] debet facere et numerare malgas sex, et qui vult numerare plus quam malgas sex quid habet minus, debet dimittere et frangere per illum anum et hoc de anno ad anum et [leer]

Item quis vult ponere suas bestias ad alpem debet sociare cum uno caput sang ante sit sortitum, et si talis persona ambulat in alpe et quod non sit sociatum, crodat libr. 25 et capud sang etiam libr. 25, et quis capud sang non abet 80 vacas, crodat libr. 25.

13 Gemeint: Casaccia.

14 maria: Meierei.

15 Gemeint: si.

Item ordinatum est, quod sang et pastores debent esse [sivati] et facere solutionem cum denariis cum roba de sag et statera ante festum sancti Gallis et post festum sancti Gallis, quod dictus sang et pastor non est solutus nec contentus pro sua mercede, quod potest exstimare capud sang pro duplo et capud sang potest etiam exstimare pro duplo, cui est debitor et obligatus per unum denarium quatuor per denarium novorum et sang vel pastor prius debet postulare suam mercedem ante festum sancti Gallis, et quid non solvit ante festum sancti Galis quod sit crodatum per suam mercedem in denariis novorum.

Item ordinatum est, quis vult esse capud sang vel qui vult acipere sortem, debet habere pro suam laborem et mercedem kop unum lac in alpe et non plus.

Item ordinatum est, quod kop de mansurare lac in alpe debent esse [simigati]¹⁶ equaliter quod sint iusti unum sicut alter, et quid masurat lac et quod non sit bolatum per bolum comunis crodat libr. 25, et quis ampliat vel minuat, crodat etiam libr. 25.»

Quelle: ACB, ACB SOP.Rc.001, S. 95 f.

16 Gemeint wahrscheinlich: signati.

S. 97

«Item nullus hospes debet dare vicino ad comendum in per modum pasti, et nullus vicinus debet comedere in aliqua taberna nisi per modum calculi de omni re, quam receperint ab hospite sub pena lib. 3 pro vice etc.

Item foresterio pastum pro scutis [oder cruciferi?] ¹⁸ 4 et schloff huus scuti [oder cruciferi?] 2 pro equo una notte sesini [oder soldi?] 2.

Item vinum Pontelle imperialis 9 et subtus [rovenum Paver] [cruc.] 1 soldi 2 et vallis Telline [cruc.] 4 pro singula metza sub pena lib. 3.

Item quilibet, qui inceperit ad dandum vinum aut ad tenendum hostariam, tam vicinus quam advenis tunc sit obligatus ad dandum prout supra sub pena lib. 25.

Item panis silligis untziarum 2 [...] pro [cuscro] sub pena lib. 3 pro vice panis sufficiens.

Item panis formenti incantati forma incanti ut detur panis iustus de Como pro [cruc.] 1 panis balconi de Plurio pro [cruc.] 1 et si non manutenuerit, sit crodatus lib. 25 pro vice. Caseus novell soldi [7] vetus soldi 8 butirum soldi 8 [sesini] 2 sub pena lib. 3, sal prout Clavenne sub pena lib. 3

Fenum plani [soldi] 19, montium [soldi] 16 [...] Molögia et Nasarina soldi 17 sub pena lib. 3 cum suo ladamo, que habet, debet dare vicino sub pena lib. 10.

Item operarÿ a festo Michaelis usque ad ultimum may pro singulo die [cruc.] 5 et alio tempore [cruc.] 6 et mulier soldi 3 et tempore aestatis [cruc.] 2.

Item vertura Clavenne [cruc.] 13 extra pontem Albinie misura 10, a Plurio [cruc.] 10, Pontela 8, bubulcus arandum per staÿr soldi 6 silliginis alias singulo die [scuti] 7.

Item faber debet dare ferrum laboratum una lib. gross pro [cruc.] 6 et in reliquis accipiat honestum prout appreciatum per unum, qui proximior inventus fuerit sub pena lib. 3.

S. 98

Item sarta debet accipere pro qualibet die [cruc.] 5 et coaduissa [cruc.] 2 calciator debet acipere pro quolibet par calcarum soldi 3 yusta ut supra

Item pelifex [cruc.] 6

lacturius pro lib. una gross et sine butiro et aqua yuste ut supra 5.

Item pro resgadore ligni unius passi unus [cruc.] 1, duorum passium soldi 3 et ultra gross 1 salvo pro trabibus soldi 7 salvo larices prout supra sub pena lb. 3.

Item tensum [leer] nullus debet scindere ligna sine licentia gubernatorum comunitatis sub pena lib 15.

Item nullus debet vendere aliqua ligna sine licentia dictorum vicinorum sub pena lib. 30.

Item staterera incantata cum furläytt et pedagio episcopi et furläyttto minori [solve, durchgestrichen] deponendo [franc] ad sanas edes.

Item quilibet debet salvare dominica diem aut audire sermonem aut missam sub pena lib. 3 nisi fuerit legitime excusatus.

Item nullus debet iurare in vituperium creatoris aut creature sub pena lib. 3 salvo si per proximum fuerit admonitus de suo errore tunc osculando terram et illico postulando a domino veniam sit liber a falla.

18 Diese Statuten sind schlecht lesbar. Vor allem die Preisangaben konnte ich kaum entziffern.

Item si quis ultra modum biberit propter, quod ebrius aliqualiter aberrant a via vera humilitatis¹⁹, sit crodatus lib. 3.

Item adulter blasfemus homines et scortator non debet adperari in aliquo negotio [nostre] comunitatis.

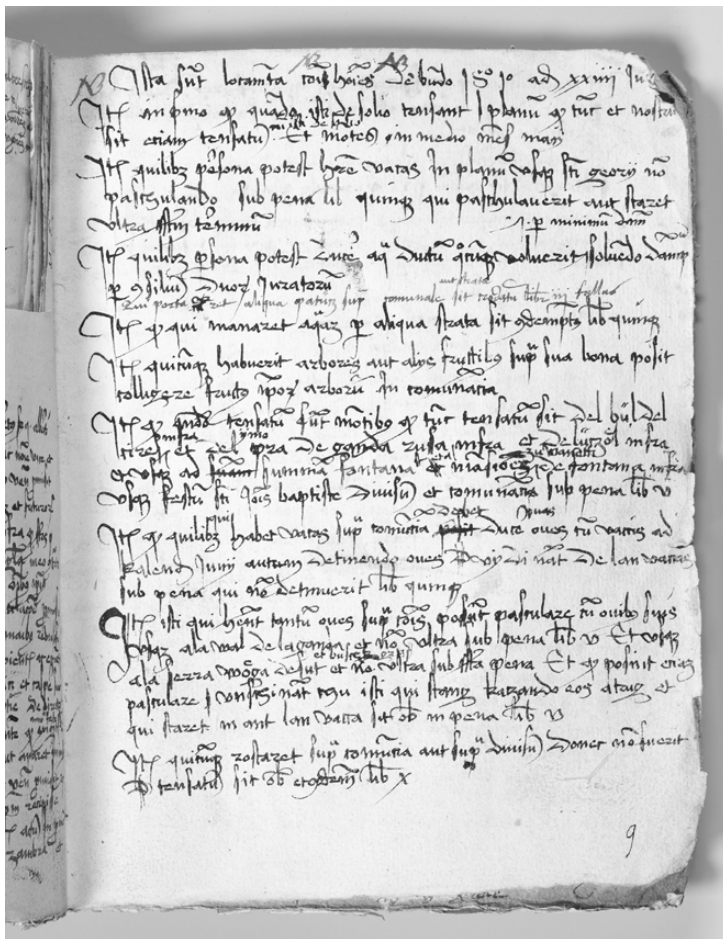
publicus usurarius violentum

Qui venit talier,²⁰ debet etiam exigere ultra iuratum fallas ficta ac pendenturas et ex illis solvere omnia debita comunis, que sunt et fiunt per annum.

Item nullus debet estimare de bonis nisi pro singulo accusatore 26.»

Quelle: ACB, SOP.Rc.001, S. 97 f.

Dorfstatuten von Bondo (1510)



19 Gemeint: humanitatis.

20 talier: Teiler, Sustenmeister.

S. 9

«Ista sunt locamenta comunis homines de Bundo 1510 ad 23 juni.

Item in primo quod quando isti de Solio tensant planum quod tunc et nostrum sit etiam tensatum (cum isti de Solio). Et montes in medio mens maÿ.

Item quilibet persona potest habere vacas in planum usque Sancti Georÿ non paschulando sub pena lib. quinque, qui paschulaverit aut staret ultra suprascriptum terminum.

Item quilibet persona potest ducere aquaductum quocumque voluerit (et per minimum damnum) solvendo dampnum per consilium duorum juratorum.

Qui portaret aliqua patücz²¹ supra comunale aut strata, sit crodatum lib. 3 fallas.

Item quod qui manaret aquam per aliqua strata, sit condemptus lib. quinque.

Item quicumque habuerit arbores aut alys fruttibus supra sua bona posit colligere fructus ipsorum arborum in comunantia.

Item quod quando tensatum sunt montibus quod tunc tensatum sit del Bül²² del Cires infra et del ÿmo pra de Ganda Russa infra et de Lützöl infra et usque ad summam Fontana et a mansionem [zu Warsetti] de Fontana infra usque festum Sancti Johannis Baptiste divisum et comunantia sub pena lib. 5.

Item quod quilibet, qui habet vacas supra comunantiam, debet ducere suas oves cum vaccis ad kalendas junÿ autem detinendo oves [dent di nat] de lan vaccas sub pena, qui non detinuerit lib. quinque.

Item isti, qui habent tantum oves supra comunis, possunt pascolare cum ovibus suis usque a la Wal de la Ganda et non ultra sub pena lib. 5 et usque a la terra Wöga de sut et [et buschezare] non ultra sub suprascripta pena. Et quod posint etiam pascolare [unschinat] chuisti, qui stano kazando eos atrus et qui staret in ant lan vacca, sit obligatus in pena lib. 5.

Item quicumque rostaret supra comunantia aut supra divisum donec non fuerit de tensatum, sit obligatus et condemnatus lib. 10.

S. 10

Item quicumque acusaverit eos, qui rostaret, et omnes fallas debet habere solidos 10 et debet ei solvere isti, qui sunt supra fallas de fallis receptis de isti, qui fallat.

Item quiunque scinderit aliqua planta supra et infra trugum²³ sine licentia salteriorum, sit condemnatus solidis 20 pro qualibet planta.

Item quicumque rescinderit a aliqua planta infra trugum Bondaschka, sive sit virida sive sit arida sit condemnatus solidos 15, et supra [...] sint tensatum reservato la Dascha sub solidis 15 pro qualibet planta.

21 patücz: Schlamm, Dreck.

22 bül: Brunnen.

23 trugum: Fussweg, Pfad (romanisch *trui*, *truig*; Poschiavo *troggio*, Pallioppi, S. 771)?

Item nemo debet scindere aliqua planta pro aliqua persona reservato qui habet negotium de talar [?]²⁴ debet accipere luverag²⁵ et debet eis dare pro comedendi et premium ante medium juny sub pena lib. 5.

Item quicumque acciperit licentiam scindendi aliqua planta debet eas ponere in laboribus in illo anno et debet dare fideiussorem ponendo eos in utilitatibus in illo anno, et si non poneret eos in adöver,²⁶ debet solvere pro qualibet planta solidos 20 reservato lainam de stüva.

Item quando la movelia²⁷ veniunt de alpibus, possunt manere de nocte in vico, altero die de mane debet eas manar da vent, reservato oves possunt stare tribus diebus et non ultra sub lib. 5. Et isti de acqla²⁸ similiter. Et nemo debet venire ante al Mantug Grand.

Item a de esser tensa dal Laviner del Fra inora et de la Borrera infora et da al Spug de Guardeval in gu, reservato passino possit possit manere lib. 5 pena stember.

Item debet etiam tensatum de ymo al pra veg infra et al Leg infra reservato quod, qui isti de [Scasig] possit manentare et isti de Lutzan.

Item ac etiam de ymo al pra Vöga sura infra et al Kantug de Liaschier infra.

Item quilibet persona habet libertatem sine legga si vult ponere capras steriles sed nonnullas in alpa aut non si non ponit in alpem, quod possit ire cum capras de estate de pra et solvere solidum 1 caprario et solidos 2 sancti Martini et notati debent exigere pro qualibet nülla.

S. 11 nicht vorhanden. Stattdessen ein eingelegtes Blatt:

«Item quicumque fuerit super fallas comunis ordinatus sit obligatus ponere eas, qui fallaverit, infra annum et dies [...] ipso anno alias sit crodatus a sua jura.»

Auf der Rückseite:

«Item ordinaverunt, quod quicumque caperet talpam sive tarpina debeat ea portare hospitem et hospis debeat sibi dare rupam unam vini ad [...] et [...] et abscingere unam brantam et de post buttar via.»²⁹

S. 12

[Item quilibet debet ponere la nollan in alpibus sub pena solidis 20, durchgestrichen]

Item nemo debet ducere kapretos³⁰ nec agnellos dre sub pena solidis 20.

Item nemo debet accipere aliqua aliqua movellia de tenir ora de l'alp sine licentia hominis, qui sunt supra, sub pena lib. 5.

Item nemo debet descargar alpines sine licentia hominis supra sub pena lib. 5.

Item quod al qual sang aut pastur descargas alp sine licentia sit privatus premia.

Item nemo debet inantea ponere bestia grassa in alpines sine licentia comunis sub pena qualibet.

24 talar: «talér» heisst so viel wie Holzrahmen. Damit kann das Holzgerüst gemeint sein, an der die Schleuse eines Mühlewasserkanals befestigt war. Schaad, Terminologia, S. 32, und LSI 5, S. 465. Auch ein Webstuhl könnte gemeint sein. Da in den Notarsprotokollen oft von Tüchern (als Import-Export-Ware, als Hausrat) gesprochen wird, wäre es möglich, dass es erlaubt war, Holz für den Bau eines Webstuhls zu schlagen.

25 luverag: l'operato (Lohn)?

26 in adöver: zur Bearbeitung.

27 movelia: das Vieh.

28 acqla: Maiensässe.

29 et de post buttar via: und danach wegwerfen.

30 kapretos: Zicklein.

Item quod quicumque robescharet aliqua bestia grassa, possit eas habere in vico 3 dies et non ultra sub pena lib. 5 per qualibet nocte.

Item quicumque haberet porcos, potest eos miteri (si habet anellis sub pena solidis 20) ire de festo omnium sanctorum usque ad kalenda marty sub pena lib. 5 pro qualibet vice.

Item nemo debet eos porcos vendere extra comunis sub pena lib. 25 pro qualibet.

Item nemo debet sagare supra comunis in [antea] kalenda augusti sub pena lib. 5 pro qualibet vices.

Item nemo debet porcos habere porcos liberos sive in estata sive in hieme.

Item quicumque habuerit caballos et mitteret ipsos de die sive de nocte in ire in dampnum et quod reperitur in damno, sint condemnatus lib. 5. pro qualibet vice [crendum] eis, qui habet caballos. Et de sancto [Brichocum] in dre possint stare in Pradasch et si pasarent intra sit condempnatus lib. 5 pro qualibet vice et hic hinc ad factum [Brichocum] non debent ire an ent al Pradasch sub pena lib. 5 pro qualibet vice.

Item al mareng la pessa possit tenere al peng,³¹ donec ei fuerit satisfactum de salo et pane.

Item a michka quinque vaccas unam kunckam et unum qual de vitulis aut duas capreti.

Item [leer] amichka quindecim unam sellam sub pena solidis 20.

Item lan capras debet [stare, durchgestrichen] stuggada in [ovile, durchgestrichen] et quicumque multarit vacas debet stugare multare kapras sub pena lib. 5. Et de mane debent multare capras inante.

Item nemo debet ponere in alpe quam capram unam de lacte pro vaca. Item nemo debet cargare alpem sine licentia comunis pena lb. 5 pro die.

S. 13

Item suprascripta locamenta fuit praeconisatum tota comunitate Bundi. Qui comuni homines eligerunt infrascripti homines, quod habeant plenam et plenissimam potestatem et quitquid facerent sint bona et valida, et quod nemo debet contra facere, dicere, oponere. Cum ista lege, quod tota comunitas habet potestatem augendi et diminuendi, et isti sunt et fuerunt homines Andrea Fuff, Bernardus fq Alberti Maschotta, Johanis Theuthonicus, Balsar et Jacob Madlena et Gubertus Muliner.

Item quod ministralis obligatus accipere quinque homines et ire ent in la Wal et destruere omnes muros, qui sunt in lan Era et que sunt dampnum comunis et quicumque contradiceret quod comunis debet eos defendere.

Item quicumque dederit vaccas ad a kaschüöl³² aut non haberet possit habere capras a pra usque festum sancti Michaelis.

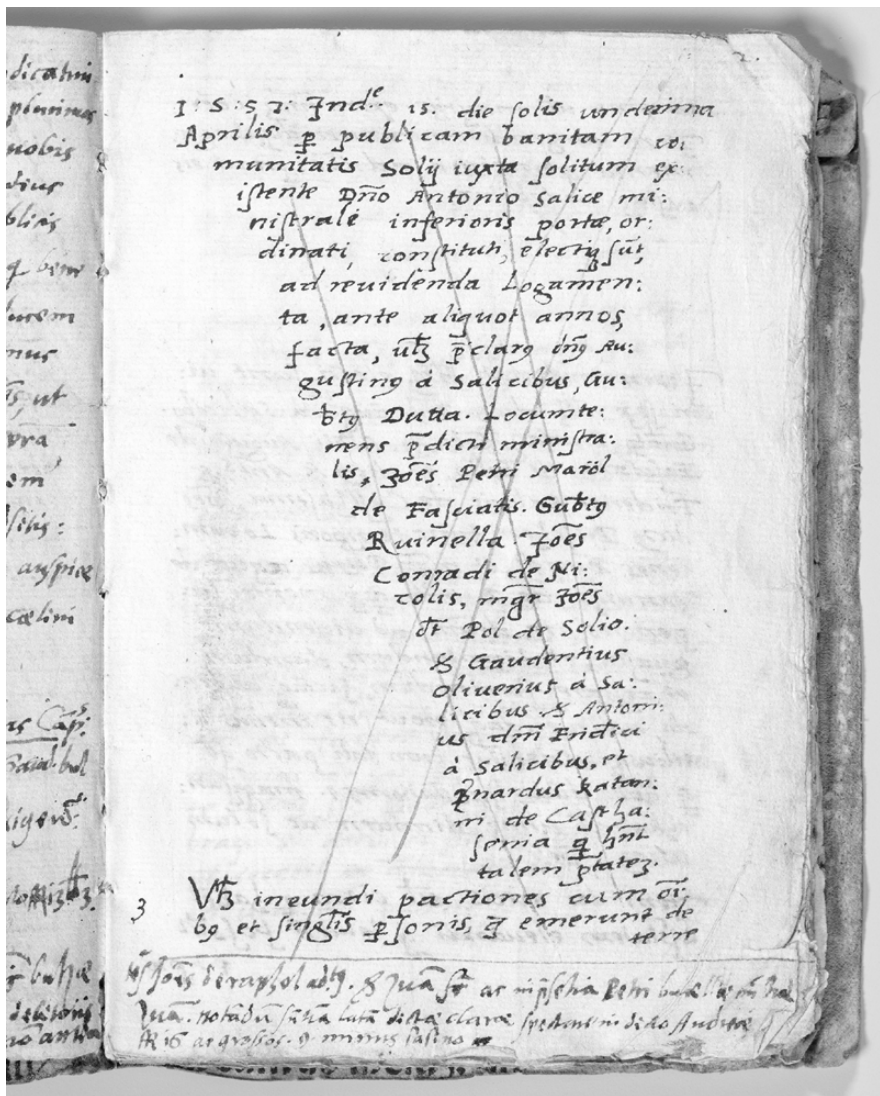
Item quicumque dederit vaccas a caschöll sit obligatus [sal prentare] i ca d'alp hinc ad kalenda juny sub pena lib. 5.»

Quelle: StAGR B 663/2, S. 9–13.

31 peng: Butter.

32 kaschüöl: Käse.

Revidierte Dorfstatuten von Soglio (1557)



S. 3

«1557 indictione 15 die solis undecima aprilis per publicam banitam comunitatis Solÿ iuxta solitum existente domino Antonio Salice ministrale Inferioris Portae ordinati constituti electique sunt ad revidenda logamenta ante aliquot annos facta videlicet praecclarus dominus Augustinus à Salicibus, Gubertus Dutta, locumtenens praedicti ministralis Johannes Petri Maröl de Fasciatis, Gubertus Ruinella, Johannes Conradi de Nicolis, magister Johannes dictus Pol de Solio, ser Gaudentius Oliverius à Salicibus, ser Antonius domini Friderici à Salicibus, et Bernardus Katanni de Casthasenia, qui habent talem potestatem videlicet ineundi pactiones cum omnibus et singulis personis, quae emerunt de terre

S. 4

terrenis vel majrÿs³³ extra nostrum comune, item augendi imminuendique logamenta pertinentia ad comune prout eis iustum videbitur.

Item ordinati sit, que electi sunt viri sex videlicet dictus dominus Augutinus à Salicibus, Gubertus Dutta, Johannes fq Alberti Augusti de Fasciatis de Solio et dictus ser Antonius ser Friderici Salicis de Casthasenia, Johannes dictus Pitschen tunc temporis locumtenens Bundi et magister Petrus Aquae de Janutÿs de Bundo, qui per montes superiores ire debeant ad videndum guasta et limitandum dandum et cessare faciendum fictaque augenda, minuendaque pro ut eis melius utiliusque videbitur cum tali pacto, quod qui habet duas habitationes et magÿanchka,³⁴ debet unam dimittere ac solum unam habere.

Item in vicis vel circa, qui habent potestatem elevandi, quod levari possunt et pro

S. 5

et pro eo quod non possit levare, possunt ordinare ut solvant.

Item quod nullus secare debet guasta pro quibus non solvant aliquem redditum sub poena lib. 5 denariorum.

Antescripti viri novem electi ut supra in unum congregati hÿpocaustum ordinaverunt magna consideratione ac diligentia habita visis omnibus et perscrutatis examinatis singulis logamentis antea factis sic et in tali modo imprimis:

Ordinaverunt, quod omnes habentes bona iuxta vias et communalia, si viae fuerint vel essent angustae aut declausae debent, aperire et dilatare vias in planis tamen et facere bonas sepes et latas vias. Et hoc fieri debet omni anno ante festum sancti Georgÿ sub poena lib. 5 denariorum et similiter, qui portaverit vel iecerit immunditias et garff in vias, debet puniri sub eadem poena.

S. 6

Item ordinatum est, quod nulla persona debet ducere aquam per vias neque in planiis neque in montibus, et in montibus, qui rigant adaquant, debent curare, ne aqua veniat in vias sub poena lib. 2 denariorum totiens, quis erraverit falla salvo, si per vias transversum transirent.

33 majrÿs: Meiereien.

34 Zu den *magÿanchkae* siehe Kap. 10.3.

S. 7

Item ordinatum est, si aliquis vetaret aliqua armenta magna sive parva antequam eatur supra prata in montibus aut planis vel [...] staret custodienda sua bona aliquaque faceret pascere talis persona, sit crodata in poena lib. 5 denaris pro qualibet vice falla.

Item ordinatum est, quod debeat supra prata ire tempore vere novo omni anno kalendi aprilis (tamen hoc sit in potestate comunis) eundi supra prata vel non, et non pascendi bona divisa in planis tamen sub poena librarum 5 pro qualibet vice et pro quolibet mesario.

S. 8

initium sapientia

Item ordinatum est, quod qui habent maÿanckhas altas, debent suis armentis ire ad maÿanchkas altas suas medio mense maÿ sub poena lib. 5 pro nocte falla, ubi medio septembri dimoretur.

Item ordinatum est, quod montes sint tensati cum ovibus à kalend. martÿ et pasqua haec videlicet de la Strada di Gravat, qua [itur] ad Cambon, et de la Vöge de lan Ulzenga et de la Serra Tschupina in sü non possint oves pascular tempore veris novis.

S. 9

Item ordinatum est, quod oves non debent conducì nec permitti ut in montibus pascant sub poena lib. quinque denariorum pignoranda.

Pasqua ovium sunt tempore veris novi, et est autumnus in montibus superioribus vel altis videlicet septembris, et junÿ scilicet in Cambon totum est ovium reservato de sum al Drauss in su videlicet lan Preda grossa et Larsstz in su à del Truechio vel Droegck del Kant del Mutt in su et dreu Laguna che e vien giu da la Bleess et in sum de Kant del Mutt sutt lan prada grossa à sero al Kam de Basoschia [...] reservatum, reservatus est transitus eundi in Basoschia cum ovibus. Item in Bless Lisscha sit ovium tempore septembri in interioribus montibus videlicet Kadrin al Planatsch et pasculum ovium et in intimis montibus videlicet Soupel et ovium via tzura fin alla Fontanieta et del Valaÿr in endt est ovium.

S. 10

Item ordinatum est, quod nullus ducere debeat oves in montes ante alios, et hoc donec per manum comunis ordinatum fuerit sub poena lib. unius denariorum pro qualibet nocte et quolibet patrono videlicet à kalend. junÿ, ubi moratur eiusdem temporis junÿ et septembris et hoc intelligitur, ubi hec oves pascuntur possint per iter pernoctare.

Item porci possint mense novembre, decembre et januaria exire hortis, et si quis praeter dictum tempus permiserit exire ex haris, sit crodatus lib. 7 pro quolibet porco absque gratia, et similiter debent signari auribus sub poena praedicta, et si reperirentur non signati tales possint vendi. Item delator debet referre ministrali et ministralis teneatur scribere diem significationis ac dare significatori [gei]³⁵ X, et similiter falla caprarum debent eodem modo cum pacto, quod quilibet possit capras pignorare

S. 11

et referre ministrali, et ministralis debet demonstratori dare pro singula capra soldi 2, et ultra pignorationes facta ut supra debet qualibet capra crodata esse in falla pre-scripta.

35 gei: Geld?

Item ordinatum est, quod oves non debent ire in pasculis vaccarum ad montes citra acumina ante festum sancti Johannis Baptistae sed habeant viam eundi in pascula ovium sub poena lib. quinque dicit quinque denariorum. Pascula vaccarum sunt videlicet de la serra Tschupina sut, et sut la strada de Lambüngia Salt de Wall Torta sül Tschengel et al Gutaditsch et sut al Sasch de Visafran.

Item tensatum est pro vaccis videlicet Mulegium Tobladatzj à via, qua itur ad Kalchayram tras ent et tras su, ubi vaccis possint ire tempore veris novi sub poena praedicta.

S. 12

Item ordinatum est, quod in Mulegia non debet possit vetare aliquas bestias magnas sive parvas ante festum sancti Johannis Baptistae sub poena lib. 5 pro qualibet vice.

Item ordinatum est, quod nullus possit pralata stercore nisi semel anno sub poena lib. 5 et non tempore autumnii.

Item ordinatum est, quod nullus debet Mulegia guast aut stercore ante calend. mensis Junj et semel tantum. Et si quis ante dictum tempus strata Mulegia vel guasta fimo sparserit, sit crodatus in poena lib. 5.

Item dicta guasta non debeant secari nisi semel anno.

S. 13

Item ordinatum est si quis numeraret pro faciendo malgam et non invenirent habere numerum, quemadmodum numeravit et ordinatum fuerit, sit crodatus in poena lib. 5 denariorum et in illa die qua non habentes vaccas vel non euntes cum vaccis, debet numerare oves sub eadem poena.

Item ordinatum est, quod quilibet numeratus ad eundum in alpes debet ire in alpes prout annumeratus fuerit sub poena lib. 10. societatis [15]. Autem qui non fuerit numeratus, debet ire extra comune sub poena lib. 20 denariorum et manere suis vaccis et ovibus extra comune donec exonabuntur alpes ultra vertices sub poena lib. 10 denariorum.

S. 14

Item ordinatum est, quod omnes bestias sufficientes habentes debent in alpes ponere aut extra comunitatem tenere excepto lacte pratorum et bestias caprinas sub poena lib. 2 denariorum.

Item si alquis poneret oves scabiosas in alpes pro qualibet ove, sit crodatus libras eadem [silicet] 2.

Item ordinatum est, quod in montes euntes, oves eorum debent commorari, ubi is cum vaccis commoratur, videlicet tempore junj et septembris excepto non habentes vaccas in commune tales itaque sub poena lib. 2 denariorum [...] possint stare aequaliter alj vicinis cum pacto, quidem oves in Mulegys aut pascuis vaccarum non debent stare nisi [tundendo] sub eadem poena.

S. 15

Item ordinatum est, quod capras habentes ad usum pro lacte aestatis tempore, quod debent ponere vaccas in alpibus.

Item qui decem capras habet non possit hic citra culmina aliquam vaccam tenere sub poena lib. 5 denariorum, sic etiam, qui non capras citra acumina habet, non possit nisi vaccam unam tenere, et qui habet minus de 10 possit tenere vaccam unam.

Cumque onerantur alpes omnes habentes capras debent ducere domum ad pastores caprarum sed quando metitur montes possint conduci in montes altos, ubi commora-

tur pro majanchis et non infra majanckhas, non damnificando guasta sub poena lib. 5 denariorum pro singulo die.

S. 16

Item ordinatum est, quod nullus vicinorum possit esse in alpibus ante alios nec ex alpes una ad aliam ire, sed unusquisque teneatur ire et stare prout numeratus fuerit, ubi sors sibi obvenit sub poena lib. 10. denariorum, excepto illo, qui figurat caseum qui venerit is ire at vaccis suis tamen, ubi ipse figurabit caseum.

Item ordinatum est, quod oves debent conduci in alpes Madrisy tamen die 4. juny (sed hoc sit in potestate comunis), et oves Maruty debent stare ad Vest sub poena lib. 5 denariorum singula vice, salvo si transcurrerent fortunae temporis et si venerint in pascula vaccarum, quod sint puniti et tunc et homines supra fallas possint castigare.

S. 17

Item ordinatum est, quod si quis conduceret oves sine vaccis, quod obligatus sit solve³⁶ pro unaquaque ove solidum unum denariorum, et qui posuerunt vaccas sasinos duos denariorum, si non fuerint mulctas. Et si quis mulceret oves sive in planis sive in alpibus de talis puniri debet in lib. 25 pro qualibet vice, salvo si maior pars consortium consentiret, etiamsi oves sint a Mallonaira vel venerint ad casinam et pro sterile sasinos duos.

Item ordinatum est, quod nullus debet extra comune accipere oves forenses ad custodiendum supra planum sub poena lib. 50 sine aliqua contradictione.

S. 18

Item ordinatum est, quod omnes alpes de Madrisio et Maruty illa debent una die onerari et exonerari, onerari die 15. mensis juny exonerari die 15. septembris sub poena lib. 25, et si unus, qui figurat caseum se intromitteret ad exonerandum ante tempus ut supra, quod sit privatus sua mercede.

Idem si aliquis poneret aliquas bestias in alpes ante dictum tempus ut supra descriptum, quod sit crodatus lib. 10 pro qualibet die ac vice, si autem aliquis voluerit in alpibus stare cum suis bestys vel armentis quod possit.

Item nullae pecudes debent ire in alpibus ante onerationem.

Item qui habet equum debet ea die in [...] ponere in alpe qua suis bestys numeratus est sub lib. 4 [oder 10?].

S. 19

Item ordinatum est, quod omnes vendere volentes bellua omni anno, quod possint accipere ex alpibus cum tali conditione, quod debent illas designare Solium vel Castaseniā in festo uno et notum facere vicinis et admonere, si volunt ea videre per illum diem tenendum numerum, et si quis acciperet sine licentia ministralis vel non ostenderit ut supra, sit privatus lib. 3 pro quolibet animali.

Item ordinatum est, quod si quis habeat vaccas, quae facerent vitulum mense octobri, quod debet accipere quando dividitur in alpibus dimidiam partem tantum, prout metitus est et aliam partem perdere ac lib. 5 denariorum societati pro mulcta dare.

36 Gemeint: solve.

S. 20

Item ordinatum est, si quis conductus esset eundem in alpes et non permaneret prout conductus fuerit, quod patroni et societas non sit obligata pro sua mercede, quiquam si recederet ante tempus constitutum reservando si esset in violentÿs.

Item ordinatum est, quod nullus debet nec possit mittere manus in malgam pro eligendo ante maiorem partem societatis sub poena lib. 5 denariorum.

Item ordinatum est, quum onerantur alpes, quod quilibet debet ac teneatur ire cum suis bestÿs, prout vel, ubi stetit tempore junÿ et si de maÿrÿs, venerint cum belluis, quod sint obligati etiam tenere eorum belluas aequaliter prout alÿ vicini, qui venerunt ex alpbibus sub poena lib. 5 pro quolibet die et nocte.

S. 21

Item ordinatum est, quod vicini volentes tauros vel boves ponere in mortario Portigÿolae,³⁷ debent ea die ponere, qua onerantur alpes, ita tamen ut non in alpes deveniant et dicto mortario ad malgas sub poena lib. 2 denariorum pro quolibet bove vel tauro, et non possint vel debent venire extra vertices pro retinendo in pascuis ante malgas sub poena lib. 5 denariorum et malga non debent ire in dicto mortario.

Item ordinatum est, quod nulla persona possit nec debeat ponere aliquas bestias extraneas in alpes Madrisÿ aut Marutÿ sub poena lib. 50 denariorum, et hoc intelligitur sine licentia comunis.

S. 22

Item ordinatum est, quod nemo debeat ponere vel tenere equos in pascua extra alpes ante onerationem alpium sub poena lib. 25 pro qualibet nocte et singulo equo, salvo qui conducunt vel educunt butÿrum caseum et similia ex alpbibus possint permanere noctu tantum post sanctum Bartholomeum. Et [...] qui conducunt ex alpbibus tamen possint permanere noctem etiam.

Item ordinatum est quod, nulla persona debeat nec possit vesperim tenere equos in pascua circa vel supra vicum Solÿ noctu dieque, donec transeantur bona divisa, sub poena lib. 3 denariorum pro singulo equo ac vice.

S. 23

Item ordinatum est cum exoneratae, sunt alpes, quod nemo bestÿs suis usque ad 4 dies intrante octobris debeat commorari in pascua tensata. Loca tensata sunt nempe al Jogo da la Traversa over fin alla Traversa de Scoppel fin al Cant del Pulcenga, et al Cant de Planizola et del Cant del la Penza infora et de la Grÿschÿra ingiù et del Cant Vingor inend et del Iögck ingio et lan Klasura in giu et la serra Tschupina et al Tenss et Tobladatsch de la strada ingiu non debeant praeterire bellua sub poena lib. 2 pro qualibet vice.

Item ordinatum est, quando liberantur et quum venitur bestÿs ac armentis ad montes infimos, debent illuc stare et permanere usque ad vigiliam sancti Galli et non debent ire infra terminos ad pascendum videlicet in la Val de Droeck su [dentro] la Crusch.

S. 24

la crusch dla Mutta et fora la Boccha de Rogÿaira et lan Plotan Briun tzura et sum Flerchio et la Ganda grosso et al salt val Torta et al sasch Camutz fin la penza sub poena lib. duarum pignora etc.

37 Zu dieser Alp siehe [Kap. 5.2](#).

Item ordinatum est, quod non transeat hic in planis cum bestijs parvis usque ad dies octo post sancti Galli vigiliam sub poena lib. 1 denariorum pro qualibet nocte ac vice.

Item ordinatum quod nullus conducatur porcos in alpibus nostris sub poena lib. 1 denariorum pro qualibet die ac nocte.

Item ordinatum est quod ullus possit tenere porcos, qui ex ovilibus vel haris eant ullo tempore, sub poena lib. 9 denariorum pro singulis porcis vicibus ac diebus confirmatam dictam ordinationem 1570.

S. 25

Item ordinatum est, si aliquis vellet habere aliquod rivum aut aqueductum trans aliqua bona de nova videlicet bona divisa, vel si quis fecerit damnum vel ruinaverit et si aliquis vellet facere aestimare damnum vel damna occasione praedicta, talis debet accipere duos iuratos, qui sunt huius nostrae iurisdictionis de Solio, qui possint sentire et hi designare debent rivum vel aqueductum et aestimare damnum ut supra sub poena lib. 5 denariorum.

Item ordinatum est, quod nullus possit vel debeat [post] se ducere haedos in bonis divisus sub poena lib. 1 denariorum pro qualibet vice, item quod nullus debet scindere folia pro haedis per prata sub poena praedicta.

Item ordinatum est, quod ulla persona debet cogere aut tenere capras in montibus per praedicta tempora aestatis [su] nec alijs temporibus sub poena lib. 2 denariorum.

S. 26

Item ordinatum est, quod non metatur nisi de duobus anni unum tum citra alpes tum in alpes sed in pascuis vaccarum omnino non metatur. Loca metanda sunt citra alpes videlicet Larssz Crep de Roda, Cambon, Blesch, Lischa, Scuppel é del Valair de Skulm in ent, et nullus debet extirpare sub poena lib. 25.

Item ordinatum est, quod nullus metere debet citra acumina in montibus ante diem sancti Laurentij et in die sancti Laurentij quilibet metere possit oriente sole. Et si quis ante dictum tempus metisset, sit punitus in poena lib. 25.

S. 27

Item ordinatum est, quod nulla persona permittere debeat aliquas bestias sive parvas sive magnas ire noctu ac minus die in bona comunis fraudulentem non tensatum sub poena lib. 10 pro singulis armentis et pro equo bove seu vacca et alijs similibus.

Item ordinatum est, quod nulla persona nostrae comunitatis non possit nec debeat emere nisi fasciculum unum foeni pro unaquaque vacca ac equo sub poena lib. 5 denariorum pro quolibet fasciculo.

S. 28

Item ordinatum est, si bestiae transcurrerent, quod saltarij possint pignorare, prout solitum est, in ovibus et non pro fallis et de residuis, si quis erraverit contra ordinata logamenta data in fallis, sit punitus ut supra.

Item ordinatum est, quod omnes bestiae, quae pignorari non possunt, debent esse in fallis et punitae ut supra salvo, errantes fraudulentem debent esse in fallis.

Item ordinatum est, quod homines super fallas constituti et ordinati et similiter pignoratrices in spacio dierum decem de post fallas commissas et factas seu pignoratrices, debent exigere et habere pignora seu solutiones ad manus suas et elapsis diebus dictis decem, quod non exigerint ut supra, quod qui erraverant, non debent ulterius constringi.

S. 29

Item ordinatum est, quod nulla persona debeat accipere [olera] 1 pansa de ravitschza aliquibus personis sub poena cruciferorum quatuor denariorum pro unaquaque pansa, et saltarÿ debent castigare.

Item ordinatum est, quod nulla persona debeat accipere castaneas ne de arboribus castanetis neque colligendum supra aliarum bona sub poena lib. 1 denariorum pro qualibet vice et totiens quotiens reperitur, et saltari debent pignorare, prout eis manifestatum fuerit seu ipsi invenerint et similiter omnes, qui fecerint vel facerent damnum in arboribus ad lignandum vel schifflaroell.

Item ordinatum est, quod neque vicini neque extranei possint nec debent accipere vel colligere castaneas prout paululo ante extat scriptum, quamquam sint arbores decussae, non debet nec possit quisque accipere vel colligere castaneas, donec prata in silvis fuerint transata bestÿs, tunc possint accipere vel colligere ubi decussum est tamen sub poena antescrpta.

S. 30

Item ordinatum est, quod nullus debet facere folia neque in [caeto] contrahere noctu neque supra sua bona neque supra bona aliarum personarum sub poena lib. 1 denariorum singulis campagck³⁸ ullo tempore.

Item ordinatum est, quod is, qui adoperat libram comunis quod restituere debet et configere vel appendere feriatis fenestrarum domus domini Friderici vel domini Johannis à Salicibus in plateis vel feriatis fenestrarum domus domini Augusti Salicis sub poena lib. 1 denariorum.

Item ordinatum est, quod malga Marutÿ possit pascolare usque ad terminum Zokhettae.

Item ordinatum est quod gallinae tempore eo, quo sparguntur semina, non debent exire [bino] campos per dies quindecim et similiter eo tempore, quo seritur, per dies quindem sub poena cruciferorum quatuor denariorum pro qualibet vice ac die.

Item ordinatum est, quod nullus debet accendere ignem vel ponere in aliquibus communalibus sine consilio comunis vel ministralis sub poena [cruc.] 25.

S. 31

Item si comburreret in tensis buschivis, sit crodatus lib. 3 pro singulo planta, et vice et in tensis banditis, sit crodatus lib. 6 denariorum pro qualibet planta.

Item ordinatum est, quod nulla persona debet lavare aliquas res in la Trovasck sub poena unius bazionis denariorum pro singula vice et ordinatum Gubertus Ruinel, Jacob Bertramin.

Item ordinatum est, si pulsaretur sturbel,³⁹ quod omnes sint obligati currere sub poena lib. centum crodatarum comuni absque gratia.

Item ordinatum est, quum banitus fuerit comunis et spacificatum sub poena statuti, quod unus per singulas domos teneatur venire sub poena unius marcelli denariorum.

S. 32

Item ordinatum est, quod qui habent boletin ad eundum cum ovibus ad planum iuxta ordinem et cura comunis eant in duobus coetis congregatis ovibus vel in uno grege

38 campagck: Tragkorb.

39 sturbel: Sturm läuten.

sub poena lib. 15. Et si quis iret ovibus ad planum carendo bolatino et sine sorte non tingendo nec habendo sortem et aliquas fierent expensa propter tales, quod ipsemet teneatur, exportare omnia damna et expensas sine damnis habentium boletina ac similiter comunis et reverti debent in uno die sub poena lib. 10.

Item greges debent esse aequi portionis sub poena lib. 15, ovesque non debent mulgi, ullusque possit dare licentiam sub poena lib. 50.

Item ordinatum est, quod omnes cogentes vel habentes equos, debent ponere fiscellas tempore abundy sub poena lib. 1 denariorum pro singulo equo.

S. 33

Item ordinatum est quod, comunis, quando numeratur pro faciendo malgas, debet eligere duos viros in singulis alpibus, qui videre debeant, an quicque opus sit faciendi sive de tectis vel alys rebus ad utilitatem alpis, et illa societas debeat obedire et facere, prout dicti viri ordinaverint sub poena lib. 2.

Item ordinatum est, quod omnes, qui emerunt bona non iacentes in nostro comuni et non sunt comprehensi in sententia data per iudicantes Vicisuprani, non debent⁴⁰ venire supra commune nec tempore veris novi neque estate aut autumnno sub poena lib. 25 pro qualibet die nocteque. Cum tali pacto quod, qui emerint post sententiam datam, debent⁴¹ venire supra commune cum illis quibus possunt venire videlicet duabus partibus vaccarumque oviumque sub poena lib. 25 ut supra.

Item ordinatum est, quod aculani vel alj, qui ultra comune sunt ut supra non possint venire supra commune ad transeundum donec ad diem, qua transitur comune, sub poena lib. 10. Item venientes dicto die cum suis armentis vel bestys debent ire directe sine mora et stare equaliter alys vicinis.

S. 34

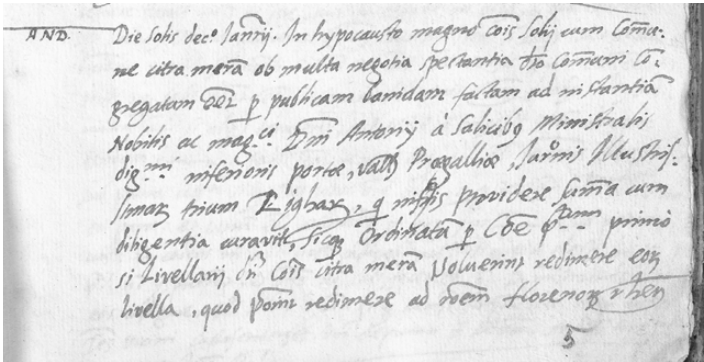
Item ordinatum est quum transeuntur prata iuxta tempus constitutum sive in pratis sitis in montibus sive in planis, quod nullus debet transire cum suis bestys vel armentis ea die, qua transitur, ante sonum campanae mane sub poena lib. 10 denariorum.»

Quelle: StAGR B 663/29, S. 3–34.

40 Gemeint: debeant.

41 Gemeint: debeant.

Dorfstatuten von Soglio 1574



S. 5

«Die solis decimo januarij in hypocausto magno comunis Solij cum commune citra Meram ob multa negotia spectantia dicto communi congregatum esset per publicam banidam factam ad instantiam nobilis ac magnifici domini Antony à Salicibus ministralis dignissimi Inferioris Portae vallis Praegalliae jurisdictionis illustrissimarum Trium Ligharum, qui infrascripti providere summa cum diligentia curavit sicque ordinatum per comune pefatum. Primo si lievellarij dicti comunis citra Meram voluerint redimere eorum livella, quod possint redimere ad rationem florenorum rhenensis

S. 6

triginta duorum cum dimidio pro singulo floreno. Et solventes dicta livella debeant manifestare aut se offerre redimendi causam hinc usque ad calendas februaris 1574. Et non se offerentes in dicto termino, quod ordinatio facta sit nullius valoris. Et postea commune sit in libertate dandi aut omittendi (ordinati ad venditiones faciendas dominus ministralis ser Andreas Dutta: Petrus fq Jacobi Buccelli). Ulterius ordinatum est, quod fictus guastorum⁴² debent solvi hinc ad calendas februaris 1574. ser Zuanno de Raphel; sin minus quod duplum sit crodatum ser Zuanno [praedicto]. Ulterius guasta illorum non solventium sint larga.

Posteam providere volentes ut dies dominicae ac in statuto criminali ordinata ferientur ordinatum est.

S. 7

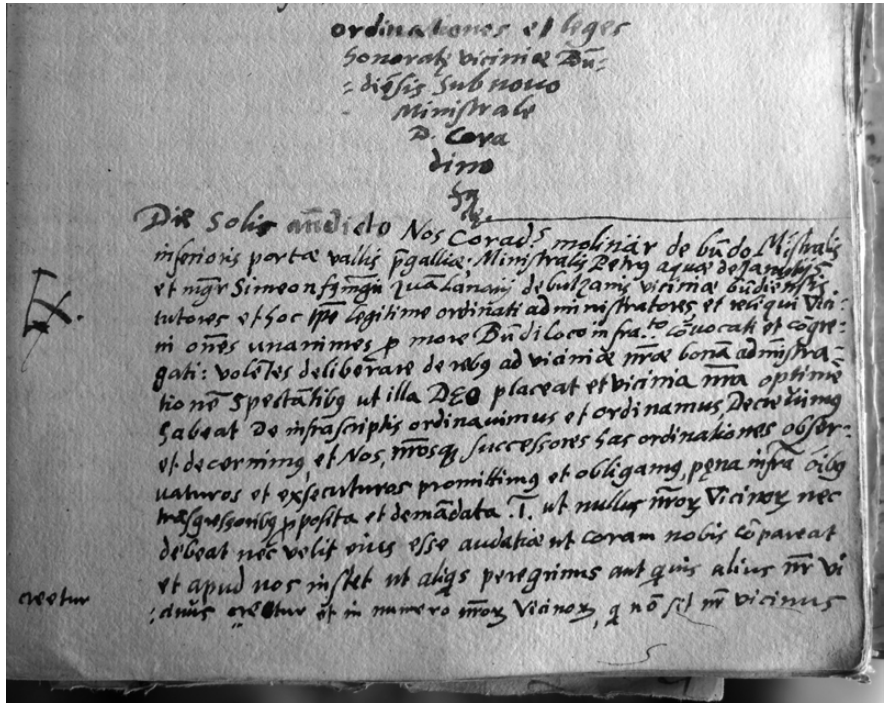
Ulterius est ordinatum, quod bombardae debeant consignari per totum mensem januarium.

Ulterius est ordinatum, quod singula vice, qui laverit aliquid impuri in fosse nominata Trovass, debeant castigari pro grossis quinque singula vice: excepto pro corio conzato ac oleribus edendi: sicque deputatis ad hoc Petrus Fasciatus ac ser Rodulphus Hector à Salicibus et si dicti duo in executionem non admitterent postea quod D. ministralis possit eos castigare lib. decem.»

Quelle: StAGR B 663/28, S. 5–7.

⁴² Zu den *guast* siehe [Kap. 10.3](#).

Zusatz zu den Dorfstatuten von Bundo (1582)



BN AvS, Johannes Ruinella; Seiten sind nicht nummeriert.

fol. 5 recto

Ordinationes et leges honoratae viciniae Bundiensis sub novo ministrale D. Coradino fq [...]

Die solis antedicto [gem. 7. Janur 1582] nos Coradinus Molinär de Bundo ministralis Inferioris Portae vallis Praegalliae, ministralis Petrus Aquae de Janoty's et magister Simeon fq magistri Zuan Lanary de Bulzanis viciniae Bundiensis tutores et hoc tempore legitime ordinati administratores et reliqui vicini omnes unanimes pro more Bundi loco infrascripto convocati et congregati: volentes deliberare de rebus ad viciniae nostrae bonam administrationem spectantibus ut illa DEO placeat, et vicinia nostra optime habeat de infrascriptis ordinavimus et ordinamus, decrevimus et decernimus, et nostrosques successores has ordinationes observaturos et executuros promittimus et obligamus, poena infrascripta omnibus transgressoribus proposita et demandata. Primo ut nullus nostrorum vicinorum nec debeat nec velit eius esse audaciae, ut coram nobis compareat, et apud nos instet, ut aliquis peregrinus, aut quis alius, noster vicinus creatur et in numero nostrorum vicinorum, qui non sit noster vicinus

fol. 5 verso

habeatur sub poena XXV coronatorum à dicto petente et transgressore sine vlla exceptione nostrae vicinia dandorum et numerandorum; et nondum hiscae nos acquiescentes volumus et mandamus, ut dictus transgressor pro alio intercedens omnia iura, et privilegia dictae nostrae viciniae amissus intelligatur ipse, cum suis heredibus. Ita, ut non amplus nec possit. nec valeat noster vicinus esse, nec nostris iuribus nec privilegys uti. Secundo, ordinavimus et ordinamus et observationem omnibus nobis vicinis iniungimus, ut nulla persona Bundiensis vocem et suffragium suum ulli personae conferat, quae [ipse] cum tota sua familia Bundi non habitet; et si quis huius ordinationis immemor transgressus fuerit, ille omnibus privilegys et iuribus viciniae nostrae excusus dicatur, et nec ipse, nec heredes consortes nostrae viciniae agnoscantur. Praeterea numerare debbit transgressor sine ulla condonandi spe XXV coronatos. Quod quidem ordinatum et sancitum est, ad executionem sententiarum habitarum cum comuni Soliensis citra Maÿram datarum in favorem Bundiensium Ano [leer] in ipsis sententys contentis. Has ordinationes extruere et decernere voluimus et extruimus et vitemus omnes confusiones lites, contentiones, et ea omnia, quae ex mala observatione harum legum et ordinationum evenire nobis possunt caveamus et tandem ut vitam et gubernationem nostrae vicinia ad Dei gloriam et Rei publicae emolumentum instituamus, et vt omnes confusiones et discordias amantes extirpatos nos cupere ostendamus. Acta et confirmata à nobis omnibus Bundi die vt supra, presentibus testibus viris nobilissimus D. D. Dietegano olim decem iurisdictionum praefecto D. Andrea ambobus à Salicibus de Solio vallisque Praegalliae praetoribus, et ministrilibus Inferioris Portae dignissimis convocante vicinos nostros Legano [Pasin?], nostro lectore Anno domini ut supra.

Abkürzungen

ACB	Archivio Comune Bregaglia, Promontogno
BAC	Bischöfliches Archiv Chur, Chur
BK	Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern
BM	Bündner Monatsblatt (bis 1951 Bündnerisches Monatsblatt)
BN AvS	Bergeller Notarsprotokollheft im Privatbesitz von Anton von Sprecher
BUB	Bündner Urkundenbuch
CD	Codex diplomaticus
DRG	Dicziunari Rumantsch Grischun
HBG	Handbuch der Bündner Geschichte
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
JHGG	Jahrbuch der Historisch(-antiquarischen) Gesellschaft von Graubünden
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LSI	Lessico dialettale della Svizzera italiana
LIR	Lexicon istoric retic
QGI	Quaderni grigionitaliani
QK	Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi
RN	Rätisches Namenbuch
StAGR	Staatsarchiv Graubünden, Chur
StASZ	Staatsarchiv Schwyz, Schwyz
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte (bis 1950 Zeitschrift für schweizerische Geschichte)

Bibliografie

Ungedruckte Quellen

BAZZIGHER, Giovanni. L'istoria delle armatte in Bregalia tedesche e francesi nelli anni 1798 in poi – e per altri vari avvenimenti arivatti nella Bregalia – sino l'anno 1809. Manuskript, 328 Seiten. Im Staatsarchiv Chur findet sich eine Kopie auf Mikrofilm. Das Original befindet sich in Privatbesitz in Vicosoprano.

Bergeller Notarsprotokolle

Insgesamt 46 Protokollbücher von Bergeller Notaren aus der Zeit 1474–1656 im StAGR, Chur.

- NOTAR ANTONIUS DE SALICIBUS: B 663/1 (1474–1476): 114 S.
 NOTAR FELIX STUPPANUS: B 663/2 (1511): 33 S.; B 663/3 (1512–1516): 145 S.; B 663/4 (1517–1525): nicht durchgehend nummeriert, ca. 300 S.; B 663/5 (1528/29): 170 S.; B 663/6 (1532): 220 S.; B 663/7 (1533): 202 S.; B 663/8 (1535): 228 S.; B 663/9 (1536): 226 S.; B 663/10 (1537): 279 S.; B 663/11 (1539): 137 S.; B 663/12 (1541/42): 463 S.; B 663/13 (1543/44): 130 S.; B 663/14 (1548): 140 S.
 NOTAR JOHANNES RUINELLA: B 663/15 (1549–1553): 136 S.
 NOTAR FELIX STUPPANUS: B 663/16 (1551–1554): 130 S.
 NOTAR JOHANNES RUINELLA: B 663/17 (1554): 114 S.; B 663/18 (1556/57): 202 S.; B 663/19 (1558/59): 232 S.
 NOTAR FREDERICUS SALIS: B 663/20 (1558–1577): 88 S.
 NOTAR MICHAEL ANGELUS FLORENTINUS: B 663/21 (1564–1566): 34 S.
 NOTAR JOHANNES RUINELLA: B 663/22 (1565/66): 148 S.; B 663/23 (1567): 314 S.; B 663/24 (1568): 541 S.; B 663/25 (1569/70): 594 S.; B 663/26 (1572): 50 S.
 NOTAR JOHANNES RUINELLA UND SOHN ANDREAS: B 663/27 (1557): 197 S.
 NOTAR JOHANNES RUINELLA: B 663/28 (1574): 216 S.; B 663/29 (1575): 80 S.; B 663/30 (1580/81): 262 S.; B 663/31 (1582): 131 S.; B 663/32 (1583): 172 S.; B 663/33 (1584/85): 122 S.; B 663/34 (1585): 36 S.; B 663/35 (1585): 14 S.; B 663/36 (1585): 71 S. NOTAR DANIEL RUINELLA (SOHN DES JOHANNES RUINELLA): B 663/37 (1586): 118 S.; B 663/38 (1587): 129 S.; B 663/39 (1587): 220 S.; B 663/40 (1590/91): 351 S.
 NOTAR JOHANNES RUINELLA: B 663/41 (1594): 135 S.; B 663/42 (1557/58): 53 S.

Bergeller Notarsprotokolle im Privatbesitz von Anton von Sprecher (Privatarchiv Maienfeld)

NOTAR ANONYM (siehe dazu Quellenkritik in der Einleitung): (1491–1510): 110 S.

NOTAR JOHANNES (und eventuell Sohn DANIEL) RUINELLA: (1582/83): S. nicht nummeriert

Siegel- und Notarsurkunden aus den ehemaligen Bergeller Gemeindearchiven, neu im Archivio comunale di Bregaglia (ACB), Promontogno

BO.Ra.: Urkunden aus dem ehemaligen Gemeindearchiv Bondo

CA.Ra.: Urkunden aus dem ehemaligen Gemeindearchiv Casaccia

CAS.Ra.: Urkunden aus dem ehemaligen Gemeindearchiv Castasegna

SO.Ra.: Urkunden aus dem ehemaligen Gemeindearchiv Soglio

SOP.Ra.: Urkunden aus dem ehemaligen Gemeindearchiv Sopraporta

SOP.Rc.001: Der Inhalt des Buchs wird mit «Urbarfragmente» bezeichnet; es enthält Auszüge aus Notarsprotokollen, der Rechnungsführung der Gemeinde, Statuten etc. aus dem Zeitraum 15./16. Jahrhundert.

ST.Ra.: Urkunden aus dem ehemaligen Gemeindearchiv Stampa

VI.Ra.: Urkunden aus dem ehemaligen Gemeindearchiv Vicosoprano

Siegel- und Notarsurkunden im StAGR, Chur

A I/1, Nr. 170; A I/1, Nr. 186; A I/1, Nr. 188; A I/1, Nr. 212; A I/1, Nr. 362; A I/12a (B 712/2); A I/12a (B 712/3); A I/12a (B 712/5); A I/12a (B 712/6); A I/12a (B 713/1); A I/18h, Nr. 14; A I/18u, Nr. 12; A I/18u, Nr. 16; A I/18u, Nr. 60; A I/18u, Nr. 73; A I/18u, Nr. 77; A I/18u, Nr. 83; A I/18u, Nr. 97; AB IV 6/90; B 100; B 702/17; D VI/A I, Nr. 12

Landbücher, Ratsprotokolle und Rodel im StASZ, Schwyz

cod. 1908, Landbuch, 4. Teil

cod. 5 und 10, Ratsprotokolle. 1548–1556 und 1590–1613

Akten 1, 88.001, Beisassenrodel aus den Jahren 1628 und 1671

Urbare, Rechnungsbücher, Zollregister aus dem BAC, Chur:

80, «Registrum librorum horarum» (1521) mit einzelnen losen Beiblättern und dem «Registrum clericorum dioecesis Curiensis» (1520)

263.03.00, Zollregister 1372–1727

333.02, Urbar II (vor 1500)

- 341.02, Urbar C (1371)
 341.03, Urbar D (um 1374)
 341.04, Urbar E (1376)
 611.03, Rechnungsbuch III (1480–1491)
 621.03, Debitorium generale, Libri primi, pars 3
 621.06, Debitorium generale, Liber III

Gedruckte Quellen und Regestenbände

- BIVETTI, Rodolfo: Statuti Criminali e Civili del Comune Grande di Bregaglia. In: QGI 3 (1954/55), S. 173–180; QGI 4 (1954/55), S. 275–282; QGI 1 (1955/56), S. 35–41; QGI 2 (1955/56), S. 120–128.
- BULLINGERS KORRESPONDENZ mit den Graubündnern. Hg. von T. Schiess. Teil I. In: Quellen zur schweizerischen Geschichte. Hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bd. 23. Basel 1904.
- BÜNDNER URKUNDENBUCH. Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden (Hg. Bd. I) und Staatsarchiv Graubünden (Hg. Bde. II–VII)
 Bd. I: Bearbeitet von Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret. Chur 1955.
 Bd. II (neu): Bearbeitet von Otto P. Clavadetscher. Chur 2004.
 Bd. III (neu): Bearbeitet von Otto P. Clavadetscher und Lothar Deplazes. Chur 1997.
 Bd. IV: Bearbeitet von Otto P. Clavadetscher und Lothar Deplazes. Chur 2001.
 Bd. V: Bearbeitet von Otto P. Clavadetscher und Lothar Deplazes, unter Mitarbeit von Immacolata Saulle-Hippenmeyer. Chur 2005.
 Bd. VI: Bearbeitet von Lothar Deplazes und Immacolata Saulle-Hippenmeyer. Chur 2010.
 Bd. VII: Bearbeitet von Lothar Deplazes und Immacolata Saulle-Hippenmeyer, unter Mitarbeit von Josef Ackermann. Chur 2014.
- CAMPELL, Ulricus: Raetiae alpestris topographica descriptio. Hg. auf Veranstaltung der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft von C. J. Kind. Basel 1884.
- CODEX DIPLOMATICUS. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden. Th. und Conradin von Mohr (Hg.), Bd. I (390–1199), Chur 1848–1852; Bd. II (1179–1360), Chur 1852–1854; Bd. III (1218–1377); Chur 1861; Bd. IV (1377–1400), Chur 1864.
- DER NEUE SAMMLER, ein gemeinnütziges Archiv für Graubünden. Hg. von der Ökonomischen Gesellschaft. Chur 1805–1812.
 Bd. 2 (Heft 3–4). Chur 1806.
 Bd. 3 (Heft 3). Chur 1807.
 Bd. 7 (Heft 3). Chur 1812.
- FAMILIENARCHIV VON SALIS. Urkundensammlungen. Regesten und Register. Chur 1986.
- GUISSANI, Antonio: Relazione del Segretario Padavino ritornato dal paese de' Signori Grisoni presentata nell' Ecc.mo Collegio a' 20 Agosto 1606. Como 1904.

- HANDSCHRIFTEN AUS PRIVATBESITZ IM STAATSARCHIV GRAUBÜNDEN. Bearb. und hg. von Rudolf Jenny, Bd. 2. Chur 1974.
- JECKLIN, Constanz: Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. Zeit der Entstehung der einzelnen Bünden und ihrer Verbindungen. Chur 1883.
- JECKLIN, Fritz: Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner III Bünde (1464–1803). Teile I und II. Basel 1907/09.
- JENNY, Rudolf: Handschriften aus Privatbesitz im Staatsarchiv Graubünden, Bd. II. Chur 1974.
- JENNY, Rudolf: Gesamtarchivplan und Archivbücher-Inventare des Dreibündenarchivs, des Helvetischen und des Kantonalen Archivs. Chur 1961.
- KOTHING, Martin: Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text. Zürich, Frauenfeld 1850.
- NACHLASS DER FAMILIE ENGEL, Vicosoprano. Regesten. Chur 2003.
- QUELLEN ZUR GESCHICHTE DER LANDSCHAFT KÜSSNACHT AM RIGI. Historischer Verein Küssnacht am Rigi (Hg.), Bd. 1–5, Küssnacht am Rigi 1982–1999.
- RACCOLTA DI DOCUMENTI ANTICHI CHE TROVASI NELL'ARCHIVIO DI PREGALLIA SOPRAPORTA ad ordine di questa Comunità ricopiati dalle pergamene originali per opera di Corradino Moor e tradotti da Giovanni Maurizio. 1861. ACB, SOP.Rc.062.
- RECHTSQUELLEN DES CANTONS GRAUBÜNDEN. Wagner/Salis (Hg.), Teile 1–3, Basel 1887. Teile 4–5, Basel 1891/92.
- RECHTSQUELLEN DES KANTONS GRAUBÜNDEN. Dorfordnungen: Tschantamaints d'Engadin'ota, da Bravuogn e Filisur. A. Schorta (Hg.), Bd. 2, 2. Auflage, o. O. 1982.
- REGESTEN ZUR SCHWEIZERGESCHICHTE AUS DEN PÄPSTLICHEN ARCHIVEN 1447–1513 (2. Heft). Gesammelt und hg. vom Bundesarchiv Bern, bearbeitet von Caspar Wirz. Bern 1912.
- REGESTEN ZUR SCHWEIZERGESCHICHTE AUS DEN PÄPSTLICHEN ARCHIVEN 1447–1513 (5. Heft). Gesammelt und hg. vom Bundesarchiv Bern, bearbeitet von Caspar Wirz. Bern 1915.
- REGESTEN ZUR SCHWEIZERGESCHICHTE AUS DEN PÄPSTLICHEN ARCHIVEN 1447–1513 (6. Heft). Gesammelt und hg. vom Bundesarchiv Bern, bearbeitet von Caspar Wirz. Bern o. J.
- REGESTEN DER IM ARCHIV DES GESCHLECHTS-VERBANDES DERER VON SALIS BEFINDLICHEN PERGAMENTURKUNDEN. Bearbeitet von P. Nicolaus von Salis-Soglio, Bd. I. Sigma- ringen 1898.
- REGESTI DEGLI ARCHIVI DEL GRIGIONI ITALIANO. Regesti degli Archivi della Valle Bregaglia. Vol. IV. Poschiavo 1963.
- REGESTI DEGLI ATTI UFFICIALI DELLE TRE LEGHE RIFERENTESI AL GRIGIONI ITALIANO. Elaborato da Rinaldo Boldini. In: QGI 3 (1975), S. 165 f.
- REGISTER DER GEMEINDE-ARCHIVE BONDO, CASACCIA, CASTASEGNA, SOGLIO UND VICOSOPRANO. Zusammengestellt von Tommaso Semadeni, o. O., o. J.
- REGISTER DES GERICHTSGEMEINDE-ARCHIVES OB-PORTA ZU VICOSOPRANO, o. O., o. J.
- SALIS-SEEWIS, Johannes Ulrich von: Gesammelte Schriften. Hg. von C. Mohr. Chur 1858.

- ZUMBÜHL, Adelhelm, P.: Landbuch, 4. Teil. Manuskript im Staatsarchiv Schwyz (StASZ, cod. 1908).
- ZWEI SOGENANNT E ÄMTERBÜCHER DES BISTUMS CHUR aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts. Veröffentlicht und mit Ergänzungen sowie Zusätzen aus einem gleichzeitigen Lehenbuch und Urbar versehen von J. C. Muoth. In: JHGG 17 (1897), S. 1–255.

Literatur

- ABEL, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Deutsche Agrargeschichte, Bd. 2. 2. Auflage, Stuttgart 1978.
- AUGE, Oliver: Genese und Struktur der Dorfgemeinde. In: Sönke Lorenz, Thomas Zotz (Hg.): Alltag, Handwerk und Handel, 1350–1525 (Spätmittelalter am Oberrhein, Teil 2). Stuttgart 2001, S. 515–522.
- ANONYM: Artikel über Nutzung und Frevel im Wald von Sopraporta. In: Bündner Zeitung, Nr. 14, 16. 2. 1841.
- ARGAST, Regula: Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschliessung und Integration in der Schweiz 1848–1933. Göttingen 2007.
- AUREGGI, Olimpia: Tracce di cultura romanistica nella controversia del XII° secolo fra San Lorenzo di Chiavenna e San Pietro al Settimo. Sondrio 1954.
- AUREGGI ARIATTA, Olimpia: Comunità rurali e Comuni Medioevali nella Lombardia Montana e Pedemontana avanti il sec. XVI. In: Bollettino della Società storica valtellinese 31 (1978). Sondrio 1979, S. 19–35.
- AUREGGI, Olimpia: Congetture sulle origini di Contee ed analoghi istituti alto-medioevali nella zona alpina della antica diocesi di Como. In: Bollettino della Società storica valtellinese 10 (1956). Sondrio 1956, S. 6–51.
- BADER, Karl Siegfried: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Weimar 1957 (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 1).
- BADER, Karl Siegfried: Dorfgenosenschaft und Dorfgemeinde. Weimar 1962 (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 2).
- BADER, Karl Siegfried: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsbenutzung im mittelalterlichen Dorf. Mit Ergänzungen und Nachträgen zu den Teilen 1 und 2. Wien 1973 (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 3).
- BALATTI, Marino: Aspetti della vita privata in Valchiavenna durante la dominazione grigione. In: Sulle tracce dei Grigioni in Valchiavenna. Chiavenna 1998, S. 71–90.
- BARKENINGS, Hans-Joachim: Nicht Ziel und nicht Zufall. Rainer Maria Rilke in Soglio. 3. Auflage, Chur 1990.
- BATTENBERG, Friedrich: Dinggenossenschaftliche Wahlen im Mittelalter. Zur Wahl und Einsetzung von Schöffenkollegien und gerichtlichen Funktionsträgern, besonders vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. In: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (Hg.): Wahlen und Wählen im Mittelalter. Sigmaringen 1990, S. 271–321.

- BAUER, Ursula, Jürg FRISCHKNECHT: Grenzland Bergell. Wege und Geschichten zwischen Maloja und Chiavenna. Zürich 2003.
- BECKER, Claudia: Die Kommune Chiavenna im 12. und 13. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1995.
- BEHRMANN, Thomas: Verschriftlichung als Lernprozess: Urkunden und Statuten in den lombardischen Stadtkommunen. In: Historisches Jahrbuch 111 (1991), S. 385–402.
- BENETTI, Dario, Massimo GUIDETTI: Storia di Valtellina e Valchiavenna. Milano 1990.
- BESTA, Enrico: Le Valli dell'Adda e della Mera nel corso dei secoli. Dalle origini alla occupazione grigiona, Bd. 1. Pisa 1940.
- BESTA, Enrico: Storia della Valtellina e della Val Chiavenna. Dalle origini alla occupazione grigiona, Bd. 1. Milano 1955.
- BIERBRAUER, Peter: Der Aufstieg der Gemeinde und die Entfeudalisierung der Gesellschaft. In: Peter Blickle et al. (Hg.): Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 9). Berlin 1989, S. 29–55.
- BLACK, Antony: The Commune in Political Theory in the Late Middle Ages. In: Peter Blickle (Hg.): Theorien kommunaler Ordnung in Europa. München 1996, S. 99–112.
- BLANCKENBURG, Peter von: Über den Begriff der Dorfgemeinschaft und seine Anwendbarkeit auf die soziale Situation der Landgemeinde. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 8/1 (1960), S. 46–56.
- BLATTMANN, Marita: Über die «Materialität» von Rechtstexten. In: Frühmittelalterliche Studien 28 (1994), S. 333–354.
- BLICKLE, Peter: Die staatliche Funktion der Gemeinde – die politische Funktion des Bauern. Bemerkungen aufgrund von oberdeutschen ländlichen Rechtsquellen. In: ders. (Hg.): Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weisumsforschung. Stuttgart 1977, S. 205–223.
- BLICKLE, Peter: Bauern und Reformation. Positionsbestimmung. In: ders. (Hg.): Zugänge zur bäuerlichen Reformation. Zürich 1987, S. 9–20.
- BLICKLE, Peter: Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil. München 1985.
- BLICKLE, Peter: Die Reformation vor dem Hintergrund von Kommunalisierung und Christianisierung. In: ders. et al. (Hg.): Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 9). Berlin 1989, S. 9–28.
- BLICKLE, Peter: Friede und Verfassung. In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 1. Olten 1990, S. 15–202.
- BLOCH, Marc: Apologie der Geschichtswissenschaft oder Der Beruf des Historikers. 2. Auflage, Stuttgart 2008.
- BLOCKMANS, Wim, André HOLENSTEIN, Jon MATHIEU (Hg.): Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900. Bodmin 2009.
- BLUMENTHAL, Duri: Die Drei Bünde 1535 bis 1565. Unter besonderer Berücksich-

- tigung der Bündnisverhandlungen mit Frankreich und Mailand. Dissertation Universität Zürich. Zürich 1990.
- BOCK, Nils, Georg JOSTKLEIGREWE, Bastian WALTER: Politische Grenzen als Faktum und Konstrukt. Einführung. In: dies. (Hg.): Faktum und Konstrukt. Politische Grenzziehungen im Mittelalter. Verdichtung – Symbolisierung – Reflexion (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Bd. 35). Münster 2011, S. 9–23.
- BOGNETTI, Gianpiero: Sulle origini dei comuni rurali del Medioevo. Pavia 1927. Nuova edizione di Franca Sinatti e Cinzio Violante. Milano 1978.
- BONARDI, Luca: «Terre e cieli Grigi». Storia del clima valtellinese dal 1512 al 1797. In: Guglielmo Scaramellini, Diego Zoia (Hg.): Economia e società in Valtellina e contadi nell'Età moderna, Bd. 2. Sondrio 2006, S. 5–43.
- BONORAND, Conradin: Reformatorische Emigration aus Italien in die Drei Bünde. Ihre Auswirkung auf die kirchlichen Verhältnisse – ein Literaturbericht (BM, Beiheft 9). Chur 2000.
- BONORAND, Conradin: Dolfin Landolfi von Poschiavo. Der erste Bündner Buchdrucker der Reformationszeit. Separatdruck aus der Festgabe von Leonhard von Muralt. Zürich 1970.
- BORDONE, Renato, Paola GUGLIELMOTTI, Sandro LOMBARDINI, Angelo TORRE: Lo spazio politico in età medievale, moderna e contemporanea. Ricerche italiane e riferimenti europei. In: Lo spazio politico locale in età medievale, moderna e contemporanea. Atti del convegno internazionale di studi (Alessandria, 26–27 novembre 2004). Alessandria 2007, S. 9–47.
- BORINGHERI, Paolo: Geschlechter und Gesellschaft des alten Zuoz im Spiegel der Estims des 16. Jahrhunderts. In: BM 7–8 (1983), S. 165–198.
- BOSCANI LEONI, Simona: Sichtbar heilig. Entstehen und Funktion von Aussenmalereien im alten Bistum Chur (1150–1530). Lindenberg im Allgäu 2017.
- BOSSI, Luigi: Sugli statuti di Chiavenna del 1539. In: Clavenna. Bollettino del Centro di studi storici valchiavennaschi 8 (1969), S. 33–46.
- BRÄNDLI, Paul J.: Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum. In: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 78 (1986). Einsiedeln 1986, S. 19–188.
- BRESSLAU, H.: Zu dem angeblichen Freiheitsbrief Kaiser Heinrichs II. für die Leute vom Bergell. In: Anzeiger für schweizerische Geschichte. Neue Folge 6 (1890–1893). Bern o. J., S. 312–316.
- BRUCKNER, Albert: Scriptoria medii aevi helvetica. Denkmäler schweizerischer Schreibkunst des Mittelalters, Bd. 1: Schreibschulen der Diözese Chur. Basel 1935.
- BÜSSER, Nathalie: Militärunternehmertum, Aussenbeziehungen und fremdes Geld. In: Herren und Bauern 1550–1712. Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 3. Zürich 2012, S. 69–127.
- BUNDI, Martin: Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter. Chur 1982.
- BUNDI, Martin: Frühe Beziehungen zwischen Graubünden und Venedig (15./16. Jahrhundert). Chur 1988.

- BUNDI, Martin: Appunti sulle affinità tra Grigioni, Valtellina e Valchiavenna. In: Clavenna. Bollettino del Centro di studi storici valchiavennaschi 29 (1990), S. 235–238.
- BUNDI, Martin: Der Entscheid für die Reformation und dessen Umsetzung im Freistaat der Drei Bünde. In: Michael Durst (Hg.): Studien zur Geschichte des Bistums Chur (451–2001). Freiburg, Schweiz 2002, S. 83–112.
- BUNDI, Martin: Gewissensfreiheit und Inquisition im rätschen Alpenraum. Bern, Stuttgart, Wien 2003.
- BUZZETTI, Pietro: Torri e Castelli della Rezia Chiavennasca. Como 1919.
- BUZZETTI, Pietro: Le chiese nel territorio della antica Comunità di Piuro. Como 1921.
- BUZZETTI, Pietro: Le chiese nel territorio dei comuni di Chiavenna – Mese – Prata (Raccolta di studi storici sulla Valchiavenna, Bd. 3). Chiavenna 1964.
- CAHANNES, August: Bürgergemeinde und politische Gemeinde in Graubünden. Disentis 1930.
- CALGARI, Guido: Idea di una storia del Ticino. Estratto da «Ticino degli Uomini». Edizione speciale per conto della Soc. Coop Migros Ticino. Locarno 1966.
- CAMENISCH, Emil: Storia della riforma e della controriforma nelle valli meridionali del Canton Grigioni. Samedan 1950.
- CANOBBIO, Elisabetta: Strutture della cura animarum in diocesi di Como: pievi, parrocchie, comunità. In: Simona Boscani Leoni, Paolo Ostinelli (Hg.): La chiesa «dal basso». Organizzazioni, interazioni e pratiche nel contesto parrocchiale alpino alla fine del medioevo. Milano 2012, S. 69–102.
- CARNITI, Ugo: Un privilegio di cittadinanza grigiona nel Seicento. In: Clavenna. Bollettino del Centro di studi storici valchiavennaschi 45 (2006), S. 129–136.
- CARO, Georg: Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 28 (1907), S. 261–275.
- CARONI, Pio: Le origini del dualismo comunale svizzero (genesì e sviluppo della legislazione sui comuni promulgata dalla Repubblica elvetica – con speciale riguardo allo sviluppo ticinese).
- CARONI, Pio: Einflüsse des deutschen Rechts Graubündens südlich der Alpen. Köln, Wien 1970, S. 151–171.
- CARONI, Pio: Soma et alpis et vicanale. Einleitende Bemerkungen zu einer Rechtsgeschichte der Säumergenossenschaft. In: Festschrift für Ferdinand Elsener. Sigmaringen 1977, S. 97–110.
- CARONI, Pio: Zur Bedeutung des Warentransportes für die Bevölkerung der Passgebiete. In: SZG 29 (1979), S. 84–100.
- CASTELMUR, Anton von: Ein Versuch zur Einführung der ständischen Verfassung im Bistum Chur 1468. In: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 18 (1924), S. 96–108.
- CAVALLERA, Marina: Considerazioni su statuti e autonomie nelle Alpi centro-meridionali in età moderna. In: Im Innern Österreichs (Geschichte der Alpen, Bd. 10). Zürich 2005, S. 213–231.
- CELLI, Roberto: Longevità di una democrazia comunale. Le istituzioni di Bormio dalle origini del comune al dominio napoleonico. Udine 1984.

- CERETTI, Laura: Sulla via, da Chiavenna a Tiefencastel attraverso il Passo del Septimer. In: Septimer, Il Pass da Sett. Sondrio 1995, S. 133–234.
- CHIESI, Giuseppe: Bellinzona ducale. Ceto dirigente e politica finanziaria nel Quattrocento. Bellinzona 1988.
- CHITTOLINI, Giorgio: Principe e comunità alpine in area lombarda alla fine del Medioevo. In: Edoardo Martinengo (Hg.): Le alpi per l'Europa. Una proposta politica. Economia, territorio e società, istituzioni, politica e società. Milano 1988, S. 219–235.
- CHITTOLINI, Giorgio: Territoriale Organisation und Stadtbezirke im spätmittelalterlichen Italien. In: ders., Dietmar Willoweit (Hg.): Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien. Berlin 1996, S. 7–12.
- CLANCHY, Michael T.: From Memory to Written Record. England 1066–1307. London 1979.
- CLAVADETSCHER, Otto P.: Die Täler des Gotteshausbundes im Früh- und Hochmittelalter. In: Festschrift Sechshundert Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367. Chur 1967, S. 1–42.
- CLAVADETSCHER, Otto P.: Rätien im Mittelalter. Verfassung, Recht, Notariat. Ausgewählte Aufsätze. Disentis, Sigmaringen 1994.
- CLAVADETSCHER, Otto P., Werner MEYER: Das Burgenbuch von Graubünden. Zürich 1994.
- COLLENBERG, Adrian: «nachpuren» und «des vechs halben». Genossenschaftliche Bewirtschaftungsformen in der mittleren und unteren Surselva (1390–1526). Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Zürich 1994.
- COLLENBERG, Adrian: Alp Ranasca. Rechtshistorische und ökonomische Aspekte einer «Alpwirtschaft aus Distanz» im 15. und 16. Jahrhundert. In: Thomas Meier, Roger Sablonier (Hg.): Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800). Zürich 1999, S. 261–277.
- COLOMBO, Antonio: La nobile famiglia de Vertemate Franchi di Piuro. Milano 1969.
- COLOMBO, Emanuele C.: Il vescovo come mediatore tra soggetti locali nella diocesi di Novara (XVI secolo). In: Simona Boscani Leoni, Paolo Ostinelli (Hg.): La chiesa «dal basso». Organizzazioni, interazioni e pratiche nel contesto parrocchiale alpino alla fine del medioevo. Milano 2012, S. 165–179.
- CONRAD, Giachen: Von der Fehde Chur-Como und den Friedensschlüssen zwischen den Schamsern und Cläfern in den Jahren 1219 und 1428. In: BM 1 (1955), S. 1–21; BM 2 (1955), S. 43–59; BM 3–4 (1955), S. 126–150.
- ROLLALANZA, Giovanni Battista (di): Storia del contado di Chiavenna. Milano 1867.
- CURZEL, Emanuele: Pievi e cappelle in area trentina nel tardo medioevo. In: Simona Boscani Leoni, Paolo Ostinelli (Hg.): La chiesa «dal basso». Organizzazioni, interazioni e pratiche nel contesto parrocchiale alpino alla fine del medioevo. Milano 2012, S. 103–122.
- DALBERT, Peter: Das ursprüngliche Hospiz der San Gaudentiuskirche zu Casaccia. In: BM 7 (1933), S. 206–210.
- DALBERT, Peter: Die Reformation in den italienischen Talschaften Graubündens nach dem Briefwechsel Bullingers. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation in der Schweiz. Zürich 1948.

- DALBERT, Peter: Contributo alla storia della chiesa di S. Gaudenzio a Casaccia. In: QGI 1 (1950/51), S. 41–51.
- DAZZI, Guadench: Bürger – angehörig – heimatlos. Zur Einbürgerungspolitik in Graubünden. In: Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden. Chur 2008, S. 67–101.
- DELLA MISERICORDIA, Massimo: Dividersi per governarsi: fazioni, famiglie aristocratiche e comuni in Valtellina in età viscontea (1335–1447). In: Società e storia 86 (1999), S. 715–766.
- DELLA MISERICORDIA, Massimo: La disciplina contrattata. Vescovi e vassalli tra Como e le Alpi del tardo Medioevo. Milano 2003.
- DELLA MISERICORDIA, Massimo: Divenire comunità. Comuni rurali, poteri locali, identità sociali e territoriali in Valtellina e nella montagna lombarda nel tardo medioevo. Milano 2006.
- DELLA MISERICORDIA, Massimo: La comunità sovralocale. Università di valle, di lago e di pieve nell'organizzazione politica del territorio nella Lombardia dei secoli XIV–XVI. In: Lo spazio politico locale in età medievale, moderna e contemporanea. Atti del convegno internazionale di studi (Alessandria, 26–27 novembre 2004). Alessandria 2007, S. 99–111.
- DEPLAZES, Lothar: Alpen, Grenzen, Pässe im Gebiet Lukmanier-Piora (13.–16. Jahrhundert). Chur 1986.
- DEPLAZES, Lothar: Begegnung und Abgrenzung zwischen Nord und Süd in den Pästälern der Zentralalpen. Pragmatische Schriftlichkeit und bäuerliches Notariat vom 13. bis 15. Jahrhundert. In: Helmut Maurer, Hansmartin Schwarzmaier, Thomas Zotz (Hg.): Schwaben und Italien im Hochmittelalter (Vorträge und Forschungen. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. 52). Stuttgart 2001, S. 203–228.
- DEPLAZES, Lothar: Chiavenna und der churrätische Raum im Kampf zwischen Papst und Mailand 1372–1376. In: JHGG 145 (2015), S. 51–67.
- DEPLAZES-HAEFLIGER, Anna Maria: Die Plantas im 13. und 14. Jahrhundert. In: JHGG 122 (1992), S. 78–157.
- DEROUET, Bernard: Territoire et parenté. Pour une mise en perspective de la communauté rurale et des formes de reproduction familiale. In: Annales 3 (Mai bis Juni 1995), S. 645–686.
- DEROUET, Bernard, Luigi LORENZETTI, Jon MATHIEU: Introduction. Les pratiques familiales dans les sociétés de montagne: jalons pour une histoire comparative. In: dies. (Hg.): Pratiques familiales et sociétés de montagne, XVI^e–XX^e siècles (Itinera 29), Basel 2010, S. 5–11.
- DESAX, Josef: Bürgergemeinde und politische Gemeinde nach dem graubündnerischen Verfassungsrecht. In: Bündner Tagblatt, 1923, Nr. 279–284 (Separatdruck).
- DESAX, Josef: Die Bündner Gemeinde. In: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung 13 (1. Juli 1938), S. 313–320.
- DE VITT, Flavia: I Carnici e le loro chiese nei secoli XIV–XV. In: Simona Boscani Leoni, Paolo Ostinelli (Hg.): La chiesa «dal basso». Organizzazioni, interazioni e pratiche nel contesto parrocchiale alpino alla fine del medioevo. Milano 2012, S. 53–68.

- DIETZ, Alexander: Frankfurter Handelsgeschichte, Bd. II. Frankfurt am Main 1921.
- DILCHER, Gerhard: Bürgerrecht und Bürgereid als städtische Verfassungsstruktur. In: Rainer Christoph Schwinges (Hg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550). Berlin 2002, S. 83–97.
- DOSCH, Marc: Bündner Gemeinwesen an der Wende zur Neuzeit. Unveröffentlichte Lizenziatsarbeit Zürich 1996.
- DOSCH, Marc: Zur Entwicklung der ländlichen Gemeinde in Graubünden im 15. und 16. Jahrhundert. In: Thomas Meier, Roger Sablonier (Hg.): Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800). Zürich 1999, S. 245–260.
- DOSCH, Marc: Alpweide als Übungshang. Alpwirtschaft und kommunale Organisationsverdichtung in Graubünden um 1500. In: BM 5 (2002), S. 323–362.
- DÜLMEN, Richard van: Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit. Dorf und Stadt, 16.–18. Jahrhundert, Bd. 2. München 1992.
- DURGIAT, Erwin: Das Gemeinwerk. Rechtsgeschichtliche und verwaltungsrechtliche Studie. Disentis 1942.
- EBEL, Wilhelm: Der Bürgereid, als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts. Weimar 1958.
- EICHENBERGER, Ewald: Beitrag zur Terminologie der Walliser «bisses». Aarau 1940.
- EUGSTER, Jacob: Alte und neue Aufgaben der Bürgergemeinde. Referat vom 16. 11. 1947.
- FÄRBER, Silvio: Führungsschichten im Übergang vom alten zum neuen Graubünden. Separatdruck Blätter aus der Walliser Geschichte, Bd. 31. Sitten 1999.
- FEHR, Hans-Jürg: Die Freiheitsbewegung im Oberengadin. In: BM 3–4 (1974), S. 49–79.
- FOIS, Marcello: Nel tempo di mezzo. Torino 2012.
- FONTANA, Giatgen: Ländliche Gemeinde in Graubünden bis 1800. In: Die ländliche Gemeinde. Historikertagung in Bad Ragaz 16–18. 10. 1985. Bozen 1988, S. 43–61.
- FONTANA, Giatgen-Peder: Rechtshistorische Begriffsanalyse und das Paradigma der Freien. Ein methodischer und rechtssemantischer Begriffbildungsversuch der mittelalterlichen Freiheit unter besonderer Bezugnahme auf die Historiographie Graubündens. Zürich 1987.
- FOSSIER, Robert: Les «communes rurales» au Moyen Age. In: Journal des Savants 2 (1992), S. 235–276.
- FREY, Christian: Die Grenzlandschaft als Burgenlandschaft. Sachsens Osten zwischen Peripherie und Mittelpunkt. In: Nils Bock, Georg Jostkleigrew, Bastian Walter (Hg.): Faktum und Konstrukt. Politische Grenzziehungen im Mittelalter. Verdichtung – Symbolisierung – Reflexion (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Bd. 35). Münster 2011, S. 139–152.
- FREY, Urs: Wie museal ist die Kulturlandschaft? Lizenziatsarbeit Universität Bern 1994. Veröffentlicht in JHGG 125 (1995), S. 257–336.
- FUHRMANN, Rosi: Die Kirche im Dorf. Kommunale Initiative zur Organisation von Seelsorge vor der Reformation. In: Peter Blickle (Hg.): Zugänge zur bäuerlichen Reformation. Zürich 1987, S. 147–186.
- FUHRMANN, Rosi: Dorfgemeinde und Pfründstiftung vor der Reformation. Kommu-

- nale Selbstbestimmungschancen zwischen Religion und Recht. In: Peter Blickle et al. (Hg.): *Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 9). Berlin 1989, S. 77–112.
- FUHRMANN, Rosi: «Duobus modis dicitur territorium». Überlegungen zur Reziprozität von weltlicher Nutzung und kirchlichem Recht als Katalysator politischer Territorialisierung. In: Guy P. Marchal (Hg.): *Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jahrhundert)*. Zürich 1996, S. 163–196.
- FÜMM, Simon: Über Masse und Gewichte im alten Graubünden. In: *BM 8* (1948), S. 225–236.
- GANZONI, Rudolf Anton: Zur Rechtsgeschichte der Fuhrleite. Separatabdruck aus dem *Freien Rätier*. Chur 1897.
- GANZONI, Rudolf Anton: Notizias autobiograficas da Gian Giachem Biffrun Tütschett da Samedan. In: *Dumengia Saira*, Nr. 12 (1911), S. 89–94, Nr. 13 (1911), S. 101–104.
- GERBER, Roland: *Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich*. Weimar 2001.
- GIANOTTI, Emilio: Ein Prozess zwischen Bergell ob Port und Bivio wegen Grenz-Rechtsverhältnissen auf dem Septimer im Jahre 1540. In: *BM 9* (1914), S. 273–281.
- GIDDEY, Ernest: *Agents et ambassadeurs toscans auprès des Suisses sous le règne du grand-duc Ferdinand I^{er} de Médicis (1587–1609)*. Zürich 1953.
- GILOMEN, Hans-Jörg, Anne-Lise HEAD-KÖNIG, Anne RADEFF (Hg.): *Migration in die Städte. Ausschluss – Assimilierung – Integration – Multikulturalität* (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 16). Zürich 2000.
- GILOMEN, Hans-Jörg: Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht. In: Rainer Christoph Schwinges (Hg.): *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)*. Berlin 2002, S. 125–167.
- GINZBURG, Carlo: *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*. 3. Auflage, Torino 2009.
- GIORGETTA, Giovanni: Le comunità riformate in Valchiavenna. In: *Konfessionalisierung und Konfessionskonflikt in Graubünden, 16.–18. Jahrhundert. Akten der historischen Tagung des Instituts für Kulturforschung Graubünden, Poschiavo, 30. Mai bis 1. Juni 2002*. Zürich 2006, S. 139–162.
- GIORGETTA, Giovanni: Dissidi tra cattolici ed evangelici in Villa di Chiavenna. In: *Clavenna. Bollettino del Centro di studi storici valchiavennaschi 3* (1964), S. 75–120.
- GIOVANOLI, Diego: *Soglio. Monti alti e monti bassi (Inventario dei monti grigioni, Bd. 17, hg. von der Società per la ricerca sulla cultura)*. Coira 1994.
- GIOVANOLI, Diego: *Alpschermen und Maiensässe in Graubünden. Bäuerliche Bauten, Betriebsstufen und Siedlungsstrukturen ausserhalb der Dörfer Graubündens von der frühen Neuzeit bis 1960*. Hg. vom Verein für Bündner Kulturforschung und von der kantonalen Denkmalpflege Graubünden. Bern 2003.
- GIOVANOLI, Diego: *Costruirono la Bregaglia. Biografia architettonica della Bregaglia svizzera 1450–1950*. Hg. von Servizio monumenti Grigioni und Ufficio della cultura. Coira 2014.

- GIOVANOLI, Diego, Letizia SCHERINI: Palazzi e giardini Salis a Soglio e a Chiavenna. Häuser und Gärten der von Salis in Soglio und Chiavenna. Milano 2006.
- GIOVANOLI, Gaudenzio: Cronaca della Valle di Bregaglia. Chiavenna 1910.
- GIOVANOLI, Gaudenzio: Storia della Bregaglia. Lugano 1929.
- GRÜNINGER, Sebastian: Stratigraphie, Struktur und Textur des Churrätischen Reichsgutsurbars: Streifzüge durch die «Geologie» eines frühmittelalterlichen Güterverzeichnisses. In: Heidi Eisenhut, Karin Fuchs, Martin Hannes Graf, Hannes Steiner (Hg.): Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Churrätien. Vorträge des internationalen Kolloquiums vom 18. bis 20. Mai 2006 im Rätischen Museum Chur. Basel 2008, S. 222–249.
- HAUSER, Albert: Bäuerliche Wirtschaft und Ernährung in der Schweiz vom 15.–18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 19 (1971), S. 170–189.
- HEAD, Randolph C.: Die Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert: zwischen Gemeinde und Oligarchie. In: HBG, Bd. 2. Chur 2000, S. 86–112.
- HILDBRAND, Thomas: Quellenkritik in der Zeitdimension – Vom Umgang mit Schriftgut. Anmerkungen zur theoretischen Grundlegung einer Analyse von prozesshaft bedeutungsvollem Schriftgut mit zwei Beispielen aus der mittelalterlichen Ostschweiz. In: Frühmittelalterliche Studien 29 (1995), S. 349–389.
- HILFIKER, Max: Handwerk und Gewerbe, Verkehr und Handel. In: HBG, Bd. 2. Chur 2000, S. 55–83.
- HITZ, Florian: Gesellschaft und Wirtschaft im Spätmittelalter (Mitte 14. bis 15. Jahrhundert). In: HBG, Bd. 1. Chur 2000, S. 215–243.
- HITZ, Florian: Annäherung und Integration. Das Puschlav und seine nördlichen Nachbarn. In: Arno Lanfranchi (Hg.): 1408, la Valle di Poschiavo sceglie il nord. Una scelta politica nel suo contesto storico. Eine politische Weichenstellung in ihrem historischen Kontext. Poschiavo 2008, S. 49–94.
- HITZ, Florian: Fürsten, Vögte und Gemeinden. Politische Kultur zwischen Habsburg und Graubünden im 15. bis 17. Jahrhundert. Baden 2012.
- HOININGEN-HUENE, Christine VON: Mitteilungen aus Bergeller Notarsprotokollen. In: BM 4 (1917), S. 97–105; BM 7 (1917), S. 201–211; BM 12 (1917), S. 388–396; BM 1 (1919), S. 57–61; BM 3 (1919), S. 85–95; BM 5 (1919), S. 154–160; BM 6 (1919), S. 187–189.
- HOININGEN-HUENE, Christine VON: Bergeller Rechtsverhältnisse im 16. Jahrhundert. In: BM 9 (1936), S. 257–280; BM 4 (1937), S. 155–158; BM 5 (1937), S. 176–189; BM 7 (1937), S. 193–218.
- ISENMANN, Eberhard: Bürgerrecht in der spätmittelalterlichen Stadt. In: Rainer Christoph Schwinges (Hg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550). Berlin 2002, S. 203–250.
- JAEGER, Georg: Graubündens Integration in die Schweiz. In: HGB, Bd. 3. Chur 2000, S. 311–329.
- JECKLIN, Fritz: Friedensvertrag zwischen den Grafen von Werdenberg und den Thälern Bergell, Engadin und Oberhalbstein, wegen Vaz und Schams. Chur,

29. Oktober 1427. In: Anzeiger für schweizerische Geschichte, Bd. 8. Bern 1901, S. 402–404.
- JECKLIN, Fritz: Urbar des Hospizes St. Peter auf dem Septimer. Chur 1915.
- JECKLIN, Fritz: Ein vorreformatorischer Kirchenkonflikt im Bergell. In: BM 4 (1920), S. 93–100.
- JECKLIN, Fritz: Geschichte der St. Gaudentiuskirche bei Casaccia. Separatdruck aus dem BM 1923.
- JENNY, Rudolf: Graubündens Passstrasse und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung in historischer Zeit, mit besonderer Berücksichtigung des Bernhardinpasses. 2. Auflage, Chur 1965.
- JÖRIMANN, Paul: Wie stellen wir uns zum Gemeinde-Gesetz? Einleitendes Votum von Dr. P. Jörimann, Kantonsgerichtspräsident, Chur, an der Versammlung der Vertreter der Bündnerischen Bürgergemeinden vom 8. April 1945 im Hotel Steinbock in Chur.
- JÖRIMANN, Paul: Bürgerrecht und Bürgergemeinde in Graubünden. In: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 49 (1948), S. 152–157.
- JÖRIMANN, Paul: Die Bürgergemeinde in Graubünden berührende Frage. Kurzreferat von Bürgermeister Dr. P. Jörimann, Chur, anlässlich der Generalversammlung des Verbandes Bündnerischer Bürgergemeinden in Domat/Ems, am 8. Mai 1971.
- JÖRIMANN, Paul: Die Stellung der Bürgergemeinde nach dem Gemeindegesetz. Kurzreferat von Bürgermeister Dr. P. Jörimann, Chur, anlässlich der Generalversammlung des Verbandes Bündnerischer Bürgergemeinden in Filisur, am 22. November 1975.
- JOSTKLEIGREWE, Georg: Politische Grenzen des Mittelalters als Faktum und Konstrukt. Ergebnisse und Ausblicke. In: Nils Bock, Georg Jostkleigrew, Bastian Walter (Hg.): Faktum und Konstrukt. Politische Grenzziehungen im Mittelalter. Verdichtung – Symbolisierung – Reflexion (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Bd. 35). Münster 2011, S. 275–279.
- JUVALT, Wolfgang von: Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien. Zürich 1871.
- JUVALTA, Guolf: Untersuchungen zur temporären Auswanderung aus dem Engadin in ihrem sozialgeschichtlichen Rahmen 1780–1850. Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1973.
- KAHL, Günther: Das Rechenbuch des Wertema. Eine Handschrift aus Plurs/Piuvo von 1593. In: JHGG 1991. Chur 1992, S. 45–71.
- KAISER, Wolfgang: Vicini stranieri. L'uso dei confini nell'area di Basilea (XVI–XVII secolo). In: Quaderni storici 90 (Dezember 1995), S. 601–630.
- KELLER, Hagen: Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. In: Geschichte und Geschichtsbewusstsein. Festschrift Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag gewidmet von Kollegen und Freunden der Universität Münster. Münster 1990, S. 171–204.
- KELLER, Hagen: Wahlformen und Gemeinschaftsverständnis in den italienischen Stadtkommunen (12./14. Jahrhundert). In: Konstanzer Arbeitskreis für mittel-

- alterliche Geschichte (Hg.): Wahlen und Wählen im Mittelalter. Sigmaringen 1990, S. 345–374.
- KELLER, Hagen: Die italienische Kommune als Laboratorium administrativen Schriftgebrauchs. In: Susanne Lepsius, Reiner Schulze, Bernd Kannowski (Hg.): Recht – Geschichte – Geschichtsschreibung. Rechts- und Verfassungsgeschichte im deutsch-italienischen Diskurs. Berlin 2014, S. 67–82.
- KELTER, Ernst: Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung. Die obrigkeitliche Preisregelung in der Zeit der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, Bd. 1 (Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen, Bd. 21). Jena 1935.
- KIESSLING, Rolf: Die Überwindung herrschaftlicher Grenzen durch regionale Zusammenarbeit. Ostschwaben im 15./16. Jahrhundert. In: Wolfgang Schmale, Reinhard Stauber (Hg.): Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit. Berlin 1998, S. 155–170.
- KOCH, Bruno: Neubürger in Zürich. Migration und Integration im Spätmittelalter. Weimar 2002.
- KOELNER, Paul: Die Safranzunft zu Basel und ihre Handwerke und Gewerbe. Basel 1935.
- KOLLER, Heinrich: Probleme der Schriftlichkeit und Verwaltung unter Kaiser Friedrich III. In: Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit. Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit. Stuttgart 1987, S. 96–114.
- KRÄHENBÜHL, Hans: Eine Kaufmannsfamilie steigt in den Bergbau auf. In: Terra Grischuna 2 (1990). Chur 1990, S. 37–39.
- KÜMIN, Beat: La parrocchia «dal basso»: strutture comunali e vita religiosa a nord delle Alpi nel tardo medioevo. In: Simona Boscani Leoni, Paolo Ostinelli (Hg.): La chiesa «dal basso». Organizzazioni, interazioni e pratiche nel contesto parrocchiale alpino alla fine del medioevo. Milano 2012, S. 17–33.
- LANFRANCHI, Arno, Carlo NEGRETTI: Le valli retiche sudalpine nel medioevo. In: Storia dei Grigioni, Bd. 1. Coira 2000, S. 195–212.
- LANFRANCHI, Arno: Una Valle contesa. I presupposti dell'adesione alla Lega Caddea. In: ders. (Hg.): 1408, la Valle di Poschiavo sceglie il nord. Una scelta politica nel suo contesto storico. Eine politische Weichenstellung in ihrem historischen Kontext. Poschiavo 2008, S. 13–46.
- LIVER, Peter: Vom Feudalismus zur Demokratie. Chur 1929.
- LIVER, Peter: Die Bündner Gemeinde. In: BM 1 (1947), S. 1–24.
- LIVER, Peter: Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte. Chur 1970.
- LUHMANN, Niklas: Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen? Opladen 1986.
- LUHMANN, Niklas: Inklusion und Exklusion. In: ders.: Die Soziologie und der Mensch (Soziologische Aufklärung, Bd. 6). Opladen 1995, S. 237–264.
- LUHMANN, Niklas: Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main 1998.
- MAISSEN, Thomas: Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft. Göttingen 2006.
- MALECZEK, Werner: Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen

- Wahlergebnis? In: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (Hg.): Wahlen und Wählen im Mittelalter. Sigmaringen 1990, S. 79–134.
- MALECZEK, Werner: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa – eine Einleitung. In: ders. (Hg.): Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa. Ostfildern 2005, S. 11–17.
- MANI, Benedikt: Aus der Geschichte dreier Grenztäler. In: Festschrift sechshundert Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367. Chur 1967, S. 507–528.
- MARCHAL, Guy P.: Grenzerfahrungen und Raumvorstellung. In: ders. (Hg.): Grenzen und Raumvorstellung (11.–20. Jahrhundert). Zürich 1996, S. 11–25.
- MARTINOLI, Gianna: Michel Angelo Florio: Un umanista «eretico» del Cinquecento tra Inghilterra e Grigioni. Tratto da Tesi di Martinoli, Gianna, Università degli studi di Milano 1997/98, http://florio-soglio.ch/Vita_M_Florio.pdf, abgerufen am 26. 1. 2016.
- MATHIEU, Jon: Eine Region am Rand: das Unterengadin 1650–1800. Unveröffentlichte Lizenziatsarbeit Universität Bern. Ramosch 1980.
- MATHIEU, Jon, Hansruedi STAUFFACHER: Alpine Gemeindedemokratie oder aristokratische Herrschaft? Eine Gegenüberstellung zweier Schweizerischer Regionen im Ancien Régime. In: Markus Mattmüller (Hg.): Wirtschaft und Gesellschaft in Berggebieten (Itinera 5/6). Basel 1986, S. 320–360.
- MATHIEU, Jon: Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650 bis 1800. Chur 1987.
- MATHIEU, Jon: Eine Agrargeschichte der inneren Alpen. Graubünden, Tessin, Wallis 1500–1800. Zürich 1992.
- MATHIEU, Jon: Die ländliche Gesellschaft. In: HBG, Bd. 2. Chur 2000, S. 11–54.
- MATHIEU, Jon: Geschichte der Alpen 1500–1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft. 2. Auflage, Wien 2001.
- MATHIEU Jon: Die Alpen. Raum, Kultur, Geschichte. Stuttgart 2015.
- MAURIZIO, Giovanni Andrea: La Stria ossia i stinqual da l'amur. Tragicomedia nazionale bargaiota. Quädar di costüm da la Bargaia ent al secul XVI. 2. Auflage, Samedan 1944.
- MAURIZIO, Remo: Indagini su vecchie cave e miniere in Bregaglia. In: QGI 1 (1972), S. 33–46; QGI 2 (1972), S. 81–94; QGI 3 (1972), S. 225–235, QGI 4 (1972), S. 249–261.
- MEIER, Ulrich: Gemeinnutz und Vaterlandsliebe. Kontroverse über die normativen Grundlagen des Bürgerbegriffs im späten Mittelalter. In: Rainer Christoph Schwings (Hg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550). Berlin 2002, S. 53–81.
- MEISSEN, Felici: Graubünden 1669–1671. In: JHGG 11 (1981), S. 113–179; JHGG 115 (1985), S. 235–317.
- MESSERLI, Jakob: Gleichmässig – pünktlich – schnell. Zeiteinteilung und Zeitgebrauch in der Schweiz im 19. Jahrhundert. Zürich 1995.
- MEULLI, Anton: Zur Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Graubündens. In: JHGG 31 (1901), S. 1–103.
- MEYER, Karl: Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. Luzern 1911.

- MEYER, Werner: Das Hochmittelalter (10. bis 14. Jahrhundert). In: HBG, Bd. 1. Chur 2000, S. 137–193.
- MEYER, Werner: Das Leben in Graubünden um 1500. In: Freiheit einst und heute. Gedenkschrift zum Calvengeschehen 1499–1999. Chur 1999, S. 33–75.
- MOOSBRUGGER, Mathias: Der Hintere Bregenzerwald – eine Bauernrepublik? Neue Untersuchungen zu seiner Verfassungs- und Strukturgeschichte im Spätmittelalter (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, Bd. 9). Konstanz 2009.
- MÜLLER, Iso: Zur Entstehung der Churer Landdekanate im Hochmittelalter. In: SZG 14 (1964), S. 185–127.
- MURGIA, Michela: L'incontro. Torino 2012.
- NEGRETTI, Carlo: Notariat und Notarsprotokolle. Misoixer Rechtsquellen des 15. Jahrhunderts. In: BM 2 (2011), S. 117–144.
- NIEDERER, Arnold: Gemeinwerk im Wallis. Basel 1956.
- NÜSCHELER, Arnold: Gotteshäuser der Schweiz. Erstes Heft. Zürich 1864.
- OEXLE, Otto Gerhard: Kulturwissenschaftliche Reflexion über soziale Gruppen in der mittelalterlichen Gesellschaft: Tönnies, Simmel, Durkheim und Max Weber. In: Christian Meier (Hg.): Die Okzidentale Stadt nach Max Weber. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter (Historische Zeitschrift, Beiheft N. F. 17). München 1994, S. 115–159.
- OLIVIERI, Achille: Riforma ed eresia a Vicenza nel Cinquecento. Roma 1992.
- OLIVIERI, Achille: Lettere di mercanti del '500. Fra autobiografia religiosa e storia dell'eresia (i Pellizzari e i Le Mettre). In: Bollettino della Società di studi valdesi 177 (Dezember 1995), S. 8–26.
- PALMERO, Beatrice: Montagne indivisibili e pascoli di confine. Le alpi del Tanarello tra XI e XVIII secolo. In: Renato Bordone, Paola Guglielmotti, Sandro Lombardini, Angelo Torre (Hg.): Lo spazio politico locale in età medievale, moderna e contemporanea. Atti del convegno internazionale di studi (Alessandria, 26–27 novembre 2004). Alessandria 2007, S. 145–153.
- PASTORE, Alessandro: Nella Valtellina del tardo Cinquecento. Fede, cultura, società. Milano 1975.
- PATZE, Hans: Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert. In: ders. (Hg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. 13). Sigmaringen 1970, S. 9–64.
- PEDOTTI, Göri: Beiträge zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Gemeinden, der Gemeindeaufgaben und des Gemeindevermögens im Kanton Graubünden. Dissertation Universität Zürich 1936.
- PERRET, Franz Anton: Die Organisation der villa und des vicus in Rätien. In: BM 4 (1936), S. 97–118.
- PIETH, Friedrich: Bündnergeschichte. Chur 1945.
- PLANTA, Armon: Verkehrswege im alten Rätien, Bd. 2: Die Julieroute vom Bergell bis zur Alp Sur Gonda; Verschiedene alte Wege am Septimer; Alte Wege im Oberhalbstein. Chur 1986.
- PLANTA, Peter Conradin von: Die Rechtsgeschichte des Oberengadins bis zur Aufhebung der politischen Gesamtgemeinde im Jahre 1854. Zürich 1931.

- PLANTA, Peter Conradin von: Die Planta im Spätmittelalter. In: JHGG 126 (1996), S. 225–322.
- PLANTA, Peter Conradin von: Landesherrliche Ämter, Solddienst und Handel. Bemerkungen zu den politischen und wirtschaftlichen Existenzgrundlagen kleiner Herrschaftsträger der Bischöfe von Chur im 14. und 15. Jahrhundert. In: BM 3 (2000), S. 214–266.
- POESCHEL, Erwin: Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubündens, Bd. V: Die Täler am Vorderrhein, Teil II: Schams, Rheinwald, Avers, Münstertal, Bergell. Basel 1943, S. 394–473.
- POOL, Georg: Bergeller Notare. In: JHGG 113 (1983), S. 63–154.
- PORTA, Peter Dominic Rosi DA: *Dissertatio historico ecclesiastica qua ecclesiarum colloquio vallis Praegalliae et comitatus Clavennae*. Chur 1787.
- PORTMANN, Rolf E.: *Basler Einbürgerungspolitik 1358–1798*. Basel 1979.
- PULT, Chasper: *Ueber Aemter und Würde in romanisch Bünden*. Zürich 1910.
- PUTZI, Julius: *Die Entwicklung des Bürgerrechts in Graubünden*. Dissertation Universität Zürich 1951. Affoltern am Albis 1951.
- RAFFESTIN, Claude: *Zu einer Geographie der Territorialität*. Hg. von Francisco R. Klausser. Stuttgart 2010.
- RAGGIO, Oswaldo: *Norme e pratiche. Gli statuti campestri come fonti per una storia locale*. In: *Quaderni storici* 88 (April 1995), S. 155–194.
- RAO, Riccardo: *I paesaggi dell'Italia medievale*. 4. Auflage, Roma 2016.
- RATHGEB, Christian: *Bündner Verfassungsentwicklung und Gemeindewesen im 19. Jahrhundert*. In: Florian Hitz, Christian Rathgeb, Marius Risi (Hg.): *Gemeinden und Verfassung. Bündner Politik und Gebietsstruktur gestern, heute, morgen*. Chur 2011, S. 121–133.
- RAUCH, Simona: *La Riforma in Bregaglia, Martino Lutero ... di prima mano*. Vico-soprano San Cassiano, 5. 10. 2014, <http://florio-soglio.ch/Riforma.pdf>, abgerufen am 26. 1. 2016.
- REINHARD, Wolfgang: *Was ist europäische politische Kultur? Versuch zur Begründung einer politischen Historischen Anthropologie*. In: *Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaften* 4 (Oktober/Dezember 2001), S. 592–616.
- ROSSI, Carla: *La fede di battesimo di Michelangelo Florio, nato a Firenze, addì 20 settembre 1518 a hore 12*. In: *Theory and Criticism of Literature and Arts*, Vol. 2, No. 1. London 2007, S. 4–26.
- ROSSI, Carla: *Italus ore, angulus pectore. Studi su John Florio*. London 2018.
- ROTH, Prisca: *Liberateci da queste libertà! Personaggi e fatti della Bregaglia dal 1798 al 1803*. In: *QGI* 4 (2003), S. 62–72.
- ROTH, Prisca: *Don Canaglia e i suoi Pepponi: le esperienze di Gaudenzio Giovanoli e Agostino Fasciati in val Bregaglia*. In: *Altre culture. Ricerche, proposte, testimonianze*. Lugano 2011, S. 51–71.
- SABLONIER, Roger: *Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum*. In: Lutz Fenske, Werner Rösener, Thomas Zotz (Hg.): *Institutionen, Kul-*

- tur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag. Sigmaringen 1984, S. 727–745.
- SABLONIER, Roger: Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft. In: ders., Werner Meyer, Guy P. Marchal: Gesellschaft, Alltag, Geschichtsbild (Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 2). Olten 1990, S. 11–233.
- SABLONIER, Roger: Waldschutz, Naturgefahren und Waldnutzung in der mittelalterlichen Innerschweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 146 (1995), S. 581–596.
- SABLONIER, Roger: Verschriftlichung und Herrschaftspraxis: Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch. In: Christel Meier, Volker Honemann, Hagen Keller, Rudolf Suntrup (Hg.): Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur. Akten des internationalen Kolloquiums 26.–29. Mai 1999 (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 79). München 2002, S. 91–120.
- SABLONIER, Roger: Ländliche Gesellschaft. Ein Ausblick. In: Thomas Meier, Roger Sablonier (Hg.): Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800). Zürich 1999, S. 461–466.
- SABLONIER, Roger: Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien. In: HBG, Bd. 1. Chur 2000, S. 245–294.
- SALICE, Tarcisio: La Valle di Lei in alcuni documenti del '400. In: Clavenna. Bollettino del Centro di studi storici valchiavennaschi 4 (1965), S. 7–38.
- SALICE, Tarcisio: Piuro e la sua economia nel Trecento. In: Clavenna. Bollettino del Centro di studi storici valchiavennaschi 11 (1972), S. 15–60.
- SALICE, Tarcisio, Guido SCARAMELLINI: La Valchiavenna nella seconda metà del Quattrocento. In: Clavenna. Bollettino del Centro di studi storici valchiavennaschi 40 (2001), S. 25–42.
- SALIS, Jean Rudolf von: Zur Geschichte der Talschaft Bergell. Zürich 1970.
- SALIS, Reto von: Die Statuten des Hochgerichts Bergell vom Jahre 1597. Dissertation o. O., 1978.
- SALIS, Theophil von: Die Podestaten des Bergells (1259–1851). In: BM 5 (1947), S. 129–144.
- SALIS, P. Nicolaus von: Die Familie von Salis. Lindau im Bodensee 1891.
- SALIS-SOGLIO, P. Nicolaus: Die Bergeller Vasallengeschlechter. Ihre Stellung und Entwicklung im Churischen Lehensstaate. Eine lehensgeschichtliche Studie. Chur 1921.
- SAULLE HIPPENMEYER, Immacolata: Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 7). Chur 1997.
- SAULLE HIPPENMEYER, Immacolata, Ursus BRUNOLD (Hg.): Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600. Quellen (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 8). Chur 1997.
- SAULLE HIPPENMEYER, Immacolata: Gemeindereformation – Gemeindekonfessionalisierung in Graubünden. In: Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag. Tübingen 1998, S. 261–280.
- SAULLE HIPPENMEYER, Immacolata: Der Pfarrer im Dienste seiner Gemeinde. Ein

- kommunales Kirchenmodell: Graubünden 1400–1600. In: Norbert Haag, Sabine Holtz, Wolfgang Zimmermann in Verbindung mit Dieter R. Bauer (Hg.): *Ländliche Frömmigkeit. Konfessionskultur und Lebenswelten 1500–1850*. Stuttgart 2002, S. 143–157.
- SAULLE HIPPENMEYER, Immacolata: *Comunità e Riforma. Cambiamento e continuità nelle pratiche religiose dei comuni grigionesi nel XVI secolo*. In: *Archivio storico ticinese* 144 (Dezember 2008). Bellinzona 2008, S. 159–166.
- SCARAMELLINI, Guglielmo: *Protestanti a Chiavenna nel settecento. Prime indagini demografiche, economiche e sociali*. In: *Clavenna. Bollettino del Centro di studi storici valchiavennaschi* 23 (1994), S. 151–220.
- SCARAMELLINI, Guglielmo: *Pratiche e rapporti transfrontalieri nella transumanza e nell'alpeggio secondo i documenti chiavennaschi (secolo XIII)*. In: *Archivio storico ticinese* 128 (Dezember 2000), S. 119–150.
- SCARAMELLINI, Guglielmo, Diego ZOIA (Hg.): *Economia e società in Valtellina e contadi nell'Età moderna*, 2 Bände. Sondrio 2006.
- SCARAMELLINI, Guglielmo: *Il confine fra Val Bregaglia e Valchiavenna*. In: *QGI* 1 (2009), S. 65–72.
- SCARAMELLINI, Guido: *I dipinti di Valchiavenna prima del XVII secolo*. In: *Clavenna. Bollettino del Centro di studi storici valchiavennaschi* 8 (1969), S. 9–32.
- SCHAAD, Giacomo: *Terminologia rurale di Val Bregaglia*. Tesi di laurea. Berna 1933.
- SCHAEFER, Paul: *Das Sottocenero im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Südschweiz und des italienischen Mittelalters*. Aarau 1931.
- SCHLÄPPI, Daniel: *Das Staatswesen als kollektives Gut: Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*. In: *Historical Social Research/Historische Sozialforschung* 4 (2007), S. 169–202.
- SCHLÄPPI, Daniel: *Marktakteure und -beziehungen ohne «Markt»? Frühneuzeitliches Handeln und Aushandeln im Licht ökonomischer Theorien*. In: Margrit Müller, Heinrich R. Schmidt, Laurent Tissot (Hg.): *Regulierte Märkte. Zünfte und Kartelle (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 26)*. Zürich 2011, S. 121–139.
- SCHMID, Regula: *«Comportarsi da buon borghese»: le pratiche del diritto di borghesia a Zurigo e a Berna (1450–1550)*. In: *Quaderni storici* 89 (August 1995), S. 309–330.
- SCHMID, Regula: *Die schweizerische Eidgenossenschaft – Ein Sonderfall gelungener politischer Integration?* In: Werner Maleczek (Hg.): *Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa*. Ostfildern 2005, S. 413–448.
- SCHMIDT, Hans-Joachim: *Grenzen in der mittelalterlichen Kirche*. In: Guy P. Marchal (Hg.): *Grenzen und Raumvorstellung (11.–20. Jahrhundert)*. Zürich 1996, S. 137–162.
- SCHNYDER, Caroline: *Reformation und Demokratie im Wallis (1524–1613)*. Main 2002.
- SCHNYDER, Werner: *Handel und Verkehr über die Bündner Pässe im Mittelalter zwischen Deutschland, der Schweiz und Oberitalien*, 2 Bände. Zürich 1973/75.
- SCHORTA, Andrea: *Über Ortsnamen der Bergellerberge*. Separatdruck aus dem Clubführer durch die Bündner Alpen, Bd. IV. Chur o. J.
- SCHREINER, Klaus: *Teilhabe, Konsens und Autonomie. Leitbegriffe kommunaler Ord-*

- nung in der politischen Theorie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Peter Blickle (Hg.): *Theorien kommunaler Ordnung in Europa*. München 1996, S. 35–74.
- SCHULTE, Aloys: Eine Schenkung Kaiser Friedrich I. für das Hospiz auf dem Septimerpasse. Sonderabdruck aus den «Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung», Bd. 28. Innsbruck 1907, S. 117–145.
- SCHULZE, Winfried: Theoretische Probleme bei der Untersuchung vorrevolutionärer Gesellschaften. In: Jürgen Kocka (Hg.): *Theorien in der Praxis des Historikers (Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, Sonderheft 3)*. Göttingen 1977, S. 55–85.
- SCHWARZENBACH, Annemarie: *Beiträge zur Geschichte des Oberengadins im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit*. Zürich 1931.
- SCHWINGES, Rainer Christoph: Neubürger und Bürgerbücher im Reiche des späten Mittelalters: Eine Einführung über die Quelle. In: ders. (Hg.): *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)*. Berlin 2002, S. 17–50.
- SEMADENI, Tomaso: Die Stiftung einer ewigen Messe in Borgonuovo. In: *BM 12* (1917), S. 380–383.
- SENNHAUSER, Berta: Über Backöfen im Unterengadin, Münstertal und Bergell. In: *Der Hochwächter. Blätter für heimatliche Art und Kunst* 13 (1957), S. 288–295.
- SIEBER-LEHMANN, Claudius: Das Unsichtbare sichtbar machen. Symbolische und memoriale Praktiken der Grenzziehung. In: Nils Bock, Georg Jostkleigrewe, Bastian Walter (Hg.): *Faktum und Konstrukt. Politische Grenzziehungen im Mittelalter. Verdichtung – Symbolisierung – Reflexion (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Bd. 35)*. Münster 2011, S. 153–168.
- SOGLIO. *Siedlungen und Bauten/Insediamenti e costruzioni*. Hg. von der Ingenieurschule beider Basel. Soglio, MuttENZ 1983.
- SONDEREGGER, Stefan: Alpwirtschaft im Toggenburg, Werdenberg und Sarganserland. In: *Sankt-Galler Geschichten* 2003, Bd. 3. St. Gallen 2003, S. 245–260.
- SONDEREGGER, Stefan: Bauernfamilien und ihre Landwirtschaft im Spätmittelalter. Beispiele aus Untersuchungen zur ländlichen Gesellschaft der Nordschweiz. In: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 60/2 (2012), S. 35–57.
- SONDEREGGER, Stefan: Das Liechtensteinische Urkundenbuch digital, Teil II (1417–1519). Gut aufbereiteter «Rohstoff» für die Geschichtsforschung. In: *Jahrbuch. Hg. vom Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein* 113 (2014), S. 31–50.
- SPRECHER, Johann Andreas: La tipografia dei Landolfi a Poschiavo 1549–1615. In: *QGI 1* (2008), S. 47–57.
- STAEHELIN, W. R.: Zur Genealogie der Pellizari. In: *Jahrbuch Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung* (1976), S. 124 f.
- STAMPA, Gian Andrea: *La colonizzazione della Bregaglia alla luce dei suoi nomi dal 1000–1800*. Poschiavo 1972.
- STAMPA, Renato: *Storia della Bregaglia*. Poschiavo 1974.
- STICHWEH, Rudolf: *Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie*. Bielefeld 2005.

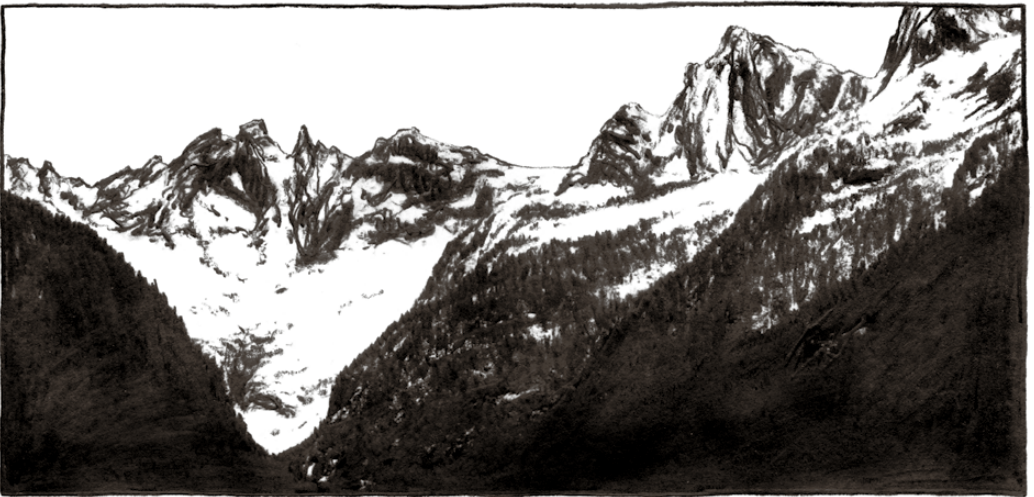
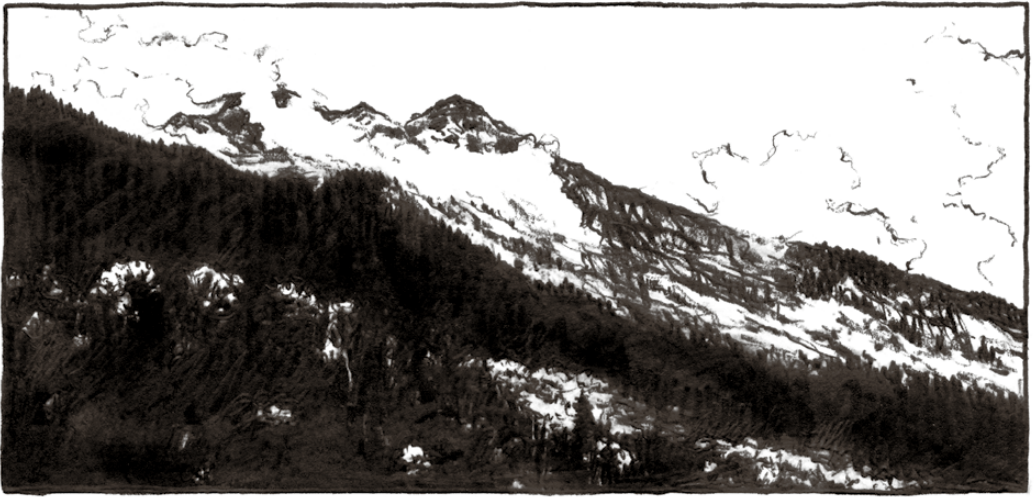
- STYGER, Dominik: Die Beisassen des alten Landes Schwyz. Schwyz 1914.
- TEUSCHER, Simon: Kompilation und Mündlichkeit. Herrschaftskultur und Gebrauch von Weistümern im Raum Zürich (14.–15. Jahrhundert). In: *Historische Zeitschrift* 273 (2001), S. 289–333.
- TEUSCHER, Simon: *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter*. Frankfurt am Main 2007.
- TORRE, Angelo: La produzione storica dei luoghi. In: *Quaderni storici* 110 (2002), S. 443–475.
- TORRE, Angelo: *Luoghi. La produzione di località in età moderna e contemporanea*. Pomezia 2011.
- TOUBERT, Pierre: Frontière et frontières: un objet historique. In: Jean-Michel Poisson (Hg.): *Frontière et peuplement dans le monde méditerranéen au Moyen Age* (Castrum, Bd. 4). Rome, Madrid 1992, S. 9–17.
- TRAMÈR, Guido: *Die Unterengadiner Gemeinden vom 16. Jahrhundert bis zur kantonalen Verfassung von 1854*. Dissertation Universität Zürich 1950.
- VASELLA, Oskar: Die bischöfliche Herrschaft in Graubünden und die Bauernartikel von 1526. In: *ZSG* 22 (1942), S. 1–86.
- VASELLA, Oskar: *Bäuerlicher Wirtschaftskampf und Reformation 1526 – ca. 1540*. In: *Geistliche und Bauern. Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbargebieten*. Chur 1996, S. 385–561.
- VASSALI, Vittore: *Das Hochgericht Bergell. Die Gerichtsgemeinde Bergell Ob-Porta* (Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Graubündens). Leipzig 1909.
- VASSALI, Vittorio: *Erwerbung des Bürgerrechts in der alten Gerichtsgemeinde Bergell Ob-Porta*. In: *BM* 6 (1918), S. 182–189.
- VASSALLI, Vittore: *La storia della Bregaglia è la storia del passo del Settimo*. In: *Voce della Rezia* 10. 9. 1938, S. 1; 10. 10. 1938, S. 1.
- VASSALLI, Vittore: *Der Septimer-Pass*. In: *BM* 3 (1947), S. 80–96.
- VASSALLI, Vittore: *Castellum ad Bergalliam*. In: *BM* 10–11 (1956), S. 285–327.
- VENTURA, Piero: *Le ambiguità di un privilegio: la cittadinanza napoletana tra cinque e seicento*. In: *Quaderni storici* 89 (August 1995), S. 385–416.
- VIAZZO, Pier Paolo: *Migrazione e mobilità in area alpina: scenari demografici e fattori socio-strutturali*. In: Thomas Busset, Jon Mathieu (Hg.): *Räumliche Mobilität und Grenzen* (Geschichte der Alpen, Bd. 3). Zürich 1998, S. 49–62.
- VOLCKART, Oliver: *Die Dorfgemeinde als Kartell: Kooperationsprobleme und ihre Lösungen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. In: Josef Ehmer, Reinhold Reith (Hg.): *Märkte im vorindustriellen Europa* (Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2004/2). Berlin 2004, S. 189–203.
- WEISS, Richard: *Das Alpwesen Graubündens. Wirtschaft, Sachkultur, Recht, Älplerarbeit und Älplerleben*. Chur 1992.
- WICKHAM, Chris: *Frontiere di villaggio in Toscana nel XII secolo*. In: Jean-Michel Poisson (Hg.): *Frontière et peuplement dans le monde méditerranéen au Moyen Age* (Castrum, Bd. 4). Rome, Madrid 1992, S. 239–253.
- ZELLER, Willy: *Kunst und Kultur in Graubünden. Illustrierter Führer*. 3. Auflage, Bern 1993.
- ZENDRI, Christian: *«Legislazione» statutaria e scienza giuridica medievale: i casi di*

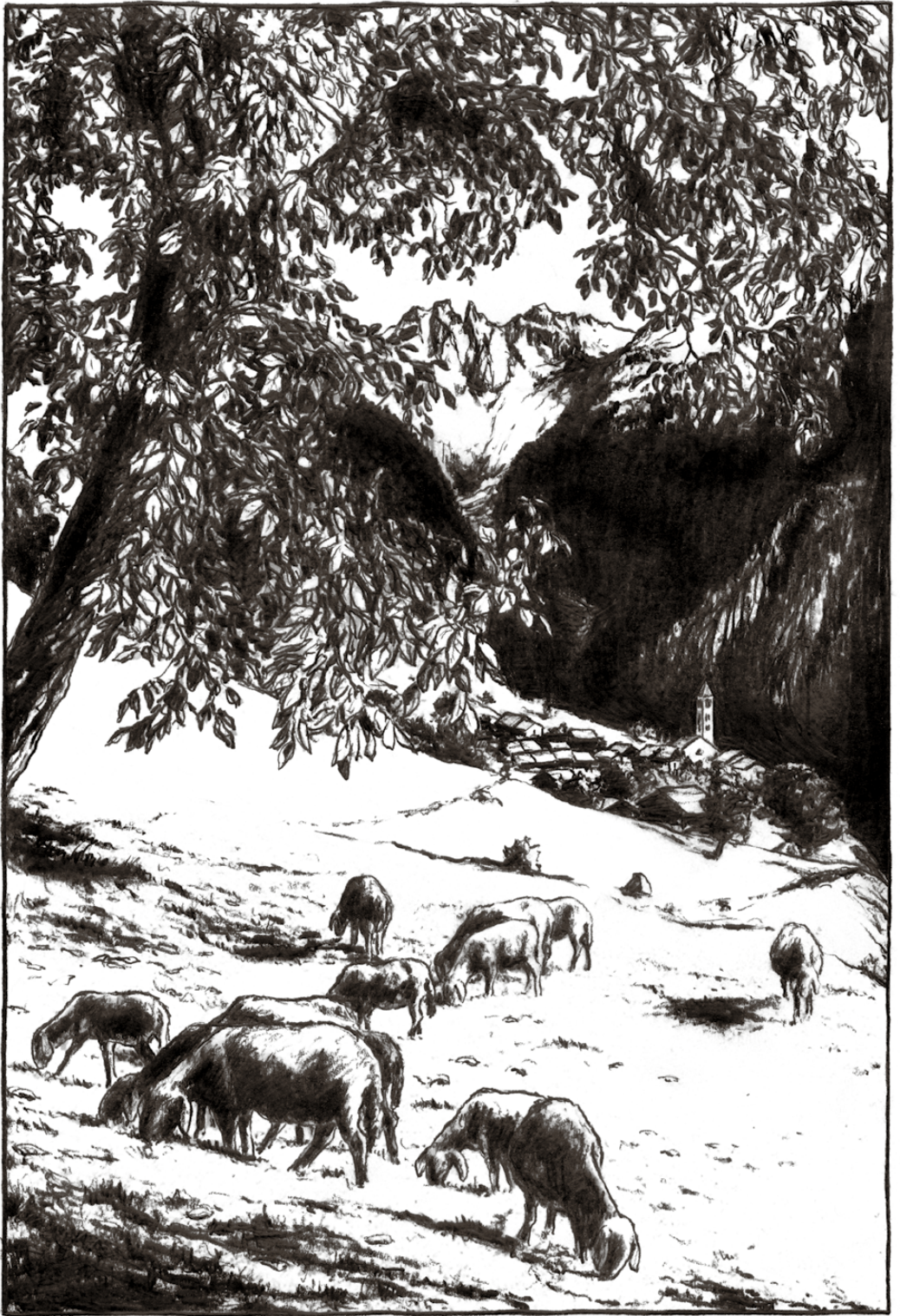
- Trento e Rovereto. In: Susanne Lepsius, Reiner Schulze, Bernd Kannowski (Hg.): *Recht – Geschichte – Geschichtsschreibung. Rechts- und Verfassungsgeschichte im deutsch-italienischen Diskurs*. Berlin 2014, S. 83–94.
- ZOIA, Diego: I Salis in Valchiavenna: il patrimonio della famiglia e il suo peso nella vita valligiana. In: *Sulle tracce dei Grigioni in Valchiavenna*. Chiavenna 1998, S. 109–157.
- ZOIA, Diego: *Statuti ed ordinamenti di Valchiavenna*. Sondrio 1999.
- ZOIA, Diego: *Statuti e ordinamenti delle valli dell'Adda e della Mera*. Milano 2001.
- ZOIA, Diego: Le proprietà. In: Guglielmo Scaramellini, Diego Zoia (Hg.): *Economia e società in Valtellina e contadi nell'Età moderna*, Bd. 1. Sondrio 2006, S. 237–282.
- ZOIA, Diego: L'emancipazione dal sud. Il distacco della valle di Poschiavo dal Ducato di Milano. In: Arno Lanfranchi (Hg.): 1408, la Valle di Poschiavo sceglie il nord. Una scelta politica nel suo contesto storico. Eine politische Weichenstellung in ihrem historischen Kontext. Poschiavo 2008, S. 95–133.
- ZSCHOKKE, Heinrich: *Storia della Repubblica delle tre leghe nell'alta Rezia*. Tradotta dal tedesco sulla seconda edizione da G. di Castelmur. Marsiglia 1836.

Nachschlagewerke

- CAPPELLI, Adriano: *Lexicon abbreviatarum*. Dizionario di abbreviature latine ed italiane. 6. Auflage, Milano 2001.
- DER KLEINE STOWASSER. Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch. 2. Auflage, München 1987.
- DICZIUNARI RUMANTSCH GRISCHUN, Bde. 1–14 (A–MERDA), 1939–2015.
- DIZIONARI DELS IDIOMS ROMAUNTSCHS. Z. und E. Pallioppi. Samedan, 1895.
- GROTEFEND, Hermann: *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Bde. 1–2. 2. Auflage, Aalen 1984.
- MITTELLATEINISCHES GLOSSAR. Hg. von Edwin Habel, Friedrich Gröbel. Paderborn 1989.
- HISTORISCH-BIOGRAPHISCHES LEXIKON DER SCHWEIZ, Bde. 1–7. Neuenburg 1921–1934.
- HISTORISCHES LEXIKON DER SCHWEIZ, 13 Bände. Basel 2001–2014.
- LESSICO DIALETTALE DELLA SVIZZERA ITALIANA, 5 Bände. Bellinzona 2004.
- LEXICON ISTORIC RETIC, 2 Bände. Chur 2010/12.
- LEXIKON DES MITTELALTERS, 9 Bände. München 2002.
- RÄTISCHES NAMENBUCH, Bd. 1: Materialien. Robert von Planta, Andrea Schorta. 2. Auflage, Bern 1979.
- RÄTISCHES NAMENBUCH, Bd. 2: Etymologien. Robert von Planta, Andrea Schorta. 2. Auflage, Bern 1985.
- RÄTISCHES NAMENBUCH, Bd. 3: Die Personennamen Graubündens mit Ausblick auf Nachbargebiete. Konrad Huber. Bern 1986.
- SCHWEIZERISCHES GESCHLECHTERBUCH, Bd. III: Bemerkenswerte Persönlichkeiten der Familie von Salis, S. 671–678 und Stammtafel der Familie von Salis im Anhang. Basel 1909.

Soglio, ein Tag im November des Jahres 1572







prima luce

Fredericus Salis wäscht sich das Gesicht mit dem kalten Wasser aus der Schüssel, zieht das saubere Hemd an, die Hose, die schweren Schuhe, kaut ein bisschen auf dem harten Brot rum, das ihm die Magd neben einem Becher Milch bereitgestellt hat, nimmt seinen Stock und tritt in den kühlen Morgen auf die *piazza* in Soglio.





Er murrte: Die Waage hängt wieder einmal nicht im Fenster seines *palazzo*. Hundertmal hat er die Bauern ermahnt: Wer die Waage braucht, soll sie holen, muss sie aber am gleichen Tag wieder ans Fenstergitter hängen. Und frech waren sie auch, die Bauern. An der Gemeindeversammlung hatten sie sich geweigert, den Platz vor dem Haus, das ihm und seinem Bruder gehört, auf Kosten der Gemeindestrasse zu erweitern.





Dabei würde ein derartiger Platz dem Haus, dem mit Abstand höchsten im Dorf, einen viel stattlicheren Anblick verleihen.



ante meridiem

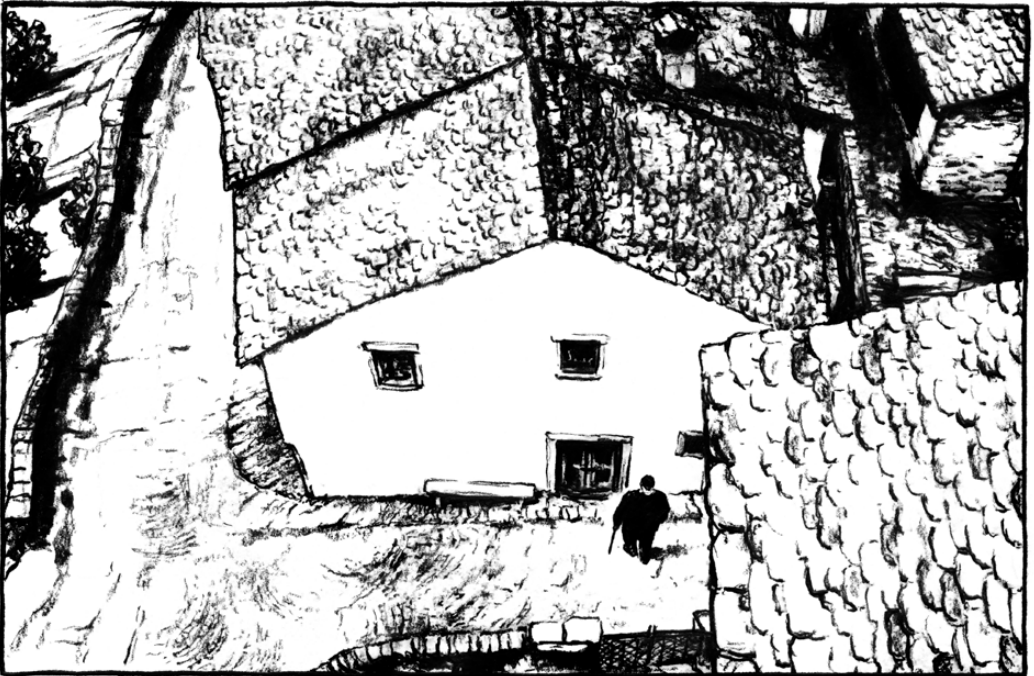
Blödes Vieh! Und einen Nasenring trägt es auch nicht, Fredericus Salis stutzt einen Moment: Sollte er dem Schwein hinterherrennen? Immerhin sehen die Dorfstatuten vor, dass derjenige, der ein unberingtes Schwein auf offener Strasse antrifft, dieses behalten und verkaufen darf.



Aber im gleichen Moment tropft kaltes Wasser in seinen Hemdkragen. Schimpfend schaut er hinauf und entdeckt, dass das Dachwasser vom Haus des *ser* Doricus Moneus auf die Gemeindestrasse fließt anstatt in die private Nebengasse. Er wird es dem Notar melden, eine gewisse Ordnung im Dorf muss sein – aber wo ist nun das Schwein? Weg.



Fredericus stampft
weiter,
die Strasse hinunter,
Richtung Gemeindehaus.



Mit dem Notar Ruinella muss er jetzt die mühselige Angelegenheit der *donna* Barbara regeln, die, eben verwitwet, vor Gericht einen Teil des Erbes seines Vaters verlangt, da sie dessen uneheliche Tochter sei. *Donna* Barbara seine Halbschwester? Eine mittellose Bäuerin soll zum Familienverbund der Salis gehören? Fredericus schüttelt energisch den Kopf.

Er tritt in die kleine Stube, geheizt, wunderbar!



meridies

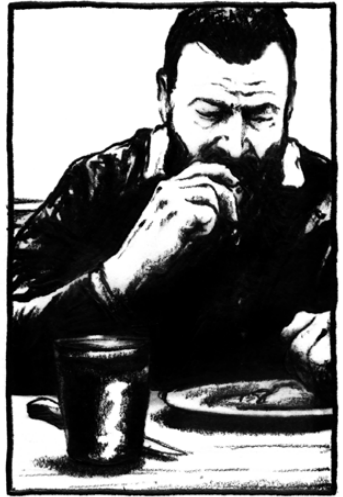
Eher verärgert als erleichtert verlässt Fredericus Salis die Amtsstube des Notars Ruinella. Sein Magen knurrt, zum guten Glück läutet die Glocke zur Mittagszeit.



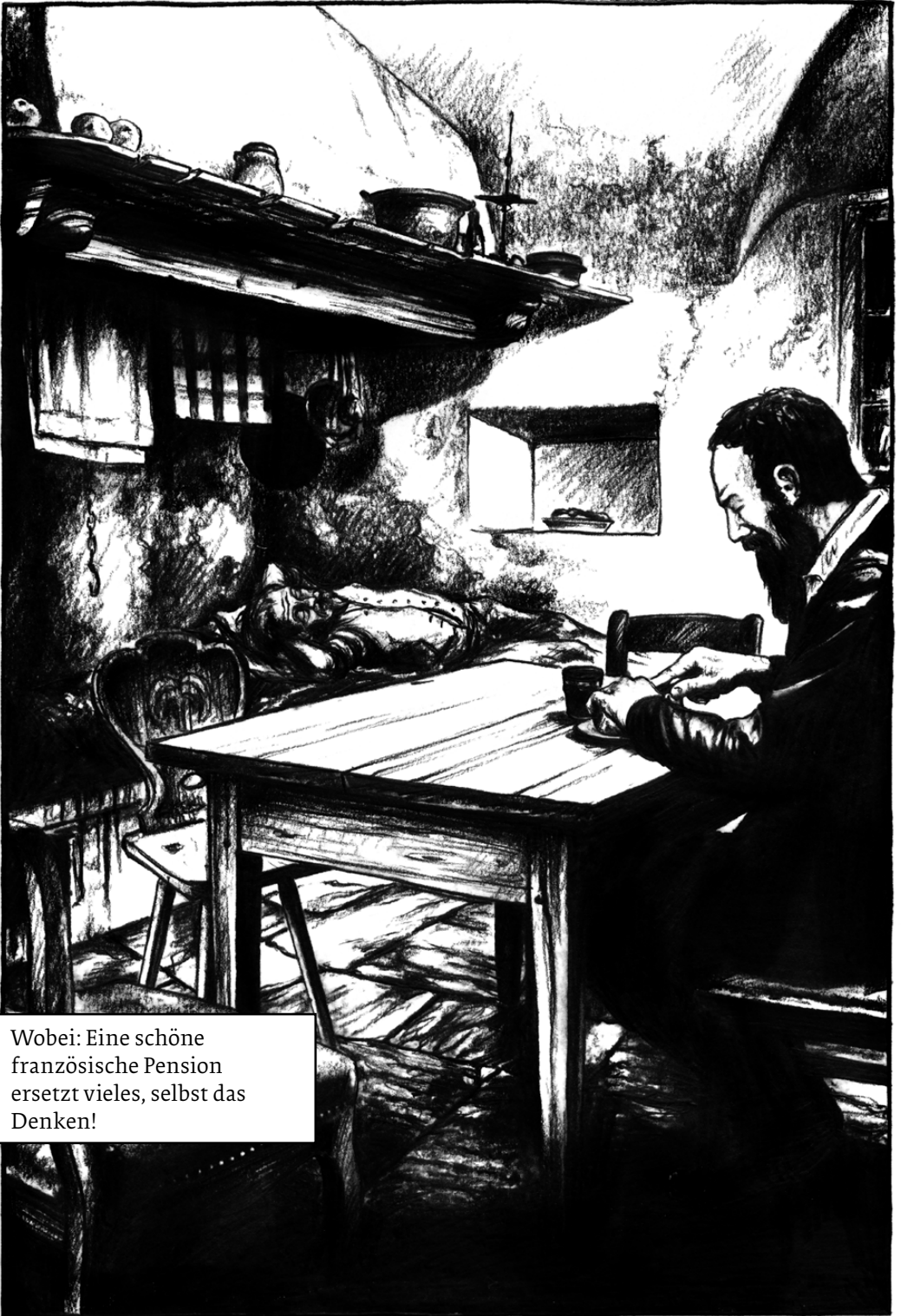
Vorbei am Misthaufen von Thogÿon de Poll. Hat der wirklich so viele Kühe in seinem mickrigen Stall?, fragt er sich.



Zu Hause erwartet ihn ein Teller heiße Suppe, von der Magd keine Spur. Aber in der hintersten Ecke der schwarzen Küche liegt eine Gestalt und schnarcht. Onkel Baptista! Nur leise die Suppe schlürfen und den Herrn Landeshauptmann ja nicht wecken, lautet jetzt die Devise.



Onkels Tiraden gegen den neuen Glauben, dem Fredericus anders als Baptista schon seit zwanzig Jahren angehört, könnten ihm den Appetit verderben. Und dass der Onkel nach der Bartholomäusnacht vom letzten August sich immer noch als Freund Frankreichs aus gibt, würde seiner Verdauung gar nicht förderlich sein.



Wobei: Eine schöne
französische Pension
ersetzt vieles, selbst das
Denken!

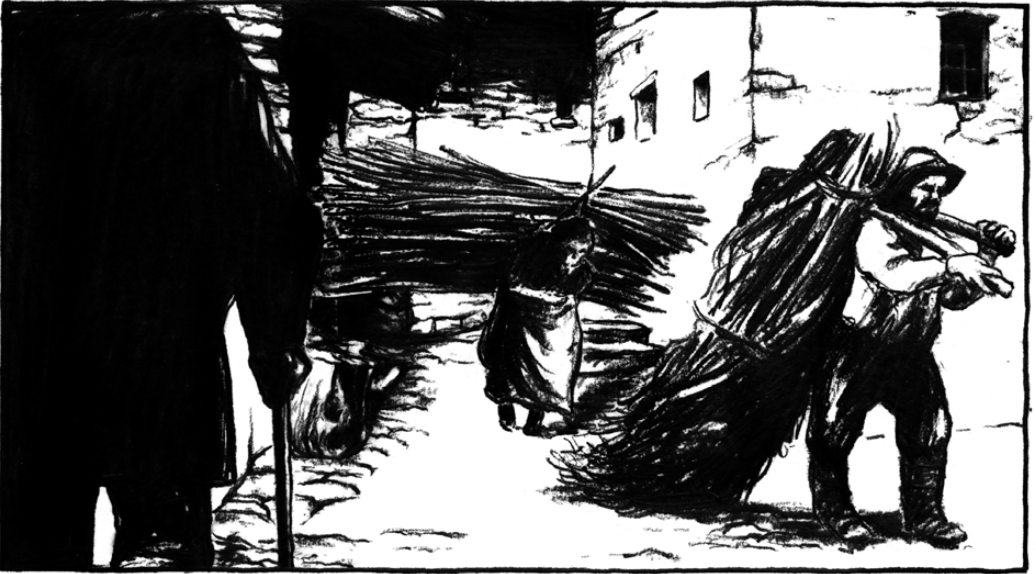


post meridiem

Die wässrige Kohlsuppe bekommt Fredericus nicht besonders. Oder hat er Mühe, die Neuigkeiten seines Onkels zu verdauen? Er überlege sich ernsthaft, den neuen Glauben anzunehmen, meinte dieser. Für das Geschäften mit den einflussreichen, aber eben protestantischen Pellizzari, den Seidenfabrikanten mit Sitz in Chiavenna und Lyon, wäre der neue Glaube von grossem Vorteil.



Als ob Baptista es nötig hätte, neue Geschäfte einzugehen! Besässe er, Fredericus, die *palazzi* in Chiavenna, würden ihm Rebhühner und Forellen zu Mittag aufgetischt, dürfte er sich nachmittags in die Bibliothek zurückziehen und die Abende in Begleitung von geistreichen Damen verbringen, was würde ihn da der Glaube und ein weiteres Geschäft kümmern! Aber nein, ihm bleibt nicht viel mehr, als einen Spaziergang durch das bäuerliche Dorf Soglio zu machen.





vesperi

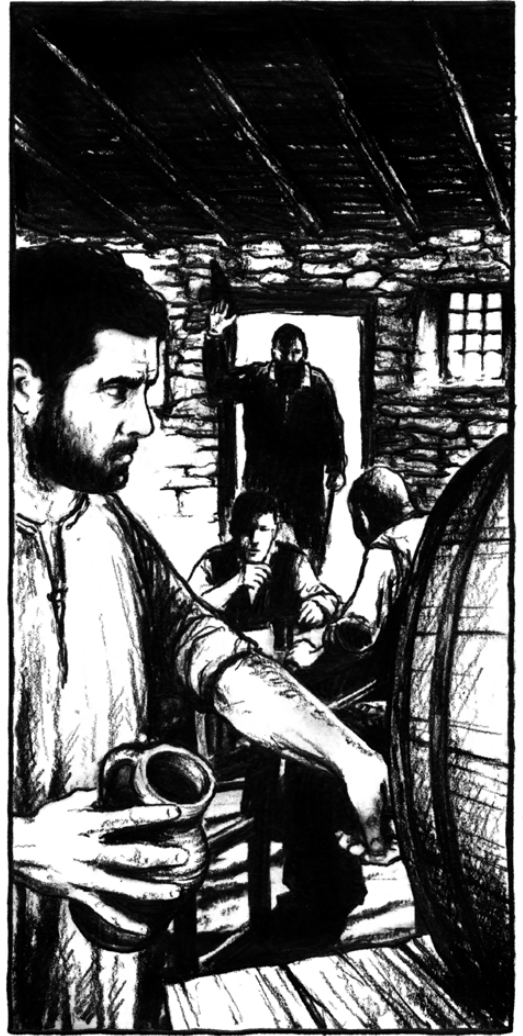
Die Bauern lauern ihm richtiggehend auf. Einerseits erwarten sie von ihm, dass er ihre Anliegen vor der Gemeinde vertritt, andererseits misstrauen sie ihm zutiefst. Fredericus versucht die Bauern mit kurzen Erklärungen und Versprechen abzuschütteln. Es sind ja immer die gleichen Argumente, die sie vorbringen: Die Nutzung der Weiden zusammen mit den Bauern von Castasegna löst seit je Unmut aus.





Unglaublich, wie
argwöhnisch die Leute in
den kleinen Dörfern sind.
Immer auf den eigenen
Vorteil bedacht, immer
besorgt, die anderen kä-
men besser weg.





Es riecht nach gerösteten Kastanien. Ob seine Pächter auch schon die Kastanien von den Bäumen geschlagen haben? Wann werden sie ihm seinen Anteil bringen?
Aus der Wirtsstube dringen laute Stimmen, die Diskussion scheint bereits in voller Fahrt. Fredericus tritt ein, grüsst, setzt sich an den Tisch und bestellt für alle einen Becher Veltliner. Mit einer Runde Wein lässt sich besser politisieren – die nächsten Wahlen kommen bestimmt!



annoctatio

Es ist bereits dunkel, als Fredericus aus der Gaststube tritt, wohlig warm und leicht ums Herz ist ihm. Er schaut nur schnell zu den Pferden im Stall und geht nach Hause.





Die Kälte, die Finsternis und der Hirsebrei, die zu Hause auf ihn warten, holen ihn auf den Boden der Realität zurück.



Dass seine Frau, auch sie eine Salis, die schon seit Wochen in Samedan bei der Cousine weilt, noch immer nichts von sich hat hören lassen, kränkt ihn.

Soglio schläft.



Nur in der kleinen Stube im Gemeindehaus brennt noch ein schwaches Talglicht. Der Notar Ruinella massiert sich den Bauch. Die von den verschiedenen Parteien vorgetragenen Interessen, die komplizierten Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die verzwickten, wirtschaftlichen Sachverhalte, denen er heute wieder Rechnung tragen musste, bereiten ihm Magenschmerzen.



Er greift zur Feder, taucht sie in die schwarze Tinte, die er eben gestern frisch zubereitet hat, und schreibt das Rezept gegen Magenschmerzen, das ihm seine Mutter einmal verraten hatte, in sein Notarsprotokoll:

Man nehme:

«una herba havina e farla ben boglire con grasso di porco, poi colarla, con latte, poi farla cosere un altra volta e dispò colarla un altra volta e poi metterla al stomacho con panni de lesina, ungendero il bocche del stomacho et lomblichio.»

aqua alfine
una lumbrigi unform
herba Savina i farla
ben boglire, cò grasso di
porco, poi colarla, cò
latte, poi farla cosere.
un altra volta, e dispò
colarla un altra volta
et poi metterla al
stomacho cò panni di
lesina, ungendero il bocche
del stomacho, et lomblichio.

Man nehme:

«ein Kraut [havina: Hafer?], das man mit Schweinefett aufkocht, dann abschüttet. Man fügt Milch hinzu, kocht das Ganze nochmals auf und giesst es wieder ab. Nun streicht man die Paste auf ein Leinentuch und reibt damit den Bauch und den Bauchnabel ein.»